

Kants transzendente Konzeption der Subjektivität und Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung in der *Kritik der reinen Vernunft*

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Vorgelegt von

Hwa-Sung Kim
aus Chinhae, Korea

Marburg/Lahn 2005

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie als
Dissertation angenommen am:

Tag der Disputation : 29. 08. 2005
Gutachter : Prof. Dr. Burkhard Tuschling
: Dr. phil. Konstantin Pollok

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Erstes Kapitel: Kants vorkritisches Methoden- und Prinzipiendenken zur Metaphysik	11
1. Kants Methodenbewusstsein in seiner philosophischen Entwicklung	11
2. Begründungsversuch metaphysischer Grundprinzipien in der <i>Nova Dilucidatio</i>	23
2.1. Zum Hintergrund und der Hauptthematik	23
2.2. Kants Reformversuch der Begründung vom Satz des zureichenden Grundes	27
2.3. Problem bezüglich der Begründungsmethode bei Kant ..	36
3. Kants metaphysische Methoden- und Prinzipienkonzeption in der Preisschrift von 1762/3	44
3.1. Stellung der Preisschrift in Kants philosophischer Entwicklung	44
3.2. Methodische Grenzziehung zwischen der Philosophie und der Mathematik	50
3.3. Kants Methodenkonzeption für die Metaphysik	65
3.4. Kants Prinzipienkonzeption: Erste Grundwahrheiten der Metaphysik	74
4. Problematik des Kantischen Systemdenkens in den 60er Jahren	91
4.1. Logische und Realopposition in den <i>Negativen Größen</i>	91
4.2. Der Begriff des Realgrundes und das Problem der Kausalität	99
4.3. Krise des Systemdenkens von 1762/3 in den <i>Träumen</i> ..	110

Zweites Kapitel: Kants Konzeption der Subjektivität nach der kritischen Methode in der *KrV* 124

1.	Zur Hauptaufgabe der reinen Vernunft und der »kritischen Methode« in der <i>KrV</i>	124
2.	Kants transzendente Subjektivität in der transzendentalen Deduktion der Kategorien.....	139
2.1.	Beweisziel der transzendentalen Deduktion der Kategorien	139
2.2.	Argumentationszüge des ersten Beweisschrittes	149
2.3.	Zum Problem subjektiver Vorstellungen.....	162
2.4.	Grundzüge der Argumentation im zweiten Beweisschritt	192
3.	Die Schematismuslehre als der Übergang zur Grundsatzlehre	204
3.1.	Die Bedeutung von Subsumtion und Gleichartigkeit.....	209
3.2.	Die Besonderheit transzendentaler Schemata in Status und Funktion.....	218
3.3.	Stellung und Funktion der Schematismuslehre.....	229

Drittes Kapitel: Kants Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung im Lichte der transzendentalen Subjektivität..... 240

1.	Struktur und Aufgabe der Grundsätze des reinen Verstandes	240
2.	Kants Sukzessivitäts- und Unbestimmtheitsthese.....	249
2.1.	Über Einwände gegen Kants Sukzessivitäts- und Unbestimmtheitsthese.....	253
2.2.	Kants Rechtfertigung der Sukzessivitätsthese der Apprehension.....	268
3.	Transzendente Bedeutung des Objekts bei Kant.....	284
3.1.	Transzendente Bestimmung der Erscheinung.....	285
3.2.	Konstitutive Auffassung des Objektbegriffs	294
4.	Kants Geltungsbeweis der 2. Analogie der Erfahrung	302

4. 1.	Kants Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung (Textinterpretation I).....	302
4. 2.	Kritische Betrachtungen der Diskussionen über die 2. Analogie der Erfahrung in der Literatur	330
4. 3.	Kontinuitätsproblem in der 2. Analogie der Erfahrung (Textinterpretation II)	352
Zitierweise und Literaturverzeichnis		387

EINLEITUNG

Das Hauptthema der vorliegenden Studie wird Kants Geltungsbeweis der Zweiten Analogie der Erfahrung sein, der in der Kantforschung als eines der wichtigen Teile oder als ein Höhepunkt der *Kritik der reinen Vernunft* gilt.¹ Da es bei diesem Geltungsbeweis nun hauptsächlich um die Geltung des Kausalitätsprinzips geht, kann jedoch leicht der Eindruck entstehen, dass dieses theoretische Gebilde der Kantischen Philosophie als philosophischer Forschungsgegenstand nicht mehr interessant oder aktuell sei. Denn der einst von der Newtonschen Physik erhobene, universale Geltungsanspruch der Kausalität ist vom heutigen naturwissenschaftlichen Stand – u. a. durch die indeterministische Quantenmechanik und die Relativitätstheorie – bereits in Frage gestellt worden, so dass eine Beschäftigung mit dem Kantischen Geltungsbeweis des Kausalitätsprinzips kaum philosophische Aufmerksamkeit mehr zu verdienen scheint.² Es ist auch durchaus nachweisbar, dass Kant wie auch viele seine Zeitgenossen von der Newtonschen Physik tief beeindruckt war und nachhaltig von ihr beeinflusst wurde; und dass er sich darüber hinaus vom Beginn seiner philosophischen Hinwendung an darum bemühte, die Newtonsche Physik und die Leibnizsche Metaphysik zu vereinigen.³ Will man allerdings die philosophische Bedeutung der Zweiten Analogie der

¹ Nach Kant ist sein Schlüsselargument zur Begründung der Transzendentalphilosophie vor allem in der transzendentalen Deduktion der Kategorien zu finden, die ihm »die meiste, aber [...] nicht unvergoltene Mühe gekostet« (A XVI) haben soll; doch ist die Zweite Analogie der Erfahrung als ein Höhepunkt in der *KrV* vom systematischen Darstellungsaufbau derselben her zu verstehen. In dieser Hinsicht sagte A. Lovejoy (1909), ein Kantkritiker, dass »to Kant himself his argument about causality seemed the very core of the *Kritik der reinen Vernunft*« (S. 380). Nach N. Kemp Smith (1918) ist die Zweite Analogie der Erfahrung »one of the most important and fundamental arguments of the entire *Critique*« (S. 363); und auch H. Allison (1983) ist der Ansicht, dass »the argument of the Second Analogy is the culmination of the *Transcendental Analytic*« (S. 216) Vgl. auch H. J. Paton 1936 II, S. 222; und R. P. Wolff 1963, 260f.

Alle Schriften Kants werden im Folgenden mit Band- und Seitenzahl (bzw. mit römischer und arabischer Zahl) nach der Akademieausgabe von Kants Gesammelten Schriften (Berlin, 1900ff.) zitiert, die *Kritik der reinen Vernunft* (fortan *KrV*) wie üblich mit A und B. Des Weiteren siehe die Anmerkungen »zur Zitierweise« am Ende dieser Studie.

² Vgl. S. Kröner 1966, S. 70-72; und O. Höffe 1988², S. 128-131 und zu einem Versuch einer Geltung der Kausalität im Hinblick auf die moderne Quantenphysik siehe u. a. L. W. Beck 1978, S. 156-170.

³ Als Beleg dafür kann man z. B. auf den Titel einer vorkritische Schrift Kants (1756): »*Metaphysicae cum geometria iunctae usus in philosophia naturali, cuius specimen I. continet monadologiam physicam*« verweisen.

Erfahrung in der *KrV* lediglich aus naturwissenschaftlicher oder wissenschaftshistorischer Perspektive verstehen, der zufolge Kant mit dem Geltungsbeweis der Zweiten Analogie der Erfahrung hauptsächlich die philosophische Begründung eines naturwissenschaftlichen Theorie-modells anvisiert habe, läge man sicherlich falsch.

Einer solchen naturwissenschaftlichen Annäherung gegenüber zeigt sich noch ein spezifisches Forschungsinteresse an der Zweiten Analogie der Erfahrung, und zwar aufgrund der philosophiehistorischen Tatsache, dass das Geltungsproblem des Kausalitätsprinzips der Streitpunkt zwischen Hume und Kant war; dass dieser seine Antwort auf Humes Skepsis gegenüber der objektiven Geltung des Kausalitätsprinzips eben in der Zweiten Analogie der Erfahrung vorlegte. Philosophiehistorische Studien über den Streitpunkt zwischen Hume und Kant tragen zweifellos dazu bei, philosophische Differenzen zwischen beiden aufzuklären und das Verständnis zur Zweiten Analogie der Erfahrung zu begünstigen.⁴

Allerdings kommt sowohl bei der naturwissenschaftlichen Annäherung als auch bei der philosophiehistorischen Kants programmatische Grundidee, die der ganzen *KrV* und mithin auch dem Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung zu Grunde liegt, kaum angemessen zur Sprache: Eine Idee der *Subjektivität* im Selbst- und Weltverständnis der Menschen. Man darf sich nämlich nicht darüber hinwegsetzen, dass das philosophische Programm Kants in der *KrV* wesentlich in einer systematischen Ergründung und Explikation der seit dem Beginn der Neuzeit in den philosophischen Auseinandersetzungen gewachsenen Idee der Subjektivität besteht, deren paradigmatische Konzeption sich kurz so formulieren lässt: Wir, die denkenden und wollenden Menschen, verfügen über das Vermögen zur Form, nach der wir selbst der Natur sowie dem gemeinsamen Leben eine bestimmte Ordnung verschafft. Anders ausgedrückt: Alle Ordnungsformen in der Gestaltung und Entwicklung unseres Selbst- und Weltverständnisses stammen letzten Endes von uns selbst.

Diese paradigmatische Konzeption der Subjektivität trug Kant in der *KrV* durch eine gründliche Kritik der reinen Vernunft vor, die wiederum im Zusammenhang mit der zu seiner Zeit sehr umstritten gewordenen Möglichkeit der Metaphysik als Wissenschaft stand. Dies lag zum einen daran, dass die Metaphysik seit langem als diejenige philosophische Disziplin galt, deren Aufgabe darin bestand, die ersten Prinzipien der menschlichen Erkenntnisse von dem Vernunftvermögen heraus rational und

⁴ Vgl. L. W. Beck 1978, S. 111-129; W. Farr 1982; und M. Kühn 1983.

systematisch darzulegen; dass folglich die Frage nach der bezweifelten Möglichkeit einer wissenschaftlichen Metaphysik im Grunde schon eine kritische Untersuchung des Vernunftvermögens als erkenntniskonstituierenden Vermögens voraussetzte. Um ein philosophisch ganz neues Licht auf die bezweifelte Möglichkeit einer wissenschaftlichen Metaphysik werfen zu können, forderte Kant zum anderen noch eine völlige Revolution unserer Denkungsart in der Weise, dass nicht mehr unsere Erkenntnis sich nach den Gegenständen richtet, sondern nunmehr diese sich nach unserer Erkenntnis richten müssen.⁵ Diese Revolution der Denkungsart setzte wiederum auch eine kritische Selbsterkenntnis der reinen Vernunft voraus, um die Quelle, den Umfang und die Grenze der Vernunftkenntnisse, die den Inhalt der Metaphysik ausmachen sollen, zu untersuchen und dadurch dann einen rechtmäßigen Gebrauch der reinen Vernunft hinsichtlich der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Metaphysik kritisch zu bestimmen. Somit ging für Kant eine systematische Explikation der Idee der Subjektivität notwendig mit einer gründlichen Kritik der reinen Vernunft einher.

Auf einem solchen kritischen Weg übte Kant in der *KrV* nicht nur eine destruktive Kritik an der rationalistischen Metaphysik, die er als Dogmatismus brandmarkte. Darüber hinaus trat er auch dem Skeptizismus der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Metaphysik gegenüber entschieden entgegen, indem er eine konstruktive Erwägung über eine kritisch fundierte Basis für eine Neubegründung einer wissenschaftlichen Metaphysik anstellte. Das kritische Geschäft der reinen Vernunft bei Kant enthält also sowohl das destruktive wie auch das konstruktive Moment, und die beiden Momente sind auch im Darstellungsaufbau der *KrV* durchaus präsent.

Das ganze Ausmaß des destruktiven Moments kommt dort vor allem in der ›transzendentalen Dialektik‹ zur Sprache; die Explikation des konstruktiven Moments wird dagegen in der ›transzendentalen Analytik‹ präzisiert, welche den sicheren Plan für eine systematische Darlegung der an sich noch nicht vorhandenen Metaphysik darstellen soll. In diesem konstruktiven Teil – insbesondere in der ›transzendentalen Deduktion der Kategorien‹ – zeigt Kant, dass der Grund der Objektivität insofern auf die Funktion der Einheit der Apperzeption zurückzuführen ist, als nur vermitteltst der Apperzeptionseinheit alle einzelnen Erkenntnisbedingungen des Subjekts beim Zustandebringen einer Erkenntnis von Objekt

⁵ Dazu B XVI.

zusammenwirken können. In diesem Zusammenhang bringt er seine durch die Revolution der Denkungsart gebahnte *kritische These der Subjektivität* darin zum Ausdruck, dass der Verstand durch seine Begriffe selbst »Urheber der Erfahrung [ist], worin seine Gegenstände angetroffen werden« (B 127); oder dass »[der Verstand] selbst die Gesetzgebung für die Natur« ist, indem er »der Quell der Gesetze der Natur, und mithin der formalen Einheit der Natur« ist (A 126; vgl. B 163; IV 319 und 320). Mit anderen Worten: Vermittelt der Einheit der Apperzeption fungiert der Verstand als derjenige, der erfahrung- bzw. erkenntniskonstituierend ist und der Natur Gesetze vorschreibt.

Diese kritische These der Subjektivität hebt Kant zudem noch mit einer sehr prägnanten Formel hervor: »Die Bedingungen der *Möglichkeit der Erfahrung* überhaupt sind zugleich Bedingungen der *Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung*« (A 158/B 197; vgl. A 111). Für die hier angesprochene Identität der Subjektivität und der Objektivität liefert er auch eine Rechtfertigung, und zwar in Bezug auf einzelne Grundsätze, welche der Verstand nach seinen reinen Begriffen a priori zustande bringen soll. Kant versucht nämlich diese Grundsätze eben als Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung nachzuweisen. In dieser Hinsicht stellt sich die Grundsatzlehre als ein Höhepunkt der Explikation des konstruktiven Momentes in der *KrV* dar, eben darum, weil Kant dort eine abschließende Rechtfertigung seiner kritischen These der Subjektivität vollzieht.

Dabei bilden die Analogien der Erfahrung wiederum das Herzstück innerhalb eines Systems der Grundsätze des reinen Verstandes,⁶ und davon ist der *Zweiten Analogie* derselben in mehrere Hinsicht eine besondere Bedeutung beizumessen, teils im Hinblick auf die von der Newtonschen Physik erhobene universale Geltung der Kausalität, teils im Hinblick auf die humesche Skepsis der objektiven Geltung des Kausalitätsprinzips gegenüber und teils im Hinblick auf die von Kant schon seit der vorkritischen Zeit bemühte Neubegründung vom Satzes des zureichenden Grundes,⁷ dessen kritisch revidierte Fassung er schließlich in der *Zweiten Analogie der Erfahrung* darlegt. Noch gewichtiger und interessanter ist jedoch, dass der Text der *Zweiten Analogie der Erfahrung* in besonderem

⁶ Dazu B. Thöle 1998, S. 267.

⁷ Diesbezüglich stellte Kant z. B. schon in den »*Negativen Größen*« (1763) explizit die Frage: »Wie darum weil etwas ist, etwas anders aufgehoben werde?« (II 203) auf und zog die rationalistische Begründung vom Satz des zureichenden Grundes in Zweifel.

Maße zeigt, dass Kant dort exemplarisch sein kritisches Prinzip der Subjektivität unter Beweis gestellt zu haben scheint. Es kann daher kein Zufall sein, dass die Zweite Analogie der Erfahrung in der Literatur oft in eine begründungstheoretische Verbindung mit der transzendentalen Deduktion der Kategorien gebracht worden ist.⁸ Der Geltungsbeweis der Zweiten Analogie der Erfahrung bietet sich nämlich als sehr geeignete Schnittstelle dafür, Kants Vollzug des nach der langen und mühevollen Reflexionsphase konzipierten kritischen Prinzips der Subjektivität in der *KrV* exemplarisch zu betrachten und zugleich nachzuprüfen, ob es Kant in der Tat gelungen ist, sein kritisches Prinzip der Subjektivität im Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung zur Geltung zu bringen. Genau dies soll in der vorliegenden Studie herausgearbeitet werden.

Die *KrV* löste bereits zu Kants Lebzeiten intensive Diskussionen aus.⁹ Blickt man auf die lange Rezeptionsgeschichte der *KrV* bis in die aktuellste Forschung hinein, kann man unschwer erkennen, dass viele Text- und Lehrstücke dieses Werkes sehr umstritten waren und noch sind.¹⁰ Zu den besonders kontrovers diskutierten Textstücken gehört auch die Zweite Analogie der Erfahrung.¹¹ Schon in einer früheren Rezension der *KrV* wurden kritische Stimmen zu Kants Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung laut¹²; und in der gegenwärtigen Kantforschung kann man

⁸ Vgl. u.a. B. Thöle 1991.

⁹ Zu den Rezensionen der Kantischen Philosophie zwischen 1781 und 1787: A. Landau 1991. Wie Kants *KrV* sich zunächst auf seine Zeitgenossen auswirkte, lässt sich u. a. daran erkennen, dass Moses Mendelssohn den Königsberger Philosophen als »alles zermalmenden« bezeichnet hat.

¹⁰ Zu einem kurzen Überblick der Rezensionsgeschichte vgl. G. Mohr/M. Willaschek 1998, u. a. S. 31-35. In diesem von beiden herausgegebenen, kooperativen Kommentar-Band zu Kants *KrV* ist jeder Kommentar am Ende noch mit Fragen und Schwierigkeiten versehen, die auf das jeweils kommentierte Textstück bezogen sind.

¹¹ L. W. Beck (1978) hat einmal den Forschungsstand über die Zweite Analogie der Erfahrung als »a continuing scandal« bezeichnet (S. 130). Beispielsweise wurde eine Kontroverse darüber ausgetragen, ob Kant seinen Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung in einem oder mehreren Argumenten geführt hat. Seit Adickes wurde die Meinung verbreitet, dass der Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung in mehreren voneinander abweichenden Argumenten bestehe. Einen Grund dafür vertrat N. Kemp Smith (1918) eine Patch-Work-Theorie: »As Adickes argues, it is extremely unlikely, that Kant should have written five very similar proofs in immediate succession. The probability is that they are of independent origin and were later combined to constitute this section« (S. 363). Dagegen bestritt H. Paton (1936 II), den Kantischen Beweis, der von ihm in sechs Argumente eingeteilt ist, aus den zeitlich unterschiedlichen Beweisversionen betrachten zu können (vgl. S. 225ff.). Trotzdem vermochte er nicht so recht eine einheitlich laufende Argumentation anzubieten. Zu den weiteren Einteilungsversionen des Kantischen Beweises der Zweiten Analogie der Erfahrung vgl. R. P. Wolff 1963, S. 262 und B. Thöle 1991, S. 189f.

¹² In einer Rezension von Johann August Heinrich Ulrichs »Institutiones logicae et metaphysicae« (Jena 1785) in der Allgemeinen Literatur-Zeitung vom 13. De-

unschwer äußerst kritischen Meinungen¹³ und sogar grotesken Missverständnissen¹⁴ begegnen. Dabei ist zu beobachten, dass derartige Kritiken oder Fehlinterpretationen bezüglich der Zweiten Analogie der Erfahrung in der Literatur in einem sehr engen Zusammenhang mit einer modernen Forschungstendenz mit der Kantischen Philosophie, vor allem mit der *KrV* stehen.

Nach der kritischen Absetzung vom Neukantianismus seit der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts erfuhr die Kantforschung im Bereich der theoretischen Philosophie eine Aktualisierung und Erneuerung der Probleme und der Lösungen Kants. Dies ging insbesondere aus der sprachanalytischen Kantrezeption im englischen Sprachraum hervor und versuchte, die *KrV* von fragwürdigen – vor allem psychologischen – Theoremen zu befreien und Kants erkenntnistheoretischen Gedanken mit modernen Hilfsmitteln zu erneuern. Dieser Aktualisierungs- bzw. Erneuerungsansatz wurde in der Folge unter dem Schlagwort ›the transcendental argument‹ geläufig. Zu erwähnen sind im Zusammenhang mit der analytischen Kantdeutung die viel diskutierten Interpretationen der *KrV* von Jonathan Bennett (1966) und Peter F. Strawson (1966).¹⁵

Unter anderem versuchte Strawson Kants erkenntnistheoretischen Gedanken in der *KrV* durch die Analyse des faktisch zugrundeliegenden Begriffs der Erfahrung zu rekonstruieren. Ausgehend von dem Faktum, dass wir immer schon Gegenstände empirisch identifizieren, ist nämlich ein epistemologisch unentbehrliches Begriffssystem als die Bedingung für diese Identifizierung von Gegenständen analytisch aufzuzeigen. Bei einer solchen analytischen Rekonstruktion der *KrV* ist vor allem auffallend, dass die Synthesislehre – eine zentrale Lehre, mit deren systematischen Entwicklung Kant sein Programm und Ziel der *KrV* verfolgt hatte, – als eine psychologische verworfen und völlig außer Acht gelassen worden ist. Dies hatte nicht nur eine gravierende Auswirkung auf die Deutung des kritischen Subjektivitätsprinzips, das doch auf der erkenntnis- bzw. objekt-

zember 1785 hat der Rezensent (der Hofprediger Johann Schultz) die Zweite Analogie der Erfahrung im Vergleich zum Satz des zureichenden Grundes als »viel zu enge« und »viel zu dürftig« bewertet (zitiert nach A. Lindau 1991, S. 245).

¹³ Dazu gehört u. a. der sogenannte ›Non-Sequitur-Vorwurf‹, der zum ersten Mal von A. Lovejoy (1906) und dann später von P. E. Strawson (1966) erhoben wurde.

¹⁴ Beispielsweise hat A. Schopenhauer (1813) Kant vorgeworfen, dass dieser in der Zweiten Analogie »propter hoc ergo post hoc« behauptet haben soll (S. 110ff.). Und dieses Missverständnis tauchte in der heutigen Kantforschung immer wieder auf. Vgl. dazu P. Sachta 1975, 112-115.

¹⁵ Vgl. zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Kantinterpretation von Strawson sowie von Bennett: R. Aschenberg 1982.

konstituierenden Funktion des Verstandes vermittelt der Kategorien beruht.¹⁶ Darüber hinaus wurde eine weitere negative Konsequenz aus dem psychologischen Vorwurf gegen Kants Synthesislehre auch noch in Bezug auf Kants Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung sichtbar. Gegen diesen erhob Strawson nämlich einen sogenannten Non-Sequitur-Vorwurf, nach dem Kant von der *begrifflichen* Notwendigkeit auf die *kausale* Notwendigkeit geschlossen habe.¹⁷

Infolgedessen regte speziell dieser Non-Sequitur-Vorwurf Strawsons diverse Gegenargumentationen bzw. Verteidigungsversuche zugunsten des Beweisarguments Kants – wiederum vorwiegend im englischsprachigen Raum¹⁸ – an. Allerdings zeigten viele Interpretationsvorschläge mit der analytischen Kantdeutung wie bei Strawson eine substantielle Gemeinsamkeit, die *cum grano salis* so formuliert werden kann, dass Kant terminologisch am psychologischen bzw. mentalistischen Paradigma orientiert sei und das Bewusstsein als eine Art geistiger und privater Raum, in dem mentale Entitäten (Vorstellungen) auf- und abträten, aufgefasst habe.¹⁹ Daher waren viele Interpreten z.B. der Ansicht, dass Kants Sukzessivitätsthese der Apprehension, welche eng mit der Kantischen Synthesislehre verbunden ist, eben ein deutliches Beispiel für eine psychologische Implikation sei und daher für eine tragfähige Beweisführung der Zweiten Analogie der Erfahrung möglichst abstrahiert werden müsse.²⁰

Den Bahnen der sogenannten analytischen Rekonstruktion der *KrV* von Strawson und Bennett folgte dann auch das Gros der Kantliteratur im deutschsprachigen Raum der 1970er Jahre, deren Absicht zumeist darin bestand, die methodische Eigenart und die begründungstheoretische Tragfähigkeit von Kants theoretischer Philosophie kritisch zu überprüfen bzw. zu rekonstruieren. Dabei bezogen sich die Rekonstruktionsversuche

¹⁶ Dazu M. Baum 1986, S. 175-181. In diesem Zusammenhang ist auch eine kritische Bemerkung zur sprachanalytischen Kantrezeption des Schematismus in der *KrV* bei W. Detel (1978, insbesondere S. 18-25) zu erwähnen.

¹⁷ P. F. Strawson 1966, S. 136-139.

¹⁸ Vgl. u. a. H. Allison 1971 und L. W. Beck 1978, 147-153. Zum Forschungsüberblick in Bezug auf die Zweite Analogie im englischen Sprachraum siehe J. van Cleve 1973 und R. Meerbote/ William L. Harper 1984, S. 3-19.

¹⁹ Vor allem verstand J. Bennett (1966) Kants Einheit des Bewusstseins im Sinne der »geschichtlichen« bzw. »zeitlichen« Einheit des Mentalen in einem gewissen Bewusstsein (S. 104). Vgl. auch P. F. Strawson 1966 S. 15ff. Gegen die solche psychologische bzw. mentalistische Auffassung vgl. M. Young 1988 und W. Carl 1992, S. 99.

²⁰ Zu dieser analytischen Auffassung u. a. J. Bennett 1966, S. 221f.; L. W. Beck 1978, S. 144f.; B. Thöle 1991, S. 130-189, spez. S. 134. Zu einer Erörterung der Bedeutung der Sukzessivitätsthese bei Kant vgl. G. Mohr 1991.

wesentlich auf die transzendente Deduktion der Kategorien in der *KrV*. Zu erwähnen sind u. a. die Arbeiten von Dieter Henrich (1976) und Malter Hossenfelder (1978). Hossenfelders Rekonstruktion des Kantischen Gedankens über die Erfahrungskonstitution basierte erklärtermaßen auf dem analytischen Rekonstruktionsprogramm von Strawson und kam zu dem Schluss, dass auf der Basis der Kantischen Voraussetzungen eine transzendente Deduktion überhaupt nicht möglich sei. Demgegenüber kam Henrich in seinem Rekonstruktionsversuch zu einem positiven Ergebnis, dass mithilfe der in der letzten Zeit philosophisch neu gewonnenen argumentativen Mittel Kants Beweisgedanke der transzendentalen Deduktion der Kategorien besser zu erkennen und zu fundieren sei.²¹

In Anschluss an die solchen Rekonstruktionsversuche – insbesondere wie die Henrichs oder Strawsons – folgte in den 80er Jahren dann eine Reihe von Interpretationen der theoretischen Philosophie Kants, die von sehr unterschiedlichen philosophischen Rahmen und methodischen Aspekten her die transzendente Deduktion der Kategorien in der *KrV* zu rekonstruieren suchten und sich darüber hinaus noch darum bemühten, eine tragfähige Theorie des Selbstbewusstseins aufzubauen.²² Dieses besondere Interesse an der transzendentalen Deduktion der Kategorien setzte sich auch in den 90er Jahren unvermindert fort. Dazu gehörte im englischsprachigen Raum eine Tendenz in der Kantforschung, die sich auf die Diskussion um ›the philosophy of mind‹ bezog oder von der ›cognitive science‹-Bewegung ausging.²³ Auffallend an den *KrV*-Studien dieser Zeit ist, dass bei vielfältigen Beiträgen zur Rekonstruktion der Kantischen Gedanken eine textorientierte Untersuchung und eine breite Diskussion über Kants Grundsatzlehre, welche bei Kant doch den Höhepunkt von der Explikation seines kritischen Prinzips der Subjektivität darstellt, eher selten erfolgten.

Parallel zu solchen Untersuchungen ist allerdings eine andere Strömung in der Kantforschung zu beobachten. Sie stellte im Rückblick auf die sachlichen Erträge der vielen Rekonstruktionen von Kants Transzendentalphilosophie seit Strawson und/oder Henrich erneut die Frage, inwieweit durch diese moderne Interpretationstradition bezüglich Kants Transzendentalphilosophie seine programmatische Idee der Subjektivität hin angemessen zugänglich bzw. besser verständlich geworden sei. Einige

²¹ Vgl. die kritische Rezension dieses Vorschlags: M. Baum/R.-P. Horstmann 1979, insbesondere S. 71-80.

²² Vgl. den Forschungsüberblick dieser Zeit bei G. Mohr 1985 und 1986.

²³ Vgl. den Forschungsüberblick dieser Zeit bei G. Zöllner 1994.

Untersuchungen waren daher angesichts der gegenwärtig zur Debatte stehenden Überzeugungskraft und Geltungsproblematik der transzendentalphilosophischen Hauptargumenten und Beweisgängen Kants darum bemüht, die sachliche Relevanz des Kantischen Problems und die Reichweite seiner Lösung im Lichte der Rolle des Subjekts nunmehr durch intensive Beschäftigung mit Kants Schriften zu erproben.²⁴ Trotz der unterschiedlichen Ausgänge der jeweiligen Untersuchungen kann man mit Burkhard Tuschling (1995) diese Strömung »den klassischen oder authentischen, von Kant selbst propagierten Ansatz« (S. 197) nennen. Und diesem Ansatz wird sich die hier vorliegende Studie weitgehend anschließen und versuchen, eine eingehende Textanalyse der Zweiten Analogie der Erfahrung in der *KrV* zu liefern und dadurch den Kantischen Geltungsanspruch auf den Grundsatz der Kausalität im Lichte des kritischen Prinzips der Subjektivität zu bewerten.

Um der Zielsetzung dieser Studie besser Rechnung zu tragen, wird sich die vorliegende Arbeit in drei Kapitel gliedern. Das erste Kapitel wird insgesamt einer vorbereitenden Erörterung zugedacht werden, welche Kants vorkritischen Methoden- und Prinzipiengedanken in den Mittelpunkt stellen wird. Dieses Kapitel wird unter anderem den Fragen nachgehen, wie Kant seinerseits dazu gekommen ist, speziell die Begründung vom Satz des zureichenden Grundes zu problematisieren, und unter welcher philosophischen Grundlage und Voraussetzung er dieses Begründungsproblem zu lösen versucht hat. Eine Konturierung von Kants vorkritischen Methoden- und Prinzipiengedanken wird im Verlauf der weiteren Erörterungen dazu beitragen, den Geltungsbeweis der Zweiten Analogie der Erfahrung in der *KrV* im Zusammenhang eines kontinuierlichen Problembewusstseins bei Kant zu begreifen.

Das zweite Kapitel wird sich hauptsächlich mit dem durch die Revolution der Denkungsart gebahnten kritischen Prinzip der Subjektivität befassen. Zu diesem Zweck werden dort zunächst das Problem und die Aufgabe der *KrV* in wesentlichen Zügen benannt und zugleich wichtige philosophische Grundlage und Voraussetzungen für die Auflösung des so exponierten Problems exponiert werden. Danach werden die Argumentationszüge der transzendentalen Deduktion der Kategorien ausgearbeitet werden, um herauszustellen, auf welche Weise Kant dort sein kritisches Prinzip der Subjektivität, der Verstand schreibe der Natur

²⁴ Vgl. dazu u. a. B. Tuschling 1984; M. Baum 1986; B. J. Edwards 1987; G. Mohr 1991; R. Brandt 1991; W. Carl 1992; M. Wolff 1995; und H. Klemme 1996.

ihre Gesetze vor, zu gründen versucht. Anschließend wird noch die Schematismuslehre in Betracht gezogen werden, um den systematischen Standort der Grundsatzlehre genauer zu bestimmen.

Das dritte Kapitel, das den Hauptteil dieser Arbeit bilden soll, wird schließlich einer eingehenden Textanalyse der Zweiten Analogie der Erfahrung gewidmet werden. Es wird hauptsächlich darum gehen, die argumentative Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Kantischen Beweises nachzuprüfen und zugleich eine ›einheitliche‹ Beweisausführung der Zweiten Analogie der Erfahrung auszuarbeiten. In Anschluss an die Ergebnisse aus dieser Textinterpretation wird dann eine abschließende kritische Betrachtung darüber angestellt werden, ob es Kant gelungen ist, mit dem Beweis der Zweiten Analogie der Erfahrung sein kritisches Prinzip der Subjektivität – d.h. den transzendentalen Geltungsanspruch auf die Identität der Subjektivität und der Objektivität – zu rechtfertigen und zu bekräftigen.

ERSTES KAPITEL: KANTS VORKRITISCHES METHODEN- UND PRINZIPIENDENKEN ZUR METAPHYSIK

1. Kants Methodenbewusstsein in seiner philosophischen Entwicklung

Am 13. November 1765 schrieb Johann Heinrich Lambert zum ersten Mal einen Brief an Kant (X 51-53). Zum unmittelbaren Anlass seiner Briefsendung gab er eine Verlagsankündigung des Königsberger Buchhändlers Kanter an, für die Ostmesse 1766 ein Werk Kants herausbringen zu wollen. Weil Lambert vor allem im 1763 erschienenen *Beweisgrund* Kants schon eine Gemeinsamkeit über Grundprobleme der Metaphysik in seiner Zeit empfand,²⁵ konnte seine Neugier auf das angekündigte Werk Kants nicht gering sein. So schrieb er: »Was ist natürlicher als die Begierde zu sehen, ob das was ich ausgeführt habe, nach der Methode ist, die Sie vorschlagen? An der Richtigkeit der Methode zweifele ich nicht (...)« (X 51). Am Briefschluss äußerte er den Wunsch zu einer wissenschaftlichen Korrespondenz mit Kant.

Auf diesen Brief Lamberts schrieb nun Kant seine Antwort am 31. Dezember 1765 (X 54-57). Dort begann er mit dankenden Worten, er fühle sich durch den philosophischen Zuspruch von einem »ersten Genie in Deutschland« sehr geehrt, und brachte seine Freude über »die glückliche Übereinstimmung unserer Methoden« und auch die »Einladung zu einer wechselseitigen Mittheilung unserer Entwürfe« (X 55) zur Sprache.²⁶ Der Einladung Lamberts zu einem Gedankenaustausch entgegenkommend

²⁵ Dies kann auch wahrscheinlich auf die 1764 erschienene Preisschrift Kants bezogen gewesen sein.

²⁶ Auf den positiven Antwortbrief Kants sendete Lambert ihm einen weiteren Brief am 3. Februar 1766 (X 62-67) zu, der offensichtlich als ein bei der ersten Korrespondenz angesprochenes wissenschaftliches Forum gedacht war. Auf diesen zweiten Brief von Lambert antwortete aber Kant nicht sogleich. Erst nach der Veröffentlichung seiner Inauguraldissertation von 1770, genauer am 2. September 1770, schrieb er endlich einen Brief an Lambert (X 96-99), in dem er sich für seine ziemlich verspätete Antwort entschuldigte und um Lamberts Meinung über seine Inauguraldissertation bat. Vgl. dazu Lamberts Brief an Kant vom 13. Oktober 1770 (X 103-110) und zu Kants eigener Erklärung über den Grund für die Unterbrechung des Briefwechsels mit Lambert: seinen Brief an Gotthilf Ch. Reccard vom 7. Juni 1781 (X insbesondere 271).

erwähnte er sogleich kurz diejenige Kenntnis, die er »nach langen Bemühungen erworben zu haben« glaubte:

»Ich habe verschiedene Jahre hindurch meine philosophische Erwägungen auf alle erdenkliche Seiten gekehrt, und bin nach so mancherlei *Umkippen*, bei welchen ich jederzeit die Quellen des Irrthums oder der Einsicht in der Art des Verfahrens suchte, endlich dahin gelangt, daß ich mich der Methode versichert halte, die man beobachten muß, wenn man demjenigen Blendwerk des Wissens entgehen will, was da macht, daß man alle Augenblicke glaubt zur Entscheidung gelangt zu sein, aber eben so oft seinen Weg wieder zurücknehmen muß, und woraus auch die zerstörende Uneinigkeit der vermeinten Philosophen entspringt; weil gar kein gemeines Richtmaß da ist ihre Bemühungen einstimmig zu machen. Seit dieser Zeit sehe ich jedesmal aus der Natur einer jeden vor mir liegenden Untersuchung, was ich wissen muß um die Auflösung einer besondern Frage zu leisten, und welcher Grad der Erkenntnis aus demjenigen bestimmt ist, was gegeben worden, so, daß zwar das Urtheil ofters eingeschränkter, aber auch bestimmter und sicherer wird, als gemeinlich geschieht. Alle diese Bestrebungen laufen hauptsächlich auf *die eigenthümliche Methode der Metaphysik* und vermittelst derselben auch der gesammten Philosophie hinaus (...)« (X 55f.: Hervorhebungen von H. S. K.).

Zunächst nach einer Art Selbstzeugnis, in dem Kant von sich schreibt, dass seine Gedankenentwicklung nicht immer geradlinig verlaufen sei, berichtete er, dass er den Hauptgrund für zerstörerische Streitigkeiten und vielerlei Irrtümer der Metaphysik seiner Zeit in dem *Methodenproblem* sehe.²⁷ In diesem Zusammenhang hatte er sein ursprünglich für die Ostermesse geplantes Werk mit dem Titel »Eigentliche Methode der Metaphysik« (X 56) zu veröffentlichen vor, was natürlich Lamberts Interesse erweckte. Allerdings führte Kant im Brief fort, dass er dieses Werk noch ein wenig aussetzen wolle, weil es ihm zwar nicht an Beispielen für das Illustration vom verkehrten Verfahren der Metaphysik fehle, »es aber gar sehr an solchen mangle, daran ich *in concreto* das eigenthümliche Verfahren zeigen könnte« (X 56). Nachdem er seinen Grund für eine Verschiebung der Veröffentlichung des angekündigten Werkes genannte hatte, vertraute er Lambert schließlich sein aktuelles Vorhaben an, dass er

²⁷ Vgl. die Vorlesung für Metaphysik von Herder (aus den Jahren 1762-64): XXVIII 157.

»einige kleinere Ausarbeitungen voranschicken muß, deren Stoff vor [...] [ihm] fertig liegt, worunter die metaphysischen Anfangsgründe der natürlichen Weltweisheit, und die metaph: Anfangsgr: der praktischen Weltweisheit die ersten sein werden, damit die Hauptschrift nicht durch gar zu weitläufige und doch unzulängliche Beispiele allzu sehr gedehnet werde« (ebd.). Kant war also mit Lambert der Auffassung, dass es das Problem der Methode war, an der die Metaphysik seiner Zeit krankte. Aber für eine positive Lösung dieses Problems wollte er noch Zeit und Arbeit beanspruchen.

Bemerkenswert dabei ist, dass Kant zu erkennen gab, dass er sich seit seiner philosophischen Entwicklung stets des Methodenproblems bewusst gewesen war, wie er am Beginn der angeführten Briefstelle schrieb. Wie präsent sein Methodenbewusstsein von Anfang an war, ist auch schon aus seiner 1746 verfassten, aber erst 1749 erschienenen Erstlingsschrift (I 1-182) herauszulesen.²⁸

In dieser Schrift ging es um einen erbitterten naturphilosophischen Streit um das wahre Kräftemaß der bewegten Körper zwischen der cartesianischen Schule auf der einen Seite und der Leibnizschen Schule auf der anderen Seite.²⁹ Die cartesianische Schule vertrat eine mathematisch-mechanische Naturlehre, die auf der korpuskularen Materietheorie beruht³⁰, während die Leibnizsche Schule demgegenüber eine metaphysisch-dynamische Naturlehre vertrat. Im Hintergrund dieses Streites lag wiederum die seit langem deutlich gewordene Spannung zwischen der erfolgreich durchgesetzten neuzeitlichen Physik einerseits und der stagnierenden Metaphysik andererseits. So bezeichnete Kant diesen Streit auch als »eine der größten Spaltungen, die itzo unter den Geometern von Europa herrscht« (I 16) und unternahm in den *Gedanken* den Versuch, ihn beizulegen. Für diese Schlichtung des »Zwiespalts und [der] Uneinigkeit unter Philosophen« (I 148) bestand seine Strategie im Großen und Ganzen darin, jeder Streitpartei – also der Newtonschen Physik und der Leibnizschen bzw. Wolffschen Metaphysik – eine partielle Wahrheit zuzusprechen und auf diese Weise zwischen beiden Parteien zu vermitteln.

²⁸ Zur Stellung der Methode in der Erstlingsschrift Kants vgl. E. Cassirer 1994, S. 24-25; und N. Hinske 1973, S. 119-127.

²⁹ Vgl. dazu E. Adickes 1924, S. 70-80.

³⁰ Dieser Auffassung schloss sich auch Newton, wenn auch gegen Descartes' Wirbeltheorie, an.

Des Näheren: Zuerst differenziert Kant zwischen zwei Bewegungsarten und leitet daraus unterschiedliche Kraftbegriffe her,³¹ die jeweils nur für bestimmten Körper gelten sollen.³² Dementsprechend unterscheidet er zwischen dem Körper der Mathematik und dem der Natur. Der erstere wird als figürlich betrachtet, seine Bewegung wird auf die von außen her mitgeteilte Kraft zurückgeführt. Wird der Körper allein als geometrisch-figürlich verstanden, dann muss das cartesianische Kräftemaß mv als angemessen angesehen werden. Aber vom abstrakten Körper der Mathematik ist, so Kant, der Naturkörper zu unterscheiden. Um den Naturkörper begreifen zu können, muss vor allem ein metaphysisch verstandener Begriff der wirkenden Kraft (via activa) zugrunde gelegt werden.³³ Demnach wird diese wirkende Kraft als dem Körper innerlich und wesentlich und vor der Ausdehnung zukommend aufgefasst; so ist sie nicht messbar und trifft vor allem auf die freie Bewegung zu. In dieser Hinsicht erklärt Kant im Anschluss an das Leibnizsche Kräftemaß mv^2 , dass die Kraft der Körper das Produkt aus Masse und Geschwindigkeit im Quadrat sei (I 148). Kant versucht also, den Streit zwischen der mathematischen und der metaphysischen Streitpartei vor allem durch eine strikte Trennung der Gegenstände zu vereinigen³⁴:

»Die lebendigen Kräfte werden in die Natur aufgenommen, nachdem sie aus der Mathematik verwiesen worden. Man wird keinen von beiden großen Weltweisen, weder Leibnizen noch Cartesen, durchaus des Irrthums schuldig geben können. Auch sogar in der Natur wird Leibnizens Gesetz nicht anders stattfinden, als nachdem es durch Cartesens Schätzung gemäßigt worden. Es heißt gewissermaßen die Ehre der menschlichen Vernunft zu vertheidigen, wenn man sie in den verschiedenen Personen scharfsinniger Männer mit sich selbst vereinigt und die Wahrheit, welche dieser ihre Gründlichkeit niemals gänzlich verfehlt, auch alsdann herausfindet, wenn sie sich gerade widersprechen« (I 149).

Dementsprechend bringt Kant seinen Schlichtungsgrundsatz auch in einer Art Binsenweisheit zum Ausdruck und zwar derart, dass man »der Logik der Wahrscheinlichkeit gemäß, seine Aufmerksamkeit am meisten auf einen Mittelsatz« richten muss, »der beiden Parteien in gewisser Maße

³¹ Vgl. I 28f.

³² Vgl. I 139.

³³ Vgl. I 18.

³⁴ Vgl. dazu B. Falkenberg 2000, S. 27f.

Recht lässt« (I 32).³⁵ Damit bedient er sich des sogenannten irenischen Modells. Diesem Modell zufolge versucht man die Auflösung einer Streitfrage dadurch zu finden, dass man die eigentliche Quelle der Entzweiung auf eine irrige Voraussetzung, die von den streitenden Parteien geteilt wird, zurückführt³⁶; und diese Aufdeckung einer irrtümlichen Voraussetzung ist dabei dadurch zu ermitteln, dass man »durch eine allgemeine Erwägung der Grundsätze« und »durch die Vergleichung derselben mit der Folgerung« (I 93) die Rechtmäßigkeit jedes logischen Schlussverfahrens nachprüft:

»Wir müssen die Kunst besitzen, aus den Vordersätzen zu errathen und zu muthmaßen, ob ein auf gewisse Weise eingerichteter Beweis in Ansehung der Folgerung auch werde hinlängliche und vollständige Grundsätze in sich halten. Auf diese Art werden wir abnehmen, ob in ihm ein Fehler befindlich sein müsse, wenn wir ihn gleich nirgends erblicken, wir werden aber alsdann bewogen werden ihn zu suchen, denn wir haben eine hinlängliche Ursache ihn zu vermuthen« (I 96f.).

Diese empfohlene Methode hebt Kant als »die Hauptquelle dieser ganzen Abhandlung« (I 94) hervor und bemerkt, dass »die Thyrannei der Irrtümer über den menschlichen Verstand, die zuweilen ganze Jahrhunderte hindurch gewährt hat, vornehmlich von dem Mangel dieser Methode (...) hergerührt hat (...)« (I 95).³⁷

Wenn auch sich diese Methode zur Versöhnung der beiden Streitparteien als eklektisch erweist,³⁸ ist andererseits doch unübersehbar, dass sich Kant von vornherein bewusst war, wie wichtig und grundlegend eine adäquate Methode für philosophische Betrachtungen ist. Auch in der schon erwähnten Korrespondenz mit Lambert kommt dieses Methodenbewusstsein kontinuierlich, und zwar noch eingeschränkter, zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang ist es sehr bezeichnend, dass Kant später sein erstes kritisches Hauptwerk – also die *KrV* – ebenso als »ein Traktat von der Methode« (B XXII) versteht.

³⁵ Vgl. dazu auch I 181.

³⁶ Zum irenischen Lösungsmodell vgl. N. Hinske 1973, S. 126.

³⁷ In diesem Sinne sagt Kant: »Wir bestreiten hier also nicht eigentlich die Sache selbst, sondern den modum cognoscendi« (I 60; vgl. auch I 112ff.).

³⁸ Diese eklektische Haltung in den *Gedanken* fasst M. Wundt (1924) so zusammen: »die Voraussetzungen der Naturwissenschaft sind nicht genügend metaphysisch begründet, die Begriffe der Metaphysik sind nicht genügend an der naturwissenschaftlichen Erkenntnis geprüft« (S. 100). Vgl. auch I 263.

Dieser Hinweis soll aber natürlich nicht bedeuten, dass man etwa das methodische Problembewusstsein in den *Gedanken* mit dem im oben erwähnten Briefwechsel mit Lambert und diesen Briefwechsel wiederum mit dem Niveau des Methodengedankens in der *KrV* gleichsetzen dürfte. Denn trotz der kontinuierlichen Präsenz des Methodenbewusstseins in der philosophische Entwicklung bei Kant darf man sich keinesfalls hinwegsetzen über die unterschiedlichen philosophischen Voraussetzungen des jeweiligen Methodengedankens, die nicht nur zwischen den *Gedanken* und dem oben genannten Brief an Lambert, sondern auch zwischen diesem Brief und der *KrV* bestehen. Die in den *Gedanken* eingesetzte Methode zielte bloß darauf ab, die Fehlerhaftigkeit des logischen Schlussverfahrens aufzudecken und dann dieses in die richtigen Wege zu leiten; damit ging sie noch nicht wesentlich über den traditionellen methodischen Boden des logischen Schlussverfahrens hinaus. Demgegenüber ist bei der in der *KrV* dargelegten Methode für »eine gänzliche Revolution« des bisherigen Verfahrens der Metaphysik (ebd.) die Rede. Anders gesagt, die Methodengedanken von 1746 und 1765 können dem von 1781 an der philosophischen Qualität und Radikalität kaum gleichgesetzt werden, worauf auch in der Kantforschung zu Recht mit der geläufigen Unterscheidung zwischen der vorkritischen Periode und der kritischen hingewiesen wird.

Allerdings erweist sich diese – wenn auch in unterschiedlichem Reflexionsniveau – kontinuierliche Präsenz des Methodenbewusstseins bei Kant sehr gut als ein Blickwinkel geeignet, der es uns erlaubt, einen roten Faden in der philosophischen Entwicklung Kants auszumachen³⁹: Schon in seiner Erstlingsschrift war er sich wohl der Wichtigkeit einer adäquaten Methode für philosophische Betrachtungen bewusst, wenn er sie auch noch im eklektischen Sinne verstand; dann befasste er sich um die erste Hälfte der 60er Jahre noch intensiver und vordergründiger mit dem Methodenproblem der Metaphysik und kam nach langwierigem Reflexions- und Umkipppungsprozess schließlich zu einer völligen Revolution des Methodengedankens, die nunmehr den Ausgangspunkt für alle seinen kritischen Schriften bildet.

Unter diesem Blickwinkel kehren wir nun wieder zu dem eingangs erwähnten Brief von Kant an Lambert zurück. Wir wissen, dass Kant das im Brief angesprochene Werk »Eigentliche Methode der Metaphysik«

³⁹ N. Hinske (1970) zufolge war es das Methodenbewusstsein, »das Kant auf seinem Weg vorangetrieben hat und ihm im Laufe der Zeit immer allgemeinere Ausichten eröffnen musste« (S. 120).

nicht vollführte, ebenso wenig wie seinen dort angekündigten Plan, »einige kleinere Ausarbeitungen« vor einer systematischen Methodenlehre der Metaphysik vorzuschicken. All diese Vorhaben musste er offensichtlich vertagen und neu überdenken. Erst nach weiteren Umkippungen im Laufe der Zeit schlug er allmählich seinen kritischen Weg ein und veröffentlichte schließlich die *KrV*, deren philosophischer Ausgangspunkt sich ganz und gar von dem um die 60er Jahre unterscheidet.⁴⁰ Dabei befand sich Kants Methodengedanke um den Zeitpunkt des Briefwechsels mit Lambert von 1765 noch in der vorkritischen Periode, dennoch stand er schon damals der rationalistischen Metaphysik seiner Zeit sehr kritisch gegenüber.⁴¹ So äußerte er in den abschließenden Worten des schon erwähnten Briefs an Lambert:

»Ehe wahre Weltweisheit aufleben soll, ist es nöthig, daß die alte sich selbst zerstöre, und, wie die Fäulnis die vollkommenste Auflösung ist, die jederzeit vorausgeht, wenn eine neue Erzeugung anfangen soll, so macht mir die *Crisis* der Gelehrsamkeit zu einer solchen Zeit, da es an guten Köpfen gleichwohl nicht fehlt, die beste Hoffnung, daß die so längst gewünschte große *Revolution* der Wissenschaften nicht mehr weit entfernt sei« (X 57).

Hier prangerte er mit einem sehr pathetischen Ton die rationalistische Metaphysik als etwas zur Fäulnis Verdammtes, und damit als etwas Über-

⁴⁰ Hierzu sind neben der Dissertationsschrift der *De mundi* von 1770 unter anderem noch eine Nachlass-Reflexion (R 5037: XVIII 69) und Kants Brief an Marcus Herz vom 21. Feb. 1772 (X 129-135) zu erwähnen. Diese Reflexion, wo Kant niederschrieb: »Das Jahr 69 gab mir großes Licht«, ist wegen des zeitlichen Hinweises auf eine wichtige Wendung zum Weg zur kritischen Philosophie von besonderer Bedeutung. Aber worauf »das große Licht« im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der *KrV* genau bezogen sein kann – sei es auf die humesche Erweckung aus dem dogmatischen Schlummer (IV 260), auf die Antinomie der reinen Vernunft (siehe Kants Brief an Garve vom 21. Sept. 1798: XII insbesondere 257f.) oder auf die Subjektivisierung der Zeit und des Raumes, die Kant erst dann in der Dissertation von 1770 als eine Theorie entwickelte, darüber ist es in der Kantforschung nicht unumstritten. Vgl. dazu K. Reich 1958; G. Tonelli 1963; J. Schmucker 1976; M. Kühn 1983; L. Kreimendahl 1990 und R. Brandt 1993a. Was den Brief an Herz von 1772 anbelangt, wird oft in der Literatur als der Geburtsbrief der *KrV* bezeichnet, und zwar im Zusammenhang mit der berühmten Fragestellung: »auf welchem Grunde beruht die Beziehung desjenigen, was man in uns Vorstellung nennt, auf den Gegenstand?« (X 130). Genau dieser Frage geht er bis zur Erscheinung der *KrV* intensiv nach.

⁴¹ Später spricht Kant von den drei Stadien, »welche die Philosophie zum Behuf der Metaphysik durchzugehen hatte«, – und zwar nach der Abfolge den Dogmatismus, den Skeptizismus und schließlich den Kritizismus (XX 264; vgl. auch B 741ff.). Dabei ordnet er die rationalistische Metaphysik dem Stadium des Dogmatismus zu. Übrigens lässt es sich vermuten, dass diese genannten drei Stadien der Philosophie in gewisser Hinsicht den philosophischen Entwicklungswegen von Kant selbst entsprechen.

kommenes, Veraltetes, an. Diese durchaus kritische Stellungnahme Kants gegenüber der rationalistischen Metaphysik lässt sich auch dadurch deutlich machen, wenn man in den Blick nimmt, auf welchem veränderten philosophischen Rahmen sein Methodengedanke um diese Zeit im Gegensatz zur Methodenvorstellung von 1746 beruht. Bei der 1746 thematisierten Methode war es, wie schon oben erwähnt, lediglich um die Korrektur der Fehlerhaftigkeit im logischen Schlussverfahren gegangen, wodurch Kant im Grunde nichts Weiteres als ein eklektisches Ergebnis in Bezug auf ein spezifisches Teilproblem zum Ziel gehabt hatte. Demgegenüber ging es bei dem Methodengedanken um die erste Hälfte der 60er Jahre doch um diejenige Methode, die »eine Revolution der Wissenschaften« oder, um mit Kants späteren Worten zu sprechen, die Metaphysik zum sicheren Gang einer Wissenschaft herbeiführen sollte, wie man es der oben angeführten Briefstelle deutlich entnehmen kann. Damit ging es bei diesem Methodengedanken um nichts weniger als um das Begründungsproblem der Metaphysik als solcher.⁴²

Insgesamt lässt sich also Kants philosophischer Entwicklungsstand um die 60er Jahre als diejenige Periode charakterisieren, in der er allmählich den Bruch mit dem Rationalismus zu vollziehen begann. Dabei ist es nicht weniger interessant, zu fragen, woran es denn lag, dass Kant sein geplantes Werk der »eigentlichen Methode der Metaphysik« in den 60er Jahren nicht durchführen konnte. Naheliegender ist, dass er bei seinen »auf alle erdenkliche[n] Seiten« gerichteten philosophischen Erwägungen auf Schwierigkeiten gestoßen sein muss, die er auf der Grundlage seiner damaligen methodologischen Auffassung kaum zu lösen vermochte. Anders formuliert: In Hinblick auf eine neue Begründung der Metaphysik muss Kant eine gewisse grundsätzliche Spannung oder Diskrepanz innerhalb seines Methodengedankens eingesehen haben, die schließlich auch seinen im oben angeführten Brief an Lambert angesprochenen Plan zu Fall brachte. Somit drängt sich die Frage auf, welches systematische Problem Kant in seinem Methodendenken um diese Zeit eingesehen haben kann.

Um dieser Frage angemessen nachzugehen, muss man natürlich zuerst auf Kants Methodendenken um die 60er Jahre näher eingehen. Als

⁴² Später in der *KrV* verbindet Kant auch die Auflösung der in der *KrV* aufgestellten Aufgabe: »wie sind synthetische Urteile a priori möglich?« direkt mit dem »Stehen und Fallen der Metaphysik« (B 19). Vgl. dazu auch IV 276 und 280. Trotz dieser Kontinuität des Problembewusstseins bei Kant ist es aber eine andere Frage, auf welcher philosophischen Perspektive das jeweilige Begründungsproblem beruht.

einen stichhaltigen Anhaltspunkt dafür kann man auf seine kurz vor seinem Brief an Lambert verfasste *Nachricht*, die am 13. Oktober 1765 erschien, verweisen. Dort führte er im Rekurs auf seine »kurze und eilfertig abgefasste« Preisschrift von 1762/3 aus, dass er »seit geraumer Zeit nach diesem Entwurfe [= der Preisschrift, H.S.K.] gearbeitet« und »auf diesem Wege die Quellen der Irrthümer und das Richtmaß des Urtheils entdeckt« habe, »wodurch sie einzig und allein vermieden werden können« (II 308). Zugleich gab er auch zu erkennen, dass er in kurzer Zeit eine vollständige Darlegung dieses Entwurfes vorzulegen beabsichtige, die dann zu seiner künftigen Metaphysikvorlesung dienlich sein könne – ein Versprechen, das er aber in absehbarer Zeit nicht einlösen konnte. Aus diesem Hinweis lässt sich schließen, dass die Quelle des Methodengedankens des vierzigjährigen Kant insbesondere auf die Preisschrift von 1762/3 zurückzuführen ist, wenn auch von dem Charakter dieser Schrift her keine systematische Darstellung der Methodenlehre im eigentlichen Sinne, sondern eher eine entwurfartige zu erwarten ist.

Im Folgenden werde ich mich mit Kants Methodengedanken in Bezug auf diese Preisschrift von 1762/3 befassen. Achtet man dabei darauf, dass Kant sich dort ohne weiteres der traditionellen Definition der Metaphysik, sie sei »eine Philosophie über die ersten Gründe unseres Erkenntnisses« (II 283),⁴³ anschloss, dann kann man auch feststellen, dass Kants Methodengedanke zwangsläufig mit dem Gedanken über metaphysische Grundprinzipien einhergeht, der ebenfalls in der Preisschrift kurz zur Sprache kommt. Demnach läuft die nachfolgende Beschäftigung mit Kants Methodengedanken auf die Frage hinaus, auf welche philosophische Perspektive Kant die Metaphysik als solche zu erneuern versucht hat.

Somit wird auch angedeutet, dass die zu folgende Erörterung dieser Preisschrift weniger in historischer Hinsicht als vielmehr in systematischer erfolgen wird. Eine solche Betrachtungsweise lässt sich insbesondere durch einen sehr auffallenden Umstand gut unterstützen, dass der vierzigjährige Kant in einem kurzen Zeitraum zwischen 1762 und 1763 fünf Abhandlungen abfasste bzw. an die Öffentlichkeit brachte, die es in gewissem Grade erlauben, sich ein Bild eines Kant angestrebten Systemdenkens zu dieser Zeit zu entwerfen.⁴⁴ Diese Annahme eines System-

⁴³ Vgl. auch A 841/B 869; und XX 261.

⁴⁴ Die Annahme lässt sich insbesondere der Tatsache entnehmen, dass Kant eine Gruppe der Schriften – *Spitzfindigkeit, Beweisgrund, Deutlichkeit, Negative Größen* und *Beobachtungen* – in einem sehr engen Zeitraum zwischen 1762 und 1763 nacheinander

denkens bei Kant um diese Zeit hängt zudem sehr damit zusammen, dass er auf der Suche nach einer sicheren wissenschaftlichen Methode in den 60er Jahren endgültig die Möglichkeit der Metaphysik als solche zu seinem philosophischen Hauptgegenstand machte und folglich eine systematische Fundierung derselben anzustreben begann. Vor diesem Hintergrund werde ich ein durchaus annehmbares Bild eines Kant angestrebten Systemdenkens um die erste Hälfte der 60er Jahre verdeutlichen und zugleich die immanente Problematik desselben erörtern.

Überblickt man nun die Forschungsliteratur um die Preisschrift von 1762/3, kann man beobachten, dass viele Interpretationen ihre Interesse für diese Schrift weniger aufgrund einer systematischen Analyse, denn aufgrund der philosophischen Entwicklung Kants zeigen. Es ist gut verständlich und auch gar nicht verkehrt insofern, als diese Schrift schließlich zu einer Episode bei Kants philosophischem Werdegang zu seiner kritischen Philosophie gehört. So sind viele Interpretationen über diese Schrift mehr oder weniger von einem Automatismus ausgegangen, der darauf beruht, Kants philosophischer Gedanke in dieser Schrift sei insgesamt noch nicht dermaßen gereift, so dass ein systematisches Herangehen an diese Schrift im Großen und Ganzen für uninteressant oder ungeeignet zu halten sei, wenn auch in einigen Darstellungen auf gewisse syste-

verfasst bzw. an die Öffentlichkeit gebracht hat, so dass man trotz der äußerlichen Verschiedenheit von Hauptthemen jeweiliger Schriften doch schon einen ihnen zugrundeliegenden einheitlichen philosophischen Gedanken sehr wohl annehmen darf. Darauf weisen Stichwörter wie z. B. »Unerweislichkeit« und die Unterscheidung von »Logischem« und »Realem« hin. So ist nicht zufällig, dass E. Cassirer (1918) diese Schriftengruppe unter der Rubrik »das Problem der metaphysischen Kritik« (S. 58) untergebracht hat; und auch D. Henrich (1967) diesbezüglich von »Kants System im Jahre 1762/63« gesprochen hat (S. 10). Allerdings sind die Meinungen über die genauere Abfassungszeit dieser fünf Schriften zumindest seit H. Cohen (1873, S. 15ff.) sehr unterschiedlich. In Bezug auf die Datierungen in den Einleitungen der Herausgeber zum zweiten Band der Akademie-Ausgaben dürfte die Abfassungszeit dieser Schriftengruppe der Reihe nach ungefähr wie folgt eingeordnet werden: die Schrift *Spitzfindigkeit* war vermutlich frühestens vor dem 27. Oktober abgefasst und erschien zu Beginn des Wintersemesters 762/3 abgefasst (II 466f.); der *Beweisgrund* erschien in der zweiten Hälfte des Dezember 1762, was seine Abfassungszeit schon im Spätherbst des Jahres 1762 gelegt haben muss (II 470); die *Deutlichkeit* wurde von Kant sehr eilig abgefasst und dann an Silvester des Jahres 1762 zur zuständigen Stelle eingereicht, so dass sie unmittelbar vor dieser Zeit ausgearbeitet gewesen sein muss; die *Negativen Größen* wurden erst in den Fakultätsakten am 3. Juni 1763 verzeichnet; und die *Beobachtungen* wurden im Oktober 1763 bei der Fakultät eingereicht und erschien 1764. Vgl. dazu B. Erdmann 1884, S. 17ff. Demgegenüber ordnet Henrich (1967) den *Beweisgrund* schon vor der *Spitzfindigkeit* ein, da er zur Herbstmesse erschien (S. 11; vgl. M. Wundt 1924, S. 129f.). Anders als Henrichs Einordnung platziert M. Kühn (2001) den *Beweisgrund* eher nach der *Deutlichkeit*. Außerdem vermutet er die Abfassungszeit der *Negativen Größen* viel später als 1763 (S. 136-140). Wichtig aber ist hier, dass man die Tatsache im Auge behält, dass Kant diese vier Schriften zeitlich sehr dicht einander verfasst hat.

matische Intension und Züge bei Kant um diese Zeit hinzuweisen sei.⁴⁵ Daher beschäftigen sich viele Interpretationen hauptsächlich mit der Frage, wie Kant sich um diese Zeit zu seinen Vorgängern und Zeitgenossen philosophisch verhielt und unter wessen besonderen philosophischen Einflüssen Kant um diese Zeit stand.⁴⁶ Des Weiteren befassen sich diese Arbeiten mit der Fragestellung, in welchem philosophischen Entwicklungsstand Kant sich damals im Hinblick auf die Genese der *KrV* befand.⁴⁷

Allerdings nehmen die solchen Richtungen der Interpretation über die Preisschrift einen wichtigen Aspekt, d.h. Kants eigene Vorstellung mit ihr, nicht ernst genug. Allem Anschein nach war Kant nämlich in der

⁴⁵ Siehe oben die Fußnote 44.

⁴⁶ Vgl. unter anderem H.-J. Engfer (1983), der auf das Verhältnis der Preisschrift von 1762/3 zu Wolff eingeht und die positive Bedeutung der Wolffschen Methodologie zu zeigen versucht; und Ch. Kanzian (1993), der das enge Einflussverhältnis von Crusius zu Kant analysiert. Vgl. G. Tonelli 1959.

⁴⁷ Vgl. z. B. A. Riehl 1907; E. Cassirer 1994; und M. Wundt 1924. In Bezug auf die Preisschrift von 1762/3 weist D. Henrich (1967) auf Kants Systemdenken hin, von dem aus er dann in Bezug auf die *Negativen Größen* den Ursprung der Unterscheidung synthetischer und analytischer Urteile bei Kant festzumachen versucht. Allerdings führt er diese These weniger nach Kants eigener Text selbst orientiert, denn nach der Beziehung von Kant auf seine Vorgänger – u. a. Wolff und Crusius – aus. Dies führt dazu, dass er eine Fehlinterpretation über Kants Systemdenken vorlegt und seine These nicht überzeugend begründet, worauf ich später noch näher zu sprechen kommen werde. In seiner Habilitationsschrift stellt L. Kreimendahl (1990) das Verhältnis von Kant zu Hume im Zeitraum zwischen 1762 und 1768 zum Hauptthema, hält den Humeschen Einfluss auf Kant um diese Zeit für offensichtlich und kommt zu dem Schluss, dass Hume Kant mit seiner Antinomie, die im Kapitel I 4, 7 in der *Treatise of Human Nature* (1739) zum Ausdruck kommt, aus dem dogmatischen Schlummer erweckt habe. Vgl. zu einer ähnlichen These: M. Kühn 1983 und zur Kritik an Kreimendahl und Kühn: R. Brandt 1993a. In seiner Darstellung, die Kant ausdrücklich historisch erklären will, versucht Kreimendahl die sukzessiv steigende Tendenz des Empirismus bei Kant herauszustellen und damit den Zeitraum um jene Zeit als Kants Empirismus-Periode geltend zu machen. So wird für seine historische Darstellung Kants Preisschrift von 1762/3 nicht mehr als die Stellung zugewiesen, die Kants weitere Entwicklung zum Empirismus verdeutlichen soll. Dabei übersieht er völlig Kants Intension nach einem System, dass Kant selber nämlich in der Mitte der 60er Jahre (siehe insbesondere die *Nachricht* von 1765) an seinem Systemkonzept von 1762/3 noch festhielt. Demgegenüber richtet sich die Darstellung von M. Schönfeld (2000) nicht auf die Genese der *KrV*, sondern eher auf Kants vorkritisches Projekt um die 1750 Jahre und geht der Entwicklung desselben bis 1766 nach. Ihm zufolge bestand das Ziel dieses vorkritischen Projekts in der Vereinigung zwischen der Metaphysik und der Newtonschen Physik und stand die Preisschrift von 1762/3 auch wesentlich im Kontinuum dieses Ziels, aber zugleich ist in ihr Kants vorkritisches Projekt langsam in die Krise geraten worden. Dabei erörtert Schönfeld die Preisschrift von 1762/3 zu sehr im Zusammenhang mit Newton und lässt einige wichtige Gedanken in ihr außer Acht – z. B. Kants Auffassung über die Definitionsstellung, unerweisliche Urteile und die Zweiteilung metaphysischer Grundsätze. Das führt ihm dazu, der Preisschrift nur eine entwicklungsgeschichtlich vorübergehende Bedeutung beizumessen, aber Kants philosophisch tiefen Einschnitt in der Preisschrift zu den sehr ontologisch eingprägten frühen Schriften sowohl in methodologischer wie auch in prinzipieller Hinsicht deutlich zu erkennen. Ferner ist noch D. Koriakos Behandlung (1990) zu erwähnen, die auf Kants Preisschrift mit einem bestimmten thematischen Interesse eingeht.

Preisschrift und auch noch in der darauffolgenden Zeit der Ansicht, eine sichere Methode der Metaphysik und damit einen Weg zur Erneuerung derselben gefunden zu haben, wie es oben angedeutet wurde. Eine systematische Betrachtungsweise von Kants philosophischer Position um diese Zeit dürfte daher nicht nur in gewisser Hinsicht gerechtfertigt, sondern darüber hinaus kann auch für Kants philosophische Entwicklung viel interessanter sein: Sie kann vor allem die innere Spannung oder Aporie des von Kant angestrebten Systemdenkens zeigen, derentwillen er nicht stehen blieb und sich philosophisch weiter trieb.

Um dies zu zeigen, halte ich jedoch für angebracht, zuvor eine Erörterung über Kants noch frühere Methoden- und Prinzipienauffassung vorzuschicken, um den Entwicklungsstandort seines Methoden- und Prinzipiengedankens um die erste Hälfte der 60er Jahre deutlich zu machen. Bekanntlich legte Kant in der Schrift *Nova Dilucidatio* (1755) zum ersten Mal seine Begründung über die Grundprinzipien der rationalistischen Metaphysik ausführlich vor. Der Schwerpunkt bei der Erörterung dieser Schrift wird speziell darin liegen, zu zeigen, auf welche Art und Weise Kant die Begründung für den Satz des zureichenden Grundes zu erbringen versuchte.

Anschließend werde ich mich der Preisschrift von 1762/3 zuwenden und Kants Entwurf eines neuen Methodenkonzeptes für eine mögliche Revolution der Metaphysik und seinen Ansatz zu einem neuen Prinzipienkonzept derselben zu rekonstruieren versuchen. Im Verlauf dieses Versuchs soll nicht nur der Unterschied der methodischen und prinzipiellen Auffassung zwischen 1755 und 1762/3 deutlich gemacht werden, sondern es soll auch auf die systematische Brisanz des Methodenkonzeptes von 1762/3 hingewiesen werden.

Schließlich werde ich versuchen, eine Spannung zwischen dem Methoden- und dem Prinzipienkonzept bei Kant um die erste Hälfte der 60er Jahre explizit zu machen. Dort ist zu zeigen, mit welcher systematischen Schwierigkeit er sich angesichts seines Methoden- und Prinzipienkonzeptes konfrontiert sah. Dazu wird sich die kleine Abhandlung *Negative Größe* als sehr dienlich erweisen, wobei das Problem der Kausalität (bzw. des Realgrundes) im Zentrum stehen wird. Abschließend möchte ich noch in Bezug auf die *Träume* zeigen, dass Kant bis in die Mitte der 60er Jahre hinein noch an seinem Systemkonzept von 1762/3 festgehalten hat.

2. Begründungsversuch metaphysischer Grundprinzipien in der *Nova Dilucidatio*

2.1. *Zum Hintergrund und der Hauptthematik*

In seiner Habilitationsschrift *Nova Dilucidatio* von 1755 (I 385-416) macht Kant zum ersten Male die Begründungsproblematik der Grundprinzipien der Metaphysik zum Gegenstand. In dieser Hinsicht ist diese Habilitationsschrift als seine erste metaphysische Schrift anzusehen. Zur Hauptthematik dieser Schrift kündigt Kant im »Plan des Vorhabens«⁴⁸ an, die Begründungen metaphysischer Grundsätze erneut aufzurollen und seinerseits vier Grundsätze als die ersten metaphysischen Grundprinzipien aufzustellen.

Die ersten beiden Grundsätze betreffen die von Wolff aufgestellten ontologischen Grundsätze, den Satz des Widerspruchs (*principium contradictionis*) und den des zureichenden Grundes (*principium rationis sufficientis*). So wie viele Zeitgenossen seiner Zeit hält Kant auch diese beiden Sätze für die obersten Grundsätze der Metaphysik. Allerdings will er zum einen den Satz des Widerspruchs durch einen anderen ersetzen und damit die Rangordnung dieses Satzes innerhalb des metaphysischen Prinzipiensystems neu bestimmen. Zum anderen will er versuchen, dem vor allem von Crusius vorgebrachten Einwand gegen den universellen Geltungsanspruch auf den Satz des zureichenden Grundes durch eine verbesserte Beweisführung Rechnung zu tragen. Da diese Beweisführung den größeren Teil der Habilitationsschrift beansprucht, kann man schon ihre Wichtigkeit für Kants Unternehmen erahnen. Angesichts dieses thematischen Gewichts lässt sich die Habilitationsschrift Kants im Großen und Ganzen als ontologisch charakterisieren, wenn auch die einzelnen Darstellungen oft durch die Mitbehandlungen anderer spezifischer metaphysischer Fragen – z. B. bezüglich der theologischen Problematik hinsichtlich des Beweises des Daseins Gottes oder die Frage nach dem freien Willen – überlagert sind.

Ferner will Kant aus dem verbesserten Beweisargument über den Satz des zureichenden Grundes noch zwei weitere Grundsätze herleiten,

⁴⁸ I 387 »Ratio instituti«. Im Folgenden bezieht sich die deutsche Übersetzung der Habilitationsschrift auf die Werkausgabe von W. Weischedel, Bd. 1., S.401-509.

die nach dem klassischen Aufbauschema der Metaphysik zur *metaphysica specialis*, insbesondere zur Kosmologie, gehören: Den Satz der Aufeinanderfolge (*principium successionis*) und den des Zugleichseins (*principium coexistentiae*). Kant zufolge sind diese beiden Sätze zwar nicht als ursprünglich anzusehen (wie die ersten beiden Grundsätze), aber sie können einen beachtlichen Dienst für die metaphysische Erkenntnis erweisen.

Insgesamt unterscheidet sich Kants Vorhaben in seiner Habilitationsschrift von dem damals sehr verbreiteten Wolffschen Schulsystem in zweierlei Hinsicht: Zunächst weicht die von Kant beabsichtigte Aufstellung dieser vier ersten metaphysischen Grundprinzipien in äußerlicher Hinsicht von dem Wolffschen Schulsystem ab, in dem nur die ersten zwei Grundsätze – also der Satz des Widerspruchs und des zureichenden Grundes – zu den ersten metaphysischen bzw. ontologischen Grundprinzipien aufgezählt worden sind.⁴⁹ Auch in inhaltlicher Hinsicht macht Kant die von der Wolffschen Lehre verbreitete Annahme streitig, nach der dem Satz des Widerspruchs der höchste Rang in der Hierarchie der metaphysischen Grundsätze zugesprochen werden soll.⁵⁰ Darüber hinaus hält er die Wolffsche Begründung vom Satz des Grundes als sehr problematisch. Dabei ist für die Wolffsche Metaphysik die Begründung dieses Satzes von unüberbietbarer Wichtigkeit. Denn Wolff zufolge lässt sich ohne den Satz des (zureichenden) Grundes kein Unterschied zwischen Wahrheit und Träumen ausmachen, geschweige denn Wahrheit erkennen.⁵¹ Wolff war auch der Ansicht, dass die ontologisch universelle Geltung diesem Satz des (zureichenden) Grundes insofern zuerkannt werden muss, als alle Gegenstände und mithin alles Wissen von ihnen auf diesen Satz beruhen.⁵² Freilich zeichnet sich die Wolffsche Beweisführung bezüglich dieses Satzes dadurch aus, dass die universelle ontologische

⁴⁹ In der »Deutschen Metaphysik« (1720) führt Chr. Wolff diese beiden Prinzipien im 2. Kapitel »Von den ersten Gründen unserer Erkenntnis und allen Dingen überhaupt« aus. Vgl. A. G. Baumgarten (1757) §§ 7 und 20.

⁵⁰ Chr. Wolff (1720) § 10.

⁵¹ Chr. Wolff (1720) § 144. Nach ihm liegt der Unterschied zwischen Wahrheit und Träumen darin, »daß in der Wahrheit alles in einander gegründet ist, im Träume nicht, und daher im ersten Falle die Veränderungen der Dinge eine Ordnung haben, im Träume hingegen lauter Unordnung ist« (§ 143). Dieser rationalistische Gedanke, Wahrheit (Wirklichkeit) unterscheidet sich von Träumen durch Ordnung, taucht bei Kants Beweisführung der Zweiten Analogie der Erfahrung auf (vgl. B 246f.; und IV 290f.), aber unter den erheblich anders aufgefassten philosophischen Voraussetzungen. Vgl. zu Kants späterer Kritik über die Wolffsche Traumlehre: H. Klemme 1995, S. 208-210.

⁵² M. Wundt (1924) drückt es so aus: » (...) er [= der Grund] erzeugt das Ding und in seiner Erzeugung wird es begriffen« (S. 33). Vgl. A. Riehl 1907, S. 217.

Geltung desselben aus dem Satz des Widerspruchs abgeleitet wird.⁵³ Nachdem Wolff in seiner sogenannten *Deutschen Metaphysik* den Satz des Widerspruchs vorangestellt hatte, erklärte er zunächst die Begriffe vom »Nichts« und vom »Grund«: Nichts sei das, »was weder ist, noch möglich ist«; und der Grund sei »dasjenige, wodurch man verstehen kann, warum etwas ist«.⁵⁴ Daraufhin führt er dann den Beweis vom Satz des Grundes aus:

»Wo etwas vorhanden ist, woraus man begreifen kan, warum es ist, das hat einen zureichenden Grund. Derowegen wo keiner vorhanden ist, da ist nichts, woraus man begreifen kan, warum etwas ist, nemlich warum es würrlich werden kan, und also muß es aus Nichts entstehen. Was demnach nicht aus Nichts entstehen kan, muß einen zureichenden Grund haben, warum es ist, als es muß an sich möglich seyn und eine Ursache haben, die zur Wirklichkeit bringen kan (...). Da nun aber unmöglich ist, daß aus Nichts etwas werden kan; so muß auch alles, was ist, seinen zureichenden Grund haben, warum es ist, das ist, es muß allezeit etwas seyn, daraus man verstehen kan, warum es würrlich werden kan. Diesen Satz wollen wir *den Satz des zureichenden Grundes* nennen.«⁵⁵

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sich die Wolffsche Beweisführung als *petitio principii* entpuppt, denn sie geht von einer Annahme aus, dass das Nichts entstehe und etwas verursache – eine Behauptung, die erst noch bewiesen werden muss. Darüber hinaus ist in dieser Beweisführung Wolffs die Begriffserklärung des Grundes in einen Zirkel

⁵³ Anzumerken ist hier, dass bei Leibniz der Satz des Widerspruchs für die Vernunftwahrheit gelten soll, die logisch-notwendig und ihr Gegenteil unmöglich ist, wohingegen der Satz des zureichenden Grundes für die Tatsachenwahrheit stehen soll, die faktisch-zufällig und ihr Gegenteil möglich ist. Ihm zufolge sind alle Wahrheiten zwar analytisch auf die widerspruchsfreie Beziehung von Subjekt und Prädikat in einem Urteil zurückzuführen, aber diese Möglichkeit wird nur dem göttlichen Verstand zugestanden. Dagegen kann der endliche Verstand diese analytische Rückführung auf die Identität zwischen Subjekt und Prädikat in der Regel bei den Vernunftwahrheiten vollbringen. Vgl. dazu insbesondere Leibniz 1982, § 31-37. Trotz dieser feinen Unterscheidung bemüht sich Wolff, der sich als Nachfolger der rationalistischen Gedanken Leibniz' versteht, immer stärker um die Reduzierung der Tatsachenwahrheit auf die Vernunftwahrheit. Für ihn ist es nur konsequent, den Satz vom Grund durch die prinzipielle Zurückführung auf den Widerspruchssatz zu begründen. Dies bringt E. Cassirer (1994) auf den Punkt: »Soll der Satz vom Grunde sich als notwendige Vernunftwahrheit behaupten, so muß sich zeigen lassen, daß seine Aufhebung einen *Widerspruch* einschließen würde. Wolff unternimmt es, diesen Beweis in syllogistischer Strenge zu führen« (S. 546f.).

⁵⁴ Chr. Wolff (1720) §§ 28 und 29. Vgl. A. G. Baumgarten (1757) § 20 und Meier (1783) § 14.

⁵⁵ Chr. Wolff (1720) § 30; und vgl. auch § 31.

verstrickt, da das Wort »warum« eigentlich bereits den Begriff des Grundes einschließt und eben schon »aus welchem Grund« bedeutet, wie Kant richtig bemerkt.⁵⁶ Des Weiteren ist noch ein von Crusius vorgebrachter Einwand gegen die Wolffsche Lehre vom Satz des zureichenden Grundes zu erwähnen. Ihm zufolge ist es zwar unstreitig wahr, dass die Folge durch Grund notwendig bestimmt ist, andererseits aber »die Ursache und ihre Wirkungen nicht in einerley Zeitpuncte sind, sondern allererst auseinander erfolgen sollen«, so dass der Satz des zureichenden Grundes aus dem Satz des Widerspruchs überhaupt nicht bewiesen werden kann, wie es Wolff behauptet.⁵⁷ Ferner führt, so Crusius, die Wolffsche Lehre letzten Endes zur Aufhebung der Freiheit und Moralität.⁵⁸ Bedenkt man nämlich, dass das Wesen des menschlichen Willens in der Fähigkeit besteht, Handlung durch sich selbst tun oder lassen zu können, dann würde die von Wolff propagierte universelle Gültigkeit vom Satz des zureichenden Grundes dazu führen, dass alles mechanisch bestimmt sei und es folglich weder freien Willen noch moralische Handlung gebe, da alles als durch Gründe schon ausnahmslos notwendig vorbestimmt anzusehen sei. Auf diese Weise zieht Crusius die von Wolff erhobene universelle Geltung dieses Grundsatzes in Zweifel und bringt gleichzeitig das Wolffsche System der Metaphysik ins Wanken.

Im Folgenden sollen die damals ausgiebig geführten Kontroversen um den soeben erwähnten Grundsatz nicht weiter nachgegangen werden. Statt dessen soll hier nur herausgestellt werden, auf welche Weise Kant seinerseits die Beweisführung vom Satz des zureichenden Grundes zu verbessern versuchte. Im Zuge dieser Betrachtung werde ich vor allem den methodischen Rahmen, in dem sich Kants Prinzipienlehre um die 50er Jahre befand, ans Licht zu bringen versuchen. Das Ergebnis über Kants Methoden- und Prinzipienlehre um die 50er Jahre wird später dazu beitragen, den Standort von Kants systematischer Überlegung über eine erneute Fundierung der Metaphysik in den 60er Jahre besser zu verstehen und einzuordnen.

⁵⁶ Vgl. I 393¹⁶⁻¹⁷: »ratio est id, ex quo intelligi postest, quam ob rationem aliquid potius sit quam non sit«.

⁵⁷ C. A. Crusius 1745 (§ 31). Mit dem Hinweis auf seine frühere Schrift, »Dissertatio philosophica de usu et limitibus principii rationis determinantis, vulgo sufficientis« (1743), wo er zuvor ausführlich seine Kritik an Wolffs Satz des zureichenden Grundes vorgelegt (insbesondere § XIV), will Crusius (1745) den Satz vom zureichenden Grund im spezifischen und engeren Sinne »den Satz von der zureichenden Ursache« (§ 31) benennen. Vgl. auch I 396.

⁵⁸ Vgl. C. A. Crusius (1745) §§ 82- 84.

2.2. Kants Reformversuch der Begründung vom Satz des zureichenden Grundes

Fangen wir zunächst mit Kants Auffassung über den Satz des Widerspruchs an. Insbesondere gegen die Wolffsche Lehre, der zufolge der Satz des Widerspruchs der höchste Grundsatz der Metaphysik sei, wendet Kant ein, dass nicht dieser, sondern der Satz der Identität (*principii identitatis*) »die letzte Grundlage aller Erkenntnis überhaupt«⁵⁹ darstelle, so dass der erstere dem letzteren untergeordnet sein müsse. Dies begründet er folgendermaßen⁶⁰:

- Nach der rationalistischen Urteilslehre bestehen alle Sätze bzw. Urteile in der Relation von Subjekt und Prädikat. Die logische Form dieser Relation wird dadurch bestimmt, inwieweit der Begriff des Prädikats im Begriff des Subjekts enthalten ist oder nicht. Schließt das Subjekt in einem Urteil – sei es an sich oder in Verbindung betrachtet – das Prädikat in sich ein, dann zeigt das Urteil bejahende Wahrheit; aber im Falle des Ausschlusses des Prädikats aus dem Subjekt drückt das Urteil dagegen verneinende Wahrheit aus. Es gibt also zwei Arten der Wahrheit.
- Jede Wahrheit hat nun ihren direkten oder indirekten Grund.⁶¹ Der erste bzw. letzte Grund einer Wahrheit muss einfach – d. h. entweder in affirmativer Weise oder in negativer – sein.⁶² Aus einem affirmativen Grund kann direkt nur eine bejahende Wahrheit folgen, so wie aus einem negativen direkt nur eine verneinende folgen kann. Daraus ergibt sich, dass es für alle Wahrheiten nicht einen einzigen, ersten Grundsatz geben kann (*prop. I*),⁶³ da es eben zwei Arten der Wahrheit gibt. Dementsprechend sind für die Wahrheitsbestimmung eben zwei Grundsätze erforderlich. Es ist der Satz der Identität in der

⁵⁹ I 389³²: »(...) omnis omnino cognitionis ultimum esse fundamentum.«

⁶⁰ I 388-391.

⁶¹ I 388²⁰⁻²¹: »(...) quia omnium veritatum e principiis suis consequentia est vel directa vel indirecta (...).«

⁶² Dazu I 388¹³⁻¹⁵: »Principium primum et vere unicum proposito simplex sit necesse est; alias plures tacite complexa propositiones unici principii speciem tantummodo mentiretur.« Nach dem rationalistischen Gedanken unter anderem bei Wolff sollen komplexe Begriffe in allgemeinere Begriffe zergliedert werden, die dann zu den einfachsten Gründen deutlicher Erkenntnissen dienen sollen. Denn hier gilt, wie K. Reich (1963) ausdrückt, dass »der Begründungsregreß für Wahrheiten zuletzt Begriffe (*notione, conceptus, ideale*) als Gründe wahrer Sätze führt« (S. XIV). Demnach ist ein einfacher Grundsatz zugleich der allgemeine, vermittelt dessen die gesetzliche Ordnung und der Zusammenhang aller Realität zu erkennen ist. Vgl. E. Cassirer 1994, S. 126ff.

⁶³ I 388¹¹⁻¹²: »Veritatum omnium non datur principium UNICUM, absolute primum, catholicum.«

doppelten Form, dass »Alles, was ist, ist« und »alles, was nicht ist, nicht ist« (prop. II).⁶⁴ Folglich muss nicht der Satz des Widerspruchs, sondern vielmehr dieser doppelte Satz der Identität als das oberste Prinzip der Metaphysik fungieren.

- Demgegenüber stellt sich der Satz des Widerspruchs als ein negativer Grundsatz dar, der nur die Unmöglichkeit des Gegenteils einer Wahrheit, also die negative Erklärung derselben, ausdrückt. Aus diesem negativen Grundsatz kann daher eine bejahende Wahrheit nicht direkt, sondern nur indirekt geschlossen werden, und zwar durch einen Vermittlungssatz: »Alles, dessen Gegenteil falsch ist, das ist wahr«. ⁶⁵ Dieser Vermittlungssatz besteht dabei nicht aus einer einfachen Bestimmung, sondern aus der zusammengesetzten Bestimmung des Falschen und Wahren und lässt sich wiederum in dem folgenden Satz noch vereinfachen: »Alles, was nicht nicht ist, das ist«. ⁶⁶ Der Sinn dieses vereinfachten Satzes heißt wiederum nichts anderes, als der Satz: »Alles, was ist, ist.« Wie man sieht, kann der Satz des Widerspruchs auf den einfacheren Satz: »Alles, was ist, ist« indirekt zurückgeführt werden. ⁶⁷ Daraus ergibt sich, dass der Satz der Identität ebenfalls dem indirekten Schluss, der vom Satz des Widerspruchs ausgeht, zugrunde liegt. Insofern muss der Satz des Widerspruchs dem zweifachen Satz der Identität hierarchisch untergeordnet werden.

Auf diese einleitende Erklärung des ersten metaphysischen Prinzips bringt Kant nun eine verbesserte Beweisführung zum Satz des zureichenden Grundes vor, den er in Anlehnung an Crusius nunmehr den Satz des bestimmenden Grundes (*principium rationis determinantis*) nennen möchte. ⁶⁸ Zu Beginn erklärt er zuerst das Wort »Bestimmen« und »Grund«: »*Bestimmen* heißt ein Prädikat mit Ausschluss seines Gegenteils setzen. Was ein Subjekt in Beziehung auf ein Prädikat bestimmt, nennt man den *Grund*«. ⁶⁹ Das heißt, der Grund bestimmt das Subjekt eines Urteils durch ein Prädikat unter dem Ausschluss seines kontradiktorischen Gegenteils; und in dieser eindeutigen Bestimmung des Subjekts in

⁶⁴ I 389⁴⁻⁶ und auch I 389¹⁵: »quicquid est, est (...) quicquid non est, non est.«

⁶⁵ I 389¹⁹: »cuiuscunque oppositum est falsum, illud est verum (...)«

⁶⁶ I 389²³: »quicquid non non est, illud est (...)«

⁶⁷ Für die umgekehrte indirekte Schlussart steht der Satz: »Alles, dessen Gegenteil wahr ist, das ist falsch« (»cuiuscunque oppositum est verum, illud est falsum«), welcher auch in der Formel vereinfacht werden kann: »Alles, was nicht ist, das ist nicht« (»quicquid non est, non est«). Dazu I 389.

⁶⁸ I 393. Zum Satz des determinierenden Grundes bei C. A. Crusius 1745, unter anderem §§ 23 und 85.

⁶⁹ I 391³⁴⁻³⁶: »*Determinare* est ponere praedicatum cum exclusione oppositi. Quod determinat subiectum respectu praedicati cuiusdam, dicitur *ratio*.«

Bezug auf das Prädikat kommt Wahrheit zustande. Aus diesen Nominalerklärungen der Begriffe formuliert Kant dann seine Version vom Satz des bestimmenden Grundes: »Nichts ist wahr ohne bestimmenden Grund« (prop. V).⁷⁰

Dabei differenziert Kant zwischen dem Seinsgrund (*ratio essendi s. cur*) einerseits und dem Erkenntnisgrund (*ration cognoscendi s. quod*) andererseits.⁷¹ Der Unterschied zwischen den beiden Gründen besteht ihm zufolge darin, dass der Seinsgrund Wahrheit durch Existenzdetermination »bewirkt« (*»efficit«*), während der Erkenntnisgrund sie durch eine Aufdeckung des Prädikates, das dem Subjekt adhärert, nur »darstellt« (*»explant«*).⁷² Der erstere ist nämlich der Grund vom *Warum* oder vom Entstehen, ohne den das Bestimmte nicht gesetzt würde. In diesem Sinne nennt Kant ihn den vorgängig bestimmenden Grund (*ratio antecedenter determinans*). Der letztere ist hingegen der Grund vom *Dass* oder vom Erkennen, durch den das, was schon vorher woanders gesetzt ist, bestimmt wird, und wird als der nachträglich bestimmende Grund (*ratio consequenter determinans*) bezeichnet. Mit dieser begrifflichen Erklärungen der beiden Gründe⁷³ will Kant nunmehr den Grund der *Wahrheit* und den des *Daseins* oder *Wirklichseins* (*»ratio veritatis et existentiae«*) auseinanderhalten.⁷⁴

Betrachtet man demnach die Bestimmung eines wahren Urteils, das in der *identischen* Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat besteht, so muss man zuerst den Grund suchen, durch den ein Prädikat unter dem Ausschluss seines Gegenteils dem Subjekt zugeteilt bzw. gesetzt wird. Dieser Grund, der der Aufdeckung der Identität zwischen dem Prädikat und dem Subjekt zugrunde liegt, ist der Wahrheitsgrund, der die Gewiss-

⁷⁰ I 393²³: »Nihil est verum sine ratione determinante.« Vgl. Wolff 1725, § 144 und Baumgarten 1757, § 20.

⁷¹ Diese Differenzierung bezieht Kant offenbar auf C. A. Crusius, der Wolff die Vermengung von Erkenntnis- sowie Real- und Moralgründen vorgeworfen hat. Vgl. C. A. Crusius 1745, §§ 35-37 sowie 1747, §§ 140-141. Vgl. unten den Abschnitt 4.2.

⁷² I 394⁸⁻⁹.

⁷³ B. Falkenburg (2000) weist auch darauf hin, dass Kant diese Unterscheidung »anhand der logischen Begriffe von Grund und Folge« definiert (S. 91). Vgl. dazu »Beweisführung zur Realität der Erklärung (Adstrutio realitatis definitionis)« (I 392f.).

⁷⁴ I 396³³. Die Gegenüberstellung von dem Wahrheitsgrund und dem Daseinsgrund, welche auf der Differenzierung zwischen dem Erkenntnisgrund und dem Seinsgrund beruht, könnte leicht den Eindruck erwecken, dass der Daseinsgrund mit der Wahrheit weniger zu tun hätte, da nur der Erkenntnisgrund dem Wahrheitsgrund zu entsprechen scheint. Dagegen gehen aber nach Kant alle Wahrheiten letztlich auf Gründe zurück, ungeachtet davon, welche Gründe es auch immer sein mag. Siehe dazu I 394⁸⁻⁹ und 397¹⁻⁴.

heit der Wahrheit gewährleistet. »Allein, wir sind häufig mit einem nachträglich bestimmenden Grund zufrieden, wenn es uns nur um die Gewißheit geht.«⁷⁵ Das heißt, in wahrheitslogischer Hinsicht kann der Satz des nachträglich bestimmenden Grundes zwar allgemeingültig sein; allerdings stellt sich sogleich heraus, dass allein aus einer logischen – d. h. widerspruchsfreien – Relation von Begriffen doch kein Wirklichsein hervorgehen kann, denn ohne Voraussetzung einer über den Wahrheitsgrund hinausgehenden Bedingung stellt logische Relation eben bloß eine Möglichkeit im Denken dar. Es muss nämlich noch nach dem vorgängig und real bestimmenden Grund gefragt werden, durch den erst begreiflich gemacht werden kann, warum oder woher das Dasein einer Sache bestimmt ist.⁷⁶ Die Bestimmtheit eines Subjekts durch ein Prädikat unter Ausschluss seines Gegenteils wird also in Bezug auf den Wahrheitsgrund nur *erkannt*, aber in Bezug auf den Daseinsgrund *hervorgebracht* bzw. *erzeugt*. So sagt Kant, dass erst mit Bezug auf den letzteren »der bestimmende Grund nicht nur die Kennzeichnung, sondern auch die Quelle der Wahrheit«⁷⁷ ist.

Freilich erhebt Kant den Daseinsgrund als solchen nicht zum universell geltenden Grund der Wahrheit. Sondern er macht der Geltung desselben eine gewisse Einschränkung, denn hätte etwas den Grund seines Daseins in sich, dann wäre es die Ursache seiner selbst und folglich wäre in ihm das kausale Verhältnis von causa und causatum zugleich, was sich selbst widerspricht⁷⁸: »Daß etwas den Grund seines Daseins in sich selbst habe, ist ungereimt« (prop. VI).⁷⁹ Daraus folgt, dass der vorausgehende bestimmende Grund – d. h. der Daseinsgrund – für eine unbedingt notwendige Existenz nicht gelten kann. Stattdessen gilt für diese nur der Erkenntnisgrund, durch den ihr Gegenteil als unmöglich erkannt wird.⁸⁰ Ein absolut Seiendes kann dabei nur Gott sein, und zwar als das Wesen, dessen Dasein seiner eigenen Möglichkeit und der Möglichkeit

⁷⁵ I 394⁴⁻⁶.

⁷⁶ Dazu I 398; und noch I 396f. Scholion.

⁷⁷ I 392¹⁸⁻²⁰: »(...) ratio determinans veritatis non modo criterium, sed et fons est (...)« Dazu auch I 396f.

⁷⁸ Ein in Bezug auf den Satz des zureichenden Grundes durchgeführtes Beweisargument zum Dasein Gottes ist insbesondere in G. W. Leibniz 1982, §§ 37-38; und § 45 und Chr. Wolff 1720, §§ 928-930 zu finden.

⁷⁹ I 394¹⁰⁻¹¹: »Exsistentiae suae rationem aliquid habere in se ipso, absonum est.«

⁸⁰ Dazu I 394¹⁷⁻²¹.

aller Dinge vorausgeht (prop. VII).⁸¹ Hiermit führt Kant seinen Beweis des Daseins Gottes aus, der nicht genetisch, sondern auf der »Möglichkeit selber der Dinge« (»ipsa (...) rerum possibilitate«) als dem »ursprünglichsten Beleg« (»documento maxime primitivo«)⁸² beruht:

»Da es Möglichkeit nur gibt, wenn verbundene Begriffe sich nicht widerstreiten, und so der Begriff der Möglichkeit aus der Vergleichung hervorgeht; in jeder Vergleichung aber dasjenige, was verglichen werden soll, vorhanden sein muß, und da, wo überhaupt nichts gegeben ist, eine Vergleichung und der ihr entsprechende Begriff der Möglichkeit nicht statthat: so folgt, dass nichts als möglich vorgestellt werden kann, wenn nicht das da wäre, was in jedem möglichen Begriff real ist, und zwar wird es (da, wenn man davon abgeht, es überhaupt nichts Möglichen, d. h. nur Unmögliches gäbe) unbedingt notwendig da sein.«⁸³

Wie man sehen kann, beginnt Kant seinen Gottesbeweis mit der Analyse des Begriffs der Möglichkeit, dass diese nämlich in der logisch widerspruchsfreien Relation von Begriffen bestehe; und er hinterfragt dann die ursprüngliche Bedingung aller Möglichkeit bzw. alles Denkens überhaupt. Daraufhin stellt er fest, dass der Begriff der Möglichkeit unentbehrlich das Dasein, dessen Reale den Gehalt oder Stoff für alle Begriffe möglicher Dinge bildet, voraussetzen muss, weil mit der Aufhebung des Daseins nichts möglich sein würde. Folglich muss die Möglichkeit das Dasein voraussetzen.⁸⁴ Um aber die Möglichkeit *überhaupt* als solche ergründen zu können, muss wiederum ein absolut notwendiges Dasein, dem alle

⁸¹ I 395⁴⁻⁶: »Datur ens, cuius existentia praevertit ipsam et ipsius et omnium rerum possibilitatem, quod ideo absolute necessario existere dicitur. Vocatur Deus.«

⁸² I 395²⁸. Hierzu spricht K. Reich (1963) von einem intuitionistischen Standpunkt Kants (S. XVII), während nach J. Schmucker (1967) der Gottesbeweis Kants auf dem ursprünglichsten Beweisgrund beruht, der unserer Vernunft zugänglich ist, – d. h. auf der »ipsa possibilitas rerum«, die der kontingenten Existenz der Dinge metaphysisch vorgängig und mithin ursprünglich ist (S. 44).

⁸³ I 395⁷⁻¹³: »Cum possibilitas nonnisi notionum quarundam iunctarum non repugnantia absolvatur adeoque possibilitatis notio collatione resultet; in omni vero collatione quae sint conferenda, suppetant necesse sit, neque ubi nihil omnino datur, collationi et, quae huic respondet, possibilitatis notioni locus sit: sequitur, quod nihil tanquam possibile concipi possit, nisi, quicquid est in omni possibili notione reale, existat, et quidem, (quoniam, si ab hoc discesseris, nihil omnino possibile, h. .e. nonnisi impossibile foret,) existet absolute necessario.«

⁸⁴ Darin liegt auch Kants Kritik an dem cartesianischen bzw. ontologischen Daseinsbeweis Gottes. Nach Kants Ansicht versucht Descartes die Existenz Gottes aus einem Gottesbegriff herzuleiten, der im Grunde nach der begrifflich willkürlichen Verknüpfung von Gott und Dasein schon mitgedacht ist. Vgl. insbesondere 5. Meditation in Descartes' *Meditationen*. Dies ist aber nichts anderes als ein Trugschluss, der aus der erdachten Vorstellung eines Dinge auf dessen reale Wirklichkeit überspringt. Vgl. I 394f. und I 396.

Realitäten überhaupt angehören, vorausgesetzt sein. Würde man nämlich ein absolut notwendiges Dasein aufheben, das der Quell aller Realitäten⁸⁵ ist, dann macht man nicht nur das ganze Dasein der Dinge, sondern darüber hinaus die innere Möglichkeit selber völlig zunichte.⁸⁶ So schließt Kant aus dieser Begriffsanalyse der Möglichkeit:

»Gott ist das einzige Seiende, in dem das Dasein das erste oder (...) mit der Möglichkeit identisch ist. Und sobald man von seinem Dasein abgeht, bleibt von dieser gar kein Begriff.«⁸⁷

Während für das absolut Notwendige nur der Erkenntnisgrund, nicht aber der Daseinsgrund gilt, muss der Daseinsgrund allerdings für alle Zufällige ausnahmslos gelten, denn wäre ein Zufälliges nicht durch einen vorausgehenden Grund bestimmt, und wäre seine durchgängige Bestimmung unter Ausschluss seines Gegenteils allein aus der Setzung des Daseins – d. h. durch sich selbst – hervorgegangen, dann würde das soviel heißen wie, dass unbedingt notwendig sei, was widersprüchlich ist. Aus dieser indirekten Beweisführung folgert Kant dann, dass »Nichts, was zufällig da ist, eines Grundes entbehren [kann], der sein Dasein vorgängig bestimmt« (prop. VIII).⁸⁸ Ohne einen vorgängig bestimmenden Daseinsgrund kann also ein zufälliges Ding niemals durchgängig bestimmt werden und mithin auch kein Dasein haben.⁸⁹

Mit dieser klaren metaphysischen Grenzziehung zwischen dem notwendigen Dasein und dem zufälligen stellt Kant nun einerseits fest, dass Gott der oberste Grund von allem Dasein der Dinge und aller Möglichkeit überhaupt ist,⁹⁰ was der rationalistischen Anforderung der Letztbegründung Genüge tut. Andererseits ist Kant aber der Auffassung, dass die Welt zugleich ohne göttliche Eingriffe zu erklären sei, denn sonst würde die Grenze zwischen dem Notwendigen und dem Zufälligen wieder ins Schwimmen geraten. Dadurch wird dann der mechanischen

⁸⁵ Dazu I 395f.: »(...) unde resultet postea combinando, limitando, determinando notio quaevis rei cogitabilis, id, nisi in Deo, omnis realitatis fonte, quicquid est in notione reale existeret, concipi plane non posset.«

⁸⁶ I 395²⁹⁻³⁰.

⁸⁷ I 396⁵⁻⁷: »Deus omnium entium unicum est, in quo existentia prior est vel, (...) identica cum possibilitate. Et huius nulla manet notio, simulatque ab existentia eius discesseris.«

⁸⁸ I 396⁸⁻⁹: »Nihil contingentem existens potest carere ratione existentiam antecedenter determinante.«

⁸⁹ Dazu I 397¹³⁻¹⁴: »Verum rem contingentem nunquam, si a ratione antecedenter determinante discesseris, sufficienter determinantam, hinc nec existentem esse posse (...).«

⁹⁰ Vgl. Zur Uneingeschränktheit und der Absolutheit Gottes: I 406.

Erklärung der Welt ihre Selbständigkeit zugesprochen. In dieser Hinsicht kann man das metaphysische Begründungsprogramm der *Nova Dilucidatio* auch als Kants kontinuierliche Bestrebung seit seiner Erstlingsschrift verstehen, zwischen der Newtonschen Physik und der rationalistischen Metaphysik zu vermitteln. Nur anders als in der Erstlingsschrift geht es in der *Nova Dilucidatio* darum, die prinzipiellen Voraussetzungen der mechanischen Naturforschung in einem rationalistischen Prinzipiensystem der Metaphysik zu begründen.⁹¹

Genau in diesem Zusammenhang entwickelt Kant aus dem Satz des bestimmenden Grundes zwei weitere metaphysische Prinzipien, die der mechanischen Naturlehre zugrunde liegen sollen.⁹² Das eine ist das Prinzip der Sukzession oder der Aufeinanderfolge, das besagt, dass Veränderungen nur in der Verknüpfung der Substanzen miteinander möglich sind, indem die gegenseitige Abhängigkeit derselben die wechselseitigen Veränderungen ihrer Zustände bestimmt (prop. XII).⁹³ Mit diesem Satz stellt sich Kant insbesondere dem von Leibniz behaupteten *innerlichen* Prinzip der Veränderung entgegen. Für Leibniz sind die einfachen Substanzen fensterlose Monaden⁹⁴ und sie »werden aus dem inneren Grund des Wirkens heraus ständigen Veränderungen unterworfen.«⁹⁵ Aber diese Leibnizsche Annahme erfordert ein System der prästabilierten Harmonie

⁹¹ Ein Jahr später veröffentlicht Kant noch die Abhandlung *Monadologia* (1756). Wie sich ihr Titel: »*Metaphysicae cum geometria iunctae usus in philosophia naturali, cuius specimen i. continet monadologiam physicam*« verrät, stehen im Vordergrund dieser Abhandlung die diametralen Ansichten von Leibniz (Metaphysik) und Newton (Geometrie) insbesondere über die Raumauffassung. Hervorzuheben ist hier nur, dass Kant in den Vorbemerkungen (»parenotanda«) davor warnt, dass man nur den Erscheinungen der Natur nachgehen wolle, und zwar ohne den Ursprung und die Ursachen der Gesetze zu forschen, wobei man sogleich erkennt, dass Kant es vor einem Jahr eben in der *Nova Dilucidatio* darzustellen versucht hat. Anschließend stellt Kant wiederum fest, dass die Metaphysik inhaltlich – oder besser: im Feld der Physik – ohne die Verbindung der Geometrie nur die leere Spielerei der Einbildung sei (I 475). Von diesem Darstellungsaspekt der Abhandlung von 1756 her kann man sie als eine Darstellung betrachten, welche die vorausgegangene metaphysische Schrift von 1755 ergänzen und auf diese Weise die Vereinigung von der Metaphysik und der Geometrie verwirklichen soll. Vgl. dazu E. Adickes 1924, S. 145-186.

⁹² In formaler Hinsicht entsprechen diese beiden Prinzipien später in der *KrV* der zweiten und der dritten Analogie der Erfahrung, welche beide noch mit der ersten Analogie der Konstitution der Möglichkeit der Erfahrung zugrunde liegen. Zu Kants Gedankenentwicklungen des *Commercium* und der Analyse der dritten Analogie vgl. Brian J. Edwards 1987 und insbesondere zur *Nova Dilucidatio*: siehe S. 71-75. Vgl. auch B. Tuschling 1983, S. 224.

⁹³ I 410¹⁸⁻²⁰.

⁹⁴ G. W. Leibniz 1982, § 7.

⁹⁵ I 411¹⁸⁻¹⁹: »(...) substantiam simplicem e principio activitatis interno continuis mutationibus fieri obnoxiam contendunt.« Vgl. dazu G. W. Leibniz 1982, §§ 17 und 18.

durch die göttliche Vermittlung, um die Wirksamkeit aller zueinander beziehungslosen Substanzen in Einklang zu bringen.⁹⁶ Gegen dieses rein *ideale* System der Übereinstimmung der endlichen Substanzen macht Kant die Konzeption vom *influxus physicus* derselben und mithin das Prinzip des *Commercium* oder des *Zugleichseins* (prop. XIII) geltend. Er geht nämlich davon aus, dass das Dasein jeder endlichen Substanz ein von anderen unabgängiges und getrenntes ist. Dabei sieht er zwar den gemeinschaftlichen Grund für das wechselseitige kausale Verhältnis dieser voneinander unabhängigen endlichen Substanzen beim göttlichen Verstand wie bei Leibniz⁹⁷; aber dieses Verhältnis fasst er nicht mehr in einer idealen Gemeinschaft wie bei Leibniz, sondern als »Gemeinschaft durch wahrhaft wirkenden Ursachen«⁹⁸ auf – d. h. in einer *realen* Wechselwirkung der materiell aufgefassten Substanzen. Somit lässt sich in begründungstheoretischer Hinsicht feststellen, dass diese Konzeption vom *influxus physicus* als der *realen* Wechselwirkung der endlichen Substanzen ohne prinzipielle Bezugnahme auf den Satz des bestimmenden Grundes nicht einsichtig gemacht werden kann, in dem der real aufgefasste Seinsgrund von dem logisch aufgefassten Erkenntnisgrund zu unterscheiden ist.

Diese Divergenz zwischen dem Logischen und Realen, die Kant seiner verbesserten Beweisführung vom Satz des bestimmenden Grundes zugrunde legt, spielt zudem die zentrale Rolle für seine Kritik an der Wolffschen bzw. Baumgartenschen Begründung vom Satz des zureichenden Grundes. Die rationalistische Begründung dieses Satzes, die von Wolff sowie Baumgarten unter Bezugnahme auf den Satz des Widerspruchs ausgeführt wurde, kann kurz so zusammengefasst werden: Wenn etwas keinen Grund hätte, so wäre nichts sein Grund; also wäre nichts etwas, was widersprüchlich ist.⁹⁹ Dagegen wendet Kant ein, dass Wolff sowie Baumgarten sich über die Tatsache nicht im klaren waren, dass ein bloß logisches Nichts und ein Nichts im Sinne einer ontologischen Entität grundverschieden sind, so dass beide irrtümlicherweise das logische

⁹⁶ Dazu G. W. Leibniz 1982, § 51.

⁹⁷ I 413.

⁹⁸ I 415³³: »commercium per causas vere efficientes.«

⁹⁹ Vgl. I 397f. Im § 18 der »Baumgartens Metaphysik« von Meier (1783) heißt es auch: »Alles, was möglich ist, hat entweder einen Grund, oder nicht. Wenn es einen Grund hat, so ist Etwas sein Grund. Wenn es aber keinen Grund hat, so ist sein Grund Nichts. Folglich ist der Grund alles dessen, was möglich ist, entweder Etwas oder Nichts. Wenn Nichts der Grund von einer Sache wäre: so könnte aus Nichts erkannt werden, warum sie wäre, folglich könnte das Nichts selbst vorgestellt werden, und wäre Etwas und einige Unmögliche wäre möglich, welches ungereimt ist. Folglich hat alles Mögliche Etwas zu seinem Grunde, alles Mögliche ist gegründet, *Nichts ist ohne Grund* (...).«

Nichts für etwas Reales hielten. Verdeutlichen wir diese Wolffsche und Baumgartensche Begründungsweise mit einem Beispielsatz: der erste Mensch ist nicht erzeugt.¹⁰⁰ Man könnte diesen Satz so paraphrasieren, dass der Mensch (etwas) von nichts erzeugt sei, woraus dann ein Widerspruch hervorgehen würde. Dieser scheinbare Widerspruch kommt aber nach Kant allein daher, dass die beiden Metaphysiker das logische Nichts ohne weiteres im ontologischen bzw. realen Sinne aufgefasst haben. Ohne solche Vermengung des Logischen mit dem Realen könnte der Beispielsatz dann soviel bedeuten als, dass nichts ihn hervorgebracht habe, wobei nichts hier als ein Nicht-Seiendes (etwas) zu erachten sei, woraus eigentlich kein Widerspruch hervorgehen kann.

Nach dieser Erläuterung lässt sich Kants Kritik an der Beweisführung vom Satz des zureichenden Grundes bei Wolff und Baumgarten darin zum Ausdruck bringen, dass man ebenso wenig das Logische ohne weiteres auf das Reale übertragen darf, so wie man nicht einfach das Reale aus dem Logischen schließen kann. Demnach ist die Wolffsche bzw. Baumgartensche Begründung vom Satz des zureichenden Grundes im Rekurs auf den Satz des Widerspruchs von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil eben ein Wirklichsein auf keinem Fall durch eine logische Ableitung – d. h. durch die logische Unmöglichkeit des Gegenteils – erwiesen werden kann.¹⁰¹

Mit dem Unterschied vom Erkenntnis- und dem Seinsgrund stellt Kant daher seinerseits eine verbesserte Beweisführung vom Satz des zureichenden Grundes vor und zeigt, dass die eindeutige Wahrheitsbestimmung über den logischen Wahrheitsgrund hinaus vor allem den realen Daseinsgrund einbeziehen muss. Dabei zieht er eine strenge Grenze zwischen dem notwendigen Dasein und dem zufälligen und macht den Daseinsgrund nur für das zufällige Dasein geltend. Auf diese Weise nimmt er eine Einschränkung des von Wolff und Baumgarten erhobenen universalen Geltungsanspruchs vom Satz des zureichenden Grundes vor und rückt den Geltungsbereich desselben zurecht.

Fassen wir zusammen. Kants Absicht einer systematischen Darlegung der metaphysischen Grundsätze in der *Nova Dilucidatio* liegt nicht darin, die rationalistische Metaphysik als solche zu verwerfen, sondern

¹⁰⁰ I 398.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch Kants Kritik an Baumgartens Satz der Folge (»principium consequentiae«) und Leibniz' Satz des Nichtzuunterscheidenden (»principium indiscernibilium«), wo von der unrechtmäßigen Übertragung des *logischen* Verhältnisses auf das *reale* die Rede ist (I 408f.).

vielmehr darin, sie durch eine erneute Absicherung ihrer Grundlage zu reformieren. Diese Reform versucht Kant dadurch, dass er einerseits den von Crusius gegen die Wolffsche Begründung vom Satz des zureichenden Grundes erhobenen Einwand, also die Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Seinsgrund, anerkennt, aber gleichzeitig dem apriorischen Status dieses Grundsatzes, der herkömmlich dem Widerspruchssatz bzw. dem Identitätssatz untergeordnet ist, unter einer Geltungseinschränkung präzisiert und neu bestimmt. Trotz Kants Reform der rationalistischen Metaphysik durch die Verbesserung ihres Fundaments darf man sich aber nicht darüber hinwegtäuschen lassen, dass Kants Ausführungen in der *Nova Dilucidatio* wesentlich an der tradierten rationalistischen Position verhaftet bleiben.¹⁰² Auf dieses Thema werden wir im Folgenden näher eingehen.

2.3. Problem bezüglich der Begründungsmethode bei Kant

Wir sahen oben, dass sich Kant in der *Nova Dilucidatio* sehr um eine eigenständige Aufarbeitung bezüglich der Begründungen metaphysischer Grundprinzipien bemüht und damit als einen jungen selbstständigen Rationalist hervortut.¹⁰³ Letzteres lässt sich unter anderem darin ausmachen, dass er seine eigene rationalistische Position von der tradierten rationalistischen durch die Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Seinsgrund abzuheben versucht. Im Allgemeinen zielte die tradierte rationalistische Metaphysik darauf ab, die Seinsgrundlage durch diskursives Denken zu ergründen.¹⁰⁴ Daher richteten sich alle philosophischen Anstrengungen darauf, allgemeine Denkgesetze unter Bezugnahme auf den Satz des Widerspruchs herauszufinden und aufgrund deren die einheitlichen systematischen Zusammenhänge aller möglichen Dinge zu rekonstruieren. Demgegenüber setzt Kant in der *Nova Dilucidatio* gegen, dass das Wirklichsein aus bloßen Wesensbegriffen nicht herzuleiten sei, denn es mag eine widerspruchsfreie Begriffsrelation im Denken eines Dinges zwar real sein, aber ein bloß logischer Grund allein kann nicht das Wirk-

¹⁰² Vgl. N. Hinske 1970, S. 88.

¹⁰³ Vgl. M. Wundt 1924, S. 122.

¹⁰⁴ Dazu sagt M. Schönfeld (2000): »Perhaps the central assumption of the traditional logical rationalism was that logic mirrors the structure of nature – in other words, that logic was supposed to have its roots neither in social convention nor in psychological make-up, but in the ontological constitution of reality instead« (S. 231).

lichsein solcher Relation verbürgen. Da nach dem prinzipiellen Unterschied vom Logischen und dem Realen eine Schlussfolgerung vom logischen Denken auf dem Wirklichsein grundsätzlich als unzulässig gilt, hält Kant die Begründungen der metaphysischen Grundprinzipien bei der Wolffschen Schulmetaphysik, die stillschweigend von der Annahme der Kongruenz zwischen Seins- und Erkenntnisordnung ausging und damit das Logische mit dem Realen vermengte, für reformbedürftig. Um diesen Grundmangel an der tradierten rationalistischen Metaphysik abzuheben, setzt er daher seinen Reformhebel am Unterschied zwischen dem Erkenntnisgrund, mit dem ausschließlich die logische Stimmigkeit in der Subjekt-Prädikat-Relation in Betracht gezogen wird, und dem Seinsgrund, der für die Existenzbestimmung dieser Relation gilt, an.

Allerdings muss man hinzufügen, dass sein Reformversuch, das Fundament der rationalistischen Metaphysik zu verbessern, nicht wesentlich über den tradierten rationalistischen Rahmen hinausgeht. Betrachtet man vor allem die Methode, die den Begründungen der Grundprinzipien in der *Nova Dilucidatio* zugrunde liegt, dann kann man leicht erkennen, dass Kant der rationalistischen Methodentradition der Schulmetaphysik fast arglos folgt. Diese schreibt vor, dass man zuerst analytische Erklärungen von Grundbegriffen voranstellt und von ihnen aus weitere Erkenntnisse logisch und systematisch ableitet.¹⁰⁵ Dabei geht nicht zuletzt diese rationalistische Methode der Begriffanalyse von der Annahme aus, dass man Grundbegriffe für weitere Folgerungen nicht nur nominal, sondern auch real definieren kann.¹⁰⁶

Auch Kant beginnt in der *Nova Dilucidatio* mit der analytischen Begriffserklärung der Wahrheit. Im Rekurs auf die traditionelle Urteilslehre sieht er, dass ein wahres Urteil in der identischen Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat besteht. Daraufhin stellt er anhand der Begriffserklärungen von »Bestimmen« und »Grund« fest, dass Wahrheit einen Grund für diese identische Bestimmung haben muss. Daraus leitet er dann analytisch die Nominalerklärung des bestimmenden Grundes her und bringt die begriffliche Differenz zwischen dem Erkenntnis- und dem

¹⁰⁵ Beim Eingang der *Nova Dilucidatio* gibt er ausdrücklich an, dass er aus ökonomischem Grund »die Erklärung und Grundsätze, die nach weitverbreiteter Erkenntnis als gesichert und mit der gesunden Vernunft übereinstimmend gelten, nicht nochmals hierher abschreiben« wolle (I 388). Dies kann man in gewisser Hinsicht schon als ein Anzeichen dafür bewerten, dass Kant viele Thesen, die in der Schulmetaphysik seiner Zeit vorgetragen sind, voraussetzt.

¹⁰⁶ Darauf werde ich später noch zurückkommen. Siehe unten den Abschnitt 3.3.

Seinsgrund zur Sprache.¹⁰⁷ Dieser begriffsanalytisch erklärte Unterschied der beiden Gründe macht es nach Kants Überzeugung möglich, zum einen den Grundmangel an der rationalistischen Begründung vom Satz des zureichenden Grundes bei Wolff und Baumgarten zu beheben und zum anderen diesen als Prinzip zur Erfassung der Wirklichkeit zu erweisen. Mit anderen Worten: Kant glaubt, auf diese begriffsanalytische Weise dem Satz des bestimmenden Grundes den Status eines real bestimmenden Prinzips zuschreiben zu können.

Demgegenüber kann man entgegen, dass ein Prinzip, wenn es wirklich als ein real bestimmendes Prinzip gelten soll, ein zugängliches Bezugsmoment auf das Wirkliche ausweisen muss. Zur Erfassung der Wirklichkeit genügt es nämlich nicht, begriffsanalytisch hergeleitete Nominalerklärungen metaphysischer Grundbegriffe in einem wohlgeordneten System darzulegen, denn dadurch kann keinerlei Garantie dafür gewährt werden, dass ein solches bloß nominal erklärtes Begriffssystem eben der Daseinsstruktur entspreche. Ohne eine methodologische Fundierung der Möglichkeit realer Erklärungen von Grundbegriffen würde also dieses Begriffssystem nur einer leeren Hülse gleichkommen.¹⁰⁸ Anders formuliert, die Einsicht in den Unterschied vom Erkenntnis- und Seinsgrund legt Kant zwar seiner neuen Begründung vom Satz des bestimmenden Grundes zugrunde; andererseits macht er sich jedoch im Grunde kaum die Mühe, eine vorausgehende Reflexion über eine Methode selber anzustellen, die dieser grundlegenden Einsicht in angemessener Weise Rechnung tragen kann. Statt dessen hält er weiterhin an der traditionellen begriffsanalytischen Methode fest, die aber von der stillschweigenden Annahme der Kongruenz zwischen logischer und realer Ordnung ausgeht. Infolgedessen vermag er sich erst gar nicht die Frage zu stellen, ob und inwiefern der begriffsanalytisch artikulierte Satz des vorgängig bestimmenden Seinsgrund tatsächlich als ein real bestimmendes Prinzip fungieren kann. Kurzum, weil er eigens eine adäquate Methode nicht mit entwickelt, vermittelt derer die Einsicht in den Unterschied vom Logischen und dem Realen bei dem Begründungsvollzug dieses Satzes zum Tragen kommen kann,¹⁰⁹ verfehlt Kant sein Begründungsziel, den Satz des

¹⁰⁷ Vgl. J. A. Reuscher 1977, S. 23 und B. Falkenburg 2000, S. 91.

¹⁰⁸ Später in der kritischen Zeit weist Kant selbstkritisch solche metaphysische Beweisführung bloß aus Begriffen als dogmatisch zurück. Vgl. B 227f. und 263.

¹⁰⁹ Es geht hier nicht um die Frage, ob es überhaupt eine solche Methode gebe, sondern allein darum zu zeigen, dass die der von Kant gewählte Methode eben nicht im Einklang mit seiner grundlegenden Einsicht für eine Begründungsverbesserung stehen kann.

bestimmenden Grundes mit einem eingeschränkten Geltungsanspruch als ein real bestimmendes Prinzip nachzuweisen. In wie hohem Maße der Unterschied vom Erkenntnis- und dem Seinsgrund für die Beweisführung Kants vom Satz des bestimmenden Grundes grundlegend auch sein mag, es ist doch zwiespältig, dass Kant die traditionelle rationalistische Annahme stillschweigend gutheißt, eine begriffsanalytisch hergeleitete Nominaldefinition könne ohne weiteres einer Realdefinition adäquat sein.¹¹⁰ Denn diese irrtümliche Annahme der Kongruenz zwischen logischer und realer Ordnung ist im Grunde diejenige, gegen die sich Kant in der *Nova Dilucidatio* insbesondere wenden wollte.

Eine weitere Zwiespältigkeit lässt sich zudem bei der Daseinsauffassung Kants beobachten, die auch im Zusammenhang mit der Divergenzeinsicht zwischen dem Logischen und dem Realen steht. Dieses Thema hat unter anderem Josep Schmucker durch eine Vergleichungsanalyse des Gottesbeweises in der *Nova Dilucidatio* mit dem in dem *Beweisgrund* von 1762 (II 63-163) erörtert.¹¹¹ Er behauptet, dass Kant schon in

¹¹⁰ Siehe I 392f. »Adstructio realitatis definitionis«. J. A. Reuscher (1977) beklagt sich über die terminologische Inkonsistenz und Unklarheit der Bedeutungen zwischen den in der *Nova Dilucidatio* aufgeführten Gründen untereinander – genauer: zwischen dem bestimmenden und dem vorgängig bestimmenden Grund. So sagt er: »(...) Kant understood the Ratio Determinans as resolving the indetermination in the order of propositions; it is a notion which makes possible the application of the principle of contradiction. The Ratio Antecedenter Determinans, on the other hand, is a principle in the order of existence which is responsible for a determination in the order of existence. In no sense, therefore, is the Ratio Antecedenter Determinans a specification, much less an equivalence, of the Ratio Determinans. They are two distinct principles with two distinct functions« (S. 25). Dies kommt freilich daher, dass Reuscher diese von Kant stillschweigend angenommene Übertragbarkeit logischer Ordnung auf reale völlig übersieht.

¹¹¹ 1762 behandelt Kant die Thematik vom Daseinsbeweis Gottes abermals in einer Abhandlung unter dem Titel: »Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes«. Angesichts der beiden Gottesbeweise, die einen Zeitraum von ca. sieben Jahren auseinander liegen, lässt sich in der Hinsicht der vorkritischen Entwicklung Kants eine interessante Frage aufwerfen, ob die beiden Beweise des Daseins Gottes im Großen und Ganzen identisch oder voneinander abweichend sind. Zur Diskussion der Interpretationsproblematik des vorkritischen Gottesbeweises Kants vgl. auch J. Schmucker 1980, S. 26-49. Dazu vertritt Klaus Reich (1963) die Ansicht, dass die Beweisführung von 1762 von zugrundeliegenden Argumentationsvoraussetzungen her – insbesondere von der Inanspruchnahme des Prinzips: »Dasein ist kein Prädikat« und von realistischer Auffassung der Möglichkeit – von der Auffassung von 1755 wesentlich verschieden und mithin als ein fortgeschrittenes Stadium des Kantischen Arguments anzusehen sei (S. XIIIff.). Dagegen hält Schmucker (1967) Reichs These nicht für stichhaltig und stellt unter anderem fest, dass Kants Auffassungen der Möglichkeit (der Dinge) in den beiden Schriften gleich seien (S. 39-55 und S. 46-49). Nach Schmucker gehen also die beiden Beweise des Daseins Gottes bei Kant wesentlich von gleichen Grundvoraussetzungen aus, so dass die Beweisführung in der Schrift *Beweisgrund* nur als eine »Fortentwicklung und Vertiefung« aus der Habilitationsschrift anzusehen ist (S. 51). Diese Vertiefung sieht er darin, dass, während Kant in der früheren Schrift die kontingente Existenz als bedingte Position bezeichnet hat, hingegen er sie in der späteren

der *Nova Dilucidatio* genauso wie in dem *Beweisgrund* die »grundsätzliche Überordnung des Essenziellen über die Existenz« abgelehnt¹¹² und das Dasein auf einer grundsätzlich anderen ontologischen Dimension als die Soseinordnung betrachtet habe.¹¹³ Somit kam er zu dem Schluss, dass Kant schon 1755 dieselbe Daseinsauffassung wie 1762 vertreten habe¹¹⁴, die Kant insbesondere in der Formel artikuliert hat: »Das Dasein ist gar kein Prädicat oder Determination von irgend einem Dinge« (II 72).

Diese Behauptung Schmuckers scheint zunächst durch einige von Kant in der *Nova Dilucidatio* vorgetragene Argumente – z. B. durch die Unterscheidung vom Erkenntnis- und dem Seinsgrund, die Kritik an dem cartesianischen Gottesbeweis sowie an der Beweisführung vom Satz des zureichenden Grundes bei Wolff und Baumgarten und nicht zuletzt das Dasein als die Voraussetzung der Möglichkeit überhaupt – gut unterstützt zu sein. Dennoch kann man sagen, dass die soeben erwähnte Behauptung Schmuckers bezüglich der Kantischen Daseinsauffassung in der *Nova Dilucidatio* vom Blickwinkel seiner späteren Daseinsauffassung von 1762 her überstrapaziert worden ist. Hier geht es aber nicht darum, auf die Einzelheiten der beiden Gottesbeweise näher eingehen zu wollen,¹¹⁵ sondern allein darum, durch einige Einwände gegen die Behauptung Schmuckers die Zwiespältigkeit der Kantischen Daseinsauffassung in der *Nova Dilucidatio* deutlich zu machen.

Zuerst ist sehr auffallend, dass in der *Nova Dilucidatio* keine Formulierung oder Erklärung des Daseinsbegriffs zu finden ist, die mit den expliziten Formeln desselben im *Beweisgrund* vergleichbar wäre.¹¹⁶ Schon

Schrift als absolute Setzung auffasst (S. 53). So kommt Schmucker zu dem Schluss, dass »die entscheidende Entwicklung der theologischen Problematik bei Kant erst nach 1762 einsetzt« (S. 39).

¹¹² J. Schmucker 1967, S. 42. In diesem Sinne ist von ihm die Habilitationsschrift auch als »eine sehr kritische« Schrift bezeichnet, was aber nur sehr bedingt gelten dürfte.

¹¹³ Ebd. S. 51.

¹¹⁴ Ebd. S. 52.

¹¹⁵ So wie er in der *Nova Dilucidatio* tut, so glaubt Kant im *Beweisgrund* noch einen apriorischen Gottesbeweis liefern zu können und entwickelt einen Gottesbeweis, den er als einzig möglich hielt. Gegen die traditionellen Gottesbeweis – den physikotheologischen, den kosmologischen und den ontologischen (vgl. II 155ff.) – gründet er seinen Gottesbeweis auf die Analyse des Begriffs der Möglichkeit der Dinge (vgl. II 81ff.), welche von einem wesentlich verschiedenen Ausgangspunkt als in der *Nova Dilucidatio* ausging. Vgl. K. Reich 1963, S. XIII-XIX. Aber später in der *KrV* erklärt er diesen apriorischen Gottesbeweis nicht nur als illusionär, sondern sogar schließt ihn noch aus dem Katalog möglicher Beweisarten des Daseins Gottes gänzlich aus. Vgl. B 618f.

¹¹⁶ Vgl. II 72; und auch II 73: »Das Dasein ist die absolute Position eines Dinges und unterscheidet sich dadurch auch von jeglichem Prädicate, welches als ein solches jederzeit bloß beziehungsweise auf ein anderes Ding gesetzt wird.«

dieses äußerliche Merkmal spricht gegen die Behauptung Schmuckers. Dies verstärkt sich noch dadurch, dass die Behauptung Schmuckers direkt mit einer bestimmten Textstelle in der *Nova Dilucidatio* kollidiert, wo Kant sagt: »Denn wenn nichts wahr ist, d. h. wenn dem Subjekt kein Prädikat ohne bestimmenden Grund zukommt, so folgt auch, dass *das Prädikat des Daseins* nicht ohne diesen sein wird.«¹¹⁷ Dieser Ausdruck »das Prädikat des Daseins« legt sehr nahe, dass die Behauptung Schmuckers, Kant habe 1755 die gleiche Daseinsaufassung wie 1762 vertreten, anzuzweifeln ist.

Näher liegend scheint demgegenüber: Für Kant ist eine Hauptabsicht der Neubegründung vom Satz des bestimmenden Grundes in der *Nova Dilucidatio* darin zu sehen, dass er mit der Unterscheidung vom Erkenntnis- und Seinsgrund die ontologische Wahrheitsbestimmung besser aufzudecken sucht.¹¹⁸ Während der Erkenntnisgrund die Wahrheitsdifferenz eines Urteils nur nachträglich und identitätslogisch feststellt, fungiert der vorgängig bestimmende Seinsgrund dagegen als derjenige, aufgrund dessen ein (kontingentes) Ding durchgängig bestimmt und erst dadurch zum Dasein bestimmt wird.¹¹⁹ Aus dem Letzteren ergibt sich dann ein Bedingungsverhältnis, dass die durchgängige Bestimmung eines Dinges eine *conditio sine qua non* für die Existenz desselben darstellt. Dies ist in einer syllogistischen Form so zusammenzufassen: Ohne durchgängige Bestimmung eines (kontingenten) Dinges kann es kein Dasein desselben geben; dabei ist diese durchgängige Bestimmung desselben auf den vorgängigen bestimmenden Seinsgrund zurückzuführen. Daraus lässt sich schließen, dass ohne diesen Seinsgrund dem Ding kein Dasein *prädiziert* werden kann. Somit erweist sich das Dasein in der *Nova Dilucidatio* als eine besondere Art von Prädikat,¹²⁰ wohingegen Kant später im *Beweisgrund*

¹¹⁷ I 396³⁶⁻³⁸: »Etenim si verum nihil est, h. e. si subiecto non competit praedicatum, sine ratione determinante, praedicatum existentiae absque hac nullum fore etiam consequitur.«

¹¹⁸ Dazu I 392¹⁹⁻²⁰; I 394⁸⁻⁹ und I 397⁴. Wie wichtig und vordergründig diese Unterscheidung für Kant ist, lässt sich in Bezug auf Kants Einwand gegen Crusius nochmals bekräftigen. Siehe I 397 und dazu auch I 398²⁷⁻²⁸.

¹¹⁹ I 395¹⁹⁻²⁰: »(...) omnimodam rei determinationem, absque qua res existere nequit (...)«; I 397¹³⁻¹⁴: »Verum rem contingentem nunquam, si a ratione antecedenter determinante discesseris, sufficienter determinatam, hinc nec existentem esse posse (...)«; und auch noch I 397²⁷⁻³⁰: »(...) h. e. ratio sit existentiam antecedenter determinans, sine hac etiam omnimodae entis illius, quod ortum esse concipitur, determinationi, hinc nec existentiae locum esse posse, abunde patet.«

¹²⁰ G. Gotz (1993) äußert anhand der hier angesprochenen Textstelle, dass das Dasein in der *Nova Dilucidatio* »jenes universales Prädikat« sei, »das zu jeder durchgängig bestimmten Möglichkeit notwendig hinzutreten« müsse (S. 70 und vgl. auch S. 36). Vgl. auch J. A. Reuscher 1977, S. 20.

ausdrücklich feststellt, dass das Dasein als die absolute Position niemals Prädikat eines Dinges sein kann.¹²¹

Zwar besteht kein Zweifel darüber, dass für Kants Neubegründung der metaphysischen Prinzipien in der *Nova Dilucidatio* die Einsicht in die Divergenz zwischen dem Logischen und dem Realen ausschlaggebend ist. In dieser Hinsicht könnte man zwar versuchen, eine mit der Daseinsauffassung von 1763 vergleichbare Implikation aus einzelnen Argumenten in der *Nova Dilucidatio* herauszufiltern, wie Schmucker es getan hat. Jedoch darf man eine bestehende Differenz der Kantischen Daseinsauffassung zwischen 1755 und 1763 nicht übersehen: Während im *Beweisgrund* das Dasein von einem realistischen Standpunkt aus begriffen wird, wird es demgegenüber in der *Nova Dilucidatio* im Grunde stets wie ein Wesensmerkmal von Dingen verstanden. Mit anderen Worten: Trotz der zugrunde gelegten Divergenzeinsicht zwischen dem Logischen und dem Realen unterliegt die Daseinsauffassung in der *Nova Dilucidatio* einer zwiespältigen Spannung zwischen der kategorialen Nichtidentität vom Dasein und der Wesenheit einerseits und der kategorialen Identität von beiden andererseits.¹²²

Aber diese Brisanz in der Neubegründung der metaphysischen Grundprinzipien bleibt Kant nicht lange verborgen. Zur Einsicht, wie trügerisch und »bodenlos« (II 66) es ist, die Metaphysik nach der begriffsanalytischen Methode reformieren zu wollen, gelangt er spätestens um den Anfang der 60er Jahre. Er mokiert sich über »die falsche Spitzfindigkeit« der verfeinerten syllogistischen Vernunftschlüsse¹²³ und brandmarkt derartige Verfeinerung als »falsche Kunst« (II 66), die den menschlichen Verstand in Verwirrung bringt und ihn irrige Schlussfolgerungen aus gekünstelten Begriffen ziehen lässt. Gleichzeitig stellt er fest, dass man durch bloß nominale Erklärungen von Begriffen niemals »bis zur Auflösung des sehr einfachen und wohlverstandenen Begriffs des

¹²¹ Vgl. II 72: »Bei der Möglichkeit eines Dinges nach seiner durchgängigen Bestimmung kann gar kein Prädicat fehlen«; oder II 74: »Die Beziehungen aller Prädicate zu ihren Subjecten bezeichnen niemals etwas Existierendes, das Subject müsste denn schon als existierend voraus setzt werden.« Zur Kantischen Daseinsauffassung im *Beweisgrund* vgl. W. Röd 1989.

¹²² Anzumerken sei noch, dass diese zwiespältige Auffassung auch bei C. A. Crusius (1745) zu finden ist. Im § 46 stellt er einerseits fest, dass »man das wirkliche Daseyn eines Dinges von dem blossen Seyn in den Gedanken [unterscheidet]«; aber gleichwohl sagt er, dass »die Existenz dasjenige Prädicat eines Dinges [ist], vermöge dessen es auch ausserhalb der Gedanke irgendwo und zu irgend einer Zeit anzutreffen ist«. Zur Kritik Kant an dieser Crusianischen und der Wolffschen Daseinsauffassung: II 75ff. und vgl. auch W. Röd 1989, S. 74-79.

¹²³ *Spitzfindigkeit* II 45-61.

Daseins« (II 70) gelangen kann. Anstatt »mit einer förmlichen Erklärung des Daseins den Anfang [zu] machen« (II 71), soll nach Kant die philosophische Betrachtung nunmehr von denjenigen ausgehen, die »dem natürlich gemeinen Verstande unmittelbar« (II 65)¹²⁴ vorliegen.

Diese Wendung tritt bei Kant insbesondere in der Preisschrift von 1762/3 deutlich zutage. Dort distanziert er sich in methodologischer Hinsicht entschieden von der begriffsanalytischen und syllogistischen Methode, die auf der stillschweigenden Annahme der Überführbarkeit von Nominaldefinition auf Realdefinitionen beruht. Stattdessen appelliert er dort als Ausgangspunkt an unmittelbare Erfahrung und proklamiert die auf Erfahrung beruhende analytische Methode als sichere Grundlage für die Metaphysik. Diese methodische Wendung Kants soll im Folgenden ausführlich in Betracht gezogen werden.

¹²⁴ Vgl. dazu noch *Deutlichkeit* II 289.

3. Kants metaphysische Methoden- und Prinzipienkonzeption in der Preisschrift von 1762/3

3.1. *Stellung der Preisschrift in Kants philosophischer Entwicklung*

Kants Preisschrift von 1762/63 ist seine erste methodologische Abhandlung (II 274-301).¹²⁵ Kant verfasste sie zur am 23 Juni 1761 in den »Berlinischen Nachrichten von Staats- und Gelehrten Sachen« bekannt gemachten Preisaufgabe der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für das Jahr 1763 und reichte sie kurz vor dem Fristablauf – genauer: an Sylvester des Jahres 1762 – ein. Seine Schrift wurde mit dem zweiten Preis prämiert und erschien dann 1764 anonym als Anhang der Schrift Moses Mendelssohns, die den ersten Preis gewonnen hatte.¹²⁶

Die Berliner Akademie stellte zur Preisaufgabe eine Frage nach der Gewissheitsnatur metaphysischer Erkenntnis im Vergleich zu mathematischer Erkenntnis.¹²⁷ Diese öffentliche Fragestellung trat insbesondere aus dem Hintergrund des innerhalb der Berliner Akademie heftig ausgeführten aktuellen Streits um die Methodenfrage der Metaphysik hervor.¹²⁸ Kant fasste auch diese Preisfrage von vornherein als Problem einer adäquaten Methode der Metaphysik auf¹²⁹ und nahm sie seinerseits als eine günstige Gelegenheit dafür wahr, seine neu gewonnene Einsicht in eine sichere Methode, die der Metaphysik zur Gewinnung der Gewissheit

¹²⁵ Vgl. L. Kreimendahl 1990, S. 108f.

¹²⁶ AA. II 492f. Der Titel des Schriftstücks von Mendelssohn hieß »Abhandlung über die Evidenz in den Metaphysischen Wissenschaften« (1764). Zum Vergleich der These von Mendelssohn zu der von Kant: siehe unten die Fußnote 142. Als Kant von seinem zweiten Preis erfuhr, ersuchte er bei dem Sekretär der Akademie, Formey, um eine Möglichkeit, für den Fall des Drucks seiner Schrift einen Anhang beträchtlicher Erweiterungen und einer näheren Erklärung beizufügen, denn er soll »einige der beträchtlichsten Gründe« über seinen Gegenstand der Schrift nicht vorgetragen haben. (Kants Brief an Formey vom 28. Juni 1763; X 32f.) Obwohl Formey nichts dagegen einzuwenden hatte, machte Kant doch sein Vorhaben aus unbekanntem Gründen nicht wahr. Einen vermutbaren Grund dafür könnte man am Ende dieses 3. Abschnittes in Erwägung zu ziehen versuchen.

¹²⁷ Die Preisfrage lautet: »Man will wissen: ob die Metaphysischen Wahrheiten überhaupt, und besonders die ersten Grundsätze der Theologiae naturalis, und der Moral, eben der deutlichen Beweise fähig sind, als die geometrischen Wahrheiten, und welches, wenn sie besagter Beweise nicht fähig sind, die eigentliche Natur ihrer Gewissheit ist, zu was vor einem Grade man gemeldete Gewißheit bringen kann, und ob dieser Grad zur völligen Überzeugung zureichend ist?« (II 493).

¹²⁸ Vgl. G. Tonelli 1959, S. 58ff.; und M. Schönfeld 2000, S. 210f.

¹²⁹ Vgl. dazu D. Henrich 1967, S. 12.

ihrer Erkenntnisse verhelfen kann, darzulegen. So brachte er den an seiner ersten expliziten Methodenschrift gestellten Anspruch zum Ausdruck:

»Wenn die Methode [der Metaphysik, H.S.K.] fest steht, nach der die höchstmögliche Gewißheit in dieser Art der Erkenntniß kann erlangt werden, und die Natur dieser Überzeugung wohl eingesehen wird, so muß an statt des ewigen Unbestands der Meinungen und Schulsekten eine *unwandelbare Vorschrift der Lehrart* die denkende Köpfe zu einerlei Bemühungen vereinbaren« (II 275; Hervorhebung von H.S.K.).

Kants hoher Zielanspruch mit der Preisschrift *Deutlichkeit* hängt sicherlich damit zusammen, mit welcher kritischen Einschätzung Kant der rationalistischen Metaphysik seiner Zeit gegenüberstand. Wie dramatisch und zerstritten er die Lage der Metaphysik, die einst stolz die Königin aller Wissenschaften genannt wurde, einschätzte, veranschaulichte er vor allem im Vergleich mit der Mathematik: Philosophische Erkenntnisse verschwinden »wie die Meteoren, deren Glanz nichts für ihre Dauer verspricht« (II 283), wohingegen der Glanz mathematischer Erkenntnisse in ihrer Gewissheit bleibt.

Angesichts dieser so extrem divergierenden Erfolgsgeschichte der beiden Disziplinen mögen nun, so Kant, Philosophen dazu geneigt sein, der mathematischen Vorgehensweise als dem methodischen Ideal von Wissenschaften nachzueifern. Dies aber lehnte Kant mit seinem eingeschränkten Methodenbewusstsein strikt ab:

»Die Methodensucht, die Nachahmung des Mathematikers, der auf einer wohlgebähten Straße sicher fortschreitet, auf dem schlüpfrigen Boden der Metaphysik hat eine Menge solcher Fehltritte veranlaßt, die man beständig vor Augen sieht (...)« (II 71).

Er war nicht nur entschieden gegen eine solche methodischen Nachahmung oder Adaption, sondern er äußerte zudem in Anlehnung an Bischof Warburton unmissverständlich warnend, »daß nichts der Philosophie schädlicher sei als die Mathematik, nämlich die *Nachahmung* derselben in der Methode zu denken, wo sie unmöglich kann gebraucht werden« (II 283).¹³⁰ Stattdessen vertrat er in seiner Preisschrift die These einer

¹³⁰ Weiter heißt es: »denn was die *Anwendung* derselben in denen Theilen der Weltweisheit anlangt, wo die Kenntnis der Größe vorkommt, so ist dieses etwas ganz anders, und die Nutzbarkeit davon ist unermesslich« (II 283). Die Frage, wie anders diese Anwendung und mithin wie groß ihre Nutzbarkeit sein kann, wird später noch unten im Abschnitt 4.1. betrachtet werden.

methodologisch genaueren Grenzziehung zwischen der Mathematik und der Philosophie.

Als Gründe für seine These dieser methodischen Unterscheidung zwischen beiden führte Kant in der Preisschrift »namhafte und wesentliche Unterschiede auf, die zwischen der Erkenntnis in beiden Wissenschaften anzutreffen« (II 283) sind. Freilich waren diese von Kant aufgezählten methodischen Unterscheidungsmerkmale alles andere als originell und neu. Denn Kants Behandlung der Methodenfrage sowie die Entstehung seiner Preisschrift standen eng im philosophiegeschichtlichen Zusammenhang mit vorausgehenden methodologischen Diskussionen darüber, ob die Übertragung der mathematischen Methode auf die Philosophie überhaupt zulässig ist. Wie vor allem Giorgio Tonelli (1959) in einer detaillierten Untersuchung gezeigt hat, zählte das Methodenproblem schon seit dem 17. Jahrhundert zu einer der philosophischen Hauptfragen¹³¹ und die Kantische Aufzählung von methodischen Unterscheidungsmerkmalen zwischen der Mathematik und der Philosophie stellte auch in gewisser Hinsicht eine Zusammenfassung von bereits lange vorher geführten Streitigkeitspunkten – auch innerhalb der Berliner Akademie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – für oder gegen die Einführung der mathematischen Methode in die Philosophie dar.¹³² Und insofern kann Kants Kritik an der Adaption der mathematischen Methode

¹³¹ G. Tonelli 1959, S. 37. Nach Hans-Jürgen Engfer (1982) markiert vor allem die Herausgabe und Übersetzung der Proklos- und Papposkommentarschriften von Euklids *Elementen* in der Mitte des 16. Jahrhunderts einen entscheidenden Wendpunkt der Hinwendung zur mathematischen Methode als das rational verfahrenende Wissenschaftsvorbild (S. 68f.).

¹³² An dieser Stelle ist die Behauptung von B. Falkenberg (2000) zurückzuweisen, dass sich Kant »vom Methodenstreit in der Philosophie bis zu seiner Antwort auf die Preisfrage von 1763 wenig beeinflusst« (S. 71) zeige. Dagegen spricht unter anderem, dass Kants Schriften um die erste Hälfte der 60er Jahre seine erneute und intensivere Auseinandersetzung mit Crusius zu entnehmen ist. Dieser galt in den 50er und 60er Jahren des 18. Jahrhunderts in Deutschland als ein führender Anti-Wolffianer und wies in Anknüpfung an Rüdiger und Hoffman ausdrücklich auf den methodischen Unterschied von der Mathematik und der Philosophie hin. Siehe C. A. Crusius 1745, Vorrede (S. 6) und 1747, §§ 5-10; und vgl. dazu M. Wundt 1945, S. 246-247; H. Heimsoeth 1956, 135ff.; und G. Tonelli 1959, S. 55-58. Anders als in der *Nova Dilucidatio* nahm Kant bei der erneuten Auseinandersetzung mit Crusius gewisse metaphysische Ansätze Crusius' nicht nur kritisch, sondern darüber hinaus noch konstruktiv auf. So lässt sich sehr wohl vermuten, dass er sich unter anderem mit seiner erneuten Auseinandersetzung mit Crusius der Problematik der rationalistischen Schulmetaphysik deutlich bewusst und mithin auch über die Revisionsnotwendigkeit seiner früheren metaphysischen Auffassung im klaren geworden ist; und dass sich dieses Problembewusstsein dann um 1760 vor allem in der Methodenüberlegung kristallisierte, indem er die in der Berliner Akademie geführten Methodendiskussionen aufmerksam mit verfolgte.

in der Philosophie nicht als originelle und neue Leistung in der Geschichte der Philosophie bezeichnet werden.

Versucht man trotzdem etwas Besonderes und Eigentümliches bei Kants Unternehmen in der Preisschrift zu finden, dann kann man seinen Versuch erwähnen, eine alternative Methodenkonzeption der Metaphysik in Anlehnung an die von Newton auf die Physik erfolgreich angewendete Methode zu entwerfen. Diese methodologische Orientierung an Newton markiert eine wichtige Zäsur im Hinblick auf Kants eigene philosophische Entwicklung, weil sie darauf hinweist, dass er sich in methodologischer Hinsicht von der traditionellen Metaphysik von Wolff entschieden zu distanzieren begann.¹³³ Damit wird gleichzeitig angedeutet, dass er mit einem Entwurf der metaphysischen Methode eine klare Frontstellung gegen Wolff zog, der sich für eine Adaption der mathematischen Methode in der Philosophie aussprach¹³⁴ und sich in dieser Hinsicht der cartesianischen Methodentradiation anschloss.

Werfen wir hier einen kurzen Blick auf diese cartesianische Methodentradiation in der neuzeitlichen Philosophie vor Kant. Die neuzeitliche Orientierung der Philosophie an der mathematischen Methode sowie die damit verbundenen Streitigkeiten, die bis zu der kritischen Philosophie Kants andauerten, sind wesentlich durch die Überlegungen und Reflexionen über ein rationales Wissenschaftsverfahren motiviert. Daher lässt sich die Faszination der mathematischen Methode auf die Philosophie leicht dadurch erklären, dass viele rationalistische Systemdenker, die von dem Ideal apriorischer Erkenntnis vermittelt oberster evidenter Grundbegriffen bzw. Grundsätzen überzeugt waren, an der demonstrativen Gewissheit der geometrischen Verfahrensweise das methodologische Vorbild von Wissenschaften gefunden zu haben glaubten. Vor diesem Hintergrund versuchte bekanntlich Descartes' philosophische Methode zu geometrisieren, und zwar nach seiner Idealvorstellung einer *Mathesis universalis*, die als *ars inveniendi* zum Auffinden neuerer Erkenntnisse dienen und mithin einer Neubegründung der Metaphysik zugrunde liegen sollte. So ist nicht überraschend, dass er den Substanzbegriff mit dem geometrischen Ausdehnungsbegriff identifizierte.

¹³³ Nach M. Kühn (2001) zeigt Kants Orientierung an Newton in der Preisschrift von 1762/3 »a more radical departure from traditional German philosophy«, während der erste Preisträger Mendelssohn die Preisfrage noch »affirmatively in a traditional Wolffian (or rather Baumgarten) fashion« behandelte (S. 137). Wie weit Kants Auffassung der Philosophie in der Preisschrift in der Tat von der traditionellen abweicht, bleibt noch später zu erörtern.

¹³⁴ Vgl. dazu G. Tonelli 1959, S. 58-61; und H.-J. Engfer 1982, S. 226.

Demgegenüber kritisierte Leibniz zwar scharf diese cartesianische Vermengung des metaphysischen Begriffs mit dem geometrischen, aber seine Vorstellung einer allgemeinen Wissenschaft (*scientia generalis*) lässt sich ebenso als ein weiteres Beispiel für die neuzeitliche Faszination der mathematischen Methode auf die Philosophie heranziehen. Für eine allgemeine Wissenschaft mit der mathematischen Gewissheit plante er eine *Characteristica universalis* – eine Art Zeichensystem – zu entwerfen. Dieser Plan sah vor, die dem Denken überhaupt zugrunde liegenden Instrumentarien dadurch festzulegen, dass man den bis zur Klarheit analysierten, molekularen Grundbegriffen formale Zeichen zuordnet. Dadurch soll ermöglicht werden, beim Denken nunmehr mit diesen formalen Zeichen, die jene Grundbegriffe vertreten sollen, operativ vorzugehen, wie es in der Arithmetik praktiziert wird. So war Leibniz der Meinung, dass man neue Erkenntnisse gewinnen kann, wenn man neue gültige Zeichenverbindungen auffinden kann.¹³⁵ Mit dieser Methodenkonzeption der Erfindungskunst, die als *Ars Characteristica Combinatoria* bezeichnet ist, beabsichtigte er also eine kalkulierende Methode zu entwickeln.

Nicht zuletzt kann Wolff als ein weiterer repräsentativer Vertreter dieser methodischen Tradition angeführt werden. Er verstand sich als Nachfolger von Leibniz und folgte dem Leibnizschen Unterschied metaphysischer Begriffe von mathematischen, da er auch der Meinung war, dass mathematische Begriffe den willkürlichen und erdichteten Charakter haben.¹³⁶ Andererseits war aber sein Interesse an der Mathematik in methodologischer Hinsicht von vornherein sehr ausgeprägt. Er glaubte, in den *Elementen* Euklids das Vorbild der wissenschaftlichen Methode gefunden zu haben, die auch bei philosophischer Beweisführung die demonstrative Evidenz und Folgerichtigkeit garantieren kann. So war er davon überzeugt, dass sich Strenge und Gewissheit bei einem systematischen Aufbau philosophischer Erkenntnisse durch die Anwendung mathematischer Methode verbürgen lassen. Mit dieser Überzeugung vertrat er die These, dass die philosophische Methode mit der mathematischen identisch sei.¹³⁷ Den Grund für diese methodologische Identifikation der Philosophie mit der Mathematik sah er freilich darin, dass die Lehrart der

¹³⁵ Vgl. dazu H.-J. Engfer 1982, S. 191-208.

¹³⁶ Vgl. dazu G. Tonelli 1959, S. 53.

¹³⁷ Insbesondere im »Discursus praeliminaris de philosophia in genere« in der lateinischen Logik (1728) brachte Wolff seine Überzeugung unter der Überschrift »Identitas methodi philosophicae et mathematicae« (§ 139) zum Ausdruck: »methode philosophicae eadem sunt regulae, quae methodi mathematicae« (zitiert nach Kreimendahl 1990, S. 110). Vgl. noch dazu H.-J. Engfer 1982, S. 221f.

Mathematik (bzw. der Geometrie) auf wahre Logik zurückzuführen ist, aus der ebenso die philosophische Methode geschöpft wird.¹³⁸ Damit reduzierte er das mathematische Aufbauschema, dessen Elemente aus Definitionen, Axiomen, Postulaten und Lehrsätzen (Theorem) usw. bestehen, insgesamt auf die logische Abhängigkeitsbeziehung von Sätzen zueinander. Das heißt, für ihn bestehen die Beziehungen mathematischer oder philosophischer Sätze zueinander in einer Kette von aufeinander folgenden syllogistischen Schlüssen und können folglich nach einem Grund-Folge-Verhältnis eingeordnet werden. Insofern lässt sich die Wolffsche Methodenkonzeption der Philosophie als syllogistische Logifizierung bezeichnen, weshalb sich die Wolffsche Metaphysik bekanntlich mit einer straffen logischen Aufbauform auszeichnete.

Dieser methodologischen Grundüberzeugung Wolffs und seiner Schule setzte nun Kant die These der methodologischen Grenzziehung zwischen der Philosophie und der Mathematik entgegen. Damit schloss er sich vielen seiner Zeitgenossen an, die sich um die Mitte des 18 Jahrhunderts gegen die Wolffsche Identitätsthese philosophischer Methode mit mathematischer wandten und für eine Unterscheidung zwischen beiden aussprachen.¹³⁹ Unter einem solchen kritischen Zeitgeist gegen die sich schon in der Dämmerung befindenden Wolffschen Metaphysik versuchte Kant also in der Preisschrift 1762/3 eine neue Umorientierung im Denken überhaupt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang brachte Ernst Cassirer (1974) die entwicklungsgeschichtliche Stellung dieser Preisschrift *Deutlichkeit* auf den Punkt:

»So frei Kant hier bereits der Wolffschen Lehre gegenübersteht, so fügt er doch den Einwänden, die bereits gegen sie laut geworden waren, sachlich noch keine völlig neue Bestimmung hinzu: seine Leistung besteht lediglich darin, sie zu vereinigen und durch die Richtung auf eine gemeinsame Opposition zu verstärken« (S. 587).

¹³⁸ Dazu schrieb Chr. Wolff im § 25 der »*Ausführlicher Nachricht...*«: »Wenn man nun den Grund dieser Regeln [der Mathematik] sucht, so findet man ihn nicht in dem Begriffe von der Grösse, sondern in der Natur des Verstandes« (= GW I. Abt. Bd. 9, S. 63). Zuvor stellte er auch im § 22 fest: »Und demnach ist es gleich viel, ob man nach der mathematischen Lehrart etwas ausführet, oder nach den Regeln der Vernunftlehre, wenn nur diese ihre Richtigkeit haben« (S. 54). Vgl. H.-J. Engfer 1982, S. 222-225.

¹³⁹ Vgl. dazu H.-J. Engfer 1983, S. 59-60.

3.2. *Methodische Grenzziehung zwischen der Philosophie und der Mathematik*

Die methodische Reduzierung der Mathematik auf die Logik bei Wolff hatte unter anderem zur Folge, dass mathematische Begriffe in der Weise philosophischer Definitionen erklärt wurden. So erwog Wolff z. B. »die Ähnlichkeit in der Geometrie mit philosophischem Auge (...), um unter dem allgemeinen Begriffe derselben auch die in der Geometrie vorkommende zu befassen« (II 277).¹⁴⁰ So sehr er davon überzeugt war, dass die philosophische Methode mit der mathematischen identisch ist, vertrat er auch die Ansicht, dass die Erklärungsart von Begriffen für die Mathematik und für die Philosophie ein und dieselbe sei.

Diese Wolffsche Identitätsthese der mathematischen Definitionsart mit der philosophischen lehnt Kant hingegen strikt ab, denn für ihn differieren beide in einer dichotomischen Weise, die vor allem durch die gegensätzlichen Termini »analytisch« und »synthetisch« indiziert wird.¹⁴¹ Dementsprechend trägt der Anfangsabschnitt in der Preisschrift 1762/3 die Überschrift »Die Mathematik gelangt zu allen ihren Definitionen synthetisch, die Philosophie aber analytisch« (II 276). Dabei drückt diese Überschrift das erste und wichtigste der insgesamt vier methodologischen Unterscheidungsmerkmale zwischen der Philosophie und der Mathematik aus. Dies ist noch im Folgenden näher zu erläutern.

Vier methodologische Unterscheidungsmerkmale

Nach Kant gewinnt man in der Mathematik Definitionen generell durch »die *willkürliche Verbindung* der Begriffe« (ebd.). Beispielsweise gelangt man nämlich zur Definition des Trapezbegriffs durch die synthetischen Verbindung der Begriffe »vier gerade Linien, die eine Ebene einschließen, so daß die entgegenstehenden Seiten nicht parallel [sind]« (ebd.). Aus diesem Beispiel geht klar hervor, dass der mathematische Begriff »nicht vor der Definition gegeben [ist], sondern er allererst durch dieselbe [ent-

¹⁴⁰ Vgl. Zur zentralen Stellung und der Definition des Ähnlichkeitsbegriffs bei Wolff: H. Poser 1979.

¹⁴¹ Anzumerken sei, dass Wolff ein differenziertes Methodenverständnis der Analysis und Synthesis verfügte. Allerdings steht dies hier nicht zur Debatte. Es geht im Folgenden lediglich um eine historische Nachzeichnung von Kants Kritik an der Wolffschen Methode. Zur detaillierten Darstellung der Wolffschen Methodenauffassung vgl. H.-J. Engfer 1982, S. 227ff.

springt]« (ebd.). In der Mathematik werden also ihre Begriffe sowie Definitionen grundsätzlich durch die *Synthesis* von Begriffen gebildet.

Gegenüber dieser synthetischen Definitionsart in der Mathematik muss man nun aber zur Definitionsbildung in der Philosophie einen ganz anderen Weg beschreiten. Das liegt daran, dass sie einen anderen Ausgangspunkt als die Mathematik hat: Für sie sind Begriffe von Dingen »schon gegeben, aber verworren oder ungenau bestimmt« (ebd.). Infolgedessen muss man, um zu einer adäquaten Definition eines gegebenen Begriffs eines Dinges zu gelangen, »ihn zergliedern, die abgesonderten Merkmale zusammen mit dem gegebenen Begriffe in allerlei Fällen vergleichen und diesen abstrakten Gedanken ausführlich und bestimmt machen« (ebd.). Demnach weist Kant der philosophischen Definitionsbildung die *Analysis* von Begriffen als die einzige Methode zu, während er die synthetische Definitions- sowie Begriffsbildung allein auf die Mathematik einschränkt.¹⁴²

Diese methodische Unterscheidung der synthetischen und der analytischen Definitionsart führt vor allem vor Augen, welches Glück und Vorrecht die Mathematik genießt. Denn sie kann nicht nur die Definitionen voranstellen, indem sie durch die synthetische Verbindung von unmittelbar gewissen Begriffen ihre Objekte wie Triangel, Zirkel u.s.w. erklärt; sondern darüber hinaus kann sie noch aus diesen so synthetisch gebildeten Definitionen mit Zuversicht weitere Folgerungen ableiten. Diese Zuversicht in einem deduktiv-axiomatischen Fortschreiten beruht wiederum darauf, dass die Mathematik von vornherein sicherstellen kann, »was sie sich in ihrem Objecte durch die Definition nicht hat vorstellen wollen,

¹⁴² II 276. Diese These, die Methode der Metaphysik bestehe in der Analysis, wurde schon von Crusius betont. Vgl. die oben in der Fußnote 132 angegebenen Stellen bei Crusius; und vgl. H. Heimsoeth 1956, S. 138f. In Hinblick auf die Preisfrage der Berliner Akademie vertrat ferner nicht allein Kant die These, die metaphysische Methode sei die analytische. Über diese These stimmten auch Mendelssohn und Lambert überein, der aber nur einen Entwurf »Über die Methode, die Metaphysik, Theologie, und Moral richtiger zu beweisen« zur Preisfrage machte. Vgl. H.-J. Engfer 1982, S. 26f. Jedoch unterscheidet sich Mendelssohn von Kant dadurch, dass er das Gemeinsame der philosophischen und der mathematischen Methode in der Analysis sah. Vgl. auch *ders.* 1983, S. 59f. Diese unterschiedliche Auffassung zwischen Kant und Mendelssohn fasst M. Schönfeld (2000) so zusammen, dass »while Mendelssohn' Abhandlung über die Evidenz was a defense [of metaphysics, H.S.K.], Kant's Prize Essay boiled down to a critique: metaphysics can be saved, but only at the price of rebuilding it from scratch« (S. 212). Übrigens markieren Engfer (1982) zufolge die von diesen drei Philosophen gegebenen Auflösungen der Preisfrage »einen entscheidenden Einschnitt« innerhalb der Methodendiskussion in Deutschland seit 16. Jahrhundert: Die klärende Analyse und Zergliederung dunkler Begriff in klare und deutliche galt nunmehr als das methodische Programm der »Aufklärung«, welche zum Leitbegriff der deutschen Philosophie bis zur Rezeption von Kants transzendentalen Idealismus wurde (27f.).

das ist darin auch nicht enthalten. Denn der Begriff des Erklärten entspringt allererst durch die Erklärung und hat weiter gar keine Bedeutung als die, so ihm die Definition giebt« (II 291). In diesem Zusammenhang dürfte es auch niemanden wundernehmen, dass in der ausgehenden Neuzeit diese mathematische Methode, die im Allgemeinen als *more geometrico* bezeichnet ist, oft als einen paradigmatischen Idealtypus für die wissenschaftliche Methodik erachtet wurde. Dagegen kann die Philosophie ein derartiges Prestige der Mathematik nicht beanspruchen, denn für sie sind Begriffe mit Verworrenheit und Unbestimmtheit schon gegeben, so dass sie erst versuchen muss, durch die Zergliederung gegebener Begriffe in allgemeine Merkmale zu ihren adäquaten Definitionen zu gelangen. In der Philosophie können also Definitionen nicht an den Anfang, sondern erst ans Ende der vollzogenen Begriffsanalyse gestellt werden.

Ein weiteres methodologisches Unterscheidungsmerkmal ergibt sich nach Kant aus dem Unterschied verfügbarer Erkenntnismittel. In der Mathematik betrachtet man ihre Gegenstände mittels anschaulicher Hilfsmittel wie Symbole und Figuren, wie man es z. B. bei der Demonstration der unendlichen Teilbarkeit vermittelt von Linien und Punkten sieht. Die Verfügbarkeit solcher symbolischen und »sinnlichen Erkenntnismittel« (II 291) bietet also für die Mathematik einen großen Vorteil, das Allgemeine *in concreto* und mithin das Komplizierte leichter und klarer zu betrachten. Solche sinnlichen vorteilhaften Erkenntnismittel sind hingegen in der Philosophie nicht verwendbar. Denn die »Zeichen der philosophischen Betrachtung sind niemals etwas anders als Worte, die weder in ihrer Zusammensetzung die Theilbegriffe, woraus die ganze Idee, die das Wort andeutet, besteht, anzeigen, noch in ihren Verknüpfungen die Verhältnisse der philosophischen Gedanken zu bezeichnen vermögen« (II 279). In der philosophischen Betrachtung kann man die Sache nicht vermittelt sinnlicher Erkenntnismittel *in concreto*, sondern stets nur durch allgemeine Begriffe *in abstracto* betrachten, was natürlich einen enormen Nachteil für das philosophische Geschäft im Gegensatz zu der Mathematik ausmacht.

Diese methodisch Nachteiligkeit der Philosophie verschärft sich noch im Hinblick auf die Quantität von Basisprämissen, die das dritte Unterscheidungsmerkmal ausmacht. Die Mathematik ist auf wenigen bestimmten »unauflösllichen« Grundbegriffen (Größe, Einheit, Raumes u.s.w.) sowie auf wenige »unerweislichen« Grundsätzen oder Axiome an-

gewiesen, wobei diese wenigen Basisprämissen in der Mathematik entweder als nicht erklärungsbedürftig oder als »unmittelbar gewiß« (II 281) angesehen werden. Im Gegensatz dazu muss die Philosophie mit unzähligen Basisbegriffen und mithin mit unermesslichen Grundsätzen rechnen. Dies hängt wiederum mit dem letzten methodologischen Merkmal zusammen.

Als das letzte, für die Philosophie methodologisch nachteilige Merkmal fügt Kant die Objekteigenschaft hinzu: »Das Object der Mathematik ist leicht und einfältig, der Philosophie aber schwer und verwickelt« (II 282). Der Vorteil der Mathematik ist es, dass sie die jederzeit quantifizierbare Größe als Gegenstand hat, so dass vielfältige Veränderungen und Verhältnisse von Objekten mit wenigen und einfältigen Grundbegriffen und Grundsätzen leicht und deutlich gefasst werden können. Dieser Vorteil mit der quantifizierbaren Eigenschaft des mathematischen Objekts ist auch ein weiterer Grund für ihren größten Erfolg. Dagegen ist das Objekt der Philosophie mit unendlich vielen Qualitäten ausgestattet und daher »schwer und vielfältig« (II 282). Diese qualitative Vielfalt des philosophischen Objekts bringt erhebliche Schwierigkeit mit sich, »durch Zergliederung verwickelte Erkenntnisse aufzulösen« (ebd.). In eben diesem Sinne stellt für Kant die Metaphysik, die »nichts anderes als eine Philosophie über die ersten Gründen unseres Erkenntnisses«¹⁴³ ist, »ohne Zweifel die schwerste unter allen menschlichen Einsichten« (II 283) dar.

Zur Idee der analytischen Metaphysik

Diese vier methodologischen Unterscheidungsmerkmale zwischen der Mathematik und der Philosophie laufen, wie man leicht erkennen kann, insgesamt auf die *methodologische Entgegensetzung* beider hinaus.¹⁴⁴ In der Verkennung dieser methodologischen Entgegensetzung liegt nach Kant der Hauptgrund dafür, dass man irrtümlicherweise in der Mathematik entweder analytisch oder umgekehrt in der Philosophie synthetisch verfuhr.

¹⁴³ Hiermit übernimmt Kant die traditionelle Bestimmung der Metaphysik. Vgl. dazu Baumgarten 1757, § 1: »Metaphysica est scientia primorum in humana cognitione principiorum« (nachgedruckt in XVII 23).

¹⁴⁴ Vgl. H.J. Engfer 1983, S. 53.

Als ein Beispiel für den ersteren Fall ist bereits oben der Wolffsche Versuch erwähnt worden, den geometrischen Ähnlichkeitsbegriff auf philosophische Weise zu erklären. Dies aber ist, wie wir oben sahen, für Kant deshalb grundsätzlich unzulässig, weil die Philosophie bei der Begriffserklärung einen anderen Verfahrensweg beschreiten muss als die Mathematik: Jene erklärt »durch Zergliederung einen gegebenen Begriff«, während diese »durch willkürliche Verbindung ein Object [erklärt], dessen Gedanke eben dadurch zuerst möglich wird« (II 280). Dagegen ist es für die Mathematik auch ohne Belang, ob durch die Begriffsanalyse eine allgemeine Definition der Ähnlichkeit zu bilden ist oder nicht, weil eine begriffsanalytische Erklärung im Grunde keinerlei mathematische Konsequenz mit sich bringen kann.¹⁴⁵

Für den letzteren Fall, also das synthetische Verfahren bei der Philosophie, führt Kant die Leibnizsche Erklärung der ›schlummernden Monade‹ als ein eklatantes Beispiel an. Ihm zufolge ist dieser Leibnizsche Erklärungsversuch deshalb vollkommen falsch, weil der Begriff der Monade hier kein gegebener, sondern vielmehr ein Begriff ist, den er selber unter der Bedienung der synthetischen Methode bloß ›erdacht‹ bzw. ›erschafft‹ hat. Das heißt, er hat sich zuerst den Begriff der Substanz mit Geistesbestimmung auf »willkürliche Weise« gedacht und dann diese einfache Substanz als »schlummernde Monade« (II 277) bezeichnet. Für Kant sind »dergleichen Bestimmungen einer Wortbedeutung« durch die bloße Beilegung eines willkürlichen Begriffs »niemals philosophische Definitionen, sondern wenn sie ja Erklärungen heißen sollen, so sind es nur grammatische« (ebd.), die aber gar nicht dem philosophischen Geschäftsbereich angehört.

Somit macht er seinen Ablehnungsgrund für die Adaption der mathematischen Methode in der Philosophie deutlich und unterscheidet darüber hinaus die Aufgabe der Philosophie von der der Mathematik:

»Es ist das Geschäft der Weltweisheit, Begriffe, als verworren gegeben sind, zu zergliedern, ausführlich und bestimmt zu machen, der Mathematik aber, gegebene Begriffe von Größen, die klar und sicher sind, zu verknüpfen und zu vergleichen, um zu sehen, was hieraus gefolgert werden könne« (II 278).¹⁴⁶

¹⁴⁵ Vgl. II 277: »Dem Geometra ist an der allgemeinen Definition der Ähnlichkeit überhaupt gar nichts gelegen.«; und II 279.

¹⁴⁶ Diese Grundthese Kants erkennt G. Tonelli (1963) dezidiert falsch, wenn er behauptet, Kant habe in der *Deutlichkeit* behauptet, »dass die Erkenntnis der empfundenen Dinge durch diese Analyse [in die zugrunde liegenden einfachen

Mit dieser Aufgabenbestimmung der Philosophie, die ebenfalls für die Metaphysik gilt, wird deutlich, dass Kant hiermit eine Idee der analytischen Metaphysik vertritt.¹⁴⁷ Diese Idee könnte unter anderem in Bezug auf die methodologische Eigentümlichkeit der philosophischen Definitionsart in einem folgenden groben Bild vorgestellt werden:

- Der erste Schritt besteht darin, einen gegebenen, aber verworrenen Begriff in Merkmale zu zergliedern. Dabei kann ein so gewonnenes Merkmal wiederum aus Begriffen bestehen, die in der Folge einer weiteren Analysis unterzogen werden können. Ein allgemeineres Merkmal muss jedoch letztlich als einfach erkannt werden. Das heißt, es muss sich als logisch unabhängig von anderen Merkmalen erweisen.¹⁴⁸ Demnach muss die Begriffsanalyse so lange fortgeführt werden, bis man auf einfache Merkmale bzw. auf unauflösbare Begriffe stößt.
- Von einer solchen hinreichenden Begriffszergliederung in unauflösbare und mithin einfache Merkmale hängt »sowohl die Deutlichkeit der Erkenntnis als die Möglichkeit sicherer Folgerungen« (II 280) ab, da einfache und voneinander unanhängige Merkmale eben als Grundbegriffe die Bestimmungseinheit eines vorgegebenen Begriffs bilden. Diese Bestimmungseinheit, die sich aus der Konjunktion von durch eine hinreichende Begriffsanalyse gewonnenen einfachen Merkmalen ergibt, drückt sich in der Definition aus, die ja nichts anderes als »den ausführlich bestimmten Begriff der Sache« (II 284) bedeutet.¹⁴⁹
- Eine Definition, sofern sie ausführlich und deutlich bestimmt ist, kann schließlich als Deduktionsprämisse für sichere Folgerungen

Grundbegriffe, H.S.K.] ihre Deutlichkeit gewinnt, wogegen die nicht weiter auflösbaren Grundbegriffe ihre Deutlichkeit durch den entgegengesetzten Prozeß erreichen, nämlich durch die Synthese, indem sie, miteinander zusammengesetzt, nochmals zur Mannigfaltigkeit des Wirklichen kommen, die man als Ausgangspunkt genommen hatte« (S. 369). Letzteres lässt sich nicht als Kants These bezeichnen. Kant schließt zwar die Synthesis in der Philosophie überhaupt gar nicht aus (vgl. II 290); aber die Behauptung, die Synthesis sei bei Kant eine ergänzende Methode zur Deutlichkeit eines Begriffs, ist nicht richtig.

¹⁴⁷ Vgl. II 289: »Man [müsse] in der Metaphysik durchaus analytisch verfahren, denn ihr Geschäft ist in der That, verworrene Erkenntnisse aufzulösen.«

¹⁴⁸ Diesbezüglich äußert Kant am Beispiel des Zeitbegriffs: »Ich muß diese Idee in allerlei Beziehungen betrachten, um Merkmale derselben durch Zergliederung zu entdecken, verschiedene abstrahirte Merkmale verknüpfen, ob sie einen zureichenden Begriff geben, und unter einander zusammenhalten, ob nicht zum Theil eins die andre in sich schließe« (II 277).

¹⁴⁹ Der Gedanke, Erkenntnis bestehe im begriffsanalytischen Fortgang und habe daher den definatorischen Charakter, war seit Leibniz ein philosophisches Gemeingut der damaligen Metaphysik, und zwar auch bei Wolff. Vgl. dazu H. W. Arndt 1965, S. 76ff. und auch *ders.* 1995.

fungieren. Somit ist das Grundkonzept der analytischen Metaphysik insgesamt darin zu sehen, gegebene verworrene Begriffe in unauflösliche und einfache Grund- oder Elementarbegriffe zu dekomponieren und sie durch die Verknüpfung von so aufgelösten Grundbegriffen ausführlich und deutlich zu definieren, damit Definitionen als Herleitungsprinzip für weitere Erkenntnisse fungieren können.

Für den weiteren Zusammenhang sollen wir hierbei besonders im Auge behalten, dass Definitionen immer am Ende der Begriffsanalyse kommen.¹⁵⁰ Das bedeutet wiederum, dass Definitionen bei der analytischen Metaphysik der Sache nach schon die Möglichkeit voraussetzen, »in der Zergliederung auf unauflösliche Begriffe zu kommen« (II 280). Andererseits ist aber hervorzuheben, dass diese kurze Konzeptbeschreibung der analytischen Metaphysik auf das von Kant beabsichtigte Konzept derselben nicht ganz zutrifft.

Bei näherem Hinsehen steht Kants analytische Metaphysikkonzeption vor allem derartiger Möglichkeit sehr skeptisch gegenüber, gegebene Begriffe in unauflösliche Merkmale bzw. einfache Grundbegriffe hinreichend zu zergliedern. Denn es versteht sich von selbst, dass man für eine Definitionsbildung sicher sein muss, dass man schon alles wissen muss, was dazu erforderlich ist.¹⁵¹ Dazu ist Kant der Ansicht, dass »viele [Begriffe] beinahe gar nicht aufgelöst werden können« (II 280).¹⁵² Das liegt wohl daran, dass das in der Philosophie gegebene Objekt nicht nur nicht der quantitativen Betrachtungsweise der Mathematik unterworfen ist, sondern auch mit unzähligen qualitativen Eigenschaften vorliegt. So »[ist] es unmöglich, daß allgemeine Erkenntnisse von so großer Mannigfaltigkeit nur aus wenigen Grundbegriffen zusammengesetzt werden können« (ebd.). Aus diesem Grund hält Kant die tradierte rationalistische Annahme für falsch, philosophische Erkenntnisse seien »als solche zu behandeln, die in einige wenige einfache Begriffe insgesamt sich zerlegen ließ« (ebd.), und vergleicht diese Annahme mit der Behauptung der alten Naturlehrer, dass »alle Materie der Natur aus den sogenannten vier Elementen bestehe, welcher Gedanke durch bessere Beobachtung ist aufgehoben worden« (ebd.). Für Kant stellt also eine hinreichende Begriffszer-

¹⁵⁰ Bekanntlich bildet die Definitionstheorie bei Wolffs Logik den Abschluss seiner Begriffslehre, die er neben der Schlusslehre als die wichtigen Stücke seiner Logik bezeichnet. Vgl. H. W. Arndt 1965, S. 74f.

¹⁵¹ Vgl. II 282 und 292.

¹⁵² Dazu gehören nach Kant z. B. »der Begriff einer *Vorstellung*, das *Neben einander* oder *Nach einander* sein«, »der Begriff vom *Raume*, von der *Zeit*« oder der Begriff von » dem Gefühl des *Erhabenen*, des *Schönen*, des *Ekelhaften* u.s.w.« (II 280).

gliederung in der Philosophie einen Anspruch dar, dessen völlige Einlösung für sehr schwierig bzw. unwahrscheinlich zu halten ist.

Dieser Zweifel an der Möglichkeit einer hinreichenden Begriffsauflösung, die erklärtermaßen auf deutliche und ausführliche Begriffsbestimmung aus ist, hat zudem zur Folge, dass Kant ebenso einen durchaus skeptischen Ton gegenüber der Definitionsauffassung der Wolffschen Schulmetaphysik anschlägt. In seinem späteren philosophischen Lehrsystem hat Wolff vorwiegend auf die Nominaldefinition an den Anfang gestellt und damit auf sie Gewicht gelegt.¹⁵³ Dagegen hebt Kant ausdrücklich die philosophische Relevanz der Realdefinition hervor. Die Nominaldefinition bezieht sich auf sprachliche Ausdrücke und fixiert begriffliche Bestimmungen derselben, indem sie darüber erklärt, in welcher Bedeutung und in welchem begrifflichen Zusammenhang ein Ausdruck zu verstehen und zu gebrauchen ist; demgegenüber bezieht sich die Realdefinition auf Dinge und gibt eine Erklärung darüber, welche Wesensbestimmungen ihnen zukommen.¹⁵⁴ Insofern enthält die Realdefinition die reale Referenz von Dingen und weist ihre Relevanz für reale Erkenntnisse auf, während die Nominaldefinition auf sprachlich-begrifflicher Ebene beschränkt bleibt und im Grunde nur für logisch-begriffliche Erklärungen zum Gebrauch eines Terminus bestimmt ist. In dieser Hinsicht können der Wahrheitsanspruch sowie die Deduktionsfunktion nicht der Nominal-, sondern allein der Realdefinition, falls diese ausführlich und deutlich bestimmt werden kann, zugeordnet werden.

Angesichts dieser philosophischen Relevanz der Realdefinition wird wohl verständlich, warum Kant die logisch-begrifflich bestimmte Nominaldefinition in philosophischer Hinsicht nicht nur als etwas bloß Grammatisches abtut, sondern sogar aus dem genuinen Geschäft der Philosophie ausschließt. Viel wichtiger in diesem Zusammenhang ist aber Kants Hinweis darauf, dass die Realdefinition durch eine logisch-begriffliche Analysis kaum zu erreichen ist:

»Augustinus sagte: Ich weiß wohl, was die Zeit sei, aber wenn mich jemand fragt, weiß ichs nicht. Hier müssen viel

¹⁵³ Chr. Wolff äußerte dazu in der »*Ausführlichen Nachricht (...)*«: »Allein ich habe bey reifer Ueberlegung gefunden, daß man in Wissenschaften auch mit den Wort-Erklärungen auskommen, ja selbst die Erklärungen der Sachen aus diesen herleiten kan« (zitiert nach H. W. Arndt 1965, S. 81). Vgl. auch dazu M. Wundt 1924, S. 51f.; und D. Koriako 1999, S. 40. Zur ausführlichen Darstellung der Definitionslehre Wolffs vgl. H.-J. Engfer 1982, S. 245ff.; und H. W. Arndt 1995.

¹⁵⁴ Zur Unterscheidung zwischen der Nominal- und der Realdefinition vgl. D. Koriako 1999, S. 40-46.

Handlungen der Entwicklung dunkler Ideen, der Vergleichung, Unterordnung und Einschränkung vor sich gehen, und ich getraue mir zu sagen: daß, ob man gleich viel Wahres und Scharfsinniges von der Zeit gesagt hat, dennoch die Realerklärung derselben niemals gegeben worden (...)« (II 283f.).¹⁵⁵

Aus dem Beginn des Zitates geht hervor, dass der Gewinnungsprozess einer Realdefinition mit vielerlei methodologischen Umwegen und Schwierigkeiten verbunden ist.¹⁵⁶ Achtet man ferner darauf, dass es in der Philosophie, wie schon erwähnt, um Objekte geht, deren qualitativen Eigenschaften ungemein vielfältig und verwickelt sind, dann ist es schon von vornherein klar, dass eine hinreichende Auflösung des Begriffs einer Sache, wenn auch überhaupt möglich, sehr schwer erreichbar ist. Hinzu kommt noch, dass die Bildung einer Realdefinition nicht logischbegriffliche Analyse, sondern vielmehr eine andere Art Analyse voraussetzen wird. So gesehen, ist eine deutliche und ausführliche Realdefinition nicht nur sehr schwer zu gewinnen, sondern es ist zudem die Möglichkeit derselben selbst anzuzweifeln, was der letzte Teil des Zitates schon vermuten lässt.¹⁵⁷

Kants Skepsis gegenüber einer hinreichenden Begriffsanalyse und mithin auch der Möglichkeit einer (Real-)Definition legt sehr nahe, dass seine Idee der analytischen Metaphysik mit gewisser Einschränkung bzw. mit spezifischer Bestimmung verbunden sein kann. Nach dem oben Erörterten kann Kants Metaphysikkonzept hier vorläufig dahingehend zusammengefasst werden: Zwar steht für ihn fest, dass die Metaphysik durchaus analytisch verfahren muss, da ihre Aufgabe darin besteht, verworrene Begriffe auf ihre deutlichen und ausführlichen Bestimmungen hin zu zergliedern und dadurch mögliche (Real-)Definitionen derselben zu gewinnen zu suchen, die die Grundlage für ein zukünftiges synthetisches Verfahren bilden können; aber angesichts der Skepsis gegenüber der Möglichkeit einer hinreichenden Begriffsanalyse kann die (Real-)

¹⁵⁵ Dazu auch II 71: »Ich zweifele, daß einer jemals richtig erklärt habe, was der Raum sei.«

¹⁵⁶ Als allgemeine Schwierigkeit der Definitionsbildung weist Kant darauf hin, dass in der Philosophie die Begriffe ihre Bedeutung »durch den Redebrauch« erhalten, so dass einem Begriff je nach dem Gebrauch sehr unterschiedliche Bedeutungen zugeschrieben werden müssen. Vgl. II 284f. Daher verlangen die Begriffe der Metaphysik wie z. B. den Begriff der Möglichkeit, des Dasein, der Notwendigkeit und der Zufälligkeit von größter Aufmerksamkeit, weil sie nicht nur wegen ihrer begrifflichen Abstraktion, sondern auch »in der Anwendung viele unmerkliche Abartungen erleiden« (II 289).

¹⁵⁷ Vgl. auch II 280.

Definitionsbildung als solche für die Metaphysik, deren Methode analytisch bestimmt ist, kein unbedingtes Ziel sein. Darauf werde ich bald zurückkommen.

Kants Kritik an der rationalistischen Methode

Im Hinblick auf die soeben erwähnte vorläufige Erklärung der analytischen Metaphysikkonzeption Kants ist nun zu erwähnen, dass seine Auffassung über die philosophische Relevanz der Realdefinition auch seiner Kritik an der Methode der Wolffschen Metaphysik zugrunde liegt. Wolff ging beim Aufbau der Metaphysik, insbesondere der Ontologie als Grundlage derselben, nach dem euklidischen Methodenmodell vor und versuchte Begriffe mit inhaltlich komplexeren Bestimmungen aus wenigen Fundamentbegriffen mit einfachen Bestimmungen herzuleiten. So sind widerspruchsfrei bestimmte Definitionen an den Anfang als Herleitungsprinzip gestellt; unmittelbar aus ihnen, d. h. nach dem Verständnis von widerspruchsfrei definierten Wörtern, werden Grundsätze wie Axiome und Postulate gefolgert und nachfolgend werden durch gegenseitige Verknüpfungen von mehreren abgeleiteten Sätzen Lehrsätze (Theoreme) und Aufgaben (Probleme) weiter deduziert.¹⁵⁸

Diese axiomatisch-deduktive bzw. synthetische Methode zeigt zum einen den Vorzug, die Wahrheitsgründe bewiesener Sätze jederzeit demonstrativ einzusehen, da das Abgeleitete stets in dem Vorangestellten enthalten ist. Zum anderen hat diese Methode einen weiteren Vorzug der Möglichkeit streng deduktiv aufgebauter Systematik, da sie in einer Kette von aufeinander folgenden syllogistischen Schlüssen verfährt. So bestand das erklärte Ziel der Wolffschen Metaphysik darin, unter den Anforderungen der ontologischen Prinzipien des Widerspruchs und des zureichenden Grundes Begriffsbestimmungen in einer fortschreitenden Konstruktion zu präzisieren, sie in ein Gefüge des Grund-Folge-Verhältnisses straff einzugliedern und auf diese Weise Basisbegriffe von Einzelwissenschaften in einer ontologischen Ordnung systematisch zu exponieren und zu rekonstruieren. Dabei sollen der Wahrheitsanspruch und die Konsistenz von so in einem ontologischen Ordnungsgefüge systematisch rekonstruierten Begriffsbestimmungen insbesondere in Bezug auf einen

¹⁵⁸ Vgl. H.-J. Engfer 1983, S. 55 und Chr. Wolff, »*Ausführlichen Nachricht (...)*«, § 23 (= GW I Abt. Bd. 9, S 54ff.).

durchgehenden Begründungszusammenhang ausgewiesen werden, so dass dieser sich letztlich als die Grundgesetzlichkeit möglicher Dinge erweisen kann.¹⁵⁹

Diesem Wolffschen Metaphysikprogramm nach der synthetischen Methode gegenüber verwiesen aber damals kritisch gesinnte Autoren auf eine Grundschwierigkeit, nämlich bezüglich der Frage, wie gegenständliche und inhaltlich signifikante Begriffe aus metatheoretischen Grundbegriffen – wie *ens*, *essentia possibile* usw. – mittels des Widerspruchsprinzips und des Satzes des zureichenden Grundes herzuleiten und in einem systematischen Ordnungsgefüge zu rekonstruieren sind.¹⁶⁰ Diesem anti-Wolffschen Zeitgeist beipflichtend präzisiert Kant auch die Unzulänglichkeit eines solchen logisch-begrifflichen Übergangs dadurch, dass viele Definitionen, die in der Wolffschen Metaphysik als Deduktionsprämisse vorangestellt sind, öfter bloße Nominaldefinition und daher für Herleitungsprinzip ganz und gar ungeeignet sind. Wie »seicht« (II 287) metaphysische Beweisführungen nach der Wolffschen Methode ist und wie der Wolffsche Rationalismus folglich »in den Wind gebaut« (II 288) ist, zeigt Kant an einem Diskussionsbeispiel in Bezug auf die Newtonsche These über die unmittelbare Anziehungskraft in die Ferne. Nach Kants Auffassung ist die Wolffsche Metaphysik nicht imstande, diese These zu widerlegen, denn sie führt ihren Beweis von einer untauglichen Definition ausgehend aus. Das heißt, dass zur Beweisführung eine bloße Worterklärung der Berührung als deren Definition vorangestellt wird: »Körper [sind] von einander *entfernt*, wenn sie einander nicht *berühren*« (II 288); und diese Nominaldefinition wird dann als unumstößliche Prämisse für die syllogistische Schlussfolgerung genommen:

»Zuvörderst erscheint die Definition: Die unmittelbare gegenseitige Gegenwart zweier Körper ist die Berührung. Hieraus folgt: wenn zwei Körper in einander unmittelbar wirken, so

¹⁵⁹ An dieser Stelle sei angemerkt, dass diese kurze Beschreibung über das Wolffsche Methodenverständnis sehr einseitig ist, wie es schon in der Fußnote 141 angedeutet wurde. Jedoch sollte man sich nicht darüber hinwegtäuschen, dass Wolff von der methodologischen Identität der Philosophie und der Mathematik überzeugt war; dass er besonders in seiner lateinischen Metaphysik den starken Eindruck vermittelte, die eigentliche Darstellungsart der Metaphysik sei die synthetische Methode, deren Modell für Kant und seine Zeitgenossen auf die euklidische axiomatische Vorgehensweise zurückzuführen war. So sagt H.-J. Engfer (1983): »Was allen programmatischen Äußerungen Wolffs zur philosophischen Methode gemeinsam ist, ist, daß sie als ein Verfahren beschrieben wird, in dem aus vorangestellten Definitionen das System der daraus folgenden Wahrheiten abgeleitet wird« (S. 56).

¹⁶⁰ Vgl. D. Koriako 1999, S. 58ff.

berühren sie einander. Dinge, die sich berühren, sind nicht entfernt. Mithin wirken zwei Körper niemals in der Entfernung unmittelbar in einander u.s.w.« (ebd.).

Für Kant ist also in dieser Beweisführung eine untaugliche Definition als die Beweisprämisse »erschlichen« (ebd.). Anders gesagt, den rationalistischen Fehlgriff mit der Beweisprämisse sieht er darin, den Begriff der Berührung bloß logisch-begrifflich als die unmittelbare Gegenwart zweier Körper zu definieren und diese Nominaldefinition dann als hinreichend für die Beweisprämisse anzusehen.¹⁶¹ Demgegenüber plädiert er für Erfahrung als Ausgangspunkt der Beweisführung. So weist er zuerst darauf hin, dass »dieser Begriff [der Berührung, H.S.K.] ursprünglich aus dem Gefühl entspringt« (ebd.), und stellt fest, dass »ich (...) jederzeit aus dem Widerstand der Undurchdringlichkeit eines anderen Körpers urtheile, daß ich ihn berühre« (ebd.) – das heißt, die Berührung ist »nicht jede unmittelbare Gegenwart«, »sondern vermittelt der Impenetrabilität« (ebd.).¹⁶²

Demnach besteht Kants Kritik an dem rationalistischen Metaphysikprogramm darin, dass dieses bloß logisch-begrifflich bestimmte Nominaldefinitionen als Herleitungsprinzipien voranstellt, die von vornherein dem Zweck realen Erkenntnisbeweises inadäquat sind. Nun versteht es sich von selbst, dass die Anwendung der axiomatisch-deduktiven bzw. synthetischen Methode nur unter der Basis derjenigen Definitionen gefunden werden kann, die der Kategorie beweisbarer Sachen entsprechen. Man kann nämlich reale Erkenntnis aus einer Realdefinition, nicht aber aus einer Nominaldefinition herleiten. Im letzten Fall würde im modernen Sprachgebrauch »Kategorienverwechslung« oder »Kategorienfehler« vorliegen.¹⁶³ Wie es aus dem oben erwähnten Beispiel hervorgeht, begangen rationalistische Metaphysiker wie Wolff und seine Schüler genau einen solchen Kategorienfehler, indem sie die Anwendungsgrundlage der synthetischen Methode auf Nominaldefinitionen bezogen und von diesen aus dann solche Beweise ausführten, die freilich nicht logische Erkenntnisse,

¹⁶¹ Dazu oben die Fußnote 153. Diesbezüglich moniert auch Lambert in seinem Brief an Kant vom 3. Feb. 1766: »Wolf nahm *Nominaldefinitionen* gleichsam *gratis* an, und schob oder versteckte, ohne es zu bemerken, alle Schwierigkeiten in denselben« (AA X 64). In diesem Zusammenhang ist auch seine kritische Bemerkung an Wolff erwähnenswert: »Wolf konnte endlich Schlüsse zusammen hängen und Folgen ziehen, und dabei schob er alle Schwierigkeiten in die Definitionen. Er zeigte wie man fortgehen könne: aber wie man anfangen sollte das war ihm nicht recht bekannt. Definitionen sind nicht der Anfang, sondern das was man nothwendig voraus wissen muß, um die Definitionen zu machen« (AA XIII 29).

¹⁶² Vgl. dazu II 179 und II 287.

¹⁶³ Vgl. G. Ryle 1969, S. 14ff.

sondern vielmehr reale Sachverhalte betreffen.¹⁶⁴ Neben diesem Kategorienfehler zieht Kant noch die rationalistische Position, Definitionen als Deduktionsprämissen den unbedingten Vorrang einzuräumen, in Zweifel denn Definitionen setzen eine hinreichende Begriffsanalyse voraus, deren Möglichkeit Kant sehr skeptisch gegenübersteht.

Unter dieser irrtümlichen Grundannahme ließen sich rationalistische Metaphysiker wie Wolff und seine Schüler vom Glück der Mathematik leicht dazu verleiten, die philosophische Methode generell mit der mathematischen Methode *more geometrico* zu identifizieren. Auf diese Weise hatten sie »den Plan der Mathematiker« vor Augen und gingen in der Sache ganz verkehrt vor, dass »die allerabgezogensten Begriffe, darauf der Verstand natürlicher Weise zuletzt hinausgeht, (...) bei ihnen den Anfang [machen]« (II 289). Eine solche Metaphysik nach der synthetischen Methode bezeichnet Kant daher als ein »schlüpfriges« Unternehmen (II 284), denn sie fingen mit der trügerischen Setzung der »lauten Begriffe« – d.h. der Nominaldefinitionen – an und übersahen den methodischen Unterschied zwischen der Philosophie und der Mathematik:

»In der Metaphysik wird der Anfang vom Schwersten gemacht: von der Möglichkeit und dem Dasein überhaupt, der Nothwendigkeit und Zufälligkeit u.s.w., lauter Begriffe, zu denen eine große Abstraction und Aufmerksamkeit gehört, vornehmlich da ihre Zeichen in der Anwendung viele unmerkliche Abartungen erleiden, deren Unterschied nicht muß aus der Acht gelassen werden. Es soll durchaus synthetisch verfahren werden. Man erklärt daher gleich anfangs und folgert daraus mit Zuversicht. Die Philosophen in diesem Geschmacke wünschen einander Glück, daß sie das Geheimniß gründlich zu denken dem Meßkünstler abgelernt hätten, und bemerken gar nicht, daß diese durchs Zusammensetzen Begriffe erwerben, da jene es durch Auflösen allein thun können, welches die Methode zu denken ganz verändert« (II 289; vgl. II 308).

Mit dieser Kritik an der Methode der Wolffschen Metaphysik fällt Kants Einschätzung über die missliche Lage der Metaphysik seiner Zeit radikal aus. Mit einem ganz nüchternen Blick stellt er nämlich fest, dass »noch niemals eine [Metaphysik] geschrieben worden [ist]« (II 283). Um

¹⁶⁴ Auch Lambert ist dieser Kategorienfehler nicht entgangen und verweist in seinem Brief an Kant vom 13. Nov. 1765 zurecht darauf: »Von der Form allein kommt man zu keiner Materie, und man bleibt im idealen, und in bloßen Terminologie stecken, wenn man sich nicht um das erste und für sich Gedenkbare der Materie oder des objectiven Stoffes der Erkenntnis umsieh« (AA X 52).

den gegenwärtigen Missstand der Metaphysik beheben und ihr dann zu einem sicheren wissenschaftlichen Gang verhelfen zu können, muss für ihn die dringlichste und vordergründige Aufgabe der Metaphysik darin bestehen, zuallererst die gegebenen, aber verworrenen Begriffe durch analytische Dekomposition in einfache Merkmale aufzulösen:

»Es ist noch lange die Zeit nicht, in der Metaphysik synthetisch zu verfahren; nur wenn die Analysis uns wird zu deutlich und ausführlich verstandenen Begriffen verholfen haben, wird die Synthesis den einfachsten Erkenntnissen die zusammengesetzte, wie in der Mathematik, unterordnen können« (II 290).¹⁶⁵

Hiermit können wir die zuvor angesprochene analytische Metaphysikkonzeption Kants wieder aufgreifen und näher bestimmen. Diese geht, wie schon erwähnt, von der methodologischen Entgegensetzung zwischen der Mathematik und der Metaphysik aus und besagt, dass letztere durchaus analytisch verfahren muss, weil ihre Aufgabe darin besteht, gegebene verworrene Begriffe auf ihre deutlichen und ausführlichen Bestimmungen hin aufzulösen. Aber damit will Kant, wie im gerade oben angeführten Zitat angedeutet, nicht die synthetische Methode als solche in der Philosophie in Abrede stellen und aus dieser völlig ausgrenzen.

In diesem Zusammenhang hat Hans-Jürgen Engfer (1982) durch eine Vergleichung mit Wolff hervorgehoben, dass Kants Vorwurf gegen Wolff nicht mit der synthetischen Ableitung von Sätzen aus Definitionen und Axiomen, sondern vielmehr mit der synthetischen, d. h. willkürlichen Definitionsbildung zusammenhänge (S. 56).¹⁶⁶ Diese Schlussfolgerung Engfers ist zwar richtig, aber sie drückt die wichtige Pointe der von Kant in der *Deutlichkeit* ausgeübten Kritik nicht ganz zutreffend aus, die für sein analytisches Metaphysikkonzept von großer Bedeutung ist. Engfer hat nämlich nicht erkannt, dass Kants Kritik an Wolff wesentlich dagegen gerichtet ist, dass dieser von der irrtümlichen Annahme der *Monopolstellung* von Definitionen als Deduktionsprämisse ausgegangen ist und dafür völlig untaugliche Nominaldefinitionen vorangestellt hat.

¹⁶⁵ Vgl. G. Tonelli 1959, S. 66 und auch Lamberts Brief an Kant vom 13. Nov. 1765, wo er am Schluss schreibt: »Wolf hat ungefähr die Helfte der Mathematischen in der Philosophie angebracht. Es ist noch um die andere Helfte zu thun, so haben wir, was wir verlangen können.«

¹⁶⁶ Gleichzeitig weist er aber darauf hin, dass bei Wolff eine ausgearbeitete Theorie der Definitionsgewinnung zu finden sei, wobei sie im wesentlichen der von Kant in seiner Preisschrift proklamierten analytischen Methode entspreche. Vgl. *ders.* 1983, S. 57-59; und oben die Fußnote 149.

Als den Grund für seine Kritik weist Kant darauf hin, dass eine hinreichende Begriffsanalyse eher unwahrscheinlich ist und folglich die systematische Monopolstellung von Definitionen als Deduktionsprämisse fraglich wird. In dieser Hinsicht äußert Kant über die irrtümliche Grundannahme bei Wolff und seinen Schülern ausdrücklich, dass diese »sich getraut [haben], alles zu erklären und alles zu demonstrieren« (II 66)¹⁶⁷ und schließlich den Kategorienfehler begangen, reale Erkenntnisse aus Nominaldefinitionen herzuleiten. Insofern ist Kants Kritik an der synthetischen Definitionsbildung in der Philosophie eher nur als eine Teilkritik, nicht aber als die Hauptkritik anzusehen.

Inwiefern die rationalistische Annahme der *Monopolstellung* von Definitionen als Deduktionsprämisse unhaltbar ist, lässt sich noch im Hinblick darauf verdeutlichen, dass Kant die philosophische Relevanz von Realdefinitionen gegenüber Nominaldefinitionen hervorhebt. So bringt er seine Kritik an der Wolffschen Metaphysik auf den Punkt, dass diese die Anwendung der synthetischen Methode auf dem »bodenlosen Abgrund« (II 65) oder dem »schlüpfrigen Boden« (II 71) gemacht hat, und zwar auf Nominaldefinitionen als Beweisprämisse. Somit stellt er fest, dass es noch keine gesicherte Grundlage für die Anwendung der synthetischen Methode in der Metaphysik gegeben hat. Deshalb sieht er die Hauptaufgabe der Metaphysik darin, zuallererst gegebene verworrene Begriffe von Dingen zu analysieren und dadurch Realdefinitionen derselben gewinnen zu suchen.

Hiermit tritt die methodologische Divergenz zwischen der Mathematik und der Metaphysik abermals deutlich zu Tage, dass man in dieser, anders als in jener, nicht Definitionen voranstellen und dann synthetisch verfahren darf, weil diese erst am Ende der vollzogenen Begriffsanalyse gewonnen werden können. So gesehen, scheint die analytische Konzeption der Metaphysik sehr eng mit der Methode der Definitionsbildung zusammenzuhängen, so dass die Definitionsbildung nunmehr zum Hauptproblem der analytischen Metaphysik wird.

¹⁶⁷ In demselben Zusammenhang kann man auch die folgende Aussage Kants verstehen: »Irrtümer entspringen nicht allein daher, weil man gewisse Dinge nicht weiß, sondern weil man sich zu urtheilen unternimmt, ob man gleich noch nicht alles weiß, was dazu erfordert wird« (II 292). Vgl. dazu auch II 291: »Denn der Begriff des zu Erklärenden ist gegeben. Bemerket man nun ein oder das andre Merkmal nicht, was gleichwohl zu seiner hinreichenden Unterscheidung gehört, und urtheilt, daß zu dem ausführlichen Begriffe kein solches Merkmal fehle, so wird die Definition falsch und trügerisch.«

Aber bei Kant ist, wie schon erwähnt, die Bildung philosophischer Definitionen mit einer sehr eigentümlichen Auffassung verbunden: Angesichts der eigentlichen Aufgabe der Metaphysik steht zwar ohne Zweifel fest, dass philosophische Definitionen durch die Analysis gegebener Begriffe zu suchen sind; andererseits geht es jedoch dabei nicht um Nominal-, sondern um Realdefinitionen, deren Möglichkeit aufgrund der Eigenschaft des philosophischen Objekts stark anzuzweifeln ist. Diese Skepsis hat zur Folge, dass die Stellung von Definitionen in der analytischen Metaphysik relativiert werden muss. Mit anderen Worten: Die Monopolstellung der Deduktionsfunktion lässt sich nicht mehr ausschließlich Definitionen zu teilen. Daraus ergibt sich zum einen, dass diejenige Methode, die der analytischen Metaphysikkonzeption zugrunde liegen soll, einer realen Analysis von Begriffen in annähernder Weise gerecht werden kann; und zum anderen, dass diese Methode angesichts des relativierten Definitionsstatus eine andere deduktionsfähige Alternative bieten muss. Im Folgenden soll dieses Thema näher betrachtet werden.

3. 3. *Kants Methodenkonzeption für die Metaphysik*

Aufgrund der methodischen Vorteilhaftigkeit und des großen Erfolgs übte die mathematische Vorgehensweise in der ausgehenden Neuzeit als das angeblich methodische Ideal von Wissenschaften ohne Zweifel eine enorme Anziehungskraft auf die Philosophie aus. Dennoch steht für Kant fest, dass die Anwendung der methodischen Mathematik auf die Philosophie nicht nur nicht sachgerecht, sondern darüber hinaus schädlich für die letztere ist. Anstatt der mathematischen Methode nachzueifern, sieht er nun sein methodisches Vorbild bei Newton:

»Die echte Methode der Metaphysik ist mit derjenigen im Grunde einerlei, die Newton in die Naturwissenschaft einführte, und die daselbst von so nutzbaren Folgen war« (II 286).¹⁶⁸

Kants methodische Orientierung an der Newtonschen Physik hat freilich weniger mit der mathematischen Methode als solcher, als vielmehr mit einer empirisch-mathematischen Betrachtungsweise der Natur zu tun. Diese Betrachtungsweise ist seit Galilei und Newton erfolgreich im natur-

¹⁶⁸ Vgl. II 275 und 371.

wissenschaftlichen Gebiet durchgesetzt und etabliert, indem sie die Mathematik nur als ein, wenn auch wichtiges, Hilfsmittel zu physikalischen Beweisführungen einsetzt.¹⁶⁹ Dabei steht die empirisch-mathematische Betrachtungsweise in der neuzeitlichen Naturforschung vor allem der spekulativen oder scholastischen gegenüber, die hauptsächlich auf Aristoteles zurückging. In der spekulativen Naturbetrachtung ging es vordergründig darum, Gründe, Wesenheiten oder innere Eigenschaften begrifflich herauszustellen, die unter phänomenaler Oberfläche verborgen angenommen wurden.¹⁷⁰ Dagegen verzichtet die neuzeitliche Naturforschung auf eine solche abstrakte Spekulation über metaphysische Gründe von Naturphänomenen und hält statt fiktiver und leerer Begriffshülse an der Erfahrung fest, die unmittelbare und mit Gewissheit feststellbare Gegenstände gibt. Die Naturwissenschaft in der Neuzeit setzt also ihren methodischen Ausgangspunkt darauf, Phänomene in der Natur zu beobachten und sie exakt – d. h. mit Hilfe der Mathematik – festzustellen.

Von der Erfahrung ausgehend stellt Newtons Physik, anders als in der spekulativen Physik bei Aristoteles, nicht etwa die Definition der Schwerkraft an den Anfang für die Naturerklärung,¹⁷¹ sondern sie sichert zuallererst in der Erfahrung zufällig dargebotene und offenkundige Naturerscheinungen wie z. B. den Fall gegen den Erdmittelpunkt, die Mondbewegung um die Erde, die Planetenbewegungen um die Sonne in elliptischer Bahn usw. Um die so gesicherten Phänomene auf erkennbare wechselseitige Verhältnisse zu induzieren, wird dann die Mathematik als Klarheit schaffendes Mittel eingesetzt, damit mannigfache Erfahrungsdaten in einfachen Größenverhältnissen ermittelt werden können. Anhand der mathematischen Bestimmung von Wechselfunktionen zwischen verschiedenen Phänomenen wird nun eine Hypothese eines physischen Gesetzes aufgestellt. Diese aber kann erst dann zum Status eines Naturgesetzes erhoben werden, wenn sie mit der Erfahrung wieder konfrontiert

¹⁶⁹ Vgl. dazu E. Cassirer 1974, S. 398ff.; und H.-J. Engfer 1982, S. 97-102.

¹⁷⁰ In der *Optik* sagt Newton: »Die Aristoteliker und Scholastiker haben dagegen als dunkle Qualitäten nicht irgendwelche offenkundige Eigenschaften bezeichnet, sondern solche, von denen sie annehmen, daß sie im Körper verborgen seien und den unbekanntem Grund der sichtbaren Wirkungen ausmachen. (...) Derartige Qualitäten sind freilich ein Hemmnis jedes wissenschaftlichen Fortschritts und werden daher von der modernen Forschung mit Recht verworfen. Die Annahme spezifischer Wesenheiten der Dinge, die mit spezifischen verborgenen Kräften begabt und dadurch zur Erzeugung bestimmter sinnlicher Wirkungen befähigt sein sollen, ist gänzlich leer und nichtssagend« (zitiert nach E. Cassirer 1974, S. 403).

¹⁷¹ Seinen Gedanken über die Regeln zur Naturerforschung stellt Newton (1999) im dritten Buch des Hauptwerks: »Die mathematischen Prinzipien der Physik«, S. 380-381, kurz dar.

und in ihr bewährt wird. Dabei wird vor allem geprüft, ob komplexe Naturphänomene auf eine hypothetisch aufgestellte allgemeine Eigenschaft von Wechselfunktion so zusammenzubringen sind, dass diese sich noch als erklärungs-fähig für andere besondere Verhältnisse von Phänomenen erweist. Hat diese hypothetische allgemeine Eigenschaft ihre Geltung in der Erfahrung bewährt, so kann sie sich schließlich als ein allgemeines Naturgesetz ausweisen. Damit stellt sich die Erfahrung nicht nur als methodischen Ausgangspunkt zum Weg der Naturerkenntnis dar, sondern auch als methodischen Endpunkt: In der Erfahrung werden gewisse offensichtliche Phänomene induktiv gesichert und dann mathematisch analysiert, um Hypothesen für ein allgemeines Gesetz aufzustellen. Hat sich diese mathematisch formulierte Gesetzhypothese in der Erfahrung bewährt, so sind daraus wiederum weitere physikalische Sätze kontrolliert abzuleiten.¹⁷²

Aus der kurz erläuterten Vorgehensweise der Newtonschen Physik lässt sich herausstellen, dass sie im Großen und Ganzen aus den zwei Schritten – d. h. dem analytischen Teilschritt einerseits und dem synthetischen andererseits – besteht.¹⁷³ Demnach könnte man meinen, dass das

¹⁷² M. Wundt (1924) zufolge sah Wolff das eigentliche Ziel der Philosophie auch darin, »die Erfahrung als eine vernünftige Ordnung zu begreifen« (S. 35) und dann vollständig in einen strengen Begriffszusammenhang zu verwandeln. Er war also der Auffassung, dass jede Erfahrung ihren Grund haben müsse und die Erfahrungsbeziehung und -ordnung nur im Begründungszusammenhang der Gründe zu erkennen sei, wobei dieser Zusammenhang die allgemeine Gesetzmäßigkeit ausdrücke. Nach Wolff war »die Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten« (ebd.) allein durch die Vernunft möglich. So meinte er in Anknüpfung an die Scholastik, diesen Zusammenhang der notwendigen Begründung zwischen Vernunftkenntnissen in Schlussform herstellen zu können. In dieser Auffassung nahm die Erfahrung bei Wolffs Schlussverfahren eine besondere Stellung ein. Sie bildete nämlich den Ausgangspunkt und die Grundlage für analytisches Aufsteigen zu Begriffen, deren Begründungsfähigkeit wiederum durch synthetisches Absteigen (Schlüsse) in die Erfahrung erwiesen werden muss. In dieser Hinsicht fungiert die Erfahrung dann als letzten Prüfstein. Vgl. M. Wundt 1924, S. 36ff.; und H. W. Arndt 1983. Dabei weist Wundt darauf hin, dass dieser analytisch-synthetische Methodengedanke Wolffs in seinen deutschen Schriften ganz lebendig sei, »während aber später in den lateinischen Schriften eine stärkere Einseitigkeit in der Vorliebe für das demonstrative Verfahren hervortritt« (S. 46) und »jener analytische Aufstieg von der Erfahrung zum Begriff (...) zur bloßen Definition zusammengeschrumpft [ist], die oft kaum noch etwas mehr als eine Worterklärung bietet« (S. 51f.). Diese Einseitigkeit wurde dann in Lauf der Zeit bei der Etablierung der Wolffschen Schulmetaphysik – unter anderem durch Baumgarten – verstärkt, so dass nur das synthetische Verfahren (*more geometrico*), d. h. die Ableitung von Begriffen aus Definitionen, in den Vordergrund gestellt wurde, während aber der analytische Teil, Begriffe aus der Erfahrung zu gewinnen, unter den Tisch fiel.

¹⁷³ Vgl. dazu M. Schönfeld 2000, S. 219. Auch D. Henrich (1967) zufolge ist zudem »die Unterscheidung der Methoden in Analysis und Synthesis ein herkömmliches Lehrstück der Logik, das in keinem Handbuch fehlte« (S. 35).

methodische Vorbild der Newtonschen Physik für Kant in dieser analytisch-synthetischen bzw. resolutiv-kompositiven Methode liege.¹⁷⁴

Freilich sieht Kant, wie schon oben gezeigt, die gegenwärtige Hauptaufgabe der Metaphysik nachdrücklich in der Analysis verworrener Begriffe, denn erst dadurch muss eine Grundlage für sichere Folgerungen von Erkenntnissen verschafft werden, zumal die Metaphysik thematisch ohnehin von den allgemeinen Vernunftgründen für alle Erkenntnisse handelt. Angesichts dieser Aufgabenstellung der Metaphysik schlägt er eine analytische Methodenkonzeption vor, die speziell den methodischen Ausgangspunkt bei Newton ernst nimmt:

»Man soll (...) durch sichere Erfahrungen, allenfalls mit Hülfe der Geometrie die Regeln aufsuchen, nach denen gewisse Erscheinungen der Natur vorgehen. Wenn man gleich den ersten Grund davon in den Körpern nicht einsieht, so ist gleichwohl gewiß, daß sie nach diesem Gesetze wirken, und man erklärt die verwickelte Naturbegebenheiten, wenn man deutlich zeigt, wie sie unter diesen wohlerwiesenen Regeln enthalten seien. Eben so in der Metaphysik: suchet durch sichere innere Erfahrung, d.i. ein unmittelbares augenscheinliches Bewußtsein, diejenige Merkmale auf, die gewiß im Begriffe von irgend einer allgemeinen Beschaffenheit liegen, und ob ihr gleich das ganze Wesen der Sache nicht kennet, so könnt ihr euch doch derselben sicher bedienen, um vieles in dem Dinge daraus herzuleiten« (II 286).

Demnach plädiert Kant vor allem dafür, sichere Erfahrung zum Ausgangspunkt zu nehmen.¹⁷⁵ Das heißt, man soll einen gegebenen Begriff aufgrund des unmittelbaren gewissen Bewusstseins desselben analysieren und auf diese Weise diejenigen Merkmale, die darin unmittelbar und gewiss gedacht werden, aufsuchen. Für sein Konzept einer analytischen Metaphysik proklamiert Kant also eine nicht bloß logische, sondern viel-

¹⁷⁴ B. Falkenburg (2000) sieht die Überzeugungskraft der Preisschrift von 1762/3 für Zeitgenossen insbesondere darin, dass Kant durch den Methodenvergleich zwischen der Newtonschen Physik und der Metaphysik beide im Grunde »als zwei Spielarten ein und derselben Methodologie« aufgezeigt habe (S. 79). Diese historische Einschätzung verdeckt aber Kants methodische Bestimmung und Aufgabe für die Metaphysik, welche im Folgenden bald sich auftun wird.

¹⁷⁵ In diesem Zusammenhang hat L. Kreimendahl (1990) zwar auf einen empirischen Charakter der von Kant in der *Deutlichkeit* beabsichtigten Metaphysik hingewiesen (S. 110), aber er kam letztlich zu dem Schluss, dass Kant dort keinen Zweifel an der Validität der Vernunft habe und durchaus rationalistisch bleibe (S. 111f.). Aber damit hat er verkannt, wie kritisch sich Kants analytische Methodenlehre zum Rationalismus verhielt und wie die von Kant propagierte echte Methode der Metaphysik doch schon die Validität der Vernunft in den Schranken weist – u. a. in Hinblick auf die Definitionsauffassung. Vgl. dazu oben S. 59ff.

mehr eine von sicherer Erfahrung ausgehende Begriffsanalyse, »nach welcher die höchstmögliche metaphysische Gewissheit einzig und allein kann erlangt werden« (II 285). Ihm zufolge kann diese Methode zwar auf den ersten Blick »einfältig und behutsam« (II 275) erscheinen; aber sie wird zu einem »dermaßen glücklichen Ausgang« führen, »dergleichen man auf einem anderen Wege niemals hat erwarten können« (II 285). Im Folgenden dürfte die von Kant vorgeschlagene Methode als *reale* Begriffsanalyse bezeichnet werden.¹⁷⁶

Nun scheint diese Methode zwar auf den ersten Blick dazu geeignet zu sein, Definitionen in realer Hinsicht zu gewinnen. Aber gleichzeitig ist im Rekurs auf Kants grundsätzliche Skepsis gegenüber einer hinreichenden Zergliederung eines Begriffs¹⁷⁷ und mithin der Definitionsbildung leicht zu erkennen, dass sie nicht unbedingt auf die Gewinnung von Definitionen aus sein kann, zumal Erfahrung etwas Gewisses geben, aber erklärtermaßen niemals vollständige, sondern immer nur partielle Bestimmungen von Dingen gewähren kann. Hiermit drängt sich die Frage auf, worauf Kant mit dieser Methode hinaus will.

Ein Hinweis darauf lässt sich dem letzten Satz des gerade oben angeführten Zitats entnehmen. Dort legt Kant großen Wert auf diejenigen Merkmale, die im unmittelbar gewissen Bewusstsein gegebener Gegenstände aufzufinden sind; und anschließend macht er die Möglichkeit geltend, wahre und sichere Folgerungen aus solchen wenigen Merkmalen zu ziehen, und zwar vor und sogar ohne den Anspruch auf eine hinreichende Definition.¹⁷⁸ Damit relativiert Kant den rationalistischen un-

¹⁷⁶ Nach B. Falkenburg (2000) beruht Kants Methode in der *Deutlichkeit* »auf einer *Analogie* zwischen Begriffsanalyse und Newtonscher Induktion aus den Erscheinungen« (S. 78) und besagt, dass »das begriffsanalytische Vorgehen in der Metaphysik als eine Art *phänomenanalytisches* Vorgehen zu praktizieren [ist]« (S. 77). Aber die Bezeichnung »phänomenanalytisch« scheint nicht den methodologischen Charakter bei Kant angemessen zum Ausdruck zu bringen. Denn Kant geht es nicht um die Analyse von Phänomenen, sondern im Grunde von Begriffen, die gegeben, aber unbestimmt sind, und zwar von der Erfahrung ausgehend. Vgl. M. Schönfeld 2000, S. 217.

¹⁷⁷ Vgl. II 282.

¹⁷⁸ Dazu II 284: »Von einem jeden Dinge können mir nämlich verschiedene Prädicate unmittelbar gewiß sein, ob ich gleich deren noch nicht genug kenne, um den ausführlich bestimmten Begriff der Sache, d.i. die Definition, zu geben. Wenn ich gleich niemals erklärte, was eine Begierde sei, so würde ich doch mit Gewißheit sagen können, daß eine jede Begierde eine Vorstellung des Begehrten voraussetze, daß diese Vorstellung eine Vorhersehung des Künftigen sei, daß mit ihr das Gefühl der Lust verbunden sei u.s.w. Alles dieses nimmt ein jeder in dem unmittelbaren Bewußtsein der Begierde beständig wahr. Aus dergleichen verglichenen Bemerkungen könnte man vielleicht endlich auf die Definition der Begierde kommen. Allein so lange auch ohne sie dasjenige, was man sucht, aus einigen unmittelbar gewissen Merkmalen desselben

bedingten Definitionsanspruch in der Metaphysik und verlagert den Schwerpunkt eher auf »sichere Erfahrungssätze« (II 275), die diejenigen Merkmale enthalten, die aus dem unmittelbar gewissen Bewusstsein gegebener Gegenstände analytisch zu finden sind.

Diese Verlagerung macht er wiederum in Bezug auf zwei methodologische Grundregeln deutlich, die er für die Methode der realen Begriffsanalyse einführt. »Die *erste* und vornehmste Regel« lautet: »daß man ja nicht von Erklärungen anfangt, es müßte denn etwa die bloße Worterklärung gesucht werden, z. E. nothwendig ist, dessen Gegentheil unmöglich ist« (II 285). Gegen einen so mathematisch orientierten, logisch-begrifflichen Erklärungsversuch plädiert Kant nunmehr, wie schon erwähnt, dafür, dass man »in seinem Gegenstande zuerst dasjenige mit Sorgfalt [aufsucht], dessen man von ihm unmittelbar gewiß ist« (ebd.). Er schlägt dann vor, dass man daraus Folgerungen zieht, um »wahre und ganz gewisse Urtheile von dem Objecte [zu] erwerben« (ebd.). Im Anschluss daran lautet »die *zweite* Regel (...): daß man die unmittelbare Urtheile von dem Gegenstande in Ansehung desjenigen, was man zuerst in ihm mit Gewißheit antrifft, besonders auszeichnet und, nachdem man gewiß ist, daß das eine in dem andern nicht enthalten sei, sie so wie die Axiomen der Geometrie als die Grundlage zu allen Folgerungen vorschickt« (ebd.). Das heißt, man soll, wie schon erwähnt, zuerst in der Betrachtung eines gegebenen Gegenstandes an demjenigen festhalten, »was unmittelbar und zuerst in ihm wahrgenommen« (II 281) bzw. gedacht wird, denn es bietet die Data zu unmittelbar gewissen Urteilen. Stellen sich solche Urteile noch als voneinander unabhängig und mithin nicht mehr erweislich, d.h. ableitbar, heraus, dann kann ihnen schließlich ein quasi-axiomatischer Status eingeräumt werden, ohne dabei unbedingt den Anspruch auf die Realdefinition zu erheben. Derartige Urteile nennt Kant »unerweisliche Sätze« (II 281), »unerweisliche Grundurtheile« (II 282) oder »erste Grundwahrheiten« (II 293). Wichtig ist hier festzuhalten, dass Kant unerweislichen Urteilen den Status eines Herleitungsprinzips zuspricht, so dass sie nunmehr ins Zentrum seiner analytischen Metaphysikkonzeption aufrücken.¹⁷⁹

Dinges kann gefolgert werden, so ist es unnöthig, eine Unternehmung, die so schlüpfrig ist, zu wagen.«

¹⁷⁹ Vgl. II 281. Diese Verlagerung stellt auch D. Koriako (1999) fest und bemerkt aber gleichzeitig, dass »eine Metaphysik, die nicht durch das Prinzip der Definitionsfindung geprägt ist, keine analytische mehr« sei (S. 36). In diesem Zusammenhang sieht er im Begriff der analytischen Metaphysik bei Kant eine »Doppelbödigkeit«, die darin besteht, »daß *zuerst* eine analytische Metaphysik ohne unerweis-

Hiermit ist die oben gestellte Frage, worauf wolle Kant bei der analogen Adaption der Newtonschen Vorgehensweise in der Metaphysik hinaus, leicht zu beantworten. So wie Newton Naturgesetze nicht aus spekulativen Begriffsbestimmungen, sondern aus in der Natur beobachteten sicheren Phänomenen mit Hilfe der Mathematik induktiv herausgestellt hat, so schlägt Kant in der Metaphysik, die es in vielerlei Hinsicht mit »abgezogenen Begriffen« (II 289) zu tun hat, »den natürlichen Weg der gesunden Vernunft« (II 289; vgl. II 65) ein, dass man nämlich »mit dem Leichterem« anfangen und »langsam zu schwereren Ausübungen« (ebd.) steigen soll. Weil die metaphysischen Begriffe wie die Begriffe des Körpers, des Raumes, der Zeit, des Daseins, der Notwendigkeit und Möglichkeit usw. »in der Anwendung viele unmerkliche Abartungen erleiden« (ebd.), muss man grundsätzlich vermeiden, einen unsicheren Versuch zu Definitionen der solchen Begriffe zu wagen, wodurch man nur in Irrtümer geraten würde. Stattdessen soll man lieber mit sicherer Erfahrung anfangen, um gewisse und deutliche Erkenntnisse, die »gewiß im Begriffe von irgend einer allgemeinen Beschaffenheit liegen« (II 286), sorgfältig aufzusuchen und sie dann auf unerweisliche Sätze hin zu analysieren, denn von diesen kann man zwar nicht »auf die ganze Folge«, doch »mit Sicherheit auf einen beträchtlichen Teil einer gewissen Folge schließen« (II 293). Diese »einzig sichere Methode der Metaphysik« erläutert Kant an einem Beispiel »der Erkenntnis der Natur der Körper« (II 286)¹⁸⁰ und zeigt, dass »zuverlässige Sätze« (II 289) vom Körper (und Raum) ohne Definitionsanspruch möglich sind.

Aus einer gewissen Erkenntnis, ein jeder Körper bestehe aus Teilen¹⁸¹, ist nun »mit größter Gewißheit« (II 286) zu folgern, dass ein Körper aus einfachen Teilen (Elementen) besteht. Ferner lässt sich »vermittelst untrüglicher Beweise der Geometrie« (ebd.) feststellen, dass der Raum nicht aus einfachen Teilen besteht, sondern unendlich teilbar ist.¹⁸² Insofern

liche Sätze anvisiert wird, *dann* eine analytische Metaphysik *plus* dieser Sätze erwähnt wird, und zuletzt nur noch von der Frage behandelt wird«, wie solche unerweisliche Sätze zu finden sei (S. 37). Dabei übersieht er aber, dass diese Gewichtsverlagerung auf unerweisliche Sätze im Grunde damit zusammenhängt, dass Kant der Möglichkeit einer hinreichenden Begriffszergliederung und mithin der rationalistisch erhobenen Definitionsstellung in der Metaphysik sehr skeptisch ist und eine alternative Möglichkeit dazu finden möchte. Daher steht Kants Ausführung über seine Idee der analytischen Metaphysik durchaus in einer nachvollziehbaren Argumentationslinie.

¹⁸⁰ Das Beispiel stellt im Grunde eine kurze Zusammenfassung dessen dar, was Kant schon in der *Monadologia* von 1756 erörtert hat.

¹⁸¹ Dazu II 279.

¹⁸² Vgl. I 478.

etwas unendlich Teilbares nicht aus einfachen Teilen bestehen kann, kann ein Körper einen Raum nicht durch eine bestimmte Menge von den einfachen Teilen des Körpers einnehmen. Sondern vielmehr »erfüllen die Elemente eines jeden Körpers ihren Raum durch die Kraft der Undurchdringlichkeit« (II 287).¹⁸³ Da »eine gegen viel äußerliche Dinge angewandte Kraft der Undurchdringlichkeit« (ebd.) die Ursache dafür ist, dass ein einfaches Element einen Raum einnimmt, kann das Element schließlich nicht ausgedehnt sein. Hieraus lässt sich z. B. eine unmittelbar gewisse Erklärung wie diese anbringen: »Dasjenige ist *ausgedehnt*, was vor sich (absolut) gesetzt einen Raum erfüllt« (ebd.).

In diesem Zusammenhang stellte Michael Friedman (1992) fest, dass sichere Daten bei Kants an dem Newtonschen Modell orientierter Methode der Metaphysik wesentlich aus »uncontroversial metaphysical propositions (not definitions!) acceptable to all competing schools« einerseits und »established results of the mathematical exact sciences« andererseits bestehen. Daraufhin meinte er, dass für Kant die Möglichkeit einer »well-grounded science of metaphysics« darin bestehe, metaphysische Argumentation durch eine wechselseitige Kombination dieser beiden Datentypen zu regeln (S. 24).¹⁸⁴ Friedman erkannte zwar, dass Kant sich gewisse naturwissenschaftliche oder mathematische Sätze für die Zergliederung von Begriffen zunutze macht.¹⁸⁵ Aber seine Rede vom Regeln metaphysischer Argumentation durch die Kombination solcher Sätze bleibt sehr vage und unbestimmt in Bezug auf Kants Methodenlehre.

Andererseits sah Martin Schönfeld (2000) in der Ankoppelung der metaphysischen Begriffsexposition mit naturwissenschaftlichen und mathematischen Daten eine Schwierigkeit, die nach seiner Ansicht für Kants philosophische Weiterentwicklung von entscheidender Bedeutung sein soll: »(...) the materials provided by the sciences constitute part of the positive ground of metaphysics. But the scientific ground cannot be the metaphysical starting point as such« (S. 224), »because the positive ground of metaphysics consists not only of the data and the axioms that are evident through the sciences, but also of the elementary components of genuinely metaphysical notions« (S. 224f.). Die Schwierigkeit beruht Schönfelds Ansicht zufolge also auf einer Dichotomie zwischen »the data and the axioms that are evident through the sciences« einerseits und »the abstract

¹⁸³ Vgl. I 482.

¹⁸⁴ Im Original heißt es: »By placing both types of data side by side and allowing them to interact it is possible to regulate metaphysical reasoning«.

¹⁸⁵ Vgl. II 286ff.

concepts of metaphysics« bzw. »nonscientific concepts« andererseits (S. 224). So kam er zu dem Schluss: »Kant's ultimate criterion of metaphysical truth, the phenomenological certitude which indicates the correct analysis of abstract concepts into their elements, is problematic« (S. 225).¹⁸⁶

Mit seinem Hinweis auf die Dichotomie zwischen ›the scientific concepts‹ und ›the nonscientific concepts‹ wirft Schönfeld Kant eine Art Kategorienfehler vor, so wie Kant mit seinen kritischen Zeitgenossen diesen Vorwurf gegen Wolff erhoben hat. Allerdings kann man diesen Vorwurf Schönfelds folgendermaßen entschärfen: Für Kant besteht das eigentliche Problem der Metaphysik darin, die Funktions- bzw. Deduktionsfähigkeit metaphysischer Begriffe für reale Erkenntnisse zu sichern. Angesichts der methodologischen Entgegensetzung zwischen der Metaphysik und der Mathematik stellt er daher die Frage, wie man metaphysischen Begriffen ihren gesicherten Erkenntnisgebrauch zusprechen kann. Für ihn ist dies nur dann möglich, wenn man ›den natürlichen Weg der gesunden Vernunft‹ beschreitet. Das heißt, man soll beim Leichterem – d. h. bei sicherer Erfahrung – den Anfang nehmen und langsam zum Schweren analytisch steigen. Demnach zielt die reale Begriffsanalyse, die Kant als ›die einzig sichere Methode der Metaphysik‹ proklamiert, darauf ab, metaphysischen Begriffen mit Hilfe sicher erwiesener Daten gewisse und sichere Bedeutungen ohne einen unbedingten Definitionsanspruch zu verleihen, um ihren sicheren Gebrauch für reale Erkenntnisse und mithin die Gewissheit metaphysischer Erkenntnis zu gewährleisten. Demnach ist die Schlussfolgerung Schönfelds zwar in der Hinsicht nicht falsch, dass Kant ›the phenomenological certitude‹ in der Begriffsanalyse zur Seite stellt; andererseits ist sie jedoch in dem Punkt unzutreffend, dass ›the phenomenological certitude‹ ›Kant's *ultimate* criterion of metaphysical truth‹ sei.

Smit drängt sich die Frage auf, worauf Kant die Gewissheit metaphysischer Erkenntnis bezieht. Dabei war oben die Rede davon, dass am Anfang der Gewissheit metaphysischer Erkenntnis unerweisliche Urteile stehen müssen. Die soeben gestellte Frage ist wiederum dahingehend zu formulieren, nach welchem Kriterium Kant ein Urteil mit Unerweislichkeit prädiert werden kann. Diese Frage ist insofern von großer Bedeutung, als unerweisliche Urteile für Kant zugleich erste materiale Grundsätze darstellen sollen.

¹⁸⁶ Darin sieht Schönfeld auch den Grund dafür, warum Kant sein im Brief an Formey von 28. Juni 1763 angedeutetes Vorhaben (oben die Fußnote 126), eine erweiterte Fassung der Preisschrift zuzuschicken, aufgegeben hat (vgl. S. 225-228). Dagegen siehe unten den Abschnitt 3. 4.

Bevor dieser Frage im nächsten Abschnitt nachgegangen wird, sind hier noch zwei Dinge zu erwähnen, die man im Auge behalten muss. Erstens: Da Kant oben unerweislichen Urteilen einen axiomatischen Status zugesprochen hat, scheint er die Bestimmung der Unerweislichkeit an der mathematischer Axiome orientiert zu haben.¹⁸⁷ Jedoch kann die metaphysische Gewissheit nicht ohne weiteres mit der mathematischen gleichgesetzt werden, denn nach dem strikten methodischen Unterschied zwischen der Metaphysik und der Mathematik lässt sich die unmittelbare Gewissheit bzw. Unerweislichkeit in der Philosophie nicht vor allem durch die Inanspruchnahme von sinnlichen Erkenntnismittel gewährleisten. Zweitens kann die Bestimmung der Unerweislichkeit nicht auf einer intuitiven bzw. psychologischen Evidenz beruhen, denn dies ist genau Kants Kritik an Crusius, wie wir bald sehen werden.

3. 4. *Kants Prinzipienkonzeption: Erste Grundwahrheiten der Metaphysik*

Es versteht sich von selbst, dass ein verändertes Methodenkonzept für die Metaphysik eine entsprechende Veränderung im Prinzipienkonzept mit sich bringen wird, zumal die Metaphysik per definitionem auf »die ersten Gründe unseres Erkenntnisses« (II 283) eingeht. Auch die von Kant vorgeschlagene Methode der realen Begriffsanalyse bleibt nicht ohne Wirkung auf »die Gewissheit der ersten Grundwahrheiten in der Metaphysik« (II 293): Das metaphysische Prinzipienkonzept muss neu konzipiert werden.

Bevor zu Wort kommen soll, welches metaphysische Prinzipienkonzept Kant sich angesichts seiner Methode vorstellt, wird es an dieser Stelle noch angebracht, einen kurzen Blick auf die Prinzipienlehre Crusius' zu werfen, weil Kant eine kurze Vorstellung seines Prinzipienkonzepts in der Preisschrift ausdrücklich auf Crusius, den großen anti-Wolffianer, den er respektvoll den »berühmten« Crusius zu nennen pflegt,¹⁸⁸ bezieht. Aus

¹⁸⁷ Dazu C. Kanzien 1993, S. 400f.; und D. Koriako 1999, S. 33.

¹⁸⁸ II 293 Anmerkung und II 295. Vgl. auch I 393 und II 76. Zu einer allgemeinen Darstellung von Crusius' Metaphysik vgl. M. Wundt 1924, S. 52-81 und 1945, S. 254-264; und zur philosophischen Einwirkung von Crusius auf Kant: insbesondere H. Heimsoeth 1956 und Ch. Kanzien 1993. Wundt (1924) hebt Crusius als »Vorläufer Kants« (S. 61) hervor, der in der anti-Wolffschen Tradition von Rüdiger und Hoffman entschieden »den übertriebenen Ansprüchen der Erkenntnis bei Wolff entgegengetreten und auf deren Schranken hingewiesen hat« (ders. 1945, S. 255). Der philosophische Einfluss

einem gewissen Respekt heraus will Kant zunächst in Hinblick auf die metaphysischen Grundwahrheiten keinen großen Unterschied zwischen seiner Auffassung und der crusianischen gesehen haben:

»Ich werde in wenig Worten die wahre Beschaffenheit der ersten Grundwahrheiten der Metaphysik, imgleichen den wahren Gehalt dieser Methode des Herrn Crusius anzeigen, die nicht so weit von der Denkungsart der Philosophie in diesem Stücke abweicht, als man wohl denkt« (ebd.).

Aber in Wahrheit steht Kant Crusius nicht nur mit einer sehr reservierten Haltung, sondern auch mit kritischen Augen gegenüber, wie wir im Folgenden sehen werden.

Die Prinzipienlehre Crusius' und Kants Zweiteilung metaphysischer Grundsätze

Den Ausgangspunkt für die Lehre Crusius' bildet seine Kritik an Wolff. Dieser hat dem Satz des Widerspruchs »das Vorrecht« eingeräumt, »der allgemeine und oberste Grundsatz alles Erkenntnisses zu sein« (II 293); darüber hinaus hat er den Satz des Grundes in der Rückführung auf diesen Satz des Widerspruchs zu begründen versucht. Dagegen macht Crusius diesen Wolffschen Anspruch auf den alleinigen höchsten Vorrang des Widerspruchssatzes streitig und ersetzt ihn durch eine Mehrzahl von gleichrangigen Vernunftgrundsätzen, die die möglichen sowie wirklichen Dinge kennzeichnen sollen. Es sind nach ihm (1745): »1) der Satz des Widerspruchs: Nichts kan zugleich seyn und nicht seyn. 2) Der Satz des nicht zu trennenden: Was sich nicht ohne einander denken lässt, das kan auch nicht ohne einander seyn. 3) Der Satz des nicht zu verbindenden: Was sich nicht mit und neben einander denken lässt, das kan auch nicht mit und neben einander seyn« (§ 15; vgl. *ders.* 1747, § 262). Hiermit wird der Satz des Widerspruchs nicht mehr als das einzige höchste Prinzip der Metaphysik, sondern nur als ein der mehreren Prinzipien aufgefasst. Diesen Grundsatz-Pluralismus führt dabei Crusius auf »das Wesen des Verstandes« zurück, das besagt, »daß nemlich dasjenige nicht möglich oder wirklich sey, was sich nicht also denken lässt; und daß hingegen dasjenige möglich sey, was sich denken lässt; dasjenige aber gar wirklich

Crusius' in dieser Zeit lag unter anderem in seiner Kritik an der Leibniz-Wolffschen Lehre über die universelle Geltung vom Satz des Grundes, womit Kant seinerseits zu einer ausführlichen Auseinandersetzung kam, wovon ich schon oben im Abschnitt 1.2 behandelt habe.

sey, bey dessen Leugnung man mittelbar oder unmittelbar etwas zugeben müste, was sich nicht als wahr oder der Vollkommenheit vernünftiger Thaten gemäß denken läßt« (ebd.).¹⁸⁹ Dieses Wesen des Verstandes bezeichnet er dann als »das allerhöchste Kennzeichen der möglichen und wirklichen Dinge«, worauf alle Schlüsse sowie alle Erkenntnisse zurückgehen sollen.

Ferner setzt Crusius der logizistischen Auffassung der Metaphysik Wolffs eine realistische Auffassung entgegen. In seiner sog. *Deutschen Metaphysik* (1720) hat Wolff den Begriff eines Dinges vor allem als »alles was seyn kan, es mag würllich seyn oder nicht« (§ 16) definiert und das Erlangen vom Möglichen zum Wirklichen unter Bezugnahme auf den Satz des zureichenden Grundes (§ 928ff.) erklärt. Demgegenüber differenziert Crusius (1745) zwischen einem bloß möglichen Ding im Gedanken auf der einen Seite und einem wirklichen Ding »außerhalb der Gedanken« (§ 11) auf der anderen Seite und macht darauf aufmerksam, dass allgemeine Sätze, nach denen die Begriffe von Dingen gedacht und einander als ursprünglich verbunden oder getrennt betrachtet werden können, nicht auf die analytische bzw. identische Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat zurückzuführen sind,¹⁹⁰ sondern dass über die bloß logische Möglichkeit hinaus ein materiales Moment zum hinreichenden Kennzeichen der Wahrheit hinzukommen muss.¹⁹¹ Als Ausgangspunkt dafür führt Crusius Empfindungen ein. Für ihn (1747) sind sie »die erste Hauptkraft des Verstandes« (§ 64) und »eben derjenige Zustand unseres Verstandes, da wir etwas unmittelbar als existirend zu denken gezwungen sind, ohne daß wir es erst durch Schlüsse zu erkennen brauchen. (...): So läßt sich eben so wohl denken, daß das gedachte Ding vielleicht nur in unserem Verstande, nicht aber auch ausserhalb der Gedanke wirklich vorhanden sey« (1745, § 16).¹⁹² Während Wolff glaubte, allgemeine Sätze – z. B. Axiome – von Definitionen, die nach der identischen Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat bestimmt sind, herleiten zu können, weist Crusius (1747) dem-

¹⁸⁹ Vgl. C. A. Crusius 1745, §§ 12-14; und 1747, § 261. Er hält zudem den Satz des zureichenden Grundes für nicht beweisbar. Darüber hinaus variiert für ihn, so M. Krieger (1993), die Bedeutung des Grundes als Ursache, Idealgrund, Zweck und Existentialgrund u.s.w. (S. 79); dementsprechend setzt er auch dem Satz des zureichenden Grundes auch mehrere Regeln entgegen; diese sind der Satz von der zureichenden Ursache, der Satz von der Zufälligkeit, der Satz von der Notwendigkeit, der Prinzip des Zusammenhangs, und der Satz vom determinierenden Grund (S. 80f.).

¹⁹⁰ Dazu D. Henrich 1967, S. 23f.

¹⁹¹ Vgl. dazu H. Heimsoeth 1956, S. 166ff.

¹⁹² Vgl. auch C. A. Crusius 1745, § 46. Im § 257 (1747) heißt es dann, »daß alle unsere Gedanken ursprünglich von der äusserlichen Empfindung herkommen.«

gegenüber darauf hin, dass allgemeine Sätze, die »das Kernichte« der Metaphysik (§ 42) ausmachen, materiale Sätze sind. So macht er geltend, dass materiale Sätze weder aus Definitionen zu folgern noch auf die logisch identische Beziehung zurückzuführen sind, sondern zu ihrem materialen Moment Empfindungen nehmen müssen.

In der Preisschrift schließt sich Kant nun an diesem Kritikpunkt von Crusius an, der »andere Schulen der Weltweisheit tadelt, daß diese materiale Grundsätze vorbei gegangen seien, und sich bloß an die formale gehalten haben« (II 295). Er stimmt auch der realistischen Auffassung Crusius' zu, dass materiale Grundsätze in die Metaphysik eingeführt werden müssen, da sie »die Grundlage und Festigkeit der menschlichen Vernunft« (ebd.) bilden. Jedoch ist er nicht mit allen Punkten, die von Crusius dargelegt sind, einverstanden. Vor allem zieht er die von Crusius eingeführte, »oberste Regel aller Gewissheit« – nämlich, »was ich nicht anders als wahr denken kann, das ist wahr u. s. w.« (ebd.)¹⁹³ – als das tragfähige Wahrheitskriterium in Zweifel, denn nach seiner Ansicht gründet diese crusanische Regel im Grunde bloß auf dem subjektiven Überzeugungsgefühl und mithin auf der psychologischen Evidenz.¹⁹⁴

In der Preisschrift teilt Kant seinerseits nach dem realistischen Anstoß Crusius' die metaphysischen Grundprinzipien in zwei Klassen ein. Die eine davon besteht aus zwei formalen Grundsätzen, die ihrerseits zwei Arten wahrer Urteile entsprechen. Der eine Grundsatz ist »der Satz der Identität« für alle bejahenden wahren Urteile; der andere ist »der Satz des Widerspruchs« für alle verneinenden wahren (ebd.).¹⁹⁵ Nach Kant »[machen] beide zusammen die oberste und allgemeine Grundsätze im formalen Verstande von der ganzen menschlichen Vernunft« (II 294).¹⁹⁶ Neben dieser formalen Klasse der Grundsätze spricht Kant von einer anderen Klasse, die aus materialen Grundsätzen besteht. Diese gehen von der Gewissheit innerer Erfahrung, d. h. von dem unmittelbar gewissen Bewusstsein in einem gegebenen Objekt, aus.¹⁹⁷

¹⁹³ Zu den Grundsätzen nach dieser Regel zählt Crusius u. a.: »was ich nicht existierend denken kann, das ist einmal nicht gewesen; ein jedes Ding muß irgendwo und irgendwann sein u. d. g.« (II 294). Zu Kants Kritik an dem letzteren Satz: *Beweisgrund* II 76f.

¹⁹⁴ Dazu II 295. Im Hinblick auf diese crusanische Regel spricht Kant einmal in den *Träumen* satirisch von der »magischen Kraft einiger Sprüche vom *Denklichen* und *Udenklichen*« (II 342).

¹⁹⁵ Vgl. I 388ff.; und II 60.

¹⁹⁶ Vgl. oben den Abschnitt 2. 2.

¹⁹⁷ Im Vergleich zur *Nova Dilucidatio* von 1755 ist Kant sich hiermit darüber im klaren, dass metaphysische Prinzipien ihren realen Bezug ausweisen müssen.

Allerdings müssen materiale Grundsätze gewisse Bedingung erfüllen, um sich überhaupt zum Prinzipienstatus qualifizieren zu können: Sie müssen sich als *unerweisliche* Urteile erweisen. Nach Kant wird ein Urteil nur dann unerweislich, wenn es »unmittelbar unter einem dieser obersten formalen Grundsätze gedacht wird, aber nicht anders gedacht werden kann; nämlich, wenn entweder die Identität oder der Widerspruch unmittelbar in den Begriffen liegt, und nicht durch Zergliederung kann oder darf vermittelt eines Zwischenmerkmals eingesehen werden« (ebd.). Als Beispiel für erweisliche Urteile führt Kant den Satz »Ein Körper ist teilbar« (ebd.) an, da die Identität des Subjekts und Prädikats erst durch die Begriffszergliederung, also mittelbar eingesehen wird. Dagegen stellt für ihn der Satz »Ein Körper ist zusammengesetzt« ein unerweisliches Urteil dar, »in so ferne das Prädicat als ein unmittelbares und erstes Merkmal in dem Begriffe des Körpers nur kann gedacht werden« (II 295). Auf eine diesbezügliche Problematik wird bald näher eingegangen werden. Für den Augenblick ist hier nur festzuhalten, dass die Unerweislichkeit eines Urteils nach dem Satz der Identität oder des Widerspruchs *unmittelbar*, also ohne analytische Vermittlung erkannt werden muss; und dass nur die solchen Urteile sich zu den »ersten materialen Grundsätzen der menschlichen Vernunft« (ebd.) qualifizieren können, »welche entweder den Stoff zu Erklärungen oder den Grund sicherer Folgerungen darbieten« (II 296). Die solchen unerweislichen Urteile stellen schließlich die ersten Grundwahrheiten in der Metaphysik und mithin auch das »reale Fundament der Erkenntnis« dar.¹⁹⁸ Also »allein in der Aufsuchung dieser (...) Grundwahrheiten besteht das wichtigste Geschäft der höhern Philosophie« (II 281).

¹⁹⁸ D. Henrich (1967) weist darauf hin, dass unerweisliche Urteile bei Wolff und Meier, anders als bei Crusius, mit identischen gleichgesetzt wurden, indem die erstgenannten beiden Rationalisten der Ansicht waren, dass sie aus Definitionen zu folgern seien (S. 21-22; und 25). Ferner zeigt er, dass Kant seine Auffassung unerweislicher Urteile zwar auf Crusius bezieht (S. 23-25), aber beide sich dadurch voneinander unterscheiden: Crusius weist unerweislichen Urteilen nicht die Funktion zu, »Basis für den Prozeß analytischer Erkenntnis zu sein« (S. 24), während für Kant unerweisliche Urteile genau dem Ziel dienen, »die Analyse ohne Fehler bis zu den einfachen Begriffen voranzutreiben« (S. 16). Die Funktion unerweislicher Urteile bei Kant sieht Henrich daher »nicht im Sinne von höchsten Axiomen einer synthetischen Theorie, sondern im Sinne einer Garantie der Basis eines nur analytischen Wissens« (ebd.).

Drei Bemerkungen und Kritik an dem Prinzipienkonzept Kants

Das in der *Deutlichkeit* von Kant nur ansatzweise vorgestellte Prinzipienkonzept für die Metaphysik legt freilich sehr nahe, wie »unermesslich« es sein wird, »eine Tafel von den unerweislichen Sätzen« aufzuzeichnen, die in der Metaphysik »durch ihre ganze Strecke zum Grunde liegen« (II 281).¹⁹⁹ Wie Kant sich dies systematisch und in Einzelheiten vorgestellt haben kann, darüber führt er weder in der »kurzen und eilfertig abgefassten« Preisschrift (II 308) noch anderswo aus, so dass dies hier im Dunkeln bleiben muss. Ungeachtet dieser Tatsache dürfen hier aber die folgenden drei Bemerkungen nicht ausgespart bleiben, die für eine Betrachtung über das in der Preisschrift von Kant angestrebte Systemdenken – d. h. das Methoden- und Prinzipienkonzept für die Metaphysik – von Bedeutung sein werden.

Die erste Bemerkung betrifft die Funktion- und Statusbestimmung des Urteilens, auf die Kant in einem anderen Schriftstück *Spitzfindigkeit* (II 45-62) kurz eingeht. Oben wurde mehrfach erwähnt, dass »die Definitionen in der Mathematik die ersten unerweislichen Begriffe der erklärten Sache sind« (II 296), wohingegen in der Philosophie (Real-)Definitionen einer Sache zwar nicht unmöglich, aber doch sehr schwer zustande gebracht werden können. Daher schlägt Kant vor, dass man, anstatt den unerfüllbaren Anspruch auf (Real-)Definitionen aufrechtzuerhalten, eher dasjenige, was man zuerst und unmittelbar in der Erfahrung eines gegebenen Dinges denken kann, als den sicheren Ausgangspunkt in Anspruch nehmen und dasjenige Merkmal aufsuchen soll, das den Begriff des Dinges klar und deutlich macht. Dabei nennt Kant diese Zuschreibung oder Prädizierung eines Merkmals an einem Ding das Urteilen²⁰⁰ und hebt dann hervor, dass »ein *deutlicher Begriff* nur durch ein *Urtheil*, ein *vollständiger* aber nicht anders als durch einen *Vernunftschluß* möglich sei« (II 58). Für ihn stellt nämlich das Urteilen diejenige Handlung dar, »wodurch er [=der Begriff, H.S.K.] wirklich wird« (ebd.).

Die Urteilshandlung geht wiederum auf den Verstand als diejenige Fähigkeit zurück, »die etwas unmittelbar als Merkmal in einem Dinge

¹⁹⁹ Dass eine systematische Tafel solcher Grundsätze überhaupt zustande gebracht werden könnte, ist hier schon Zweifel angebracht. Es liegt, mit Kant zu sagen, daran, dass »die menschliche Erkenntnis« »voll solcher unerweislichen Urteile« (II 61) und daher schwerlich anzunehmen ist, dass die Entdeckung solcher Urteile jemals zu einem Ende kommen wird (vgl. II 281).

²⁰⁰ Vgl. dazu II 47.

erkennt« (II 59). Dabei ist das Schließen durch die Vernunft im Grunde auf die Urtheilshandlung zurückzuführen, denn das Schließen unterscheidet sich vom Urteilen durch den Verstand nur dadurch, dass beim Schließen die Erkenntnis eines Merkmals an einem Ding mittelbar erkannt wird, während sie beim Urteilen unmittelbar erfolgt. Der Verstand und die Vernunft bestehen also gleichermaßen »im Vermögen zu urtheilen« und gehören daher zu derselben »Grundkraft der Seele« (ebd.).²⁰¹ Somit kommt Kant zu dem Schluss, dass »die obere Erkenntniskraft schlechterdings nur auf dem Vermögen zu urtheilen beruhe« (ebd.).

In dieser Hinsicht unterscheiden sich das *Erkennen* des Unterschieds zwischen Dingen und das bloße *Unterscheiden* derselben voneinander folgendermaßen: Während das erstere doch »logisch unterscheiden« bedeutet und »nur durch Urteilen möglich« ist, bedeutet das letztere dagegen nur »physisch unterscheiden« (II 60), was soviel heißt, als »daß bei unterschiedlichen Vorstellungen *unterschiedlich gehandelt* wird, wo eben nicht nöthig ist, daß ein Urtheil vorgehe« (II 285). Genau diese Urteilsfähigkeit macht das wesentliche Merkmal des vernünftigen Wesens im Unterschied zum unvernünftigen wie Tiere aus. Es kommt also beim Erkennen eines Merkmals an einem Ding nicht bloß darauf an, eine Vorstellung davon zu haben, sondern vielmehr darauf, sie in einer logischen Beziehung klar und deutlich zu erkennen, d. h. *in einem Urtheil abzufassen*.

Aber zugleich gesteht Kant, dass er noch nicht über die genauere Einsicht darin verfügt, was »eine geheime Kraft« sein kann, »wodurch das Urtheilen möglich wird« (II 60)²⁰²:

»Meine jetzige Meinung geht dahin, daß diese Kraft oder Fähigkeit nichts anders sei als das Vermögen des innern Sinnes, d.i. seine eigene Vorstellungen zum Objecte seiner Gedanken zu machen. Dieses Vermögen ist nicht aus einem andern abzuleiten, es ist ein Grundvermögen im eigentlichen Verstande und kann, wie ich dafür halte, bloß vernünftigen Wesen eigen sein« (ebd.).

Wie dunkel und verborgen diese Grundkraft, die das Urteilen ermöglichen soll, auch erscheinen mag, diesem obigen Zitat ist eins doch mit Sicherheit zu entnehmen, dass die Urtheilshandlung sowohl als ursprüng-

²⁰¹ Damit weist Kant auf »einen wesentlichen Fehler der Logik« hin, dass »sie gemeiniglich abgehandelt wird, daß von den deutlichen und vollständigen Begriffen eher gehandelt wird, wie von Urteilen und Vernunftschlüssen, obgleich jene nur durch diese möglich sein« (II 59).

²⁰² Zur Entwicklung der Urtheilstheorie bei Kant in den 70er Jahren bis zur *KrV* vgl. insbesondere W. Carl 1989.

lich als auch als *reflexionsfähig* zu erachten ist. Für Kant steht nämlich fest, dass die Möglichkeit, etwas als ein Merkmal in einem Ding unmittelbar und klar zu erkennen, grundsätzlich auf diese ursprüngliche und reflexive Urteilshandlung im Verstand zurückgeht.

Die zweite Bemerkung betrifft die Frage, auf welche Weise ein Urteil als unerweislich bestimmt wird. Nach der ersten Bemerkung steht fest, dass Kant die Möglichkeit einer Erkenntnis überhaupt grundsätzlich an die Urteilshandlung bindet, was im eigentlichen Verstand begründet liegt. Unter diesem Verstand ist die Fähigkeit zu verstehen, an einem gegebenen Objekt Merkmale, die »die *Data* zu eben so viel unerweislichen Sätzen« sind, »zuerst und unmittelbar« (II 281) wahrzunehmen und zugleich »seine eigenen Vorstellungen zum Objecte seiner Gedanken zu machen« (II 60),²⁰³ also zu urteilen. Kant schreibt dem Verstand also nicht nur die Wahrnehmungs-, sondern auch die Reflexionsfunktion zu.²⁰⁴ Trotz dieser erkenntnistheoretischen Undifferenziertheit von Kompetenzen in der »Grundkraft der Seele« lässt sich jedoch feststellen, dass für die konstitutive Handlung im Urteilen weniger das bloß wahrnehmende, als vielmehr das reflexive Moment verantwortlich gemacht werden kann, denn nur dadurch kann eine bloße Vorstellung erst in einer logischen Beziehung, also in einem Urteil erfasst werden. Mit anderen Worten: Die Bestimmung der Unerweislichkeit eines Urteils ist wesentlich der Reflexionsfunktion des Verstandes zu verdanken.

Mit dieser Feststellung kann die oben angesprochene Frage erneut so formuliert werden, wie diese reflexive Urteilshandlung des Verstandes Urteile als unerweislich bestimmt. Hierfür ist nochmals zu erinnern, dass Kant die Aufgabe der Metaphysik darin sieht, Begriffsexpositionen dadurch zu machen, dass man etwas zuerst und unmittelbar Wahrgenommenes in einem gegebenen Objekt bis auf unerweisliche Urteile – d. h. materiale Grundsätze – hin analysiert. Dabei geht es zunächst darum, durch Zergliederung gewisse Merkmale aufzusuchen und daraus sichere Urteile zu folgern. Die solchen Urteile können wiederum nur dann als unerweislich gelten, wenn sie sich als voneinander unabhängig erweisen und damit »unmittelbar unter den Sätzen der Einstimmung oder des der Widerspruchs stehen, das ist, bei denen weder die Identität noch Wider-

²⁰³ Vgl. auch II 59⁸⁻¹².

²⁰⁴ Anscheinend unterscheidet Kant das Wahrnehmen vom Denken nicht spezifisch. Vgl. dazu II 305. An dieser Stelle merkt man sogleich, wie weit er von seiner späteren Zwei-Stämme-Lehre in der *KrV* entfernt ist.

streit durch ein Zwischenmerkmal (mithin nicht vermittelt der Zergliederung der Begriffe), sondern unmittelbar eingesehen wird« (II 60).

Demnach zeichnet sich die Reflexionshandlung des Verstandes bei der Bestimmung der Unerweislichkeit von Urteilen als eine *analytische* Handlung aus. Sofern die Bestimmung der Unerweislichkeit auf dieser reflexiven und analytischen Urteilshandlung des Verstandes beruht, ist den unerweislichen Urteilen auch der logischer bzw. reflexiver Charakter zuzuweisen. Damit übt Kant seine Kritik an Crusius aus, dieser führe die Gewissheit materialer Grundsätze auf eine bloß psychologische und subjektive Evidenz zurück.

Die dritte Bemerkung betrifft den Wahrheitsbegriff bei Kant, der sehr eng mit seiner Urteilsauffassung zusammenhängt. Nach ihm ergibt sich Wahrheit aus dem Urteilen und kann der Form nach zweigeteilt werden:

»Etwas als ein Merkmal mit einem Dinge vergleichen heißt *urtheilen*. Das Ding selber ist das Subject, das Merkmal das Prädicat. Die Vergleichung wird durch das Verbindungszeichen *ist* oder *sind* ausgedrückt, welches, wenn es schlechthin gebraucht wird, das Prädicat als ein Merkmal des Subjects bezeichnet, ist es aber mit dem Zeichen der Verneinung behaftet, das Prädicat als ein dem Subject entgegen gesetztes Merkmal zu erkennen giebt. In dem erstern Fall ist das bejahend, im andern verneinend« (II 47).

Das insbesondere mit »Vergleichung« ausführende Urteilen ist hier keine andere als die vorhin schon angesprochene, reflexiv-analytische Urteilshandlung des Verstandes. Demnach geht das Urteilen wesentlich in analytischer Weise vor, um letztlich die logische Beziehung zwischen einem Ding und seinem Merkmal – d. h. das Verbindungswort »sein« in Urteil – herzustellen. Daraus folgt, dass alle wahren Urteile die analytische Eigenschaft aufweisen. Das bedeutet wiederum, Wahrheit besteht in dem identischen – sei es in bejahender oder verneinender Weise – Verhältnis zwischen Subjekt und Objekt in Urteil.²⁰⁵ Diese Wahrheitsauffassung ist im Hinblick auf alle analytischen Methodenkonzepte insofern konsequent, als es bei diesem vor allem darum geht, herauszustellen, ob beide in einer identischen Beziehung stehen oder ob das eine sich zum anderen in- oder exklusiv verhält. Umgekehrt kann man auch sagen, dass für die Wahrheitsdifferenz eines Urteils unter dieser Wahrheitsauffassung

²⁰⁵ Dazu vor allem Kants Beispielsatz: »Ein Körper ist teilbar, ist ein erweislicher Satz, denn man kann durch Zergliederung und als mittelbar *die Identität des Prädicats und Subjects* zeigen« (II 294).

wohl kein anderes Verfahren als die *analytische* Methode geeignet sein kann, denn die ein- oder ausschließende Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat kann letztlich nur auf analytische Weise aufgedeckt werden. Also stehen diese Wahrheitsauffassung und die Methodenkonzeption bei der Preisschrift Kants einander in Einklang.

Mit diesen drei Bemerkungen können wir nun die am Ende des vorigen Abschnitts aufgeworfene Frage wieder aufgreifen, worauf die Unerweislichkeit erster materialer Grundsätze gründet, die das Fundament aller realen Erkenntnisse bildet. Nach Kant bezieht sich, wie schon oben erörtert, die Bestimmung der Unerweislichkeit von Urteilen auf die reflexiv-analytische Urteilshandlung des Verstandes und ergibt sich folglich daraus, dass ein Merkmal, das zuerst und unmittelbar in einem gegebenen Ding wahrgenommen ist, nicht mehr zergliederbar ist. Ein Urteil wird also erst dann als unerweislich definiert, wenn die Zugehörigkeit jenes Merkmals zu dem Ding ohne die Vermittlung eines Zwischenmerkmals unmittelbar in den Begriffen liegt.²⁰⁶ Dementsprechend besteht der Wahrheitswert der unerweislichen Urteile in der analytisch herausgestellten, unmittelbaren Identität zwischen dem Ding als Subjekt und seinem Merkmal als Prädikat. Damit lässt sich die soeben angesprochene Frage so beantworten, dass die Unerweislichkeit von Urteilen in methodischer Hinsicht analytisch und folglich in prinzipieller Hinsicht letzten Endes nach dem Identitäts- bzw. Widerspruchsprinzip bestimmt wird.²⁰⁷

An dieser Stelle stellt sich die Frage auf, welcher Status das Prinzip der Identität zukommen soll. Oder anders gefragt: Was bedeutet die Identität zwischen Subjekt und Prädikat in den unerweislichen Urteilen eigentlich? Einerseits gelten die Prinzipien der Identität und des Widerspruchs bei Kant als die obersten *Formalprinzipien*²⁰⁸; andererseits wird jedoch diesen Formalprinzipien der letzte entscheidende Kriteriumsstatus in der Bestimmung der Unerweislichkeit von Urteilen zugesprochen, wobei die so als unerweislich bestimmten Urteile im Grunde die ersten *materialen* Grundsätze darstellen, die den möglichen Ausgangspunkt für die realen Erklärungen von Begriffen bilden. Dies kann soviel heißen, dass die Identitätsbestimmung in den unerweislichen Urteilen nicht nur im formalen bzw. negativen Sinne, sondern darüber hinaus noch im mate-

²⁰⁶ Vgl. II 60 und 294.

²⁰⁷ Was die Preisschrift von 1762/3 anbelangt, gibt Kant kein anderes erkennbares Bestimmungskriterium zu erkennen.

²⁰⁸ Vgl. II 294.

rialen bzw. positiven zu verstehen ist.²⁰⁹ Es weist nämlich auf den doppelten Status des Identitätsprinzips hin, der sich vor allem im Hinblick auf das Verhältnis von den formalen Grundsätzen und den materialen so artikulieren lässt: Einerseits sind alle materialen Grundsätze ihrem Gehalt und Ursprung nach von den obersten formalen Grundsätzen unabhängig; aber andererseits steht das letzte Bestimmungskriterium der materialen Grundsätze in einer Abhängigkeit von diesen Formalprinzipien. Trotz der zurecht eingeführten Zweiteilung metaphysischer Grundsätze fungieren also die formalen Grundsätze bei Kant als die einzige Instanz für die Bestimmung der Unerweislichkeit von Urteilen, wodurch sie zu den materialen Grundsätzen erhoben werden können. Aber dieser Rekurs des Bestimmungskriteriums der Unerweislichkeit auf die Formalprinzipien kann aber im Grunde nur darauf hinauslaufen, dass der Bestimmungsgrund des Realen (bzw. des Materialen) auf das Logische (bzw. das Formale) zurückzuführen ist, was der von Kant schon seit seiner Habilitationsschrift überzeugten Einsicht in die Divergenz zwischen beiden zuwiderläuft.²¹⁰

Mit dem Hinweis auf diese Ambivalenz lässt sich das Verhältnis des Systemdenkens Kants zur traditionellen rationalistischen Metaphysik näher beleuchten. Dem oben Dargestellten zufolge versucht Kant in der *Deutlichkeit*, nicht nur sich von der traditionellen rationalistischen Metaphysik abzuwenden, sondern auch sich selbstkritisch von seiner methodischen und prinzipiellen Unreflektiertheit in der *Nova Dilucidatio* zu distanzieren. Dies lässt sich in zweierlei Hinsicht beobachten:

- In methodologischer Hinsicht entwickelt er in analogischer Anknüpfung an die Newtonsche Methode eine realistische Methodenkonzeption der philosophischen Analysis; und diese scheint der seit seiner Habilitationsschrift überzeugten, philosophischen Einsicht in den Unterschied von dem Logischen und dem Realen wesentlich besser Rechnung zu tragen.
- In prinzipieller Hinsicht entwirft Kant im Anschluss an Crusius ein Prinzipienkonzept, das im Gegensatz zur rationalistischen Auffassung die Unterscheidung zwischen den formalen Grundsätzen und

²⁰⁹ Auch D. Henrich (1967, S. 27) weist darauf hin.

²¹⁰ In diesem Zusammenhang weist M. Schönfeld (2000) in Hinblick auf Kants Metaphysikvorlesung von Herder (XXVIII 8f.) darauf hin, dass »he [=Kant, H.S.K.] characterized them [=material principles, H.S.K.] as principles of judgments that concern contingent things in nature. These material principles, however, are subordinate to the formal principles and serve as a go between for the laws of identity and contradiction and the ontological structure of reality. Hence, the formal principles continued to apply to the ontological structure, but (in contrast to Kant's earlier characterization in 1755) only indirectly, through the mediation of material principles« (S. 232).

den materialen geltend macht. Dabei weist er genauso wie Crusius den materialen Grundsätzen die fundamentale Stellung in der Metaphysik zu. Wie man sieht, bringt diese Zweiteilung metaphysischer Grundsätze auch den Unterschied von dem Logischen und dem Realen viel deutlicher zur Geltung.

Kurzum, in der *Deutlichkeit* versucht Kant mit diesem realistischen Methoden- sowie Prinzipienkonzept eine systematische Grundlage für eine Erneuerung der Metaphysik zu entwickeln.²¹¹ Jedoch verbirgt sich in seinem angestrebten Systemdenken eine Spannung, die innerhalb desselben nicht nur nicht zu lösen, sondern vielmehr es zu Fall zu bringen scheint. Diese Spannung ergibt sich aus den Folgenden:

- Als eine konsequente Durchführung der Einsicht in den Unterschied von dem Logischen und dem Realen hält Kant die Differenzierung zwischen den formalen Grundsätzen und den materialen für unabdingbar;
- dabei hält seine Wahrheitsauffassung, Wahrheit weise den analytischen Charakter auf und bestehe in der Identität zwischen Subjekt und Objekt, noch an der rationalistischen Auffassung fest²¹²;
- in Einklang damit entwirft er ein analytisches Methodenkonzept der Metaphysik und greift bei der Bestimmung der unerweislichen Urteile, mithin der materialen Grundsätze, zwangsläufig auf die Formalprinzipien zurück und macht in begründungstheoretischer Hinsicht das Reale vom Logischen abhängig.

Kant stellt also einerseits die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen den formalen und materialen Grundsätzen in der Metaphysik klar vor Augen; andererseits sieht er aber nicht ein, dass sein analytisches Methodenkonzept diese Einsicht in die Divergenz zwischen dem Formalen und dem Materialen nicht angemessen zur Geltung bringen kann. Denn es besteht ein großer Zweifel, ob alle realen Erkenntnisse in der Tat im identischen und mithin analytischen Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat feststellbar sind. Diesen Zweifel bestätigt Kant selbst in seiner philosophischen Erörterung des Begriffs des Realgrundes, worauf später noch ausführlich eingegangen sein wird.²¹³

²¹¹ Vgl. Kants Brief an Lambert von 13. Nov. 1765 (X 57).

²¹² Dazu gehört nicht zuletzt Kants fixe Idee der Zergliederbarkeit von Begriffen in einfachere Elemente – eine Idee, die im Zusammenhang mit der Grundannahme von einem einander subordinierbaren Gattung-Art-System steht.

²¹³ Siehe unten den Abschnitt 4.2.

Hiermit ist festzustellen, dass Kants angestrebtes Systemdenken in der *Deutlichkeit* sich als janusköpfig offenbart: Einerseits sieht Kant ein, dass das tradierte rationalistische Begründungsmodell der Gewissheit metaphysischer Erkenntnisse inadäquat ist. Daher entwickelt er in Anschluss an Newton eine realistisch gewandte Methodenkonzeption. Da er aber an der rationalistischen Wahrheitsauffassung und mithin der analytischen Methodenkonzeption festhält,²¹⁴ ist sein Systemdenken in der *Deutlichkeit* insgesamt nicht völlig frei von dem von ihm kritisierten Rationalismus, um eine Revolution der Metaphysik zuwege bringen zu können. Mit anderen Worten: Angesichts der Differenzierung zwischen dem Logischen und dem Realen und mithin zwischen dem Formalen und dem Materialen geht Kant in seiner Wahrheitsauffassung nicht konsequent genug vor und er entwickelt auch keine dafür geeignete Methode der Metaphysik.

Nicht zuletzt muss noch eine auffallende Veränderung beim Prinzipienkonzept der *Deutlichkeit* im Vergleich zu der *Nova Dilucidatio* erwähnt werden. Der Satz des zureichenden Grundes ist nämlich von Kant in keiner der beiden Grundsatzklassen der Metaphysik, also weder in der formalen noch in der materialen, aufgenommen worden, während der Beweis desselben doch im Zentrum des Reformversuches in der *Nova Dilucidatio* gestanden hatte. Was kann diese Veränderung bedeuten? Bedeutet dies etwa, dass der Beweis vom Satz des zureichenden Grundes für Kant nunmehr keine *crux philosophorum* mehr darstellte und daher als solche vom Tisch und endgültig passé war? Oder kann es sein, dass sein neu entworfenes Methodenkonzept von 1762/3 dazu führte, diesen metaphysischen Grundsatz auf eine ganz andere Ebene zu verlagern und zu betrachten? Sicher ist nämlich, dass die neu entworfene, realistisch gewandte Methode bei Kant offenbar der rationalistischen Begründung dieses Grundsatzes den Boden entzieht. Wenn es so sein soll, dann lässt sich fragen, wo sich der Satz des zureichenden Grundes für Kant in einer so veränderten systematischen Grundlage befinden kann.

Bevor ich mich weiter diesem Thema zuwende, möchte ich mich noch mit Henrichs Interpretation über Kants Theorem unerweislicher Urteile auseinandersetzen.

²¹⁴ Zu einer weiteren Spur der Reminiszenz an den Rationalismus bei Kant siehe II 292: »Es ist aus Erfahrung bekannt: daß wir durch *Vernunftgründe*, auch außer der Mathematik, in vielen Fällen bis zur Überzeugung völlig gewiß werden können.« (Hervorhebung von H.S.K.). Diese rationalistische Spur lässt sich auch in den *Träumen* verfolgen (II 367), wenn auch in einer sehr abgeschwächten Form.

Kritik an Henrichs Interpretation

In einem Aufsatz ist D. Henrich (1967) auf Kants Theorem unerweislicher Urteile eingegangen. Dort hat er zunächst zu Recht darauf hingewiesen, dass in den Augen Kants Crusius trotz seiner Einsicht, unerweisliche Urteile seien das eigentliche Fundament aller realen Erkenntnis, doch kein Verfahren entwickelt hat, »die Philosophie durch eine ihr eigentümliche Methode gegen Irrtümer zu sichern und zur Wissenschaft zu machen« (S. 25f.). Ihm zufolge hält Kant unter anderem ein crusianisches Diktum »alles, was ist, ist irgendwo und irgendwann«,²¹⁵ für eine ganz und gar unzulässige Bedingung der Unerweislichkeit eines Urteils und lässt in der Preisschrift diese Bedingungsangabe nunmehr von den formalen Grundsätzen übernehmen. Allerdings schreibt er, so führt Henrich weiter, diesen formalen Grundsätzen nur eine minimale Bedingungsrolle zu:

»[Kant verlangt] materiale Grundsätze, ehe mit Hilfe der formalen Erkenntnis zustande kommen kann. Solche Sätze können nicht allein auf Grund der formalen Grundsätze gebildet werden. Sie haben eine ihnen eigentümliche Evidenz, die dennoch so ausgedrückt werden kann, dass sie den Prinzipien der Form der Sätze entspricht.« (S 27)

Diese »Evidenz« materialer Sätze lässt sich nur durch ein Merkmal bezeichnen, das »unmittelbar unter Identität und Widerspruch« (ebd.) steht. Bemerkenswert dabei ist, dass Henrich an dieser Stelle darauf hinweist, Kant sei offenbar der Auffassung, »daß seine unmittelbaren Sätze von der Art sind, dass man eine Identität von Subjekt und Prädikat auch materiell in ihnen gewahren kann, daß Identität also mehr meint als bloße Form der Prädikation« (ebd.). Dieser Hinweis Henrichs scheint den oben erörterten Kritikpunkt zu bestätigen, dass nämlich der doppelte Funktionsstatus des Identitätsprinzips bei Kant mit dem Unterschied zwischen dem Logischen und vom Realen oder zwischen dem Formalen und dem Materialen kollidiert. Aber anstatt auf diesen offensichtlichen Widerspruch aufmerksam zu machen hält Henrich an seiner These fest, dass Kant der Auffassung sei, dass logische Akte die Evidenz, die materialen Sätzen eigentümlich ist, voraussetzen. Um diese These zu begründen, stellt er seine eigenen Überlegungen an, die aber wenig auf Kants Text basieren.

²¹⁵ D. Henrich 1967, S. 26. Vgl. auch dazu II 76f.

Angesichts der von ihm behaupteten eigentümlichen Evidenz, die materialen Sätzen zukommen soll, geht Henrich vor allem der Bedeutung des Kantischen Diktums »unmittelbar unter der Identität« nach und führt zwei Bedingungen ein, die eben diese Bedeutung sinnvoll machen können. Nach ihm sind sie nur dann sinnvoll, »1. wenn sich die Frage, welche Prädikate einem Subjekt zugesprochen werden sollen, nicht willkürlich, sondern im Hinblick auf einen gegebenen Sachverhalt entscheidet (...); 2. wenn dieser Sachverhalt durch gewisse Prädikate ursprünglich bezeichnet ist« (S. 28). Dabei verknüpft er die Möglichkeit von »ursprünglich bezeichnen« mit der Art, »wie uns Sachverhalte *gegeben* sind« (ebd.). In dieser Hinsicht versucht er dann – auch insbesondere im Rekurs auf Kants Rede von »zuerst und unmittelbar« – Kants Begriff unerweislicher Urteile wesentlich dadurch zu charakterisieren, dass »jeder Sachverhalt uns in einer Weise präsent [ist], die es ausschließt, ihn als das vorzustellen, was er ist, ohne gewisse Merkmale in ihn aufzunehmen« (S. 28f.). Die eigentümliche Evidenz materialer Sätze beruht nach Henrich also auf der Art, wie sie uns gegeben sind. Mit dieser Behauptung kommt er zu dem Schluss, dass wir gegebenen Sachverhalten unmittelbar gewisse oder ursprüngliche Prädikate²¹⁶ in Sätzen zusprechen und auch als unmittelbar unter der Identität stehend ansehen können, worauf auch Kants theoretisches Fundament der Preisschrift hauptsächlich beruhen soll.

Man kann die Behauptung Henrichs dahingehend zusammenfassen, dass Kant die Unerweislichkeit von Urteilen wesentlich in Bezug auf die Art des Gegebenseins von Sachverhalten bestimmt habe, und zwar vor logischen Akten. Die Stichhaltigkeit dieser Behauptung kann man schwer anhand der Kantischen Texte nachprüfen, da sie auf Henrichs eigene Überlegung ohne Textbasis beruht. Allerdings kann man zumindest darüber urteilen, ob die Behauptung Henrichs auf die in der Preisschrift explizit artikulierte Intension Kants zutrifft. Diese Frage kann, vorweggenommen, mit Nein beantwortet werden: die Behauptung Henrichs verfehlt die Intention Kants.

Erstens ist Henrichs Rede von der eigentümlichen Evidenz materialer Sätze insofern verwirrend, als seine Behauptung, der Art, wie uns Sachverhalte gegeben sind, sei die eigentümliche Evidenz für die materialen Sätze präsent, sich schwerlich dem intuitionalistischen Eindruck entziehen kann, was mit Kants psychologischen Kritik an Crusius nicht vereinbar ist.

²¹⁶ D. Henrich (1967) S. 29. Er unterscheidet unmittelbar gewisse Prädikate von ursprünglichen (vgl. 28f.). Aber diese Unterscheidung ist hier unerheblich.

Nehmen wir mal an, Kant sei tatsächlich der intuitionalistischen Auffassung, dann erhebt sich sofort die Frage, wie es mit einem sehr komplizierten Sachverhalt²¹⁷ überhaupt vor sich gehen soll. Wie kann man ohne weiteres einem solchen Sachverhalt irgendein ursprüngliches oder unmittelbar gewisses Prädikat zusprechen, und zwar ohne einen vorausgehenden Analysenprozess?

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass Henrich in seiner Überlegung Kants Methodenkonzept nicht ganz korrekt wiederzugeben scheint, das für Kants Theorie der unerweislichen Urteile von großer Wichtigkeit ist. Zunächst hält Kant das Gegebensein von philosophischen Objekten als einen schlicht faktischen Ausgangspunkt und nimmt dabei an, dass man immer unmittelbare Vorstellungen an einem gegebenen Objekt hat. Außer der Feststellung, dass uns gegebene Dinge unbestimmt und verworren sind, bleibt ihm daher die Art und Weise, wie für uns Dinge gegeben sind, von vornherein ohne Belang und dementsprechend ist auch bei ihm davon keine Rede. Da er von der Annahme ausgeht, dass philosophische Objekte verworren gegeben sind, richtet Kant seine Aufmerksamkeit eher auf die reflexiv-analytische Urteilshandlung, die Kants Idee einer analytischen Metaphysik zugrunde liegt. Für ihn besteht demnach die Hauptaufgabe der Metaphysik darin, gegebene, aber verworrene Begriffe durch Zergliederung deutlich zu erkennen. Das Spezifikum dabei ist, dass das Ziel dieser Analysis nicht in einer Definitionsfindung, sondern vielmehr in der Auffindung unerweislicher Urteile besteht. Mit dieser Aufgabenstellung liegt der erste Schritt nach dem Kantischen Methodenkonzept darin, durch Zergliederung vom unmittelbaren Bewusstsein an einem gegebenen Gegenstand »diejenige[n] Merkmale, welche zuerst und unmittelbar hierin gedacht werden« (II 281), sorgfältig aufzusuchen und durch die daraus ziehenden Folgerungen »die unmittelbaren Urtheile von dem Objecte« herzuleiten. Allerdings können sich diese unmittelbaren Urteile als solche noch nicht als unerweislich qualifizieren. Dazu müssen sie noch einer weiteren Analyse unterzogen werden, die gewiss machen soll, ob »das eine in dem anderen nicht enthalten ist« (II 285). Also soll nach Kant die Auffindung unerweislicher Urteile durchgehend durch logische Akten, die wesentlich im begrifflichen Analysenvorgang bestehen, ausgeführt werden.

²¹⁷ In diesem Zusammenhang sagt Kant, dass philosophische Gegenstände überhaupt »schwer und verwickelt« (II 282) gegeben werden.

Es ist Kants Grundthese in der Preisschrift, dass die metaphysische Methode durchaus analytisch sein muss, wohingegen die mathematische synthetisch verfährt. Diese Kernaussage Kants, die Aufsuchung unerweislicher Grundurteile müsse in Bezug auf sichere Erfahrung analytisch verfahren, scheint bei der Überlegung von Henrich abhanden gekommen zu sein. Mit anderen Worten: Dieser erkennt zwar, dass die unerweislichen Urteile bei Kants Systemdenken in der Preisschrift die Schlüsselposition einnehmen; aber er nimmt Kants Methodenkonzept nicht genau und stellt seinerseits die Wie-Frage hinsichtlich der Aufsuchung unerweislicher Grundurteile in einer ganz anderen Weise dar.

4. Problematik des Kantischen Systemdenkens in den 60er Jahren

4.1. *Logische und Realopposition in den ›Negativen Größen‹*

Kants Schrift *Negative Größen* von 1763 (II 165-204) steht thematisch in einem engen Kreis mit seiner *Deutlichkeit*. In dieser Preisschrift befasste er sich hauptsächlich mit dem Methodenproblem und zog eine scharfe methodologische Grenze zwischen der Philosophie und der Mathematik. Aber zugleich deutete er dort an, dass die philosophische Nachahmung der mathematischen Methode auf der einen Seite und die Anwendung gewisser mathematischer Begriffe oder Sätze auf die Philosophie auf der anderen Seite voneinander verschiedene Sache sind:

»(...) was die *Anwendung* derselben [=der Mathematik, H.S.K.] in denen Teilen der Weisheit anlangt, wo die Kenntnis der Größen vorkommt, so ist dieses etwas ganz anderes, und die Nutzbarkeit davon ist unermesslich« (II 283).

So wie man keinen blinden Missbrauch mathematischer Begriffe oder Sätze in der Philosophie begehen darf, sollte man umgekehrt ebenso wenig seine Augen vor der Nutzbarkeit gewisser mathematischer Begriffe oder Sätze verschließen. Dieses Thema zu der nützlichen Anwendung mathematischer Begriffe auf die Philosophie will Kant in den *Negativen Größen* behandeln.

Begriffliche Exposition der Realopposition

In der Vorrede dieser Schrift prangert Kant zunächst die Nachahmung der mathematischen Methode in der Philosophie als »Eifersucht gegen die Geometrie« (II 167) an. Aber gleichzeitig spricht er auch von »der wirklichen Anwendung ihrer Sätze [= mathematischer Sätze, H.S.K.] auf die Gegenstände der Philosophie« (ebd.). Den Vorteil einer solchen Anwendung sieht er besonders darin, vermitteltst bestimmter mathematischer Begriffe oder Sätze »zuverlässig erwiesene Data« – z. B. »die allgemeinsten Eigenschaften des Raumes« mit Hilfe der Geometrie (II 168)²¹⁸ – gewin-

²¹⁸ Vgl. dazu II 281.

nen zu können. In dieser Hinsicht will Kant in Anknüpfung an den Mathematiker Kästner vor allem den Begriff der negativen Größen, »der in der Mathematik bekannt genug, allein der Weltweisheit noch sehr fremd ist, in Beziehung auf diese« betrachten, denn »aus der Verabsäumung des Begriffs der negativen Größen sind, so Kant weiter, eine Menge von Fehlern oder auch Mißdeutungen der Meinungen anderer in der Weltweisheit entsprungen« (II 169). Als Beispiel dafür führt Kant Crusius an. Dieser, der damals als der anerkannteste Gegner des Leibniz-Wolffschen Schulsystems galt, übersah nämlich den Unterschied zwischen dem mathematischen Negativen und dem logischen und hielt infolgedessen die von Newton vorgeschlagene Deutung, die Zurückstoßung sei eine negative Größe, für absurd.²¹⁹

Kant will den Begriff der negativen Größen nicht allein im mathematischen Sinne verstehen,²²⁰ sondern auch durch eine philosophische Vertiefung seiner Bedeutung in die Philosophie einführen und einen nützlichen Gebrauch von ihm zu zeigen versuchen.²²¹ In dieser Absicht erklärt er zunächst den mathematischen Begriff der negativen Größen folgendermaßen:

»Eine Größe ist in Ansehung einer andern negativ, in so fern sie mit ihr nicht anders als durch die Entgegensetzung kann zusammen genommen werden, nämlich so, daß eine in der andern, so viel ihr gleich ist, aufhebt. Dieses ist nun freilich wohl ein Gegenverhältnis, und Größen, die einander so entgegengesetzt sind, heben gegenseitig von einander ein Gleiches auf, so daß man also eigentlich keine Größe schlechthin negativ nennen kann, sondern sagen muß, dass + a und - a eines die negative Größe der anderen sei« (II 174).²²²

²¹⁹ Dazu II 169.

²²⁰ So heißt es II 173: »Daher $-4 - 5 = -9$ gar keine Subtraktion war, sondern eine wirkliche Vermehrung und Zusammenthuung von Größen einerlei Art.«

²²¹ Vgl. dazu M. Wolff 1981, S. 63. Demzufolge hat Kants Einführung des mathematischen Begriffs der Negativität in die Philosophie über die bloße Verteidigung Newtons hinaus eine große Relevanz für die kritische Philosophie Kants, denn Kants Grundgedanken in den *Negativen Größen* bilden später die theoretische Grundlage für seine Leibnizkritik, wie man es im Kapitel über die »Amphibolie der Reflexionsbegriffe« in der *KrV* herausstellen kann (S. 64). Aber neben dieser Kritik der Leibniz-Wolffschen Ontologie (S. 74) erweist sich, so Wolff, Kants Einführung dieses Begriffs der Negativität in die Philosophie als ein bedeutsamer Schritt »für die nachKantische Dialektik« (S. 62; vgl. S. 83ff.).

²²² Siehe auch II 172f. Zu damaligem Forschungsstand der Zahlentheorie und Kants theoretischen Abweichung von Kästner vgl. M. Wolff 1981, S. 64-67.

Der mathematische Begriff der negativen Größen erweist sich demnach als ein *relationaler* Begriff über »ein Verhältnis der Entgegensetzung zwischen Gliedern eines Paares, die für sich genommen nicht negativ, sondern positiv sind«. ²²³ In Anbetracht dieser begrifflichen Eigenschaft der negativen Größen schlägt Kant vor, mit Hilfe dieses Begriffs ein *reales* Gegenverhältnis begrifflich zu machen. Bezeichnen wir zum Beispiel das Fallen als negatives Steigen, lässt sich leicht herausstellen, dass der Antagonismus zwischen dem Fallen und dem Steigen keinen Widerspruch zwischen *a* und *non-a* darstellt, sondern dass das Fallen eigentlich genauso *positiv* wie das Steigen ist und nur »in Verbindung [mit diesem] allererst den Grund von einer Verneinung« (II 175) darstellt. Das reale Gegenverhältnis stellt also eine Entgegensetzung dar, in der »das eine der Entgegengesetzten nicht das contradictorische Gegentheil des andern (...), sondern (...) als etwas Bejahendes ihm entgegengesetzt sei« (ebd.). Diese begriffliche Exposition der negativen Größen führt dann eine scharfe Unterscheidung zwischen der logischen Opposition und der realen notwendigerweise bei sich:

»Einander entgegengesetzt ist: wovon eines dasjenige aufhebt, was durch das andre gesetzt ist. Diese Entgegensetzung ist zweifach: entweder *logisch* durch den Widerspruch, oder *real*, d.i. ohne Widerspruch« (II 171). ²²⁴

Die logische Opposition, »worauf man bis daher einzig und allein sein Augenmerk gerichtet hat«, besteht darin, »daß von eben demselben Dinge etwas zugleich bejaht und verneint wird« (ebd.); und das Ergebnis des Verhältnisses zwischen zwei einander widerstreitenden Bestimmungen zu ein und demselben Gegenstand ist gar »*nichts* (nihil negativum irrepresentabile)« (ebd.). Dagegen ist die Realopposition ein Gegensatz ohne Widerspruch und bedeutet daher als solche schon *etwas* (cogitabile, representabile). Dieser substantielle Unterschied zwischen den beiden Arten Opposition lässt sich durch Beispiele näher illustrieren.

Nimmt man einen Körper in Bewegung und einen anderen Körper nicht in Bewegung an, so stellt jeder der beiden Körper jeweils für sich genommen etwas dar. Versucht man sich dagegen einen Körper in Bewegung und *zugleich* nicht in Bewegung zu denken, so erweist sich dieser

²²³ M. Wolff 1981, S. 67.

²²⁴ Später in der *KrV* fügt Kant dazu noch die dialektische Opposition hinzu. (B 532 und XX 290f.) Zur kritischen Analyse der dialektischen Entgegensetzung Kants vgl. insbesondere M. Wolff 1981, S. 45-61.

Gedanke als gänzlich leer und ist auch gar nichts, weil dies die logische Opposition darstellt. Aber in der Realopposition verhält es sich ganz anders. Zum Beispiel ist die Ruhestellung eines Körpers nicht das Ergebnis der Entgegensetzung von zwei begrifflichen Bestimmungen, sondern sie folgt vielmehr aus der Entgegenwirkung von zwei Bewegkräften, die alle als »wahrhafte Prädicate« »in einem Körper zugleich möglich« (ebd.) sind und sich einander nicht widersprechen. Die Ruhe ist nur die Folge der entgegengesetzten Kräfte-Relation und erweist sich als etwas, was man dann als Gleichgewicht bezeichnen kann. Daher ist sie nach Kant zwar »auch Nichts, aber in einem andern Verstande wie beim Widerspruch (*nihil privativum, repraesentabile*)« (II 172). Von der logischen Opposition unterscheidet sich die Realopposition also dadurch, dass einander entgegengesetzte Bestimmungen sich in ihr nicht durch Widerspruch aufheben, so dass die Folge der gegenseitigen Aufhebung der Bestimmung nicht bloß *nichts*, sondern *etwas* – oder »verhältnismäßiges Nichts« (II 172) – ist.

Nun bringt Kant ein philosophisches Konzept dieser Realopposition in zwei folgenden Grundregeln zum Ausdruck. Die erste Grundregel lautet: »Die Realrepugnanz findet nur statt, in so fern zwei Dinge als *positive Gründe* eins die Folge des andern aufhebt« (II 175). Diese erste Grundregel präzisiert er wiederum mit folgenden Thesen:

- Erstens müssen einander widerstreitende Bestimmungen zu ein und demselben Subjekt stehen.
- Zweitens stellt aber diese antagonistische Relation von Bestimmungen keinen logischen Widerspruch dar.
- Drittens ist daher der reale Gegensatz von Bestimmungen »ein Negationsverhältnis besonderer Art«. ²²⁵
- Viertens »müssen in jeder Realentgegensetzung die Prädicate alle beide positiv sein, doch so, daß in der Verknüpfung sich die Folgen in demselben Subjecte gegenseitig aufheben« (II 176). ²²⁶

²²⁵ M. Wolff 1981, S. 69.

²²⁶ Kant erläutert dies auch mit den algebraischen Zeichen: »Hier erkennt man, daß $A + 0 = A$, $A - 0 = A$, $0 + 0 = 0$, $0 - 0 = 0$ insgesamt keine Entgegensetzungen sind und daß in keinem etwas, was gesetzt war, aufgehoben wird. Imgleichen ist $A + A$ keine Aufhebung, und es bleibt kein Fall übrig als dieser: $A - A = 0$, d.i. daß von Dingen, deren eines die Negative des andern ist, beide A und also wahrhaftig positiv sind, doch so, daß eines dasjenige aufhebt, was durchs andre gesetzt ist, welches hier durch das Zeichen $-$ angedeutet wird« (II 177; vgl. auch dazu II 173).

Aus der so präzisierten ersten Grundregel schließt Kant dann die zweite Grundregel, »daß die Aufhebung der Folge eines positiven Grundes jederzeit auch einen positiven Grund erheische« (II 177). Diese zweite Grundregel macht dabei einsichtig, dass der Begriff ›Verneinung‹ oder ›Negation‹ bei der Realopposition in einem differenzierten Sinne aufzufassen ist. Dieser Begriff bei der Realopposition kann nämlich nicht einfach als Mangel (*defectus*, *absentia*) aufgefasst werden, denn dieser bedeutet doch die Abwesenheit eines positiven Grundes. Vielmehr muss der Begriff ›Negation‹ bei der Realopposition als »*Beraubung* (*pivatio*)« (II 177) bezeichnet werden, weil diese sich immer auf einen positiven Grund bezieht, durch den dasjenige, was durch einen anderen positiven Grund gesetzt war, aufgehoben wird.

Das so exponierte Konzept der Realopposition versucht Kant mit dem Beispiel der Undurchdringlichkeit in der Mechanik zu veranschaulichen und damit zu zeigen, wie nützlich und nötig die Anwendung dieses Begriffs in der Philosophie sein kann.²²⁷ Ihm zufolge stellt die Undurchdringlichkeit eine wahre Kraft dar, durch die ein jeder Körper der Anziehung eines anderen widersteht, in den Raum einzudringen, den er einnimmt. In dieser Hinsicht ist die Undurchdringlichkeit als »eine negative Anziehung« (II 179) und folglich als »ein eben so positiver Grund« wie »eine jede andere Bewegkraft in der Natur (...)« (II 180) zu verstehen. Noch führt Kant aus der Wärme- oder Elektrizitätslehre²²⁸ weitere Beispiele an, die verdeutlichen können, wie besser und adäquat viele Naturphänomene mit Hilfe des Begriffs der Realopposition begreiflich zu machen sind.

Ferner weist Kant darauf hin, dass die Anwendung dieses Begriffs über die körperliche Natur hinaus noch in der seelischen nützlich ist. Als Beispiel dafür erwähnt er die Entgegensetzung von Unlust und Lust in der Psychologie. Ihm zufolge ist Unlust nicht bloß als ein Mangel oder eine Verneinung zu begreifen, sondern vielmehr als eine positive Empfindung, die nur in Verknüpfung mit Lust als das Negative derselben aufgefasst wird, wohingegen Mangel von Lust oder Unlust eher als Gleichgültigkeit zu bezeichnen ist. Dergleiche Realoppositionen in der Psychologie können nach Kant noch zahlreich aufgeführt werden: »Aus diesen Gründen kann man die Verabscheuung eine negative Begierde, den Haß eine negative Liebe, die Häßlichkeit eine negative Schönheit, den Tadel einen negativen

²²⁷ Vgl. »Zweiter Abschnitt« in den *Negativen Größen*: II 179-188.

²²⁸ Vgl. II 184-188

Ruhm etc. nennen« (II 182). Ein weiteres Anwendungsgebiet der Realopposition findet sich, so Kant weiter, auch in der Moralphilosophie. So sind z. B. Untugend als negative Tugend, Verbote als negative Gebote oder Strafen als negative Belohnungen zu begreifen.²²⁹

Hinter den solchen Beispielen aus Teildisziplinen der Philosophie steckt offenbar Kants Überzeugung darüber, dass durchaus eine Möglichkeit besteht, in Bezug auf den Begriff der Realopposition ein allgemeines Prinzip zu formulieren. Allerdings ist Kant sich sehr wohl dessen bewusst, wie mangelhaft und unzureichend seine gegenwärtige Überlegung über dieses ganz unerforschte Neugebiet in der Philosophie ist. So gesteht er freimütig, dass eine Begründung eines allgemeinen Prinzips in Bezug auf den Begriff der Realopposition »vor mich selbst nicht licht genug, noch mit genugsamer Augenscheinlichkeit aus ihren Gründen einzusehen« (II 197) ist. Daher äußert er mit Vorsicht und Zurückhaltung, dass seine gegenwärtige Überlegung über ein derartiges Prinzip noch »sehr unvollkommen« sei und eine »Gestalt unsicherer Versuche« (II 189) habe; dass seine Absicht insbesondere darin bestehe, »den Leser zum Nachdenken über diesen Gegenstand einzuladen (...)« und auch »dem Wachstum der höheren Weltweisheit sehr zuträglich« (ebd.) zu machen. Trotz seiner Überzeugung von der philosophischen Relevanz dieses Begriffs ist er noch nicht so weit, über einen hypothetischen Modellansatz hinaus eine systematisch durchgedachte Theorie der Realopposition vorzulegen.

Eine vorläufige Überlegung Kants über die philosophische Relevanz des Begriffs der Realopposition

Obwohl er zugibt, dass seine vorliegende Überlegung bezüglich des Begriffs der Realopposition insgesamt »schlüpfrige Erkenntnis« (ebd.) ist, möchte Kant doch nicht versäumen, eine vorläufige Überlegung darüber mitzuteilen, inwiefern der Begriff der Realopposition dazu geeignet ist, daraus ein allgemeines Prinzip aufstellen zu können. So führt er diese Überlegung in einem Abschnitt der *Negativen Größen* aus, der den Untertitel »Enthält einige Betrachtungen, welche zu der Anwendung des gedachten Begriffs auf die Gegenstände der Weltweisheit vorbereiten können« (II 188) trägt.

²²⁹ Vgl. II 182ff.

Dort stellt er die Frage auf, warum »dasjenige, was da ist, aufhöre zu sein« (II 190). Diese Frage kann, so Kant, »so leicht nicht verstanden« werden, während jedermann dagegen leicht versteht, »warum etwas nicht ist, in so fern nämlich der positive Grund dazu mangelt« (ebd.) Bezieht man sich hierbei auf die vorhin erörterte begriffliche Exposition der Realopposition, dann kann man auf diese Frage so antworten, dass die Aufhebung eines existierenden Etwas nicht auf den Mangel eines Grundes zurückzuführen ist, sondern vielmehr einen positiven Grund notwendig voraussetzt.²³⁰ Diese Antwort formuliert Kant dann mit der Wendung um: »ein jedes Vergehen ist ein negatives Entstehen, d. i. es wird, um etwas Positives, was da ist, aufzuheben, eben so wohl ein wahrer Realgrund erfordert, als um es hervorzubringen, wenn es nicht ist« (ebd.). Anders gesagt, alles Entstehen und Vergehen, d.h. *alle* Veränderungen,²³¹ kann nicht durch Mangel, sondern nur durch Beraubung (*privatio*) – d. h. durch die Aufhebung der durch einen positiven Grund gesetzten Folge durch einen anderen entgegengesetzten positiven – erfolgen. So wird z. B. die Folge einer Bewegkraft in einem Körper niemals anders aufgehoben als durch eine entgegengesetzte Bewegkraft (einen anderen positiven Grund); ebenso wenig kann die Aufhebung eines inneren Akzidens der Seele ohne die Voraussetzung einer entgegengesetzten Tätigkeit (einen positiven Grund) in derselben Seele geschehen.²³² Die hier angesprochenen beiden Naturen, also der Körper und die Seele unterscheiden sich lediglich dadurch, dass »der Zustand der Materie niemals anders als durch *äußere* Ursache, der eines Geistes aber auch durch *innere* Ursache verändert werden kann« (II 192). Demnach können diese These der Notwendigkeit von positiven Gründen auf alle Fälle zutreffen, wo natürliche – sowohl körperliche als auch seelische – Veränderungen²³³ vorkommen. Kurzum: Alle Veränderungen in der Welt sind nur unter Bezugnahme auf den Begriff der Realopposition zu begreifen.

Um einer möglichen allgemeinen Geltung dieser These Nachdruck zu verleihen, teilt Kant den Begriff der Realopposition wiederum in zwei

²³⁰ Vom Aufhören eines existierenden Etwas durch einen positiven Grund unterscheidet Kant wiederum z. B. das Aufhören des Feuers, denn es stellt »nicht das Aufheben einer wirklichen Bewegung, sondern der Mangel neuer Bewegungen« (II 192) dar und daher ist nur »als der Mangel des Grundes zu einer möglichen Position (der weiteren Absonderung)« (II 193) anzusehen.

²³¹ Nach Kant besteht Veränderung darin, »daß entweder etwas Positives, was nicht war, gesetzt, oder dasjenige, was da war, aufgehoben wird« (II 194).

²³² Vgl. dazu II 191.

²³³ Vgl. II 194: »Natürlich aber ist die Veränderung, in so ferne der Grund derselben eben so wohl wie die Folge zur Welt gehört.«

Arten ein – in wirkliche Realopposition (*oppositio actualis*) und mögliche (*oppositio potentialis*). Eine wirkliche Realopposition liegt vor, wenn zwei entgegengesetzte Prädikate ein und demselben Gegenstand zukommen, so dass beide ihre jeweiligen Folgen sich unmittelbar gegenseitig aufheben. In einer möglichen oder potentiellen Realopposition dagegen kommen zwei entgegengesetzte Prädikate verschiedenen Dingen zu, wobei eines der beiden die Folge des andern zwar nicht unmittelbar aufhebt, »dennoch (...) die Negative des andern [ist], in so fern ein jedes so beschaffen ist, daß es doch entweder die Folge des andern, oder wenigstens etwas, was eben so bestimmt ist wie diese Folge und ihr gleich ist, aufheben könnte« (II 193). Wie man leicht erkennen kann, erweitert sich durch diese Zweiteilung des Begriffs der Realopposition das Anwendungsspektrum desselben erheblich. Schließlich fasst Kant die so breit erweiterte Bedeutung des Begriffs der Realopposition mit zwei Postulaten zusammen:

1. »In allen natürlichen Veränderungen der Welt wird die Summe des Positiven, in so fern sie dadurch geschätzt wird, daß einstimmige (nicht entgegengesetzte) Positionen addirt und real entgegengesetzte von einander abgezogen werden, weder vermehrt noch vermindert« (II 194).
2. »Alle Realgründe des Universum, wenn man diejenige summirt, welche einstimmig sind und die von einander abzieht, die einander entgegengesetzt sind, geben ein Facit, das dem Zero gleich ist« (II 197).

Der Punkt, auf den Kant mit diesen beiden Postulaten hinauskommen möchte, scheint der zu sein, dass in Bezug auf den Begriff der Realopposition alle – d. h. sowohl mechanische wie auch *dynamische* – Negationsverhältnisse begreiflich gemacht werden könnten, wobei dynamische Negationsverhältnisse eher in der körperlichen Natur als in der seelischen anzutreffen sind.²³⁴ Mit anderen Worten: Obwohl Kant hier einen nachvollziehbaren Nachweis zu diesen Postulaten zugegebenermaßen nicht abzuliefern vermag, scheint er doch zumindest davon überzeugt zu sein, dass der Begriff der Realopposition ein sehr nützliches Erklärungsmodell insbesondere für dynamische Weltveränderungen an-

²³⁴ Kant hält die körperliche Welt für »klar und fasslich«, aber die Seele noch für »schwer und undeutlich« (II 194). Vgl. auch II 196. Der zweite Postulat drückt den Erhaltungsgrundsatz aus, der im übrigen in der Mechanik Newtons als gültig angenommen ist. Diesen Grundsatz versucht Kant also dadurch philosophisch zu untermauern, den Begriff der Realopposition in die Philosophie einzuführen und seine philosophische Relevanz hervorzuheben.

bieten könnte.²³⁵ In dieser Hinsicht richtet sich Kant unter anderem gegen eine traditionelle Auffassung, der zufolge »die Summe der Realität mit der Größe der Vollkommenheit als einerlei« (II 198) angesehen wird, und verweist auf die dynamische Erklärungsweise, der zufolge die Vollkommenheit der Welt »in diesem Conflictus der entgegengesetzten Realgründe« bestehe, »gleichwie der materiale Theil derselben ganz offenbar blos durch den Streit der Kräfte in einem regelmäßigen Laufe erhalten wird« (ebd.). So ist zum Beispiel Lust keineswegs lediglich die gänzliche Negation oder Verneinung von Unlust, sondern auch sie selber ist ebenso wie Lust etwas *Positives*, so dass Lust (oder Unlust) für sich allein nicht als eine Vollkommenheit bezeichnet werden kann.

Insgesamt endet Kant also seine vorläufige Überlegung über die philosophische Relevanz des Begriffs der Realopposition mit einigen programmatischen Postulaten zu einem dynamischen Welterklärungsmodell. Denn er gibt an verschiedenen Stellen seine philosophisch noch unvollkommene Erkenntnis über diesen Begriff der Realopposition zu. Worin nun seine »mangelhafte Einsicht« (II 201) in diesen nach seiner Überzeugung philosophisch sehr tragfähigen Grundbegriff beruht, trägt er schließlich in der »Allgemeinen Anmerkung« vor, wo er schreibt: »[Ich will] aus der Schwäche meiner Einsicht kein Geheimniß mache[n], nach welcher ich gemeiniglich dasjenige am wenigsten begreife, was alle Menschen leicht zu verstehen glauben« (II 201). Welches sachliche Problem hinter dieser Äußerung steckt, werde ich mich nachfolgend zuwenden. Dabei wird es um ein Problem gehen, das nicht nur mit dem Begriff der Realopposition eng zusammenhängt, sondern darüber hinaus etwas Substantielles für das von Kant angestrebte Systemdenken um die erste Hälfte der 60er Jahre betrifft, wie wir bald sehen werden.

4. 2. *Der Begriff des Realgrundes und das Problem der Kausalität*

Mit der Einführung des mathematischen Begriffs der »negativen Größen« in die Philosophie hat Kant die Realopposition von der logischen Opposition unterschieden und dadurch versucht, eine wichtige philosophische Grundlage über die Erkenntnis des Negationsverhältnisses in der natürlichen Welt zutage zu bringen. Freilich hat er auch darauf hingewiesen,

²³⁵ Vgl. II 195; und dazu Wolff 1981, S. 76f.

dass diese Exposition der Realopposition ein nicht geringeres Problem mit sich bringt, und gleichzeitig gestanden, dass er aufgrund seiner mangelhaften Einsicht keine klare Lösung dieses Problems vorzuweisen vermag, sondern es als »die Lücke« (II 201) übrig lassen muss. Um welches Problem es dabei eigentlich geht, ist im Folgenden näher zu betrachten.

Zur Exposition des Begriffs des Realgrundes und dem Begründungsproblem vom Satz des zureichenden Grundes

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, dass die logische Opposition sowie die Realopposition auf einer bestimmten Voraussetzung beruhen, die vorhin in der vorausgehenden Erörterung stillschweigend angenommen wurde. Es handelt sich um die *Grund-Folge-Relation*, die der Sache nach allen beiden Oppositionen zu Grunde liegen muss. Sie ist dem Unterschied zwischen der logischen und der Realopposition gemäß wiederum in zweierlei Weise einzuteilen: in die logische und die reale Relation. Eine Grund-Folge-Relation wird als logisch bezeichnet, wenn »sie [= Folge, H.S.K.] durch die Zergliederung der Begriffe in ihm [= Grund] enthalten befunden wird« (II 202). In dieser logischen Relation wird der Grund der logische genannt, da die Beziehung desselben auf die Folge analytisch, d. h. nach dem Satz der Identität bzw. des Widerspruchs, einzusehen ist. Dagegen wird eine Grund-Folge-Relation dann als real bezeichnet, wenn sie, anders als bei der logischen Relation, auf analytische Weise nicht ermittelt werden kann. In dieser Relation wird der Grund dann der Realgrund genannt.

Nun ergibt sich aus der Betrachtung der logischen Grund-Folge-Relation kein philosophisch nennenswertes Verständnisproblem, da darin die Folge durch den Grund nach der Regel der Identität gesetzt wird und daher identisch mit dem ist, was bereits im Grund enthalten ist.²³⁶ Aber von dieser logischen Relation, die im Großen und Ganzen nach dem Vernunftprinzip zu bestimmen ist, unterscheidet sich die reale Grund-Folge-Relation dadurch, dass sie kraft des Satzes der Identität bzw. des Widerspruchs gar nicht einsichtig gemacht werden kann. Hält man dabei fest, dass die Relation des Realgrundes keinen erdichten Begriff darstellt, weil

²³⁶ Als ein Beispiel dafür sagt Kant: »Der Mensch kann fehlen; der Grund dieser Fehlbarkeit liegt in der Endlichkeit seiner Natur, denn, wenn ich den Begriff eines endlichen Geistes auflöse, so sehe ich, daß die Fehlbarkeit in demselben liege, das ist, einerlei mit demjenigen, was im Begriffe eines endlichen Geistes enthalten ist« (II 202).

sie erklärtermaßen sehr eng mit dem Begriff der Realopposition zusammen hängt, von dessen Geltung Kant offenbar sehr überzeugt ist, wenn auch er diese Geltung hauptsächlich anhand vieler Beispiele aus verschiedenen Philosophiedisziplinen zu demonstrieren versucht hat, dann drängt sich die Frage auf, wie die Art und Weise dieser realen Relation verständlich zu machen ist. Außer der negativen Einsicht darein, dass die Art und Weise der realen Relation nach der Regel der Identität nicht einzusehen ist, ist sie für Kant ganz und gar unerklärlich. In diesem Sinne sagt er, dass »diese Beziehung [des Realgrundes auf die Folge, H.S.K.] zu meinen wahren Begriffen gehört, aber die Art derselben auf keinerlei Weise kann beurtheilt werden« (II 202). Gerade auf diese Erklärungsnot darüber, wie »etwas aus etwas andern, aber nicht nach der Regel der Identität, fließe« und (ebd.), bezieht er das eben eingangs angesprochene Problem, das er schließlich mit der Frage artikuliert: »Wie soll ich es verstehen, *daß, weil etwas ist, etwas anders sei?*« (ebd.)

Dieses Problem verdeutlicht Kant noch durch einen kritischen Einwand gegen Crusius. Dieser teilte den Begriff des Grundes zwar in den Ideal- und den Realgrund ein und scheint damit auf den ersten Blick der Einsicht in die Distinktion zwischen dem Logischen und dem Realen sehr wohl Rechnung getragen zu haben. Aber gleichzeitig sagte Crusius (1745), dass »ein Idealgrund (...) nicht allezeit ein Realgrund«, »ein jeder Realgrund aber (...) zugleich ein Idealgrund« sei (§ 37). Dieser Erklärung des Verhältnisses vom Ideal- und dem Realgrund widerspricht Kant entschieden. Denn setzt man zum Beispiel den Abendwind als den Grund von Regenwolken, dann würde man Crusius' Erklärung zufolge schon sagen, dass der Regen im Grunde schon durch den Wind *gedacht* und auch daraus erkannt werden könne. Das heißt, »wenn ich etwas schon als einen Grund ansehe, [kann] ich daraus die Folge schließen« (II 203). Diese Zurückführbarkeit des Realgrundes auf den Idealgrund bei Crusius läuft daher darauf hinaus, dass man auch den Realgrund nach dem Prinzip der Identität, also analytisch folgern könne.²³⁷ Demnach geht bei Crusius die

²³⁷ Nach Crusius (1745) ist ein Idealgrund, der auch Erkenntnisgrund ist, derjenige, »welcher die Erkenntnis einer Sache mit Ueberzeugung hervor bringt und also betrachtet wird«; demgegenüber ist ein Realgrund derjenige, »welcher die Sache selbst ausserhalb den Gedanken ganz oder zum Theil hervorbringt oder möglich macht« (§ 34; vgl. *ders.* 1747, § 140). Bei Crusius wird aber der Realgrund auf das von Kant in der *Deutlichkeit* kritisierte, psychologische Kriterium des Überzeugungsgefühls zurückgeführt. Dieses Kriterium beruht im Auge Kants wiederum auf den drei obersten und allgemeinen Grundsätzen der Metaphysik (siehe oben S. 75), die aber letztlich auf den Satz der Identität zurückzuführen sind. Kant gibt also hier Crusius zwar nicht wörtlich wieder; aber der Kern seines Einwandes trifft schon auf die Sache zu.

Distinktion zwischen dem Ideal- und dem Realgrund kaum über eine bloß begriffliche hinaus. Demgegenüber führt Kant die Unterscheidung zwischen dem »logischen Grund« und dem »Realgrund« (ebd.) sehr konsequent²³⁸:

»Allein der Wille Gottes enthält den Realgrund vom Dasein der Welt. Der göttliche Wille ist etwas. Die existierende Welt ist etwas *ganz anderes*. Indessen durch das eine wird das andre gesetzt. Der Zustand, in welchem ich den Namen *Stagirit* höre, ist etwas, dadurch wird etwas anders, nämlich mein Gedanke von einem Philosoph, gesetzt. Ein Körper *A* ist in Bewegung, ein anderer *B* in der geraden Linie derselben in Ruhe. Die Bewegung von *A* ist etwas, die von *B* ist etwas anders, und doch wird durch die eine die andre gesetzt. Ihr möget nun den Begriff vom göttlichen Wollen zergliedern, so viel euch beliebt, so werdet ihr niemals eine existierende Welt darin antreffen, als wenn sie darin enthalten und um der Identität willen dadurch gesetzt sei, und so in den übrigen Fällen. Ich lasse mich auch durch die Wörter Ursache und Wirkung, Kraft und Handlung nicht abspeisen.²³⁹ Denn wenn ich etwas schon als eine Ursache wovon ansehe, oder ihr den Begriff einer Kraft beilege, so habe ich in ihr schon die Beziehung des Realgrundes zu der Folge gedacht, und dann ist es leicht, die Position der Folge nach der Regel der Identität einzusehen« (II 202f.).

Überdies erfasst Kant diese Problematik mit der realen Relation noch weiterreichend, und zwar im Zusammenhang mit dem Begriff der Realopposition. Dies ist schon insofern nur folgerichtig, als die Realopposition, wie schon oben erwähnt, die Relation des Realgrundes zur Folge voraussetzt. Erinnern wir uns dabei an der begrifflichen Exposition der Realopposition, dann lässt sich leicht feststellen, dass der Begriff der Realopposition zwar alles andere als ein philosophisch begründeter, also systematisch durchdachter Begriff, aber dennoch kein abstrakter oder erdichteter ist.²⁴⁰ Mit anderen Worten: Obwohl dieser Begriff seinen Ursprung auf eine analogische Übertragung des mathematischen Begriffs der negativen Größe auf die Philosophie zurückgeht, ist Kant doch sehr davon überzeugt, dass der Begriff der Realopposition dennoch seinen berechtigten Status eines philosophisch sehr tragfähigen Begriffs anhand vieler

²³⁸ Vgl. auch II 79f.

²³⁹ Vgl. zur begrifflichen Einteilung und Exposition des Grundes bei Crusius 1747, § 139ff.

²⁴⁰ Vgl. II 189 und 201.

verschiedenen Beispiele in der natürlichen Welt genugsam ausweisen lässt. Als ein analogisch konstruiertes begriffliches Instrumentarium für philosophische Betrachtungen kann dieser Begriff daher dazu beitragen, viele Sachverhalte angemessen zu erfassen. Aber mehr als dies kann Kant nach seiner momentanen Überlegung nicht vorbringen. Er kann nämlich – und das war auch seinerzeit ein umstrittenes Thema der Philosophie²⁴¹ – noch keine Einsicht in die Art und Weise der Relation des Realgrundes zur Folge einbringen. In diesem Zusammenhang führt Kant aus:

»Allein wie durch die Bewegung eines Körpers die Bewegung eines andern aufgehoben, das ist eine andere Frage. Wenn ich die Undurchdringlichkeit voraussetze, welche mit einer jeden Kraft, die in den Raum, den ein Körper einnimmt, einzudringen trachtet, in realer Entgegensetzung steht, so kann ich die Aufhebung der Bewegungen schon verstehen; alsdann habe ich aber eine Realentgegensetzung auf eine andere gebracht. Man versuche nun, ob man die Realentgegensetzung überhaupt erklären und deutlich könne zu erkennen geben, wie *darum, weil etwas ist, etwas anders aufgehoben werde*, und ob man etwas mehr sagen könne, als was ich davon sagte, nämlich lediglich daß es nicht durch den Satz des Widerspruchs geschehe« (II 203).

Zu entnehmen ist hier vor allem Kants Kritik oder Selbstkritik an der rationalistischen Begründung eines Grundprinzips, insbesondere des Satzes des zureichenden Grundes. Rationalisten glaubten, diesen metaphysischen Grundsatz aus Vernunftprinzipien a priori ableiten zu können, wie z. B. Wolff ihn im Rekurs auf den Satz des Widerspruchs nachgewiesen haben wollte. In der *Nova Dilucidatio* erachtete Kant zwar die Wolffsche Begründung für reformbedürftig, aber dort ging er stets davon aus, den Satz des zureichenden Grundes auf einer rationalistischen Weise – d. h. begriffsanalytisch nach dem traditionellen Methodenverständnis – begründen zu können. Dagegen sieht Kant aber in der »Allgemeinen Anmerkung« der *Negativen Grüßen* selbstkritisch ein, dass die Beziehung des Realgrundes auf die Folge nicht auf einer derartigen Weise zu erklären ist. Damit trennt er den Satz des zureichenden Grundes vom rationalistischen Gedankenrahmen²⁴² und wendet sich entschieden von dem Rationalismus ab. Aber wie entschieden seine Abwendung von dem Rationalismus in der Tat zu bewerten ist, ist es eine weitere Frage.²⁴³

²⁴¹ Zu diesem Thema vgl. G. Tonelli 1966.

²⁴² Vgl. E. Cassirer 1994, S. 77.

²⁴³ Siehe oben S. 79ff.

Für Kant entlarvt sich der rationalistisch begründete Satz des zureichenden Grundes nunmehr als einen sehr abstrakten und problematischen Satz, dessen Geltungsanspruch, wenn dies überhaupt möglich sein sollte, erst unter einem ganz anderen philosophischen Rahmen einzulösen versucht werden muss. Kant ist aber gleichzeitig sich offenbar darüber im Klaren, dass eine Begründung dieses Grundsatzes nach seinem Methodenkonzept nicht in Aussicht gestellt werden kann und daher diesem Grundsatz kein berechtigter Platz in seinem in der Preisschrift entworfenen Systemdenken einzuräumen ist. Darin liegt auch der Grund dafür, warum der Satz des zureichenden Grundes im Prinzipienkonzept der Preisschrift weder aufgelistet noch erwähnt blieb.

Dies darf jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass das Problem mit diesem Satz des zureichenden Grundes als solches nunmehr völlig aus Kants Blickfeld verschwunden sei. Denn trotz der Trennung dieses Grundsatzes vom rationalistischen Rahmen besteht für Kant zweifelsohne das Dasein der realen Grund-Folge-Relation. Das heißt: Er kommt zwar im Hinblick auf das Methoden- und Prinzipienkonzept der Preisschrift zu dem Schluss, dass es sinnlos ist, eine Begründung des Satzes des zureichenden Grundes als solches zu versuchen; dennoch ist er der Ansicht, dieser unerklärlichen realen Relation hinsichtlich seines Systemdenkens irgendwie Rechnung tragen zu können. Dies geht aus seinem Hinweis am Ende der »Allgemeinen Anmerkung« hervor:

»Ich habe über die Natur unseres Erkenntnisses in Ansehung unserer Urtheile von Gründen und Folgen nachgedacht, und ich werde das Resultat dieser Betrachtungen dereinst ausführlich darlegen. Aus demselben findet sich, daß die Beziehung eines Realgrundes auf etwas, das dadurch gesetzt oder aufgehoben wird, gar nicht durch ein Urtheil, sondern bloß durch einen Begriff könne ausgedrückt werden, den man wohl durch Auflösung zu einfacheren Begriffen von Realgründen bringen kann (...)*«* (II 203f.).

Bei diesem knappen und sehr vagen Hinweis auf einen Lösungsansatz zu demjenigen, was in der Literatur im allgemeinen als das Problem der Kausalität aufgefasst wird,²⁴⁴ ist unter anderem auffallend, dass

²⁴⁴ Hierzu sei anzumerken, dass Kant sich um den Anfang der 60er Jahre mit Hume und Rousseau befasst hat, wie es Herder, der in der Zeit von 1762 bis 1764 an den Metaphysikvorlesungen Kants teilnahm, bezeugte. Vgl. dazu R. Brandt 1993a, S. 111. Zugleich muss man dazu sagen, dass die Kausalitätsproblem damals nicht allein bei Hume monopolisiert war. Vgl. G. Tonelli 1966. Für den vorliegenden Zusammenhang ist aber die Frage nach dem Einfluss von Hume auf Kant unerheblich.

die Erkenntnisse der realen Relation, also die der Kausalbeziehung, »gar nicht durch ein Urtheil, sondern bloß durch einen Begriff könne ausgedrückt werden«. Diese Formel, die Kant aber später nirgendwo näher ausgeführt hat, wirkt so rätselhaft, dass sie von Adickes (1895) als eine »wahre crux interpretatorum« (S. 80)²⁴⁵ bezeichnet wurde.

Zum Problem der Kausalbeziehung innerhalb des Kantischen Systemdenkens von 1762/3

Den soeben erwähnten rätselhaften Hinweis verständlich zu machen, hält nun D. Henrich (1965) für »nicht allzu schwer«, wenn man ihn »aus der Theorie und den begrifflichen Mitteln der Preisschrift« (S. 32) zu deuten versucht.²⁴⁶ Ihm zufolge lässt sich nämlich zeigen, dass die Lehre vom Realgrund »eine Anwendung« des in der Preisschrift entworfenen Systemdenkens« (ebd.) ist, so dass Kants Lehre vom Realgrund ohne Bezugnahme auf das System der *Deutlichkeit* nicht zu verstehen ist. Somit vertritt Henrich, dass die Lehre vom Realgrund als »ein Teilstück des Systems von 1762/3« (S. 34) den zwingenden Anlass für Kant darstellt, sein System bezüglich der Typologie der unerweislichen Urteile zu erweitern.²⁴⁷ Das heißt, diese Lehre ist »die unmittelbare Voraussetzung dafür, den Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen einzuführen« (S. 12)²⁴⁸ und ist auch dafür verantwortlich, dass Kant »sich schließlich vom System der Preisschrift losmachte« (S. 34). Auf diese These Henrichs, in der Lehre vom Realgrund liege der Ursprung der Unterscheidung von analytischen und synthetischen Sätzen, werde ich noch später zu sprechen kommen. Für den Augenblick ist relevant mit Henrich festzuhalten, dass der oben angeführte vage Hinweis Kants auf den Lösungsansatz ohne Bezugnahme auf das Systemdenken der Preisschrift in der Tat ein Rätsel bleiben wird.²⁴⁹ Darauf möchte ich kurz eingehen.

²⁴⁵ Auch H. J. de Vleeschauwer (1965) hat diese Stelle als »a really enigmatic reply und a veritable crux for commentators« (S. 32) bezeichnet.

²⁴⁶ Damit setzt sich Henrich auch der Behauptung von G. Tonelli (1963) entgegen, dass zwischen der *Deutlichkeit* und den *Negativen Größen* eine deutliche Veränderung in Kants Denken vorliege (S. 370). Dazu auch L. Kreimendahl 1990, S. 115f.

²⁴⁷ D. Henrich 1965, S. 32 und 34.

²⁴⁸ So behauptet Henrich, dass Kant die Unterscheidung von analytischen und synthetischen Urteilen »kurze Zeit nach der Preisschrift eingeführt« habe, indem er die in der Preisschrift verwendete Terminologie von Analysis und Synthesis »zum Zwecke der Anwendung auf Urteilsformen« verändert habe. (S. 35)

²⁴⁹ Diese Auffassung Henrichs, dass die Schrift der *Negativen Größen* in den Zusammenhang des Systemdenkens von 1762/3 zu verstehen sei (S. 115), stimmt L.

Schon zuvor ist darauf verwiesen, dass das von Kant angestrebte Systemdenken von 1762/3 fest an der analytischen Urteilshandlung angekoppelt ist. Nach Kant heißt das Urteilen »etwas als ein Merkmal mit einem Dinge vergleichen« (II 47) und seine Funktion besteht darin, durch Dekomposition etwas als Merkmal eines Dinges klar zu erkennen, damit man zum deutlichen Begriff dieses Dinges gelangen kann. Diese analytische Urteilshandlung ist nun wiederum mit der rationalistischen Wahrheitsauffassung verbunden, der zufolge der Wahrheitswert eines Urteils im identischen Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat bestimmt wird. Demnach lässt sich dann sagen, dass alle wahren Urteile – seien sie bejahend oder verneinend – analytischen Charakter haben und konsequenterweise dem Prinzip der Identität bzw. des Widerspruchs unterliegen.

Nach dieser analytischen Urteils- und Wahrheitsauffassung kann man dann unschwer erkennen, warum die Kausalbeziehung, wie Kant im obigen Zitat sagt, nicht durch ein Urteil auszudrücken ist, obwohl sie eigentlich doch erst in einer Urteilsform adäquat zum Ausdruck kommen sollte. Das liegt daran, dass das Verhältnis der Ursache und Wirkung offensichtlich kein analytisch feststellbares, identisches Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat ist. In dieser Hinsicht ist die erste Hälfte der Formel, die Kausalbeziehung sei nicht durch Urteil auszudrücken, mit seinem Systemkonzept der Preisschrift durchaus konform.²⁵⁰

Wie passt sich nun die andere Hälfte der Formel im obigen Zitat, die Kausalbeziehung sei nur durch einen Begriff auszudrücken, in sein Systemkonzept der Preisschrift ein? Ein Versuch, darauf zu antworten, muss hier nur auf Vermutung angewiesen bleiben. Dazu können wir von der Annahme ausgehen, dass die *Negativen Größen* unter der Methodenkon-

Kreimendahl (1990) zwar ohne weiteres zu. Allerdings geht er dabei, ohne darauf näher einzugehen, sogleich in die Feststellung über, dass die Erkenntnis bezüglich des Status des Realgrundes »die Erschüttung (...) für Kant« bedeute; d. h. dass »der epistemologische Status des Kausalitätsprinzips (...) die erheblichen Probleme für das System von 1762 verursacht« (S. 115). Diese Feststellung, die in der Hinsicht der philosophischen Entwicklung Kants zuzustimmen ist, bezieht aber er weniger auf den eigentlichen Text der *Negativen Größen* selber, denn vielmehr auf Kants Reflexionen aus der Phase ζ (1764-66), die Adickes aber eher nach der Veröffentlichung dieser *Negativen Größen* datiert hat. So ist bei der Darstellung Kreimendahls sehr unklar, inwiefern der Zusammenhang der *Negativen Größen* mit dem Systemdenken der Preisschrift für Kant »die Erschüttung« gewesen ist.

²⁵⁰ Dazu bemerkt Henrich (1965) auch: »Denn nur, weil Kant angenommen hatte, daß alle Urteile unter dem Prinzip der Identität stehen, kann er konsequent den Gedanken fernhalten, daß die Relation des Realgrundes eben eine besondere Form von Urteilen ist« (S. 33).

zeption stehen, die Kant in der Preisschrift entworfen hat. Demnach lässt sich eine mögliche Rekonstruktion in einem Rohbau so vorstellen. Vergewärtigen wir uns nochmals Kants Idee einer analytischen Metaphysik in der Preisschrift. Danach besteht die gegenwärtige Aufgabe der Metaphysik darin, gegebene Begriffe durch Analysis deutlich zu erkennen. In Anbetracht dessen besagt die von Kant empfohlene Methode, dass man den möglichst deutlichen Begriff eines gegebenen, aber verwickelten Dinges dadurch zu gewinnen versuchen soll, etwas zuerst und unmittelbar Wahrgenommenes am Ding bis auf ursprüngliche Merkmale und mithin unerweisliche Grundurteile hin zu analysieren. Genau diesem analytischen Methodenkonzept gemäß schlägt Kant dann auch vor, alle Erkenntnisse von der realen Relation in einfache und unauflösbare Begriffe von Realgründen zu zergliedern.

Als Beispiel hierfür erwähnt Kant die Aufhebung der Bewegung eines Körpers durch die eines anderen Körpers.²⁵¹ Zwar steht fest, dass diese Beziehung als solche analytisch nicht eingesehen werden kann. Aber mit Hilfe gewisser unerweislicher Urteile kann die Undurchdringlichkeit als eine wahre Kraft in den Teilen des Körpers erkannt werden und ist dann mit einer anderen Kraft – z. B. der Anziehungskraft – zusammenzustellen.²⁵² In dieser Zusammenstellung der beiden Kräfte als Realgründe kommt der Begriff der Realopposition ins Spiel: »Wenn ich die Undurchdringlichkeit voraussetze, welche mit einer jeden Kraft, die in den Raum, den ein Körper einnimmt, einzudringen trachtet, in realer Entgegensetzung steht, so kann ich die Aufhebung der Bewegungen schon verstehen« (II 203). Kant stellt sich demnach vor, dass man alle Erkenntnisse der Kausalbeziehung durch die so zergliederten einfacheren Begriffe von Realgründen ausdrücken kann, indem man diese Begriffe von Realgründen in Bezug auf den Begriff der Realopposition in Zusammenhang stellt. So gesehen, steht diese begriffliche Analyse von Realgründen durchaus in Einklang mit dem analytischen Methodenkonzept der Preisschrift.

Aber dieses Methodenkonzept hinsichtlich der Erkenntnisse der Kausalbeziehung ist doch letzten Endes mit einer eindeutigen Grenze verbunden. Die solch einfachen Begriffe von Realgründen können nämlich letztlich keine Einsicht in die Art und Weise der Verknüpfung zwischen dem Realgrund und der Folge bieten: »alle unsere Erkenntnisse von dieser Beziehung [endigen] sich in einfachen und unauflösbaren Begriffen der

²⁵¹ Dazu II 203.

²⁵² Vgl. II 179 und 286f.

Realgründe, deren Verhältniß zur Folge gar nicht kann deutlich gemacht werden« (II 204). Also bleibt die Art und Weise, wie etwas als Ursache existiert und wirkt, als solche unerklärlich.²⁵³

Bevor dieser analytische Lösungsansatz Kants bezüglich der Kausalbeziehung bewertet wird, möchte ich noch kurz über Henrichs oben angesprochene These, der Ursprung der Unterscheidung von analytischen und synthetischen Urteilen sei in der Lehre vom Begriff der Realgründe zu finden, erwähnen. Henrich sieht die genetische Voraussetzung für die Einführung der Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen bei Kant darin, dass alle Urteile unter dem Prinzip der Identität stehen²⁵⁴, und dass die Aufgabe der Philosophie bei der Erforschung der Realgründe darin bestehe, die komplizierten Begriffszusammenhänge derselben analytisch auf elementare Begriffe zurückzuführen. Dann führt er aus, dass diese Begriffsanalyse »aber doch nichts mehr tun [kann], als festzustellen, daß gewissen Sachverhalten das Prädikat, Realgrund zu sein, wirklich zugesprochen werden muß. Diese Prädizierung (...) geschieht, wie jeder andere, unter dem Formalprinzip der Identität« (S. 33). Die Besonderheit dabei ist nun für Henrich, dass die solchen Urteile zwar *unter* diesem Prinzip, nicht aber *kraft* dieses Prinzips zustande kommen: »Man kann die einen synthetische, die anderen analytische Sätze nennen« (S. 35).

Man kann zwar der Henrichschen These in diesem Sinne zustimmen, dass der Begriff der Realgründe für Kant ohne Zweifel ein ausschlaggebender Anstoß zum Überdenken seiner rationalistischen Urteilsauffassung gewesen sein muss. Allerdings ist jedoch die Henrichsche Erklärung, Kant führe einen neuen Urteilstyp durch den Begriff der Realgründe ein, zurückzuweisen, weil sie vor allem mit der Aussage Kants unvereinbar ist, wenn dieser schreibt, dass die Kausalbeziehung nicht durch Urteil auszudrücken ist.²⁵⁵ Geht man zudem von der von Kant stillschweigend angenommenen, analytischen Wahrheitsauffassung aus, dass ein wahres Urteil die analytische Eigenschaft ausweisen muss, dann müssten die Urteile der Kausalbeziehung ebenfalls diese Eigenschaft ent-

²⁵³ Zu diesem Thema im 18. Jahrhundert: u. a. G. Tonelli 1966.

²⁵⁴ Siehe *ders.* 1965, S. 32.

²⁵⁵ Vgl. auch dazu Henrichs Feststellung: die Fußnote 250. Gegen die Henrichsche Erklärung vgl. T. Pinder 1974, S. 215. Pinder ist mit Henrich der Auffassung, dass die Unterscheidung analytischer und synthetischer Urteile tatsächlich »auf dem Boden der Kantischen Logik von 1762/3 entstanden sein muss« (219), aber er gibt eine andere Erklärung über den Ursprung dieser Unterscheidung (vgl. S. 220), was hier dahingestellt bleiben soll.

halten. Freilich besteht die Kausalbeziehung in keinem analytischen Verhältnis von Ursache und Wirkung, weshalb sie für Kant nicht durch Urteil auszudrücken ist. In dieser Hinsicht führt Henrichs Unterschied der Wahrheit zwischen *unter* dem Identitätsprinzip und *durch* dasselbe nicht weiter und erweist sich eher als verwirrend. Denn sollte ein Urteil der Kausalbeziehung *unter* dem Identitätsprinzip wahr sein, wie Henrich unterstellt, dann müsste es der Wahrheitsauffassung gemäß eine logische Beziehung aufweisen, die das identische Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat zeigt, was aber Kants Lehre vom Realgrund zuwider ist.

Festzustellen ist hiermit, dass Kants in ›der geheimen Rede‹ ange-deutete Auffassung der Kausalität sich auf den ersten Blick gut in seine analytische Methodenkonzeption einfügt, aber gleichzeitig die Aporie dieser Methodenkonzeption zutage bringt. Erstens kann niemand streitig machen, dass die Erkenntnisse der Kausalbeziehung nur durch Urteil adäquat zur Geltung kommen können. Das scheint auch Kants These zu bestätigen, dass ein deutlicher Begriff – in diesem Fall: der Begriff der Kausalbeziehung – nur durch Urteil wirklich wird. Aber die Möglichkeit, die Kausalität durch Urteil auszurücken, erweist sich als inkompatibel mit Kants Idee der analytischen Metaphysik, denn danach müssen alle wahren Urteile die Struktur enthalten, in der das identische Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat analytisch feststellbar ist. Aber die Kausalbeziehung stellt offenbar keine derartige Struktur dar. Zweitens, würde man annehmen, dass die Kausalbeziehung doch in Urteil ausgedrückt werden könne, dann würde ein solches Urteil nach der Zweiteilung der Grundsätze bei Kant eigentlich zu materialen Urteilen gehören. Das so klassifizierte Urteil der Kausalbeziehung müsste dann als sein Qualifikationskriterium die unmittelbare Identität zwischen Subjekt und Prädikat haben, die aber nicht auf die Kausalbeziehung anzuwenden ist. Insofern würde der Status vom Urteil der Kausalbeziehung im Hinblick auf das von Kant angestrebte Systemdenken nicht eindeutig klassifizierbar bleiben. Kurzum, zwischen dem Kausalitätsproblem und dem Systemdenken der Preisschrift tut sich eine tiefe Kluft auf.

4. 3. Krise des Systemdenkens von 1762/3 in den ›Träumen‹

Im Hinblick auf das Problem der Kausalität hat Kant am Ende der *Negativen Größen* zum einen deutlich gemacht, dass die Formalprinzipien der Identität und des Widerspruchs keine rationale Einsicht in die Kausalbeziehung liefern können, da diese keine logische Beziehung darstellt, die sich zum identischen Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat analytisch feststellen lässt. Zum anderen hat er zu diesem Kausalitätsproblem seinerseits einen möglichen Lösungsansatz angedeutet. Allerdings hat dieser sich, wie oben gezeigt, nicht nur als inkompatibel mit dem Systemdenken von 1762/3 erwiesen, sondern hat auch noch eine grundlegende Problematik desselben deutlich zutage gebracht. Vor diesem Hintergrund wird angebracht, wie Kant sich nunmehr zu seiner Idee der analytischen Metaphysik von 1762/3 verhielt.

Überblickt man Kants Position über sein in der Preisschrift entworfenes Systemdenken im nächstfolgenden Zeitraum bis 1765/6, dann scheint Kant äußerlich doch schon an seiner Idee der analytischen Metaphysik von 1762/3 festgehalten zu haben. Als ein erster Hinweis darauf bietet sich die *Nachricht* an, die am 13. Oktober 1765 erschien. Dort sprach Kant davon, dass er seit geraumer Zeit an einer Darlegung über die Metaphysik, die zu seiner Metaphysikvorlesung dienen könne, gearbeitet habe; und anschließend hoffte er, sie »in kurzem vollständig darlegen zu können« (II 308). Dabei verknüpfte er diese künftige Darlegung der Metaphysik ausdrücklich mit seinem in der *Deutlichkeit* entworfenen Methodenkonzept,²⁵⁶ so dass diese bemühte Darlegung schon als die Fortführung desselben angesehen werden darf. Daraus geht hervor, dass Kant seine Idee der analytischen Metaphysik noch bis in die Mitte der 60er Jahre hinein auszuarbeiten versuchte, und zwar ohne wesentliche Revision.

Ferner ist die zuerst anonym publizierte Schrift *Träume* zu erwähnen, die Kant um den Herbst 1765, also etwa um die gleiche Zeit zur Erscheinung der *Nachricht*, abfasste.²⁵⁷ Dort setzte sich Kant mit dem schwe-

²⁵⁶ Dazu II 308.

²⁵⁷ Vgl. AA II 500; und Kants Brief an Mendelssohn vom 8. April 1766 (X 69f.). Vgl. dazu M. Kühn 2001, S. 170f. Er vermutet, dass Kant schon um die Sommerzeit 1762 eine Abhandlung über den schwedischen Spiritist Swedenborg geplant habe und vor dem November 1764 einen Teil oder einen groben Entwurf verfasst habe, wie es aus Hamanns Brief an Mendelssohn vom 6. Nov. 1764 hervorgeht. Zum Hintergrund für Kants Abfassung dieser Schrift: siehe den Brief an Fräulein Charlotte von Knobloch vom 10. August 1763 (X 40ff.) und M. Schönfeld 2000, S. 235f.

dischen Geisterseher Emanuel von Swedenborg (1688-1772), der durch seine bizarren Visionen und seinen angeblichen Verkehr mit dem Geister- und Engelswelt damals viel Aufsehen in Europa erregt hatte, in einem ungebundenen Stil kritisch auseinander. Dabei kann man, unbeschadet der oft in der Entwicklungsgeschichte Kants hervorgehobenen bedeutenden Stellung dieser Schrift,²⁵⁸ auch an einer bestimmten Stelle derselben ausmachen, dass sie eine Weiterentwicklung seines Systemdenkens von 1762/3 darstellte. Andererseits kann man jedoch den Eindruck nicht leicht abschütteln, dass Kant zum Verwirklichungsversuch seines Systemdenkens von 1762/3 immer wieder auf einen gewissen Stolperstein gestoßen sein muss, der ihn nicht nur dazu zwang, diesen Versuch nicht nur zu vertagen, sondern auch dieses Systemkonzept als solches schließlich zu verwerfen. Auf diese Krise Kants in den *Träumen* werde ich im Folgenden kurz eingehen.

Fortführung des Systemdenkens von 1762/3 in den Träumen

Als ein Hinweis auf die Annahme, das Systemdenken von 1762/3 gelte für Kant noch bis in die Mitte der 60er Jahre, lässt sich Kants Brief an Formey vom 28. Juni 1763 heranziehen. Dort äußerte Kant den Wunsch, bei der Drucklegung seiner Preisschrift noch einen »Anhang beträchtlicher Erweiterungen und einer näheren Erklärung« hinzufügen zu wollen, in dem er »einige der beträchtlichsten Gründe (...) über einen Gegenstand« vortragen möchte, »welcher schon seit einigen Jahren mein Nachdenken beschäftigt hat und womit ich anjetzo mir schmeichle dem Ziele sehr nahe zu seyn« (X 39). Man darf mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass es bei diesem von Kant angesprochenen Anhang thematisch um eine nähere Ausführung seiner Methoden- und Prinzipienkonzeption der *Deutlichkeit* gegangen sein muss. Außerdem lässt sich noch vermuten, dass Kant sich dort auch mit dem in den *Negativen Größen* kurz angesprochenen Lösungsansatz bezüglich des Kausalitätsproblems noch näher

²⁵⁸ Diese *Träume* von Kant gelten in der Kantforschung generell als einen wichtigen Schritt für seinen Werdegang zur *KrV*. Vgl. R. Brandt 1993a, S. 106f. So hebt J. Schmucker (1981) die *Träume* als »einen neuen und entscheidenden Höhenpunkt in der gesamten philosophischen Entwicklung« hervor, da sie nach seiner Ansicht »fundamentale Grundzüge« der kritischen Schrift vorwegnehmen (S. 19f.). In Anschluss an diese Einschätzung weist L. Kreimendahl (1990) als die immense Bedeutung dieser Schrift noch auf den inhaltlich endgültigen Bruch mit der traditionellen Metaphysik (S. 119; vgl. dazu M. Schönfeld 2000, S 244).

befasst haben dürfte. Diese letztere Vermutung ist dadurch nahe gelegt, dass der Zeitpunkt dieser Briefsendung fast unmittelbar nach der Abfassungszeit der *Negativen Größen* fiel.²⁵⁹ Aber die Tatsache ist, dass Kants Preisschrift trotz alldem letztlich doch ohne geringste Veränderung oder Hinzufügung eines Anhangs erschien.

Ein weiterer Hinweis auf die erwähnte Annahme ist dem zum Beginn dieses Kapitels erwähnten Brief Kants an Lambert vom 31. Dezember 1765 zu entnehmen und dieser Brief dürfte die oben genannte Vermutung noch offenkundiger machen. Dort vertraute Kant Lambert an, sein Vorhaben eines Werks unter dem Titel »Eigentliche Methode der Metaphysik« noch eine zeitlang aussetzen zu wollen. Als Grund dafür gab er an, dass er »im Fortgange desselben [=des Werkes, H.S.K.] merkte, daß es [ihm] wohl an Beyspielen der Verkehrtheit im Urtheilen gar nicht fehlte, um [seine] Sätze von dem unrichtigen Verfahren zu illustriren, daß es aber gar sehr an solchen mangle, daran [er] *in concreto* das eigenthümliche Verfahren zeigen könnte« (X 56). Hierzu kann man zum einen annehmen, dass Kant zum Zeitpunkt dieser Briefsendung nach wie vor seine Idee der analytischen Metaphysik von 1762/3 beibehielt.²⁶⁰ Schon weist der angesprochene Titel des geplanten Werkes darauf hin, dass es sich dabei um eine endgültige Darlegung seines Systemkonzeptes von 1762/3 gehandelt haben kann.²⁶¹ Zum anderen sprach er von einer Schwierigkeit, die auf dem Weg zu einer vollständigen Darlegung seines Systemkonzeptes bestand und die er zu jener Zeit offensichtlich noch nicht zu überwinden vermochte. Was ist unter dieser Schwierigkeit Kants zu verstehen?

Nach der oben angeführten Briefstelle ist die Rede vom Mangel an Beispielen dafür, die Richtigkeit im Urteilen nach seinem analytischen Methodenkonzept veranschaulichen zu können. Der Mangel an solchen Beispielen weist auf die Schwierigkeit des konkreten Vollzugs dieser Methode selbst hin, denn könnten Sachverhalte nach dieser Methode in Urteilen richtig abgefasst werden, dann sollte es im Grunde an Beispielurteilen nicht fehlen. Kants Schwierigkeit kann daher unter anderem so verstanden werden: Er erkannte, worin der Fehler im Verfahren der tradierten Metaphysik liegt, und folglich auch, wie die Metaphysik *nicht*

²⁵⁹ Die Fakultätsakten verzeichnen den Titel dieser Schrift der *Negativen Größen* am 03. Juni 1763 (vgl. D. Henrich 1965, S. 11) und so lässt sich ihre Abfassung vor dem Juni 1763 vermuten. Vgl. M. Kühn 2001, S. 139.

²⁶⁰ Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Zeitabstand zwischen der Erscheinung *Nachricht* und der Abfassung der *Träumen* die Annahme sehr unwahrscheinlich macht, dass Kant inzwischen eine völlig neue Einsicht in die Sache gewonnen hätte.

²⁶¹ Eben in Bezug auf die gerade oben erwähnte *Nachricht* (II 308).

verfahren soll; darüber hinaus konzipierte er eine alternative Methode, und zwar in der Preisschrift; aber andererseits konnte er noch nicht überzeugend darlegen, wie sein Programm einer analytischen Metaphysik nach diesem Methodenkonzept im einzelnen zu verwirklichen ist – m. a. W.: Außer der negativen bzw. destruktiven Seite seines Methodenkonzeptes war Kant sich noch nicht im klaren über den *positiven* bzw. *konstruktiven* Vollzug desselben.

Vor diesem Hintergrund können wir das Kantische Problem bezüglich eines Vollzugs des Systemdenkens von 1762/3 anhand der *Träume* näher in Betracht ziehen. In dieser Schrift geht Kant auf Swedenborgs zwischen 1749-1756 erschienenenes Hauptwerk *Aracana caelestia* ein, für dessen acht Quartbände er nach damaligen Verhältnissen beträchtliche finanzielle Mittel aufwandte; und er kritisiert mit einem sehr satirisch und geistvoll unterhaltenden Stil.²⁶² Schon zum Beginn bekennt er ironisch, »daß er [=Kant. H.S.K.] so treuherzig war, der Wahrheit einiger Erzählungen von der erwähnten Art nachzuspüren. Er fand – – – wie gemeinlich, wo man nichts zu suchen hat – – – er fand nichts« (II 318). Für ihn steht also von vornherein fest, dass alles, was Swedenborg über die Geisteswelt erzählte, nichts anderes als »voll Unsinn« (II 360) ist. Allerdings geht es ihm doch nicht so sehr darum bloßzustellen, dass die Geisterzählung Swedenborgs die Träumerei eines Geistersehers seien. Vielmehr parallelisiert er, wie im Titel der Schrift angedeutet, die Träumerei des Geistersehers mit der des Metaphysikers, um den völlig überzogenen Vernunftansprüchen derselben einen Spiegel vorzuhalten.

Mit dieser Absicht geht Kant zunächst der pneumatologischen Thematik, also dem Wesen des Geistes nach und fragt, ob dieser ein mit der Vernunft ausgestattetes Wesen und mithin ein Teil der Menschen ist oder ob er aber dann »materiell« oder »immateriell« (II 322; vgl. X 68f.) ist. Nimmt er also einen ausgedehnten und undurchdringlichen Raum ein oder kann er eher im Raum wirken und das aber, ohne diesen auszufüllen? Nun können die Kräfte von reinen Geistern »niemals unsern äußeren Sinnen gegenwärtig sein« (II 341) und die Geisteswelt kann daher »kein den Sinnen bekannter Gegenstand« (II 351) sein, während uns

²⁶² M. Wundt (1924) bezeichnet die *Träume* als die »zwischen Scherz und Ernst, gläubiger Hoffnung und ungläubigem Unwillen hin und her pendelnde Schrift« und einen der »am schwersten verständlichen Werken Kants« (S. 140). Dies bezeugt auch damals schon Mendelssohn, dass er Kant gegenüber seine »Befremdung« »über den Ton« der *Träume* bekunden hat. Vgl. dazu Kants Brief an Moses Mendelssohn vom 8. April 1766 (X 66).

der Körperwelt »irgend einer wirklichen und allgemeinen zugestandenen Beobachtung« (II 333) zugänglich – d. h. nach den Gesetzen der mechanischen Bewegungen erkennbar und begreifbar – ist.²⁶³ Genau aus diesem Grund der Unzugänglichkeit der Geisteswelt kann man zwar für allerlei Vorstellungen derselben irgendwelche »scheinbare[n] Vernunftgründe« (II 340) angeben. Aber eben deshalb kann jede etwaige Parteinahme – sei es für die Immaterialität des Geistes oder für die Materialität desselben – wiederum durch Gegengründe widerlegt werden. Diese jederzeit mögliche gegenseitige Widerlegbarkeit demonstriert, so Kant, im Grunde das »Nichtwissen« (II 328) aller Parteien über das Wesen des Geistes.²⁶⁴ Denn der Begriff des Geistes stellt im Grunde nichts anderes als einen »verwickelten metaphysischen Knoten [dar], den man nach Belieben auflösen oder abhauen kann« (II 319).²⁶⁵ Das heißt, die Vernunftidee von Geistern beruht, um mit den späteren Worten Kants auszudrücken, »weder auf Erfahrung, noch auf Schlüssen, sondern auf einer Erdichtung« (B 352). Dies paraphrasiert Kant:

»Aristoteles sagt irgendwo: Wenn wir wachen, so haben wir eine gemeinschaftliche Welt, träumen wir aber, so hat ein jeder seine eigne. Mich dünkt, man sollte wohl den letzteren Satz umkehren und sagen können: wenn von verschiedenen Menschen ein jeglicher seine eigene Welt hat, so ist zu vermuthen, daß sie träumen« (II 342).

Demnach ist »die Pneumatologie der Menschen« nur »ein Lehrbegriff ihrer nothwendigen Unwissenheit« (II 352), denn man kann über die geistige Natur, die man nicht kennen, sondern bloß vermuten kann, »niemals positiv« denken können, »weil keine Data hierzu in unseren gesamten Empfindungen anzutreffen« (II 351f.) sind. Damit führt die Kritik der Pneumatologie zur Notwendigkeit dessen hin, dass »die Grenzen unserer Einsicht« (II 351) in der geistige Natur festgesetzt werden muss.

Diese Kritik trifft für Kant ebenfalls auf die Metaphysiker zu, die sich auf luftige Spekulation beziehen und mit überzogenen Vernunftansprüchen auftreten. So spricht er von »den Träumern der Vernunft« oder von den »Luftbaumeister[n] der mancherlei Gedankenwelten«, »deren jeg-

²⁶³ Vgl. II 322.

²⁶⁴ Zu dieser skeptischen Methode: Kants Brief an Mendelssohn vom 8. April 1766 (insbesondere X 70) und Kants Brief an Johann Bernoulli vom 16. November 1781 (insbesondere X 277) und zur Bedeutung dieser Methode im Hinblick auf die Genese der *KrV* vgl. R. Brandt 1993a, S. 106.

²⁶⁵ II 341 heißt es auch: »Metaphysische Hypothese haben eine so ungemaine Biagsamkeit an sich.«

licher die seinige mit Ausschließung anderer ruhig bewohnt, denjenigen etwa, welcher die Ordnung der Dinge, so wie sie von *Wolffen* aus wenig Bauzeug der Erfahrung, aber mehr erschlichenen Begriffen gezimmert, oder die, so von *Crusius* durch die magische Kraft einiger Sprüche vom *Denklichen* und *Undenklichen* aus Nichts hervorgebracht worden, bewohnt« (II 342). Er dekuviert also die rationalistische – sei es die Wolffsche oder die crusianische – Metaphysik als bodenlos und völlig spekulativ, weil sie sich auf die willkürliche Erdichtung und Anmaßung der Vernunft bezieht und damit Tür und Tor öffnet, »sich in schwindlichten Begriffen einer halb dichtenden, halb schließenden Vernunft zu verlieren« (II 348).²⁶⁶ Mit diesem Verdikt richtet Kant sein Augenmerk im Grunde auf die rationale Validität der Vernunft und führt die Notwendigkeit vor Augen, ihre Validität auf einen sicheren Boden zu stellen. Somit kommt er zu dem Ergebnis, dass die Metaphysik nunmehr zur Wissenschaft »von den *Grenzen der menschlichen Vernunft*« (II 367)²⁶⁷ werden und diese stets auf »dem niedrigen Boden der Erfahrung und des gemeinen Verstandes« (II 368) beruhen muss.

Aus dieser sehr knappen Zusammenfassung der *Träume* kann nun ein sehr auffallender Gedanke Kants herausgehoben werden. Kant vertritt nämlich, dass die Erkenntniskompetenz der menschlichen Vernunft aufgrund ihrer Natur überhaupt begrenzt ist,²⁶⁸ denn diese Natur der Vernunft, die es hauptsächlich mit dem Schlussfolgern zu tun hat, ist mit der negativen, d. h. spekulativen Eigenschaft derart verbunden, dass man aus vernünftelten Gründen zwar »allerlei *meinen*«, aber niemals »*wissen*« (II 350) kann und sich schließlich mit Hirngespinsten beschäftigt. Deshalb muss diese spekulative Natur der menschlichen Vernunft in bestimmter Weise eingegrenzt werden. Hierzu bringt Kant die Erfahrung ins Spiel, und zwar als den einzigen sicheren Boden für unsere Vernunft.²⁶⁹ Er weist also der Erfahrung die tragende Rolle bei unseren Erkenntnissen über-

²⁶⁶ Dies drückt Kant auch satirisch mit »ekstatische[r] Reise eines Schwärmers durch die Geisterwelt« (II 357) aus.

²⁶⁷ Vgl. XX 181.

²⁶⁸ Neben dem theoretischen Nutzen von der Grenzbestimmung der menschlichen Vernunft (vgl. II 368) spricht Kant auch von dem praktischen. Dem zufolge müsse sich die Begründung des moralischen Glaubens nicht mehr auf spitzfindige Vernunftgründe, sondern unter dem deutlichen Einfluss von Rousseau auf die sittliche Gesinnung beziehen. Vgl. dazu II 373.

²⁶⁹ Nach Kant ist es eine vernünftige Denkungsart, »die Gründe der Erklärung aus dem Stoffe herzunehmen, den die Erfahrung uns darbietet (...)« (II 347); oder ihn zufolge ist es Erfahrungsbegriffe, »darauf sich alle unsre Urtheilen jederzeit stützen müssen« (II 367f.).

haupt zu und spricht von der »durch Erfahrung gereifte[n] Vernunft« (II 369),²⁷⁰ in Bezug auf welche die Metaphysik erst »die *Begleiterin der Weisheit*« (ebd.) werden kann. In dieser Hinsicht muss nach Kant die Metaphysik neu definiert werden als diejenige Wissenschaft, die die »Bestimmung der ihr durch die Natur der menschlichen Vernunft gesetzten Grenzen« (ebd.) enthält. Die so bestimmte Metaphysik will er der spekulativen entgegensetzen, die sich auf erdichtete Vernunftgründe bezieht und folglich »bodenlose Entwürfe« (ebd.) hervorbringt.

Im Hinblick auf die Betonung auf die Grenze der menschlichen Vernunft und auf eine hervorragende Stellung der Erfahrung in den *Träumen* kann man sagen, dass im Vergleich zum Systemkonzept von 1762/3 Kants philosophische Aufmerksamkeit merklich auf die epistemologische Sicht, in der die Kompetenzbestimmung des erkennenden Subjekts (also der Vernunft) vordergründig ist, verschoben ist; und dass seine philosophische Haltung skeptisch und empiristisch eingestellt ist,²⁷¹ was sicherlich über den Erkenntnisstand der Preisschrift und auch der *Negativen Größen* hinausgeht. Aber zugleich kann man auch sagen, dass diese Verschiebung oder Veränderung von Kants Denken in den *Träumen* doch als die nicht nur kontinuierliche, sondern auch sehr weiterführende und ra-

²⁷⁰ Vgl. II 305.

²⁷¹ In diesem Zusammenhang ist diese Periode Kants in der Literatur oft als seine skeptische oder empirische bezeichnet. Vgl. dazu L. Kreimendahl 1990, S. 121. Nach der seit Adickes (1895) in der Literatur weit verbreiteten Meinung ist die vorkritische Entwicklung Kants zwischen 1755 und 1769 in bestimmten Phasen – auf welche Art und Weise sie auch immer sein mögen – einzuteilen. Dieser gängigen Meinung begegnet neuerlich M. Kühn (2000) mit der Skepsis, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist der Gebrauch der Begriffe des Rationalismus und des Empirismus zur Bezeichnung für eine Phase »uncritical« und »unreflective«, denn »they are not precise enough to provide a useful characterization of most of the important thinkers even of that period« (S. 178). Noch entscheidender ist nach ihm, dass es sich kein »final goal« oder »end product« festmachen lässt, auf das Kants philosophische Entwicklung in diesem Zeitraum gerichtet sein konnte. Die kritische Philosophie Kants ist ihm zufolge eher als »the result of sudden, decisive, and radical change in his philosophical outlook, not the fruit of a long, focused search« (S: 179) anzusehen. Daher charakterisiert er Kants Philosophieren in dieser vorkritischen Zeit als »searching more than (...) expounding fixed positions« (S. 175) mit pyrrhonistischer Haltung (S. 180-187). Was nun den ersten Punkt angeht, kann Kühns Skepsis gegenüber einer allgemein akzeptablen Periodisierung bezüglich Kants Entwicklung in der vorkritischen Zeit zugestimmt werden. Was den zweiten betrifft, kann man ebenso ihm zustimmen, nur wenn dabei von einem ausdrücklich entwickelten philosophischen System die Rede sein soll. Freilich ist es nicht ganz richtig zu sagen, dass Kant in seiner Entwicklung keinerlei erwähnenswertes Ziel vor Augen gehabt habe. Vielmehr konnte hier gezeigt werden, dass er um die erste Hälfte der 60er Jahre stets eine rationale Neubegründung der Metaphysik vor Augen gehabt hat, so wie er schon um die 50er Jahre eine mögliche Verbesserung derselben angestrebt hatte (vgl. dazu Schönfeld 2000); und dass die Aporie oder Widersprüchlichkeit seines Systemdenkens von 1762/3 dann ihn endgültig zu einer neuen systemkonzeptionellen Umorientierung gezwungen hat.

dikale Entwicklung des Systemdenkens der Preisschrift zu erachten ist. Einerseits ist es nämlich richtig, dass in der Preisschrift hauptsächlich das methodologische Interesse im Vordergrund stand. So sah Kant die Hauptaufgabe der analytischen Metaphysik in der Aufsuchung materialer Grundsätze, die »die Grundlage und Festigkeit der menschlichen Vernunft« (II 295) ausmachen. Dabei soll nach Kant die Aufsuchung solcher Grundsätze methodisch bei sicherer Erfahrung den Anfang nehmen. Andererseits anerkennt Kant damit doch schon die wichtige Rolle der Erfahrung beim Methodendenken und wies die Kompetenz der menschlichen Vernunft in die Schranken. Man kann nämlich die Gewissheit metaphysischer Erkenntnis nicht bloß aus Vernunftgründen a priori herleiten, sondern vielmehr auf diejenigen gewissen Sätze beziehen, die aus sicheren Erfahrungssätzen zu folgern sind. Allerdings geht diese Kompetenzeinschränkung der Vernunft noch viel deutlicher aus der Erörterung der Kausalbeziehung in den *Negativen Größen* hervor. Dort stellte Kant nämlich ausdrücklich fest, dass die rationale Kompetenz der Vernunft der Erfassung der Kausalbeziehung völlig unzugänglich ist.

Zur Krise des Systemdenkens von 1762/3

Diese kontinuierliche Gedankenentwicklung kann man vor allem in Bezug auf Kants Äußerung speziell über das Kausalitätsproblem in den *Träumen* zeigen:

»(...) [1] in den Verhältnissen der Ursache und Wirkung, der Substanz und der Handlung dient anfänglich die Philosophie dazu, die verwickelten Erscheinungen aufzulösen und solche auf einfachere Vorstellungen zu bringen. [2] Ist man aber endlich zu den Grundverhältnissen gelangt, so hat das Geschäft der Philosophie ein Ende, und wie etwas könne eine Ursache sein oder eine Kraft haben, ist unmöglich jemals durch Vernunft einzusehen, sondern diese Verhältnisse müssen lediglich aus der Erfahrung genommen werden. [3] Denn unsere Vernunftregel geht nur auf die Vergleichung nach der *Identität* und dem *Widerspruche*. So fern aber etwas eine Ursache ist, so wird durch *etwas Anders* gesetzt, und es ist also kein Zusammenhang vermöge der Einstimmung anzutreffen; wie denn auch, wenn ich eben dasselbe nicht als eine Ursache ansehen will, niemals ein Widerspruch entspringt, weil es sich nicht contradicirt, wenn etwas gesetzt ist, etwas anderes aufzuheben. [4] Daher die Grund-

begriffe der Dinge als Ursachen, die der Kräfte und Handlungen, wenn sie nicht aus der Erfahrung hergenommen sind, gänzlich willkürlich sind und weder bewiesen noch widerlegt werden können« (II 370).

Diesem Zitat ist mit Deutlichkeit zu entnehmen, dass das analytische Methodenkonzept, das Kant zum ersten Mal in der Preisschrift entwarf, auch hier, also in den *Träumen*, im Großen und Ganzen unverändert gilt.²⁷² Dementsprechend wiederholt er hier seinen in den *Negativen Größen* angedeuteten Lösungsansatz zum Problem der Kausalität (Siehe [1]); und er sagt auch noch, dass die Kausalbeziehung nach den fundamentalen Vernunftprinzipien der Identität und des Widerspruchs überhaupt nicht zu erklären ist (Siehe [3]).

Aber bemerkenswert im Vergleich zu den *Negativen Größen* ist, dass Kant die Erfahrung ausdrücklich als die *Quelle* oder den *Ursprung* der Kausalbeziehung sowie der Grundbegriffe der Ursache und der Kräfte u.s.w. geltend macht (Siehe [2] und [4]). Damit wird erklärt, dass die Erkenntnis der Kausalbeziehung im Grunde *empirische* Erkenntnis ist,²⁷³ während die Erkenntnis aus dem Schließen als rational-logisch bezeichnet werden kann. Kant gewinnt hier also eine epistemologische Einsicht in den Unterschied zwischen rational-logischer und empirischer Erkenntnis, wenn sie auch in den *Träumen* nicht ausdrücklich erwähnt wird.²⁷⁴ Welche systematischen Implikationen können nun diese Feststellung der Erfahrung als Erkenntnisquelle und der Unterschied von rational-logischer und empirischer Erkenntnis haben? Oder wie verhalten beide sich zu Kants Systemkonzept von 1762/3?

Zunächst gilt für Kant die Erfahrung nicht nur als Begriffs- bzw. Erkenntnisquelle, sondern auch noch als der zuverlässige Beweisgrund der Erkenntnis über die Welt,²⁷⁵ weshalb der Validität der menschlichen Ver-

²⁷² Vgl. dazu auch Kants Verweis auf die naturwissenschaftliche Methode in der nachfolgenden Seite II 371.

²⁷³ In den *Träumen* spricht Kant stattdessen von historischer Erkenntnis (II 372).

²⁷⁴ Dazu aber siehe die Nachlass-Reflexionen: R 3738-3756 (XVII 278-285).

²⁷⁵ Dazu II 371: »Wir müssen also warten, bis wir vielleicht in der künftigen Welt durch neue Erfahrungen und neue Begriffe von den uns noch verborgenen Kräften in unserm denkenden Selbst werden belehrt werden. So haben uns die Beobachtungen späterer Zeiten, nachdem sie durch Mathematik aufgelöset worden, die Kraft der Anziehung an der Materie offenbart, von deren Möglichkeit (weil sie eine Grundkraft zu sein scheint) man sich niemals einigen ferneren Begriff wird machen können. Diejenige, welche, ohne den Beweis aus der Erfahrung in Händen zu haben, vorher sich eine solche Eigenschaft hätte ersinnen wollen, würden als Thoren mit Recht verdient haben ausgelacht zu werden. Da nun die Vernunftgründe in dergleichen Fällen weder zur Erfindung noch zur Bestätigung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit von der mindesten Erheb-

nunft eben die Grenze gesetzt werden muss. Angesichts dieser empirischen Erklärung stellt sich jedoch die Frage, wie und ob die Erfahrung die Gewissheit bzw. den Wahrheitswert der Erkenntnis überhaupt wissenschaftlich gewährleisten kann. Denn die Erfahrung mag ja einen sicheren Ausgangspunkt der Erkenntnis bieten, dennoch gibt es keine Garantie dafür, dass man etwas jedes Mal so erfahren kann, aber niemals anders. Darüber scheint auch Kant sich im Klaren zu sein, wenn er schreibt:

»Wenn aber gewisse angebliche Erfahrungen sich in kein unter den meisten Menschen einstimmiges Gesetz der Empfindung bringen lassen und also nur ein Regellosigkeit in den Zeugnissen der Sinne beweisen würde (...), so ist rathsam sie nur abzubrechen: weil der Mangel der Einstimmung und Gleichförmigkeit alsdann der historischen Erkenntnis alle Beweiskraft nimmt und sie untauglich macht, als ein Fundament zu irgend einem Gesetze der Erfahrung zu bieten, worüber der Verstand urtheilen könnte« (II 371f.).²⁷⁶

Diese Äußerung Kants könnte man als eine pragmatische Haltung bezeichnen, aber andererseits weist sie darauf hin, dass die Erfahrung als solche keine hinreichende Basis für die Feststellung einer Gesetzmäßigkeit abliefern kann. Anders gesagt, es lässt sich kaum ausschließen, dass die Erkenntnis, die aus der Erfahrung gewonnen ist, mehr oder weniger zufällig sein kann, zumal diese für uns unermesslich mannigfaltig und immer offen bleibt. Mit der substantiellen Betonung auf die Erfahrungsstellung beim Erkennen stellt sich also die Frage, wie die Gewissheit bzw. der Wahrheitswert empirischer Erkenntnis zu rechtfertigen ist; oder worauf z. B. die Geltung der Erkenntnis des Kausalverhältnisses beruhen kann.

Im Anschluss an diese Frage können wir in Betracht ziehen, ob Kants analytisches Methodenkonzept darauf eine befriedigende Antwort geben kann. In der schon oben angeführten Stelle (II 370) lässt sich feststellen, dass für Kant die analytische Methode in den *Träumen* genauso wie in den *Negativen Größen* gültig ist, aber nunmehr mit der substantiellen Betonung auf die Erfahrung. So sagt er in den *Träumen* speziell in Bezug auf die

lichkeit sind: so kann man *nur den Erfahrungen das Recht der Entscheidung einzuräumen*, so wie ich es auch der Zeit, welche Erfahrung bringt, überlasse, etwas über die gepriesene Heilkräfte des Magnets in Zahnkrankheiten auszumachen, wenn sie eben so viel Beobachtungen wird vorzeigen können (...)« (Hervorhebung von H.S.K.).

²⁷⁶ Zu einer anderen Bewertung über diese Äußerung bei L. Kreimendahl 1990, S. 121. Er meint, in dieser Äußerung sei Kants spätere These der »Einheit der Erfahrung« herauszulesen. Aber diese Bewertung ist ein Beispiel dafür, dass in der Literatur häufig die kritizistischen Gedanken zu viel in die Interpretation von Kants vorkritische Schriften hineinprojiziert werden.

Kausalität, dass man durch die Dekomposition von verwickelten Erscheinungen in einfachere Begriffe zu den Grundverhältnissen der Ursache und Wirkung gelangen könne. Damit schließt er sich stets an seinen in den *Negativen Größen* angedeuteten Lösungsansatz zum Problem der Kausalität an.²⁷⁷ Aber dieser Lösungsansatz ist aber aus den schon genannten Gründen sehr problematisch und in systematischer Hinsicht brisant. Die analytische Methode geht nämlich von einer sehr optimistischen Annahme aus, dass Begriffe in einem System von Gattungen und Arten einander zu subordinieren seien; demnach bestehen alle wahren Urteile im identischen Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat sowohl im formalen als auch im materialen Sinne. Dagegen erfolgt in einem Urteil der Kausalität die Verbindung beider lediglich aus der Erfahrung, wozu Kant in den *Negativen Größen* noch nicht, aber in den *Träumen* mit klaren Worten äußert. In einem solchen Urteil sind also Subjekt und Prädikat, als etwas und etwas Anderes, voneinander völlig verschieden und stehen in keinerlei analytischem Verhältnis zueinander. Damit erweisen sich alle Urteile der Kausalbeziehung nicht nur als empirisch, sondern auch als *synthetisch*.²⁷⁸ Also lässt sich die Geltung dieser weder rationalen noch analytischen Urteile auf die analytische Weise nicht nachweisen.

Angesichts dieses besonderen Charakteristikums dieser Urteile werden für die wissenschaftliche Gewissheit derselben eine andere Wahrheitsauffassung als die analytische und mithin eine andere Urteilsauffassung als die analytische erforderlich sein. Kurzum, in den *Träumen* gelangt Kant klarer als in der *Deutlichkeit* und den *Negativen Größen* zur Einsicht in die substantielle Stellung der Erfahrung und die notwendige Grenzziehung der Vernunft bezüglich ihrer rationalen Validität und gewinnt damit auch die Einsicht in die Untauglichkeit seines analytischen Methodenkonzeptes; dennoch bleibt er zu dieser Zeit nicht konsequent genug und gibt noch nicht sein analytisches Methodenkonzept völlig auf,

²⁷⁷ Anzumerken ist dabei, dass hier nicht genau festzustellen ist, ob Kant genauso wie in den *Negativen Größen* der Ansicht ist, die Erkenntnis der Kausalbeziehung nicht durch Urteil, sondern nur durch Begriff ausdrücken zu können. Nur spricht Kant hier, anders als in den *Negativen Größen*, ohne weiteres von Urteilen der Kausalbeziehung. Vgl. II 371. Dies lässt sich auch in Bezug auf die Nachlass-Reflexionen nicht eindeutig bestimmen. Dort bezeichnet Kant als synthetisch mal Begriffe (R 3749: XVII 281; R 3755: XVII 283), mal Urteile (R 3738: XVII 278; R 3744: XVII 280; R 3750: XVII 281f.).

²⁷⁸ Diese Erkenntnis scheint Kant erst nach den *Negativen Größen* sehr deutlich geworden zu sein. Vgl. dazu die Reflexionen aus der Phase ζ (1764-66): XVII 278-285.

das er aber bald bei der systemkonzeptionellen Neuorientierung²⁷⁹ verwirft.

Zum Abschluss dieses Kapitels möchte ich noch die bisherigen Erörterungen des ersten Kapitels kurz zusammenfassen.

- Als einen roten Faden der philosophischen Entwicklung bei Kant bedienten wir uns seines von vornherein präsenten Methodenbewusstseins und machten darauf aufmerksam, dass er in seiner Preisschrift von 1762/3 das Methodenproblem der Metaphysik zum ersten Mal zum Hauptthema machte. Unsere Erörterungen dieser Schrift gingen dabei von der Annahme aus, dass er dort ein Methodenkonzept mit dem Blick auf ein fundiertes Systemkonzept für die Metaphysik entwarf, das er bis in die Mitte der 60er Jahre immer wieder auszuarbeiten versuchte.
- In diesem Systemdenken von 1762/3 war die Einsicht in den Unterschied zwischen dem Logischen und dem Realen von größerer Wichtigkeit,²⁸⁰ wie man es bei der Einteilung der Grundsätze in formale und materiale sehen konnte. Diese Divergenzeinsicht ließ sich noch auf die Habilitationsschrift der *Nova Dilucidatio* von 1755 zurückverfolgen.

²⁷⁹ Mit und nach dem einigen Jahre später veröffentlichten Aufsatz vom *Gegenden* von 1768 kam Kant auf die Idee der Subjektivisierung des Raumes und der Zeit. Diese Idee brachte Kant dann in seiner Inauguraldissertation *De mundi* von 1770 nunmehr als eine Theorie der Idealität des Raumes und Zeit zur Geltung und legte seiner These der Scheidung vom Sinnlichen und Übersinnlichen zugrunde. »Nach der Veröffentlichung seiner Dissertation, die nach Kants Auskunft »die Fehler der Eilfertigkeit« (X 98) enthält und aus diesem Grund verbessert und neu herausgegeben werden soll, bat Kant Lambert, Sulzer und Mendelssohn, um jeweiliges Urteil über »einige Hauptpunkte« (ebd.) seiner Dissertation. Darauf antwortete u. a. Lambert in einem Brief vom 13. Oktober 1770 und Mendelssohn in einem Brief vom 25. Dezember desselben Jahres. Beide wandten sich hauptsächlich gegen Kants Lehre von der Idealität des Raumes und der Zeit ein. Mit den Bemerkungen von Lambert und Mendelssohn konfrontiert gab Kant, so in einem Brief an M. Herz vom 7. Juni 1771, schließlich seinen Plan einer neuen und verbesserten Auflage seiner Dissertation auf kündigte ein neues Werk »unter dem Titel: Die Grenzen der Sinnlichkeit und der Vernunft« an. (X 123) In der Beschäftigung mit seinem neuen Plan stieß Kant aber auf ein Problem, »welches ich bei meinen langen metaphysischen Untersuchungen, sowie andre, aus der Acht gelassen hatte und welches in der That den Schlüssel zu dem ganzen Geheimnisse, der bis dahin sich selbst noch verborgenen Metaphys.; ausmacht« (X 130; vgl. Kants Brief an Johann Bernoulli vom 16. Nov. 1781: X 278). So stellte sich Kant die Frage auf, »auf welchem Grunde beruhet die Beziehung desjenigen, was man in uns Vorstellung nennt, auf den Gegenstand?« (X 130), und brachte dieses Geheimnis der Metaphysik lange später in der Form der *Kritik der reinen Vernunft* ans Licht.

²⁸⁰ Später in der kritischen Philosophie Kants stellt diese Unterscheidung auch weiterhin einen fundamentalen Ausgangsgedanken dar. Siehe B XXVI Anm. und B 624 Anm.

- Dort ging es für Kant darum, das rationalistische Fundament für die Wissenschaft tragfähig zu reformieren. Im Vordergrund dieses Reformvorhabens stand insbesondere die Verbesserung der Beweisführung vom Satz des zureichenden Grundes, wofür er den Hebel an der Unterscheidung zwischen dem Erkenntnis- und dem Daseinsgrund ansetzte. Allerdings führte er die Begründungsreform dieses Grundsatzes im Großen und Ganzen noch im sehr rationalistisch geprägten Rahmen aus und konnte sich noch nicht im klaren darüber sein, dass eine andersartige Methode vorliegen muss, um der Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Daseinsgrund überhaupt Rechnung tragen zu können.
- Im Vergleich zur *Nova Dilucidatio* machte Kant nun in der *Deutlichkeit* einen deutlichen Einschnitt gegenüber seiner früheren philosophischen Auffassung, vor allem in methodologischer und prinzipieller Hinsicht. Er unterschied nämlich die metaphysische Methode strikt von der mathematischen und projizierte für die Metaphysik eine Methode, die im Anschluss an die Newtonsche Vorgehensweise den Anfang bei sicherer Erfahrung nimmt. Indem er der Idee einer analytischen Metaphysik dieses realistisch gewandte Methodenkonzept zugrunde legte, zog er die rationalistische Monopolstellung der Definitionsfunktion in Zweifel und rückte stattdessen unerweisliche Urteile als erste materiale Grundsätze ins Zentrum, denen er den fundamentalen Status in der Metaphysik verlieh.
- Bemerkenswert dabei war, dass das rationalistische Beweisproblem vom Satz des zureichenden Grundes unter dem realistisch konzipierten Systemkonzept von 1762/3 auf das Problem der Kausalität verlagert wurde. In diesem Problem, zu dessen Auflösung Kant zu jener Zeit, vor allem in den *Negativen Größen*, keine nachvollziehbare Lösung abzugeben vermochte, versteckte sich jedoch eine Brisanz des von Kant angestrebten Systemkonzeptes von 1762/3, und zwar die Inkompatibilität zwischen der analytischen Auffassung des Urteils und der Wahrheit, die auch bei der analytischen Methode implizit enthalten ist, auf der einen Seite und der analytischen Unzulänglichkeit des Verhältnisses der Ursache und Wirkung auf der anderen Seite.
- Diese Spannung des Systemdenkens dauerte noch bis in die Mitte der 60er Jahre an. In den *Träumen* hielt Kant einerseits noch an seiner analytischen Methodenkonzeption fest und war der Ansicht, dass das Problem der Kausalität (bzw. des Realgrundes) auf analytische Weise zu lösen sei. Aber zugleich machte er die Erfahrung als die Quelle und den zuverlässigen Beweisgrund der Erkenntnis geltend und setzte damit der Erkenntniskompetenz der menschlichen Vernunft

eine gewisse Grenze. Dies führte ihn zur Einsicht, dass die Erkenntnis der Kausalität nicht-analytisch, d. h. empirisch und synthetisch, ist. Mit dieser Unterscheidung zwischen empirischer und rationallogischer Erkenntnis bzw. zwischen synthetischen und analytischen Urteilen zeichnete sich Kants neue systematische Umorientierung ab, in der Kant den endgültigen Abschied von seinen noch rationalistisch geprägten philosophischen Auffassungen insbesondere des Urteils und der Wahrheit nehmen musste.

- Somit sind zwei Punkte hervorzuheben: Zum einen lässt sich das Verhältnis von Kants Systemkonzept in der ersten Hälfte der 60er Jahre zum traditionellen Rationalismus, trotz Kants deutlicher Distanz zu diesem, als Diskontinuität in Kontinuität charakterisieren. Denn Kant vertrat einerseits eine sehr realistisch gewandte Methoden- und Prinzipienauffassung, die sich deutlich von der des Rationalismus unterschied; andererseits blieb jedoch seine Ansicht z. B. zur Analysierbarkeit von Begriffen in einfachere und die analytische Wahrheitsauffassung als Reminiszenz an den Rationalismus. In dieser Hinsicht kann seine Abkehr vom Rationalismus als nicht konsequent genug bewertet werden. Zum anderen stellte sich das Kausalitätsproblem als ein Stolperstein zur Verwirklichung seines Systemkonzeptes von 1762/3 dar. Mit einer evolutionären Auseinandersetzung mit dem Kausalitätsproblem, das mit dem Problem des Vernunftgebrauchs einherging, wurde er sich zunehmend – insbesondere in den *Träumen* – dessen bewusst, dass sein Systemkonzept nicht nur für die Lösung des Problems untauglich ist, sondern auch als solches nicht haltbar ist.
- Fest stand, dass eine Auflösung des Kausalitätsproblems einen ganz anders fundierten philosophischen Rahmen erfordert. Infolgedessen schlug er dann einen sehr langen und mühevollen Weg zur kritischen Philosophie ein und für diese philosophische Weiterentwicklung Kants war das Problem der Kausalität ein wichtiger Anstoß.

ZWEITES KAPITEL: KANTS KONZEPTION DER SUBJEKTIVITÄT NACH DER KRITISCHEN METHODE IN DER *KrV*

1. Zur Hauptaufgabe der reinen Vernunft und der »kritischen Methode«¹ in der *KrV*

Im Jahr 1791 stellte die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine Preisfrage auf: »Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolffs Zeiten in Deutschland gemacht hat?« (XX 256). Da zum Zeitpunkt dieser Preisfrage die kritische Philosophie Kants, unter anderem nach der Veröffentlichung der *KrV* (1781), nicht nur ihre Anhänger-, sondern auch Gegnerschaft auf sich zog,² kam diese Preisfrage Kant sehr gelegen, seine kritische Philosophie als einen wirklichen Fortschritt der Metaphysik darzustellen und dadurch auch von der rationalistischen Metaphysik abzuheben. So unternahm er seine Beantwortung dieser Preisfrage, aber er kam – aus welchem Grund es auch immer gewesen sein mag – nicht zu einer Vollendung dieses Unternehmens und hinterließ statt dessen drei Handschriften, die jeweils nur unvollständige Antwortentwürfe enthielten.³

Dort versuchte Kant die fortschreitende Entwicklung der Metaphysik nach Leibniz in Deutschland mit einem »Zeitordnungs«-Schema (XX 264) zu erklären, nach dem sich das metaphysische Denken vor allem in drei Stadien entwickelt haben soll.⁴ Dabei bestätigt er diese Drei-Stadien-These nicht allein in geschichtlicher Hinsicht, sondern auch sah »in der Natur des menschlichen Erkenntnisvermögens [= der reinen Vernunft, H.S.K.] gegründet« (ebd.) liegen.

¹ Zu diesem Ausdruck: A 856/B 884 und IV 308.

² Einen kurzen Überblick der Rezensionsgeschichte der *KrV* vgl. G. Mohr/ M. Willaschek 1998, 31ff.

³ Diese Entwürfe wurden später kurz nach Kants Tod (1804) von F. T. Rink in einer Aufsatzform herausgegeben, die dann im Band 20 der Akademie-Ausgaben aufgenommen wurde.

⁴ XX 264. Vgl. auch A IXff.; B XXXIVff.; A 761/B 789; A 856/B 884 und VIII 226f.

Demnach wird das erste Stadium des metaphysischen Denkens Dogmatismus genannt. Dieser zeichnete sich durch das »unbegrenzte Vertrauen der Vernunft auf sich selbst« im erfahrungsfreien Gebrauch (ebd.) aus und maßte sich an, »mit einer reinen Erkenntniß aus Begriffen (der philosophischen) nach Principien, so wie sie die Vernunft längst im Gebrauch hat, ohne Erkundigung der Art und des Rechts, womit sie dazu gelangt ist, allein fortzukommen« (B XXXV). Daher artete er »durch den inneren Krieg nach und nach in völliger *Anarchie* aus« (A IX), so dass die Metaphysik zum »Kampfplatz [der] endlosen Streitigkeiten« (A VIII; vgl. B XV) wurde.

Im zweiten Stadium kam dann der Skeptizismus, der die Möglichkeit des Gelangens zur Gewissheit der Erkenntnisse durch das Verfahren der reinen Vernunft überhaupt in Zweifel zog und damit »grenzenlose[s] Mißtrauen« gegen die Vernunft (XX 264) äußerte. Aber zugleich bot der Skeptizismus einen »Ruheplatz für die menschliche Vernunft« an, »da sie sich über ihre dogmatische Wanderung besinnen und den Entwurf von der Gegend machen kann, wo sie sich befindet, um ihren Weg fernerhin mit mehrerer Sicherheit wählen zu können, aber nicht ein Wohnplatz zum beständigen Aufenthalte« (A 761/B 789).

Trotz dieser positiven Seite war es für den Skeptizismus ebenso wie für den Dogmatismus sehr bezeichnend, dass sie beide sich zum Verfahren der reinen Vernunft »ohne vorangehenden Kritik ihres eigenen Vermögens [= der reinen Vernunft, H.S.K.]« (B XXXV) verhielten. So trat als das Schlussstadium in der Entwicklung des metaphysischen Denkens der Kritizismus ein, der entgegen dem blinden und schwärmerischen dogmatischen Glaube an die reine Vernunft sowie der ruhelosen Skepsis gegenüber derselben eine gründliche Kritik der reinen Vernunft vornahm, um diese »in einen beharrlichen Zustand, nicht allein des Äußern, sondern auch des Innern, fernerhin weder einer Vermehrung noch Verminderung bedürftig, oder auch nur fähig zu sein, [zu] versetz[en]« (XX 264). Mit der Bezeichnung ›Kritizismus‹ rekurriert Kant erklärtermaßen auf sein kritisches Geschäft, das er erst mit der Veröffentlichung der *KrV* (1781) begann und dann mit der Veröffentlichung der *KU* (1790) als vollendet erklärte.⁵

Bemerkenswert dabei ist, dass diese Drei-Stadien-These zur Entwicklung des metaphysischen Denkens in gewisser Hinsicht auf Kants eigene philosophische Entwicklung übertragbar ist. Diese ist insbesondere,

⁵ Vgl. V X.

wie schon im vorstehenden Kapitel erörtert, durch einen allmählichen Abkehrprozess vom traditionellen Rationalismus zu dokumentieren. Dieser Kantische Werdegang kann unter anderem in Bezug auf die Entwicklung seines methodischen Gedankens bis zum Kritizismus folgendermaßen kurz skizziert werden:

Bekanntlich wies die Methode der Mathematik von alters her eine ausgezeichnete Rolle und Stellung in der Philosophie aus. Besonders auch für die Philosophie in der Neuzeit kam es so weit, dass die mathematische Methode (*more geometrico*) von vielen Philosophen zum Ideal der wissenschaftlichen Methode erhoben und gleichsam nachzuahmen versucht wurde. Demgegenüber vertrat Kant, wenn auch nicht vom Beginn seiner Philosophenkarriere an, doch spätestens um die erste Hälfte der 1760er Jahre mit anderen prominenten Philosophen dieser Zeit wie z.B. Lambert und Mendelssohn die Ansicht, dass die mathematische Methode mit der philosophischen nicht einerlei ist. Während die mathematische synthetisch ist, ist nämlich die philosophische analytisch. Aber zu diesem methodischen Konzept der Analysis nahm Kant bald eine skeptische Haltung ein und zog die Möglichkeit der Metaphysik durch das analytische Verfahren der reinen Vernunft in Zweifel.⁶ Dieser Zweifel wurde ihm noch durch die Einsicht verstärkt, dass die Sinnlichkeit und die Vernunft (bzw. der Verstand) nicht in einer Kontinuität zueinander stehen, während die Rationalisten damals annahmen, dass sinnliche und begriffliche Vorstellungen in einem kontinuierlichen Verhältnis nach Deutlichkeits- und Ordnungsgrad bestehen. Diese Einsicht Kants fand ihren Niederschlag dann in seiner Inauguraldissertation von 1770. Mit deren Auffassung stieß er jedoch bald auf erhebliche Schwierigkeiten.⁷ Dort blieb nämlich Kant trotz seiner neuen Lehre des Raumes und der Zeit als subjektiver Anschauungsformen⁸ stets der dogmatischen Position verhaftet, dass der Verstand das Übersinnliche erkennen könne. Diesbezüglich stellte er aber dann fest, dass etwas ganz Entscheidendes für die Möglichkeit der Metaphysik fehlte: Er vermochte im Grunde noch nicht einsichtig zu machen, »auf welchem Grunde die Beziehung desjenigen, was man in uns Vorstellung nennt, auf den Gegenstand [beruht]« (X 130). Um diese Frage, in der er »den Schlüssel zu dem ganzen Geheimnisse« der Metaphysik sah (ebd.), zu erhellen, trat Kant in eine langjährige Schweigezeit ein, in der er mit

⁶ Siehe dazu oben den Abschnitt 4. 2 im ersten Kapitel.

⁷ Siehe die Fußnote 280 im ersten Kapitel.

⁸ Diese Lehre der Inauguraldissertation von 1770 wurde von Kant ohne nennenswerte Revision in die »transzendente Ästhetik« der *KrV* wieder aufgenommen.

seinen philosophischen Erwägungen darüber in alle Richtungen experimentierte, bis er die Auflösung dieser Frage und damit die Möglichkeit einer Neubegründung der Metaphysik in seinem ersten Hauptwerk »Kritik der reinen Vernunft« systematisch darlegen konnte. Auf diesem Wege zu dem Kritizismus stand für Kant nunmehr fest, dass die mathematische Methode und die philosophische voneinander verschieden sind, wobei aber der Philosophie noch eine geeignete Methode fehlt. Nachdem er das von ihm zuweilen behauptete analytische Methodenkonzept für die Philosophie endgültig fallen gelassen hatte, musste er vor allem Grundlage und Voraussetzung für die Entwicklung einer geeigneten Methode zum sicheren Gang der Metaphysik als Wissenschaft aufs neue überdenken. Diese Überlegung ging allerdings mit einem ganz neuen Problem einher, das auch in der *KrV* – hauptsächlich in der A- und B-Vorrede und der Einleitung derselben – zum Ausdruck kam. Dies ist nun näher zu betrachten.

Das Problem der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori als die Aufgabe der reinen Vernunft

Nach Kant besteht der Hauptzweck der Wissenschaften letztlich in der sicheren und fortschreitenden Erweiterung unserer Erkenntnisse oder unserer Wissen über der Welt. Zu diesem Zweck beziehen sich Wissenschaften im allgemeinen auf notwendige und allgemeingültige Prinzipien, die den sicheren Gang derselben zur Erweiterung unserer Erkenntnisse über die Welt verbürgen können. Ein System solcher Prinzipien wird im allgemeinen Metaphysik genannt, die ihre Eigentümlichkeit in der »Beschäftigung der Vernunft bloß mit sich selbst« (IV 327) und »die ganze (...) philosophische Erkenntnis aus der reinen Vernunft im systematischen Zusammenhange« (A 841/B 869) zum Inhalt hat. Sofern alle metaphysischen Erkenntnisse als Prinzipien ihre Quelle allein auf den reinen Verstand oder die reine Vernunft zurückführen und niemals aus der Erfahrung hergenommen werden können,⁹ ist Metaphysik diejenige Philosophie, die reine Verstandes- oder Vernunftkenntnis *a priori* in einer systematischen Einheit darstellen soll.¹⁰

⁹ Vgl. IV 265: »Was die *Quellen* einer metaphysischen Erkenntnis betrifft, so liegt es schon in ihrem Begriff, daß sie nicht empirisch sein können«.

¹⁰ Vgl. A 845/B 873 und IV 469.

Nun muss die Erweiterung unserer Erkenntnisse über die Welt auch als Hauptzweck der Metaphysik gelten, wenn diese sich überhaupt als Wissenschaft ausweisen soll. In dieser Hinsicht muss dann die eigentliche Absicht der Metaphysik als Wissenschaft darauf gerichtet sein, metaphysische Erkenntnisse als Prinzipien, die der sicheren Erweiterung unserer Erkenntnisse zugrunde liegen, unabhängig von der Erfahrung und allein aus der reinen Vernunft, d.h. *a priori*, in einer systematischen Einheit darzustellen. Hervorzuheben dabei ist, dass metaphysische Erkenntnisse insgesamt nicht nur *a priori*, sondern auch noch *synthetisch* sein müssen. Dies lässt sich durch die von Kant vorgebrachte Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen noch näher erklären, – eine Unterscheidung, deren Bedeutsamkeit für den Kritizismus zu betonen Kant nicht müde war.¹¹

Ihm zufolge unterscheiden sich die beiden Urteils- bzw. Erkenntnisarten dadurch, wie die Verknüpfung des Subjekts mit dem Prädikat im Urteil begründet wird.¹² Analytisch heißt eine Erkenntnisart, wenn das Prädikat im Urteil im Begriff des Subjekts bereits enthalten ist, so dass das Prädikat durch die Zergliederung des Subjektbegriffs als dessen Teilbegriff herausgestellt wird. Der Wahrheitswert dieser Erkenntnisart gründet sich also auf die Identität zwischen dem Subjekt und dem Prädikat. Demnach wird in einem analytischen Urteil hinsichtlich des Gehalts der Erkenntnis nichts Neues ausgedrückt, sondern nur dasjenige, was schon vorher im Begriff des Subjekts »versteckterweise« (B 10) oder »verworren« (B 11) enthalten ist. So dient diese analytische Erkenntnisart nur »Aufklärungen oder Erläuterungen desjenigen (...), was in unseren Begriffen (wiewohl noch auf verworrene Art) schon gedacht worden« (B 9) ist. Demgegenüber ist eine Erkenntnisart dann als synthetisch zu erachten, wenn das Prädikat im Urteil ganz außer dem Begriff des Subjekts liegt, so dass der Wahrheitswert dieses Urteils nicht durch die Identität zwischen dem Prädikat und dem Subjekt eingesehen wird. Ein synthetisches Urteil ist also eine »Verknüpfung ohne Identität« (B 10) und fügt etwas Neues zum Erkenntnisgehalt hinzu. Die synthetische Erkenntnisart ist also eine Erweiterungserkenntnis.

Mit diesem Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen stellt Kant fest, dass, obwohl »ein großer Teil, und vielleicht der

¹¹ Vgl. B 10f.; B 14ff.; IV266f.; VIII 228; und XX 265.

¹² Diese Kantische Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen wurde insbesondere von W. V. O. Quine (1979) stark in Zweifel gezogen. Zur Problematik der Kantischen Unterscheidung vgl. auch B. Tuschling 1981.

größte, von dem Geschäfte unserer Vernunft in Zergliederungen der Begriffe, die wir schon von Gegenständen haben, [besteht]« (B 9), aber doch diese Analysis der Begriffe nicht dem von der Metaphysik als Wissenschaft eigentlich beabsichtigten Zweck der Erkenntniserweiterung entspricht.¹³ Vielmehr kann dieser Zweck nur durch synthetische Urteile, die über gegebene Begriffe hinausgehen und ihnen inhaltlich etwas Neues hinzufügen, erfüllt werden. Danach wird deutlich, dass eigentliche metaphysische Erkenntnisse in Hinsicht ihrer Quelle von der Erfahrung unabhängig, d.h. a priori, und noch aufgrund der eigentlichen Absicht oder des Zwecks der Metaphysik als Wissenschaft insgesamt synthetisch sein müssen. Erst nur dadurch lässt sich sagen, dass »die eigentliche Metaphysik«, die die ersten Prinzipien der menschlichen Erkenntnisse enthalten soll, auch dazu nicht nur tauglich, sondern auch unentbehrlich ist, unsere »Erkenntnis a priori synthetisch zu erweitern« (B 23).¹⁴ In diesem Sinne heißt es bei Kant,

»daß Metaphysik es eigentlich mit synthetischen Sätzen a priori zu thun habe, und diese allein ihren Zweck ausmachen, zu welchem sie zwar allerdings mancher Zergliederungen ihrer Begriffe, mithin analytischer Urtheile bedarf, wobei aber das Verfahren nicht anders ist, als in jeder andern Erkenntnißart, wo man seine Begriffe durch Zergliederung bloß deutlich zu machen sucht. Allein die Erzeugung der Erkenntniß a priori sowohl der Anschauung als Begriffen nach, endlich auch synthetischer Sätze a priori und zwar im philosophischen Erkenntnisse machen den wesentlichen Inhalt der Metaphysik aus« (IV 274; vgl. B 13f.).

Allerdings scheint die Rede von einem synthetischen Urteil a priori nicht sofort klar zutage zu liegen und sogar abwegig zu sein, wenn man ein weiteres Merkmal der jeweiligen Urteilstypen verfolgt. Zunächst beruht ein analytisches Urteil, wie schon gesehen, grundsätzlich auf der Analysis nach dem Grundsatz der Identität bzw. des Widerspruchs und daher kann sein Wahrheitswert ganz unabhängig von der Erfahrung apodiktisch gewiss eingesehen werden. Anders gesagt, das analytische Urteil

¹³ Nach Kant enthält die Metaphysik sicherlich schon viele analytische Erkenntnisse, aber diese dienen nur im Sinne eines nützlichen Mittels zur Erweiterung der Erkenntnisse (vgl. IV 271).

¹⁴ Hier ist zu sehen, worin der ganz andere Ausgangspunkt der *KrV* im Vergleich zur vorkritischen Zeit Kants hinsichtlich des methodischen Unterschieds zwischen der Philosophie und der Mathematik liegt: Während Kant in der vorkritischen Zeit der Meinung war, dass die philosophische Methode analytisch sei, macht er in der *KrV* geltend, dass die philosophische Methode genauso wie die mathematische synthetisch sein muss.

gilt in logischer Hinsicht an sich schon als a priori und mithin notwendig und allgemeingültig, welchen Ursprung die in ihm verknüpften Begriffe auch haben mögen. Aber um ein synthetisches Urteil, das nicht auf dem Prinzip der Analysis beruht, ist es ganz anders bestellt. Alle synthetischen Urteile können vor allem in Bezug auf die Erfahrung über den Subjektbegriff hinausgehen. Insofern können sie alle, so scheint es, niemals a priori, sondern nur empirisch sein¹⁵ und folglich keine Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit beanspruchen, da die »Erfahrung uns zwar [lehrt], daß etwas so oder so beschaffen sei, aber nicht, daß es nicht anders sein könne« (B 3; vgl. A 734/B 762; und IV 294). Demnach scheint es ein synthetisches Urteil a priori nicht zu geben.

Schon an dieser Stelle wird das Problem, das die oben erwähnte eigentliche Absicht der Metaphysik als Wissenschaft unvermeidlich mit sich bringt, angeschnitten. »Die eigentliche Metaphysik« soll nach ihrer erklärten Absicht es im Grunde mit synthetischen Urteilen a priori zu tun haben; aber die beiden Bestimmungen von »synthetisch« und »a priori« scheinen doch, wie soeben erwähnt, einander geradezu auszuschließen. Denn »synthetische« Urteile sagen etwas über Erfahrungsgehalte aus und haben ihren Grund für die Verknüpfung von Begriffen in der Erfahrung, während Urteile »a priori« sich nur auf logische Beziehungen der verknüpften Begriffe richten und damit ganz unabhängig von der Erfahrung bestehen. Eine Kombination der beiden Bestimmungen von »synthetisch« und »a priori« für einen Urteilstyp kommt einem auf den ersten Blick ziemlich paradox vor. Kann es denn synthetische Urteile a priori überhaupt geben? Wie sollen sie überhaupt möglich sein, wenn die Möglichkeit derselben, wie wir oben sahen, weder allein aus der reinen Vernunft noch durch die Erfahrung einzusehen ist?

In diesem Zusammenhang weist Kant darauf hin, dass es doch gewisse synthetische Urteile a priori zu finden sind.¹⁶ Es sind z.B. mathematische Urteile, weil sie nicht »nach dem Satz des Widerspruchs eingesehen werden« können; und »weil sie Nothwendigkeit bei sich führen, welche aus der Erfahrung nicht abgenommen werden kann« (B 14). Ferner enthält nach Kant die Naturwissenschaft (Physik) auch derartige

¹⁵ Demnach sind alle Erfahrungsurteile synthetisch und empirisch (vgl. B 11 und IV 268), aber umgekehrt sind nicht alle empirischen Urteile Erfahrungsurteile. Nach Kant können empirische Urteile je nachdem, welchen Geltungsstatus sie haben, entweder Erfahrungsurteile, die objektiv gültig sind, oder Wahrnehmungsurteile, die nur subjektiv gültig sind, sein. Vgl. IV 297f. Zu einer näheren Diskussion vgl. unten den Abschnitt 2.3.

¹⁶ Dazu B 14ff.; IV 268ff. und 294f.

»synthetische Urtheile a priori als Principien in sich«, an denen »nicht allein die Nothwendigkeit, mithin ihr Ursprung a priori, sondern auch, dass sie synthetische Sätze sind, klar sind« (B 18). Bemerkenswert dabei ist, so Kant weiter, dass die Vernunft in der Mathematik ihre Objekte den Begriffen gemäß selbst hervorbringt und damit a priori bestimmt; und dass die Vernunft in der Physik gleichermaßen »nur das einsieht, was sie selbst nach ihrem Entwurfe hervorbringt« (B XIII). Also handeln all diese synthetischen Urteile a priori in der Mathematik und der Physik insgesamt von Erkenntnissen a priori von Objekten der Erfahrung. So hebt Kant hervor:

»*Mathematik* und *Physik* sind die beiden theoretischen Erkenntnisse der Vernunft, welche ihre *Objecte* a priori bestimmen sollen, die erstere ganz rein, die zweite wenigstens zum Theil rein« (B X; vgl. IV 275).

Als ein weiteres Beispiel dafür, synthetische Urteile a priori seien Erkenntnisse a priori von Objekten der Erfahrung, führt Kant noch den Satz »alles, was geschieht, hat eine Ursache« an. Nach ihm ist dieser Satz nicht analytisch, wie Leibniz glaubte, sondern synthetisch, weil der Begriff der Ursache offenbar nicht im Begriff des Geschehens enthalten ist. Zudem ist dieser Satz noch ein All-Satz, der nicht bloß für viele Einzelfälle, sondern für alle Geschehnisse überhaupt gilt, so dass er sich nicht durch die Erfahrung, d.h. empirisch, beweisen lässt. Das heißt, dieser Satz ist kein empirischer Satz, sondern eher ein synthetischer Satz a priori, der einerseits als von der Erfahrung unabhängig, andererseits aber für alle Erfahrungen des Geschehnisses allgemein und notwendig gilt.

Freilich erklären all diese Hinweise auf die Existenz gewisser synthetischer Urteile a priori und auf den Status derselben als Erkenntnisse a priori von Objekten noch gar nicht die entscheidende Frage, »*wie synthetische Urtheile a priori möglich [sind]*« (B 19). Denn genau »auf der Auflösung dieser Aufgabe, oder einem genugtuenden Beweise (...) beruht das Stehen und das Fallen der Metaphysik« als Wissenschaft (ebd.; vgl. IV 276).¹⁷ Daher stellt diese Frage für Kant »die eigentliche Aufgabe der reinen Vernunft« dar.

¹⁷ Vgl. auch IV 278: »Alle Metaphysiker sind demnach von ihren Geschäften feierlich und gesetzmäßig solange suspendiert, bis sie die Frage: *Wie sind synthetische Erkenntnisse a priori möglich?* genugtuend werden beantwortet haben. Denn in dieser Beantwortung allein besteht das Creditiv, welches sie vorzeigen müßten, wenn sie im Namen der reinen Vernunft etwas bei uns anzubringen haben; in Ermangelung desselben aber können sie nichts anders erwarten, als von Vernünftigen, die so oft schon hintergangen worden, ohne alle weitere Untersuchung ihres Anbringens abgewiesen zu werden.«

Kritische Methode zu einer transzendentalen Logik

Sofern diese Fragestellung für die reine Vernunft ganz neuartig ist, versteht es sich von selbst, dass die Auflösung dieser Frage, die für eine Neubegründung der Metaphysik¹⁸ essentiell ist, ebenfalls durch einen neuen Weg geleitet werden muss. Diesen Weg sieht Kant nun in der Denkungsart, die die Mathematik schon seit langem und die Naturwissenschaft (Physik) besonders seit der Neuzeit sich zu ihrem sicheren Gang und Erfolg zunutze gemacht haben; und diese vorteilhafte Denkungsart führt er auch für die Auflösung jener Hauptfrage ein, weil sie, so Kant, »schon besser mit der verlangten Möglichkeit einer Erkenntniß derselben [= der Gegenstände, H.S.K.] *a priori* zusammenstimmt, die über Gegenstände, ehe sie uns gegeben werden, etwas festsetzen soll« (B XVI). Nach Kant macht diese Denkungsart sich statt der alten Annahme, »alle unsere Erkenntniß müsse sich nach den Gegenständen richten«, eine neue Annahme, »die Gegenstände müssen sich nach unserem Erkenntniß richten«, zu Eigen macht (ebd.); und dadurch bringt sie einen neuen Gesichtspunkt mit sich, dass das erkennende Subjekt zwar niemals Objekte dem Dasein nach hervorbringt, aber doch diejenige Form ursprünglich in sich *a priori* enthält, Objekte zu bestimmen. Mit anderen Worten: Wir als das erkennende Subjekt enthalten Bedingungen dafür, Erkenntnisse *a priori* von Objekten und mithin synthetische Urteile *a priori* zu ermöglichen. Man sieht also, dass diese Denkungsart, die von Kant als eine »veränderte Methode der Denkungsart« (B XVIII) oder eine »gänzliche Revolution mit derselben« (B XXII) bezeichnet wird, mit einer Konzeption der Subjektivität einhergeht, »dass wir nämlich von den Dingen nur das *a priori* erkennen, was wir selbst in sie legen« (B XVIII; vgl. R 5059: XVIII 84f.).

Diese revolutionäre Umänderung der Denkungsart lenkt das ganze Augenmerk nunmehr auf das Vorstellungs- bzw. Erkenntnisvermögen des erkennenden Subjekts und macht notwendig, es auf die Quellen und Bedingungen der Möglichkeit synthetischer Urteile *a priori* hin kritisch zu untersuchen. Vor allem drängt es sich hier auf, die reine Vernunft als das Erkenntnisvermögen, mit dem die Metaphysik sich hauptsächlich mit ihr beschäftigt, einer genauen Kritik zu unterziehen. Das heißt, die revo-

¹⁸ In dem selben Sinne spricht Kant auch von »eine[r] völlige[n] Reform oder vielmehr eine[r] neue[n] Geburt derselben [= Wissenschaft]« (IV 257).

lutionäre Umänderung der Denkungsart fordert unumgänglich die reine Vernunft zur »Selbsterkenntnis« und damit zum Einsatz eines »Gerichtshofes«¹⁹ auf, »der sie bei ihren gerechten Ansprüchen sichere, dagegen aber alle grundlose Anmaßungen nicht durch Machtsprüche, sondern nach ihren ewigen und unwandelbaren Gesetzen abfertigen könne« (A XI f.). Somit wird zugleich der methodische Weg zur Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori abgezeichnet – nämlich die *Kritik der reinen Vernunft*.

In diesem Zusammenhang unterstreicht Kant, dass die Kritik der reinen Vernunft »ein Traktat von der Methode, nicht ein System der Wissenschaft selbst« (B XXII) ist²⁰, und bringt die Absicht der Kritik der reinen Vernunft näher zum Ausdruck:

»Ich verstehe aber hierunter [= unter der Kritik der reinen Vernunft, H.S.K.] nicht eine Kritik der Bücher und Systeme, sondern die des Vernunftvermögens überhaupt in Ansehung aller Erkenntnisse, zu denen sie unabhängig *von aller Erfahrung* streben mag, mithin die Entscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt und die Bestimmung sowohl der Quellen, als des Umfanges und der Grenzen derselben, alles aber aus Principien« (A XII).

Die Kritik der reinen Vernunft zielt nämlich dadurch, dass sie reine Vernunftkenntnisse a priori von Gegenständen nach ihrer Quelle, ihrem Umfang und ihrer Grenze genau zu bestimmen unternimmt, darauf, das Missverständnis der reinen Vernunft mit sich selbst, sie könne sich über alle Grenzen der Erfahrung hinaus erweitern, aufzuklären und auch das sich daraus ergebende Blendwerk aufzuheben, um die Metaphysik in den sicheren Gang einer Wissenschaft zu bringen und zugleich einen vollständigen Plan fürs künftige System der Metaphysik zu erarbeiten.

Zur Entwicklung eines solchen Plans entwirft Kant nun in der *KrV* eine neue Logik, die sich mit dem Ursprung, dem Umfang und der Gel-

¹⁹ Sehr oft verwendet Kant diese Metapher. Unter anderem A 669/B 697; A 740/B 768; und A 751/B 779.

²⁰ Im gleichen Zusammenhang spricht Kant davon, dass die *KrV* nicht schon ein »System der reinen Vernunft« (bzw. die Transzendentalphilosophie), sondern nur »Propädeutik« (B 25) dazu ist. Als solche soll in der *KrV* nur der Plan zur Transzendentalphilosophie oder dem transzendentalen Idealismus architektonisch ausgeführt werden (vgl. B 27). Allerdings meint Kant später in einer Erklärung gegen Fichte, dass er nicht bloß »eine Propädeutik zur Transscendental-Philosophie«, sondern »das System dieser Philosophie selbst« geliefert haben will (XII 370f.). Vgl. dazu XX 272. Zur Erörterung über die mit dieser Äußerung Kants verbundenen Frage, ob es nun wirklich »das System des transzendentalen Idealismus« bei Kant gegeben habe vgl. B. Tuschling 1995.

tung von Verstandes- und Vernunftkenntnissen a priori von Gegenständen befassen soll. Von der allgemeinen formalen Logik, die unter der Abstraktion von allem Inhalt bzw. Gegenstandsbezug der Erkenntnis nur die formalen Regeln alles Denkens zum Thema hat,²¹ unterscheidet sich eine solche Logik insbesondere dadurch, dass sie die Regeln des reinen Denkens von Gegenständen in Erwägung zieht und ausmacht, wieweit Verstand und Vernunft a priori Gegenstände erkennen und mithin sich synthetisch a priori erweitern können. Demnach besteht die Aufgabe einer derartigen Logik darin, in »den Ursprung unserer Erkenntnis von Gegenständen« (A 55/B 80) einzudringen und »unsere Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll« (B 25. Hervorhebung von H.S.K.),²² zu erklären. Eine solche Logik nennt Kant transzendente Logik, wobei der Ausdruck ›transzendental‹, wie schon oben angedeutet, nicht »eine Beziehung unserer Erkenntnis auf Dinge, sondern nur aufs Erkenntnisvermögen« (IV 293) bedeutet.

Als relevanter Ausgangspunkt des Entwurfs einer transzendentalen Logik ist zu erwähnen, dass Kant mit dem Unterschied zwischen sinnlicher und intellektueller Vorstellungsart eine andere Auffassung als die Rationalisten wie Leibniz und Wolff vertritt.²³ Nach ihm bezieht sich sinnliche Vorstellung (Anschauung) *unmittelbar* auf den Gegenstand und ist *einzel*; intellektuelle Vorstellungsart ist demgegenüber allgemein und differenziert wiederum zwischen Begriff und Idee. Ein Begriff bezieht sich nur *mittelbar* auf den Gegenstand, und zwar vermittelt eines Merkmals, was mehreren Dingen gemein sein kann, während die Idee sich auf etwas Ganzes richtet, das aber die Möglichkeit der Erfahrung übersteigt. Wie man sieht, zeigt jede Weise dieser drei Vorstellungsarten – Anschauung, Begriff und Idee – jeweils ihre besondere Eigenschaft auf und beruht darauf, dass die Quelle oder der Ursprung der jeweiligen Vorstellungsart auf ein bestimmtes Erkenntnisvermögen zurückzuführen ist, und zwar in der

²¹ In diesem Zusammenhang hat Kant kritisch bemerkt, dass die Logiker nicht anzugeben vermögen, »welches das allgemeine und sichere Criterium der Wahrheit einer jeder Erkenntnis sei« (A 58/B 82). Denn sie abstrahieren »von allem Inhalt der Erkenntnis, d.i. von aller Beziehung derselben auf das Object, und betrachten nur die logische Form im Verhältnisse der Erkenntnisse aufeinander, d.i. die Form des Denkens überhaupt« (A 55/B 79), obwohl die Wahrheit doch in der Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand besteht. Im Hinblick auf Wahrheitskriterien stellen die logischen Denkgesetze zwar eine *conditio sine qua non* dar, aber allein dadurch lässt sich die erforderliche Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand nicht einsichtig machen. Vgl. dazu B IX.

²² Vgl. auch A 57/B 81.

²³ Dazu A 320/B 377.

folgenden Weise: Anschauung kann nur vermittelt der Sinnlichkeit erhalten werden; eine intellektuelle Vorstellung (Begriff) gründet sich auf den Verstand, der mit ihr einen Gegenstand denkt; und schließlich entspringt die andere intellektuelle Vorstellung (Idee) der Vernunft, die mit ihr eine absolute Einheit oder ein Ganzes vorstellt, das oder welches in unserer einzelnen Anschauung niemals gegeben werden kann. Für Kant unterscheiden sich also die drei Arten unserer Vorstellungen hauptsächlich nach der Ursprungsverschiedenheit derselben. Dies weist wiederum darauf hin, dass wir drei voneinander unterschiedene Vorstellungsvermögen vor uns haben, auf die die Quellen aller Arten unserer Vorstellung zurückzuführen sind, – nämlich die Sinnlichkeit, den Verstand und die Vernunft.

Überblickt man vor diesem Hintergrund das Inhaltsverzeichnis der *KrV*, insbesondere die Gliederung der »transzendentalen Elementarlehre«, dann kann man unschwer erkennen, dass die Gliederung der transzendentalen Logik in der *KrV* strukturell im Großen und Ganzen diesen drei Quellen unserer Vorstellungsarten entspricht. Als den ersten Teil der transzendentalen Elementarlehre liefert Kant zunächst »eine Wissenschaft von allen Principien der Sinnlichkeit« (A 21/B 35), die dazu dienen soll, den epistemischen Gegenstandsbereich für die transzendente Logik zu bestimmen. Zu diesem Zweck zeigt Kant dort, dass der Raum und die Zeit bloß subjektive Bedingungen der Sinnlichkeit sind, unter denen uns Gegenstände gegeben werden. Demnach stellen beide sich als notwendige und formale Bedingungen a priori der Möglichkeit aller Gegenstände, die für uns nur Erscheinungen sein können, dar. Nachdem Kant damit die Erscheinungswelt als das einzig erkennbare Gegenstandsfeld für uns ermittelt hat, geht er zum zweiten Teil der transzendentalen Elementarlehre, also zur transzendentalen Logik über, die sich ihrerseits in zwei Abteilungen gliedert. Die erste wird die transzendente Analytik genannt, die mit der urteilenden Funktion des Verstandes zusammenhängt und nicht zuletzt zur Logik der Wahrheit erhoben wird; und die zweite dann die transzendente Dialektik, die es mit der schließenden Vernunftfunktion zu tun hat und dabei dem Verdikt der Logik des Scheins anheim fällt.²⁴ Somit wird nicht nur der Unterschied der transzendentalen Logik von der allgemeinen formalen noch einmal deutlich gemacht, darüber hinaus wird auch sehr nahe gelegt, wie die transzendente Logik, die den Plan fürs künftige System der Metaphysik darstellen soll, sich zur rationalistischen

²⁴

Dazu A 57ff./B 82ff. und A 131/B 170.

Metaphysik von Leibniz und Wolff verhält. Mit der deutlichen Statuszuweisung der transzendentalen Analytik und der transzendentalen Dialektik beansprucht Kant nämlich zum einen, dass die Ontologie, die bei Leibniz und Wolff den Status der allgemeinen Metaphysik hatte, ihren Platz an die »bescheidene«, transzendente Analytik abtritt (A 247/B 303); und zum anderen, dass die spezielle Metaphysik – d.h. rationale Psychologie, Kosmologie und Theologie²⁵ – inhaltlich als Beschäftigung mit dem (transzendentalen) Schein²⁶ gebrandmarkt wird, so dass sie keinen legitimen Platz mehr im künftigen System der eigentlichen Metaphysik beanspruchen darf. Kurz, mit dem Entwurf der transzendentalen Logik zeichnet Kant einerseits dem Gebrauch der reinen Vernunft bezüglich der Möglichkeit der Erkenntnisse a priori von Gegenständen eine klare epistemische Grenze und setzt andererseits sowohl dem Dogmatismus als auch dem Skeptizismus eine konstitutive Logik hinsichtlich der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori entgegen.

Ein Vollziehen der so skizzierten transzendentalen Logik aber kann ohne die Auflösung der Frage, die von Kant als ›Schlüssel zu dem ganzen Geheimnisse der Metaphysik‹ angesehen wurde, nicht funktionieren: »Auf welchem Grunde beruht die Beziehung desjenigen, was man in uns Vorstellung nennt, auf den Gegenstand?« Die Auflösung dieser völlig neuartigen Frage für die Möglichkeit der an sich noch nicht vorhandenen Metaphysik liefert Kant insbesondere in einem Teil der transzendentalen Analytik, genauer in der transzendentalen Deduktion der Kategorien, die nach seiner eigenen Auskunft »das Schwerste [war], das jemals zum Behuf der Metaphysik unternommen werden konnte«, zumal die »Metaphysik, soviel davon nur vorhanden dabei ist, hierbei auch nicht die mindeste Hülfe leisten« konnte (IV 260). Nach ihm soll diese transzendente Deduktion der Kategorien die mögliche Beziehung der Kategorien auf Gegenstände a priori nachweisen und im selben Zug zeigen, »was und wie viel Verstand und Vernunft, frei von aller Erfahrung, erkennen [kann]« (A XVII), – die Frage, die eben die Hauptfrage der *KrV* ist. Dementsprechend wird die transzendente Deduktion der Kategorien in der Literatur zu Recht als ein zentrales Theoriestück in der *KrV* angesehen.²⁷ Mit dieser transzendentalen Deduktion werde ich mich im Folgenden befassen.

²⁵ In thematischer Hinsicht befassen sich diese speziellen Metaphysiken nach der Reihenfolge mit »Unsterblichkeit«, »Freiheit« und »Gott«. Vgl. dazu B XXX; B 7; A 798/B 826; und XX 295.

²⁶ Zur Erklärung des transzendentalen Scheins vgl. u.a. A 297-298/B 353-355.

²⁷ Vgl. D. Henrich 1974, S. 90; M. Baum 1986, S. 64 und W. Carl 1992, S. 38ff.

Bevor sie eingegangen werden soll, scheint allerdings eine kurze Vorbemerkung angebracht zu sein. Kant veröffentlichte die *KrV* mit einer hohen Erwartung, aber er war durch die nicht nur spärlichen, sondern auch sehr negativen Rezeptionen seines nach jahrelangem Herumtappen endlich zum Druck beförderten Hauptwerkes in der Gelehrtenwelt sehr enttäuscht.²⁸ Noch dazu sah er sich mit dem Vorwurf konfrontiert, dass die transzendente Deduktion der Kategorien, die »gerade der hellste [Teil] sein müßte, am meisten dunkel wäre« (IV 474).²⁹ Unter diesen Umständen ist es auch nicht verwunderlich, dass die transzendente Deduktion mit den Paralogimen der reinen Vernunft zu den Kapiteln gehört, die Kant in der zweiten Auflage der *KrV* (1787) völlig umgearbeitet und jeweils durch eine neue Fassung ersetzt hat, »um den Schwierigkeiten und der Dunkelheit so viel möglich abzuhelfen, woraus manche Mißdeutungen entsprungen sein mögen« (B XXXVII).³⁰ Trotz der Bemühung Kants um eine Verbesserung der Darstellung in der zweiten Auflage³¹ bleibt aber die transzendente Deduktion aufgrund ihrer argumentativen Vielschichtigkeit und Komplexität bis heute ein schwieriger und umstrittener Gegenstand in der Kantforschung. Daher kann es keine Rede davon sein, dass man die Kantischen Argumentationen der B-Deduktion in aller Klarheit rekonstruiert hätte.

Im Folgenden soll es auch nicht die Aufgabe sein, eine derartige Rekonstruktion zu wagen, die sich mit dem breiten Spektrum der Deduktionsinterpretationen in der Literatur ausführlich auseinander zu setzen und mithin alle Streitpunkte bezüglich der transzendentalen Deduktion aufgreift und ein helles Licht auf alle einzelnen Argumente in ihr wirft. Statt dessen soll die folgende Erörterung der transzendentalen Deduktion

²⁸ Zum Beispiel nannte Mendelssohn die *KrV* ein »nervensaftverzehrende[s] Werk« (X 306).

²⁹ Dazu siehe unten die Fußnote 53. Vgl. auch B XXXVIII; und den Brief von Jacobi an Kant vom 17. 7. 1786 (X 459).

³⁰ Angesichts des Vorwurfs der Dunkelheit äußerte Kant seine Vermutung, dass er hauptsächlich an der Eilfertigkeit der *KrV* und der Neuigkeit der Sprache in derselben liegen könne (vgl. Kants Brief an Garve vom 7. 8. 1783: X 338).

³¹ Dazu B XXXVIII. Trotz dieser ausdrücklichen Betreuung Kants, es handle sich bei der zweiten Variante der Deduktion nur um eine Verbesserung der Darstellung, wurden die beiden Fassungen der Deduktion in der Kantforschung doch als schon in argumentativer Hinsicht als verschieden angesehen. Vgl. H. Hoppe 1998, S. 187f. So sind divergierende Meinungen darüber zu finden, welche theorieinternen Gründe Kant zu einer Neufassung der Deduktion bewogen haben können (vgl. B. Thöle 1991, S. 273ff.); und welche der beiden Versionen dem Kantischen Gedanken besser entspricht. Zu dieser Frage sprachen z. B. A. Schopenhauer und M. Heidegger für die A-Deduktion; demgegenüber hielt H. Cohen die B-Deduktion für eine reifere und dem Kantischen Gedanken entsprechende. Vgl. D. Henrich 1974, S. 90.

lediglich darauf beschränkt werden, das Beweisziel derselben zu klären und dementsprechend Grundzüge der Argumentationen, die Kant in der B-Deduktion präsentiert hat, nachzuzeichnen, ohne dabei auf die Überzeugungskraft einzelner Argumente ausführlich einzugehen. Durch eine solche Darstellung der argumentativen Grundzüge Kants soll hauptsächlich vor Augen führt werden, wie Kant seine durch die revolutionäre Veränderung der Denkungsart gebahnte Konzeption der Subjektivität zur Auflösung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori zu entwickeln versucht. Zum Schluss soll für die folgende Erörterung ein Punkt im voraus erwähnt bleiben, der in der heutigen Kantforschung eine weite Übereinstimmung gefunden zu haben scheint, dass nämlich der Beweis der B-Deduktion sich in zwei Beweisschritte gliedert, die aber zusammen einen Beweis ergeben, wie Kant selber *expressis verbis* im Paragraphen 21 der Deduktion zu erkennen gegeben hat.³² An diesem Beweisaufbau orientiert werde ich auch den Kantischen Argumentationen in der B-Deduktion nachgehen.

³² Auf diese Beweisstruktur hat vor allem D. Henrich (1974) anhand der von Kant selber ausdrücklich markierten Differenz zwischen dem ersten Beweisschritt (§ 20) und dem zweiten (§ 26) aufmerksam gemacht. So hat er kritisch bemerkt, dass Kant für die Beweisstruktur der neu verfassten Deduktion weder von der Unterscheidung zwischen der ›subjektiven‹ und der ›objektiven‹ Deduktion noch von der Unterscheidung zwischen einer Deduktion ›von oben‹ und ›von unten‹ Gebrauch macht (S. 91-92). Vgl. dazu noch unten die Fußnote 135.

2. Kants transzendente Subjektivität in der transzendentalen Deduktion der Kategorien

2.1. Beweisziel der transzendentalen Deduktion der Kategorien

Die Erläuterung des Beweiszieles der transzendentalen Deduktion beginnt Kant mit einer Exposition des Deduktionsbegriffs in Anknüpfung an die Rechtslehre seiner Zeit. Er macht darauf aufmerksam, dass in der Rechtslehre die Frage der Tatsache (*quid facti*) von der Frage des Rechts (*quid iuris*) unterschiedlich behandelt wird. Während die erste Frage die genetische Besitzerklärung von Rechtsansprüchen betrifft, richtet sich die letzte Frage dagegen auf das Problem der Rechtmäßigkeit oder des Rechtsgrundes derselben.³³

Diese rechtstheoretische Unterscheidung aufgreifend differenziert Kant nun seinerseits zwischen empirischer und transzendentaler Deduktion hinsichtlich der Rechtfertigungsfrage des Gebrauchs von Begriffen. Zunächst gilt generell, dass Begriffe als Vorstellungen bezeichnet werden, die ein gemeinsames Merkmal von mehreren Gegenständen enthalten.³⁴ Dabei kann der Gebrauch eines solchen Begriffs nur in Urteil stattfinden, in dem der Begriff sich als Prädikat auf den durch den Subjektbegriff gedachten Gegenstand beziehen und damit ihn erkennen kann.³⁵ Der Begriffsgebrauch wird jedoch erst dann berechtigt, wenn er irgendwie seine objektive Bedeutung, d.h. die Geltung auf seine Beziehung auf einen Gegenstand, anzeigt.

Begriffe sind ihrem Ursprung nach in empirische und nichtempirische einzuteilen. Für die Rechtfertigung des Gebrauchs empirischer Begriffe genügt lediglich eine Erklärung, »wie ein Begriff durch Erfahrung und Reflexion über dieselbe erworben worden [ist]« (A 85/B 117). Denn empirische Begriffe können ihre objektive Realität – d.h. die ihnen korrespondierenden Gegenstände³⁶ – jederzeit schon mit ihrer Erwerbsart

³³ A 84/B 116; und vgl. R 5636 (XVIII 267). Kant macht in der *KrV* öfters von juristischer Terminologie Gebrauch und charakterisiert z. B. seine *Kritik der reinen Vernunft* als einen »Gerichtshof für alle Streitigkeiten derselben« (A 751/B 779).

³⁴ Vgl. A 320/B 377 und IX 91.

³⁵ Vgl. A 68/B 93.

³⁶ Nach Kant weist ein Begriff dann objektive Realität aus, wenn ihm »ein correspondirender Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann« (XX 266). Zu diesem Begriff vgl. A 155/B 194; A 220/B 268; und XX 279 und 325.

durch Erfahrung ausweisen.³⁷ Daher bedürfen sie keines besonderen Nachweises zur Berechtigung ihres Gebrauchs. Diese Art der Erklärung, die »nicht die Rechtmäßigkeit, sondern das Factum (...), wodurch der Besitz entsprungen« (ebd.) betrifft, nennt Kant die empirische Deduktion.

Demgegenüber verhalten sich nientempirische Begriffe ganz anders, zu denen insbesondere die reinen Verstandesbegriffe, also die Kategorien gezählt werden. Denn diese können ganz unabhängig von allem Empirischen und allein durch die »Zergliederung des Verstandesvermögens selbst« (A 65/B 90) – genauer: durch die Analyse der logischen Funktionen des Verstandes in allen möglichen Urteilen – aufgefunden werden. Sofern die Kategorien ihren Ursprung nicht in der Erfahrung, sondern allein im Verstand selbst a priori haben, sind sie »zum reinen Gebrauch a priori (völlig unabhängig von aller Erfahrung) bestimmt« (A 85/B 117). Da sie dem Ursprung nach ihre objektive Realität im Rekurs auf die Erfahrung niemals ausweisen können, bedarf der rechtmäßige Gebrauch derselben einer besonderen Erklärung, die beim Fall empirischer Begriffe erst gar nicht aufkommt,³⁸ und zwar der Erklärung, wie sich diese Kategorien auf Gegenstände beziehen können. Diese Erklärung nennt Kant die transzendente Deduktion der Kategorien. Unter dieser transzendentalen Deduktion versteht Kant also eine Rechtfertigung des Gebrauchs der Kategorien durch einen Nachweis der objektiven Gültigkeit derselben, d.h. der Beziehung derselben a priori auf Gegenstände.

Die Aufgabe der transzendentalen Deduktion erläutert Kant anschließend noch näher, indem er die unumgängliche Notwendigkeit und die unvermeidliche Schwierigkeit, die mit der transzendentalen Deduktion verbunden sind, vor Augen führt. Dabei hängen die Notwendigkeit und Schwierigkeit derselben im Großen und Ganzen mit den erkenntnisfunktional heterogenen Vorstellungsarten der Sinnlichkeit und des Verstandes zusammen.³⁹ Während die Sinnlichkeit ein Vermögen ist, Dinge anzuschauen, ist der Verstand dagegen »kein Vermögen der Anschauung« (A 68/B 92f.; und B 153), sondern nur »ein Vermögen zu denken« (A 69/B 94; und A 126). Nun sprechen die Kategorien aufgrund ihres Ursprungs aus dem Verstand selbst »von Gegenständen nicht durch Prädi-

³⁷ Vgl. IX 92 und XX 274.

³⁸ In diesem Zusammenhang kritisiert Kant den irrtümlichen Versuch Lockes, die reinen Verstandesbegriffe durch physiologische Ableitung, d. h. in Bezug auf die Erfahrung abzuleiten. A 86f/B 119. Zur Kritik Kants an Locke vgl. A IX; B 127; R 4866 (XVIII 14); R 4894 (XVIII 22) und den Brief an Kosmann von Sep. 1789 (XI 81f.).

³⁹ Vgl. W. Carl 1992, S. 40 und S. 124 und H. Allison 1983, S. 133.

kate der Anschauung und der Sinnlichkeit, sondern des reinen Denkens a priori und [beziehen] sich auf Gegenstände ohne alle Bedingungen der Sinnlichkeit allgemein« (A 88/B 120). Gerade weil sie als bloße Formen des Denkens von sich aus keine Angabe darüber machen, ob und wie uns die von ihnen gedachten Gegenstände gegeben sind; und weil sie bei ihrem Gebrauch keinerlei Einschränkung auf den Bereich der Gegenstände enthalten,⁴⁰ muss die Frage der Rechtmäßigkeit zu ihrem Erkenntnisgebrauch unumgänglich erklärt werden.

Des Näheren: Schon in der transzendentalen Ästhetik hat Kant gezeigt, dass Raum und Zeit die subjektiven Bedingungen der Sinnlichkeit und mithin die reinen Formen der Anschauungen sind, unter denen allein uns Dinge als Gegenstände erscheinen können. Damit hat sich gezeigt, dass Raum und Zeit zwar die subjektiven Bedingungen der Sinnlichkeit sind, doch beide ihr objektive Gültigkeit haben insofern, als beide die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände als Erscheinungen enthalten. Das heißt, uns werden Gegenstände als Erscheinungen vermittelt der Sinnlichkeit gegeben, und zwar »ohne daß sie sich notwendig auf Functionen des Verstandes beziehen müssen« (A 89/B 122). So sagt Kant, dass er in der transzendentalen Ästhetik »an den Begriffen des Raumes und der Zeit mit leichter Mühe begreiflich« machen konnte, »wie diese als Erkenntnisse a priori sich gleichwohl auf Gegenstände notwendig beziehen müssen« (A 89/B 121). Demgegenüber stellen sich die Kategorien auf einen ganz anderen Ausgangspunkt, dass sie die Formen der Einheitsfunktion im Denken überhaupt enthalten. Demnach sind sie zwar die subjektiven Bedingungen des Denkens, aber als solche enthalten oder setzen sie keine Bedingungen voraus, »unter denen Gegenstände in der Anschauung gegeben werden« (A 89/B 122). Aber zugleich ist diesen Kategorien eine genuine epistemologische Funktion erst dann zuzusprechen, wenn sie sich überhaupt auf Gegenstände beziehen können.

Also beruhen die unumgängliche Notwendigkeit und die unvermeidliche Schwierigkeit der transzendentalen Deduktion der Kategorien auf dem Problem, »wie nämliche *subjective Bedingungen des Denkens* sollten *objective Gültigkeit* haben, d. i. Bedingungen der Möglichkeit aller Erkenntnis der Gegenstände abgeben« (A 89f./B 122), obwohl Erscheinungen ohne Funktionen des Verstandes in der Anschauung gegeben werden

⁴⁰ Vgl. B 148 und XX 272.

können.⁴¹ Das Problem, das sich offensichtlich aus der erkenntnisfunktionalen Heterogenität von Anschauung und Denken ergibt, erläutert Kant folgendermaßen:

»Denn daß Gegenstände der sinnlichen Anschauung den im Gemüt a priori liegenden formalen Bedingungen der Sinnlichkeit gemäß sein müssen, ist daraus klar, weil sie sonst nicht Gegenstände für uns sein würden; daß sie aber auch überdem den Bedingungen, deren der Verstand zur synthetischen Einheit des Denkens bedarf, gemäß sein müssen, davon ist die Schlußfolge nicht so leicht einzusehen. Denn es könnten wohl allenfalls Erscheinungen so beschaffen sein, daß der Verstand sie den Bedingungen seiner Einheit gar nicht gemäß fände, und alles so in Verwirrung läge, daß z. B. in der Reihenfolge der Erscheinungen sich nichts darböte, was eine Regel der Synthesis an die Hand gäbe und also dem Begriffe der Ursache und Wirkung entspräche, so daß dieser Begriff also ganz leer, nichtig und ohne Bedeutung wäre. Erscheinungen würden nichts destoweniger unserer Anschauung Gegenstände darbieten, denn die Anschauung bedarf der Functionen des Denkens auf keine Weise.« (ebd.)

Demnach lässt sich das Beweisziel der transzendentalen Deduktion dahingehend zusammenfassen: Die Berechtigung des objektiven Gebrauchs der Kategorien ist allein mit ihrem apriorischen Ursprung, also mit der metaphysischen Deduktion⁴² gar nicht einzusehen und bedarf noch einer besonderen Deduktion, die erklären soll, wie sich diese »ursprünglich reinen Begriffe der Synthesis, die der Verstand a priori in sich enthält« (A 80/B 106), auf Gegenstände a priori beziehen können. Dabei steht nach der transzendentalen Ästhetik schon fest, dass Gegenstände für uns nur Erscheinungen sein können. Insofern kann die hier erforderte Deduktion nur dadurch erbracht werden, wenn erklärt wird, inwiefern oder »aus welchen Gründen«⁴³ die Erscheinungen notwendigerweise doch den Kategorien, die lediglich die subjektiven Bedingungen des Denkens sind, gemäß sein müssen, obwohl die Kategorien aufgrund der völlig

⁴¹ Zum Beginn der A-Deduktion heißt es auch: »Daß ein Begriff völlig a priori erzeugt werden, und sich auf einen Gegenstand beziehen solle, obgleich er weder selbst in den Begriff möglicher Erfahrung gehört, noch aus Elementen einer möglichen Erfahrung besteht, ist gänzlich widersprechend und unmöglich. Denn er würde alsdann keinen Inhalt haben, darum, weil ihm keine Anschauung correspondirte, indem Anschauung überhaupt, wodurch uns Gegenstände gegeben werden können, das Feld, oder den gesamten Gegenstand möglicher Erfahrung ausmachen« (A 95).

⁴² Kant führt diese Wendung im Unterschied zur transzendentalen Deduktion erst in der B-Auflage der *KrV* (B 159).

⁴³ Vgl. XI 82.

heterogenen Vorstellungsarten der Sinnlichkeit und des Verstandes⁴⁴ gerade nicht diejenigen Bedingungen in sich enthalten, unter denen uns die Erscheinungen gegeben werden. Sind erst diese Gründe eruiert und auch als notwendig nachgewiesen, dann haben die Kategorien als notwendige Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis der Gegenstände die Befugnis zu ihrem objektiven Erkenntnisgebrauch. Mit diesem Nachweis lässt sich gleichzeitig auch die Grenze im Gebrauch der Kategorien bestimmen.

Nach dieser Explikation des Beweisziels der transzendentalen Deduktion sollte – so erwartet man wenigstens – Kant nun die eigentliche Darlegung derselben fortsetzen. Statt dessen fügt er jedoch noch einen Paragraphen mit der Überschrift »§ 14 Übergang zur transscendentalen Deduktion der Kategorien« (A 92/B 124) hinzu und stellt »ein Principum« derselben vor, »worauf die ganze Nachforschung gerichtet werden muß« (A 94/B 126).

Dort weist er zunächst auf zwei mögliche Arten hin, wie synthetische Vorstellung (Begriff) und ihr Gegenstand zusammentreffen können: »Entweder [macht] der Gegenstand die Vorstellung oder diese den Gegenstand möglich« (A 92/B 124). Aber angesichts der hier in Diskussion gestellten Möglichkeit der Beziehung der reinen Begriffe auf Gegenstände a priori – d.h. der Möglichkeit einer Erkenntnis a priori – scheidet die erste Art vom Zusammentreffen der Vorstellung und des Gegenstandes aus, weil in diesem Fall die daraus resultierende Erkenntnis jederzeit empirisch sein muss. Also ist die Möglichkeit einer Erkenntnis a priori nur in der letzten Art des Zusammentreffens der beiden Korrelate einzusehen, dass nämlich die Vorstellung den Gegenstand möglich macht. Dieses Verhältnis aber besagt nicht, dass jene diesen »dem *Dasein nach* (...) hervorbringt«,⁴⁵ sondern vielmehr, dass durch jene »allein es möglich ist, etwas als *einen Gegenstand zu erkennen*« (A 92/B 125). Eine solche Art des Zusammentreffens von der Vorstellung und dem Gegenstand besteht also nicht in einem kausalen Abhängigkeitsverhältnis, sondern vielmehr in einem Bedingungsverhältnis. In diesem Sinne kann dann die Vorstellung als Bedingung dafür charakterisiert werden, irgendeinem Etwas Gegenständlichkeit zu verleihen und damit von einer Erkenntnis eines Gegenstandes sprechen zu können.⁴⁶

⁴⁴ Vgl. A 15/B 29; A 19/B 33; A 50/B 74; A 92f./B 125; IV 304 und XX 266.

⁴⁵ Es wäre keine menschliche Erkenntnisart, sondern etwa einer Schöpfungsvorstellung gleich.

⁴⁶ Vgl. dazu M. Baum 1986, S. 68 und W. Carl 1992, S. 130f. Obwohl Kant schon an dieser Stelle und damit von vornherein sehr deutlich macht, die Beziehung zwi-

In diesem Zusammenhang gilt nach Kant, dass die Erkenntnis eines Gegenstandes zwei Grundbedingungen erfüllen muss, die auf seine berühmte These der Zwei-Erkenntnistämme zurückgeht. Die eine Bedingung, die sich auf die Sinnlichkeit bezieht, betrifft »*Anschauung*, dadurch derselbe [= ein Gegenstand, H.S.K.], aber nur als Erscheinung gegeben wird«; und die andere Bedingung, die sich auf den Verstand bezieht, betrifft dann den »*Begriff*, dadurch ein Gegenstand gedacht wird, der dieser Anschauung entspricht« (A 92f./B 125). Genauso wie die Heterogenitätsthese der beiden Vorstellungsarten oder Bedingungen gilt auch die Komplementaritätsthese derselben,⁴⁷ die besagt, dass Begriff ohne Anschauung völlig leer ist, aber umgekehrt Anschauung ohne Begriff blind bleibt.⁴⁸ Zum Zustandekommen einer Erkenntnis sind also die heterogenen Vorstellungsarten der Sinnlichkeit und des Verstandes aufeinander angewiesen.

In dieser Hinsicht steht schon nach dem Lehrstück der transzendentalen Ästhetik fest, dass alle unsere Gegenstände als Erscheinungen notwendig den formalen Bedingungen der Sinnlichkeit gemäß sein müssen, »weil sie durch dieselbe erscheinen, d. i. empirisch angeschaut und gegeben werden können« (A 93/B 125). Im Hinblick auf dieses Bedingungsverhältnis der Sinnlichkeit zu den Gegenständen als Erscheinungen kann dann eine analogische Annahme gemacht werden, dass die Begriffe, die ihren Ursprung allein im Verstand haben und deren der Verstand zum Denken notwendig bedarf, ebenso allen empirischen Erkenntnissen der Gegenstände zugrunde liegen müssen, und zwar »als Bedingungen, unter denen allein etwas, wenn gleich nicht angeschaut, dennoch als Gegenstände überhaupt gedacht wird« (ebd.). Indem die Analyse der empirischen Erkenntnis, die auch Erfahrung heißt,⁴⁹ auch tatsächlich zeigt, dass sie neben der sinnlichen Anschauung einen Begriff eines Gegenstandes enthält,⁵⁰ lässt sich sagen, dass nur durch die Kategorien etwas als Gegenstand der Erkenntnis gedacht werden kann. Das heißt, ohne Voraus-

schen Gegenstand und Vorstellung als ein Bedingungsverhältnis zu verstehen, so wird doch diese Beziehung oft im Sinne einer kausalen Abhängigkeit missdeutet, wie zum Beispiel B. Thöle (1991) im Hinblick auf A 104f. nahe legt, dass der Gegenstand die Einheit der Vorstellungen, mithin den Begriff derselben notwendig mache (S. 193-194).

⁴⁷ Zu diesem Ausdruck G. Mohr 1995, S. 331. Vgl. dazu A 51/B 75; A 93/B 126; A 97; A 253f./B 309 und A 256/B 312.

⁴⁸ Vgl. A 15/B 29; A 19/B 33; A 50f./B 74f.; A 62/B 87; A 253f./B 309; und A 258/B 314.

⁴⁹ B 147 und B 218.

⁵⁰ Dazu A 93/B 126; IV 304; und XX 266.

setzung dieser Begriffe ist »nichts als *Object der Erfahrung* möglich« (A 93/B 126):

»Demnach werden Begriffe von Gegenständen überhaupt, als Bedingungen a priori aller Erfahrungserkenntnis zum Grunde liegen: folglich wird die objective Gültigkeit der Kategorien, als Begriffe a priori, darauf beruhen, daß durch sie allein Erfahrung (der Form des Denkens nach) möglich sei. Denn alsdann beziehen sie sich nothwendigerweise und a priori auf Gegenstände der Erfahrung, weil nur vermittelt ihrer überhaupt Gegenstand der Erfahrung gedacht werden kann« (ebd.).

Daraus ergibt sich das Prinzip, das für die noch auszuführende transzendente Deduktion der Kategorien maßgeblich sein soll. Die Kategorien müssen nämlich »als Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrung erkannt werden« (ebd.). Demnach läuft ein Nachweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien letztlich darauf hinaus, zu zeigen, dass die reinen Verstandesbegriffe, also die Kategorien, »den objektiven Grund der Möglichkeit der Erfahrung abgeben« (A 94/B 126) und folglich »der Verstand durch diese Begriffe Urheber der Erfahrung« (B 127) ist.

Nun hat M. Baum in seiner Studie der Deduktion (1986) diesen oben erörterten Abschnitt »§ 14 Übergang zur transscendentalen Deduktion der Kategorien« als die objektive Deduktion identifiziert und das darauffolgende Textstück (B 129-169) dann als die subjektive Deduktion bezeichnet.⁵¹ Diese Einteilung der Deduktion hat er auf den von Kant in der A-Vorrede der *KrV* gemachten Hinweis darauf bezogen, dass die Deduktion zwei Seiten – d.h. die subjektive und die objektive – habe, wobei zur Stärke der objektiven das Argument A 92-93 allein hinreichend sein könne.⁵² Obwohl dieser Hinweis im Grunde nur für die A-Deduktion steht, hat er aber diese Einteilung stets für die B-Deduktion geltend gemacht und dazu noch jeder eingeteilten Deduktion noch unter Bezugnahme auf eine lange Anmerkung aus dem Jahr 1786 (IV 474-476) eine bestimmte Fragestellung eingeordnet.⁵³ Demnach soll die objektive De-

⁵¹ S. 64ff. Zu dieser Einteilung der Deduktion vgl. H. Paton 1951² I, S 241 und W. Detel 1978, S. 29-37.

⁵² A XVII. Zur Erörterung über die Lokalisierung der subjektiven und der objektiven Deduktion innerhalb der A-Deduktion und dem Verhältnis der beiden Deduktionen zur Beantwortung der in der A-Vorrede formulierten Hauptfrage der *KrV*, »wie und wie viel Verstand und Vernunft, frei von aller Erfahrung, erkennen kann« (A XVII) vgl. W. Carl 1992, S. 42-59 und H. Klemme 1996, S. 140-156.

⁵³ Diese Anmerkung, welche vor allem bei der Interpretation der Deduktionsstruktur viele Verwirrungen und Kontroverse veranlasst hat, ist Kants Antwort auf den Vorwurf, den der Hofprediger Johann Schultz in seiner – anonymen – Rezension von

duktion, die in § 14 lokalisiert werden soll, zeigen, »dass sie nur an möglichen Gegenstände der Erfahrung objektive Realität haben« (S. 71),⁵⁴ während in der subjektiven Deduktion die Frage behandelt werden soll, »wie« Erfahrung durch die Kategorien, also durch die Erklärung der Möglichkeit des Verstandes, möglich ist.⁵⁵

Dieser Baumschen Ansicht ist allerdings, ohne näher auf die hingewiesenen Stellen in der A-Vorrede der *KrV* (1781) und in der Anmerkung aus dem Jahre 1786 einzugehen, entgegenzustellen, dass Kant zum einen die zwei Seiten der Deduktion als eine subjektive und eine objektive offensichtlich nur auf die A-Deduktion bezieht und davon in der zweiten Auflage der *KrV* nicht mehr Gebrauch macht. Zum anderen formuliert Kant die Deduktionsfrage als solche insgesamt in der *Wie-Frage*,⁵⁶ wie wir oben bei der Erörterung des Beweiszieles der Deduktion gesehen haben. So scheint eine Hinzufügung der *Dass-Frage* als Deduktionsfrage schwer begreiflich zu sein. Zweifelhaft ist überdies, ob die von Kant in der Anmerkung aus dem Jahre 1786 gemachte Unterscheidung von der *Dass-Frage* und der *Wie-Frage* ohne weiteres auf die Einteilung der Deduktion übertragbar ist. Denn in der angesprochenen Anmerkung von 1786 hat Kant diese Frageunterscheidung in einem sehr bestimmten Zusammenhang, nämlich gegen den von Schultz-Ulrich vorgetragenen Zweifel, vorgebracht, nicht aber in der Absicht, um damit die Argumentationsstruktur der Deduktion selber zu erhellen.⁵⁷

Fragwürdig ist nicht zuletzt noch die Baumsche Identifizierung des § 14 als die objektive Deduktion aus folgenden Gründen. Zum einen ist der § 14 in den Rahmen der Erörterung über ein ›Prinzip‹ der transzendentalen Deduktion der Kategorien eingegliedert. Dementsprechend wird das

Johann August Heinrich Ulrichs »Institutiones logicae et metaphysicae« (Jena 1785) in der Allgemeinen Literatur-Zeitung vom 13. Dezember 1785 erhoben hat. Dort hat Schultz dem von Ulrich vorgebrachten Zweifel zugestimmt, dass »auch die Categorien nicht bloß auf Erscheinungen, sondern eben sowohl auf *Dinge an sich* anwendbar, folglich nicht bloß von *immanenten*, sondern auch von transscendentalen Gebrauch [seyn]«, und hat dann darauf hingewiesen, dass dieser »gerade das Hauptfundament des ganzen Kantischen Lehrgebäude« treffe (zitiert nach Landau 1991, S. 246).

⁵⁴ Auch sagt M. Baum, dass im sog. objektiven Teil der Deduktion gezeigt worden sei, »dass es notwendig ist, gewisse Begriffe, die eine notwendige Synthesis enthalten, auf Objekte anzuwenden« (S. 75).

⁵⁵ S. 71-73.

⁵⁶ Vgl. dazu D. Henrich 1974, S. 91-93.

⁵⁷ Dazu H. Klemme 1995, S. 146. Carl Leonhard Reinhard hat in einem Brief an Kant vom 12. Oktober 1787 darauf aufmerksam gemacht, dass die Äußerung in der Anmerkung aus dem Jahre 1786 mit der in der Deduktion (1781) nicht vereinbar sei (X 500). Darauf hat Kant in einer späteren Stelle geantwortet, er habe diese Anmerkung dort nur »zu einer negativen Absicht« in Betracht gezogen (VIII 184).

Prinzip ausdrücklich unter dem Titel »Übergang zur transscendentalen Deduktion der Kategorien« vorgestellt. Zum anderen kann diese Baumsche Identifizierung in argumentativer Hinsicht nicht bestehen. Mit dem in § 14 vorgestellten Prinzip möchte Kant zwar seinen Lesern einen zentralen Gedanken der Deduktion vertraut machen; aber dies macht er doch unter zwei Voraussetzungen: 1. die Kategorien sind die Bedingungen a priori dafür, etwas als Gegenstand der Erkenntnis zu denken und 2. es gibt eine Erkenntnisart wie Erfahrung.⁵⁸ Eine Deduktion, die unter diesen Voraussetzungen ausgeführt wird, kann aber nicht Deduktion heißen, weil die Möglichkeit, etwas als Gegenstand zu denken, und mithin auch die Möglichkeit der Erfahrung aber doch erst noch durch eine Deduktion erwiesen werden müssen.⁵⁹ Sollte es sich als eine (objektive) Deduktion qualifizieren, wie Baum behauptet hat, dann würde das Argument des § 14 offenbar zirkelhaft. Darüber scheint Baum sich nicht ganz im Klaren gewesen zu sein.⁶⁰

Nun fragt es sich, warum Kant für nötig gehalten hat, der eigentlichen Deduktion noch den Paragraphen § 14 vorzuschicken. Zu vermuten ist unter anderem, dass er mit der Vorstellung des Prinzips der transzendentalen Deduktion eine Vorsorge für seinen Leser treffen möchte. Denn er ist sich sehr wohl dessen bewusst, dass die transzendente Deduktion mit der unvermeidlichen Schwierigkeit und der Mühsamkeit ver-

⁵⁸ Die Analyse der Erfahrung, von der Kant hier Gebrauch macht, setzt schon voraus, dass die Erfahrung möglich ist oder es Erfahrung gibt. Vgl. W. Carl 1992, S. 134.

⁵⁹ Dazu W. Carl 1989, S. 162 und H. Klemme 1996, S. 149. Außerdem sei noch darauf hingewiesen, dass Kant die in den *Prolegomena* eingeschlagene analytische Darstellungsweise von der synthetischen Verfahrensweise der *KrV* unterscheidet (IV 263). So heißt es IV 274, er habe in der *KrV* »nichts als gegeben (...) außer die Vernunft selbst« zugrunde gelegt und »die Elemente sowohl, als auch die Gesetze ihres reinen Gebrauchs nach Principien«, »ohne sich auf irgend ein Factum zu stützen, (...) aus ihren ursprünglichen Keimen zu entwickeln« gesucht. Demgegenüber sollen die *Prolegomena* doch Vorübungen sein, die nach einem vollendeten Werk angelegt sind, und können von gewissen Voraussetzungen aus – z. B. der Wirklichkeit synthetischer Sätze a priori und mithin der Wirklichkeit der Erfahrung – analytisch verfahren.

⁶⁰ Zum Beispiel hat Baum zur Verstärkung seiner Behauptung eine Äußerung von J. Ebbinghaus (1968) angeführt: »Denn dies ist klar: die bloße Einsicht in die Abhängigkeit aller Erfahrung von jenen Begriffen könnte gar nichts darüber entscheiden, welche *Notwendigkeit* denn ihrerseits für die Möglichkeit von Erfahrungen selber besteht. (...) so bestand das Kapitalstück des ersten Teils seiner transzendentalen Logik, die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe, eben in dem Versuche des Nachweises, daß diese Möglichkeit der Erfahrung etwas sei, das in Beziehung auf die menschliche Erkenntnis den Charakter einer apriorischen Notwendigkeit habe« (S. 103). Aber diese Äußerung liest sich nicht gerade als Bestätigung der Baumschen Behauptung, sondern eher als das Gegenteil, denn nach Ebbinghaus soll die Möglichkeit der Erfahrung erst aus der Eruierung der Möglichkeit der menschlichen Erkenntnis als unserer notwendigen Erkenntnisart erwiesen werden.

bunden ist, so dass der Leser »über die Dunkelheit klagen [könne], wo die Sache selbst tief eingehüllt ist« (A 88/B 121),⁶¹ – eine Sorge, welche sich in der Tat spätestens mit der Rezension von Schultz bewahrheitet zu haben scheint. So scheint Kant seinen Leser durch das im § 14 vorgestellte Argument darauf aufmerksam machen zu wollen, worauf die Unternehmung der eigentlichen Deduktion ankommen soll.

In diesem Sinne können wir im voraus den Argumentationslauf der Deduktion in ein grobes Bild setzen. Um sagen zu können, dass die Kategorien »lauter Bedingungen a priori zu einer möglichen Erfahrung sein müssen, als worauf allein ihre objective Realität beruhen kann« (A 95), muss zuallererst der Grund für die Möglichkeit des Verstandes einsichtig gemacht werden, weil dieser nicht nur »ein Vermögen der Begriffe oder auch der Urteile« (A 126; vgl. A 160/B 199 und A 69/B 94), sondern auch »das Vermögen der Erkenntnisse« (B 137) ist. Kann der Verstand als derjenige erwiesen werden, der vermitteltst der Kategorien erst etwas als Gegenstand denkt, dann wird ein wichtiger Schritt zum Nachweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien gemacht. Nun ist die objektive Gültigkeit der Kategorien nicht unabhängig von der Erklärung der Möglichkeit ihrer Beziehung auf unsere sinnliche Anschauung zu erweisen. Es muss daher erklärt werden, unter welcher Bedingung die Kategorien sich auf Gegenstände beziehen, die uns in der sinnlichen Anschauungen gegeben werden. Dies zu erklären, bedeutet wiederum, eine notwendige Beziehung zwischen den voneinander völlig unabhängigen Funktionen des Verstandes und der Sinnlichkeit einsichtig zu machen. Davon hängt letztlich die menschliche Erkenntnis eines Gegenstandes ab. Daher kann die Erklärung der notwendigen Beziehung zwischen dem Verstand und der Sinnlichkeit die zuvor angesprochene »befremdliche Einstimmung der Erscheinungen zu den [Kategorien]« (IV 476) einsichtig machen. Wie beim oben erörterten Prinzip der transzendentalen Deduktion kommt diese Einsicht schließlich darin zum Ausdruck, dass die Kategorien als Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung a priori von allen Gegenständen möglicher Erfahrung gelten und nur auf diese Weise ihre objektive Gültigkeit haben. – Mit anderen Worten: Die Kategorien, sofern sie den objektiven Grund der Mög-

⁶¹ Auch im Eingang der eigentlichen Deduktion in der ersten Fassung fordert Kant den Leser zur Geduld auf, weil die Dunkelheit, die den Leser abwendig machen könnte, »auf einem Wege, der noch ganz unbetreten ist, anfänglich unvermeidlich ist, sich aber (...) in gedachten Abschnitte zur vollständigen Einsicht aufklären soll« (A 98). Denn nach ihm gilt die Deduktion als »das Schwerste, das jemals zum Behuf der Metaphysik unternommen werden konnte« (IV 260).

lichkeit der Erfahrung abgeben, enthalten die konstitutiven Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt und durch diese Kategorien kann sich der Verstand selbst dann als »Urheber der Erfahrung« (B 127) erweisen.

2. 2. *Argumentationszüge des ersten Beweisschrittes*⁶²

Zum ersten Beweisschritt der transzendentalen Deduktion der Kategorien leitet Kant mit einer Überlegung der Möglichkeit der Verbindung des Mannigfaltigen in einer gegebenen Anschauung ein (§ 15). Dazu stellt er die These auf, dass die Verbindung eines Mannigfaltigen weder durch die Sinne gegeben noch in den reinen Formen der Anschauungen mit enthalten ist, sondern sie sich vielmehr einzig und allein einem »Aktus der Spontaneität der Vorstellungskraft« (B130) verdankt. Diesen spontanen Aktus will er als Verstandeshandlung bezeichnen.

Anschließend weist er darauf hin, dass der Begriff der Verbindung⁶³ drei Komponenten enthält: das Mannigfaltige, die Synthesis desselben und die Einheit desselben. Denn »Verbindung ist Vorstellung der *synthetischen* Einheit des Mannigfaltigen« (ebd.). Davon stellt sich die Einheit als entscheidender Faktor der Möglichkeit der Verbindung dar. Zum Beispiel kann ich zwar Vorstellungen von A, B, C, D usw. nacheinander – d.h. zuerst A mit B, B mit C, C mit D usw. – verbinden; aber aus einer bloßen Aufeinanderfolge einzelner Verbindungen kann ich eine Einheitsvorstellung davon nicht haben, denn es könnte ja doch jede Verbindung, die in einer Reihenfolge ausgeführt wird, für mich nur partiell und diskret bleiben. Eine Einheitsvorstellung in der Synthesis mannigfaltiger Vorstellungen kann ich dagegen nur dann haben, wenn der Einheitsgrund jedem spontanen Akt der Verbindung a priori vorhergeht bzw. zugrunde liegt. In diesem Sinne heißt es bei Kant:

»Die Vorstellung dieser Einheit kann also nicht aus der Verbindung entstehen, sie macht vielmehr dadurch, daß sie zur

⁶² Zu Kants eigener Auskunft für die Einteilung der Deduktion in die zwei Beweisschritte B 144f.

⁶³ In einer späteren Stelle spezifiziert Kant den Begriff der Verbindung (conjunctio) weiter in Zusammensetzung (composito) einerseits und Verknüpfung (nexus) andererseits (B 201 Anm.).

Vorstellung des Mannigfaltigen *hinzukommt*, den Begriff der Verbindung allererst möglich« (B 131).⁶⁴

Er hebt also hervor, dass der Begriff der Einheit in einem Bedingungsverhältnis zu allen Verstandeshandlungen steht, wie es die Wendungen wie ›möglich machen‹ und ›nicht entstehen‹ im oben angeführten Satz schon deutlich machen. Somit schneidet er die einleitende Frage der Deduktion an, nämlich die Frage nach dem »Grund der Einheit verschiedener Begriffe in Urtheilen, mithin der Möglichkeit des Verstandes, sogar in seinem logischen Gebrauche« (B 131).

Um in diesen gefragten Einheitsgrund einzudringen, stellt er dann in § 16 eine Analyse an, inwiefern ich überhaupt von *meiner* Vorstellung, welcher Inhalt sie auch immer sein mag, reden kann. Ihm zufolge beruht diese Möglichkeit der Meinigkeit von Vorstellungen nicht bloß darauf, dass ich Vorstellungen habe, sondern darauf, dass ich sie mir selber zuschreiben und mir auch dessen *bewusst* sein kann, dass ich sie habe. Diese Notwendigkeit, die für alle meine Vorstellungen schon in analytischer Hinsicht bezeichnend ist, drückt er in einer berühmten Formel aus:

»Das: Ich denke, muß alle meine Vorstellungen begleiten *können*; denn sonst würde etwas in mir vorgestellt werden, was gar nicht gedacht werden könnte, welches eben so viel heißt als: die

⁶⁴ Hiergegen hat B. Thöle (1991) eingewendet, dass diese Formulierung Kants insofern »ein Versehen« sein müsse, als niemand, auch nicht Kant, doch bestreiten könne, dass die Vorstellung der Einheit aus der Verbindung entstehe (S. 250). So hat er seinerseits eine Umformulierung vorgeschlagen: »Die Verbindung entsteht nicht aus dem Mannigfaltigen, sondern kommt erst dadurch zustande, dass zu dem Mannigfaltigen die Vorstellung der Einheit hinzukommt« (ebd.). Dieser Einwand aber ist als ein Scheinargument zurückzuweisen, in dem Kants Reflexion ganz und gar verfehlt ist. Würden wir die von Thöle angeblich für selbstverständlich gehaltene Meinung annehmen, dass die Vorstellung der Einheit doch aus der Verbindung entstehe, dann müssten wir den Ursprung oder Grund dieser Einheit in *genetischer* Weise auffassen. Eine genetische Erklärung aber vermag niemals die Frage zu beantworten, wie wir denn von dem spontanen Akt des Verbindens im Kantischen Sinne überhaupt sprechen können. Sicher entsteht aus dem Akt des Verbindens etwas, in dem die Einheit gedacht wird, aber das heißt doch nicht, dass diese Einheitsvorstellung auch erst daraus zustande komme. Vielmehr besteht Kants Argument darin, dass der spontane Akt des Verbindens etwas, in dem die Einheit vorgestellt wird, nur deshalb hervorbringen kann, weil er bereits den Einheitsgrund a priori voraussetzt. In dieser Hinsicht setzt Kant seinen Leser schon vor dem Beginn der Deduktion davon in Kenntnis, dass die Problemstellung der transzendentalen Deduktion strikt von einer genetischen Erklärung der Erkenntnis zu unterscheiden ist (A 94/B 126) Vgl. dazu IV 304; R 4900 und 4901 (XVIII 23). Denn eine genetische Erklärungsart kann kaum etwas zu einer Einsicht in die Möglichkeit der Erkenntnis a priori beitragen und gehört auch nicht der Transzendentalenphilosophie, sondern vielmehr der (empirischen) Psychologie, deren angemessene Entwicklung nach Kants Auffassung ihrerseits auch dasjenige voraussetzt, was »zur Kritik der Erkenntnis und besondere des Verstandes gehört« (IV 304 und vgl. B 152).

Vorstellung würde entweder unmöglich, oder wenigstens für mich nichts sein« (B 131f.).⁶⁵

Diese Vorstellung ›Ich denke‹ stellt also das »Vehikel« (A 341/B 399) für alle Begleitung meiner möglichen Vorstellungen und für die Selbstzuschreibung derselben dar.⁶⁶ Da sie noch »ein Actus der Spontaneität« und »nicht der Sinnlichkeit gehörig«⁶⁷ (B 132) ist, wird sie von Kant nunmehr als die »reine« und »ursprüngliche Apperception« im Unterschied zu »der empirischen« bezeichnet (ebd.). In dieser ursprünglichen Vehikelfunktion der reinen Apperzeption drückt sich zugleich die immanente Notwendigkeit dessen aus, dass diese Apperzeption in jedem spontanen Akt des Denkens, also in jedem die Vorstellungen begleitenden Bewusstsein, stets identisch bleiben muss. Diese hier herausgestellte numerische Einheit der Apperzeption in ihrem spontanen Aktus wird von Kant dann als »die *transscendentale* Einheit des Selbstbewußtseins« (ebd.) bezeichnet. Daraus lässt sich folgern, dass die mannigfaltigen Vorstellungen in einer Anschauung insgesamt als *meine* Vorstellungen derart bestimmt sein müssen, dass »sie allein in einem allgemeinen Selbstbewusstsein zusammenstehen können« (ebd.). Insofern sind meine Vorstellungen diejenigen, welche die Bedingungen der Möglichkeit der Einheit der Apperzeption erfüllen können.

Zu diesen Bedingungen gehören freilich nicht nur eine Synthesis der Vorstellungen, sondern auch noch das Bewusstsein dieser Synthesis. Denn die durchgängige Identität und Einheit der Apperzeption ist nicht allein dadurch möglich, dass ich jede einzelne Vorstellung bloß begleite, sondern vielmehr erst dadurch, dass »ich eine [Vorstellung] zu der anderen *hinzu-*setze und mir der Synthesis derselben bewußt bin« (B 133). Ohne das Bewusstsein von der Synthesis der Vorstellungen würde ich nämlich kein identisches Selbst, sondern nur »ein so vielfarbiges verschiedenes Selbst haben, als ich Vorstellungen habe, deren ich mir bewußt bin« (B 134; vgl. B 133). So notwendig sich die Einheit der Apperzeption aus der Analyse der

⁶⁵ Vgl. A 117 Anm.; VII 135 und den Brief an M. Herz vom 26 Mai 1789 (XI 52). Zu Erläuterung dieses Satzes vgl. M. Baum 1986, S. 93-95 und H. F. Klemme 1996, S. 187-192.

⁶⁶ Das »Ich denke« stellt lediglich den Bezugspunkt dar, in dem alle möglichen Vorstellungen zu mir stehen. Insofern ist es also formal und inhaltsleer (vgl. A 345f./B 404 und B 408). So spricht Kant von dem »logische[n] Subject des Denkens« (A 350; vgl. B 407 und XX 270).

⁶⁷ Würde die Vorstellung »Ich denke« der Sinnlichkeit gehören, dann würde es bedeuten, dass man von dem bloßen Denken alle möglichen Objekte ableiten könne, weil die Vorstellung »Ich denke« schon in allen möglichen Anschauungen bereits mitgegeben sei.

Möglichkeit *meiner* Vorstellungen ergibt, so notwendig schließt die Möglichkeit der Einheit der Apperzeption auch die synthetische Einheit der mannigfaltigen Vorstellungen in sich ein.⁶⁸ Die Möglichkeit der letzteren Einheit gründet sich wiederum darauf, dass ich mir der notwendigen Synthesis derselben als des einheitsstiftenden Aktes meiner selbst a priori bewusst werde, was Kant als »die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption« (B 135) bezeichnet. Genau in diesem Sinne drückt Kant aus, dass »die *analytische* Einheit der Apperzeption nur unter der Voraussetzung irgendeiner *synthetischen* möglich [ist]« (B 133).⁶⁹

Fassen wir zusammen. Zur Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit der Verbindung, mithin des Verstandes, analysiert Kant zunächst die Vorstellung ›Ich denke‹ auf die Bedingung der Möglichkeit *meiner* Vorstellungen hin und deduziert als notwendige Bedingung dafür die transzendente Einheit der Apperzeption. Diese Einheit der Apperzeption aber erklärt ihrerseits »doch eine Synthesis des in einer Anschauung gegebenen Mannigfaltigen als nothwendig, ohne welche jene durchgängige Identität des Selbstbewußtseins nicht gedacht werden kann« (B 135). Daraus folgert Kant, dass die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption der transzendentalen Einheit derselben zugrunde liegt, welche sich zuvor als notwendige Bedingung für die Zugehörigkeit der Vorstellungen zu mir selbst und mithin für die Möglichkeit der Meinigkeit derselben herausgestellt hat. Mit der Deduktion der ursprünglich synthetischen Einheit der Apperzeption macht er dann seine Eingangsthese der Spontaneität der Verbindung als Verstandeshandlung geltend. In dieser synthetischen Einheit der Apperzeption ist nämlich die Handlung des Verstandes gegründet, dessen Wesensbestimmung darin zur Sprache kommt, »a priori zu verbinden und das Mannigfaltige gegebener Vorstel-

⁶⁸ In seinem viel diskutierten Versuch einer Rekonstruktion der transzendentalen Deduktion (1976) weist D. Henrich darauf hin, dass die numerische Identität des Bewusstseins, die nach ihm einen Aspekt der Bewusstseinsseinheit von der Einfachheit oder Einzelheit desselben unterschieden werden muss (S. 58), zwar dem in der Anschauung Gegebenen gegenüber die Notwendigkeit der Synthesis voraussetzt, aber bei Kant »der Schritt zur Rechtfertigung von Funktionen der Verbindung a priori immer noch unbegründet geblieben ist«, so dass nicht einfach angenommen werden kann, dass »diese Synthesis vom Subjekt selbst ausgeführt werden [müsse]« (S. 63). Dazu macht er einen subtilen Lösungsvorschlag (insbesondere S. 84ff.), der sehr lehrreich, aber im Großen und Ganzen von Kants Text unabhängig ausgeführt ist. Aber eine Erörterung über diesen Vorschlag Henrichs würde über unseren Darstellungsrahmen eines Argumentationsüberblicks hinaus gehen. Darauf soll daher hier verzichtet bleiben. Zur Kritik an dem Rekonstruktionsvorschlag Henrichs vgl. M. Hossenfelder 1978, S. 132 und M. Baum/R. P. Horstmann 1979, S. 77f.

⁶⁹ Vgl. B 131; A 116f. und B 14.

lungen unter Einheit der Apperception zu bringen, welcher Grundsatz der oberste im ganzen menschlichen Erkenntnis ist« (B 135).⁷⁰ Diesen soeben angedeuteten Zusammenhang von der synthetischen Einheit der Apperzeption und dem Verstandesgebrauch zur Erkenntnis expliziert er im nächsten Paragraphen (§ 17) noch näher.

Die Überlegung des § 17 schließt sich an die Schlussanmerkung des vorstehenden Paragraphen (§ 16) an, die besagt, dass der menschliche Verstand »nur denken [kann] und in den Sinnen die Anschauung suchen [muß]« (B 135). Das heißt, die Einheit der Apperzeption ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die mannigfaltigen Vorstellungen in einer Anschauung gegeben sind. Dabei steht im Rückgriff auf die Lehre der transzendentalen Ästhetik »der oberste Grundsatz der Möglichkeit aller Anschauung in Beziehung auf die Sinnlichkeit« schon fest, »daß alles Mannigfaltige derselben [scil. der Anschauung] unter den formalen Bedingungen des Raumes und der Zeit stehen« (B 136). Auch im Rekurs auf die Überlegung des § 16 lässt sich »der oberste Grundsatz eben derselben in Beziehung auf den Verstand« geltend machen, »daß alles Mannigfaltige der Anschauung unter Bedingungen der ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperception stehe« (ebd.).⁷¹ Demnach gilt, dass die Verbindungshandlung zur Einheit der Apperzeption einerseits auf ein Anschauungsmannigfaltiges angewiesen ist, das ganz unabhängig von der Funktion des Verstands *gegeben* wird; andererseits aber das Anschauungsmannigfaltige, um davon etwas gedacht bzw. erkannt zu werden, durch die Verstandeshandlung »in einem Bewusstsein müssen *verbunden* werden können« (ebd.).

Mit dieser Rekapitulierung des Ergebnisses aus § 16 geht Kant dann auf den Nachweis des notwendigen Zusammenhangs von der synthetischen Einheit der Apperzeption und dem Verstandesgebrauch zur Erkenntnismöglichkeit ein. Er beginnt mit der allgemein bekannten Erklärung der Erkenntnis, dass diese »in der bestimmten Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Object [besteht]« (B 137). Zu klären ist hierbei vor allem die Frage, worauf denn die Möglichkeit der für die Erkenntnis konstitutiven *Beziehung* beruht.⁷² Um sie zu beantworten, muss zuvor noch erklärt werden, was unter dem Begriff ›Objekt‹, auf das jene Beziehung gerichtet ist, zu verstehen ist. Sofern der Begriff ›Objekt‹ einen wichtigen

⁷⁰ Vgl. B 133 Anm.

⁷¹ Vgl. A 116.

⁷² Vgl. Kants Brief an M. Herz vom 21. Feb. 1772 (X 130).

Bestandteil in der Erklärung der Erkenntnis ausmacht, versteht es sich von selbst, dass diese Frage in epistemologischer Hinsicht aufzufassen ist.

Unter dem Begriff ›Objekt‹ wird etwas gedacht, das dem erkennenden Subjekt als etwas Unabhängiges gegenübersteht, über dessen Dasein das Subjekt nicht willkürlich verfügen kann. Aber zugleich stellt das Objekt für das erkennende Subjekt einen intentional gedachten Referenzpunkt dar, auf den das Subjekt die Vorstellungen einer gegebenen Anschauung beziehen kann. In dieser Hinsicht führt der Begriff ›Objekt‹ eine derartige Notwendigkeit bei sich, dass das Subjekt die gegebenen Vorstellungen, wenn sie sich auf etwas beziehen sollen, in einer Einheit verbinden muss, um sie überhaupt als Bestimmungen eines Objektes erkennen zu können.⁷³ Der Begriff ›Objekt‹ legt also im Gedanken von der Beziehung gegebener Vorstellungen auf etwas notwendigerweise die *Einheit* in der Synthesis derselben fest.⁷⁴ Sofern Begriffe eben Einheit des Bewusstseins verschiedener Vorstellungen ausdrücken, definiert Kant schließlich Objekt als dasjenige, »in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung *vereinigt* ist« (ebd.).

Demnach lässt sich feststellen, dass die für die Erkenntnis konstitutive Beziehung nicht bloß in der Verbindung des Anschauungsmannigfaltigen, sondern vielmehr in der Einheit in der Synthesis desselben – d.h. in der *Vereinigung* desselben – besteht. Hiermit lässt sich die Frage, worauf die Beziehbarkeit gegebener Vorstellungen auf ein Objekt beruhe, beantworten: Diese Beziehbarkeit ist einzig und allein durch die notwendige Einheit der Apperzeption in der Synthesis zu begründen, denn alle Vereinigung von Vorstellungen ist nur dann möglich, wenn das Subjekt sich der Synthesis der Vorstellungen als seiner Handlung a priori bewusst wird. Somit kommt Kant zu dem Schluss:

»Folglich ist die Einheit des Bewußtseins dasjenige, was allein die Beziehung der Vorstellungen auf einen Gegenstand, mithin ihre objective Gültigkeit, folglich, daß sie Erkenntnisse werden, ausmacht, und worauf folglich selbst die Möglichkeit des Verstandes beruht« (B 137).

Hiergegen hat M. Hossenfelder (1978) einen schwerwiegenden Vorwurf erhoben, dass Kant die hier gezogene Folgerung, die insbesondere für das Argument des § 19 – genauer: die Identifizierung des Urteils als die Form von der objektiven Einheit der Apperzeption – eine entschei-

⁷³ Vgl. IV 298.

⁷⁴ Vgl. A 104-105.

dende Rolle spielen wird, im Grunde doch gar nicht begründet habe.⁷⁵ Ihm zufolge wolle Kant hier zwar nachweisen, dass die synthetische Einheit der Vorstellungen, die für die Möglichkeit der transzendentalen Einheit der Apperzeption notwendig ist, immer eine objektive sei; aber es fehle doch ein dafür erforderlicher Nachweis. Vielmehr verspüre Kant dazu kein Beweisbedürfnis und glaube die transzendente Einheit der Apperzeption ohne weiteres als objektive bezeichnen zu dürfen. Nach Hossenfelder zeige daher das Argument Kants höchstens nur eine *notwendige* Bedingung, doch keine *hinreichende* Bedingung dafür an, dass die Möglichkeit der Einheit der Apperzeption die Einheit der Vorstellungen jederzeit notwendig und allgemeingültig, d.h. objektiv macht. Kurzum: Aus der notwendigen Bedingung folge nicht, dass *jede* synthetische Einheit eine objektive Einheit sei, was eigentlich für die weitere Argumentation ausschlaggebend sein müsse.⁷⁶

Angesichts dieses Vorwurfs hat Henry Allison (1983) zwar Hossenfelder zugestimmt, dass das Argument des § 17 für das folgende Argument des § 19 relevant ist. Aber gegen den von Hossenfelder vorgebrachten Vorwurf hat er mit »the reciprocity thesis« (S. 146) zurückzuweisen versucht. Ihm zufolge soll es beim Argument in § 17 hauptsächlich darum gehen, »a reciprocal connection between the transcendental unity of apperception and the representation of an object« herzustellen (S. 144). Mit Bezug auf diese Ansicht hat er dann das Kantische Argument folgendermaßen aufgefasst:

»[1] Since it follows from the apperception principle that the unity of consciousness is impossible apart from a synthetic unity of representations, and [2] since this synthetic unity can only be achieved by uniting these representations under a concept, and [3] since (by definition) any such synthetic unity counts as an object, [4] it also follows that the representation of an object is a necessary condition for the unity of consciousness. [5] But this is equivalent to saying that the unity of consciousness is a sufficient condition for the representation of an object, which is just what the reciprocity thesis asserts« (S. 146).

Wie man hier leicht erkennen kann, hat Allison die Behauptung [2] in enger Anlehnung an den Begriff ›Objekt‹ geltend gemacht und hat daraus die Behauptung [3] gefolgert, in der die begriffliche Identifikation der

⁷⁵ S. 128ff.

⁷⁶ Vgl. dazu auch B. Thöle 1991, S. 261 und W. Carl 1998, S. 197.

synthetischen Einheit der Vorstellungen mit dem Objekt festgestellt wird. Nimmt man die Behauptungen [1], [2] und [3] alle zusammen, dann kann man mit Allison sagen, dass »the unity of consciousness is impossible apart from the representation of an object«. Eben daraus hat Allison dann die Behauptung [4] geschlussfolgert. Kurios dabei ist der Übergang von der Behauptung [4] zu der [5], mit dem Allison »the reciprocity thesis« meint. Wie hat er diesen Übergang gerechtfertigt?

Er hat diesen Übergang insbesondere in Bezug auf den Status des Begriffs »Objekt« im ersten Beweisteil der B-Deduktion zu rechtfertigen versucht. Nach ihm ist der Begriff »Objekt«, von dem im ersten Teil der B-Deduktion die Rede ist, nicht in epistemologischer Hinsicht zu verstehen, weil Kant in der B-Deduktion vom in der A-Deduktion eingeführten Begriff des transzendentalen Gegenstandes keinen Gebrauch mehr macht.⁷⁷ Vielmehr war Allison insbesondere im Rekurs auf *R* 6350 (XVIII 676) der Ansicht, dass »this broad conception of an object at work in the first part of the Deduction can be characterized as judgmental or logical« (S. 146). Diese Auffassung des Begriffs »Objekt« kann nach Allison zweierlei zur Folge haben. Erstens ergibt sich aus der Analyse des Urteils, dass »every judgment has such an object«, und zwar nicht im Sinne, dass »this object actually exists«; oder sogar »it is possible in other than a purely logical sense« (S. 146); und zweitens, dass »the object (...) of a judgment must be such a synthetic unity« (S. 147). Letzteres zeigt vor allem die notwendige Verbindung zwischen dem Begriff eines Objekts durchs Urteil und der synthetischen Einheit der Vorstellungen auf. Demnach ist, so Allison schließlich, zu sagen, dass »the unity of apperception is an »objective unity« and »objectively valid«, because it is the ultimate ground or condition of the representation of an object in the judgmental sense« (S. 148).

Aber dieser Versuch Allison's ist nicht unproblematisch. Einerseits hat Allison im Hinblick auf den argumentativen Ablauf der Deduktion zwar richtig bemerkt, dass das Argument des § 19, in dem Kant das Urteil aufs neue bestimmen will, erst durch das Argument des § 17 – die synthetische Einheit der Apperzeption sei eine objektive – eingeleitet wird. Andererseits aber hat er den von Kant gedachten Argumentationslauf durcheinander gebracht, indem er sich die erst in § 19 noch auszuführende

⁷⁷ Dazu S. 147. Dort hat Allison zudem noch darauf hingewiesen, dass »Kant uses the term »Gegenstand« in the relevant passages in the First Edition, whereas, with one exception, he uses »Objekt« in the first part of the Deduction in the Second Edition.« Aber dieser Hinweis scheint zu spitzfindig zu sein. In diesem Zusammenhang vgl. unten die Fußnote 78.

Urteilsbestimmung bereits in § 17 zunutze gemacht hat, um den Übergang von Behauptung [4] zu [5] zu rechtfertigen.⁷⁸ Zur Erläuterung des Arguments des § 17 kann also die Urteilsbestimmung nicht adäquat sein. In dieser Hinsicht kann man doch, anders als Allison, die von ihm verworfene epistemologische Auffassung des Begriffs ›Objekt‹ für die Erläuterung dieses Arguments und gegen den Vorwurf Hossenfelders in Erwägung ziehen.

Man kann also eine Lesart anbieten, die insbesondere an der Argumentstrategie Kants und an dem Rahmen der ausdrücklich angegebenen Prämissen des Argumentes festhält.⁷⁹ Unter der Voraussetzung dessen, dass ein Mannigfaltiges in einer Anschauung gegeben ist, betrachtet das Argument des § 17 nur die Verbindung, die dem Verstand zukommt, und will einen notwendigen Zusammenhang von der synthetischen Einheit der Apperzeption und dem Verstand als Erkenntnisvermögen aufzeigen. Hierfür beruht die Argumentstrategie auf der analytischen Explikation von Begriffsgehalten. So geht Kant zuerst von der Wesensbestimmung der Erkenntnis aus und hinterfragt vor allem die Bedingung für die in der Bestimmung der Erkenntnis angegebene Beziehbarkeit gegebener Vorstellungen auf ein Objekt. Anschließend zeigt er dann vermitteltst des Begriffs ›Objekt‹, dass diese gefragte Bedingung in nichts anderem als in der synthetischen Einheit der Apperzeption liegen kann. Also baut das Kantische Argument wesentlich auf der Explikation des Begriffsgehalts der Erkenntnis vermitteltst des Begriffs ›Objekt‹ auf. Dabei tritt die argumentative Rolle dieses Begriffs insbesondere dadurch hervor, die Beziehung der Vorstellungen auf ein Objekt und die Vereinigung derselben in ein und denselben Zusammenhang zu bringen. Denn der Begriff ›Objekt‹ zeigt seine epistemologische Funktion darin, dass er »als ein Correlatum der Einheit der Apperzeption zur Einheit des Mannigfaltigen in der sinn-

⁷⁸ Übrigens hat Allison die Beweisschritte der Deduktion derart einzuteilen versucht, dass der erste Beweisschritt auf den Nachweis der objektiven *Gültigkeit* der Kategorien bloß in ihrer Rolle im Urteil gerichtet ist, der zweite auf den Nachweis der objektiven *Realität* derselben im ontologischen Sinne (S. 134-136). Diese Einteilung ist aber in zweierlei Hinsicht zweifelhaft. Zum einen ist eine Bedeutungsdivergenz zwischen der objektiven Gültigkeit und der objektiven Realität bei Kant angesichts seiner bekannten laxen Umgangsweise mit Terminologien sehr fraglich, wie es Allison selber zugegeben hat. Vgl. W. Carl 1992, S. 33-34 und H. F. Klemme 1996, S. 141, Anm. 3. Zum anderen kann schwerlich akzeptiert werden, dass Kant den ersten Beweisschritt nur unter dem urteilslogischen (»judgmental or logical«) Aspekt ausgeführt haben soll. Dazu insbesondere unten S. 161.

⁷⁹ Dies kommt vor allem daher, dass Kant offensichtlich der Ansicht ist, den hier in Diskussion stehenden Nachweis, die synthetische Einheit sei objektiv, mit wenigen Sätzen ausrichten zu können.

lichen Anschauung dienen kann, vermitteltst deren der Verstand dasselbe in den Begriff eines Gegenstandes vereinigt« (A 250). Also gilt der Begriff ›Objekt‹ als der epistemisch komplementäre Begriff zur Einheit der Apperzeption in der Synthesis eines Mannigfaltigen,⁸⁰ so dass in der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in der Apperzeption der Bezug auf ein Objekt jederzeit mit eingeschlossen wird. Deshalb kann gesagt werden, dass die synthetische Einheit der Apperzeption *allein* die Beziehung des Anschauungsmannigfaltigen auf einen Gegenstand ausmacht und folglich die objektive Bedingung aller Erkenntnis ist: Sie hat als solche den objektiven Status und ist eben eine objektive Einheit.

Somit kommt Kant zum Ergebnis, dass »der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption das oberste Princip alles Verstandesgebrauchs [ist]« (B 136), und zwar sowohl in der Logik als auch in der Transzendentalphilosophie.⁸¹ Dies bringt er dann in der Weise auf den Punkt:

»Die synthetische Einheit des Bewußtseins ist also eine objektive Bedingung aller Erkenntniß, nicht deren ich bloß selbst bedarf, um ein Object zu erkennen, sondern unter der jede Anschauung stehen muß, *um für mich Object zu werden*, weil auf andere Art und ohne diese Synthesis das Mannigfaltige sich nicht in einem Bewußtsein vereinigen würde« (B 138).

Hiermit wird betont, dass dieser Bedingungsstatus der synthetischen Einheit der Apperzeption nicht bloß vom subjektiven Erfordernis oder Bedürfnis für die Erkenntnis eines Objektes abhängt, sondern vielmehr in der Sache der Erkenntnis selbst, d.h. in der Beziehung zwischen Anschauung und Objekt als der Einheit derselben begründet ist.

Gibt man schließlich zu, dass die synthetische Einheit eine objektive ist, dann sieht man sich nach W. Carl (1998) aber noch mit einer anderen Problematik konfrontiert, bei der es gehen soll um das Konversationsverhältnis der Vorstellungen, »die nach § 17 als Vorstellungen von Objekten gelten können«, zu den Vorstellungen, »die ich gemäß den Bedingungen, die der § 16 namhaft gemacht hat, als meine Vorstellungen ansehe« (S. 197). Anders formuliert: Sind alle meine Vorstellungen, sofern sie

⁸⁰ Vgl. R 5643 (XVIII 282ff.). Unter anderem heißt es dort: »das Object (...) liegt im Verstande« (XVIII 283).

⁸¹ In der Anmerkung B 133 heißt es, dass »die synthetische Einheit der Apperzeption der höchste Punkt [ist], an dem man allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik und nach ihr die Transscendental-Philosophie heften muß, ja dieses Vermögen ist der Verstand selbst« (B 133 Anm.). Vgl. den Brief von J. S. Beck an Kant vom 17. Juni 1794 (XI 509).

sich auf die Einheit der Apperzeption beziehen, als solche schon objektiv, so dass subjektive Vorstellungen wie Träume und Einbildungen völlig unmöglich sein können? Auf dieses sehr umstrittene und viel diskutierte Problem werde ich im nächsten Abschnitt noch näher zu sprechen kommen. Hier soll der Kantische Beweisargument der Deduktion weiter verfolgt werden.

In Anschluss an das Ergebnis des § 17 charakterisiert Kant in § 18 die transzendente Einheit der Apperzeption dann als die *objektive* und unterscheidet diese »von der *subjectiven Einheit* des Bewußtseins« (B 139). Letztere ist nach ihm nur »eine *Bestimmung des inneren Sinnes* (...), dadurch jenes Mannigfaltige der Anschauung zu einer solchen Verbindung empirisch gegeben wird« (ebd.).⁸² Ob ich mir meiner inneren Zustände »*empirisch bewußt*« (B 139) werden kann, hängt hauptsächlich von empirischen Umständen ab und bezieht sich auch dabei auf die Assoziationsgesetze, die dadurch erfolgen, dass »empirische Vorstellungen, die nach einander oft folgten, eine Angewohnheit im Gemüth [bewirken]« (VII 177). Mit solchen Gesetzen, nach denen die reproduktive Einbildungskraft ein Mannigfaltiges in ein Bild zusammenbringt,⁸³ lässt sich aber gar nicht ausschließen, dass eine assoziative Verbindung von Vorstellungen bei dem einen ganz anders sein kann als bei dem anderen. Die daraus resultierende Einheit des Bewusstseins⁸⁴ hat folglich keine notwendige, mithin

⁸² Der innere Sinn ist derjenige, »vermittelt dessen das Gemüth (...) seinen inneren Zustand anschaut« (A 22/B 37). Dabei gehören doch alle unsere sinnlichen Vorstellungen letztlich als Modifikationen des Gemüts zum inneren Sinn (A 34/B 50f. und A 98f). Folglich bedeutet die Bestimmung von meinem inneren Sinn soviel wie die von meinen inneren Gemütszuständen. Diese aber befinden sich »im kontinuierlichen Flusse«, wo es »nichts Bleibendes« (A 381) gibt. Insofern kann ich mir meiner inneren Gemütszustände nur empirisch bewusst werden und dieses Bewusstsein wird daher als »die empirische Apperzeption« (A 107) bezeichnet, die Kant schon in § 16 von der reinen und ursprünglichen Apperzeption unterschieden hat (B 132). Vgl. VIII 141f.

⁸³ Nach Kant wird die Einbildungskraft im Großen und Ganzen in die produktive und die reproduktive eingeteilt. Jene wird als »ein Vermögen der ursprünglichen Darstellung [des Gegenstandes, H.S.K.] (exhibitio originaria), welche also vor der Erfahrung vorhergeht«, bezeichnet; wohingegen diese als das »der abgeleiteten [Darstellung] (exhibitio derivativa), welche eine vorher gegebene empirische Anschauung ins Gemüt zurückbringt«, verstanden wird (VII 167). Diese reproduktive Einbildungskraft ist, so lautet es im Abschnitt »Von der Synthesis der Reproduktion in der Einbildung« in der A-Deduktion, einem empirischen Gesetz unterworfen und verknüpft bzw. assoziiert danach Vorstellungen derart, dass »eine dieser Vorstellungen einen Übergang des Gemüts zu der anderen (...) hervorbringt« (A 100). Anzumerken dabei ist, dass für Kant die assoziative Verbindung der reproduktiven Einbildungskraft, mithin auch die Möglichkeit der subjektiven Vorstellungen, kein Thema der Deduktion darstellt. Für Kant gehört dieses Thema »nicht in die Transscendentalphilosophie, sondern in die Psychologie« (B 152). Vgl. VII 140f.

⁸⁴ In der A-Deduktion spricht Kant auch von der Einheit der Assoziation (A 121).

objektive, sondern nur eine subjektive Geltung. Dagegen beruht, wie schon gesehen, die objektive Einheit der Apperzeption auf dem ursprünglichen Verbindungsakt des Verstandes, der die Erkenntnis a priori ermöglicht und folglich allen empirischen Synthesen zugrunde liegen muss. Diese Unterscheidung zwischen der subjektiven und der objektiven Einheit der Apperzeption fungiert als ein Bindeglied zum nächsten Argument des § 19.

Dort moniert Kant zuerst, dass die von den Logikern bevorzugte Urteilserklärung⁸⁵ inadäquat ist, weil Urteile nicht bloß die Beziehung von Begriffen, sondern auch die von Urteilen enthalten. Aber Kants noch viel gravierender Kritikpunkt an den Logikern ist, dass diese nicht zu bestimmen vermochten, »worin dieses Verhältnis bestehe« (B 141).⁸⁶ Somit stellt es sich die Frage auf, worin die Beziehung gegebener Erkenntnissen, seien sie Begriffe oder Urteile, besteht.

Dazu greift Kant die zuvor erwähnte Unterscheidung zwischen den zwei Apperzeptionseinheiten auf. Dementsprechend differenziert er dann zwischen der *assoziativen* Verbindung durch die reproduktive Einbildungskraft nach empirischen Gesetzen und der *Urteils*verbindung durch die reine Verstandeshandlung, die darin besteht, gegebene Vorstellungen a priori unter die Einheit der Apperzeption zu bringen. Daraus erhellt sogleich, dass die Verbindung gegebener Vorstellungen in einem Urteil letztlich in der transzendentalen Einheit der Apperzeption besteht, welche zuvor schon als eine objektive ausgezeichnet wurde.⁸⁷ Daraufhin definiert er das Urteil als »nichts anders (...) als die Art, gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen« (B 141).⁸⁸ Damit identifi-

⁸⁵ In Meiers »Auszug aus der Vernunftlehre« ist es nachzulesen: »Ein Urtheil (iudicium) ist die Vorstellung eines logischen Verhältnisses einiger Begriffe« (nach dem Abdruck in XVI 624).

⁸⁶ Vgl. auch Kants Kritik an den (formalen) Logikern in wahrheitslogischer Hinsicht A 57ff./B 82ff.

⁸⁷ Von hier aus kann man auf die Erörterung zur metaphysischen Deduktion der Kategorien zurückgreifen und einsehen, worauf die erkenntnisstiftende Einheitsfunktion im Urteilen beruht. Dies ließ Kant nämlich in der metaphysischen Deduktion noch im Dunkeln und ging nur darauf ein, dass alle Urteile als »die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstandes« (A 68/B 93) »Functionen der Einheit unter Vorstellungen« (A 69/B 94) sind, um den Zusammenhang von der Verstandes- und der Einheitsfunktion in den Urteilen einsichtig zu machen.

⁸⁸ Diesen Punkt scheint Kant schon in § 19 mit dem »Verhältniswörtchen ist« im Urteil (B 141) zur Sprache zu bringen. Nach Kant ziele diese Kopula, welche die Form des Urteils, d. h. die Beziehungsart der Vorstellungen im Urteil (vgl. A 266/B 322), ausdrückt, auf die Unterscheidung zwischen der objektiven Einheit und der subjektiven; und damit bezeichne sie »die *nothwendige Einheit*« (B 142), was soviel heißt, als, dass mit dieser so ausgezeichneten Kopula nicht bloß die Logizität der Verbindung, sondern auch die Objektivität derselben zur Sprache kommen soll.

ziert er die logische Form des Urteils als das wesentliche Merkmal von der objektiven Einheit der Apperzeption und erklärt die Urteilsbestimmung aufs neue, und zwar in transzendental-logischer Hinsicht⁸⁹: »Die logische Form aller Urtheile besteht in der objectiven Einheit der Apperception der darin enthaltenen Begriffe« (B 140). Mit anderen Worten: Die Form, in der die Vorstellungen als im Begriff eines Objectes verknüpft gedacht wird, besteht im Urteil, und das Urteil ist »ein Verhältnis, das *objectiv gültig* ist« (B 142).

Damit erreicht Kant einen für den Nachweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien fundamentalen Beweisschritt, den er in § 20 im besonderen Rückgriff auf die §§ 17 und 19 vollzieht. Er rekapituliert zunächst das Hauptergebnis des § 17, dass die synthetische Einheit der Apperzeption die objektive Bedingung aller Erkenntnis ist, weil allein unter ihr jede Anschauung für mich Objekt werden kann: »Das Mannigfaltige in einer sinnlichen Anschauung Gegebene gehört nothwendig unter die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperception, weil durch diese die *Einheit* der Anschauung allein möglich ist« (B 143). Als nächst greift er auf das Ergebnis des § 19 zurück und bringt die Bestimmung des Urteils und die Bestimmung der Verstandeshandlung, die schon in § 15 artikuliert ist, in einen Zusammenhang. Daraus folgt, dass der Verstand die Verbindung des gegebenen Mannigfaltigen zur Einheit der Apperzeption letztlich nur im Urteilen vollzieht: Die Verstandeshandlung ist »die logische Function der Urtheile« (ebd.). Das heißt, alles Mannigfaltige in einer sinnlichen Anschauung kann allein dadurch zur Einheit der Apperzeption gebracht werden, dass es »in Ansehung der logischen Functionen zu urtheilen bestimmt wird« (ebd.). Da die Kategorien nichts anderes als diese Functionen zu urteilen sind, steht also »das Mannigfaltige in einer gegebenen Anschauung nothwendig unter Kategorien« (ebd.). Hiermit rechtfertigt Kant die von ihm der Deduktion vorangestellte Erklärung der Kategorien als »Begriffe von einem Gegenstande überhaupt, dadurch Anschauung in Ansehung einer der *logischen Functionen* als *bestimmt* angesehen wird« (B 128).⁹⁰

Nach diesem Argument des § 20 gelten die Kategorien eben darum als objektiv, weil der Verstand nur mittelst derselben das

⁸⁹ In diesem Zusammenhang spricht M. Baum (1986) von der »Neubegründung der logischen Urteilslehre«, welche »die Lösung des Grundproblems der Transzendentalphilosophie [ist], nämlich wie eine Erkenntnis a priori möglich sein kann« (S. 123). Vgl. B 19.

⁹⁰ Vgl. VI 300 und 302; und XX 271.

Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung zu einem Urteil, d.h. zur objektiven Einheit der Apperzeption, bringen und damit die Einheit der Anschauung, mithin den Bezug derselben auf ein Objekt, ermöglichen kann. Nämlich erweisen sich die Kategorien, die zunächst nur die logischen Funktionen zu Urteilen sind, als Bedingungen der Objektivität, etwas als Gegenstand zu erkennen.

Hiermit lässt sich das Resultat des ersten Beweisschrittes der transzendentalen Deduktion dahingehend zusammenfassen: In transzendentaler Hinsicht lässt sich die Objektivität wesentlich auf die Subjektivität d.h. die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption, zurückführen, so dass diese Apperzeptionseinheit als den sowohl *epistemologischen* als auch *ontologischen* Grund aufzufassen ist.⁹¹ Die philosophiegeschichtliche Bedeutsamkeit dieser transzendentalen Einsicht besteht darin, dass sie einen Lösungsweg zur Überwindung des im Beginn der Neuzeit unter anderem durch den cartesianischen Gegensatz von *idea* und *res* artikulierten Dualismus gezeigt hat.⁹²

2. 3. *Zum Problem subjektiver Vorstellungen*

Nun wenden wir uns dem vorhin von W. Carl erwähnten Problem subjektiver Vorstellungen zu, das in der Literatur vor allem im Zusammenhang mit der transzendentalen Deduktion viel diskutiert worden ist. Im Folgenden werden subjektive Vorstellungen als diejenigen bezeichnet, die unter der subjektiven Einheit des Bewusstseins stehen; und diejenigen Vorstellungen als objektiv, die zu einer objektiven Einheit des Bewusstseins gebracht sind. Demnach handelt es sich hier um ein Problem bezüglich der Beziehung aller meinen Vorstellungen auf die Einheit des Bewusstseins.

⁹¹ Darauf wurde von B. Tuschling aufmerksam gemacht. Vgl. auch A 158/B 197 und A 246f./B 303. Ferner spricht Kant in der *KU* von den Kategorien als »ontologische Prädicate« (V 181). Dabei ist hier das Wort »ontologisch« sicherlich im Rahmen des transzendentalen Idealismus zu verstehen.

⁹² Vgl. O. Höffe 1988, S. 101.

Exposition des Problems subjektiver Vorstellungen

Das Problem subjektiver Vorstellungen ist nach Bernhard Thöle (1991) unter anderem durch den von C. I. Lewis vorgebrachten Einwand gegen Kant ausgesprochen. Diesem Einwand zufolge sei nach der transzendentalen Deduktion die Möglichkeit subjektiver Vorstellungen wie z. B. Träumen und Einbildungen ausgeschlossen, weil alle meine Vorstellungen schon dadurch als objektiv bestimmt seien, dass ich sie, sofern sie als die meinen Vorstellungen gelten sollen, zur transzendentalen Einheit der Apperzeption bringen müsse, die von Kant letztlich als objektiv charakterisiert sei; und demnach führe Kants Lehre der Einheit der Apperzeption zu einer faktisch absurden Folge, dass Träume und Einbildungen unmöglich seien.⁹³

Zur Entschärfung dieses Einwands hat Thöle zuerst darauf hingewiesen, dass dieser Einwand von einer zu starken und unangemessenen Prämisse ausgehe, dass Kant nämlich in § 16 der Deduktion behauptet habe, alle meine Vorstellungen seien objektiv, da es kein Bewusstsein geben könne, das nicht synthetisch und damit objektiv sein könne. Demgegenüber habe Kant, so nach Thöle, dort nur vertreten, dass Vorstellungen, von denen die transzendente Einheit der Apperzeption *möglich* sei, »objektivierbar« (S. 65) bzw. objektiv *bestimmbar* sein müssten. Insbesondere in Bezug auf eine Stelle im Brief an M. Herz vom 25. Mai 1789⁹⁴ hat

⁹³ Dazu B. Thöle 1991, S. 64. Als eine weitere Folge davon wäre es, wie H. F. Klemme (1996) richtig bemerkt hat, eine Negation der Möglichkeit subjektiver Vorstellungen für »die empirische Forschung der menschlichen Seele«: »Wenn ich nicht berechtigt bin, mir subjektive Bewußtseinszustände zuzuschreiben, kann ich auch nicht die Bestimmung des inneren Sinnes zum Gegenstand einer Wissenschaft oder quasi-Wissenschaft, wie es die empirische Psychologie ist, erheben« (S. 182). Dabei besteht die Aufgabe der empirischen Psychologie darin, den »Gegenstand des inneren Sinnes, die Seele« (IV 337), historisch zu beobachten und Phänomen desselben zu beschreiben. Insofern gehört die empirische Psychologie für Kant zwar nicht in die architektonische Systemvorstellung der Metaphysik (A 846f./B 874f.), aber sie ist doch eine empirische Naturlehre (IV 467f.), die ihren Platz als einen Teil der Anthropologie haben kann (A 848f./B 876f.), die die »Lehre von der Kenntnis der Menschen, systematisch abgefaßt« (VII 119), ist.

⁹⁴ Dort heißt es: »Ich würde gar nicht einmal wissen können, daß ich sie [scil. alle data der Sinne] habe, folglich würden sie für mich, als erkennendes Wesen, schlechterdings nichts seyn, wobey sie (wenn ich mich in Gedanken zum Thier mache) als Vorstellungen, die nach einem empirischen Gesetze der Association verbunden wären und so auch auf Gefühl und Begehrungsvermögen Einfluß haben würden, in mir, meines Daseyns unbewußt (gesetzt daß ich auch jeder einzelnen Vorstellungen bewußt wäre, aber nicht der Beziehung derselben auf die Einheit der Vorstellung ihres Objects, vermittelt der synthetischen Einheit ihrer Apperzeption,) immer hin ihr Spiel regelmäßig treiben können, ohne daß ich dadurch im mindesten etwas, auch nicht einmal diesen meinen Zustand, erkennete« (XI 52).

Thöle erklärt, dass Kant die Möglichkeit durchaus eingeräumt habe, dass subjektive Vorstellungen wie Träume zwar nicht-objektivierbar und mithin epistemisch irrelevant seien, aber doch von mir *einzel*n bewusst werden könnten. Trotz dieser Entschärfung war Thöle jedoch der Meinung, dass insofern immer noch ein Problem bestehe, dass wir nämlich von subjektiven Vorstellungen *kein* Selbstbewusstsein haben könnten, denn die Bedingung für die Möglichkeit der Meinigkeit von Vorstellungen beziehe Kant in anspruchsvoller Weise auf die durchgängige Identität des Subjekts (S. 68).⁹⁵

Kurios dabei ist, dass Thöle zu seiner Problemexplikation die Stelle, wo Kant in der Deduktion zum ersten Male die Unterscheidung zwischen der objektiven und subjektiven Einheit des Bewusstseins einführt (§ 18), außer acht gelassen hat. Dort ist nach einer aufmerksamen Lektüre erstens zu entnehmen, dass Kant der subjektiven Einheit des Bewusstseins, die mit der Bestimmung des inneren Sinnes identifiziert und mithin als empirische Einheit der Apperzeption im Gegensatz zur transzendentalen bezeichnet wird, ausdrücklich den Status einer *Einheit* zuspricht. Zweitens gibt Kant dort bezüglich der Beziehung zwischen der empirischen und der transzendentalen Einheit zu erkennen, dass jene nur von dieser »unter gegebenen Bedingungen in concreto abgeleitet« (B 140) ist. Schon daran lässt sich erkennen, dass Kant keineswegs die Möglichkeit subjektiver Vorstellungen ausschließt. Vielmehr vertritt er offensichtlich die These, dass subjektive Vorstellungen prinzipiell auch schon in einem gewissen Zusammenhang mit der transzendentalen Einheit der Apperzeption stehen,⁹⁶ so dass ich mir ebenso Träumen und Einbildungen als meiner Vorstellungen bewusst werden kann und muss, denn nach Kant würde Vorstellungen ohne Einheit des Bewusstseins weniger als ein Traum bedeuten.⁹⁷ Es gibt für ihn also gar nichts zu rütteln an dem unhintergehbaren Bedingungsstatus von der transzendentalen Einheit der Apperzeption.

⁹⁵ Aus diesem Grunde war B. Thöle (1991) schließlich der Ansicht, dass diese von Kant aufgestellte anspruchsvolle Bedingung abgeschwächt werden müsse, um der Möglichkeit eines distributiven Selbstbewusstseins von subjektiven Vorstellungen Rechnung zu tragen. So hat er versucht, den Bedingungsgehalt des Selbstbewusstseins für die Möglichkeit der Meinigkeit von Vorstellungen nicht im Sinne des Identitätsbewusstseins, sondern im Sinne der unmittelbaren Selbstzuschreibung von mentalen Zuständen geltend zu machen (S. 254-255).

⁹⁶ In § 18 erläutert Kant aber darüber nicht näher, in welcher Art und Weise es auch immer sein kann, wohl deshalb, weil er ein solches Geschäft offensichtlich nicht als die Aufgabenstellung einer transzendentalen Logik betrachtet.

⁹⁷ Vgl. A 112.

tion im Hinblick auf die Möglichkeit meiner Vorstellungen, handele es sich dabei um objektive oder subjektive Vorstellungen.⁹⁸

Ist demnach der Unterschied zwischen objektiven und subjektiven Vorstellungen nicht, wie Thöle behauptet hat, dadurch zu machen, ob von Vorstellungen eine Einheit des Bewusstseins, d.h. ein identisches Selbst, möglich ist oder nicht, worin soll nun der Unterschied zwischen den beiden Vorstellungen bei Kant bestehen? Darauf gibt er in § 18 eine Antwort, der zufolge das wesentliche Merkmal dieses Unterschieds auf verschiedene *Arten* oder *Formen* der Verbindung von Vorstellungen zurückzuführen ist. Demnach beruhen objektive Vorstellungen auf der »reine[n] Synthesis des Verstandes« (B 140); und subjektive auf den Assoziationsgesetzen der reproduktiven Einbildungskraft. Dafür führt er dann in § 19 ein Beispielpaar ein, das die Gegenüberstellung dieser zwei Verbindungsarten in Bezug auf dieselben Vorstellungen von ›Körper‹ und ›Schwere‹ veranschaulichen soll. Nach der assoziativen Verbindung dieser beiden Vorstellungen kann gesagt werden: »Wenn ich einen Körper trage, so fühle ich einen Druck der Schwere«. Diese Art Verbindung wird von Kant als eine derartige charakterisiert, in der die beiden Vorstellungen mit dem Zustand des Subjekts verbunden und bloß »in der Wahrnehmung (so oft sie auch wiederholt sein mag) beisammen« (B 142) sind. Demgegenüber kann nach der Verstandesverbindung der gleichen Vorstellungen gesagt werden: »der Körper ist schwer«. Nach Kant sind in dieser Verbindung die beiden Vorstellungen im Objekt verbunden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die beiden Vorstellungen »in der empirischen Anschauung *nothwendig zueinander* [gehören], sondern sie (...), wenn ihre Verbindung auch zufällig und empirisch ist, doch *vermöge der notwendigen Einheit* der Apperception in der Synthesis der Anschauungen zueinander [gehören], d. i. nach Principien der objectiven Bestimmung aller Vorstellungen, sofern daraus Erkenntnis werden, welche Principien alle aus dem Grundsatz der transscendentalen Einheit der Apperception abgeleitet sind« (ebd.).⁹⁹

⁹⁸ So heißt es auch in A 117 Anm.: »Alle Vorstellungen haben eine nothwendige Beziehung auf ein *mögliches* empirisches Bewußtsein: denn hätten sie dieses nicht, und wäre es gänzlich unmöglich, sich ihrer bewußt zu werden; so würde das soviel sagen, sie existierten gar nicht. *Alles* empirisches Bewußtsein hat aber eine nothwendige Beziehung auf ein transscendentales (...) Bewußtsein, nämlich das Bewußtsein meiner selbst als die ursprüngliche Apperception«.

⁹⁹ Eine systematische Darlegung darüber, welche Prinzipien und wie diese aus dem Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption abzuleiten sind, gehört nicht mehr zur transzendentalen Deduktion, sondern zur Analytik der Grundsätze (A 130ff/B 168ff). Dazu siehe das Kapitel III.

Nach Kant unterscheiden sich also subjektive und objektive Vorstellungen voneinander nicht der verbundenen Materie nach, sondern lediglich der Art oder Form der Verbindung nach. In diesem Zusammenhang ist auch sehr bezeichnend, dass der Unterschied zwischen objektiven und subjektiven Vorstellungen genau dem Unterschied zwischen Wahrheit und Traum entspricht, weil der letztere wird nach Kant ebenfalls »nicht durch die Beschaffenheit der Vorstellungen, die auf Gegenstände bezogen werden, [ausgemacht], denn die sind in beiden einerlei, sondern die Verknüpfung derselben nach den Regeln, welche den Zusammenhang der Vorstellungen in dem Begriffe eines Objects bestimmen« (IV 290).

Allerdings bringt dieses formale Merkmal der Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Vorstellungen ein Problem zutage, das eng mit der von Kant in § 19 erneut bestimmten Urteilsdefinition zusammenhängt. Aus den oben angeführten beiden Beispielsätzen geht nämlich unübersehbar hervor, dass jeder der beiden Sätze, zumindest ihrer äußerlichen Form nach, gleichermaßen in Urteilsform artikuliert ist. Diese Tatsache scheint aber geradezu in Widerspruch mit Kants Urteilsdefinition in § 19 zu stehen, nach der das Urteil, als die Art, Vorstellungen zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen, ein objektiv gültiges Verhältnis ausdrückt.¹⁰⁰

Das Problem dieser Widersprüchlichkeit ist in der Literatur oft in Verbindung mit dem Problem der von Kant in den *Prolegomena* eingeführten Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen gebracht worden, wodurch die Problemkomplexität noch erhöht worden ist.¹⁰¹ Nach der in den *Prolegomena* gegebenen Erklärung Kants bedürfen Wahrnehmungsurteile keines reinen Verstandesbegriffs und sind nur die »logische Verknüpfung der Wahrnehmungen in einem denkenden Subject« (IV 298), und zwar »ohne Beziehung auf den Gegenstand« (IV 300). Daher gelten sie als subjektive Urteile, in denen »Vorstellungen auf ein Bewusstsein in einem Subject allein bezogen und in ihm vereinigt werden« (IV 304). Nach dieser Eigenschaft lassen sie sich im Großen und Ganzen mit

¹⁰⁰ Im Hinblick auf das Problem subjektiver Vorstellungen hat M. Baum (1986) erklärt, dass eine Erörterung über die empirische Einheit der Apperzeption grundsätzlich zur Psychologie gehöre, weil diese die empirischen Assoziationsgesetze der Vorstellungen durch reproduktive Einbildungskraft erforsche (S. 120). Damit hat er aber anscheinend nicht genau erkannt, was dieses Problem auf sich hat.

¹⁰¹ Vgl. IV 297-301. Vgl. dazu L. W. Beck 1975, S. 38ff. ; Th. E. Uehling 1978; H. E. Allison 1983, S. 148ff.; und B. Longuenesse 1998, S. 167ff. Im Folgenden bleiben aber ästhetische Geschmacksurteile außer Acht, die Kant nach seiner veränderten Konzeption des Schönen später in der *KU* auch als allgemein gültig ansieht.

subjektiven Vorstellungen gleichsetzen. Werden aber Wahrnehmungsurteilen die reinen Verstandesbegriffe »hinzugesetzt« (IV 299 Anm.),¹⁰² vermittelt deren Vorstellungen allgemeingültig und notwendig vereinigt und damit als im Objekt verbunden gedacht werden, dann können sie in Erfahrungsurteile überführt werden¹⁰³; und diese sind objektive Urteile, in denen Vorstellungen »in einem Bewußtsein überhaupt, d. i. darin notwendig vereinigt werden« (IV 304). In dieser Hinsicht dürfen Erfahrungsurteile auch als mit objektiven Vorstellungen gleichbedeutend angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich das hier in Diskussion stehende Problem subjektiver Vorstellungen so zusammenfassen: Soll das Urteil nach Kants Definition in § 19 ein objektiv gültiges Verhältnis sein, dann dürften Wahrnehmungsurteile offensichtlich nicht mehr als eine Urteilkategorie zulässig sein. Aber dies würde gleichzeitig zur Folge haben, dass von subjektiven Vorstellungen eine Identität des Subjektes nicht vorgestellt werden könne. Dies scheint wiederum nicht in Einklang mit dem Kantischen Hinweis in § 18 der Deduktion zu stehen, dem zufolge subjektive Vorstellungen in gewisser Weise schon unter der Einheit des Bewusstseins stehen müssen. Sollten umgekehrt Wahrnehmungsurteile doch als eine Art von Urteil angesehen werden, dann lässt sich Kants These, in jedem Urteil müsse die objektive Einheit des Bewusstseins vorgestellt werden, schwerlich aufrechterhalten.¹⁰⁴ So gesehen, drängt es sich die Frage auf, ob und wie die in § 19 vorgestellte Urteilsdefinition als mit der Verbindungsart subjektiver Vorstellungen und mithin auch mit der Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen vereinbar gedacht werden kann.

¹⁰² Als entsprechende Wendungen benutzt Kant dort noch »Hinzukommen« (IV 301) oder »Hinzufügen« (IV 304).

¹⁰³ Dabei merkt Kant an, dass es doch Wahrnehmungsurteile gebe, die nicht in Erfahrungsurteile überführt werden können, wenn sich z. B. Urteile »bloß aufs Gefühl, welches jedermann als bloß subjectiv erkennt und welches also niemals dem Object beigelegt werden darf, beziehen« (IV 299 Anm.). Vgl. H. Klemme 1996, S. 183-186. Übrigens weist die Überführbarkeit eines Wahrnehmungsurteils in Erfahrungsurteil darauf hin, dass jenem durchaus eine systematisch bestimmte Stellung in Kants Erfahrungstheorie zuzuweisen ist. Zu einer Erörterung darüber vgl. G. Mohr 1995.

¹⁰⁴ Dazu B. Thöle 1991, S. 263f.

Betrachtung über einige Lösungsvorschläge in der Literatur

Angesichts dieser Zwickmühle hat Henry E. Allison (1983) behauptet, dass die Kantische Dichotomie zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen in den *Prolegomena* nicht nur in sachlicher Hinsicht schwer haltbar, sondern darüber hinaus inkompatibel mit der Urteils-konzeption in der B-Deduktion sei. Ihm zufolge soll Kant darum in der B-Deduktion auf diese Dichotomie ganz verzichten und statt dessen die mit der Urteils-konzeption kompatible Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Einheit des Bewusstseins neu eingeführt haben.

Was zuerst die Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen in den *Prolegomena* betrifft, hat sich Allison weitergehend an die von Lewis W. Beck zur Debatte gestellte These angeschlossen, dass Wahrnehmungsurteile ebenfalls kategorial bestimmte Urteile seien wie Erfahrungsurteile.¹⁰⁵ So hat er geltend gemacht, dass Wahrnehmungsurteile – z. B. »The sugar tasted sweet to Allison at 1: 33 P.M. on July 29, 1980« (S. 151) oder »Das Zimmer ist mir warm« – genauso wahrheitsfähig seien wie Erfahrungsurteile, weil sie der Sache nach schon von »a fact about the world« (ebd.) handeln. Anders als bei Beck war er jedoch der Meinung, dass Wahrnehmungsurteile nur in dem Sinne von »modes of consciousness with their own peculiar subjective objects (appearances)« (S. 152)¹⁰⁶

¹⁰⁵ Zur Kritik an der Beckschen These vgl. B. Thöle 1991, S. 86-90 und H. Klemme 1996, S. 210-214.

¹⁰⁶ Gegen diese Behauptung, dass sich Wahrnehmungsurteile auf »a subjective object« als Erscheinung beziehen und genauso wahrheitsfähig sind wie Erfahrungsurteile, ist es hier auf eine Kritik von H. Klemme (1996) hinzuweisen, die zwar auf Beck bezogen ist, aber zugleich für Allison gelten kann. Klemme macht zuerst einen terminologischen Vorschlag, diejenigen Wahrnehmungsurteile, die im Zusammenhang der Gefühle der Lust und Unlust stehen und damit nicht in Erfahrungsurteile überführbar sind, als *Empfindungsurteile* zu kennzeichnen (S. 184f.). Wenn ich z. B. in der Tat Zahnschmerzen habe und von meinem Empfindungszustand mit Wahrhaftigkeit spreche, dann ist es ein Empfindungsurteil, das zwar wahr für mich ist, aber keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit hat. Dies bedeutet nach Klemme einerseits, dass subjektive Vorstellungen wie hier Zahnschmerzen »problemlos als meine Vorstellungen zu betrachten« sind (S. 213). Andererseits kann dieses Empfindungsurteil aber nicht als ein wahrheitsfähiges Urteil im Sinne dessen, was Allison gemeint hat, angesehen werden. Denn nach Kant besteht Wahrheit in der »Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand« (A 58/B 82; vgl. A 191/B 236 und A 237/B 296) und ist mit der Allgemeingültigkeit verbunden, »denn wenn ein Urtheil mit einem Gegenstandes übereinstimmt, so müssen alle Urtheile über denselben auch untereinander übereinstimmen« (IV 298). Das heißt, »das Wahre Urtheil muß nicht meine eigene Empfindung, d. i. meinen Zustand, sondern die Beschaffenheit des objects anzeigen und daher allgemein gültig seyn« (R 2127: XVI 245; vgl. IV 298). Dabei wäre, so Klemme, die *conditio sine qua non* für jenes Empfindungsurteil als ein als wahr oder falsch bewertbares Urteil, dass meine Frau genau die Zahnschmerzen, die mich plagt, auch haben würde, was ausgeschlossen ist: »Zahnschmerzen

aufzufassen seien, während Erfahrungsurteile sich auf »*objective object*« (S. 151) beziehen.

Danach steht für Allison fest, dass Wahrnehmungsurteile ein (subjektives) Objekt haben und folglich die Kategorien in Anspruch nehmen so, wie Erfahrungsurteile (S. 151). Dies steht aber offenbar in Konflikt mit der Kantischen Erklärung in den *Prolegomena*, dass Wahrnehmungsurteile »nur der logischen Verknüpfung der Wahrnehmungen in einem denkenden Subject« (IV 298) und keiner Kategorien bedürfen. Dieser Kantischen Äußerung gegenüber stellt Allison seinerseits fragend fest, »what such a logical connection could conceivably involve, if not a connection according to these concepts [scil. die Kategorien]« (S. 152). Diese angebliche Ungereimtheit der Erklärung über Wahrnehmungsurteile in den *Prolegomena* soll dann, so behauptet Allison schließlich, Kant in der B-Deduktion dazu gezwungen haben, die Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile durch die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Einheit des Bewusstseins zugunsten der Urteilskonzeption zu ersetzen.

Anschließend hat sich Allison der Vereinbarkeit der Urteilskonzeption mit der Unterscheidung zwischen der subjektiven und der objektiven Einheit des Bewusstseins zugewandt und folgendermaßen erklärt – freilich weniger in Bezug auf die §§ 18 und 19 der B-Deduktion selbst, sondern hauptsächlich auf andere Quellen¹⁰⁷: Zunächst hält er daran fest, dass die Urteilseinheit, als die kategoriale Bestimmung und mithin ein objektiv gültiges Verhältnis, sowohl für Erfahrungsurteile als auch Wahrnehmungsurteile gilt, da Erfahrungsurteile von »*objective objects*« und Wahrnehmungsurteile dann von »*subjective objects*« handeln. Daraufhin stellt er fest, dass diese Urteilseinheit doch nicht für »a play of representations which affects our feelings and desires« gelten kann, denn durch ein solches Spiel kann »no object corresponding to the representations (Sinnensanschauungen)« vorgestellt werden (S. 153). Die subjektive Einheit des Bewusstseins, von der in § 18 der Deduktion die Rede ist, handelt eben von »a unity or connection of representations through which nothing is

sind zwar Vorstellungen (und damit Objekte für ein Subjekt, welches diese Vorstellungen hat), aber sie sind sicherlich keine Erscheinungen« (S. 213).

¹⁰⁷ Zum einen bezieht er sich auf den Brief an M. Herz vom 25. Mai 1789 (XI 52: siehe oben die Fußnote 94) und zum anderen auf R 6315 (XVIII 621): »(...) das Bewußtsein kann alle Vorstellungen begleiten, mithin auch die der Einbildung, die und deren Spiel selbst ein Object des inneren Sinnes ist und von der es möglich seyn muß, sich ihrer als einer solchen bewußt zu werden, wie wir wirklich solche als innere Vorstellungen, mithin in der Zeit existirend, von der Sinnenanschauung unterscheiden.«

represented, not even our subjective states« (S. 154), so dass sie nicht als eine Einheit zu charakterisieren ist, in der »a subject can become conscious of the identity of the ›I think«« (ebd.). Das heißt, die subjektive Einheit des Bewusstseins ist nur als das Spiel der reproduktiven Einbildungskraft nach den empirischen Assoziationsgesetzen ohne »a reflective act of thought« (S. 155), d.h. ohne die Identität des Selbstbewusstseins, zu erachten.

Diese von Allison vorgeschlagene Lesart gerät jedoch bald in eine Erklärungsnot angesichts einer schlichten, dennoch sehr wichtigen Frage: Warum hat Kant denn eine solche Verknüpfung von Vorstellungen, durch die nichts vorzustellen ist, nichtsdestoweniger in § 18 als die subjektive *Einheit* des Bewusstseins bezeichnet? Mit anderen Worten: Wenn sich die subjektive Einheit des Bewusstseins von der in der Urteilsform artikulierten Einheit unterscheidet, die nach Allison hauptsächlich sowohl Erfahrung- als auch Wahrnehmungsurteilen zukommen soll; und wenn sie ferner bloß eine solche Verknüpfung ausdrücken soll, »through which nothing is represented, not even our subjective states«, so fragt man sich, in welcher anderen Form als in einer Urteilsform sich diese Verknüpfung überhaupt ausdrücken lässt. Darüber hat Allison keine Auskunft gegeben und es dürfte auch verwunderlich sein, dass sich die von Allison vorgeschlagene Lesart kaum mit den Kantischen Äußerungen in §§ 18 und 19 in Einklang bringen lässt. Diesbezüglich können drei kritische Bemerkungen gemacht werden.

Zunächst steht die Behauptung von Allison, der subjektiven Einheit des Bewusstseins sei die Identität des Selbstbewusstseins abzusprechen, im eklatanten Widerspruch zu Kants Äußerung. Denn nach dem Kontext des § 18 wird die subjektive Einheit des Bewusstseins von Kant offensichtlich mit der empirischen Einheit der Apperzeption gleichgesetzt, die ihrerseits von der transzendentalen Einheit der Apperzeption unter gegebenen Bedingungen in concreto abgeleitet wird. Als eine solche Einheit muss die subjektive Einheit des Bewusstseins dann eine Identität des Selbstbewusstseins in sich enthalten.¹⁰⁸ Diese subjektive Einheit des Bewusstseins, sofern sie eine Identität des Selbstbewusstseins hat, ist ferner, um mit Allison zu reden, im Sinne von »the mode of consciousness through which we represent ourselves to ourselves as objects in inner

¹⁰⁸ Diesem offenkundigen Sachverhalt hat Allison anscheinend dadurch zu entgehen versucht, dass er dem Argument Kants eine begriffliche Konfusion vorwirft. Vgl. S. 156ff.

sense« (S. 156) zu verstehen. Daraus ergibt sich dann, dass durch die subjektive Einheit des Bewusstseins doch ein (subjektives) Objekt vorgestellt werden kann. Diese Konsequenz kann nicht »a reversion to the standpoint of the *Prolegomena*« (ebd.) – d.h. eine Rückkehr zur von ihm als unhaltbar erklärten Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen – bedeuten, wie Allison gemeint hat, sondern sie zeigt eher die Unhaltbarkeit der Allisonischen Unterscheidung zwischen kategorialer Verknüpfung in Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen (also der objektiven Bewusstseinsseinheit) einerseits und bloß assoziativer Verknüpfung durch die reproduktive Einbildungskraft (also der subjektiven Bewusstseinsseinheit) andererseits. Dies weist wiederum auf die Unhaltbarkeit der Allisonischen Ausgangsbehauptung hin, der zufolge nicht nur Erfahrungs-, sondern auch Wahrnehmungsurteile die Kategorien beanspruchen sollen. Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung geht außerdem noch daraus hervor, dass die zwei gegenübergestellten Beispielsätze in § 19 jeweils in *Urteilsform* ausgedrückt sind, welche Geltung sie jeweils auch haben mögen. Das heißt, die beiden Beispielsätze können weniger der Unterscheidung zwischen der subjektiven und der objektiven Einheit des Bewusstseins im von Allison behaupteten Sinne, sondern eher der Dichotomie zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen im von Kant in den *Prolegomena* erklärten Sinne entsprechen.¹⁰⁹

Nach dem oben Dargestellten legt Allison also eine Lesart vor, die für das Verständnis der §§ 18 und 19 in der Deduktion inadäquat ist. Es ist schlimm, weil er mit seiner Interpretation gerade eine Verteidigung von Kants transzendentalen Idealismus beabsichtigt.¹¹⁰ In dieser Hinsicht ist noch schlimmer, wenn er Kant hinsichtlich der Ausführungen der §§ 18 und 19 Dunkelheit und Konfusion vorwirft und damit den Eindruck erweckt, die eigentlich autoritativen Textquellen, auf die man sich zum

¹⁰⁹ Allison scheint seine Schwierigkeit gehabt zu haben, die Beispielsätze in § 19 mit seiner Behauptung in Einklang zu bringen. Letztlich hat er aber Kant eine Konfusion vorgeworfen: »Kant should have distinguished here between the mere association of the impression of weight with of body (a subjective unity) and the thought ›If I support a body, I feel an impression of weight‹. He should also have noted that this thought is as much a judgment possessing objective validity as its counterpart, ›The body is heavy‹« (S. 158).

¹¹⁰ So ist sein Buch mit »Kant's Transcendental Idealism. An interpretation and defense« betitelt.

Verständnis des Kantischen Gedankens hauptsächlich beziehen muss, gerade für wenig verlässlich zu halten.¹¹¹

Gegen eine solche Behauptung wie von Allison, die Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen widerspreche der Urteilslehre in der B-Deduktion, hat Béatrice Longuenesse (1998) nicht nur vertreten, dass »the distinction put forth in the *Prolegomena* is not contradicted by the argument of the B Deduction, but rather contributes to clarifying its actual import« (S. 180), sondern auch, dass die Urteilsbestimmung als die Form der objektiven Einheit der Apperzeption in § 19 weitgehend für die *Prolegomena* gilt. Diese These hat sie dann darin ausgedrückt, dass »the logical form of judgment expresses relation to an object even if this form is ›filled‹ in an empirical, contingent, and (empirically) subjective manner« (S. 185).¹¹²

Um diese These zu zeigen, hat Longuenesse zunächst den Unterschied zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen in den *Prolegomena* unter anderem vom Gesichtspunkt der dort angedeuteten Überführbarkeitsthese aus verständlich zu machen versucht. Danach ergeben sich Wahrnehmungsurteile hauptsächlich durch »operations of comparison/reflection/abstraction by means of which empirical perceptions and their reproductive associations are reflected under concepts combined in judgment« (S. 179). Allerdings sind derartige Wahrnehmungsurteile noch »insufficiently determined« (S. 179), um die Relation in Urteilen als real bzw. objektiv anzusehen. Denn sie sind nur »a logical combination (i. e. a combination of concepts) that reflects an association of impressions in me, in particular circumstances at a given time« (S. 174). Für Wahrnehmungsurteile ist also charakteristisch, dass »the function [of judgment] manifested in its form is not fulfilled« (S. 172). Solche Wahrnehmungsurteile können dann Erfahrungsurteile werden, wenn »the intuitions reflected under concepts in the empirical judgment is also subsumed under a category« (S. 180f.; vgl. S. 179). Das heißt, während in Wahrnehmungsurteilen »the function of judgment« noch nicht vollzogen ist, so dass sie nur durch »the logical connection« (S. 177) zum Ausdruck kommen, ist dagegen »the function of judgment« in Erfahrungsurteilen vollzogen und es zeigt sich daher »the full-fledged application of the category« (ebd.). Die Kernauss-

¹¹¹ Der solche Eindruck erhält man bei Allison schon, wenn er oft von der Ausdruckswendung wie »Kant should have distinguished between ...« Gebrauch macht. Vgl. S. 156ff.

¹¹² Dazu auch S. 186: »This form [of judgment] is present in all judgments, whether they are judgments of perception, however (empirically) subjective they may be, or judgments of experience, which alone are (empirically) objective«. Vgl. S. 172f. und 181.

sage von Longuenesse besteht demnach darin, dass sowohl Wahrnehmungs- als auch Erfahrungsurteile auf der logischen Reflexion bei der Ausführung von »the function of judgment« beruhen, aber sie beide sich voneinander nach der Vollzugsstufe von »the function of judgment« unterscheiden, so dass Wahrnehmungsurteile im Großen und Ganzen als ein integraler Teil für den Vollzug dieser Urteilsfunktion zu begreifen sind.

Nun war Longuenesse der Ansicht, dass diese Erklärung über das Verhältnis zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen nach der Vollzugsstufe der Urteilsfunktion mit dem Kantischen Argument in §§ 18 und 19 der B-Deduktion in Einklang steht. Diesbezüglich führte sie dann wie folgt aus:

»[1] Kant's purpose in section 19 is to argue that the logical form of judgment is precisely the *discursive (analytic)* form of the objective unity of apperception whose *intuitive (synthetic)* form he described in section 18 as preceding and determining all empirical-subjective unity of consciousness. (...) [2] Note that I am *not* arguing that the synthetic unity of apperception, from which in section 18 empirical unity of consciousness is said to be derived, *already has the form of a discursive judgment*. [3] What I am arguing is that the empirical unity of consciousness, which (...) is contingent and merely subjective, depends on the original synthetic (intuitive) unity *just as* the judgment of perception that will eventually reflect it under concepts depends on the original unity of apperception, whose (discursive) form is judgment. [4] And this is so because the empirical unity of consciousness is that initial unity produced in our representations with a view to reflecting them under concepts in empirical judgments« (S. 185).

Bei dieser Ausführung von Longuenesse ist auffällig, dass sie bezüglich der objektiven Einheit der Apperzeption zwischen der ›intuitive (synthetic)‹ Form und der ›discursive (analytic)‹ differenziert, wobei die letztere Form die logische Form des Urteils ist (das Argument [1]). Dabei wird die ›intuitive (synthetic)‹ Form anscheinend der subjektiven bzw. empirischen Einheit des Bewusstseins zugewiesen, die sich durch ›the initial unity‹ auszeichnet und damit eine Vorstufe zur objektiven Einheit der Apperzeption bildet (die Argumente [1] und [4]). Ähnlich wie das überführbare Verhältnis der Wahrnehmungsurteile zu den Erfahrungsurteilen lässt sich also die empirische und subjektive Einheit des Bewusstseins in die objektiven Apperzeptionseinheit überführen. Somit scheint Longuenesse

ihre oben erwähnte These bestätigt zu haben: So wie Wahrnehmungsurteile grundsätzlich auf ›the function of judgment‹ beruhen, wenn auch sie sich doch durch ihre Unerfülltheit von ›the function of judgment‹ von Erfahrungsurteilen unterscheiden, so ist die empirische und subjektive Einheit des Bewusstseins auch auf ›the original synthetic (intuitive) unity of apperception‹ bezogen (das Argument [3]); und diese Einheit, als die ›initial unity‹ zur objektiven Apperzeptionseinheit, weist zunächst nur die ›intuitive (synthetic)‹ Form derselben auf und ist dann in einer Weise auch in die ›discursive (analytic)‹ Form derselben überführbar (die Argument [2] und [4]).¹¹³

Angesichts dieser Erklärung von Longuenesse ist aber kritisch anzumerken, dass bei näherem Hinsehen Kant in §§ 18 und 19 weder von einer Überführbarkeit der empirischen und subjektiven Einheit des Bewusstseins in die objektive Apperzeptionseinheit noch von einer derartigen Äußerung, die empirische und subjektive Einheit des Bewusstseins sei ›the initial unity‹ im Sinne der Vorstufe zur objektiven Apperzeptionseinheit, spricht. Noch viel gravierender ist aber, dass Longuenesse in ihrer Erklärung mit einer Reihe sehr irreführender Termini oder Begriffe operiert, deren Berechtigungen im Rahmen der *KrV* mehr als zweifelhaft sind.

Ein erster Zweifel erhebt sich schon in Bezug auf die Formdifferenz der objektiven Apperzeptionseinheit zwischen der ›intuitive (synthetic)‹ Form einerseits und der ›discursive (analytic)‹ andererseits. Es ist wohl bemerkt eine Einführung des ganz neuen Terminus oder Begriffs, von der man von Longuenesse zu Recht eine Rechtfertigung derartiger Begriffsdifferenzierung erwarten hätte. Merkwürdig ist, dass Longuenesse kein rechtfertigendes Wort darüber verlieren wollte, – wohl deshalb, weil es bei Kant weder einen entsprechenden Hinweis darauf noch einen Textbeleg dafür gibt. Ganz abgesehen von dieser Berechtigungsfrage nach einer solchen Formdifferenz sieht man sich noch vor eine andere Schwierigkeit gestellt: Nach Longuenesse bezieht sich die ›intuitive (synthetic)‹ Form vor allem auf die empirische und synthetische Einheit des Bewusstseins;

¹¹³ Nun stellt sich die Frage, »how the discursive unity of judgment is supposed to guide the unification of a sensible given which is not discursive but intuitive« (S. 185). Dazu hat Longuenesse auf »the act of synthesis necessary for any judgment to occur« (S. 181), d.h. auf die Notwendigkeit der Schematisierung der Kategorien zum Vollzug von »the function of judgment«, hingewiesen. Anzumerken ist, dass im ersten Beweisschritt der Deduktion, mithin in §§ 18 und 19, von der Schematisierung keine Rede ist. Dort geht es wesentlich darum, »den Grund der Einheit verschiedener Begriffe in Urteilen, mithin der Möglichkeit der Einheit zu ergründen« (B 131; vgl. B 144). Die Schematisierung wird erst im zweiten Beweisschritt in allgemeiner Hinsicht erörtert.

aber diese Einheit hat ihr zufolge zwar noch keine ›discursive (analytic)‹ Form, also keine logische Form des Urteils, aber doch eine ähnliche Form wie Wahrnehmungsurteile. Dann fragt es sich sogleich, was für eine Form diese ›intuitive (synthetic)‹ Form sein kann, wenn sie an sich keine logische Form des Urteils, aber dennoch irgendwie eine ähnliche Form wie Urteilsform sein soll.

Ein weiterer Zweifel wird noch in Bezug auf den im Argument [3] angesprochenen Begriff ›the original synthetic (intuitive) unity of apperception‹ angebracht. Nach der oben von Longuenesse behaupteten Bestimmung wird ›the original synthetic (intuitive) unity of apperception‹ mit der empirischen Einheit des Bewusstseins und mithin auch der ›intuitive (synthetic)‹ Form der objektiven Apperzeptionseinheit, die noch in die ›discursive (analytic)‹ Form derselben überführt werden kann, in Verbindung gebracht. Dann fragt man sich sofort, was man unter ›the original synthetic (intuitive) unity of apperception‹ verstehen soll. Hat Kant irgendwo einen versteckten Hinweis auf eine solche ›intuitive‹ Einheit der Apperzeption gegeben? Ist die Hinzufügung des Attributs ›intuitive‹ zur synthetischen Einheit der Apperzeption im Kantischen Sinne überhaupt zulässig? Darüber kann man mehr als skeptisch sein, und zwar aus dem einfachen Grund, dass nach Kant die synthetische Einheit der Apperzeption »der Verstand selbst« (B 133 Anm.) ist, der ein nicht-sinnliches und mithin diskursives Erkenntnisvermögen ist (A 67f./B 92f.). In dieser Hinsicht scheint die Longuenessesche Einführung der als ›intuitive‹ charakterisierten Apperzeptionseinheit weniger zum Verständnis des Kantischen Arguments in §§ 18 und 19 der B-Deduktion beizutragen, sondern vielmehr die für Kant unverzichtbare Dichotomie von Sinnlichkeit (Anschauung) und Verstand (Denken) zu Fall zu bringen.

Eine solche Verwirrung bei Longuenesse begegnet man überdies noch bei ihrer Erläuterung bezüglich der Beispielsätze wieder, die Kant in § 19 unmittelbar nach der Urteilsdefinition eingeführt hat. Longuenesse zufolge soll Kant dort den Beispielsatz der assoziativen Verknüpfung: »Wenn ich einen Körper trage, so fühle ich einen Druck der Schwere« insbesondere zu diesem Zweck angeführt haben, um zu zeigen, »what the combinations of our perceptions would be in the absence of a function of judgment that we could consider as *original*, what they would be if our judgments merely derived from empirical associations« (S. 187). Anders gesagt: Kant führt die zwei einander kontrastierenden Beispielsätze in § 19 in Hinsicht von »two origins of judgment« (S. 188) ein, während er die

Dichotomie von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen in den *Prolegomena* nur nach »two types of empirical judgment« (S. 187) geltend gemacht hat. In dieser Hinsicht hat Longuenesse festgestellt:

»One origin would result in the fact that judgment is the expression of mere association according to laws of imagination. (...) The other origin, the one Kant argues for, relates judgment back to the original function of judging. It alone can explain the possibility for us to obtain those empirically objective judgments Kant calls, in the *Prolegomena*, ›judgments of experience« (S. 188).

Nach dem obigen Zitat ist zuerst festzuhalten, dass für Longuenesse die Vorstellungsverknüpfung wie »Wenn ich einen Körper trage, so fühle ich einen Druck der Schwere« eben ein Urteil ist. Aber dieses ist ihr zufolge nur ein Ausdruck der assoziativen Verknüpfung von Vorstellungen nach ›laws of imagination‹ und ist als eine Vorstellungsverknüpfung ›in the absence of a function of judgment‹ zu erachten. Die Schwierigkeit mit der letzteren Erklärung ergibt sich nun, wenn man danach fragt, wie ein derartiges Urteil, eben als eine Art Urteil, ohne Bezug auf eine Urteilsfunktion des Verstandes bloß aus der assoziativen Verknüpfung von Vorstellungen nach ›laws of imagination‹ zustande kommen kann, obwohl nach Longuenesse generell feststehen soll, dass »[the] form [of judgment] is present in all judgments«, seien sie subjektiv oder objektiv (S. 186). Jedes Urteil ist in gewisser Weise schon auf die logische Funktion des Verstandes zu urteilen angewiesen; und spricht man daher von einem Urteil, welcher Art es auch sein mag, so muss man schon irgendeine Art der logischen Verstandesfunktion mit rechnen. Diese Schwierigkeit lässt sich auch nicht mit der Erläuterung beseitigen, die Longuenesse in einer späteren Stelle hinzugefügt hat:

»Whereas the way we speak tends to endorse and fix the uncriticized objectification produced by an understanding influenced by ›the laws of imagination‹, logical reflection on the contrary counters the influence of imagination, provides the judgment of perception with an adequate grammatical form, and reserves the grammatical form of objective judgment for a thought that proceeds ›according to the rules of the understanding« (S. 190).

Nach Longuenesse soll ein Verstand, der unter dem Einfluss von ›the laws of imagination‹ steht, von demjenigen Verstand unterschieden werden, der dem Einfluss der Einbildungskraft seine logische Reflexion ent-

gegensetzt. Folglich soll von derartigen Urteilen, in der Vorstellungen bloß nach den Assoziationsgesetzen verknüpft sind, sowohl Erfahrungs-, als auch von Wahrnehmungsurteilen dadurch unterschieden werden, dass nur die letzten beiden Urteile sich auf die logische Reflexion beziehen, die beim Vollzug von ›the function of judgment‹ jederzeit mit einbezogen werden muss. Kurzum: Nach Longuenesse wird die logische Reflexion oder Handlung demjenigen Verstand, der unter dem Einfluss der Einbildungskraft steht, abgesprochen. Aber dann stellt sich die Frage auf, ob ein Verstand, wie sehr er auch unter dem Einfluss der Einbildungskraft stehen mag, ohne logische Reflexion oder Handlung wie Komparation, Reflexion oder Abstraktion (d.h. ›in the absence of a function of judgment‹) eine Vorstellungsverknüpfung in Urteilsform wie das Beispielsatz in § 19 »Wenn ich einen Körper trage, so fühle ich einen Druck der Schwere« zustande zu bringen vermag. Kann man denn sich überhaupt einen derartigen Verstand vorstellen? Kann es auch eine Art Urteil geben, das ohne Mitwirkung logischer Funktion des Verstandes möglich ist?

So gesehen, ist die Erklärung von Longuenesse insgesamt nicht nur unüberzeugend, sondern trägt auch kaum etwas zum Verständnis der §§ 18 und 19 bei. Man muss eher sagen, dass es durch die Verwendung irreführender, fast willkürlicher ausgedachter Begriffe noch erschwert wird.

Anders als Allison und Longuenesse hat Heine Klemme (1996) eine Lesart vorgeschlagen, die ein viel besseres Verständnis für die hier zur Debatte stehenden Textteile der B-Deduktion in Aussicht zu stellen und damit einen diskussionswürdigen Lösungsweg zum Problem subjektiver Vorstellungen einzuschlagen scheint. Im Folgenden ist daher sein Vorschlag kurz zu referieren. Zunächst hat er im Rekurs auf eine Passage aus der *Anthropologie* von 1798¹¹⁴ festgestellt:

»Demnach kann sich ein und dasselbe Subjekt der Form nach sowohl als logisches als auch als empirisches Ich betrachten, je nachdem, ob es die Perspektive der transzendentalen Apperzeption oder die des inneren Sinnes einnimmt. Kant will also sagen, daß ich berechtigt bin, von den subjektiven Zuständen des

¹¹⁴ VII 132 Anm.: »Die Frage, ob bei den verschiedenen inneren Veränderungen des Gemüths (seines Gedächtnisses oder der von ihm angenommenen Grundsätze) der Mensch, wenn er sich dieser Veränderungen bewußt ist, noch sagen könne, er sei *ebenderselbe* (der Seele nach), ist eine ungereimte Frage; denn er kann sich dieser Veränderungen nur dadurch bewußt sein, daß er sich in den verschiedenen Zuständen als ein und dasselbe *Subject* vorstellt, und das Ich des Menschen ist zwar der Form (der Vorstellungsart) nach, aber nicht der Materie (dem Inhalte) nach zweifach.«

inneren Sinnes als von meinen Zuständen zu sprechen, nachdem das ›Ich denke‹ als dasjenige logische Subjekt herausgestellt wurde, welches alle meine Vorstellungen begleiten können muß. Anders ausgedrückt: Das empirische Bewußtsein kann nur unter der Voraussetzung eines reinen Bewußtseins als ein begleitendes empirisches Bewußtsein verstanden werden. Die Kantische Konzeption der subjektiven Einheit des Selbstbewußtseins würde mißverstanden, wenn sie mit der Humeschen Konzeption der Assoziationsgesetze ohne Subjekt identifiziert würde, weil Kants subjektive Einheit der Vorstellungen einen notwendigen Bezug auf die (analytischen) Identität des Subjekts hat« (S. 193).

Im Hinblick darauf hat er dann, wie vorhin anhand des § 18 herausgestellt, geltend gemacht, dass die subjektive Einheit des Bewusstseins auch eine Einheit ist, die sich auch auf ein identisches Subjekt bezieht; und der Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Vorstellungen nur auf den zwei verschiedenen Formen oder Arten der Verbindung beruht (S. 194) – nämlich, dass subjektive Vorstellungen auf die assoziative Verbindung der reproduktiven Einbildungskraft und objektive Vorstellungen dann auf die Urteilsverbindung durch die allgemeine und notwendige Verstandeshandlung zurückzuführen sind. Nach Klemme beruht also nicht alle Verbindung auf einem Verstandesakt (S. 196f.).

In diesem Zusammenhang hat er noch darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen beiden – subjektiven und objektiven – Verbindungsarten von Vorstellungen die Einbildungskraft involviert ist, die »in zwei verschiedenen Hinsichten ausgeübt werden kann« (S. 197). Nach ihm ist die Synthesis der produktiven Einbildungskraft insofern notwendig, als sie dem spontanen Verstandesakt untersteht, während bei der Synthesis der reproduktiven Einbildungskraft nicht der Fall ist, denn diese beruht lediglich auf den empirischen Gesetzen der Assoziation, so dass bei ihr »der Verstand keine bestimmende Funktion ausübt« (S. 205). Als Beleg dafür, dass die in zweierlei Weise ausübende Einbildungskraft jeweils »für die subjektive und die objektive Einheit des Bewußtseins (...) verantwortlich zeichnet« (S. 197), hat er das nach dem Januar 1780 geschriebene Lose Blatt B 12 angeführt, in dem nachzulesen ist:

»Im Verhältnis auf das reproductive Vermögen ist die Einheit analytisch im Verhältnis auf das productive synthetisch. Die synthetische Einheit der Apperception im Verhältnis auf das transscendentale Vermögen der Einbildungskraft ist der reine Verstand. Diese transscendentale Vermögen ist dasjenige was all-

gemein in Ansehung der Zeit alle Erscheinungen überhaupt bestimmt nach Regeln die a priori gültig sind. (...) Die Einbildungskraft ist eine synthetische theils eine productive theils reproductive. Die erste macht die letzte möglich denn haben wir es nicht vorher in Vorstellungen durch die synthesis zu Stande gemacht so können wir diese auch nicht mit andern in unserem folgenden Zustande verbinden« (XVIII 18).

Hiernach stellt sich für Klemme der Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Vorstellungen oder zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen letztlich als Unterschied zwischen der analytischen und der synthetischen Einheit der Apperzeption heraus, wobei für den letzteren Unterschied wiederum die Einbildungskraft mit zwei verschiedenen Ausübungsweisen eine wichtige Rolle spielt.

Mit dieser Feststellung hat Klemme nun das Problem subjektiver Vorstellungen aufgegriffen und in dieser Frage pointiert zusammengefasst, »wie bloß subjektive Vorstellungen auch logisch unter der transzendentalen Einheit des Verstandes stehen können, ohne realiter als im Begriff eines Objectes verbunden gedacht werden zu müssen. Gibt es eine Logik der Gesetze der Assoziation?« (S. 200). Diese Frage hat er in einem positiven Sinne beantwortet, und zwar in der Weise:

»Nach Auskunft des § 19 sind alle meine Vorstellung entweder der in einem Urteil oder nach Assoziationsgesetzen verknüpft. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht. Kant nennt in diesem Paragraphen ein Beispiel dafür, wie bloß subjektiv verknüpfte Vorstellungen in ein Urteil überführt werden können. Betrachten wir dieses und weitere von ihm unter anderem in den *Prolegomena* angeführten Beispiele, dann ist klar, daß für bloß subjektive Verbindung von Vorstellungen der Satz vom ausgeschlossenen Widerspruchs (pincipium contradictionis) gilt« (ebd.).

Nach Klemme ist also der Unterschied zwischen der subjektiven und der objektiven Vorstellung auf den zwischen der allgemeinen reinen und der transzendentalen Logik zurückzuführen (S. 203). Als Beleg dafür hat er auf eine Stelle in den *Prolegomena* verwiesen:

»Diese Vereinigung in einem Bewußtsein ist entweder analytisch, durch die Identität, oder synthetisch, durch die Zusammensetzung und Hinzukunft verschiedener Vorstellungen zueinander. Erfahrung besteht in der synthetischen Verknüpfung der

Erscheinungen (Wahrnehmungen) in einem Bewußtsein, so fern dieselbe nothwendig ist« (IV 305).

Angesichts der hier vorliegenden Frage heißt diese Äußerung Klemmes Ansicht zufolge soviel, dass sowohl Wahrnehmungsurteile (die assoziative Verbindung von Vorstellungen) als auch Erfahrungsurteile (die kategoriale Verbindung derselben) gleichermaßen unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption stehen, aber »Wahrnehmungsurteile unter der analytischen, Erfahrungsurteile unter der synthetischen Einheit, insofern diese als notwendig gedacht wird« (S. 201.). Anders formuliert: Wahrnehmungsurteile sind bloß logische Verknüpfungen meiner Vorstellungen, für deren Kriterium die allgemeine reine Logik in Kraft ist, während für Erfahrungsurteile als die kategoriale Verknüpfung derselben die transzendente Logik zuständig ist.¹¹⁵ Somit kommt er zu dem Schluss, dass im Wahrnehmungsurteil »allein aus subjektiven Gründe entschieden wird, welcher Begriff als Subjekt und welcher als Prädikat in einem Urteil fungiert«. Dies ist, so Klemme weiter, mit der Urteilslehre in der B-Deduktion schon deshalb kompatibel, »weil in dieser nur ein anderes Verständnis dessen vorliegt, was man ein Urteil *nennen* soll, eben nur noch ein Erkenntnisurteil im Sinne des Erfahrungsurteils der *Prolegomena*« (S. 202).

Die Kernaussage des oben kurz skizzierten Lösungsvorschlags von Klemme lässt sich nun dadurch herausheben, dass sowohl subjektive als auch objektive Vorstellungen als meine Vorstellungen unter der transzendentalen Einheit des Bewusstseins stehen, aber beide sich voneinander nur nach der Form der Verbindung, d.h. der Art der Logik, unterscheiden. Diesem Tenor des Klemmeschen Lösungsvorschlages ist nur zuzustimmen. Aber im einzelnen scheint sein Lösungsvorschlag nicht unproblematisch zu sein und dazu müssen zwei kritische Bemerkungen gemacht werden.

¹¹⁵ Diesen Aspekt betont Klemme in Anknüpfung an die Diskussion von Sonia Carboncini auch dadurch, dass er zeigt, wie Kant sich von der Wolffschen Traumlehre trennt. Wolff kennt nur die formale Logik und hält den Satz des Widerspruchs auch für den ersten Grundsatz für die Ordnung der Welt, so dass er den Traum (subjektive Vorstellungen) als etwas diesem Grundsatz Widersprechendes ansieht und eben dadurch von der Wahrheit unterscheidet. Demgegenüber kann Kant mit der Unterscheidung zwischen formaler und transzendentaler Logik »dem Traum Widerspruchsfreiheit zugestehen, kann sogar von diesem behaupten, daß er ›den formalen Gesetzen des Denkens zu der Möglichkeit einer Erfahrung gemäß‹ ist, und hat dennoch mit der transzendentalen Logik ein formales Kriterium zur Hand, Traum und Wirklichkeit zu unterscheiden« (S. 210).

Die erste Bemerkung betrifft die Einheitsthese, die Klemme insbesondere unter Bezugnahme auf eine Stelle in den *Prolegomena* (IV 305) formuliert hat, um die Auffassung, subjektive und objektive Vorstellungen seien im Sinne einer Verstandeseinheit zu fassen, zu rechtfertigen. Diese Einheitsthese besagt, dass Wahrnehmungsurteilen die analytische Einheit des Bewusstseins zuzurechnen sei, demgegenüber Erfahrungsurteilen die synthetische. Würde man diese Einheitsthese akzeptieren, dann gerät man unvermeidlich in Konflikt mit einer Kantischen These, nach der die analytische Einheit der Apperzeption doch eine synthetische voraussetzt, wobei die letztere der höchste Punkt ist, an dem man *allen* Verstandesgebrauch heften soll.¹¹⁶ Von dieser Kantischen These aus gesehen würde diese Einheitsthese von Klemme dann soviel bedeuten, dass ein Wahrnehmungsurteil unter der Voraussetzung irgendeines Erfahrungsurteils möglich wäre, was ganz und gar absurd sein muss. Gegen die Einheitsthese von Klemme ist hier zweierlei festzuhalten: Erstens gibt Kant in den *Prolegomena* zu erkennen, dass Wahrnehmungsurteile, wenn auch nicht alle, auf bestimmte Weise in Erfahrungsurteile überführbar sind, aber keineswegs umgekehrt. Zweitens bringt er Wahrnehmungsurteile, also subjektive Vorstellungen, nirgendwo mit der analytischen Einheit des Bewusstseins in Zusammenhang, sondern nur und sogar ausdrücklich mit der *empirischen* Einheit der Apperzeption, die nur von der transzendentalen Einheit der Apperzeption unter empirischen Bedingungen in concreto abgeleitet sein soll. Allem Anschein nach ist die von Klemme behauptete Einheitsthese kaum aufrechtzuerhalten.

Die andere kritische Bemerkung richtet sich gegen die von Klemme angesprochene Logikthese, der zufolge der formale Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Vorstellungen auf den Unterschied zwischen der allgemeinen reinen und der transzendentalen Logik zurückzuführen sei. Aus dieser Logikthese in Verbindung mit der eben angesprochenen Einheitsthese ergibt sich, wie oben gesehen, der Klemmesche Lösungsvorschlag, dass Wahrnehmungsurteile eine analytische Verstandeseinheit ausdrücken, für die die allgemeine reine Logik gilt, wohingegen für Erfahrungsurteile als synthetische Verstandeseinheit die transzendente greift. Wie man unten deutlich sehen wird, hat aber Klemme mit seiner Logikthese völlig danebengegriffen, weil dadurch sein Lösungsvorschlag als solcher nur ad absurdum geführt würde. Dies ist folgendermaßen zu erklären:

¹¹⁶ Dazu B 133.

Für Kant hat der Verstand seine Funktion grundsätzlich in Urteilen, die nichts anderes als die Einheit des Bewusstseins in Verknüpfung von Vorstellungen oder die Vereinigung der Vorstellungen in einem Bewusstsein sind.¹¹⁷ Nach einem Ausgangspunkt, dessen philosophische Bedeutsamkeit für die Kritik der reinen Vernunft Kant oft genug hervorgehoben hat¹¹⁸, kann diese Einheit des Bewusstseins entweder in der »Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt durch Identität« (B 10) bestehen, was dann als analytisch bezeichnet wird; oder sie kann synthetisch sein, wenn sie in der Verknüpfung ohne Identität, d.h. »durch die Zusammensetzung und Hinzukunft verschiedener Vorstellungen« (IV 305) besteht.¹¹⁹ Demnach artikuliert sich die Verstandeseinheit durch das Identitätsprinzip sinngemäß in einem analytischen Urteil, das erklärtermaßen mit der analytischen Einheit des Bewusstseins einhergeht. Dieses ist nun nach Kant »jederzeit (...) a priori und mit dem Bewußtsein seiner Nothwendigkeit verbunden« (XX 265).¹²⁰ Wären nun Wahrnehmungsurteile analytisch, was die von Klemme behauptete Einheitsthese deutlich nahe legt, dann müssten sie alle an sich selbst schon als a priori, d.h. völlig unabhängig von der Erfahrung, gewiss angesehen werden. Sind aber Wahrnehmungsurteile analytisch und folglich a priori gewiss?

Dass sie es nicht sind, zeigt sich schon deutlich an dem in § 19 der B-Deduktion eingeführten Beispielsatz: »Wenn ich einen Körper trage, so fühle ich einen Druck der Schwere«. Denn dieser Beispielsatz ist nicht als eine analytische Verknüpfung durch Identität, sondern eher als eine synthetische Verknüpfung oder eine Zusammensetzung verschiedener Vorstellungen anzusehen, wenn er auch nicht objektiv gültig ist. Hält man also vor Augen, dass Wahrnehmungsurteile weder analytisch noch a priori gewiss sein können, dann kann man schwer einsehen, inwiefern die allgemeine reine Logik, wie Klemme behauptet hat, als diejenige Logik fungieren könne, die Kriterien oder Regeln für die Verbindungsart in Wahrnehmungsurteilen enthält.

Zwar hat Klemme darauf hingewiesen, dass der eben erwähnte Beispielsatz in § 19 logisch ebenso widerspruchsfrei ist wie der Beispielsatz in den *Prolegomena*: »Wenn die Sonne den Stein bescheint, so wird er warm« (IV 301 Anm.).¹²¹ Aber dieser Hinweis auf die Widerspruchsfreiheit in

¹¹⁷ Dazu IV 304; XX 271; IX § 17 und A 69/B 94.

¹¹⁸ Vgl. B 10ff; A 150ff./B 189ff.; IV 265ff und XX 265.

¹¹⁹ Vgl. IV 305 und XX 271.

¹²⁰ Auch IV 267.

¹²¹ H. Klemme 1996, S. 200.

einem solchen Satz besagt im Grunde kaum etwas ganz Entscheidendes für den vorliegenden Problemzusammenhang, denn für Kant ist der Satz des Widerspruchs nur die *conditio sine qua non* für die Möglichkeit des Denkens und folglich »die allgemeine, obzwar nur negative Bedingung aller unserer Urtheile überhaupt« (A 150/B 189), – nämlich diejenige Bedingung, die nicht nur für alle analytischen, sondern auch für alle synthetischen Urteile gilt. Mit der bloßen Widerspruchsfreiheit in der Verknüpfung von Vorstellungen allein kann Klemme kaum seine Logikthese rechtfertigen. Außerdem kann die allgemeine reine Logik erst gar nicht dafür geeignet sein, Kriterien oder Regeln für die Verbindungsart in Wahrnehmungsurteilen zu enthalten, vor allem deshalb, weil diese Logik ihrer Wesensbestimmung nach doch von allen empirischen Bedingungen abstrahiert wird und daher nur von völlig *a priori* gewissen Regeln handelt, während Wahrnehmungsurteile (subjektive Vorstellungen oder assoziative Verknüpfungen von Vorstellungen) der Eigenschaft nach doch zeigen, dass das Subjekt bei der verknüpfenden Ausübung gar nicht von empirisch gegebenen Bedingungen frei sein kann. Also ist die Absicht der von Klemme behaupteten Logikthese, den Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Vorstellungen mit dem zwischen der allgemeinen reinen und der transzendentalen Logik in eine parallele Beziehung zu stellen, als ganz und gar verfehlt zu bewerten.

Von der Möglichkeit einer Logik für subjektive Verbindung von Vorstellungen

Um die soeben erörterte Zurückweisung der von Klemme behaupteten Einheits- und Logikthese noch zu verdeutlichen, halte ich für angebracht, der Frage näher nachzugehen, wie zur Assoziation der Einbildungskraft sich der Verstand verhält, dessen Vermögen in der logischen Funktion zu urteilen besteht. Oder anders gefragt: Spielt der Verstand irgendeine Rolle bei der Assoziation der Einbildungskraft? Es versteht sich dabei von selbst, dass die Einbildungskraft in der Assoziation von Vorstellungen in gewissem Zusammenhang mit dem Verstand stehen muss, wenn die in § 18 vorliegende Auffassung aufrechtzuerhalten ist, dass nämlich subjektive Vorstellungen auch in einer Einheit des Bewusstseins, mithin auch in einer Art von Verstandeseinheit stehen, wie es Klemme auch zurecht festgestellt hat. In diesem Zusammenhang ist eine Stelle der *Anthropologie* (1785) erwähnenswert:

»Das Spiel der Einbildungskraft folgt hier doch den Gesetzen der Sinnlichkeit, welche den Stoff dazu hergibt, dessen Association, ohne Bewußtsein der Regel, doch derselben und hiermit dem Verstande *gemäß*, obgleich nicht als *aus* dem Verstande abgeleitet, verrichtet wird« (VII 177).¹²²

Diesem Zitat zufolge führt die Einbildungskraft die Assoziation von Vorstellungen in der Weise aus, wie diese in der sinnlichen Anschauung gegeben sind. Dabei geschieht die Assoziation der Einbildungskraft doch schon Verstandesregeln gemäß, aber ohne Bewusstsein derselben. Auf den ersten Blick scheint der im Zitat stehende Ausdruck: ›ohne Bewusstsein der Regel‹ nur eine psychologische Implikation zu involvieren. Aber der Sinn dieses Ausdrucks klärt sich sogleich, wenn man sich die Wesensbestimmung der Einbildungskraft bei Kant vergegenwärtigt. Nach ihm ist die Einbildungskraft »eine blinde, obgleich unentbehrliche Function der Seele« (A 78/B B 103). – Blind, wohl deshalb, weil sie kein Vermögen der Regeln ist. Sofern die Einbildungskraft kein Ursprungsort der Regeln ist und daher von sich aus keine Regeln abgeben kann, kann sie auch nicht ein ursprüngliches Bewusstsein derselben haben. Folglich muss sich die Einbildungskraft bei der Assoziation von Vorstellungen auf den Verstand beziehen, weil dieser ein Vermögen der Regeln ist.¹²³ Aber die Besonderheit dabei ist, dass der *Ursprung* von Verstandesregeln, von denen bei der Assoziation der Einbildungskraft die Rede ist, nicht auf den reinen Verstand als solchen zurückzuführen ist, worauf Kant im Zitat mit den Worten »nicht als *aus* dem Verstande abgeleitet« verweist. Sind die hier zur Debatte stehenden Verstandesregeln für die Assoziation der Einbildungskraft nicht aus dem reinen Verstand a priori abgeleitet, wie es doch bei den Kategorien der Fall ist, dann kann man schon sagen, dass sie einen nicht-reinen bzw. nicht-apriorischen Status haben. Daraus lässt sich erschließen, dass Regeln für die assoziative oder subjektive Verbindung von

¹²² Zur Einbeziehung der Verstandsfunktion in Wahrnehmungsurteilen oder subjektiven Vorstellungen sagt Kant: »Die Gegenstände der Sinne veranlassen uns zum Urtheilen. Diese Urtheile sind Erfahrung, so fern sie wahr sind; sind aber vorläufige Urtheile, so sind sie ein Schein. Der Schein gehet vor der Erfahrung vorher; denn es ist ein vorläufiges Urtheil *durch den Verstand* über den Gegenstand der Sinne. Der Schein ist nicht wahr und auch nicht falsch; denn er ist die Veranlassung zu einem Urtheile aus der Erfahrung« (XXVIII 1. 234; Hervorhebung von H.S.K.). Im Zitat kann man »den Schein« mit Wahrnehmungsurteil oder subjektiver Vorstellung und »die Erfahrung« mit Erfahrungsurteil oder objektiver Vorstellung gleichsetzen. Demnach wird es klar, dass Wahrnehmungsurteil ebenso durch den Verstand erfolgt wie Erfahrungsurteil, wobei die Verstandsfunktion in beiden Fällen erklärtermaßen unterschiedlich zu bestimmen ist.

¹²³ Vgl. A 126 und A 132/B 171

Vorstellungen dem Ursprung nach von den Regeln (Kategorien), die für objektive Vorstellungen stehen, qualitativ unterschieden werden müssen.

Damit komme ich wieder auf die Frage zurück, die vorhin schon von Klemme pointiert formuliert worden ist: Ist eine Logik der Assoziationsgesetze bei Kant auszumachen? Anders gefragt: Lässt sich eine Logik bei ihm ausmachen, die spezifisch eine Klasse von nicht-apriorischen Verstandesregeln zum Hauptgegenstand macht? Nach den bisherigen Erörterungen muss dabei eine solche Logik, wenn sie überhaupt möglich sein soll, vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen können. Erstens muss sie diejenigen Regeln enthalten, vermittelt derer eine Art von Verstandeseinheit zustande kommt, damit sie dem Erfordernis gerecht werden kann, dass in der subjektiven Verknüpfung von Vorstellungen auch ein identisches Selbst möglich wird. Daraus ergibt sich zweitens, dass solche Regeln auch logische Funktionen zu urteilen sein müssen, weil alle Verstandeseinheit, welche Art sie immer sein mag, letztlich nur in Urteil zum Ausdruck kommen kann. Drittens müssen die solchen Regeln qualitativ – vor allem ihrem *Ursprung* nach – von den reinen Verstandesbegriffen unterschieden werden, die für sich betrachtet auch nichts anderes als die allgemeinen logischen Funktionen zu urteilen sind, aber ihrem Ursprung nach allein aus dem reinen Verstand selbst a priori entspringen.

Um die Möglichkeit einer solchen Logik, die diesen gerade angeführten drei Bedingungen entsprechen und damit für die assoziative oder subjektive Verbindung von Vorstellungen gelten kann, auszumachen, ist indessen vor allem die letztgenannte Bedingung bezüglich des Ursprungs von Regeln von großer Wichtigkeit. Diesbezüglich wurde oben schon darauf hingewiesen, dass diejenigen Verstandesregeln, derer sich die Einbildungskraft zur Assoziation von Vorstellungen bedienen kann, keinen apriorischen Status haben können. In diesem Zusammenhang lässt sich dann sagen, dass die hier in Frage stehende Logik in Hinsicht des Ursprungs ihrer Regeln oder Prinzipien sowohl von der allgemeinen reinen Logik als auch von der transzendentalen verschieden sein muss. Denn die letztgenannten beiden Logiken enthalten nach Kant nur diejenigen Regeln, die ausschließlich aus dem reinen Verstand a priori mit Anspruch auf die Systematizität und Vollständigkeit abzuleiten sind.¹²⁴ Somit wird vor allem der Weg abgezeichnet, den Kant in der metaphysischen Deduktion

¹²⁴ Vgl. A 64ff/B 89ff. Die umstrittene und viel diskutierte Vollständigkeitsbehauptung Kants hinsichtlich der Tafel der Elementarbegriffe der reinen Verstandeserkenntnisse soll hier dahingestellt sein. Zu Diskussionen über dieses Problem vgl. K. Reich 1986³, R. Brandt 1991 und M. Wolff 1995.

der reinen Verstandesbegriffe einschlägt.¹²⁵ Dadurch, nämlich dass er von allem Inhalt der Urteile überhaupt abstrahiert und nur die reine Verstandesform in diesen betrachtet, stellt er zuerst eine »vollständige Tafel der Momente des Denkens überhaupt« (A 71/B 97) oder der allgemeinen logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen auf.¹²⁶ Indem er »diese allgemeinen logischen Functionen des Denkens« (B 159) wiederum auf Objekte überhaupt bezieht, leitet er aus der vorigen Tafel schließlich die Tafel der reinen Verstandesbegriffe (Kategorien) her.¹²⁷ Dabei bezeichnet er die erste Tafel als »logische Tafel der Urteile« (IV 302), um sie zur allgemeinen reinen Logik gehörig zu kennzeichnen, während er die zweite Tafel als »transscendentale Tafel der Verstandesbegriffe« (IV 303) bezeichnet und damit zur transzendentalen Logik gehörig kenntlich macht. Festzuhalten ist hier, dass beide Tafeln allesamt aus ein und demselben Ursprung, d.h. aus dem reinen Verstand, a priori abgeleitet sind. Das heißt, die beiden Logiken enthalten nur reine Regeln oder Prinzipien a priori.

Soll es nun eine Logik geben, die vor allem eine Klasse von nicht-apriorischen Regeln (bzw. logischen Funktionen zu urteilen) zu ihrem Inhalt hat, dann muss sie doch schon in Hinsicht des Ursprungs ihrer Regeln sowohl von der allgemeinen reinen Logik als auch von der transzendentalen verschieden sein. Ohne eine genaue Ursprungsbestimmung derartiger Regeln, die für subjektive Vorstellungen stehen, würde man schwerlich davon sprechen können, dass subjektive Vorstellungen unter einer Einheit des Bewusstseins stehen, ohne realiter als im Begriff eines Objektes verbunden gedacht werden zu müssen. Genau darüber scheint Klemme sich aber bei seinem Lösungsvorschlag nicht deutlich genug im Klaren gewesen zu sein, obwohl er sich mit seiner Logikthese, der Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Vorstellungen beruhe auf dem Unterschied von Logiken, auf einem guten Weg zur Problemlösung befunden hat.¹²⁸ Hiermit ist schon der Weg vorgezeichnet, der hier

¹²⁵ Vgl. IV 322ff.

¹²⁶ Vgl. A 70/B B 95.

¹²⁷ Vgl. A 79f./B 105f.

¹²⁸ Demgegenüber erkannte B. Thöle (1991) diesen Zusammenhang des Unterschieds zwischen objektiven und subjektiven Vorstellungen oder zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen mit dem Unterschied von Logiken erst gar nicht. Statt dessen wies er auf die angebliche »Bedeutungsvielfalt des Objektivitätsbegriffs« (S. 72) hin, die er aber bald auf eine Erörterungsebene von der Vielfältigkeit des Objektbegriffs verlagerte. Nun ist der Objektivitätsbegriff bei Kant zwar unter einem formalen Bedingungsaspekt zu verstehen (vgl. A 92/B 124f.), der mit der Frage verbunden ist, wie gegebene Vorstellungen für uns überhaupt erst als Objekt zu erkennen, ihnen dann ein Objektbezug zu ermöglichen und schließlich ein Wahrheitsanspruch zu erheben ist. Aber dagegen ging Thöle durch die stillschweigende Aspektverlagerung zu einem völlig an-

für eine Erörterung über die Möglichkeit einer Logik für die assoziative oder subjektive Verbindung von Vorstellungen eingeschlagen wird. Man kann nämlich mit einer viel versprechenden Aussicht die Einteilung der Logik bei Kant ins Blickfeld rücken.

Kant bestimmt die Grenze der Logik als einer Wissenschaft »dadurch ganz genau (...), daß sie eine Wissenschaft ist, welche nichts als die formalen Regeln alles Denkens (es mag a priori oder empirisch sein, einen Ursprung oder Object haben, welches es wolle, in unserem Gemüthe zufällige oder natürliche Hindernisse antreffen) ausführlich darlegt und strenge beweiset« (B VIII f.). Mit dieser Grenzbestimmung teilt er zunächst die Logik in die allgemeine und die besondere ein. Ihm zufolge enthält die allgemeine Logik »schlechthin nothwendige Regeln des Denkens (...) und geht auf diesen [= den Gebrauch des Verstandes, H.S.K.], unangesehen der Verschiedenheit der Gegenstände«, während die besondere Logik »die Regeln [enthält], über eine gewisse Art von Gegenständen richtig zu denken« (A 52/B 76). Man kann wohl die allgemeine Logik der formalen Logik und die besondere dann der transzendentalen zuordnen.¹²⁹

Die allgemeine Logik teilt Kant wiederum in die reine und die angewandte ein. Die beiden Logiken haben einerseits, wie schon erwähnt, ihre Gemeinsamkeit darin, dass sie alle »auf den Verstandesgebrauch ohne Unterschied der Gegenstände« gehen (A 53/B 77).¹³⁰ Aber andererseits unterscheiden beide sich voneinander dadurch, dass die reine Logik »von allen empirischen Bedingungen [abstrahiert], unter denen unser Verstand ausgeübt wird«, und »es mit lauter Principien a priori zu tun [hat]«, während die angewandte Logik »auf die Regeln des Gebrauchs des Verstandes

deren, d. h. materiellen, Aspekt über und betrachtete Urteile je nach der Art des Bezugsobjekts. Durch die Aspektverschiebung stellte er dann vom »Spektrum möglicher Objektbegriffs« (S. 74) – nach welchem Kriterium es auch immer sein mag – heraus eine Klassifikation von Urteilstypen auf (vgl. S. 82ff.). Indem er es im Hinblick auf diese Klassifikation für angemessen hielt, die Kategorien letztlich nur mit einem bestimmten Urteilstyp zu verbinden, kam er zu dem Schluss, dass es sich bei Erfahrungsurteilen um die kategorialen Urteile und bei Wahrnehmungsurteilen nur um die logischen Urteile handele, die keine Kategorien, sondern bloß logische Funktionen enthalten (S. 305). Diese Folgerung aber ist allzu müßig, da sie keine Auskunft dafür zu erteilen vermag, wie diese bloß logischen Funktionen denn von den Kategorien qualitativ zu unterscheiden sind; und warum wir logische Funktionen, die für Wahrnehmungsurteilen gelten, doch nicht Kategorien nennen dürfen, die ja für sich eben nur die (allgemeinen) logischen Funktionen sind. Oder inwiefern müssen wir die Kategorien, als die logischen Funktionen, nur in Bezug auf bestimmte Objekt gebrauchen? Die Folgerung Thöles besagt im Grunde nur, dass die beiden Arten der logischen Funktion *irgendwie* voneinander verschieden sein müssen; aber dabei lässt sie die für den vorliegenden Problemzusammenhang entscheidende Wie-Frage völlig im Dunkeln.

¹²⁹ Vgl. A 55f./B 79f.

¹³⁰ Vgl. A 55/B 79 und A 60/B 85.

unter den subjectiven empirischen Bedingungen, die uns Psychologie lehrt, gerichtet ist« (A 53/B 77). Aus diesem Grund bezeichnet Kant die reine Logik als »ein *Kanon des Verstandes* und der Vernunft« (ebd.) und spricht allein ihr, sofern in ihr alle Regeln oder Prinzipien »völlig a priori gewiß« (A 54/B 78) sind, die Eigenschaft einer eigentlichen und demonstrierten Wissenschaft zu; demgegenüber charakterisiert er die angewandte Logik lediglich als »ein *Katharikon des gemeinen Verstandes*« (A 53/B 78). Allerdings ist zu beachten, dass Kant unter der angewandten Logik nicht eine solche versteht, die von einer bloßen Anwendung der reinen Logik auf empirische Fälle handelt, sondern eher eine, die ein eigenständiges Terrain hat. In diesem Sinne beansprucht sie für sich auch einen festen Teilbereich der allgemeinen Logik.¹³¹

Wichtig für den vorliegenden Zusammenhang ist es, dass Kant bei dieser Logikeinteilung die folgenden Charakteristiken der angewandten Logik gibt: 1. Die »angewandte (obzwar noch immer allgemeine) Logik« (A 54/B 78) ist keine materielle, sondern eine *formale*. Das heißt, als ein Teil der allgemeinen Logik beschäftigt sie sich genauso wie die reine Logik mit formalen Regeln des Denkens. 2. Aber anders als die reine Logik, die nur mit reinen Prinzipien a priori zu tun hat, enthält sie derartige formale Regeln, die den notwendigen Verstandesgebrauch *unter den empirischen Bedingungen* von Zuständen des denkenden Subjekts ausmachen. So bedarf sie empirischer und psychologischer Prinzipien. 3. In dieser Hinsicht können formale Regeln der angewandten Logik in ihrem Ursprung nicht ganz frei vom Empirischen sein und folglich *nicht als a priori gewiss* angesehen werden. Dies ist wohl der Hauptgrund dafür, warum Kant die angewandte Logik zwar für eine allgemeine, aber doch für keine wahre und demonstrierte Wissenschaft hält¹³² und auch in der Untersuchung der transzendentalen Logik gänzlich außer Acht lässt.

Aus diesen Charakteristiken der angewandten Logik lässt sich erstens erschließen, dass formale Regeln derselben auch von Verstandesformen bzw. logischen Funktionen zu urteilen handeln, vermittelt derer Vorstellungen in einer Einheit des Bewusstseins verbunden werden können, welche Geltung sie dabei auch haben mögen. Da formale Regeln der ange-

¹³¹ Nach Kant ist der Gehalt der angewandten Logik »wider die gemeine Bedeutung dieses Wortes, nach der sie gewisse Exertizien, dazu die reine Logik die Regel gibt, enthalten soll« (A 54/B 78). Aber zugleich muss man zugeben, dass für die angewandte Logik wohl die Regeln der reinen Logik grundlegend sind. Sicher ist auch, dass der Bedeutungsgehalt der Allgemeinheit und Notwendigkeit in der angewandten Logik nicht in einem sehr strengen Sinne anzunehmen ist.

¹³² Dazu A 55/B 79.

wandten Logik schon die subjektiven empirischen Bedingungen als Regelkomponente in sich einschließen, kann zweitens ihnen kein apriorischer Status, sondern eher ein nicht-apriorischer zugesprochen werden. Indem formale Regeln derselben insbesondere auf den notwendigen Verstandesgebrauch in den subjektiven empirischen Bedingungen, d.h. auf eine formale Denknötwendigkeit des Subjekts unter den empirischen Bedingungen seines Zustandes, gerichtet sind, werden drittens in der Vereinigung von Vorstellungen in einem Bewusstsein vermittelt dieser Regeln immer die empirischen Zustände des denkenden Subjekts mit berücksichtigt.

Demnach kann man nun auf die Frage nach der Möglichkeit einer Logik, die nicht-apriorische Verstandesregeln enthält, so antworten, dass man in Bezug auf die Kantische Logikeinteilung den Standort einer solchen Logik insbesondere *in der angewandten Logik* lokalisieren kann. Anschließend kann man dann die Ausgangsfrage, ob es eine Logik der Assoziationsgesetzen bei Kant gebe, wieder aufgreifen und darauf verweisen, dass die oben erwähnten drei Charakteristiken der angewandten Logik genau den vorhin erwähnten drei Bedingungen entsprechen, die speziell für die Möglichkeit einer Logik der Assoziationsgesetze aufgestellt worden sind. Die angewandte Logik kann nämlich von ihrem vorhin erörterten Bestimmungsrahmen her derartige Regeln anbieten, die die drei Bedingungen einer möglichen Logik der Assoziationsgesetze erfüllen können. Vor allem lässt sich herausheben, dass diejenigen logischen Funktionen oder Regeln, die für die subjektive Verbindung von Vorstellungen stehen, ihrem Ursprung nach schon von den Kategorien zu unterscheiden sind, vermittelt deren allein die objektive Verbindung von Vorstellungen möglich ist. Der Ursprung der logischen Funktionen für subjektive Vorstellungen geht nicht ausschließlich auf den reinen Verstand selbst zurück, sondern bezieht sich dazu noch auf die subjektiven empirischen Bedingungen, während die Kategorien, die zwar für sich genommen die allgemeinen logischen Funktionen zu urteilen sind, ausschließlich aus dem reinen Verstand selbst a priori entspringen. Also bezieht sich die (reproduktive) Einbildungskraft bei der Assoziation nicht auf die allgemeinen logischen Funktionen bzw. die Kategorien, sondern vielmehr auf diejenigen, die die angewandte Logik aus ihrer besonderen Rahmenbestimmung anbietet.

Vergleicht man überdies die spezifischen Regelbestimmungen der angewandten Logik, die in der Logikeinteilung erklärt sind, mit dem in §

18 kurz angesprochenen Bestimmungsrahmen der empirischen Einheit der Apperzeption, dann kann man überraschenderweise feststellen, dass jene Regelbestimmungen diesem Bestimmungsrahmen in sachlicher Hinsicht sehr wohl entsprechen. Die empirische Einheit der Apperzeption ist nur diejenige Einheit, die von der transzendentalen unter gegebenen Bedingungen in concreto abgeleitet ist. Jede Einheit erfordert nun eine Regel (logische Funktion), die eine Verbindung von Vorstellungen in einem Bewusstsein ermöglichen kann. Allerdings muss eine Regel für die empirische Einheit der Apperzeption eine logische Funktion zu urteilen sein, die auch unter den empirischen Bedingungen abgeleitet ist. Demnach muss es eine Logik geben, die eine solche logische Funktion anbieten kann. Die angewandte Logik ist nach Kant »eine Vorstellung des Verstandes und der Regeln seines notwendigen Gebrauchs in concreto, nämlich unter den zufälligen Bedingungen des Subjects, (...) die insgesamt nur empirisch gegeben werden« (A 54/B 78f.). Die empirische Einheit der Apperzeption kann also auf denjenigen logischen Funktionen beruhen, die die angewandte Logik anbietet. Würden aber dagegen die logischen Funktionen für die empirische Einheit der Apperzeption nichts anderes als die allgemeinen logischen Funktionen (Kategorien) sein, die ausschließlich aus der reinen Verstandeshandlung a priori abzuleiten sind, dann wäre völlig unerklärlich, wie die empirische Einheit der Apperzeption trotz ihres Bezugs auf diese allgemeinen logischen Funktion (Kategorien), vermittelt deren die Einheit der Apperzeption in § 19 der B-Deduktion als objektiv gültig bestimmt wird, doch bloß subjektiv gültig bleiben muss.

Mit dem soeben dargestellten Lösungsvorschlag über das Problem subjektiver Vorstellungen lässt sich also ein klares Bild auf folgender Weise gewinnen. Zunächst teilt Kant die allgemeine Logik in reine und angewandte ein und spricht allein der reinen Logik den apriorischen Ursprungscharakter von Regeln oder Prinzipien zu. Diese Einteilung der Logik nach dem Ursprung macht sich insbesondere in der metaphysischen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe bezahlt, denn dort wird deutlich, dass die transzendentallogische Tafel auf der formallogischen beruht, die ihrerseits mit der allgemeinen reinen Logik sehr eng zusammenhängt. Betrachtet man demnach nur die reinen Formen in der Verstandeshandlung, dann hat man die Tafel der ursprünglichen Urteilsformen oder der allgemeinen logischen Funktionen zu urteilen. Bezieht man endlich diese logischen Funktionen auf Objekte überhaupt, dann hat man die Kategorien als Begriffe von einem Objekt überhaupt, d.h. als dasjenige, was die

Bedingungen der Objektivität enthalten kann. Beide Tafeln haben also einen gemeinsamen und apriorischen Ursprung in der Urteilshandlung des Verstandes¹³³ und drücken die Formen der Einheit des Bewusstseins in Verknüpfung von Vorstellungen aus.¹³⁴ Wenn Kant in der B-Deduktion die synthetische Einheit der Apperzeption als die objektive Bedingung aller Erkenntnis herausstellt und schließlich sagt, dass das Urteil die Art ist, Vorstellungen zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen, so bezieht er sich dabei ausschließlich auf diejenigen allgemeinen logischen Funktionen zu urteilen, die »aus dem Verstande, als absoluter Einheit, rein und unvermischt entspringen« (A 67/B 92); und genau in demselben Zusammenhang bestimmt er auch dann das Urteil als objektiv gültig. Dagegen lässt er hier diejenigen logischen Funktionen völlig außer Betracht, die ihrem Ursprung nach nicht ausschließlich auf den reinen Verstand selbst zurückzuführen sind, sondern nur von der transzendentalen Einheit der Apperzeption unter den subjektiven empirischen Bedingungen abgeleitet sind. Denn zu einer solchen Ableitung bedarf es der Psychologie, die aber in der Transzendentalphilosophie keinen Platz hat.

Kant sagt in den *Prolegomena* ausdrücklich, dass »das Urtheilen zweifach sein [kann]« (IV 300). Das eine führt zu einem Wahrnehmungsurteil und das andere zu einem Erfahrungsurteil. Jedoch artikuliert jede dieser beiden Urteilsarten, sofern es Urteil ist, eine Einheit des Bewusstseins in Verknüpfung verschiedener Vorstellungen. Um die Unterscheidung zwischen den beiden Urteils- bzw. Einheitsarten namhaft zu machen, genügt es nach unseren Erörterungen nicht, dass man die Verschiedenheit der beiden Urteils- bzw. Einheitsarten nur dadurch kenntlich macht, dass die eine Art eine bloß logische Verknüpfung und die andere Art eine kategoriale sei. Der nervus probandi dafür ist vielmehr, dass man jeder der beiden Urteils- bzw. Einheitsarten ihren jeweiligen *Ursprung* bestimmt und damit jeder ihre eigentümliche Logik zuweist.

¹³³ Auch stellt Kant von vornherein klar, in der transzendentalen Logik den Verstand zu isolieren und ausschließlich den Teil des Denkens aus unserer Erkenntnis herauszuheben, »der lediglich seinen Ursprung in dem Verstande hat« (A 62/B 87). Vgl. A 64-67/B 89-92.

¹³⁴ Schon der Bestimmung des Urteils als der Vereinigung der Vorstellungen in einem Bewusstsein liegt der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption zugrunde. So äußert Kant, dass »die synthetische Einheit der Apperzeption der höchste Punkt [ist], an dem man allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik, und nach ihr, die Transscendental-Philosophie heften muß, ja dieses Vermögen der Verstand selbst [ist]« (B 133 Anm.: Hervorhebung von H.S.K.).

2. 4. Grundzüge der Argumentation im zweiten Beweisschritt

In den §§ 16-20 hat Kant den Nachweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien dadurch erbracht, dass jede sinnliche Anschauung, um für mich Objekt zu werden, unter den Kategorien stehen muss, weil nur durch diese der Verstand das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung zur Einheit der Apperzeption bringen kann; und weil es kein Objekt oder keine Einheit der Anschauung geben kann, die nicht auf diese Einheit der Apperzeption bezogen ist. Aus dieser so erwiesenen Kategoriengeltung für alle sinnlichen Anschauungen lässt sich dann analytisch schließen, dass die Kategorien, nunmehr als Begriffe von einem Gegenstand oder als Bedingungen der Gegenständlichkeit von Gegenständen, auch ohne weiteres auf *unsere* sinnliche Anschauung anzuwenden sind. So gesehen, scheint das Ziel der transzendentalen Deduktion im Großen und Ganzen erreicht zu sein, so dass ein weiterer Beweisschritt für den Nachweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien nicht erforderlich sein dürfte. Würde doch noch ein zusätzlicher Beweisschritt folgen, so wäre er zwar sehr hilfreich und nützlich für ein besseres Verständnis, aber im Grunde entbehrlich. Aber diese Annahme ist vorschnell und trügerisch, denn nach Kants eigener Auskunft (§ 21) soll mit dem Resultat des § 20 nur »der Anfang einer *Deduktion* der reinen Verstandesbegriffe« (B 144) gemacht sein, während die Vollendung der Deduktion dagegen erst noch in § 26 zu erwarten sein soll. Aber was muss noch im zweiten Beweisschritt nachgewiesen werden?¹³⁵

¹³⁵ Über die Beweisstruktur der B-Deduktion hat D. Henrich (1974) einen viel diskutierten Interpretationsvorschlag unterbreitet: Das Ergebnis des § 20 besagt, dass die Kategorien nur für diejenigen Anschauungen gelten, »die bereits Einheit enthalten«, wobei es aber noch unausgemacht bleibe, »in welchem Umfang einheitliche Anschauungen aufgefunden werden können« (S. 93); und diese Umfangsrestriktion werde dann erst in § 26 derart aufgehoben, dass die Kategorien für alle Gegenstände, die unseren Sinnen nur vorkommen mögen, uneingeschränkt gelten, gerade darum, weil wir »im Falle unserer Vorstellungen von Raum und Zeit Anschauungen [haben], die Einheit enthalten und die zugleich *alles* in sich einschließen, was unseren Sinnen nur vorkommen kann« (S. 94). Da dieser Vorschlag Henrichs inzwischen in der Literatur vielfach kritisiert worden ist, soll hier eine weitere Kritik erspart bleiben. Zu Kritiken an Henrichs Vorschlag vgl. H. Wagner 1980; V. Nowotny 1981; B. Thöle 1981; Diskussionsbeitrag in B. Tuschling 1984, S. 34ff.; M. Baum 1986, S. 9ff.; H. F. Klemme 1996, S. 157ff.; und W. Carl 1998, S. 208-211.

Übergang zum zweiten Beweisschritt

Zu einer Antwort darauf gibt Kant in § 21 einen Hinweis, indem er dort mit einer Resümee des Resultates des § 20 kurz die Zielsetzung und die Vorgehensweise des ersten Beweisschrittes zur Sprache bringt. Ihm zufolge bestand das wesentliche Ziel desselben darin, den Grund der *Einheit*, die allen Verbindungen zugrunde liegt, zu eruieren; und daher verfuhr die Untersuchung im ersten Deduktionsteil nach einer gesonderten Vorgehensweise, die einerseits zwar voraussetzt, »daß das Mannigfaltige für die Anschauung noch vor der Synthesis des Verstandes und unabhängig von ihr, gegeben sein müsse« (B 145), andererseits aber von der Art und Weise abstrahiert, »wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird« (B 144). Beim ersten Deduktionsteil kam es also darauf an, die objektive Geltung der Kategorien, die »unabhängig von Sinnlichkeit bloß im Verstande entspringen« (ebd.), ausschließlich in der Hinsicht ihres Ursprungsortes nachzuweisen, und zwar durch die deduktive Explikation des immanenten Zusammenhangs zwischen der Möglichkeit der Verstandeshandlung und der notwendigen Einheit der Apperzeption. Zu einer gezielten Ausführung dieses Nachweises musste die Art und Weise, »wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird«, ausgeklammert werden. Auf diese Weise konnte schließlich gezeigt werden, dass der Verstand vermittelt der Kategorien die ursprüngliche Einheit der Apperzeption in die sinnliche Anschauung hinzusetzt.

Aber nach dieser gesonderten Vorgehensweise hinterlässt der erste Deduktionsteil eine Erklärungslücke. Nach Kant ist nämlich der Verstand nur ein diskursives Vermögen¹³⁶ und als solches ist er nicht dazu in der Lage, die mannigfaltigen Vorstellungen einer gegebenen Anschauung in seine reine Verbindung aufzunehmen.¹³⁷ Einerseits brachte nämlich der erste Beweisschritt der Deduktion eine fundamentale Einsicht zutage, dass die reine und diskursive Verstandesverbindung, deren Formen die Kategorien sind, den Grund der Möglichkeit der Erkenntnis a priori darstellt; andererseits konnte der erste Beweisschritt aber noch nicht diese *Wie-Frage* erklären, da er durch seine gesonderte Vorgehensweise nicht der Art und Weise, wie in unsere Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird, Rechnung trug. Nach dem ersten Beweisschritt bleibt also ungeklärt, *wie* die reine und diskursive Verbindung des Verstandes denn

¹³⁶ Vgl. A 67f./B 92f. und V 137.

¹³⁷ Vgl. A 77-79/B 102-104 und B 153..

zu der von ihm ganz unabhängigen Sinnlichkeit hinzukommen kann. So mag man aus dem Resultat des ersten Beweisschrittes der Deduktion analytisch schließen, dass die Kategorien auch für die Gegenstände *unserer Sinne* gelten müssen; aber ohne Erklärung der Art, wie die Kategorien als Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis a priori in einer notwendigen Übereinstimmung mit den Gegenständen unserer Sinne stehen können, bleibt diese analytische Folgerung nur ein Abstraktum. Denn der kritische Begriff der Erkenntnis bei Kant besteht ja schließlich im Zusammenspiel von Verstand und Sinnlichkeit; und aufgrund der funktionalen Heterogenität dieser beiden Vorstellungsarten bedarf es einer besonderen Brücke zwischen ihnen, die im ersten Deduktionsteil noch nicht einsichtig gemacht werden konnte.

Worin kann diese Brücke nun bestehen? Sie muss sich vor allem als eine solche erweisen, vermittelt derer wir der empirischen Anschauung erst bewusst werden können. Kant nennt »das Bewußtsein einer empirischen Anschauung« (VIII 217) Wahrnehmung¹³⁸ und macht darauf aufmerksam, »daß die Einbildungskraft ein nothwendige Ingredienz der Wahrnehmung selbst sei« (A 120 Anm.).¹³⁹ Für ihn ist die Einbildungskraft ein blindes, aber unentbehrliches Vermögen in der Synthesis des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung. Das Bewusstwerden vom Mannigfaltigen einer Anschauung muss also auf die Synthesis des Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft bezogen werden. Eine Erkenntnis in einem eigentlichen Sinne kann erst dann zustande kommen, wenn »diese Synthesis *auf Begriffe*« (A 78/B 103) gebracht sind, was der Funktion des Verstandes zukommt.¹⁴⁰ In diesem Zusammenhang sprach Kant im ersten Deduktionsteil davon, dass unser Verstand, sofern er kein anschauendes Vermögen ist, »einen besondern Actus der Synthesis des Mannigfaltigen

¹³⁸ Vgl. A 120; B 160; und IV 300.

¹³⁹ Hinsichtlich dieser Anmerkung weist J. M. Young (1988) zurecht darauf hin, dass Kant entgegen der empiristischen oder psychologischen Auffassung der Einbildungskraft eine erkenntniskonstitutive Rolle derselben hervorhebt. Während z.B. für Hume die Funktion der Einbildungskraft als »the capacity for mental imaging of absent object« (S. 141) in »the occasioning of the belief« (S. 140) besteht (vgl. S. 143f.), fasst Kant die Einbildungskraft als »the act of contruing or interpreting sensible affection as awareness of something« (S. 143) auf und sieht ferner die Funktion derselben in »the grounding or justifiying of certain judgments« (S. 140). Vor allem im Zusammenhang mit dem Syntehsisgedanken stellt nach Young die Einbildungskraft »a faculty for the synthesis of representations« (S. 147) dar: »[T]o contrue one's current sensible state as the awareness of something is to bring it under a rule that links it with other such states, a rule that unites various sensible appearances as charateristics of a thing of the kind in question« (S. 146). Zur erkenntniskonstitutiven Rolle der Einbildungskraft vgl. auch unten den Abschnitt 3.2.

¹⁴⁰ Vgl. auch A 78f./B 104.

zu der Einheit des Bewußtseins« (B 139) bedarf,¹⁴¹ – also die Synthesis durch die Einbildungskraft.

Demnach sieht Kants Strategie des zweiten Beweisschrittes so aus: Uns liegen schon zwei fundamentale Resultate als erwiesen vor. Das eine besagt, dass unsere sinnlichen Anschauungen den formalen Bedingungen des Raumes und der Zeit gemäß gegeben werden. Dieses ergab sich aus der transzendentalen Ästhetik und gilt ausschließlich für *unsere* Sinnlichkeit. Das andere, das sich aus dem ersten Deduktionsteil ergab, besteht in der Kategoriengeltung als Bedingungen der Gegenständlichkeit von Gegenständen. Diese Kategoriengeltung aber steht lediglich für unseren diskursiven Verstand, da sie unter der Abstraktion einer Art und Weise deduziert ist, wie die diskursive Synthesis des Verstandes sich auf unsere spezifische Anschauungsart beziehen kann. Es ist wohl auch der Grund dafür, dass Kant im zweiten Beweisschritt von den Kategorien zuerst im Sinne der Begriffe von Gegenständen *der Anschauung überhaupt* spricht. Diese beiden Resultate, die jeweils für unsere Sinnlichkeit einerseits und für unseren Verstand andererseits gesondert herausgestellt wurden, müssen nunmehr im zweiten Deduktionsteil in eine notwendige Beziehung zusammengebracht werden, und zwar mit der Einführung des Begriffs der Einbildungskraft, damit die objektkonstituierende Funktion des Verstandes durch die Kategorien ihre Notwendigkeit und Gültigkeit letztlich an den Gegenständen unserer Sinne erweisen kann. Vor diesem Hintergrund drückt Kant in § 21 das Ziel des zweiten Beweisschrittes aus:

»In der Folge (§ 26) wird aus der Art, wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird, gezeigt werden, daß die Einheit derselben keine andere sei, als welche die Kategorie nach dem vorigen § 20 dem Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt vorschreibt, und dadurch also, daß ihr Gültigkeit a priori in Ansehung aller Gegenstände unserer Sinne erklärt wird, die Absicht der Deduktion allererst völlig erreicht werden« (B 144f.).

Als Vorbereitungen zur Überlegung des § 26 thematisiert Kant zuvor die Restriktion des Kategoriegebrauchs (§ 22) und präzisiert, inwiefern für die Geltung der Kategorien ihre Anwendungseinschränkung auf unsere sinnliche Anschauung notwendig ist. Danach führt er den Begriff der produktiven Einbildungskraft ein und zeigt, wie ein Brücke zwischen der reinen Synthesis des Verstandes, die auf die transzendente Einheit der

¹⁴¹ Vgl. A 97.

Apperzeption hin ist, und dem Mannigfaltigen unserer sinnlichen Anschauung zu schlagen ist (§ 24).

Die Grenze des epistemischen Kategoriegebrauchs und die transzendente Einbildungskraft

Vor dem Hintergrund seiner kritischen Erkenntnisauffassung differenziert Kant in § 22 zwischen *Denken* und *Erkenntnis* eines Gegenstandes¹⁴² und macht dann geltend, dass das letztere nur dann vorliegt, wenn ein Begriff auf etwas bezogen wird, was in der Anschauung gegeben ist.¹⁴³ Ohne Bezug auf eine korrespondierende Anschauung wäre der Begriff nur »ein Gedanke der Form nach, aber ohne allen Gegenstand« (B 146).¹⁴⁴ In diesem Sinne wurde schon im ersten Beweisschritt darauf verwiesen, dass der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption nicht für einen solchen Verstand, der eine intellektuelle Anschauung in sich einschließen würde, sondern nur für einen diskursiven gilt, der zum Erkenntnis von Dingen auf das Gegebensein einer sinnlichen Anschauung angewiesen ist. Ohne Bezug auf eine sinnliche Anschauung vermag also der bloß diskursive Verstand gar keine Erkenntnis zu stiften. Für den Bedingungsgehalt der Kategorien als Möglichkeit der Erkenntnis eines Gegenstandes a priori ist es daher notwendig, genauer zu bestimmen, »auf welche die synthetische Einheit der Apperzeption, die jene [= die Kategorien] allein enthalten, angewandt werden [könnte]« (B 148). Denn die Kategorien sind, für sich allein betrachtet, in ihrem Gebrauch keinerlei Einschränkung unterworfen und können für alle Gegenstände der Anschauung *überhaupt* gelten.

Da wir nach unserer spezifischen Anschauungsart nur über die sinnliche Anschauung verfügen, »kann das Denken eines Gegenstandes überhaupt durch einen reinen Verstandesbegriff bei uns nur Erkenntnis werden, sofern dieser auf Gegenstände der Sinne bezogen wird« (B 146). Dabei kann ein Gegenstand von uns in zweierlei Weise sinnlich angeschaut werden, entweder in reiner Anschauung oder in empirischer. Ob aber uns ein Gegenstand wirklich gegeben ist, dies kann letztlich nur durch empirische Anschauung entschieden werden. Demnach können die Kategorien uns nur insofern Erkenntnis a priori in Aussicht stellen, als sie

¹⁴² Vgl. B XXVI Anm.

¹⁴³ Vgl. A 239/B 298 und XX 266.

¹⁴⁴ Vgl. A 221/B 269 und A 596/B 624 Anm.

den formalen Bedingungen unserer sinnlichen Anschauung gemäß auf empirische Anschauung angewandt werden. Eine solche Erkenntnis, die sich aus der möglichen Anwendung der Kategorien auf empirische Anschauung ergibt, heißt empirische Erkenntnis, also Erfahrung.¹⁴⁵

»Folglich haben die Kategorien keinen anderen Gebrauch zum Erkenntnis der Dinge, als nur sofern diese als Gegenstände möglicher Erfahrung angenommen werden« (B 147f.).¹⁴⁶

Dagegen kann ein Kategorienegebrauch übers Feld unserer sinnlichen Anschauungen hinaus keine Erkenntnis herbeiführen, weil »ich gar nicht weiß, ob es irgendein Ding geben könne, das dieser Gedankenbestimmung correspondierte, wenn nicht empirische Anschauung mir den Fall der Anwendung gäbe« (B 149). Also können die Kategorien außer ihrer Anwendung auf »unsere sinnliche und empirische Anschauung« (ebd.), mithin auf die Gegenstände möglicher Erfahrung, keine epistemisch sinnvolle Funktion und Bedeutung für sich beanspruchen.

Nachdem er in den §§ 22 und 23 den Kategorienegebrauch derart begrenzt hat, führt Kant in § 24 den Begriff der produktiven Einbildungskraft als das Verbindungsglied zwischen der Einheit der Apperzeption und dem Mannigfaltigen unserer sinnlichen Anschauung ein. Zur Funktionsexplikation dieser Einbildungskraft differenziert er in Anknüpfung an die Unterscheidung von Denken und Erkenntnis eines Gegenstandes (§ 22) noch zwischen *intellektueller* und *figürlicher* Synthesis. Jene Synthesis ist eine bloß in den Kategorien gedachte Verstandesverbindung ohne besondere Rücksicht auf die Anschauungsart. Das heißt, sie ist zwar insofern der Grund der Möglichkeit der Erkenntnis a priori und mithin transzendental, als durch sie ein Mannigfaltiges der Anschauung *überhaupt* zur transzendentalen Einheit der Apperzeption gebracht wird. Aber dabei ist die Anschauungsart ganz unbestimmt, daher bleibt es völlig unausgemacht, ob es eine den Kategorien korrespondierende Anschauung gibt.¹⁴⁷ In der intellektuellen Synthesis sind also die Kategorien, als Begriffe der Gegenstände der Anschauung überhaupt, doch lediglich »bloße Gedankenformen« (B 150).¹⁴⁸

Wie schon gesagt, haben wir zwar nach dem ersten Deduktionsteil die fundamentale Einsicht darein, dass alle sinnlichen Anschauungen

¹⁴⁵ Vgl. B 165f.; IV 302 und XX 274.

¹⁴⁶ Vgl. A 239/B 298; IV 474 Anm.; und VIII 188f. und 198.

¹⁴⁷ Vgl. auch B 157.

¹⁴⁸ Vgl. B 145 und B 305f.

unter den Kategorien, als Regeln der Synthesis des Mannigfaltigen zur transzendentalen Einheit der Apperzeption, stehen müssen. Angesichts der Heterogenität von Verstand und Sinnlichkeit erfordert aber diese Einsicht eine besondere Erklärung darüber, wie unsere sinnlichen Anschauungen den Kategorien gemäß bestimmt werden können. Denn unser Verstand ist kein Vermögen der Anschauung und vermag auch nicht »diese [Anschauung, H.S.K.], wenn sie auch in der Sinnlichkeit gegeben wäre, (...) in sich auf[zunehmen (...), um gleichsam das Mannigfaltige seiner eigenen Anschauung zu verbinden« (B 153).

In diesem Zusammenhang bringt Kant die figürliche Synthesis ins Spiel. Sie wird von ihm als transzendente Synthesis der Einbildungskraft verstanden, »welche eine Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit und die erste Anwendung desselben (zugleich der Grund aller übrigen) auf Gegenstände der uns möglichen Anschauung ist« (B 152).¹⁴⁹ Das heißt, »unter der Benennung einer *transscendentalen Synthesis der Einbildungskraft*« (B 153) übt der Verstand seine spontane Synthesis, die für sich betrachtet »nichts anderes als die Einheit der Handlung« (ebd.) ist, auf die Sinnlichkeit aus und bestimmt ohne den Gegenwart eines Gegenstandes a priori den inneren Sinn »seiner Form nach der Einheit der Apperzeption gemäß« (B 152), eben darum, weil uns die Form des inneren Sinnes, d.h. die Zeit, schon a priori zugrunde liegt. Diese spontane Ausübung des Verstandes auf die Sinnlichkeit, die in der Literatur als die Lehre der Selbstaffektion bekannt ist, veranschaulicht Kant durch das *Ziehen* einer Linie. Wir können uns nämlich die Zeit dadurch vorstellen, »daß wir im *Ziehen* einer geraden Linie (die die äußerlich figürliche Vorstellung der Zeit sein soll) bloß auf die Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen, dadurch wir den inneren Sinn successiv bestimmen, und dadurch auf die Succession dieser Bestimmung in demselben acthaben« (B 154).¹⁵⁰ In dieser transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft, sofern sie die Sinnlichkeit a priori bestimmt, kommen also die Einheit der Apperzeption, die durch die reine Synthesis des Verstandes gedacht wird, und das

¹⁴⁹ Vgl. B 154 und A 119.

¹⁵⁰ So macht diese transzendente Synthesis der Einbildungskraft die reine Zeit- oder Raumvorstellung möglich (vgl. A 102 und XIII 471). Deshalb wird diese Einbildungskraft produktive im Gegensatz zur reproduktiven genannt, »deren Synthesis lediglich empirischen Gesetzen (...) der Association unterworfen ist« (B 152). Übrigens sind die Bestimmungen des inneren Sinnes a priori durch die produktive Einbildungskraft, wie es später im Schematismuskapitel heißt, die transzendentalen Zeitbestimmungen (B 138/B 177), welche »die wahren und einzigen Bedingungen« darstellen, den Kategorien »eine Beziehung auf Objecte, mithin *Bedeutung* zu verschaffen« (A 146/B 185).

Mannigfaltige unserer sinnlichen Anschauung, die den formalen Bedingungen unserer Sinnlichkeit gemäß gegeben wird, »a priori möglich und notwendig« (B 151) zusammen.¹⁵¹

Vollendung der transzendentalen Deduktion

Mit diesen vorbereitenden Erörterungen der Grenzziehung und der Bedingung des epistemischen Kategorienegebrauchs kommt Kant schließlich zur Vollendung der transzendentalen Deduktion (§ 26). Während er im ersten Deduktionsteil die Möglichkeit der Kategorien »als Erkenntnisse a priori von Gegenständen einer Anschauung überhaupt« (B 159) nachgewiesen hat, bringt Kant das Ziel des zweiten Beweisschrittes in § 26 wie folgt zum Ausdruck:

»Jetzt soll die Möglichkeit durch *Kategorien* die Gegenstände, die *nur immer unseren Sinnen vorkommen mögen*, und zwar nicht der Form ihrer Anschauung, sondern den Gesetzen ihrer Verbindung nach, a priori zu erkennen, also der Natur gleichsam das Gesetze vorschreiben und sie sogar möglich zu machen, erklärt werden« (B 159f.).

Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass Kant hier von der Gesetzfunktion der Kategorien in Bezug auf die Gegenstände unserer Sinne und mithin auch auf die Natur spricht. Nimmt man diese Äußerung mit der Überschrift des § 26: »Transscendentale Deduktion des allgemein möglichen Erfahrungsgebrauchs der reinen Verstandesbegriffe« (B 159) zusammen, dann kann man unschwer erkennen, dass es hier schließlich darum geht, den Verstand (durch die Kategorien) selbst als den »Urheber der Erfahrung« (B 127), in der alle Gegenstände unserer Sinne angetroffen werden, und mithin als »die Gesetzgebung für die Natur« (A 126) zu erweisen.

Zu diesem Beweis geht Kant davon aus, dass das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung zuerst ins Bewusstsein aufgenommen werden muss. Ihm zufolge beruht die Aufnahme des Mannigfaltigen ins Bewusstsein auf der Synthesis der Apprehension, die nichts anderes als die »unmittelbar an den Wahrnehmungen ausgeübte Handlung« der Einbildungskraft ist (A 120). Diese Synthesis der Apprehension kann wiederum

¹⁵¹ Zu dieser Vermittlungsrolle der Einbildungskraft zwischen Verstand und Sinnlichkeit siehe auch A 123-125.

nur dem Raum und der Zeit als den Formen der sinnlichen Anschauung gemäß stattfinden. Dabei macht Kant darauf aufmerksam, dass die Geometrie den Raum im Sinne der reinen Gestalt betrachtet und ihn selbst zum Gegenstand macht. In dieser Hinsicht ist der Raum nicht nur als die bloße Form der Anschauung zu fassen, sondern auch als einzelne Vorstellung, die, anders als Begriffe, die »dasselbe Bewußtsein als in vielen Vorstellungen« enthalten, »viel Vorstellungen als in einer und deren Bewußtsein [enthält]« (B 136 Anm.). Indem das, was für den Raum gilt, ebenfalls für die Zeit gelten kann, und zwar aufgrund des komplementären Verhältnisses zwischen beiden Anschauungsformen,¹⁵² so sind Raum und Zeit gleichermaßen als einzelne Vorstellungen aufzufassen. Raum und Zeit in diesem Sinne bezeichnet Kant im Unterschied zur reinen Form der Anschauung als »die formale Anschauung« (B 160 Anm.).¹⁵³ Hiermit werden der Raum und die Zeit »als Anschauungen selbst (die ein Mannigfaltiges enthalten), also mit der Bestimmung der Einheit dieses Mannigfaltigen in ihnen a priori vorgestellt« (B 160).

Mit dieser Einführung der formalen Anschauung macht Kant nun den ersten Schritt zur Vollendung der Deduktion. Die Synthesis der Apprehension muss jederzeit Raum und Zeit als den Formen unserer Anschauung gemäß sein; aber dabei sind Raum und Zeit Anschauungen selbst, in denen die synthetische Einheit des Mannigfaltigen a priori gedacht wird. Daraus lässt sich folgern, dass »selbst schon *Einheit der Synthesis* des Mannigfaltigen, außer oder in uns, mithin auch eine *Verbindung*, der alles, was im Raume oder der Zeit bestimmt vorgestellt werden soll, gemäß sein muß, a priori als Bedingung der Synthesis aller *Apprehension* schon mit (nicht in) diesen Anschauungen zugleich gegeben [ist]« (B 161).

Der nächste Schritt besteht dann darin, nachzuweisen, worauf sich denn die in der formalen Anschauung a priori gedachte Einheit des Mannigfaltigen gründet, die a priori als Bedingung der Synthesis der Apprehension bereits gegeben ist. Klar ist, dass jede Einheit eine Synthesis voraussetzt, die nicht den Sinnen angehören kann. Auch im Rückgriff auf den § 24 ist ebenso klar, dass die Synthesis, »durch welche aber alle Begriffe von Raum und Zeit zuerst möglich werden« (B 160 Anm.), auf keine andere als auf die transzendente Synthesis der Einbildungskraft zurück-

¹⁵² Zu einer ausführlichen Erörterung über diese komplementäre Beziehung bei Kant: G. Mohr 1991, S. 87-105.

¹⁵³ Die von Kant in den Anmerkungen B 136 sowie B 160 gemachten Hinweise auf die transzendente Ästhetik können sich insbesondere auf die Stellen A 24f./B 39; B 40; und A 31f./B 47f. beziehen.

zuführen ist, die ihrerseits der kategorialen Direktive des Verstandes unterworfen ist.¹⁵⁴ Daraus folgt, dass die figürliche Synthesis für die in Raum und Zeit gedachte synthetische Einheit des Mannigfaltigen, die a priori der Synthesis der Apprehension zugrunde liegt, verantwortlich ist. Dies bedeutet wiederum, dass die in Raum und Zeit gedachte Einheit des Mannigfaltigen letztlich auf diejenige Einheit zurückgeht, die der Verstand vermittelt der Kategorien im »Denken eines Objekts überhaupt durch die Verbindung des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung in einer Apperzeption [ausmacht]« (B 158). Also steht auch die Synthesis der Apprehension notwendig der einheitsstiftenden Verstandeshandlung, und zwar den Kategorien gemäß. Kurzum: Die Kategorien geben die notwendigen Einheitsformen a priori in aller elementaren Synthesisleistung und sogar in der Synthesis dessen, »was unseren Sinnen nur vorkommen mag« (B 160), ab; und folglich haben die Kategorien in Bezug auf alle Gegenstände unserer Sinne ihre objektive Gültigkeit. Damit kommt Kant dann zu dem Schluss:

»Folglich steht alle Synthesis, wodurch selbst Wahrnehmung möglich wird, unter den Kategorien, und da Erfahrung Erkenntnis durch verknüpfte Wahrnehmungen ist, so sind die Kategorien Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung, und gelten also a priori auch von allen Gegenständen der Erfahrung« (B 161).¹⁵⁵

Hiermit zeigt sich, dass die Kategorien, die allein aus dem Verstand a priori entspringen, als die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung den objektiven Grund derselben enthalten und eben darum notwendig sind; und folglich der Verstand durch diese Kategorien selbst der Urheber der Erfahrung ist. Also bringt der Verstand vermittelt der Kategorien selbst die allgemeine Ordnung und Regelmäßigkeit der Erscheinungen im Raum und der Zeit hervor. Damit erweisen sich die Kategorien als diejenigen Begriffe, »welche den Erscheinungen, mithin der Natur, als dem Inbegriff aller Erscheinungen (*natura materialiter spectata*), Gesetze a priori vorschreiben« (B 163). Auf Kants prägnante Formel gebracht, heißt es: Der Verstand bzw. die Einheit der Apperzeption ist »die Gesetzgebung

¹⁵⁴ Vgl. 156 Anm. Auch heißt es B 154: »[Eine] *bestimmte* Anschauung [ist] (...) nur durch die transscendentale Handlung der Einbildungskraft (synthetischer Einfluß des Verstandes auf den inneren Sinn) (...) möglich.«

¹⁵⁵ Anzumerken ist, dass Kant die Kategorien dem Gebrauch nach in zwei – d.h. mathematische und dynamische – Klassen einteilt (vgl. A 160-162/B 199-201). Die mathematische Klasse geht nur auf »die Bestimmung der Erscheinungen a priori nach den Kategorien der Größe und der Qualität« (A 161/B 201); die dynamische auf das Verhältnis der Erscheinungen in ihrem Dasein.

für die Natur« (A 125) oder »der Quell der Gesetze der Natur, und mithin der formalen Einheit der Natur« (A 127). Dies kann als Kants These der *transzendentalen Subjektivität* bezeichnet werden.

Zum Schluss ist noch zu erwähnen, dass die Unterscheidung zwischen Dingen an sich und Erscheinungen in der Durchführung der transzendentalen Deduktion zugrunde gelegt ist.¹⁵⁶ Als Gegenstände unserer Erkenntnis haben wir es nämlich nicht mit Dingen an sich, sondern nur mit Erscheinungen zu tun. Sofern die Erscheinungen aber nur in uns existieren und mithin bloß Vorstellungen sind, stehen sie unter den Bedingungen der synthetischen Einheit des Verstandes. Dies ist auch essentiell dafür, dass die produktive Einbildungskraft zwischen dem Verstand und der Sinnlichkeit vermitteln und diese zwei ganz heterogenen Vermögen in eine notwendige Beziehung bringen kann. Dadurch wird dann zur Einsicht geführt, dass die Synthesis des Verstandes, die Synthesis der Einbildungskraft und die Synthesis der Apprehension im Grund auf »ein und dieselbe Spontaneität« (B 162 Anm.) zurückgehen:

»Allein Erscheinungen sind nur Vorstellungen von Dingen, die, nach dem, was sie an sich sein mögen, unerkannt da sind. Als bloße Vorstellungen aber stehen sie unter gar keinem Gesetz der Verknüpfung, als demjenigen, welches das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung verknüpft, Einbildungskraft, die vom Verstande der Einheit ihrer intellektuellen Synthesis, und von der Sinnlichkeit der Mannigfaltigen der Apprehension nach abhängt. Da nun von der Synthesis der Apprehension alle mögliche Wahrnehmung, sie selbst aber, diese empirische Synthesis, von der transscendentalen, mithin den Kategorien abhängt, so müssen alle möglichen Wahrnehmungen, mithin auch alles, was zum empirischen Bewußtsein immer gelangen kann, d. i. alle Erscheinungen der Natur, ihrer Verbindung nach, unter den Kategorien stehen, von welchen Natur (bloß als Natur überhaupt betrachtet), als dem ursprünglichen Grunde ihrer nothwendigen Gesetzmäßigkeit (als *natura formaliter spectata*), abhängt« (B 164f.).

Nach Kant beruht die Möglichkeit der Erkenntnis im allgemeinen auf einem Zusammenspiel von zwei heterogenen Vermögen, d.h. von Sinnlichkeit und Verstand. Die Möglichkeit der Erkenntnis a priori von Gegenständen möglicher Erfahrung beruht wiederum nicht nur darauf, dass uns schon die elementaren Grundformen der Sinnlichkeit und des Verstandes a priori zugrunde liegen, sondern auch darauf, dass die reinen Formen der

¹⁵⁶ Vgl. auch A 128ff.

Sinnlichkeit und die des Verstandes zueinander a priori in einer notwendigen Beziehung stehen. Diese notwendige Beziehung hat Kant im zweiten Beweisschritt dadurch nachgewiesen, dass sich die einheitsstiftende Verstandsfunktion insbesondere vermitteltst der transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft auf die Sinnlichkeit a priori bezieht, wodurch die Gesetzesfunktion der Kategorien für die Gegenstände möglicher Erfahrung zur Geltung kommt. Die Kategorien haben also die objektive Gültigkeit und die konstitutive Bedingung letztlich nur insofern, als sie sich notwendig auf die reinen Formen unserer Sinnlichkeit und damit alle möglichen Erscheinungen a priori beziehen. In dieser Hinsicht nennt Kant am Schluss die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe die Darstellung dieser Begriffe »als Principen der Möglichkeit der Erfahrung«, die auf »*Bestimmung* der Erscheinungen in Raum und Zeit *überhaupt*« gehen, und zwar »aus dem Princip der *ursprünglichen* synthetischen Einheit der Apperception, als der Form des Verstandes in Beziehung auf Raum und Zeit, als ursprüngliche Formen der Sinnlichkeit« (B 168f.).¹⁵⁷ Darauf beruht auch der Grundgedanke der transzendentalen Subjektivität, welche durch »die veränderte Methode der Denkungsart« in die Wege geleitet ist, »daß wir nämlich von Dingen nur das a priori erkennen, was wir selbst in sie legen« (B XVIII).

¹⁵⁷ Dazu auch A 128.

3. Die Schematismuslehre als der Übergang zur Grundsatzlehre

In der »Analytik der Begriffe«, die den ersten Teil der transzendentalen Analytik ausmacht, hat Kant vor allem gezeigt, dass die reinen Verstandesbegriffe als ursprüngliche Elementarbegriffe der Erkenntnis die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung enthalten. Nun geht er im zweiten Teil der transzendentalen Analytik, also in der »Analytik der Grundsätze«, darauf ein, den empirischen Gebrauch dieser Elementarbegriffe vorstellig zu machen.¹⁵⁸ Im Hintergrund dieser Darstellungsfolge liegt Kants Orientierung an der architektonischen Dreiteilung der oberen Erkenntnisvermögen – d.h. den Verstand (i. e. S.), die Urteilskraft und die Vernunft¹⁵⁹, wobei nach dieser Dreiteilung ebenfalls die Struktur der allgemeinen Logik, die sich in die Lehren von Begriffen, Urteilen und Schlüssen gliedert, aufgebaut ist. Dementsprechend rückt in den Vordergrund der »Analytik der Grundsätze« nunmehr die Funktion der Urteilskraft, während in der »Analytik der Begriffe« das Augenmerk auf die Funktion des Verstandes gerichtet ist.

Nach Kant ist die Urteilskraft definiert als »das Vermögen unter Regeln zu subsumieren, d. i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (*casus datae legis*) stehe oder nicht« (A 132/B 171)¹⁶⁰ oder als »das Vermögen der *Subsumtion des Besonderen* unter das Allgemeine«. (XX 201) Dabei ist sie jedoch kein »selbständiges Erkenntnisvermögen« (XX 202), das von sich aus irgendeine Regel abgeben könnte; vielmehr wird die Regel, die der Subsumtion der Urteilskraft die Anweisung gibt, anderweitig gegeben.

Nun ist für die allgemeine Logik charakteristisch, dass diese keine Vorschriften für die Urteilskraft enthalten kann, weil sie sich unter der völligen Abstraktion von allem Erkenntnisinhalt lediglich mit der Analyse

¹⁵⁸ B 169.

¹⁵⁹ Dazu A 130f./B 169f. Vgl. V 198; und XX 205-209 sowie 245-246. Nach Kants Einteilung der transzendentalen Logik gehört die Behandlung über den Gebrauch der Vernunft, als »Vermögen mittelbar zu schließen« (A 299/B 355), nicht zur transzendentalen Analytik, sondern zur transzendentalen Dialektik, die als Logik des Scheins bezeichnet wird. Vgl. A 62-64/B 87-88 und A 131/B 170.

¹⁶⁰ Vgl. auch A 304/B 360 und V 179. In der letztgenannten Stelle der *KU* differenziert Kant zwischen der bestimmenden Urteilskraft, allein von der in der *KrV* die Rede ist, und der reflektierenden, die im Zusammenhang mit den ästhetischen Urteilen über das Schöne und das Erhabene und mit dem Urteil über die objektive Zweckmäßigkeit der Natur steht. Die letztere Urteilskraft wird aber innerhalb der *KrV* nicht erwähnt und soll hier nicht weiter betrachtet werden. Vgl. XX 211ff.

der bloßen Form im Verhältnis der Erkenntnisse beschäftigt, um formale Regeln zum Denken herauszustellen. So kann in der allgemeinen Logik die Art und Weise der Subsumtion nur dadurch gezeigt werden, dass man das formale Inklusionsverhältnis eines Besonderen zu einem Allgemeinen analysiert, und zwar wiederum nach Regeln. Danach ist der Verstand insofern »einer Belehrung und Ausrüstung durch Regeln fähig«, als er das Vermögen der Regeln ist, wohingegen die Urteilskraft nur »ein besonderes Talent [ist], welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will« (A 133/B 172). Ob die Urteilskraft sich der Regeln, die der Verstand abgibt, in einer Subsumtion richtig bedient, das hängt hauptsächlich von dem natürlichen Talent der Urteilskraft ab, die »das Spezifische des sogenannten Mutterwitzes [ist], dessen Mangel keine Schule ersetzen kann« (ebd.).¹⁶¹

Allerdings verhält es sich nach Kant mit der transzendentalen Logik anders. Da diese sich mit dem Ursprung, dem Umfang und der objektiven Gültigkeit solcher Erkenntnisse beschäftigt, die sich auf Gegenstände a priori beziehen können, gehört es durchaus zum Geschäft der transzendentalen Logik, »die Urtheilskraft im Gebrauch des reinen Verstandes, durch bestimmte Regeln zu berichtigen und zu sichern (...), um die Fehltritte der Urtheilskraft (lapsus iudicii) im Gebrauch der wenigen reinen Verstandesbegriffe, die wir haben, zu verhüten« (A 135/B 174).¹⁶² Diese besondere Aufgabenstellung der transzendentalen Logik bezüglich der rechtmäßigen Funktion der Urteilskraft hängt nach Kant vor allem mit der Eigentümlichkeit der Transzendentalphilosophie zusammen,¹⁶³ dass diese nämlich »außer der Regel (oder vielmehr der allgemeinen Bedingung zu Regeln), die in dem reinen Begriffe des Verstandes gegeben wird, zugleich a priori den Fall anzeigen kann, worauf sie angewandt werden sollen« (A 135/B 174). Anschließend fügt Kant hinzu:

»Die Ursache von dem Vorzuge, den sie in diesem Stücke vor allen andern belehrenden Wissenschaften hat (außer der Mathematik), liegt eben darin: daß sie von Begriffen handelt, die sich auf ihre Gegenstände a priori beziehen sollen, mithin kann ihre objective Gültigkeit nicht a posteriori dargethan werden; denn das würde jene Dignität derselben ganz unberührt lassen, sondern sie muß zugleich die Bedingungen, unter welchen Gegen-

¹⁶¹ Kant nennt den Mangel an Urteilskraft »Dummheit« und sagt: »Einem solchen Gebrauch ist gar nicht abzuhelfen« (A 133/B 172 Anm.; vgl. VII 199).

¹⁶² Vgl. A 709/B 737.

¹⁶³ Die Aufgabenbestimmung der »Analytik der Begriffe« ist nach Kant ebenfalls durch die Eigentümlichkeit der Transzendentalphilosophie bedingt. Siehe A 65f./B 90f.

stände in Übereinstimmung mit jenen Begriffen gegeben werden können, in allgemeinen, aber hinreichenden Kennzeichen darlegen, widrigenfalls sie ohne allen Inhalt, mithin bloße logische Formen und nicht reine Verstandesbegriffe sein würden« (A 135f./B 174f.).

In dieser Hinsicht bezeichnet Kant die »Analytik der Grundsätze« als »die transscendentale Doctrin der Urtheilskraft« (A 136/B 175) und bestimmt ihre Aufgabenstellung dahingehend, die Anwendung der »Verstandesbegriffe, welche die Bedingung zu Regeln a priori enthalten, auf Erscheinungen« (A 132/B 171) zu lehren. Zu diesem Zweck gliedert er die transzendente Doktrin der Urtheilskraft in zwei Lehrstücke: Das eine ist die Schematismuslehre, die »von der sinnlichen Bedingung handelt, unter welcher reinen Verstandesbegriffe allein gebraucht werden können«; und das andere die Grundsatzlehre, die »von den synthetischen Urtheilen [handelt], welche aus reinen Verstandesbegriffen unter diesen Bedingungen a priori herfließen und allen übrigen Erkenntnissen a priori zum Grunde liegen« (A 136/B 175).

In dieser kurz referierten Einleitung zur »transzendente Doktrin der Urtheilskraft« war nun davon die Rede, dass das Ziel derselben darin liegt, die Fehlritte der Urtheilskraft durch bestimmte Regeln zu verhüten oder uns von einem möglichen Missbrauch der reinen Verstandesbegriffe fern zu halten. Diese thematische Ansetzung scheint aber auf den ersten Blick nicht gerade eine Weiterentwicklung der Darlegung der transzendentalen Logik zu sein, denn schon nach der transzendentalen Deduktion steht zweifelsohne fest, dass sich die Kategorien als Bedingungen möglicher Erfahrung nur auf Gegenstände unserer Sinne (die Erscheinungen) beziehen können und folglich nur von empirischem Gebrauch sind.¹⁶⁴ Liegt also die objektive Gültigkeit der Kategorien im eben genannten Sinne bereits als erwiesen vor, dann scheint eine erneute Themenansetzung beim richtigen Kategoriengebrauch nur eine Wiederholung der transzendentalen Deduktion und daher entbehrlich zu sein.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch dadurch, dass das Anwendungsproblem, von dem insbesondere in der Schematismuslehre die Rede sein soll, ja schon zuvor im Rahmen der transzendentalen Deduktion, insbesondere in § 24, im Großen und Ganzen abgehandelt zu sein scheint. Zudem stellt sich noch die Frage auf, inwiefern die Grundsätze noch jeweils mit einem Beweis – mit Ausnahme der Postulate des empirischen

¹⁶⁴ Vgl. A 139/B 178.

Denkens – versehen werden müssen, wenn sie doch, wie Kant sagt, aus den bereits als objektiv gültig erwiesenen Kategorien unter der jeweils entsprechenden sinnlichen Bedingung a priori abgeleitet sein sollen. Aus solchen Gründen wurde zuweilen die Analytik der Grundsätze für eine Art Anhang zur transzendentalen Deduktion gehalten.¹⁶⁵

Diesem Eindruck entgegen weist Kant freilich am Ende der transzendentalen Deduktion ausdrücklich auf die fortzusetzende Aufgabe hinsichtlich der Darstellung der transzendentalen Logik hin, und zwar in dieser Frage, »wie sie [die Kategorien, H.S.K.] aber die Erfahrung möglich machen und welche Grundsätze der Möglichkeit derselben sie in ihrer Anwendung auf Erscheinungen an die Hand geben« (B 167). Weiterhin fügt er dann hinzu, dass darüber »das folgende Hauptstück von dem transscendentalen Gebrauch der Urtheilskraft das mehrere lehren« (ebd.) wird. Da mit dem hier angesprochenen »folgende[n] Hauptstück« offenbar das Schematismuskapitel (A 137ff./B 176ff) gemeint ist, wird klar, dass Kant die Schematismuslehre als Übergang zur Grundsatzlehre für notwendig hält. Dies bestätigt auch Kants eigene Auskunft, der zufolge die Schematismuslehre eine »wichtige, ja ganz unentbehrliche« Untersuchung der *KrV* (IV 316) ausmacht.¹⁶⁶

Nichtsdestoweniger gilt das Schematismuskapitel in der Kantforschung seit langem als eines der dunkelsten und schwierigsten Lehrstücke der *KrV*.¹⁶⁷ Zu den häufig genannten Hauptschwierigkeiten¹⁶⁸ werden u. a.

¹⁶⁵ So z. B. H. A. Prichard (1909): »We naturally feel a preliminary difficulty with respect to the existence of this second part of the *Analytic* at all. It seems clear that if the first part is successful, the second must be unnecessary« (S. 246). Auch hat T. D. Weldon (1958) behauptet: »(...) it [= die transzendente Deduktion] really is the heart of the Critique, the subsequent discussions in the Schematism and the Principles being only a postscript designed to clear up uncertainties in the central doctrine« (S. 148). Vgl. dagegen G. Bird 1962, S. 113 und W. Detel 1978.

¹⁶⁶ Später in einer Reflexion kennzeichnet Kant die Lehre vom transzendentalen Schematismus als einen der »schwierigsten Punkte«, aber zugleich hält er sie »für eins der wichtigsten« (R 6359: XVIII 686).

¹⁶⁷ So hat J. S. Beck über die zeitgenössische Rezeption bezüglich des Schematismuskapitels berichtet: »Seine Stellung ist nicht ohne weiteres erkennbar, seine Darstellung unleugbar schwierig, bisweilen dunkel, die ersten Eindrücke, die man von seinem Sinne empfängt, so befremdend, daß es jederzeit Verwunderung erregte und einem zeitgenössischen Gegner Kants wie ein metaphysischer Roman vorkam« (zitiert nach E. R. Curtius 1914, S. 338). Zum Beispiel hat F. H. Jacobi (1968) den Schematismus fast ironisch als »das wunderbarste und unbegreiflichste aller unbegreiflichen Geheimnisse und Wunder« (S. 96) bezeichnet. In diesem Sinne hat A. Schopenhauer (1986) auch geäußert, dass das Schematismuskapitel »als höchst dunkel berühmt ist, weil kein Mensch je hat daraus klug werden können« (S. 606). Nach der Ansicht von E. Adickes (1889) ist dem Schematismus »kein wissenschaftlicher Wert beizumessen« (S. 171, Anm. 1). Zu einer seltenen Meinung in der Kantforschung gehört M. Heideggers Position (1973⁴), der das Schematismuskapitel als »das Kernstück des ganzen umfangreichen

der Bedeutungszusammenhang von Subsumtion und Gleichartigkeit sowie der Status transzendentaler Schemata gezählt. Umstritten ist nicht zuletzt auch die systematische Stellung und Funktion der Schematismuslehre innerhalb der *KrV*, und zwar speziell in Bezug auf die transzendente Deduktion.

Im Folgenden soll zuerst eine adäquate Deutung bezüglich der Bedeutungen von Subsumtion und Gleichartigkeit im Eröffnungsabsatz des Schematismuskapitels versucht werden. Dadurch soll unterstrichen werden, dass dieser Eröffnungsabsatz eine relevante Erklärungsleistung fürs Verständnis der Schematismuslehre hat. Anschließend soll das zwischen Kategorien und Erscheinungen vermittelnde, transzendente Schema hinsichtlich seiner Bestimmung und seines Status betrachtet werden. Zum Schluss soll die Stellung und Funktion der Schematismuslehre erörtert werden. Es soll dabei unter Bezugnahme auf den architektonischen Rahmen der transzendentalen Logik aufgezeigt werden, dass das Schematismuskapitel nicht ein überflüssiges oder gar künstliches Lehrstück,¹⁶⁹ sondern vielmehr eine notwendige Funktion in der *KrV*, auch in Bezug auf die transzendentalen Deduktion, zu erfüllen hat.¹⁷⁰

Werkes« (S. 86) bezeichnet hat. Zur Forschungsübersicht vgl. W. Detel 1978, S. 18-25; und zur neueren Interpretation des Schematismuskapitels vgl. H. Allison 1983, S. 173-198; P. Guyer 1987, S. 157-175; C. La Rocca 1989; D. Lohmar 1991; H. Bussmann 1994; und G. Seel 1998, S. 218-240.

¹⁶⁸ Diese Hauptschwierigkeiten bezüglich dieses Lehrstückes hat unter anderem E. R. Curtius 1914 exemplarisch behandelt.

¹⁶⁹ Unter anderem hat N. Kemp Smith (1918) den Schematismus für künstlich gehalten, zum einen deshalb, weil für ihn Kants architektonische Unterscheidung zwischen dem Verstand und der Urteilskraft »artificial und extremely arbitrary« (S. 332) ist; und zum anderen deshalb, weil das von Kant behauptete Problem »completely misleading« (S. 334) ist: »For if category and sensuous intuition are really heterogeneous, no subsumption is possible; and if they are not really heterogeneous, no such problem as Kant here refers to will exist. The heterogeneity which Kant here asserts is merely that difference of nature which follows from the diversity of their functions. The category is formal and determines structure; intuition yields the content which is thereby organised. Accordingly, the ›third thing‹, which Kant postulates as required for the possibility of experience, is not properly so describable; it is simply the two co-operating in the manner required for the possibility of experience.« (S. 334) Auch für G. J. Warnock (1949) beruht das Problem des Schematismus auf einer unhaltbaren Unterscheidung zwischen Begriffsbesitz und Begriffsanwendbarkeit: »If I cannot apply a concept, then I have not got it.« (S. 80) Zur Künstlichkeit des Schematismus noch R. P. Wolff 1963, S. 207f. und G. Seel 1998, S. 220f.

¹⁷⁰ Zu diesbezüglichen Erörterungen vgl. dazu W. Detel 1978 und L. Freuler 1991.

3. 1. Die Bedeutung von Subsumtion und Gleichartigkeit

Zu Beginn des Schematismuskapitels erklärt Kant, dass die Möglichkeit der Subsumtion eines Gegenstandes unter einen Begriff von der *Gleichartigkeit* der Vorstellung des ersteren mit der des letzteren abhängt:

»In allen Subsumtionen eines Gegenstandes unter einen Begriff muß die Vorstellung des ersteren mit der letztern *gleichartig* sein, d.i. der Begriff muß dasjenige enthalten, was in dem darunter zu subsumierenden Gegenstande vorgestellt wird, denn das bedeutet eben der Ausdruck: ein Gegenstand sei *unter* einem Begriffe enthalten. So hat der empirische begriff eines *Tellers* mit dem reinen geometrischen eines *Cirkels* Gleichartigkeit, indem die Rundung, die in dem ersteren gedacht wird, sich im letzteren anschauen lässt« (A 137/B 176).

Dieser Eröffnungsabsatz bereitet bis in die Gegenwart hinein die Schwierigkeit einer erhellenden Interpretation.¹⁷¹ Insbesondere stiftet das einleitende Tellerbeispiel, das eigentlich den Bedeutungszusammenhang von Subsumtion und Gleichartigkeit erhellen soll, viel Verwirrung.¹⁷² Unter anderem ist das Tellerbeispiel nach Ansicht von Ernst R. Curtius (1914) »ein völliger Mißgriff« (S. 346), so dass man »das Beispiel seiner Autorität entkleiden und es einfach unberücksichtigt lassen dürfen [wird]« (S. 347).

Die kritische Bemerkung zu Curtius' formallogischer Deutung des Subsumtionsbegriffs

Als Grund dafür gab er im Anschluss an Erdmann an, dass Kant an der klassischen Subsumtionslehre festgehalten hat, die aber als keine adäquate Urteilstheorie anzusehen ist (S. 345). Denn nach dieser klassischen Subsumtionslehre kann ein Subsumtionsurteil nur dann stattfinden, wenn Subjekt und Prädikat der gleichen Ordnungsreihe angehören, so dass beide als gleichartig in einem logischen Umfungsverhältnis stehen können

¹⁷¹ Auch sprach L. Chipman (1972) von »an elucidation of Kant's obscure talk of homogeneity« (S. 39).

¹⁷² So hat H. Vaihinger, wie man in der von R. Schmidt herausgegebenen Meiner-Ausgabe der *KrV* (1959) nachlesen kann (S. 197), zu einer besseren Lesart vorgeschlagen, die Termini »gedacht wird« und »anschauen läßt« zu vertauschen. An diesen Lesvorschlag schloss sich H. J. Paton (1951² II) zwar nicht an, aber dennoch fand er die von Kant zugewiesene Stellung der Termini obskur (S. 26, Anm.1).

(S. 346). Demnach besteht ein Subsumtionsurteil im Subordinationsverhältnis von Subjekt und Prädikat nach der Beziehung der Arten zur Gattung. Aber diese klassische Subsumtionslehre kann nicht für das Tellerbeispiel zutreffen, weil der Tellerbegriff und der Kreisbegriff offensichtlich nicht derselben Ordnungsreihe angehören und folglich nicht gleichartig sind, um in einem Subordinationsverhältnis stehen zu können. Daraus ergibt sich, so Curtius weiter, dass das Problem der Kategorienanwendung auf die Erscheinung in einer anderen Form als der der Subsumtion betrachtet werden muss (S. 347).¹⁷³

In diesem Zusammenhang wies er zum einen darauf hin, dass Kant anscheinend auch den Gedanken der Subsumtion in Verlauf des Schematismuskapitels fallen lässt; und zum anderen darauf, dass Kant schon in § 24 der transzendentalen Deduktion genau das Problem dieser Kategorienanwendung aufgestellt und gelöst hat, und zwar in der Form der Synthesis. Demnach gilt für Curtius, dass der Synthesisschematismus als »eine Wiederholung und genauere Ausführung der in § 24 vorgetragenen Lösung« (S. 353) »eine organische Weiterbildung und Ausgestaltung der Kategorienlehre« (S. 362) ist, während der Subsumtionsschematismus sich »unorganisch« ins Schematismuskapitel hineindrängt und auch »gar keine Rolle spielt« (S. 363), so dass er »als unwesentlich und störend bei Seite gelassen werden [kann]« (S. 365). Nach der Ansicht Curtius' beruht daher die Einführung des Subsumtionsschematismus nicht auf dem Problem selbst, sondern eher auf dem »Zwang, den die von Kant gewählte Systematik auf die schriftstellerische Darstellung seiner Gedanken ausübt« (S. 363). Aufgrund der Struktur der transzendentalen Logik, die an der architektonischen Gliederung der oberen Erkenntnisvermögen orientiert ist, ist es also für Kant zwingend geworden, im Schematismus von Subsumtion zu sprechen.

Gegen diese Kritik Curtius' an der Kantischen Einführung der Subsumtionstheorie in die Schematismuslehre verwies Léo Freuler (1991) unter Bezugnahme auf Kants Brief an J. H. Tieftrunk vom 11. 12. 1797¹⁷⁴ darauf, dass Kant am Anfang des Schematismuskapitels schon den Unterschied von einer logischen und einer transzendentalen Subsumtion voraussetzt, wohingegen Curtius doch »im Grunde die logische und die transzendente Subsumtion miteinander verwechselt« (S. 406). Im Hin-

¹⁷³ Zum Vorwurf gegen Kants angebliche Verwechslung der Subsumtion mit der Synthesis: auch N. Kemp Smith 1918, S. 334f. und R. Kroner 1921, S. 88ff.

¹⁷⁴ XII 222-224, hier insbesondere S. 224.

blick auf den vorausgesetzten Unterschied der beiden Subsumtionsarten machte Freuler dann geltend, »daß es sich beim Tellerbeispiel eigentlich um zwei gleichartige Vorstellungen, und deshalb um eine logische Subsumtion handelt, die als solche nicht weitere Schwierigkeiten beinhaltet« (S. 407). Nach der formallogischen Perspektive betrachtet, so nach Freuler, der Verstand unter Abstraktion von allem Erkenntnisinhalt oder von allem Unterschied von Gegenständen nur diejenige logische Form, die den Vorstellungen gemeinsam ist. Diese Formbetrachtung vollzieht der Verstand durch die logischen Handlungen wie Komparation, Reflexion und Abstraktion. Kompariert und reflektiert man verschiedene Vorstellungen wie z. B. Mond, Teller und Rad und abstrahiert man auch von speziellen Bestimmungen wie Größe, Farben u.s.w. in diesen Vorstellungen, dann kann man die ›Rundung‹ als ein gemeinsames Merkmal feststellen.¹⁷⁵ Insofern all diese Vorstellungen dieses gemeinsame Merkmal haben und das auch dem Begriff des Zirkels zukommt, so gehören all diese Vorstellungen zu derselben Ordnung, so dass sie als gleichartig zu erachten sind.

Nach Freuler besagt das Kantische Tellerbeispiel also nicht, »daß der Begriff des Tellers unmittelbar unter den Begriff des Kreises subsumiert wird, sondern daß der Teller mit anderen Gegenständen das Kennzeichnen der Rundung gemeinsam haben kann« (S. 408). Gegen die von Curtius formulierte Kritik versuchte Freuler Kant also dadurch zu verteidigen, dass er zeigte, es handele sich bei der Gleichartigkeit bei Kant doch um die logisch-analytisch herausgestellte Identität eines Merkmals.

Dennoch weist Freulers Verteidigung eine Gemeinsamkeit mit der Kritik von Curtius vor allem in der Annahme auf, dass es sich beim Tellerbeispiel um eine logische Subsumtion handeln soll.¹⁷⁶ Für ein angemessenes Verständnis des Tellerbeispiels kann daher zuallererst die Klärung dieser Frage nicht unerheblich sein, ob Kant dort wirklich die logische Subsumtion, die auf der Identität eines Merkmals beruht, im Auge hat. Dagegen spricht einiges.

Erstens kann die formallogische Deutung der Subsumtion nicht der im Tellerbeispiel stehenden Redewendungen wie ›empirisch‹, ›rein geometrisch‹ und ›anschauen‹ Rechnung tragen. Hätte Kant im Tellerbeispiel tatsächlich die logische Subsumtion im Auge, dann sind solche Redewendungen nicht nur unangebracht, sondern auch sehr irreführend. Zweitens

¹⁷⁵ Ein jeder Begriff ist nach Kant in der formallogischen Perspektive als Merkmal oder Erkenntnisgrund in der Vorstellung der Dinge enthalten. Vgl. IX 95.

¹⁷⁶ Zu derartiger Annahme auch bei R. P. Wolff 1963, S. 206f; D. Lohmar 1991, S. 77-78 und 80; und G. Seel 1998, S. 228f.

dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass die Schematismuslehre im Erörterungsrahmen einer transzendentalen Logik steht, so dass es eher angemessen und relevant sein kann, den Eröffnungsabsatz des Schematismuskapitels ebenso in diesem Erörterungszusammenhang zu lesen. Mit anderen Worten: Hier ist es für Kant ein wesentliches Anliegen, den Subsumtionsakt der Urteilskraft nicht in der formallogischen Perspektive, sondern vielmehr in derartiger Perspektive aufzufassen, dass die Subsumtion eines Gegenstandes unter einen Begriff durch die Urteilskraft die Möglichkeit einer Erkenntnis von Gegenständen a priori bzw. des synthetischen Urteiles a priori anvisiert. Vor diesem Hintergrund zeigt sich außerdem, dass sich die formallogische Deutung der Subsumtion nicht mit allen Urteilsfällen deckt, insbesondere dann nicht, wenn es um synthetische Urteile geht. Denn die formale Logik zieht unter Abstraktion von allem Erkenntnisinhalt nur die bloße Form der Erkenntnisse in Betracht; infolgedessen geschieht, wie es in einer angesprochenen Stelle des Briefs an Tieftrunk heißt, »die logische Subsumtion eines Begriffs unter einem höheren (...) nach der Regel der *Identität*: und der niedrigere Begriff muss hier als *homogen* mit dem höheren gedacht werden« (XII 224). Die Subsumtion nach der formallogischen Perspektive geht also analytisch vor, und zwar lediglich nach dem Inklusionsverhältnis zwischen Vorstellungen. Eine solche formallogische Deutung der Subsumtion kann kaum etwas Bedeutsames zum ersichtlichen Erkenntnisgrund für ein synthetisches Urteil a priori beitragen.

Es sieht demnach so aus, dass die Bedeutung der Subsumtion beim einleitenden Absatz des Schematismuskapitels in einer ganz anderen Perspektive als in der formallogischen zu betrachten ist. Diese andere Perspektive kann hier als *erkenntniskonstitutiv* bezeichnet werden, deren Besonderheit im Folgenden kurz zu erwähnen ist.

Erkenntniskonstitutive Perspektive und die Bedeutsamkeit der Synthesis

Zuerst ist festzuhalten, dass für Kant unsere Erkenntnis eines Gegenstandes auf dem Zusammenwirken von Begriff und Anschauung beruht und sich grundsätzlich in Urteil artikuliert. Urteil ist ihm zufolge »die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstandes, mithin die Vorstellung einer Vorstellung desselben« (A 68/B 93). Das heißt, das Verhältnis zwischen Vorstellungen in Urteil wird nicht als ein unmittelbares oder intuitives, sondern als ein mittelbares oder reflexives erfasst. Denn während nur die

Anschauung unmittelbar auf einen Gegenstand bezogen ist, bezieht sich hingegen der Begriff nur vermittelt der Anschauung auf den Gegenstand¹⁷⁷ und fungiert auf diese Weise als »Prädikat zu einem möglichen Urteile« (A 69/B 94). Dieser Unterschied rührt wiederum daher, dass die Anschauung auf Affektion beruht, dagegen der Begriff auf Funktion, die nach Kant »die Einheit der Handlung« darstellt, »verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen zu ordnen« (A 68/B 93). Diese ›Funktion‹ von Begriff ist nun für die hier zur Diskussion stehende erkenntniskonstitutive Perspektive insofern von großer Wichtigkeit, als sie die Einheit für die Synthesis eines Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft enthält.¹⁷⁸ Nun enthalten alle Begriffe Einheitsregeln für die Synthesis eines Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft. Dass dies nicht nur für reine Begriffe, sondern sogar auch für empirische gilt,¹⁷⁹ dazu sagt Kant expressis verbis:

»Der Begriff vom Hunde bedeutet eine Regel, nach welcher meine Einbildungskraft die Gestalt eines vierfüßigen Tieres allgemein verzeichnen kann, ohne auf irgend eine einzige besondere Gestalt, die mir die Erfahrung darbietet, oder auch ein jedes mögliche Bild, was in concreto darstellen kann, eingeschränkt zu sein« (A 141/B 180).¹⁸⁰

Einen erkenntniskonstitutiven Gebrauch eines Begriffs, der eine Einheitsregel für die Synthesis der Einbildungskraft enthält, zu machen, kann hiernach heißen, durch ihn einen in der sinnlichen Anschauung gegebenen Gegenstand zu erkennen. Dazu ist noch der Subsumtionsakt der Urteilskraft erforderlich, deren Vermögen es ist, darüber zu unterscheiden, ob ein Gegenstand unter einem Begriff steht oder nicht. Allerdings setzt dieser Subsumtions- oder Unterscheidungsakt der Urteilskraft die Möglichkeit der einheitsstiftenden Funktion des Begriffs, d.h. die Anwendbarkeit desselben auf die sinnliche Anschauung, voraus. Die Begriffsanwendung ist dabei nur dann berechtigt, wenn ein Begriff seine objektive Realität, d.h. seine Beziehung auf einen Gegenstand in der Anschauung

¹⁷⁷ Vgl. A 19/B 33; A 68/ B 93 und A 320/B 377.

¹⁷⁸ Dazu insbesondere A 77-79/B 103-105.

¹⁷⁹ Nach Kant ist ein Begriff entweder empirisch oder rein. Vgl. A 320/B 377 und IX 91.

¹⁸⁰ Vgl. auch A 106. Nach P. Guyer (1987) gibt Kant damit seine Antwort auf die von Locke und Berkeley vieldiskutierte Problematik hinsichtlich der Differenz zwischen der Besonderheit eines bestimmten Gegenstandes und der allgemeinen Idee desselben (S. 163-165). Dazu auch L. Freuler 1991, S. 399f.

aufweisen kann.¹⁸¹ In diesem Sinne spricht Kant auch in einer Stelle der *KrV* davon:

»Ein Begriff, der in sich eine Synthesis faßt, ist für leer zu halten, und bezieht sich auf keinen Gegenstand, wenn diese Synthesis nicht zur Erfahrung gehört« (A 220/B 267).

Für die erkenntniskonstitutive Perspektive ist es also essentiell, dass für einen Begriff, als Einheitsregel für die Synthesis des Mannigfaltigen, die objektive Realität der in ihm gedachten Synthesis in der Anschauung nachgewiesen werden muss, so dass man von einem Begriff synthetisch urteilen kann. Das heißt, man kann »aus diesem Begriffe hinausgehen, und zwar zur Anschauung, in welcher er gegeben wird« (A 721/B 749). In dieser Hinsicht kann man einen Begriff, von dem man synthetisch urteilen kann, auch als einen synthetischen bezeichnen.¹⁸²

Hieraus ergibt sich, dass die Möglichkeit der Synthesis durch einen Begriff den Fluchtpunkt der erkenntniskonstitutiven Perspektive bildet. Und genau darin unterscheidet sich diese Perspektive von der formallogischen, für deren Hauptanliegen die Analysis von Begriffen oder Erkenntnissen der bloßen Form nach gilt. In diesem Zusammenhang hat Kant bereits in einer früheren Stelle der transzendentalen Logik in der *KrV* klar gemacht, dass »vor aller Analysis unserer Vorstellungen diese [Synthesis, H.S.K.] zuvor gegeben sein [müssen], und es keine Begriffe *dem Inhalte nach* analytisch entspringen [können]«; und dass »die Synthesis eines Mannigfaltigen (es sei empirisch oder a priori gegeben) zuerst eine Erkenntnis [hervorbringt], die zwar anfänglich noch roh und verworren sein kann und also der Analysis bedarf« (A 77/B 103). Will man sich mit einer transzendentalen Logik befassen, die den Ursprung unserer Erkenntnis nicht der bloßen Form nach, sondern dem Inhalt nach – d.h. auf die mögliche Beziehung auf ihre Gegenstände hin – untersucht, so muss man also zuallererst auf ›die Synthesis eines Mannigfaltigen‹ achten, denn diese ist »doch dasjenige, was eigentlich die Elemente zu Erkenntnissen sammelt und zu einem gewissen Inhalte vereinigt« (ebd.).

Betrachtet man demnach einen Begriff lediglich in der formallogischen Perspektive, so kann man sagen, dass dieser eine Form der Allgemeinheit, d.h. ein Merkmal, hat, das durch die logischen Handlungen des Verstandes wie Komparation, Reflexion und Abstraktion erfolgt und sich

¹⁸¹ Zu dieser Bezeichnung insbesondere A 155/B 194; A 220/B 268; A 239/B 298; VIII 191 und XX 266. Vgl. W. Detel 1978, S. 25-29.

¹⁸² Dazu A 220/B 267.

auf mehrere Dinge bezieht. Aber es ist eine Sache, zu zeigen, wie ein Begriff »in Rücksicht seiner Form« »auf mehrere Objecte kann bezogen werden«; und es ist eine andere Sache, zu zeigen, »wie er durch ein Merkmal ein Object bestimmt« (IX 94). Für Letzteres ist offensichtlich eine andere Deutung des Merkmals als eine logisch-analytische erforderlich, und zwar eine Deutung im erkenntniskonstitutiven Sinne. Greifen wir hierzu auf die oben gegebene Erläuterung der erkenntniskonstitutiven Perspektive zurück, dann können wir leicht erkennen, dass das objektbestimmende Merkmal, das ein Begriff anzeigt, im Großen und Ganzen im Zusammenhang der objektiven Realität der in diesem Begriff gedachten Synthesis aufzufassen ist. Mit anderen Worten: Dass ein Begriff durch ein Merkmal ein Objekt bestimmt, dies kann damit gleichdeutend sein, dass das Merkmal durch die im Begriff gedachten Synthesis jederzeit in der Anschauung angetroffen wird.

Der Bedeutungszusammenhang von Subsumtion und Gleichartigkeit in erkenntniskonstitutiver Hinsicht

Bis jetzt habe ich einige Gründe dafür erwähnt, inwiefern die Erklärungsleistung des Eröffnungsabsatzes im Schematismuskapitel nach der logischen Deutung der Subsumtion nicht angemessen zu bewerten ist. Der logischen Deutung der Subsumtion gegenüber habe ich dann die erkenntniskonstitutive Perspektive geltend gemacht, die insbesondere den epistemologischen Zusammenhang des Merkmals (bzw. des Begriffs) mit der Synthesis hervorhebt. Hiermit können wir zum Tellerbeispiel zurückkehren.

Die Subsumtion eines Gegenstands (Teller) unter den Begriff (Zirkel) führt zum Urteil: »der Teller ist rund bzw. zirkelförmig«. Im allgemeinen drückt das Urteil das Verhältnis zwischen Vorstellungen aus. In unserem Falle wird der Gegenstand, der an der Subjektstelle steht, mit dem empirischen Begriff des Tellers ausgedrückt, und der prädikative Begriff mit dem reinen geometrischen Begriff des Zirkels. Die Subsumtion ist nach Kant nur auf der Basis der Gleichartigkeit zwischen diesen beiden Begriffen oder Vorstellungen möglich. Worauf beruht hier diese Gleichartigkeit?

Der empirische Begriff des Tellers entspringt aus der Erfahrung und darum haben wir auch eigentlich keine Schwierigkeit, ihm objektive Realit-

tät in der Erfahrung auszuweisen.¹⁸³ Wenn ich z. B. einen kleinen roten Teller auf dem Tisch wahrnehme, so begreife ich diesen wahrgenommenen Gegenstand im Tellerbegriff, den ich alltäglich ohne Widerrede als Namenbezeichnung dieses Gegenstands benutze. Das heißt, im Begriff des Tellers kann ich jederzeit einen ihm entsprechenden Gegenstand desselben, wie er konkret in der Anschauung gegeben werden mag,¹⁸⁴ vorstellen bzw. denken. Und dass wir die uns vorkommenden verschiedenen Erscheinungen von ›Teller‹ mit dem Tellerbegriff sprachlich und gedanklich ohne weiteres ausdrücken können, ist auch dafür verantwortlich, dass der Tellerbegriff im vorliegenden Beispielurteil der Subjektstelle zugewiesen wird, um ihn durch das Prädikat näher zu bestimmen.

Wichtig dabei ist aber, dass die allgemeine Form dieses Tellerbegriffs zwar durch die logische Reflexion des Verstandes erfolgt, aber sich die *reale* Möglichkeit dieses Begriffs, d.h. die Möglichkeit eines Objektes nach ihm,¹⁸⁵ weniger dieser logischen Reflexion als vielmehr dem Akt der Synthesis nach diesem Begriff verdankt.¹⁸⁶ Das heißt, dieser empirische Begriff des Tellers enthält auch eine derartige Regel, der gemäß die Einbildungskraft die runde Gestalt eines Tellers im Gedanken nachbilden kann; und auf diese Weise fungiert die Vorstellung ›Rundung‹ als das Merkmal, das bei der realen Vorstellung eines diesem Begriff entsprechenden Gegenstandes immer unmittelbar einbezogen wird. Dieser epistemologische Zusammenhang des Begriffs (bzw. des Merkmals) mit der Synthesis der Einbildungskraft bleibt uns zugegebenermaßen meistens verdeckt; und dessen sind wir uns daher nur selten bewusst, zumal es sich hier um empirische Begriffe handelt, deren objektive Realität auf der wirklichen Erfahrung beruht und daher uns fast jederzeit evident scheint.

Wie sehr verborgen diese epistemologische Funktion der Synthesis der Einbildungskraft auch sein mag, für die erkenntniskonstitutive Funktion eines Begriffs ist jedoch diese Synthesis der Einbildungskraft unent-

¹⁸³ Vgl. A 84/B 117 und IX 92.

¹⁸⁴ Indem ein empirischer Begriff seinen Ursprung in der Erfahrung hat, »so enthält er, so Kant, »als Merkmal, d. i. als Teilvorstellung etwas, was in der Sinnenanschauung schon begriffen war, und nur der logischen Form, nämlich der Gemeingültigkeit nach, sich von der Anschauung der Sinne unterscheidet« (XX 273f.). Trotzdem lässt sich das Verhältnis zwischen empirischen Begriff und seinem Schema nicht als allgemein-notwendig, sondern eher als gewohnheitsmäßig charakterisieren, weil die Beziehung des empirischen Begriffs auf sein Merkmal nicht vollständig und gewissermaßen Zufällen verhaftet bleibt. Dazu A 728f./B 756f.

¹⁸⁵ Vgl. B 300. Was empirische Begriffe betreffen, sei nicht der Ausdruck der realen Möglichkeit, sondern eher der der Wirklichkeit angemessener.

¹⁸⁶ Vgl. dazu XX 220.

behrlich. Dies lässt sich im Hinblick auf den reinen geometrischen Begriff des Zirkels deutlich vor Augen führen. Er ist zwar nicht von der Erfahrung erborgt, aber dennoch gehört er zur Erfahrung, denn wir können seine reale Möglichkeit – d.h. die mögliche Beziehung auf einen ihm korrespondierenden Gegenstand – vermittelt der Synthesis der Einbildungskraft dartun, und zwar durch die Konstruktion des Begriffs in der Anschauung a priori.¹⁸⁷

Nach dieser erkenntniskonstitutiven Betrachtung der beiden Begriffe im Tellerbeispiel kann man schließlich einsehen, worin die in Frage stehende Gleichartigkeit zwischen den beiden Begriffen (bzw. Vorstellungen) liegt, von der nach Kant das Subsumtionsverhältnis derselben untereinander abhängt. Trotz des jeweils unterschiedlichen Ursprungs und Status der beiden Begriffen sind diese doch, wie Wolfgang Detel (1978) zutreffend festgestellt hat, dann gleichartig, »wenn sie beide dieselbe Synthesis von Vorstellungen enthalten, z. B. die Begriffe ›Teller‹ und ›Kreis‹ die durch das Wort ›Rundung‹ angezeigte Synthesis« (S. 38).¹⁸⁸ Insofern das ›Rundung‹-Merkmal, das durch die Synthesis der Einbildungskraft dem Zirkelbegriff gemäß in der Anschauung a priori konstruiert wird, auch in demjenigen, das ebenso im Tellerbegriff vermittelt der Einbildungskraft nachgebildet und vorgestellt wird, angetroffen wird, so kann der Zirkelbegriff auf die sinnliche Tellervorstellung angewandt werden. Also können wir die Tellervorstellung unter den Zirkelbegriff subsumieren und dadurch das Urteil: »der Teller ist rund« erlangen.

Somit zeigt sich, dass Kant mit dem Tellerbeispiel nicht die logische Subsumtion im Auge hat, wie Curtius fälschlich annahm und kritisierte. Darum kann die Verteidigung Freulers, die Gleichartigkeit bestehe in der logisch-analytisch herausgestellten Identität eines Merkmals, auch nicht

¹⁸⁷ Nach Kant heißt Konstruktion im allgemeinen »alle *Darstellung* eines Begriffs durch die (selbsttätige) Hervorbringung einer ihm correspondirenden Anschauung« (VIII 191 Anm.). Dazu auch A 713ff./B 741ff. und IX 23.

¹⁸⁸ Zu dieser Auffassung auch C. La Rocca 1989, S. 141-143 und H. Bussmann 1994, S. 394-398. Gegen die Auffassung von W. Detel (1978), dass die Subsumtion bei Kant auf eine Relation zwischen Vorstellungen gehe (S. 38), wendet freilich Bussmann ein, dass sie an Kants Anliegen völlig vorbeigehe, und behauptet dann, dass sie auf eine Relation zwischen Gegenstand und Begriff gehe (vgl. S. 397, Anm. 2). Diese Behauptung ist aber insofern fragwürdig, als Bussmann selber den Gegenstand im Sinne vom »Bild der reinen und/oder empirischen Anschauung« (S. 396) auffasst, das ja zugegebenermaßen nichts anderes als Vorstellung bedeuten kann. Würde es ferner um eine Relation zwischen Gegenstand und Begriff gehen, dann muss man mit Detel fragen, was an Gegenstand und Begriff gleichartig sein kann, denn die hier zu vergleichenden Relata stehen zueinander doch in unterschiedlichen Kategorien.

Kants Intention mit dem Tellerbeispiel treffen.¹⁸⁹ Der Clou des knappen einleitenden Eröffnungsabsatzes im Schematismuskapitel ist vielmehr von der erkenntniskonstitutiven Perspektive her darin auszumachen, dass sowohl empirische als auch reine Begriffe nur dann als synthetischer Begriff gelten, wenn die in ihnen gedachte Synthesis durch die Einbildungskraft gleichermaßen in der Anschauung angetroffen wird, so dass das mögliche Subsumtionsverhältnis zwischen zwei Vorstellungen (bzw. Begriffen) im Urteil auf der Gleichartigkeit der in ihnen jeweils gedachten Synthesis beruhen kann.

Worauf Kant im Eröffnungsabsatz hinaus will, lässt sich demnach dahingehend zusammenfassen: Unsere Erkenntnis kommt ohne das Zusammenwirken von Sinnlichkeit und Verstand bzw. von Anschauung und Begriff nicht zustande; die Erkenntnis, die sich im Urteil ausdrückt, erfordert dabei den Subsumtionsakt einer gegebenen Anschauung (bzw. Erscheinung) unter einen gegebenen Begriff durch die Urteilskraft; aber dieser Subsumtionsakt setzt die Anwendbarkeit des Begriff auf die Anschauung (bzw. Erscheinung) voraus; für die reale Möglichkeit dieses Begriffs spielt die Synthesis der Einbildungskraft eine epistemologisch ausschlaggebende Rolle; also liegt diesem Subsumtionsakt der Urteilskraft die Synthesis der Einbildungskraft zugrunde, die die reale Möglichkeit eines Objekts durch einen Begriff einsichtig macht und damit zwischen Verstand und Sinnlichkeit vermittelt. Diese Gedankenzüge sind es, die der ganzen Erörterung im Schematismuskapitel zugrunde liegen.

3. 2. *Die Besonderheit transzendentaler Schemata in Status und Funktion*

Im vorstehenden Abschnitt wurde davon gesprochen, dass die Synthesis der Einbildungskraft für den erkenntniskonstitutiven Gebrauch eines Begriffs und auch für die subsumierende Funktion der Urteilskraft unentbehrlich ist. Diese Synthesis der Einbildungskraft soll nun näher betrachtet werden.

Nach Kant hat sie »die Einheit in der Bestimmung der Sinnlichkeit allein zur Absicht« (A 140/B 179) und macht es durch die Nachbildung

¹⁸⁹ In dieser Hinsicht ist die syllogistische Deutung der Subsumtion, wie z. B. bei E. R. Curtius 1914, S. 347-349; R. P. Wolff 1963, S. 207 und H. Allison 1983, S. 178f., auch als verfehlt anzusehen. Zur Kritik einer solchen Deutung vgl. R. Stuhlmann-Laeisz 1973, S. 303f.

oder Konstruktion eines Begriffs in der Anschauung möglich, um nicht eine ihm korrespondierende einzelne Anschauung hervorzubringen, sondern ihm »sein Bild zu verschaffen« (A 140/B 180). Diese methodische Vorstellung der Einbildungskraft nennt Kant das Schema zu diesem Begriff, das doch sich von einem Bild unterscheidet und »jederzeit nur ein Product der Einbildungskraft« (A 140/B 179) ist. Dazu erläutert Kant:

»Das Schema des Triangels kann niemals anderswo als in Gedanken existiren und bedeutet eine Regel der Synthesis der Einbildungskraft in Ansehung reiner Gestalten im Raume. Noch viel weniger erreicht ein Gegenstand der Erfahrung oder Bild desselben jemals den empirischen Begriff, sondern dieser bezieht sich jederzeit unmittelbar auf das Schema der Einbildungskraft als eine Regel der Bestimmung unserer Anschauung gemäß einem gewissen allgemeinen Begriffe« (A 141/B 180).

Das Schema der Einbildungskraft vermittelt also zwischen Allgemeinheit des Begriffs und Einzelheit der Anschauung. Das durch die Einbildungskraft vermittelnde Verfahren des Verstandes zum Gebrauch von Begriffen nennt Kant dann den »Schematismus unseres Verstandes in Ansehung der Erscheinungen und ihrer bloßen Form«¹⁹⁰ und bezeichnet ihn als »eine verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele, deren wahre Handgriffe wir der Natur schwerlich jemals abrathen und sie unverdeckt vor Augen legen werden« (A 141/B 180f.).

Angesichts der letzteren Bezeichnung des Schematismus als »eine verborgene Kunst« hat Gerhard Seel (1998) behauptet, dass Kant damit doch ein »Eingeständnis [macht], dieses zentrale Problem seiner Transzendentalphilosophie [= den Schematismus, H.S.K.] nicht bewältigt zu haben« (S. 221; vgl. S. 231ff.). Diese Behauptung aber scheint sich weiter vom vorliegenden Textzusammenhang¹⁹¹ zu entfernen, denn danach be-

¹⁹⁰ Irrtümlicherweise spricht P. Baumanns (1990) von dem »Schematismus der produktiven Einbildungskraft« (S. 35). Es kann bei Kant keinen solchen Schematismus geben, denn für ihn betrifft die Notwendigkeit desselben nur Begriffe; und das Vermögen der Begriffe bzw. Regeln ist der Verstand, während die Einbildungskraft kein derartiges Vermögen ist, von sich aus irgendeine Regel abzugeben. Also benötigt einen Schematismus nicht die Einbildungskraft, sondern der Verstand.

¹⁹¹ B. Thöle (1991) war auch der Meinung, dass »Kant auch noch nach der Publikation der zweiten Auflage mit der Theorie der Schematisierung der Kategorien nicht klar gekommen ist« (S. 284). Diese Behauptung lässt sich, so glaubte er, vor allem durch Kants Brief an J. S. Beck vom 1. Juli 1794 bestätigen, wo Kant schrieb: »Ich bemerke, indem ich diese hinschreibe, daß ich mich nicht einmal selbst hinreichend verstehe und werde Ihnen Glück wünschen, wenn sie diese einfache dünne Fäden unseres Erkenntnisvermögen in genugsam hellen Licht darstellen können« (XI 515). Hätte Kant diese Äußerung tatsächlich auf die Schematismuslehre in der *KrV* bezogen, dann würde man

zieht sich diese Bezeichnung »eine verborgene Kunst« nicht auf die Kategorien, sondern vor allem auf empirische Begriffe, aufgrund deren Erfahrungsursprungs wir uns, wie schon im vorigen Abschnitt erwähnt, nur selten der unmittelbaren Verbundenheit mit ihren Schemata bewusst sind. So möchte Kant mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck bringen, dass, obgleich die epistemologische Funktion der Einbildungskraft und mithin das Zugrundeliegen der Schemata uns oft verdeckt bleiben, doch die Synthesis der Einbildungskraft für den erkenntniskonstitutiven Begriffsgebrauch unentbehrlich ist. Mit anderen Worten: Das Schema der Einbildungskraft ist für den rechtmäßigen Subsumtionsakt der Urteilskraft und folglich den Vollzug der Verstandeshandlung unerlässlich.

Mit dieser Vorbemerkung gehen wir auf die Frage, die das Hauptanliegen der Schematismuslehre bildet, ein, wie nämlich die Subsumtion einer empirischen Anschauung unter eine Kategorie, mithin die Anwendung von dieser auf jene, möglich ist. Die Wichtigkeit der Antwort darauf ist kaum zu unterschätzen, weil für Kant die reine oder intellektuelle Synthesis des Verstandes vermittelt der Kategorien aller empirischen Synthesis zugrunde liegen muss.¹⁹² Zunächst steht fest, dass die Subsumtion einer Anschauung unter einen Begriff wesentlich von der Gleichartigkeit der in den beiden Vorstellungen angezeigten Synthesis abhängt. Demnach kann die Möglichkeit der erkenntniskonstitutiven Anwendung der Kategorie auf die empirische Anschauung (bzw. die Erscheinung) auch dadurch entschieden werden, ob durch die in der Kategorie gedachte Synthesis eine ihr korrespondierende Anschauung dargestellt werden kann. Dabei sind die Kategorien, anders als die reinen mathematischen Begriffe, mit gewisser Schwierigkeit verbunden, die auf den ersten Blick unüberwindbar scheint. Die reine oder intellektuelle Synthesis, die in den Kategorien gedacht wird, zeigt im Grund nur eine logische Funktion an, die sich nicht in der Anschauung darstellen lässt. Zum Beispiel zeigt der Begriff der Ursache für sich genommen nur ein logisches Schließenkönnen von etwas auf etwas Anderes an und kann daher weder durch unsere Sinne

Thöle zustimmen können. Aber dies ist offensichtlich nicht der Fall. Denn diese Äußerung im betreffenden Brief bezog Kant auf einen völlig anderen Zusammenhang, nämlich auf das zuvor von Beck ihm mitgeteilte Vorhaben eines Werkes (XI 514), in dem es vermutlich um eine »überfeine Spaltung der Fäden [unseres Erkenntnisvermögens]« (XI 515) ging. Darauf aber hat Kant anscheinend keinen großen Wert gelegt, trotzdem hat er Beck Glück gewünscht.

¹⁹² Dazu B 140.

angeschaut noch als solche in der Anschauung a priori dargestellt werden.¹⁹³

Hiermit wird sichtbar, worin der Unterschied zwischen den Kategorien und den mathematischen Begriffen besteht.¹⁹⁴ Dazu ist zuerst festzuhalten, dass ein Begriff nur dann als synthetischen anzusehen ist, wenn sich die reale Möglichkeit desselben, d.h. die mögliche Beziehung desselben auf ein Objekt, einsichtig machen lässt. In dieser Hinsicht erweist sich jeder der mathematischen Begriffe insofern schon als ein synthetischer, als sich durch die synthetische Konstruktion desselben eine ihm korrespondierende Anschauung a priori darstellen lässt. Das heißt, die mathematischen Begriffe können nicht durch die Zergliederung derselben, sondern grundsätzlich synthetisch, also vermittelt der Konstruktion derselben in der Anschauung definiert werden. Darum enthält jeder mathematischer Begriff auch »gerade nur das, was die Definition durch ihn gedacht haben will« (A 731/B 759).¹⁹⁵ Aus diesem Grund sind die mathematischen Begriffe sogar zu Axiomen fähig, weil »vermittelt der Konstruktion der Begriffe in der Anschauung des Gegenstandes die Prädikate desselben a priori und unmittelbar« (A 732/B 760) verknüpft werden. Also beziehen die mathematischen Begriffe insgesamt die reale Möglichkeit derselben auf die Konstruktion derselben in der Anschauung a priori, deshalb, weil sie schon reine Anschauung in sich enthalten¹⁹⁶ und folglich sich als mit ihren Schemata unmittelbar verbunden aufweisen.

Im Unterschied dazu sind die Kategorien für sich nur die allgemeinen logischen Funktionen der Urteilen überhaupt. Da sie bloß logische Merkmale, die nicht in der Anschauung a priori gegeben werden können, anzeigen, können wir an sich keine reale Möglichkeit derselben erblicken,¹⁹⁷ geschweige denn von ihnen irgendeine Realdefinition anzugeben, die »ein

¹⁹³ Vgl. A 137f./B 176f. und A 715/B 743.

¹⁹⁴ Diesen Unterschied kann man durch die Kantische Unterscheidung zwischen der philosophischen und der mathematischen Erkenntnis verständlich machen. Nach Kant sind die beiden Arten Erkenntnis alle zwar aus der reinen Vernunft a priori erzeugt, aber sie unterscheiden sich voneinander doch durch die Art und Weise des Vernunftgebrauchs. In der Philosophie geschieht der Vernunftgebrauch »discursiv« (A 719/B 747) und daher ist die philosophische Erkenntnis »die Vernunftkenntnis aus Begriffen« (A 713/B 741); demgegenüber findet in der Mathematik der Vernunftgebrauch »intuitiv« (A 719/B 747) und die mathematische Erkenntnis ist »die Vernunftkenntnis aus der Construction der Begriffe« (A 713/B 741). Somit wendet sich Kant gegen die damals verbreitete und auch von ihm selber zuweilen geteilten Meinung, dass der Unterschied zwischen den beiden Erkenntnisarten primär auf den Unterschied des Gegenstandes zurückzuführen sei. Vgl. dazu auch unten den Abschnitt 1 im Kapitel 3.

¹⁹⁵ Vgl. A 234/B 287.

¹⁹⁶ Vgl. A 719/B 747.

¹⁹⁷ Vgl. A 245 und IV 324.

klares Merkmal [anzeigt], daran der *Gegenstand* (definitium) jederzeit sicher erkannt werden kann« (A 241 Anm.). Da die Kategorien eine ganz andere Bedeutungsart als die mathematischen Begriffe haben, enthalten sie also keine reinen Anschauungen in sich und haben darum keine Schemata inne, so dass sich ihre reale Möglichkeit nicht durch die Konstruktion in der Anschauung a priori einsichtig machen lässt, wie es bei den mathematischen Begriffen der Fall ist. Um solche reinen und diskursiven Begriffe wie die Kategorien überhaupt sinnlich vorstellig zu machen, dazu bedarf es offensichtlich eines Brückenschlags zwischen den Kategorien und der empirischen Anschauung (Erscheinung). Dieser Brückenschlag kann nicht ohne Zuhilfenahme eines Dritten gehen; und das muss dabei »einerseits *intellektuell*, andererseits *sinnlich* sein« (A 138/ B 177). Diese dritte, vermittelnde Instanzvorstellung ist dann das Schema sein, erst in Bezug auf das die reale Möglichkeit der Kategorien und mithin auch die Möglichkeit der Anwendung derselben auf die Erscheinungen in Aussicht zu stellen ist.

Dass die Kategorien für sich, anders als die mathematischen Begriffe, keine Anschauung enthalten und folglich von sich aus keine Verbundenheit mit ihren Schemata aufweisen, aber zugleich zu ihrem möglichen synthetischen Gebrauch doch Schemata notwendigerweise erfordern, daran liegt nach Kant »eigentlich die Ursache, welche eine transscendentale Doctrin der Urtheilskraft nothwendig macht, um nämlich die Möglichkeit zu zeigen, wie *reine Verstandesbegriffe* auf Erscheinungen überhaupt angewandt werden können« (ebd.).¹⁹⁸ Diese Notwendigkeit einer transszendentalen Doktrin der Urteilskraft geht auch schon aus dem Resultat der transszendentalen Deduktion hervor.¹⁹⁹ Kant zufolge hat die transszendentale Deduktion insbesondere gezeigt, dass die Kategorien nur vom empirischen Gebrauch sind und sich »lediglich, als Bedingungen möglicher Erfahrung, a priori auf Erscheinungen beziehen« (A 139/B 178)²⁰⁰; und

¹⁹⁸ In der Literatur ist oft behauptet, dass die Problemstellung im Schematismuskapitel künstlich sei. Vgl. N. Kemp Smith 1918, S. 334; R. P. Wolff 1963, S. 207 und J. Bennett 1966, S. 148-149; aber dagegen W. Detel 1978, S. 19. Einen Grund für eine solche Fehldiagnose scheint es zu sein, dass man den Begriff der Subsumtion (mithin der Gleichartigkeit) lediglich in der formallogischen Perspektive und folglich den für die transszendentallogische Erörterung zentralen Gedanken der Heterogenität von Sinnlichkeit und Verstand nicht in Acht genommen hat. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Schematismuslehre beruht also darauf, dass die Möglichkeit der objektiven Realität der in der Kategorie gedachten reinen und intellektuellen Synthesis nur in Bezug auf die Anschauung einzusehen ist.

¹⁹⁹ Zu einer näheren Erörterung über das Verhältnis zwischen der transszendentalen Deduktion und dem Schematismuskapitel siehe unten den Abschnitt 3.3.

²⁰⁰ Vgl. IV 475 Anm. und VIII 198.

dass »reine Begriffe a priori, außer der Function des Verstandes in der Kategorie, noch formale Bedingungen der Sinnlichkeit (namentlich des inneren Sinnes) a priori enthalten müssen, die die allgemeine Bedingung enthalten, unter der die Kategorie allein auf irgendeinen Gegenstand angewandt werden kann« (A 139/B 178f.). Die Kategorien sind also erst genau dann objektiv gültig, wenn sie schematisiert werden.

In diesem Zusammenhang haben wir auch bereits im zweiten Beweisschritt der transzendentalen Deduktion gesehen, dass die Kategorien vermittelt der transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft (*synthesis speciosa*) schematisiert werden können. Die transzendente Einbildungskraft kann das Mannigfaltige unserer sinnlichen Anschauung nach der Form des inneren Sinnes a priori der Einheit der Apperzeption gemäß verknüpfen und dadurch zwischen dem Verstand und der Sinnlichkeit vermitteln, weil sie eben eine eigentümliche Doppelnatur hat: Sie ist einerseits von der Einheit der reinen oder intellektuellen Synthesis des Verstandes und andererseits von der Apprehension des Mannigfaltigen in der sinnlichen Anschauung abhängig. Aufgrund ihres Doppelbezugs kann die transzendente Einbildungskraft unter der kategorialen Direktive des Verstandes die Form der Sinnlichkeit (die Zeit) a priori bestimmen. Demnach beruht die Schematisierung der Kategorien auf der Wirkung der reinen Synthesis des Verstandes auf die Form des inneren Sinnes (die Zeit). Aus dieser Wirkung, die von Kant die transzendente Synthesis der Einbildungskraft benannt wird, ergibt sich dann die Zeitbestimmung a priori, die auf die kategoriale Bestimmung des Verstandes einerseits und auf die Anschauungsform der Zeit als »die formale Bedingung a priori aller Erscheinungen überhaupt« (A 34/B 50) andererseits bezogen ist. Da diese Zeitbestimmung a priori einerseits intellektuell, andererseits sinnlich ist, erweist sie sich schließlich als die gesuchte dritte, vermittelnde Vorstellung, in Bezug auf die die Gleichartigkeit zwischen den Kategorien und den Erscheinungen a priori hergestellt werden kann:

»Nun ist eine transscendentale Zeitbestimmung mit der *Kategorie* (die die Einheit derselben ausmacht) so fern gleichartig, als sie *allgemein* ist und auf einer Regel a priori beruht. Sie ist aber andererseits mit der *Erscheinung* so fern gleichartig, als die *Zeit* in jeder empirischen Vorstellung des Mannigfaltigen enthalten ist. Daher wird eine Anwendung der Kategorie auf Erscheinungen möglich sein vermittelt der transscendentalen Zeitbestimmung, welche als das Schema der Verstandesbegriffe die *Subsumtion* der letzteren unter die erste vermittelt« (A 138f./ B 177f.).

Fassen wir zusammen. Nach Kant ist der mögliche Objektbezug eines Begriffes grundsätzlich auf die Anschauung angewiesen, denn ein Begriff, der Synthesis anzeigt, hat genau dann seine objektive Realität, wenn die in ihm gedachte Synthesis in der Anschauung vorkommt. Bei den mathematischen Begriffen wird, wie schon gesagt, ihr Objektbezug vor allem schon dadurch einsichtig, dass sie reine Anschauungen in sich enthalten und mithin ihre Schemata unmittelbar anzeigen. Aber weil die Kategorien keine reinen Anschauungen und mithin keine Schemata innehaben, müssen ihre Schemata noch besorgt werden, und zwar vermittelt der transzendenten Synthesis der Einbildungskraft. Die dadurch hervorgebrachten Zeitbestimmungen a priori sind die transzendenten Schemata, die die Kategorien zu ihrem möglichen erkenntniskonstitutiven, d.h. synthetischen, Gebrauch jederzeit mit einbeziehen müssen. In diesem Sinne fungieren diese transzendenten Schemata auch als »die formale und reine Bedingung der Sinnlichkeit« (A 140/B 179), unter der die in jeder Kategorie gedachte reine Synthesis ihre reale Möglichkeit erhält, damit die Kategorien sich im einzelnen jeweils auf bestimmten Gegenstand in der Anschauung beziehen können. Mit anderen Worten: Sofern diese transzendenten Zeitbestimmungen die »sinnliche Bedingung« (A 360/B 175) darstellen, die die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen möglich macht, sind sie »die wahren und einzigen Bedingungen, diesen [Kategorien] eine Beziehung auf Objecte, mithin *Bedeutung* zu verschaffen« (A 145/B 185).²⁰¹

Angesichts dieses besonderen Status der transzendenten Schemata können wir auf die funktionale Besonderheit derselben eingehen. Zuerst können wir die generelle Bestimmung des Schemas daran festmachen, dass ein Schema zu einem Begriff ein allgemeines Verfahren der Einbildungskraft vorstellt, die Synthesis (Zusammensetzung) des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung einheitlich in einem Gedankenbild auszuführen.²⁰² Im Sinne einer solchen allgemeinen Methodenvorstellung lässt sich das Schema dann als Regel der Synthesis der Einbildungskraft

²⁰¹ Vgl. A 241/B 300 und B 308.

²⁰² Demgegenüber hat J. Bennett (1966) das Schema als ein vermittelndes Gedankenbild (»an intermediate image« (S. 144)) aufgefasst. Diese irrtümliche Auffassung hat ihn zu einem angeblichen Problem geführt: »(a) how do I know that the image ›corresponds closely enough‹ with the object in front of me to justify my calling the latter a dog?« (S. 143f.); und dann »(b) how do I know that the image is an image of a dog?« (S. 144). Nach Bennett soll also das Schema als Gedankenbild für seine Vermittlungsfunktion wiederum die Lösungen von (a) und (b) voraussetzen, was im Grunde auf eine *petitio principii* hinauslaufen würde.

auffassen, wobei ›Regel‹ nach Kant im allgemeinen »die Vorstellung einer allgemeinen Bedingung [bedeutet], nach welcher ein gewisses Mannigfaltiges (mithin auf einerlei Art) gesetzt werden kann« (A 113). Ein allgemeines methodisches Verfahren der Einbildungskraft als Regel der Synthesis derselben kann dabei erst dadurch vorgestellt werden, dass die Einbildungskraft einem Begriff gemäß das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung synthetisiert. In dieser Hinsicht gilt das Schema dann auch als Produkt der Einbildungskraft – genauer gesagt: Produkt des Schematismus des Verstandes durch die Einbildungskraft. So gesehen, dürfte man trotz des verwirrenden Begriffsgebrauchs Kants, der auch in der Literatur oft für einen gewissen Anteil der Dunkelheit und Schwierigkeit im Schematismuskapitel verantwortlich gemacht ist, doch im Großen und Ganzen sagen, dass die soeben genannten Bestimmungen des Schemas – mal als Methodenvorstellung der Einbildungskraft, mal als Regel der Synthesis derselben oder als das Produkt derselben – im Grunde ein und dasselbe bedeuten können, und zwar im Sinne der Bedingung für den synthetischen Vollzug des Begriffsgebrauchs.²⁰³

Neben dieser generellen Bestimmung des Schemas gibt es aber etwas Besonderes für die transzendentalen Schemata im Vergleich zu den Schemata anderer Art (z. B. für empirische oder mathematische Begriffe). Das liegt daran, dass die Kategorien sich, wie schon erwähnt, der Bedeutungsart nach von empirischen oder mathematischen Begriffen unterscheiden. Unter anderem zeigt sich die Bedeutungsart der mathematischen Begriffe darin, dass man von diesen Begriffen, sofern sie reinen Anschauung in sich enthalten, ohne weiteres zur Konstruktion derselben in der Anschauung hinausgehen und mithin von ihnen jederzeit synthetisch urteilen kann.²⁰⁴ So kann man bereits in der Konstruktion dieser solchen Begriffe, in der die Sinnlichkeit und der Verstand miteinander konvergieren, das allgemeine Verfahren der Einbildungskraft – d.h. das

²⁰³ R. E. Curtius (1914) hat behauptet, dass »Begriff und Schema ein und dasselbe sind« (S. 359), weil das Schema eine Regel ist, die wiederum Begriff ist. Vgl. auch N. Kemp Smith 1918, S. 340. Aus dieser Gleichsetzung des Schemas mit dem Begriff (Kategorie) hat er gefolgert, dass »Tertium non datur« (S. 350): Das Schema ist nur eine Verbindung von Anschauung und Begriff, und zwar durch »den Machtspruch: fügt euch zusammen« (S. 362). Allerdings wird bei Curtius die Bedeutung der Regel überstrapaziert. Demgegenüber verwendet Kant den Ausdruck »Regel« nicht nur in Bezug auf Begriffe (vgl. A 106), sondern ebenso für Urteile (vgl. IV 305) und sogar für Schemata (vgl. A 141/B 180). Demnach differenziert sich die Bedeutung der Regel je nachdem, worauf sie bezogen wird. Insbesondere steht ›Regel‹ in Bezug auf Begriffe für die Einheit des Mannigfaltigen im *Denken* und in Bezug auf Schemata für die Einheit des Mannigfaltigen in der *Anschauung*.

²⁰⁴ Vgl. A 722/B 750.

Schema bzw. die Regel der Synthesis der Einbildungskraft – *unmittelbar* mit begreift. In diesem Sinne heißt es bei Kant:

»In allen anderen Wissenschaften, wo die Begriffe, durch die der Gegenstand allgemein gedacht wird, von denen, die diesen in concreto vorstellen, wie er gegeben wird, nicht so unterschieden und heterogen sind, ist es unnöthig, wegen der Anwendung des ersteren auf den letzten besondere Erörterung zu geben« (A 138/B 177).

Demgegenüber verhält es sich mit den Kategorien anders. Diese enthalten nämlich keine reinen Anschauungen in sich und lassen sich auch niemals in der Anschauung a priori konstruieren. Infolgedessen lassen sich die Schemata der Kategorien nicht in der Konstruktion und folglich *nicht unmittelbar* mit vorstellen, wie es bei den mathematischen Begriffen der Fall ist. Vielmehr müssen die Schemata zu den Kategorien erst noch ermittelt und namhaft gemacht werden, was erklärtermaßen die Notwendigkeit der Schematisierung der Kategorien ausmacht. Die Ermittlung der Schemata zu den Kategorien beruht, wie gesagt, auf der Wirkung der intellektuellen Synthesis des Verstandes auf die Form des inneren Sinnes, also auf der transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft. Das heißt, gibt man Acht auf die einheitliche Handlung der Synthesis in der Formbestimmung des inneren Sinnes gemäß der Einheit der Apperzeption, so kann man daraus eine allgemeine Zeitbestimmung a priori vorstellen, in der die Vorstellung des transzendentalen Verfahrens der Einbildungskraft gekennzeichnet wird und die dann als formale sinnliche Bedingung dafür fungiert, die Beziehung der Kategorien auf die Erscheinung und mithin den synthetischen Gebrauch von ihnen erst zu ermöglichen. Im Unterschied zu den Schemata anderer Art, die in der Konstruktion von Begriffen unmittelbar mit begriffen werden können, geht also bei den Kategorien aufgrund ihres diskursiven Charakters eine unmittelbare Vorstellung ihrer Schemata nicht vonstatten, sondern dazu bedarf es vielmehr einer zusätzlichen Ermittlung.

Ferner hat der diskursive Charakter der Kategorien zur Folge, dass die Vermittlungsrolle der transzendentalen Schemata sich nicht darauf richten kann, den Kategorien zu Bildern zu verhelfen, da die reine Synthesis, die in der Kategorie gedacht wird, niemals in der Anschauung als ein Bild zu konstruieren ist. Statt dessen zeigen die transzendentalen Sche-

mata nur die »*geregelte Synthesis*«²⁰⁵ alles Mannigfaltigen der Anschauung im inneren Sinn an. So heißt es auch nach Kant:

»[D]as Schema eines reinen Verstandesbegriffs [ist] etwas, was in gar kein Bild gebracht werden kann, sondern ist nur die reine Synthesis gemäß einer Regel der Einheit nach Begriffen überhaupt, die die Kategorie ausdrückt, und ist ein transscendentales Product der Einbildungskraft, welches die Bestimmung des inneren Sinnes überhaupt nach Bedingungen seiner Form (der Zeit) in Ansehung aller Vorstellungen betrifft, so fern diese der Einheit der Apperception gemäß a priori in einem Begriff zusammenhängen sollten« (A 142/ B 181).

Der »Schematismus des Verstandes durch die transscendentale Synthesis der Einbildungskraft« läuft also nicht auf die Konstruktion in der Anschauung oder auf das Verschaffen eines Bildes hinaus, sondern nur auf »die Einheit alles Mannigfaltigen der Anschauung in dem inneren Sinne und so indirekt auf die Einheit der Apperception, als Function, welche dem inneren Sinn (einer Receptivität) corresponirt« (A 145/B 185). Dementsprechend zeigen die transzendentale Schemata, als die den Kategorien gemäß a priori vorgestellten Zeitbestimmungen, nur »die Einheit der Vorstellungen in der Synthesis (Zusammensetzung) der gegebenen Anschauung« (R 6359: XVIII 686) an; und als solche stellen sie dann diejenigen Bedingungen dar, unter denen Gegenstände unserer Sinne in Übereinstimmung mit den Kategorien gegeben werden können.²⁰⁶ Mit anderen Worten: Die Zeit als die Form des inneren Sinnes ist es, unter der uns alle sinnliche Anschauung gegeben wird und der gemäß auch die Synthesis der Apprehension stattfinden muss. Gerade diese Zeit a priori zu bestimmen, heißt dann, die temporale Gegebenheitsart der Anschauung strukturell in Übereinstimmung mit der in den Kategorien gedachten reinen Synthesis einzurichten und damit die allgemeinen Zeitbedingungen für die Synthesis der Apprehension anzugeben, um schließlich die

²⁰⁵ Dieser Ausdruck bezieht sich auf C. La Rocca (1989), der in diesem Zusammenhang von einer »*geregelte[n] Synthesis* oder [dem] gemäß einem Begriff *geregelte[n] Verfahren* der Bestimmung unserer Anschauung« (S. 135) spricht.

²⁰⁶ Auch in diesem Sinne ist Kants Rede davon zu verstehen, dass »das Schema eigentlich nur das Phänomenon oder der sinnliche Begriff eines Gegenstandes in Übereinstimmung mit der Kategorie [ist]« (A 146/B 186). Dabei heißen nach Kant Phänomene »Erscheinungen, sofern sie als Gegenstände nach der Einheit der Kategorien gedacht werden« (A 248). Demnach sind Phänomene Erscheinungen, aber umgekehrt gilt es nicht. Denn Erscheinung ist von Kant »der unbestimmte Gegenstand einer empirischen Anschauung« (A 20/B 34), also ein Gegenstand, der sich nicht notwendig auf Funktionen des Verstandes beziehen muss und unabhängig davon gegeben werden kann.

Möglichkeit von Fällen *a priori* zu ergründen und dadurch den rechtmäßigen Gebrauch der Kategorien zu zeigen.²⁰⁷

Zur Berechtigung und Sicherung des Kategorienegebrauchs stellen demnach die transzendentalen Schemata die allgemeinen Zeitbedingungen dar, die allein die Kategorien in ihrem synthetischen Gebrauch realisieren, aber zugleich restringieren. Oder: die transzendentalen Schemata sind diejenigen allgemeinen sinnlichen Bedingungen, »unter denen sie [= die transzendente Urteilskraft] allein die reinen Verstandesbegriffe zu synthetischen Urtheilen zu gebrauchen befugt ist« (A 148/B 187). Aus den reinen Verstandesbegriffen unter diesen Bedingungen lassen sich schließlich synthetische Urteile *a priori* ableiten, die Kant die Grundsätze des reinen Verstandes nennt. Angesichts der oben erörterten Besonderheit der transzendentalen Schemata können sich diese so abgeleiteten Grundsätze nicht anderes als »allgemeine Regeln der Einheit in der Synthesis der Erscheinungen« (A 156f./B 196) darstellen:

»[W]enn mir der transcendentale Begriff einer Realität, Substanz, Kraft etc. gegeben ist, so bezeichnet er weder eine empirische, noch reine Anschauung, sondern lediglich die Synthesis der empirischen Anschauungen (die also *a priori* nicht gegeben werden können); und es kann also aus ihm, weil die Synthesis nicht *a priori* zu der Anschauung, die ihm correspondirt, hinausgehen kann, auch kein bestimmender synthetischer Satz, sondern nur ein Grundsatz der Synthesis möglicher empirischer Anschauungen entspringen. Also ist ein transcendentaler Satz ein synthetisches Vernunfterkentniß nach bloßen Begriffen und mithin discursiv, indem dadurch alle synthetische Einheit der empirischen Erkenntniß allererst möglich, keine Anschauung aber dadurch *a priori* gegeben wird« (A 722/B 750).²⁰⁸

Dass durch den empirischen Gebrauch der Kategorien unter Bezugnahme auf die transzendentalen Schemata keine Anschauung *a priori* gegeben werden kann, liegt zum einen daran, dass die reine Synthesis, die in der Kategorie gedacht wird, sich nicht in der Anschauung konstruieren lässt und folglich das Schema der Kategorie auch nicht auf die Konstruktion aus ist; und zum anderen, dass die allgemeine Zeitbestimmung a

²⁰⁷ Vgl. A 155/B 194f.: »Wenn eine Erkenntniß objective Realität haben, d.i. sich auf einen Gegenstand beziehen und in demselben Bedeutung und Sinn haben soll, so muß der Gegenstand auf irgend eine Art gegeben werden können. Ohne das sind die Begriffe leer, und man hat dadurch zwar gedacht, in der That aber durch dieses Denken nichts erkannt, sondern bloß mit Vorstellungen gespielt.«

²⁰⁸ Vgl. auch A 719f./B 747f.

priori nicht wahrgenommen werden kann, so wie die Zeit selbst nach Kant niemals wahrnehmbar ist. Als die allgemeinen Zeitbestimmungen a priori zeigen die transzendentalen Schemata nur die Arten der geregelten Synthesis der Einbildungskraft an, nämlich die Art, wie Gegenstände in Übereinstimmung mit den Kategorien gegeben werden können. Mit Bezug auf diese transzendentalen Schemata kann dann die reine Synthesis des Verstandes insgesamt sinnlich anwendbar werden.

Nun bleibt es nur noch zu klären, wie und welche Fälle in der Erfahrung a priori durch die Kategorien unter Bezugnahme auf die transzendentalen Schemata anzuzeigen sind; oder ob und wie die a priori anwendbar vorgestellte Synthesis des Verstandes vermittelt der Kategorien in der Tat an den Gegenständen der Erfahrung anzutreffen ist. Dazu bedarf es eines Beweises, ob und wie der synthetische Gebrauch der Kategorien unter Bezugnahme auf ihre Schemata legitim ist. Dieser Beweis gehört nun zur Grundsatzlehre.

3.3. *Stellung und Funktion der Schematismuslehre*

Zum Schluss wenden wir uns der systematischen Stellung und Funktion der Schematismuslehre innerhalb der transzendentalen Analytik zu, – einem in der Literatur öfter diskutierten und umstrittenen Problem, das sich aus dem folgenden Umstand ergibt: Die Schematismuslehre handelt, wie wir oben sahen, von dem Problem der Kategorienanwendung; aber dieses Problem ist bereits in der transzendentalen Deduktion (§ 24) aufgestellt und abgehandelt worden. Insofern erhebt sich unvermeidlich die Frage, wozu und inwiefern denn die Schematismuslehre noch nötig sein soll, wenn das Problem derselben erklärtermaßen mit dem Problem identisch ist, das in § 24 in der transzendentalen Deduktion behandelt ist. Liefert das Schematismuskapitel ein neues Argument bezüglich des Anwendungsproblems?

Nach einer verbreiteten Meinung liefert Kant im Schematismuskapitel zwar kein neues Argument über das Anwendungsproblem selbst, aber wohl eine Ausarbeitung und nähere Ausführung der Anwendungstheorie, die in der transzendentalen Deduktion (§ 24) zunächst in allgemeiner Hinsicht erörtert wurde. Das heißt, im Schematismuskapitel spezifiziert Kant die in § 24 eingeführte Vermittlungsinstanz (Schema) zwi-

schen den Kategorien und den Erscheinungen im Hinblick auf die einzelnen Kategorien, stellt die formalen sinnlichen Bedingungen auf, unter denen jeweils die Kategorien auf die Erscheinungen anzuwenden sind, und bereitet damit den Übergang zur Erörterung der Grundsätze des reinen Verstandes, d.h. der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori, vor.²⁰⁹

Diese Lesart, Kant führe die Anwendungstheorie nacheinander im *allgemeinen*²¹⁰ und im *einzelnen*²¹¹ aus, bestimmt die Stellung und Funktion der Schematismuslehre in einem fortschreitenden Verhältnis zur Grundsatzlehre. Sie hat auch eine entsprechende Textbasis und bietet auch einen guten Anhaltspunkt gegen den oft erhobenen Vorwurf, die Schematismuslehre sei ein bloßer Anhang zur transzendentalen Deduktion oder sogar ein überflüssiges Theoriestück. Aber andererseits gibt diese Lesart keine ganz befriedigende Erklärung insbesondere dafür, wie die Schematismuslehre sich zu der Anwendungstheorie in der transzendentalen Deduktion (§ 24) verhält; oder in welcher systematischen Beziehung die beiden Lehren zueinander stehen. Geht man nämlich von dieser Lesart aus, dass der Unterschied der beiden Lehren darin besteht, die Anwendungstheorie nacheinander im allgemeinen und im einzelnen aufzuzeigen, dann könnte man doch mit Alois Riehl (1907) sagen, die Schematismuslehre, die die formalen Bedingungen für die Kategorienanwendung im einzelnen ausführt, »hätte ebenso gut, ja natürlicher im Zusammenhang der Deduktion der Kategorien behandelt werden können« (S. 532). Oder umgekehrt könnte man mit Paul Guyer (1987) genauso behaupten, die Schematismuslehre als die Theorie der transzendentalen Zeitbestimmung sei als »Kant's real proof of the objective validity of the categories« anzusehen (S. 160). Nicht zuletzt könnte man noch den seit Curtius immer wieder erhobenen Vorwurf wiederholen, die Gliederung der transzendentalen Logik sei hauptsächlich durch den an der nicht ersichtlichen Einteilung der oberen Erkenntnisvermögen orientierten Systemgedanken erzwungen, so dass die Problemstellung der Subsumtionslehre sehr künstlich sei.²¹² Ohne eine

²⁰⁹ Vgl. zu dieser Lesart trotz gewisser Abweichungen voneinander unter anderem W. Detel 1978, S. 42-43; H. Allison 1983, S. 175f.; und P. Guyer 1987, S. 158; und H. Hoppe 1990, S. 140.

²¹⁰ In Anschluss an B 150-151 spricht Kant von dem allgemein möglichen empirischen Gebrauch der Kategorien (B 159).

²¹¹ Dazu A 142ff./B 182ff.

²¹² Dazu oben die Fußnote 169. Mit dem Künstlichkeitsvorwurf ging G. Seel (1998) noch soweit, zu behaupten: »Kant hätte den Schematismus unmittelbar nach der Entdeckung der Kategorien gemäß dem Leitfaden einführen müssen« (S. 225).

stichhaltige Erklärung für die Beziehung zwischen der transzendentalen Deduktion und der Schematismuslehre würde man also kaum diesen Vorwurf aus der Welt schaffen.

Die Problematik der systematischen Stellung und Funktion des Schematismus, mithin die fragliche Beziehung zwischen der transzendentalen Deduktion und der Schematismuslehre, hat L. Freuler (1991) insbesondere in einem architektonischen Aspekt zu erhellen versucht. Ihm zufolge liegt im Hintergrund der Organisation der transzendentalen Analytik ein von Kant »absichtlich gewählt[es]«, architektonisches Kriterium, das sich auf die logischen Funktionen der Modalitätsurteile bezieht (S. 401). Als Beleg dafür hat er auf eine seiner Meinung nach zu Unrecht vernachlässigte Anmerkung verwiesen, die Kant im Zusammenhang mit den logischen Funktionen der vierten Trichotomie, also der Modalitätsurteile, hinzugefügt hat:

»Gleich als wenn das Denken im ersten Fall eine Function des *Verstandes*, im zweiten der *Urtheilskraft*, im dritten der *Vernunft* wäre« (A 75/B 100 Anm.).

Nach seiner Ansicht bringt Kant hier die oberen drei Erkenntnisvermögen jeweils mit den drei logischen Funktionen der Modalitätsurteile in eine parallele Beziehung, »so daß der Verstand als Vermögen der problematischen, die Urtheilskraft als Vermögen der assertorischen und schließlich die Vernunft als Vermögen der apodiktischen, d.h. der absoluten notwendigen Urteile betrachtet werden muß« (S. 401). Daraus ergibt sich unter anderem, dass die Bejahung oder Verneinung eines propositionalen Urteilsinhaltes als »möglich« auf die Verstandesfunktion bezogen wird und die Bejahung oder Verneinung desselben als »wirklich/wahr« dann auf die Funktion der Urtheilskraft.

Mit diesem Hinweis auf diese Parallelität der logischen Funktionen der Modalität mit den oberen Erkenntnisvermögen hat Freuler dann eine Erklärungsstrategie entwickelt, die ein »neues Licht auf die Beziehung zwischen Schematismus und Deduktion« werfen soll (S. 401). Er hat diese in logischer Hinsicht angedeutete Parallelität auf die Struktur der transzendentalen Analytik übertragen und festgestellt, dass »die transzendentalen Deduktion irgendwie problematischen Charakters, der Schematismus hingegen assertorischen Charakters sein muß« (S. 402).

Nach Freuler beruht also die transzendentalen Deduktion auf dem den Kategorien »übergeordneten« Prinzip der synthetischen Einheit der Apperzeption und hat nur den Beweis dessen zum Ziel, dass die Kategorien

sich auf sinnliche Gegenstände überhaupt beziehen können, und zwar nur »auf *irgend welche* sinnliche Gegenstände«, nicht aber »auf *welche* sinnliche Gegenstände« (S. 404). Die Frage, auf welchen sinnlichen Gegenstand sich welche Kategorie beziehen kann, wird hingegen in der Schematismuslehre behandelt. So hat diese in Bezug auf das den Kategorien »untergeordnete« Prinzip der transzendentalen Schemata den Beweis dessen zum Ziel, dass die Kategorien sich »auf einen ihnen *bestimmt entsprechenden* und auf keinen anderen Gegenstand« beziehen können (ebd.). Insofern die transzendente Deduktion die Möglichkeit einer Anwendung der Kategorien a priori auf beliebige und unbestimmte Gegenstände der Sinne beweist, so stellt sich also diese Anwendung dort als »eine *problematische Anwendung a priori*« dar, während die Anwendung im Schematismuskapitel »eine *assertorische*« darstellt, eben darum, weil die Schematismuslehre die Möglichkeit einer Anwendung derselben a priori auf bestimmte Gegenstände der Sinne beweist (ebd.).

Somit kam Freuler zu dem Schluss, dass es sich bei der transzendentalen Deduktion und der Schematismuslehre zwar um das gleiche Problem handelt, aber vom architektonischen Aspekt her gesehen die beiden Lehren zueinander in einem »Verhältnis der Unterordnung« stehen, und zwar in der Weise, dass »der Beweis einer assertorischen Anwendung notwendigerweise den Beweis einer problematischen voraussetzt« (S. 405). Insofern erweist sich nach Freuler die Schematismuslehre weder als »nutzlos« noch als »ein bloßes Duplikat« der bereits in der Deduktion behandelten Anwendungstheorie, sondern als ein notwendiges Theiestück der transzendentalen Analytik.

Mit dem letzteren Punkt in seiner Schlussfolgerung liegt Freuler zwar nicht falsch, aber der hier von ihm vorgebrachten, architektonischen Erklärung haftet eine Reihe von Mängeln an. Angesichts der von ihm angesprochenen Parallelität der logischen Funktionen der Modalität mit den oberen Erkenntnisvermögen stellt sich vor allem die Frage, worin eine Anwendungstheorie, die mit den apodiktischen Urteilen, mithin mit der Funktion der Vernunft, korrelieren könnte, in der *KrV* zu finden ist. Die Antwort darauf kann schlicht und einfach lauten, dass es in der *KrV* keine derartige Anwendungstheorie hinsichtlich der Kategorien geben kann.²¹³

²¹³ Von dem transzendentallogischen Standpunkt aus gehört nach Kant der Vernunftgebrauch in die transzendente Dialektik als Logik des Scheins, wobei es sich um die Ideen als reine Vernunftbegriffe handelt. Weil einem Vernunftbegriff als Idee »kein congruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden [kann]« (A 327/B 383), kann es von ihm auch »kein correspondirendes Schema der Sinnlichkeit« (A 664/B 692)

So gesehen, liegt Freulers Annahme, die in logischer Hinsicht herausgestellte Parallelität lasse sich in direkter Weise auf der transzendentalen Ebene geltend machen, ganz schief und beachtet den Kantischen Unterschied der allgemeinen von der transzendentalen Logik nicht genau. Anders als Freulers Behauptung kommen die logischen Funktionen der Modalität in der transzendentalen Logik als »Postulate des empirischen Denkens überhaupt« zur Sprache, in denen nicht die Vernunft, sondern stets der Verstand im Zentrum steht, und zwar als dasjenige, »worin die Einheit der Erfahrung, in der alle Wahrnehmungen ihre Stelle haben müssen, möglich wird« (A 230/B 282). So dienen nach Kant diese Grundsätze der Postulate des empirischen Denkens überhaupt nur dazu, zu erklären, welche Bedingungen der Erfahrung der Verstand zum Postulat der Möglichkeit, Wirklichkeit oder Notwendigkeit eines Dinges nach seinem Begriff erfordert.²¹⁴

Überdies ist Freulers Statuszuweisung, die Anwendungstheorie in der transzendentalen Deduktion sei eine problematische, sehr anfällig für eine Missdeutung. Nehmen wir einmal um des Argumentes willen mit Freuler an, dass das Beweisziel der Deduktion »in der Erklärung der Möglichkeit einer Anwendung der Kategorien auf Gegenstände der Sinne überhaupt« (S. 403) bestehe, so dass die Anwendungstheorie in dieser Deduktion nur eine problematische sei, kann man dies doch schon in derartiger Weise verstehen, dass die in der transzendentalen Deduktion bewiesene Anwendungsmöglichkeit der Kategorien auf sinnliche Gegenstände überhaupt als solche problematisch sei, was ganz und gar wider das Deduktionsresultat ist. Denn schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass Kant die Anwendungsmöglichkeit der Kategorien auf Gegenstände der Sinne *überhaupt* in der transzendentalen Deduktion vor allem in *allgemeiner* Hinsicht dargelegt hat.

Schließlich ist anzumerken, dass das Ziel der Schematismuslehre von Freuler nicht präzise genug formuliert zu sein scheint, wenn er davon spricht, dass »der Schematismus (...) die Möglichkeit einer Anwendung a priori auf bestimmte Gegenstände der Sinne beweisen soll« (S. 404). Genau genommen liefert Kant dort weniger einen Beweis als vielmehr

geben. Über den immanenten, d.h. regulativen Gebrauch der Ideen der reinen Vernunft: A 642ff./B 670ff. In Bezug auf die Ideen spricht Kant statt der Schematisierung von der »Symbolisierung« derselben, und zwar im Sinne einer »Nothilfe für Begriffe des Übersinnlichen, die also eigentlich nicht dargestellt, und in keiner möglichen Erfahrung gegeben werden können, aber doch nothwendig zu einem Erkenntnis gehören, wenn es auch bloß als ein praktisches möglich wäre« (XX 279).

²¹⁴ Vgl. A 218ff./B 265ff.

eine nähere Erläuterung und Aufzählung der formalen sinnlichen Bedingung (bzw. Schema) für die Kategorienanwendung. Nach Kant soll die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen im einzelnen erst im nachfolgenden Grundsatzkapitel bewiesen werden.²¹⁵

Aus diesen genannten Gründen ist es sehr fraglich, ob Freuler mit seinem Erklärungsversuch, wie er behauptet hat, tatsächlich ein klares Licht auf die Frage geworfen hat, inwiefern die Nacheinander-Behandlung des Anwendungsproblems in der transzendentalen Deduktion und dann im Schematismuskapitel in systematischer Hinsicht als wohlgeordnet gelten kann. Dennoch muss man einen Punkt seines Erklärungsversuchs herausheben, dass er nämlich zurecht auf die Relevanz eines architektonischen Aspektes für die Problembetrachtung bezüglich des Verhältnisses zwischen der transzendentalen Deduktion und dem Schematismuskapitel aufmerksam gemacht hat. Das Problem dabei war, wie wir oben gesehen haben, dass der von ihm erwähnte architektonische Aspekt sich als dem Rahmen der transzendentalen Logik in der *KrV* inadäquat ausgewiesen hat. Daher soll im Folgenden dieser Aspekt einer angemessenen Modifikation unterzogen werden.

Kant ist in der *KrV* darauf aus, alle grundlosen Ansprüche unserer Erkenntnisvermögen (insbesondere der reinen Vernunft) zurückzuweisen.²¹⁶ Zu diesem Zweck unternimmt er es, im Unterschied zur allgemeinen, formalen Logik eine besondere, transzendente Logik zu entwickeln, die zu ihrem Gegenstand die Möglichkeit der transzendentalen Erkenntnis hat, »die sich (...) mit unserer Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll, überhaupt beschäftigt« (B 25). Diese transzendente Logik behandelt nun nicht »eine Beziehung unserer Erkenntnis auf Dinge, sondern nur aufs *Erkenntnisvermögen*« (IV 293) und es geht dabei hauptsächlich um die kritische Untersuchung unserer Erkenntnisvermögen im Hinblick auf die Quelle, den Umfang und die Grenze der möglichen Erkenntnis von Gegenständen a priori. Was unser Erkenntnisvermögen betrifft, orientiert Kant sich an dem architektonischen dreifachen Grundriss der oberen Erkenntnisvermögen, auf dem schon die Struktur der allgemeinen Logik ausgerichtet ist. Nach diesem architektonischen Rahmen gliedert er dann auch die Struktur der transzendentalen Logik. Daran zeigt sich, dass ein architektonischer Aspekt zur Betrachtung der transzendentalen Logik nicht unerheblich ist. Aber ange-

²¹⁵ Dazu A 148/B 187.

²¹⁶ Vgl. A XI f.; B XXXV f.; und A 751/B 779.

sichts der besonderen Zielbestimmung der »transzendentalen Kritik«²¹⁷ ist es ebenso wichtig und ausschlaggebend, herauszustellen, wie Kant von dem erwähnten architektonischen Rahmen ausgehend die Gliederung und die einzelnen Aufgaben der transzendentalen Logik neu organisiert und bestimmt hat. Mit dem Blick darauf werde ich im Folgenden versuchen, das Verhältnis der Anwendungslehren in der transzendentalen Deduktion und im Schematismuskapitel zu erhellen.

Betrachten wir zuerst, in welchem funktionalen Charakter jedes der oberen Erkenntnisvermögen nach ihrem architektonischen Grundriss besteht. Dazu hat vor allem Michael Wolff (1995) entgegen der Behauptung der Künstlichkeit der Einteilung der oberen Erkenntnisvermögen bei Kant auf ein triftige Grundlage hingewiesen. Es gilt nämlich für Kant, dass »die Ausübung jedes der oberen Erkenntnisvermögen schon immer die Ausübung des Vermögens zu urteilen« einschließt (S. 91f.). Das heißt, Verstand. (i. e. S.), Urteilskraft und Vernunft sind Arten des Verstandes *überhaupt*, der nichts anderes als das Vermögen zu urteilen ist (S. 92; vgl. S. 94). In dieser Hinsicht besteht die Funktion des Verstandes (i. e. S.) darin, Begriffe zu gebrauchen. Ein Begriffsgebrauch kann erklärtermaßen nur in Urteilshandlung geschehen. Aber der Vollzug derselben bedarf neben der Verstandesfunktion doch noch der Funktion der Urteilskraft, die das Vermögen des Unterscheidens ist, ob ein Gegenstand unter einem Begriff steht oder nicht.²¹⁸ Demnach ist der Unterschied bzw. das Verhältnis zwischen dem Verstand (i. e. S.) und der Urteilskraft in Bezug auf die Urteilshandlung darin auszumachen, dass in der Funktion des Verstandes (i. e. S.) diese Funktion der Urteilskraft »suspendiert [ist] von ihrer eigentümlichen Subsumtionsaufgabe« (S. 149).²¹⁹ Mit anderen Worten: Der Verstand im Begriffsgebrauch bezieht sich zwar schon auf die Urteilshandlung, aber er kann für sich allein das Urteilen nicht vollziehen; dazu muss noch die Funktion der Urteilskraft hinzukommen, denn diese zeigt mit ihrem Subsumtions- oder Unterscheidensakt erst eine »bestimmte Art des propositionalen Begriffsgebrauchs« (S. 93) auf. Dieses funktionale Verhältnis zwischen dem Verstand (i. e. S.) und der Urteilskraft in der Urteilshand-

²¹⁷ Zu diesem Ausdruck: A 753/B 781.

²¹⁸ So sagt M. Wolff: »Was den Verstand i.e.S. angeht, so besteht dessen Tätigkeit als eines Vermögens der Begriffe trivialerweise im Gebrauch von Begriffen. Dieser Gebrauch muß (...) immer schon eine Handlung des Urteilens und insofern der Urteilskraft mit einschließen« (S. 148). Vgl. A 247/B 304.

²¹⁹ Im Folgenden darf die Funktion der Vernunft, als das Vermögen des mittelbaren Schließens, hier vernachlässigt werden, denn nach Kant gehört der Vernunftgebrauch in die Logik des Scheins, die für den vorliegenden Zusammenhang irrelevant ist.

lung kann für den vorliegenden Problemzusammenhang von entscheidender Bedeutung sein und ist daher stets im Auge zu behalten.

Mit Bezug auf diese funktionale Unterscheidung der oberen Erkenntnisvermögen teilt Kant die transzendente Logik in die transzendente Analytik und die transzendente Dialektik ein und weist jedem der beiden Teile seine jeweils eigentümliche Aufgabe zu. Die transzendente Analytik bezieht sich auf die Funktionen des Verstandes und der Urteilskraft und gliedert sich dementsprechend in die »Analytik der Begriffe« und die »Analytik der Grundsätze«. Dieser Gliederung gemäß trägt die transzendente Analytik »durch die Zergliederung unserer gesamten Erkenntnisse a priori« (A 64/B 89) »die Elemente der reinen Verstandeskenntnis« und dann »die Principien, ohne welche überall kein Gegenstand gedacht werden kann« (A 63/B 87) vor und stellt sich als Logik der Wahrheit dar. Demgegenüber bezieht sich die transzendente Dialektik, als Logik des Scheins bezeichnet, auf die Funktion der Vernunft und enthält eine transzendente Kritik an den anmaßenden Geltungsansprüchen der Vernunft in ihrem Gebrauch. Angesichts des vorliegenden Problemzusammenhangs ist es hier angebracht, die »Analytik der Begriffe« und die »Analytik der Grundsätze« ein wenig näher zu betrachten.

Die »Analytik der Begriffe« ist dem architektonischen Rahmen gemäß auf die Funktion des Verstandes bezogen, die darin besteht, Begriffe zu gebrauchen bzw. durch sie zu urteilen. Demnach hat sie ihre eigentümliche Aufgabe darin, durch die »Zergliederung des Verstandesvermögen« (A 65/B 90) zum einen die Möglichkeit der reinen Verstandesbegriffe aufzusuchen und zum anderen den reinen Gebrauch derselben zu analysieren (A 65f./B 90f.). Die erstgenannte Teilaufgabe wird in der metaphysischen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe erörtert und gezeigt, dass diese ihren Ursprung allein im Verstand selber haben. Die Erörterung der letztgenannten Teilaufgabe wird dann der transzendentalen Deduktion zugeteilt, die zum rechtmäßigen Gebrauch der Kategorien ihre objektive Gültigkeit, d.h. die mögliche Beziehung derselben auf Gegenstände a priori, nachweisen soll. Bei dieser letzteren Deduktion zeigt Kant unter Bezugnahme auf das Prinzip der transzendentalen Einheit der Apperzeption unter anderem, dass die Kategorien vermittelt der Form der sinnlichen Anschauung nur auf Erscheinungen angewandt werden können und folglich lediglich vom empirischen Gebrauch sind. Dabei erweist sich das Anwendungsproblem der Kategorien, wie wir vorhin in der betreffenden Erörterung sahen, als ein integrales Teilproblem der Deduktion

insofern, als die Kategorien nur dann objektiv gültig sind, wenn sie schematisiert werden.

Indessen wird die »Analytik der Grundsätze« dem architektonischen Rahmen gemäß auf die Funktion der Urteilskraft bezogen, deren Subsumtionsakt zuvor in der Betrachtung der Urteilshandlung durch den Verstand außer Betracht geblieben ist. Die Urteilskraft zeigt durch die Subsumtion eines Falles unter einen Begriff oder die Anwendung dieses auf jenen eine bestimmte Gebrauchs- bzw. Anwendungsweise des Begriffs auf und vollzieht damit die Urteilshandlung im Begriffsgebrauch. In transzendentaler Hinsicht muss nun die »Analytik der Grundsätze« von einem besonderen Problem ausgehen: Zwar setzt der Subsumtionsakt der Urteilskraft nach ihrer allgemeinen Funktionsbestimmung sowohl einen Fall als auch eine Regel als bereits gegeben voraus, aber die transzendente Urteilskraft steht unter einem anderen Ausgangspunkt, dass nämlich nur die Kategorien, die die allgemeine Bedingung zu Regeln a priori enthalten, gegeben sind, nicht aber die Fälle, die unter jene subsumiert werden können. In dieser Hinsicht stellt sich die eigentümliche Aufgabe der »Analytik der Grundsätze« darin, die Fälle, auf die die Kategorien angewandt werden können, a priori anzuzeigen. Damit die transzendente Urteilskraft im Gebrauch der Kategorien solche Fälle a priori anzeigen kann, müssen dann die formalen Bedingungen der Sinnlichkeit, also die transzendentalen Schemata, im einzelnen bestimmt werden, denn nur in Bezug darauf können die Kategorien ihre mögliche Anwendung auf die Erscheinungen erhalten. Denn nach der transzendentalen Deduktion ist die objektive Gültigkeit der Kategorien zwar in allgemeiner Hinsicht als Begriffe von Gegenständen der Sinne erwiesen worden, durch die das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung (Erscheinung) »in Ansehung einer der *logischen Functionen* zu Urtheilen als *bestimmt* angesehen wird« (B 128); aber ohne den Bezug auf die Schemata zu den Kategorien ist die transzendente Urteilskraft nicht in der Lage zu entscheiden, inwiefern angesichts einer empirischen Anschauung (Erscheinung) diese logische Funktion zu urteilen oder eine andere zu gebrauchen ist; und auf welche Erscheinung welche Kategorie anzuwenden ist. Diese Schemata, die für den Vollzug der rechtmäßigen Anwendung jeder der Kategorien unentbehrlich sind, im einzelnen namhaft zu machen, dies gehört also zur Aufgabe der Schematismuslehre.

Hiermit können wir die Frage wieder aufgreifen, inwiefern die Behandlung des Anwendungsproblems in der transzendentalen Deduktion

und dann im Schematismuskapitel in systematischer Hinsicht zwingend ist. Nach dem oben Dargestellten können wir darauf folgendermaßen antworten: Die Stellung und Funktion der Anwendungslehre in der transzendenten Deduktion beruht darauf, dass diese ausschließlich auf die Verstandeshandlung, als Begriffe zu gebrauchen oder durch sie zu urteilen, bezogen ist und sich dementsprechend mit der Möglichkeit des rechtmäßigen Gebrauchs der Kategorien befassen muss; demgegenüber bezieht die Anwendungslehre im Schematismuskapitel ihrerseits ihre notwendige Stellung und Funktion daraus, dass das Schematismuskapitel nunmehr in Bezug auf die Funktion der Urteilskraft, die zuvor in der Verstandeshandlung suspendiert war, die bestimmten Gebrauchs- und Anwendungsarten im Gebrauch der Kategorien in den Vordergrund stellt, um die Urteilshandlung nicht nur in allgemeiner Hinsicht, sondern in einzelner aufzeigen und damit vollziehen zu können. Die notwendige Doppelbehandlung des Anwendungsproblems in der transzendenten Deduktion und im Schematismuskapitel entspricht also dem Begriffgebrauch *ohne* und *mit* Bezug auf die Funktion der Urteilskraft und diese architektonische Entsprechung gliedert sich eben in der transzendenten Analytik in der Weise, dass das Anwendungsproblem nacheinander in allgemeiner Hinsicht und dann in einzelner behandelt werden muss.²²⁰

Sollte das Anwendungsproblem mit der einzelnen Spezifikation der formalen sinnlichen Bedingungen für die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen schon in der transzendenten Deduktion mit behandelt sein; oder sollte der wirkliche Beweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien erst in der Schematismuslehre geliefert sein, dann würde es das architektonische Darstellungsgefüge und mithin auch die systematisch jedem Teil der transzendenten Logik zugeteilten Aufgaben beeinträchtigen oder gar durcheinander bringen.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Schematismuslehre sicherlich von demselben Anwendungsproblem wie die transzendentale Deduktion handelt, aber sich von der Anwendungslehre in der

²²⁰ Die architektonische Darstellungsfolge, die den epistemologischen Zusammenhang der Urteilshandlung bezüglich des Verstandes und der Urteilskraft nach und nach in volle Erscheinungen treten lässt, ist auch sehr eng mit der »synthetischen Lehrart« der *KrV* (IV 263) verbunden. Nach dieser Lehrart oder Methode geht die *KrV* lediglich von der reinen Vernunft aus und versucht »den Gliederbau eines ganzen besonderen Erkenntnisvermögens in seiner natürlichen Verbindung vor Augen [zu stellen]« (IV 263), d.h. »in dieser Quelle [= der reinen Vernunft] selbst die Elemente sowohl als auch die Gesetze ihres reinen Gebrauches nach Principien zu bestimmen«, so dass der Leser »sich nach und nach in ein System hineindenken« (IV 274) kann.

transzendentalen Deduktion durch die verschiedenen Behandlungsebenen unterscheidet, die auf den Funktionsunterschied der oberen Erkenntnisvermögen hinsichtlich der Urteilshandlung zurückgehen. Das heißt, die Schematismuslehre ist die spezifizierende Fortsetzung der Anwendungstheorie, die zuvor im Hinblick auf die Urteilshandlung durch den Verstand nur allgemein formuliert wurde und nunmehr auf der Funktionsebene der Urteilskraft betrachtet wird. Die letztere Behandlung der Anwendungstheorie gibt dann die einzelne Ausführung der allgemeinen sinnlichen Bedingungen (Schemata) zum Vollzug der Urteilshandlung im Gebrauch der Kategorien und verschafft damit den Übergang zur Grundsatzlehre, in der endlich die in der transzendentalen Deduktion vermittelt der Kategorien herausgestellte Funktion des reinen Verstandes, er sei ›Urheber der Erfahrung‹ bzw. ›die Gesetzgebung für die Natur‹, in vollem Umfang und in jeder einzelnen Gestalt nachzuweisen und vor Augen zu führen ist.

DRITTES KAPITEL: KANTS BEWEISFÜHRUNG DER 2. ANALOGIE DER ERFAHRUNG IM LICHT DER TRANSCENDENTALEN SUBJEKTIVITÄT

1. Struktur und Aufgabe der Grundsätze des reinen Verstandes

Im vorangegangenen Kapitel haben wir gesehen, wie Kant in der transzendenten Deduktion der Kategorien durch die Einführung von dem Prinzip der synthetischen Einheit der Apperzeption seine kritische These der Subjektivität zur Sprache bringt, dass sich die Objektivität auf die transzendentale Einheit der Apperzeption und mithin auf die Funktion des Verstandes gründe und damit die Kategorien sich auf die Gegenstände unserer Sinne a priori und notwendig beziehen. Anschließend haben wir festgestellt, dass zur Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen die Funktion der transzendenten Urteilskraft jederzeit mit einbezogen werden muss. Als eine Besonderheit der transzendenten Urteilskraft wurde dabei herausgestellt, dass diese zu ihrer eigentümlichen Funktion, einen Gegenstand unter eine Regel zu subsumieren, noch der allgemeinen *sinnlichen* Bedingung bedarf, »unter der etwas in der Anschauung gegeben werden kann« (A 247/B 304). Durch den erkenntnis-konstitutiven Gebrauch der Kategorien wird die transzendentale Urteilskraft nämlich vor das Problem gestellt zu bestimmen, welcher Gegenstand unter welche Kategorie zu subsumieren ist. Ohne den Bezug auf diese »Bedingung der Urteilskraft (Schema)« (ebd.) zeigen also die Kategorien keinerlei Merkmal an, das in der Anschauung angetroffen werden kann, und sind an sich lediglich »*Gedankenformen*, die bloß das logische Vermögen enthalten, das mannigfaltige in der Anschauung Gegebene in ein Bewußtsein a priori zu vereinigen« (B 305f.).¹ Auf dieses Anwendungsproblem der Kategorien gründet sich, so haben wir gesehen, die Unentbehrlichkeit der Schematismuslehre, in der Kant die allgemeinen Bedingungen der Sinnlichkeit im einzelnen formuliert, »unter denen allein die reinen Verstandesbegriffe zu synthetischen Urtheilen zu brauchen befugt

¹ Vgl. auch A 147/B 186.

ist« (A 148/B 187). Mit der Aufzählung der allgemeinen sinnlichen Bedingungen für die rechtmäßige Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen lässt sich nun der nächste Schritt in der transzendentalen Doktrin der Urteilskraft, also in die Grundsatzlehre, fortsetzen.

Aus den Kategorien unter Bezugnahme auf die allgemeinen sinnlichen Bedingungen lassen sich nach Kant gewisse Urteile – wie z.B. das Urteil: »Alles, was geschieht, hat seine Ursache« – a priori herleiten. Die so abgeleiteten Urteile sind nicht nur a priori, sondern auch synthetisch, insofern sie eine solche Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat aufweisen, die nicht auf dem Prinzip der Identität oder des Widerspruchs beruht, sondern dem Subjekt das Prädikat, das in jenem nicht enthalten ist, hinzufügt. Derartige synthetischen Urteile a priori lassen sich schließlich als Grundsätze bezeichnen, »nicht bloß deswegen, weil sie die Gründe anderer Urtheile in sich enthalten, sondern auch weil sie selber nicht in höheren und allgemeineren Erkenntnissen gegründet sind« (A 148/B 188).² In diesem Sinne nennt Kant diejenigen synthetischen Urteile, die aus den Kategorien unter den formalen sinnlichen Bedingungen a priori hervorgehen, die Grundsätze des reinen Verstandes und sieht dementsprechend die Aufgabe der Grundsatzlehre darin, die »Urtheile, die der Verstand unter dieser kritischen Vorsicht wirklich a priori zustande bringt, in systematischer Verbindung darzustellen« (A 148/B 187).

Wie man hieran erkennen kann, erklärt Kant den reinen Verstand als die Hauptquelle dieser Grundsätze. So zieht er »aus der Natur des Verstandes selbst nach kritischer Methode« (IV 308) einzelne Grundsätze ab und stellt sie in einer Tafel zusammen. Das heißt, er stellt die Tafel der Grundsätze des reinen Verstandes nach der »ganz natürliche[n] Anweisung« der Kategorientafel (A 161/B 200) auf, so wie er die Kategorientafel am Leitfaden der Tafel der allgemeinen logischen Funktionen in Urteilen gewonnen hat.³ Die Tafel der Grundsätze besteht daher, den vier Klassen der Kategorien entsprechend, aus den vier Formen der synthetischen Erkenntnis a priori: »1. *Axiome* der Anschauung, 2. *Anticipationen* der Wahrnehmung, 3. *Analogien* der Erfahrung und 4. *Postulate* des empirischen Denkens überhaupt« (A 161/B 200). Im Hinblick auf die Kategorientafel erklärt Kant zudem, »daß sich diese Tafel, welche vier Classen von Ver-

² Vgl. IV 305: »Urtheile, sofern sie bloß als die Bedingung der Vereinigung in einem Bewußtsein betrachtet werden, sind Regeln. Diese Regeln, sofern sie die Vereinigung als nothwendig vorstellen, sind Regeln a priori, und sofern keine über sie sind, von denen sie abgeleitet werden, Grundsätze«.

³ Vgl. IV 303f.

standesbegriffen enthält, zuerst in zwei Abtheilungen zerfallen lasse, deren erstere auf Gegenstände der Anschauung (der reinen sowohl als empirischen), die zweite aber auf die Existenz dieser Gegenstände (entweder in Beziehung auf einander oder auf den Verstand) gerichtet sind« (B 110). Die erste Abteilung bezeichnet er als die Klasse der »*mathematischen*«, die zweite als die »*der dynamischen Kategorien*« (ebd.). Dementsprechend lassen sich die Grundsätze ebenfalls – je nachdem, welcher Gebrauch der Synthesis in der Anwendung der Kategorien auf Erscheinungen vonstaten geht – in zwei Typen unterscheiden.

Zum ersten Typ der Grundsätze gehören die »Axiome der Anschauung« und die »Antizipationen der Wahrnehmung«. Diese beiden Grundsätze gehen »bloß auf die Anschauung« (A 160/B 199) und betreffen die Erzeugung derselben nach den Kategorien der Größe und der Qualität. Das heißt, sie beide beziehen sich nur auf Erscheinungen (als Gegenstände sowohl der reinen als auch der empirischen Anschauung) ihrer Möglichkeit nach und lehren, »wie sie sowohl ihrer Anschauung als dem Realen ihrer Wahrnehmung nach, nach Regeln einer mathematischen Synthesis erzeugt werden könnten« (A 178/B 221). Also handeln die beiden Grundsätze von der Anwendung der Mathematik auf die Erscheinungen und werden »*die mathematischen*« (A 162/B 201) genannt.⁴

Den zweiten Typ der Grundsätze bilden die »Analogien der Erfahrung« und die »Postulate des empirischen Denkens überhaupt« und werden »*die dynamischen Grundsätze*« (ebd.) genannt, die insgesamt »auf das Dasein einer Erscheinung überhaupt« (A 160/B 199) gehen. Insbesondere gehen die Analogien der Erfahrung, die den Relationskategorien zugeordnet sind, auf das Verhältnis der Erscheinungen untereinander in Ansehung ihres Daseins und betreffen »die Verknüpfung ihres Daseins in einer Erfahrung« (IV 309). Dabei kommt ihnen eine besondere Stellung zu, denn nur durch sie kann aus zerstreut angeschauten bzw. wahrgenommenen Erscheinungen die notwendige Verknüpfung derselben untereinander ihrem Dasein nach, mithin die objektiv gültige Erfahrungserkenntnis entspringen. Das heißt, die Analogien der Erfahrung ermöglichen erst einen kontinuierlichen und gesetzmäßigen Zusammenhang der Erscheinungen ihrem Dasein nach, was nichts anderes als die Erfahrungsbzw. Natureinheit bedeutet.⁵ Da sie die apriorische Formstruktur für die Erfahrungs- bzw. Natureinheit enthalten, weist Kant ihnen den Status der

⁴ Vgl. dazu A 178/B 221; IV 306f. und 309.

⁵ Vgl. dazu A 216/B 263; und IV 318f.

»eigentlichen Naturgesetze« (IV 307) zu. Diese besondere Stellung der Analogien der Erfahrung unterstreicht Kant auch dadurch, dass er, anders als bei den Axiomen der Anschauung und den Antizipationen der Wahrnehmung, nicht nur ein allgemeines Prinzip zu den drei Analogien der Erfahrung formuliert, sondern jeder der drei Relationskategorien zudem noch einen eigenen Grundsatz zuordnet. Kurz, die Analogien der Erfahrung bilden »das Herzstück« innerhalb des Systems der Grundsätze.⁶

Nach Kant gründen sich nun die Grundsätze selber nicht wieder in einer anderen Erkenntnis. Dies erübrigt allerdings nicht deren Geltungsbeweis. Daher sind von Kant alle Grundsätze des reinen Verstandes, mit Ausnahme der Postulate des empirischen Denkens überhaupt, jeweils mit einem ausführlichen Beweis versehen. Allerdings scheint das Erfordernis eines Geltungsbeweises für die Grundsätze nicht sofort einsichtig zu sein: Wenn diese nämlich aus den Kategorien, deren objektive Geltung doch schon in der transzendentalen Deduktion nachgewiesen worden ist, unter den formalen sinnlichen Bedingungen a priori folgen, dann scheint damit zugleich auch die Geltung der Grundsätze bereits gesichert zu sein. Inwiefern sollen dann die Grundsätze für ihre Geltung dennoch eine zusätzliche Rechtfertigung benötigen?

Dazu ist einerseits anzumerken, dass der Grund für die Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat in den Grundsätzen weder durch die Bedeutungsanalyse des Subjekts noch in Bezug auf die Erfahrung eingesehen werden kann. Wäre dies der Fall, würde sich ein Geltungsbeweis in der Tat erübrigen. Andererseits bedürfen jedoch die Grundsätze deshalb eines Geltungsbeweises, weil die in ihnen enthaltene synthetische Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat in solcher Weise allgemein und notwendig ist, dass diese Grundsätze allen unseren Erkenntnissen von Gegenständen überhaupt zugrunde liegen müssen. Sie sind nämlich »*transscendental*, nicht bloß weil sie selbst a priori vorgehen, sondern auch die Möglichkeit anderer Erkenntnis a priori gründen« (B 151). Es stellt sich somit die Frage, ob sie tatsächlich als solche transzendente Grundsätze fungieren können. In diesem Zusammenhang sagt Kant:

»Denn obgleich dieser nicht weiter objectiv geführt werden könnte, sondern vielmehr aller Erkenntniß seines Objects zum Grunde liegt, so hindert dies doch nicht, daß nicht ein Beweis aus den subjectiven Quellen der Möglichkeit einer Erkenntniß des Gegenstandes überhaupt zu schaffen möglich, ja auch nöthig

⁶ Dieser Metapher bedient sich B. Thöle 1998, S. 267.

wäre, weil der Satz sonst gleichwohl den größten Verdacht einer bloß erschlichenen Behauptung auf sich haben würde« (A 149/B 188).

Um die Notwendigkeit eines Geltungsbeweises für die Grundsätze plausibel zu machen, können wir hier nochmals die Kantische Unterscheidung zwischen der philosophischen und der mathematischen Erkenntnis heranziehen. Zuvor sei daran erinnert, dass der eigentliche Zweck der Wissenschaften die sichere und fortschreitende Erweiterung unserer Erkenntnisse oder Wissen von der Welt ist, so dass die philosophische wie auch die mathematische Erkenntnis nur als synthetische Erkenntnis dem Zweck der Wissenschaften entgegenkommen können. Als synthetische Erkenntnis werden die philosophische und die mathematische Erkenntnis nach Kant a priori aus der reinen Vernunft erzeugt. Aber zugleich unterscheiden sich die beiden Arten der Vernunftkenntnis durch die Art und Weise des Vernunftgebrauchs voneinander:

»Die philosophische Erkenntniß betrachtet also das Besondere nur im Allgemeinen, die mathematische das Allgemeine im Besonderen, ja gar im Einzelnen, gleichwohl doch a priori und vermittelt der Vernunft, so daß, wie dieses Einzelne unter gewissen allgemeinen Bedingungen der Construction bestimmt ist, eben so der Gegenstand des Begriffs, dem dieses Einzelne nur als sein Schema correspondirt, allgemein bestimmt gedacht werden muß« (A 714/B 742).

Demnach wird bei der philosophischen Betrachtung mit Begriffen operiert, um das Besondere im Allgemeinen zu erfassen. So findet in der Philosophie der Vernunftgebrauch nach Begriffen statt, d.h. »discursiv« (A 719/B 747), und eben darum ist die philosophische Erkenntnis »die Vernunftkenntnis aus Begriffen« (A 713/B 741). Demgegenüber richtet sich die mathematische Betrachtung auf die Erfassung des Allgemeinen im Einzelnen, und zwar durch die Darstellung eines Begriffs in der Anschauung. So geschieht der Vernunftgebrauch in der Mathematik »intuitiv« (A 719/B 747) und die mathematische Erkenntnis ist »die Vernunftkenntnis aus der Construction der Begriffe« (A 713/B 741). Nach Kant beruht der Unterschied zwischen der philosophischen und der mathematischen Erkenntnis daher »nicht auf dem Unterschied ihrer Materie [= ihres Gegenstandes, H.S.K.]« (A 714/B 742), sondern er ergibt sich wesentlich aus der Form, d.h. aus der Art und Weise des Vernunftgebrauchs: Obwohl sie beide in gewissen Fällen »einen gemeinschaftlichen Gegen-

stand haben«, ist »die Art, ihn durch die Vernunft zu behandeln, doch ganz anders in der philosophischen, als mathematischen Betrachtung« (A 715/B 743).

Es versteht sich von selbst, dass jede Art des Vernunftgebrauchs in je spezifischer Weise bestimmte Vernunftkenntnis mit apodiktischer Gewissheit zustande bringen wird. Betrachten wir zunächst, wie der intuitive Vernunftgebrauch zur apodiktischen Gewissheit der mathematischen Erkenntnis gelangt. Diese beruht, wie bereits erwähnt, auf dem intuitiven Vernunftgebrauch durch die Konstruktion der Begriffe. Dazu erläutert Kant:

»Einen Begriff aber *construieren*, heißt: die ihm correspondirende Anschauung a priori darzustellen. Zur Construction eines Begriffs wird also eine *nichtempirische* Anschauung erfordert, die folglich, als Anschauung, ein *einzelnes* Object ist, aber nichts destoweniger als die Construction eines Begriffs (einer allgemeinen Vorstellung) Allgemeingültigkeit für alle mögliche Anschauungen, die unter denselben Begriff gehören, in der Vorstellung ausdrücken muß« (A 713/B 741).⁷

Aus dieser mathematischen Betrachtungsart durch die Konstruktion der Begriffe lassen sich vor allem drei Charakteristika erschließen, die die apodiktische Gewissheit der mathematischen Erkenntnis in einem besonderen Maße auszeichnen. Erstens besitzt die mathematische Erkenntnis *Apriorität* – d.h. *Allgemeingültigkeit* und *Notwendigkeit* –, einerseits darum, weil in ihr der Begriff ohne Zuhilfenahme der Erfahrung jederzeit a priori in der Anschauung dargestellt wird; und andererseits darum, weil die Konstruktion eines Begriffs nach derjenigen Handlung geschieht, die sich immer auf ein und dasselbe Schema als die allgemeine Bedingung der Konstruktion bezieht. Zweitens weist sie *Synthetizität* auf, weil sie durch die Konstruktion eines Begriffs über diesen hinausgeht, und zwar zu solchen »Eigenschaften, die in diesem Begriffe nicht liegen, aber doch zu ihm gehören, hinausgehen« (A 718/B 746)⁸. Drittens weist sich die mathema-

⁷ Vgl. IV 272: »Das Wesentliche und Unterscheidende der reinen mathematischen Erkenntniß von aller andern Erkenntniß a priori ist, daß sie durchaus nicht aus Begriffen, sondern jederzeit nur durch die Construction der Begriffe vor sich gehen muß. Da sie also in ihren Sätzen über den Begriff zu demjenigen, was die ihm correspondirende Anschauung enthält, hinausgehen muß: so können und sollen ihre Sätze auch niemals durch Zergliederung der Begriffe, d.i. analytisch, entspringen und sind daher insgesamt synthetisch.« Zur Kantischen Auffassung und der modernen Auffassung der Mathematik vgl. M. Friedman 1992, S. 55ff. und P. Rohs 1998, S. 551-553.

⁸ Zu Kants diesbezüglichem Beispiel mit der Triangelkonstruktion: A 716f./B 744f. Vgl. auch A 14-16; A 46ff./B 64ff. und IV 268f.

tische Erkenntnis noch durch ihre *Objektivität* aus, weil durch die Konstruktion eines Begriffes das ihm korrespondierende Objekt »entweder durch bloße Einbildung in der reinen, oder nach derselben auch auf dem Papier in der empirischen Anschauung, beidemal aber völlig a priori« (A 713/B 741) dargestellt wird, so dass »dasjenige, was aus dieser allgemeinen Bedingung der Konstruktion folgt, auch von dem Objecte des construirten Begriffs allgemein gelten muß« (A 716/B 744).

All diese Charakteristika kennzeichnen die apodiktische Gewissheit der mathematischen Erkenntnis als eine synthetische Erkenntnis a priori, die dem wesentlichen Zweck der Wissenschaft, nämlich der sicheren Erweiterung unserer Erkenntnis, vollkommen entspricht. Dabei verdankt sich die apodiktische Gewissheit dieser Erkenntnis, wie man sieht, dem Spezifikum des intuitiven Vernunftgebrauchs, dass man also zu jeder Zeit von einem Begriff a priori zur Anschauung hinausgehen und ihn in dieser a priori darstellen kann. Somit führt Kant vor Augen, wie sich die apodiktische Gewissheit einer Vernunftkenntnis als synthetische Erkenntnis a priori ausweisen lässt, und erhebt diese Art und Weise zum methodischen Prinzip:

»Wenn man von einem Begriff synthetisch urtheilen soll, so muß man aus diesem Begriffe hinausgehen, und zwar zur Anschauung, in welcher er gegeben ist. Denn, bliebe man bei dem stehen, was im Begriffe enthalten ist, so wäre das Urtheil bloß analytisch« (A 721/B 749).

In Anbetracht dessen lässt sich auch von der apodiktischen Gewissheit der philosophischen Erkenntnis sagen, dass der diskursive Vernunftgebrauch durch eine Beziehung auf die Anschauung den oben genannten Charakteristika – Apriorität, Synthetizität und Objektivität – Rechnung tragen muss. Allerdings kann der diskursive Vernunftgebrauch dieser Anforderung nicht durch die Konstruktionsmethode gerecht werden. Daraus ergibt sich folgendes Problem: Einerseits muss er, wenn er ebenfalls zur apodiktischen Gewissheit der philosophischen Erkenntnis gelangen soll, dem soeben erwähnten methodischen Prinzip Rechnung tragen, andererseits verfügt er jedoch über keine direkte Möglichkeit, Begriffe irgendwie anschaulich darzustellen.

Das so exponierte Problem des diskursiven Vernunftgebrauchs wirft ein klares Licht auf die vorhin gestellte Frage, inwiefern ein Geltungsbeweis für die Grundsätze des reinen Verstandes erforderlich ist. Offensichtlich sind es hier die Grundsätze als diejenigen synthetischen Urteile,

die der reine Verstand nach seinen Begriffen a priori zustande bringt, aber in diesem Fall nicht durch die Konstruktion derselben, da sie eben die philosophische Erkenntnis sind. Nimmt man dabei noch an, dass diese Grundsätze insofern synthetische Urteile a priori sind, als sie aus den Kategorien unter den allgemeinen sinnlichen Bedingungen a priori herfließen können, dann sieht man gleich, dass die Objektivität dieser Grundsätze, die neben der Apriorität und Synthetizität die apodiktische Gewissheit der philosophischen Erkenntnis auszeichnet, noch nicht erwiesen ist. Ohne einen Beweis der objektiven Geltung der Grundsätze würde man nicht nur nicht den Verdacht vermeiden können, dass diese »bloß erschlichene Behauptung aus den subjectiven Quellen der Möglichkeit einer Erkenntniß des Gegenstandes überhaupt« seien (A 149/B 188). Darüber hinaus könnte man die Grundsätze kaum als die transzendentalen Sätze und mithin als eigentlichen Naturgesetze beanspruchen. Demnach kommt es bei dem Geltungsbeweis für die Grundsätze letztlich auf die objektiven Geltung derselben an, denn ohne diesen Geltungsbeweis kann der synthetischen Erweiterung a priori durch den Verstand noch keine Legitimation zugesprochen werden. In diesem Zusammenhang betont Kant, wie bereits erwähnt, auch zu Beginn des zweiten Teils der transzendentalen Analytik, dass sich die Transzendentalphilosophie durch die Eigentümlichkeit auszeichnet, nicht nur die Regeln, sondern darüber hinaus auch die Fälle a priori anzeigen zu können, auf die diese Regeln angewandt werden sollen.

Die Grundsatzlehre hat demnach die Aufgabe, durch den Beweis der objektiven Geltung der Grundsätze die Möglichkeit aller synthetischen Urteile zu erklären. Indem die Grundsätze durch den reinen Verstand »unter der kritischen Vorsicht« a priori zustande kommen, gilt der Geltungsbeweis für sie zugleich auch als die abschließende Rechtfertigung und Erhärtung der kritischen These der Subjektivität, die durch die Revolution der Denkungsart gebahnt und dann in der transzendentalen Deduktion nachdrücklich vertreten worden ist. Nicht zuletzt enthält die Grundsatzlehre, sofern sie die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urteile behandelt, die endgültige Beantwortung der in der Einleitung der *KrV* im Zusammenhang mit der eigentlichen Aufgabe der reinen Vernunft formulierten Frage: »*Wie sind synthetische Urtheile a priori möglich?*« (B 19) – die Frage, auf deren Beantwortung nach Kants Auffassung »das Stehen und Fallen der Metaphysik« beruhen soll (ebd.). Also kann die Möglichkeit »der eigentlichen Metaphysik« nur einsichtig gemacht werden, wenn gezeigt wird, ob und wieweit der Verstand (bzw. die Vernunft) sich syn-

thetisch a priori erweitern kann. In diesem Sinne hebt Kant die Stellung des Grundsatzkapitels folgendermaßen hervor:

»Die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urtheile ist eine Aufgabe, mit der die allgemeine Logik gar nichts zu schaffen hat, die auch sogar ihren Namen nicht einmal kennen darf. Sie ist aber in einer transcendentalen Logik das wichtigste Geschäft unter allen und sogar das einzige, wenn von der Möglichkeit synthetischer Urtheile a priori die Rede ist, imgleichen den Bedingungen und dem Umfange ihrer Gültigkeit. Denn nach Vollendung desselben kann sie ihrem Zwecke, nämlich den Umfang und die Grenzen des reinen Verstandes zu bestimmen, vollkommen ein Genüge thun« (A 154/B 193).⁹

Im Folgenden werde ich mich nicht mit allen Beweisen der Grundsätze befassen, sondern mich ausschließlich mit dem Geltungsbeweis der 2. Analogie der Erfahrung ausführlich auseinandersetzen. Dadurch werde ich exemplarisch untersuchen, ob es Kant tatsächlich gelungen ist, die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori zu erklären, damit seine kritische These der Subjektivität bzw. der Gesetzgebungskompetenz des Verstandes zu rechtfertigen und schließlich die Möglichkeit der Metaphysik als Wissenschaft einsichtig zu machen.

Die Auseinandersetzung mit dieser Frage wird in drei Abschnitte gegliedert. Die Erörterungen in den ersten und zweiten Abschnitten werden sich auf das Textstück A 189-191/B 234-236 beziehen und als Vorbereitung für die sich anschließenden Erörterungen zur eigentlichen Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung im nächsten Abschnitt dienen. Dieser dritte Abschnitt wird wiederum in drei Teile gegliedert. Der erste Teil davon wird eine eingehende Analyse des Textstückes A 191-202/B 236-247 liefern, in dem Kant seine wesentliche Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung vorgelegt hat. Im zweiten Teil werde ich einige relevante Interpretationen der 2. Analogie der Erfahrung kritisch hinterfragt. Danach werde ich mich im dritten Teil schließlich mit dem Textstück A 202-211/B 247-256 befassen, das in der Diskussion der 2. Analogie der Erfahrung zu Unrecht vernachlässigt worden ist. Dort werde ich den Kantischen Geltungsbeweis der 2. Analogie der Erfahrung in Bezug auf die kritische These der Subjektivität diskutieren.

⁹ In diesem Zusammenhang bezeichnet Kant im Brief an Jacob Sigismund Beck vom 20.1.1792 »die Analysis einer Erfahrung überhaupt und die Principien der Möglichkeit der letzteren« als » das schwerste von der ganzen Critik« (XI 313).

2. Kants Sukzessivitäts- und Unbestimmtheitsthese

Um die 2. Analogie der Erfahrung zu beweisen, stellt Kant zunächst fest, dass »die Apprehension des Mannigfaltigen der Erscheinung jederzeit successiv ist« (A 189/B 234).¹⁰ Ihm zufolge gehört die Synthesis der Apprehension zu den drei von ihm namhaft gemachten Synthesen, die für das Zustandekommen unserer empirischen Erkenntnis unentbehrlich sind.¹¹ Sie stellt dabei die erste Handlung dar, die das erkennende Subjekt angesichts des in den Sinnen gegebenen Mannigfaltigen vollzieht. Die Handlung der Apprehension besteht darin, das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung zu durchlaufen, zusammenzunehmen und in das Bewusstsein aufzunehmen, wodurch »Wahrnehmung, d.i. empirisches Bewusstsein derselben (als Erscheinung) möglich wird« (B 160).¹²

Mit der Apprehension des Mannigfaltigen einer empirischen Anschauung werden jedoch nach Kant lediglich »verschiedene Wahrnehmungen im Gemüth an sich zerstreut und einzeln angetroffen« (A 120). Die Apprehension des Mannigfaltigen allein kann daher noch keinen Zusammenhang desselben und folglich kein Bild von etwas hervorbringen, »wenn nicht ein subjectiver Grund da wäre, eine Wahrnehmung, von welcher das Gemüth zu einer anderen übergegangen, zu den nachfolgenden herüberzurufen und so ganze Reihen derselben darzustellen« (A 121). Dieser subjektive Grund dafür, die einzelnen Wahrnehmungen in einem gedanklichen Zusammenhang zu bewahren, und das heißt, sie beim Durchlaufen und Zusammenstellen kontinuierlich zu reproduzieren, bezieht sich nach Kant auf das Vermögen der Einbildungskraft. Weil diese aber ihrem Wesen nach »nicht *schöpferisch*, nämlich nicht vermögend [ist], eine Sinnesvorstellungen, die vorher unserem Sinnenvermögen nie gegeben war, hervorzubringen« (VII 168), bedarf sie ihrerseits der Apprehension, durch die das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung erst in die Synthesis der Einbildungskraft aufgenommen wird. Auf diese Weise ist die Apprehension mit der Einbildungskraft unzertrennlich verknüpft¹³:

»Es ist also in uns ein thätiges Vermögen der Synthesis dieses Mannigfaltigen, welches wir Einbildungskraft nennen, und deren

¹⁰ Dazu auch A 182/B 225: »Unsere Apprehension des Mannigfaltigen der Erscheinung ist jederzeit successiv und ist also immer wechselnd.«

¹¹ Vgl. A 97.

¹² Vgl. A 99 und B 219.

¹³ Vgl. A 102.

unmittelbar an den Wahrnehmungen ausgeübte Handlung ich Apprehension nenne. Die Einbildungskraft soll nämlich das Mannigfaltige der Anschauung in ein *Bild* bringen; vorher muß sie also die Eindrücke in ihre Thätigkeit aufnehmen, d. i. apprehendiren« (A 120).

Demnach gilt für Kant, dass das, »was das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung verknüpft«, die Einbildungskraft (B 164; vgl. B 233) ist, während die Sinnlichkeit nur das Mannigfaltige in einer sinnlichen Anschauung gibt, dessen Verknüpfung weder durch die Sinne gegeben noch in der reinen Form der Anschauung enthalten ist.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Einbildungskraft in ihrer epistemologischen Funktion durch einen doppelten Bezug ausgezeichnet ist: Sie bezieht sich einerseits auf Sinnlichkeit, vermittelt deren uns das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung gegeben wird, und mithin auch mit der Synthesis der Apprehension unzertrennlich verbunden, durch die es dann ins Bewusstsein aufgenommen wird; andererseits aber bezieht sie sich auch auf die synthetische Einheit der Apperzeption, durch die etwas als Gegenstand gedacht werden kann. Danach besteht die Grundeigenschaft der Einbildungskraft in negativer Hinsicht darin, dass sie nicht nur von sich aus keine neue Wahrnehmung hervorbringt, sondern auch für sich genommen keine Regel für die Verknüpfung von Wahrnehmungen in sich enthält. Anders gesagt, ohne den Bezug auf eine Regel ist die Synthesis des Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft unbestimmt und kann kein bestimmtes Bild verschaffen. Wird also die Einbildungskraft in der Synthesis des Mannigfaltigen lediglich auf die jederzeit sukzessive Synthesis der Apprehension ausgerichtet, dann wird die Art und Weise der Synthesis desselben durch die Einbildungskraft ebenso sukzessiv.¹⁴ Das heißt, in der Apprehension und mithin auch in der Einbildungskraft, ohne den Bezug auf eine Regel, folgen die Vorstellungen des Mannigfaltigen an den Erscheinungen bloß der Zeit als der Form der Anschauung gemäß und daher jederzeit aufeinander. Dies drückt Kant in prägnante Weise aus, wenn er schreibt, dass »das Mannigfaltige der Erscheinungen im Gemüth jederzeit successiv erzeugt wird« (A 192/B 238). Diese These ist in der Literatur oft als *Sukzessivitätsthese* der Apprehension bzw. der Einbildungskraft bezeichnet.

Nun stellt sich die Frage, worauf Kant mit dieser Sukzessivitätsthese im Beweis der 2. Analogie der Erfahrung hinaus will. Es ist an der unmit-

¹⁴ Vgl. A 193/B 238.

telbar nach der Feststellung dieser These folgenden Textstelle (A 190/B 235) leicht zu erkennen, dass diese These eine argumentative Funktion erfüllt, indem sie der Begründung des ersten Beweisschrittes dient. Und aus diesem ergibt sich ein negatives Ergebnis: Da nach der Sukzessivitätsthese die Aufeinanderfolge (Sukzession) der Vorstellungen jeder Synthesis der Apprehension zukommt, kann sich die Synthesis einer Apprehension nicht von der anderen unterscheiden. Allein an ihr lässt sich also gar nicht feststellen, ob diese Aufeinanderfolge in der Synthesis der Apprehension (bzw. der Einbildungskraft) auch die Abfolge im oder am¹⁵ Objekt selber betrifft, das von bloßen Vorstellungen unterschieden ist. Dazu führt Kant aus:

»[A]lle Folge der Wahrnehmung [wäre] nur lediglich in der Apprehension, d. i. bloß subjectiv, aber dadurch gar nicht objectiv bestimmt, welches eigentlich das Vorhergehende und welches das Nachfolgende der Wahrnehmungen sein müßte. Wir würden auf solche Weise nur ein Spiel der Vorstellungen haben, das sich auf gar kein Object bezöge, d. i. es würde durch unsre Wahrnehmung eine Erscheinung von jeder andern dem Zeitverhältnisse nach gar nicht unterschieden werden, weil die Succession im Apprehendiren allerwärts einerlei und also nichts in der Erscheinung ist, was sie bestimmt, so daß dadurch eine gewisse Folge als objectiv nothwendig gemacht wird. Ich werde also nicht sagen, daß in der Erscheinung zwei Zustände auf einander folgen; sondern nur, daß eine Apprehension auf die andre folgt, welches bloß etwas Subjectives ist und kein Object bestimmt, mithin gar nicht für Erkenntniß irgend eines Gegenstandes (selbst nicht in der Erscheinung) gelten kann« (A 194f./B 239f.; vgl. B 219).

Daraus, dass die Folge in der Synthesis der Apprehension »allerwärts einerlei« ist, folgt nur, dass durch die subjektive Wahrnehmungsabfolge in der Apprehension die objektive Folge der wahrgenommenen Zustände unbestimmt bleibt. Diese Folgerung, die in der Literatur gelegentlich als die *Unbestimmtheitsthese* bezeichnet wird,¹⁶ bildet den ersten Schritt im Beweis der 2. Analogie der Erfahrung und führt mit diesem negativen Befund dann zur Einsicht, dass die Synthesis der Einbildungskraft, die für die Verknüpfung der Wahrnehmungen verantwortlich ist, sich nicht bloß auf die sukzessive Synthesis der Apprehension, sondern auf ein Regel-

¹⁵ Vgl. dazu B 233; A 193/B 238 und A 201/B 246.

¹⁶ Zu diesem Ausdruck: B. Thöle 1991, S. 130.

werk richten muss, das der Verstand mittelst seiner Kategorien konstituiert. Auf den letztgenannten Beweisschritt werde ich später noch näher zu sprechen kommen.¹⁷

Für den hier relevanten Zusammenhang ist es wichtig daran festzuhalten, dass Kant den ersten Beweisschritt, d.h. die Unbestimmtheitsthese, durch den Rekurs auf die Sukzessivitätsthese begründet. In dieser Hinsicht ist es nicht unerheblich zu fragen, wie Kant wiederum die letztere These begründet hat. Die Antwort darauf ist nun mit Schwierigkeit verbunden, dass sich zwar hier und dort gewisse Andeutungen bezüglich dieser These finden, dass Kant jedoch weder eine separate Auseinandersetzung mit derselben noch eine explizite Begründung dafür vorgelegt hat. Vielmehr scheint er diese These für unmittelbar einleuchtend und damit für nicht erläuterungsbedürftig gehalten zu haben, so dass er offensichtlich glaubte, sie zum Beweis der 2. Analogie ohne weiteres voransetzen zu können.

In der Literatur ist diese anscheinend für Kant so selbstverständliche Sukzessivitätsthese der Apprehension bzw. der Einbildungskraft des öfteren in Zweifel gezogen worden. Ein häufig vorgebrachter Einwand lautet, dass Kants Behauptung von der Sukzessivität der Apprehension lediglich eine psychologische sei. Ein weiterer Einwand weist in phänomenalistischer Hinsicht darauf hin, dass wir uns gegebene Eindrücke offenbar nicht bloß sukzessiv, sondern auch gleichzeitig wahrnehmen können. Derartige Einwände gegen die Sukzessivitätsthese haben speziell für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung zur Folge, dass dadurch die Begründetheit der Unbestimmtheitsthese als solche in Abrede gestellt wird. Das wiederum kann nur bedeuten, dass Kants (erster) Beweisschritt in der 2. Analogie der Erfahrung – ohne Rechtfertigung der Sukzessivitätsthese – letztlich von einer ungerechtfertigten Prämisse ausgeht.

Im Folgenden werde ich daher diese Einwände gegen Kants Sukzessivitätsthese im Hinblick auf daraus folgende Konsequenzen kritisch in Betracht ziehen und anschließend untersuchen, inwiefern Kant die Sukzessivitätsthese für so selbstevident gehalten haben mag.

Zuvor soll noch auf einige darstellungstechnische Abkürzungen, die für folgende Erörterungen eingeführt werden, hingewiesen werden. Kleine Buchstaben wie a und b bezeichnen Vorstellungen (Wahrnehmungen); die ihnen entsprechenden objektive Zustände werden mit großen Buchstaben wie A und B gekennzeichnet. Die Bezeichnung (ab)

¹⁷ Siehe unten den Abschnitt 4.1.

zeigt, dass die Wahrnehmung a der Wahrnehmung b vorhergeht; die Bezeichnung (AB) bedeutet, dass ein objektiver Zustand B auf dem objektiven A folgt.

2. 1. Über Einwände gegen Kants Sukzessivitäts- und Unbestimmtheitsthese

Psychologischer Vorwurf von Arthur Lovejoy

Den oben erwähnten Einwand, Kants Sukzessivitätsthese sei psychologisch, hat unter anderem Lovejoy in einem Aufsatz von 1906 erhoben.¹⁸ Ihm zufolge beruhe Kants Ausgangsproblem zum Beweis der 2. Analogie einzig und allein auf »a peculiar psychological observation« von Kant selbst (S. 391) und sei daher »a problem which exists only for Kant's imagination« (S. 395). Aus der introspektiven Beobachtung seiner selbst heraus nämlich nehme Kant »a significant and paradoxical fact« zur Kenntnis, dass »all our perceptions, whether they be of objects that change or of objects that are stationary and immutable, are themselves temporally successive« (S. 391); von da aus stelle er dann »an important psychological conundrum«:

»How is it that we are able, in a series of apprehensions that are constantly successive, to recognize that some of these successions in apprehension correspond to and represent successions in the objects apprehended, and that others do not?« (ebd.)

Nach Lovejoys Ansicht geht es folglich bei »Kant' great psychological puzzle« (S. 392) darum zu erklären, »how a succession of perceptions can ever afford a perception of a stable; or non-successive, object« (S. 395). Anders gesagt, angesichts der angeblich bloß sukzessiven Folge der Apprehension suche Kant ein Kriterium, mit dem wir zwischen der Wahrnehmung eines Ereignisses und der eines Nicht-Ereignisses unterscheiden können, und stelle dann fest, dass zwischen den beiden Wahrnehmungsfällen »a verifiable difference« bestehe – »the difference that, in the case of my successive perception of the really moving object the *order* of my perceptions is fixed and irreversible, whereas in the case of the sta-

¹⁸ Vgl. auch E. Adickes 1889, S. 211 Anm.

tionary object the order is found (upon the repetition of the observation of the object, Kant seems to mean) to be reversible at will« (S. 392). Daraus, dass die Apprehension einer Begebenheit ohne eine derartige Regel, die die irreversible Ordnung der Wahrnehmungsfolge notwendig macht, nicht möglich ist, folgere Kant dann, dass »all events must conform to the rule of causal connection, for the reason that otherwise we could not know them to be events at all« (S. 393).

Mit dieser knappen Zusammenfassung von Kants Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung wies Lovejoy darauf hin, dass die Beweisart für die apriorische Geltung des Kausalprinzips bei Kant letztlich doch mit der Beweisart bei Wolff identisch sei, denn dieser habe die apriorische Geltung vom Satz des zureichenden Grundes ebenfalls dadurch begründet, dass »without the use of it,¹⁹ the distinction (...) between purely subjective phenomena and the world of objective realities, would be impossible« (S. 387; vgl. S. 385 und 389). Somit kam Lovejoy zu dem Schluss, dass Kant ebenso wie Wolff den Geltungsbeweis des Kausalprinzips unter Bezugnahme auf den Satz des Widerspruchs, d.h. lediglich analytisch, ausgeführt habe:

»An event is *by definition* (i.e. by virtue of that which has been shown to be the sole essential mark distinguishing it from an experience that is not an experience of an event) a phenomenon that follows another phenomenon according to a rule; hence, by what is (in Kant's sense – though he fails to see the fact) a purely analytical judgment, it follows that »every event presupposes something upon which it follows according to a rule« (S. 393; vgl. S. 397).

Dieser Schlussfolgerung Lovejoys kann hier allerdings nicht so zugestimmt werden. Denn danach soll der bewiesene Grundsatz: »alle Begebenheit setzt etwas voraus, worauf es nach einer Regel folgt« kein synthetischer Satz, sondern nur ein analytischer sein, da er lediglich aus der Definition des Begriffs der Begebenheit analytisch abgeleitet ist. Diesbezüglich hat James Van Cleve (1973) zu Recht darauf hingewiesen, dass »Kant's definition of an event makes no mention whatever of one thing's following another according to a rule«, weil »an event is simply the coming to be of a state« (S. 74). Vor allem ist der Satz: »alle Begebenheit setzt etwas voraus,

¹⁹ Im Text bei Lovejoy bezieht sich das Pronomen »it« auf »the principle that every real change or event must have a determinate antecedent upon which it follows according to a rule« (ebd.).

worauf es nach einer Regel folgt« bei Kant mit dem Satz: »alle Veränderung hat eine Ursache« gleichbedeutend; und dieser ist kein analytischer, weil er offensichtlich »nicht aus dem Begriff dessen, was geschieht, geschlossen werden [kann]« (A 301/B 357; vgl. B 13). Einen synthetischen Satz bloß aus Begriff beweisen zu wollen, nennt Kant eine dogmatische Beweisart und weist sie für den Geltungsbeweis synthetischer Sätze als völlig inadäquat zurück.²⁰

Anzumerken ist überdies, dass Lovejoy die Behauptung der Irreversibilität als Kriterium für die Unterscheidung zwischen den beiden Apprehensions- bzw. Wahrnehmungsfällen offenbar auf das von Kant angeführte Kontrastbeispiel von der Apprehension eines Hauses und der eines treibenden Schiffes (A 192f./ B 237f.) zu beziehen scheint.²¹ Mit anderen Worten: Nach Lovejoy hat Kant das Irreversibilität-Kriterium empirisch herausgebildet. Zweifelsohne sind Beispiele dienlich, einen zur Diskussion gestellten Fall zu veranschaulichen; aus ihnen kann man jedoch kein Kriterium herleiten, das von aller Erfahrung unabhängig, d.h. a priori, gilt.²² Insofern ist es fraglich, ob Kant, wenn er die Beweise der Grundsätze insgesamt als transzendente bezeichnet, das Irreversibilität-Kriterium tatsächlich auf diese Weise hat gewinnen wollen.

Wenden wir uns damit zu dem von Lovejoy vorgebrachten Vorwurf des Psychologismus der Sukzessivitätsthese zu. Zu fragen ist vor allem, wie er zu einem so schwerwiegenden Vorwurf kommen konnte, dass sich Kants Beweis der 2. Analogie der Erfahrung im Grunde mit dessen eigenem psychologischen und mithin bloß individuellem Problem beschäftigt habe. Die Antwort darauf lässt sich aus der folgenden Ansicht Lovejoys ersehen, der zufolge wir schon allein anhand der Wahrnehmungen unmittelbar wissen können, ob es sich dabei um ein Objekt handelt, das Ereignis oder Geschehnis anzeigt, oder nicht. In diesem Sinne führt Lovejoy (1906) aus:

»In actual perception (not, of course, in mere sensation), so long as our attention to a given object be continuous, objects are directly *given* as moving or stationary, as altering or retaining their original sensible qualities. All that is necessary in order that a series of sensations should yield a perception of an object characterized by fixed position, is the mind's ability to fixate attention upon an object of which the individuality is assumed to

²⁰ Vgl. B 23f.; A 184f./B 227f.; und A 216f./B 263f.

²¹ Dazu S. 391f.

²² Vgl. B 3f.

be continuous, to perceive the successive spatial relations of that chosen object of attention to other visible or tangible objects, and to remember and compare these perceptions from moment to moment. Given this much, I can, in the language of common-sense, *see* the ship move, see that the house is stationary – even though it be a dream-house, or a vessel seen in the imagination of a shipwrecked sailor. And the fact that my perceptions in both cases alike are temporally successive, create no difficulty and is, psychologically speaking, irrelevant; and there is therefore no occasion for appealing to anything so remote from immediate experience as the Principle of Sufficient Reason for a criterion for distinguishing perceptions of things that move from perceptions of things that stand still« (S. 395; vgl. S. 396).

Lovejoy zufolge haben wir im Grunde keine Schwierigkeit, anhand von Wahrnehmungen – d.h. durch ausreichende Aufmerksamkeit auf ein betreffendes Objekt und mit einiger oben angeführten Zusatzbedingungen – zwischen Ereignis und Nicht-Ereignis zu unterscheiden. Dadurch erübrigt sich dann nicht nur das Irreversibilität-Kriterium für die Wahrnehmung eines objektiven Ereignisses, darüber hinaus entsteht auch keinerlei Notwendigkeit eines Rückgriffs auf den Satz des zureichenden Grundes (bzw. das Kausalprinzip). In den Augen Lovejoys ist daher das Problem, das Kant zum Beweis der 2. Analogie aufgestellt hat, lediglich ein Pseudo-Problem, das von Kants individueller Imagination herrührt.²³

Sollte diese Kritik Lovejoys am Kantischen Beweis der 2. Analogie der Erfahrung zutreffen, dann könnte ein philosophiehistorischer Streitpunkt endgültig entschieden werden, die Frage nämlich, ob Kant auf die Skepsis Humes gegenüber der objektiven Geltung des Ursachensbegriffs eine Antwort gegeben hat oder nicht. Es ist allerdings nicht der Fall. Man könnte zwar zugeben, dass wir gewöhnlich Veränderungen und Bewegungen wahrnehmen und diese solche Wahrnehmung von der anderen unterscheiden können. Die bloße Aussage allerdings, dass wir *de facto* ein Ereignis wahrnehmen können, kann nicht die Behauptung rechtfertigen, dass auf einem gegebenen Zustand ein ihm entgegengesetzter *notwendig* folgt.²⁴ Letzteres wie bei Lovejoy von einem empiristischen Standpunkt zu beantworten, würde es entweder heißen, dass aus bloßen Wahrnehmungen oder, mit Lovejoy auszudrücken, aus »our perceptual experiences« (S. 394) unmittelbar auf den Grund einer solchen Notwen-

²³ Zu ähnlicher Ansicht vgl. H. A. Prichard 1909, S. 294-295.

²⁴ Dazu auch B. Thöle 1991, S. 141.

digkeit zu schließen sei; oder dass aus einer hinreichenden Anzahl von »our perceptual experiences« diese Notwendigkeit abgeleitet werden könne.

Für den ersten Fall bedarf es aber einer nachvollziehbaren Erklärung für die Möglichkeit einer derartigen Wahrnehmungs- bzw. Erfahrungsart; und eine solche Erklärung schließt offensichtlich immer schon eine Interpretation bzw. Theorie in sich. Mit anderen Worten: Eine Erklärung einer bestimmten Art und Weise der Wahrnehmung bzw. der Erfahrung ist immer theoriebeladen. Bei Lovejoy findet sich eine solche Erklärung jedoch nicht und wird schlicht durch die Behauptung eines empirischen Faktums ersetzt. Was den zweiten Fall betrifft, hat Kant bereits zu erkennen gegeben, dass die Erfahrung, mit der alle unsere Erkenntnis anfängt, uns zwar lehrt, »daß etwas so oder so beschaffen ist, aber nicht, daß es nicht anders sein könne« (B 3; vgl. A 31/B 47, A 734/B 762 und IV 294). Bezüglich des hier zur Diskussion gestellten Beweisproblems der 2. Analogie der Erfahrung macht er zudem auch von vornherein geltend:

»Erscheinungen geben gar wohl Fälle an die Hand, aus denen eine Regel möglich ist, nach der etwas gewöhnlichermaßen geschieht, aber niemals, daß der Erfolg *nothwendig* sei« (A 91/B 124).²⁵

Somit lässt sich nun zeigen, wodurch Lovejoy zu einer derartigen Fehlinterpretation über Kants Beweis der 2. Analogie der Erfahrung verleitet werden konnte. Dazu sind vor allem zwei Gründe anzuführen. Erstens ist er in seiner Interpretation des Kantischen Beweises von vornherein von der falschen Annahme ausgegangen, dass die den Beweis einleitende Sukzessivitätsthese lediglich einen psychologischen bzw. empiristischen Status habe. Infolgedessen reduzierte er das Ausgangsproblem des Beweises auf eine empiristisch verkürzte Frage, wie wir zwischen den beiden Arten der Wahrnehmung unterscheiden können. Die so verstandene Frage zu beantworten, befand er keine sonderlich schwierige philosophische Denkübung, denn diesen Unterschied können wir seiner Ansicht zufolge *de facto* unmittelbar anhand der Wahrnehmungen vornehmen. Diese falsche Annahme von Lovejoy hat dann zweiten zur Folge, dass er sich über Ziel und Problem des Kantischen Beweises nicht völlig

²⁵ Auch A 112: »[Erfahrung lehrt] uns zwar, daß auf eine Erscheinung gewöhnlicher Maßen etwas Andres folge, aber nicht, daß es *nothwendig* darauf folgen müsse, noch daß *a priori* und ganz allgemein daraus als einer Bedingung auf die Folge könne geschlossen werden.« Vgl. auch IV 315.

klaren werden konnte, so dass er es verzerrt hat. Ist nämlich lediglich die Unterscheidungsfrage zwischen den beiden Arten der Wahrnehmung das, was Kant in der 2. Analogie der Erfahrung beweisen wollte? Dieser Auffassung des Beweisproblems ist doch entgegenzuhalten, dass der Beweis der 2. Analogie vielmehr auf die Geltung des synthetischen Satzes a priori: »alles, was geschieht, hat eine Ursache« zielt. Daher greift die Lovejoysche Interpretation von Kants eigentlichem Beweisproblem mit einer empiristischen Annahme nicht bloß zu kurz, sondern völlig daneben.

Entschärfungsversuche der psychologischen Implikation in der Sukzessivitätsthese

In Lauf der Zeit hat sich eine neue Tendenz in den Diskussionen um Kants theoretische Philosophie entwickelt. Insbesondere mit der Entstehung der »Analytischen Philosophie«, die zuweilen einen dominanten Einfluss auf philosophische Diskussionen ausgeübt hat, haben unter anderem P. F. Strawson (1966) und J. Bennett (1966) versucht, ein modernes Licht auf Kants Philosophie zu werfen.²⁶ Dabei galt auch für sie, dass der Psychologismus vielen relevanten Lehrstücken des transzendentalen Idealismus – unter anderem Kants Synthesislehre²⁷ – zugrunde liege. Zugleich waren sie jedoch der Ansicht, Kants Theorie der Erfahrung unter Ausschluss aller psychologischen Elemente und mit neu erworbenen philosophischen Mitteln modern interpretieren zu können. Einen solchen Versuch hat Reinhold Aschenbach (1982) als eine »analytische Rekonstruktion von Kants Erfahrungstheorie« (S. 60) bezeichnet.²⁸

²⁶ Zu einer ausführlichen Darstellung dieses Themas vgl. R. Aschenberg 1982, insbesondere S. 60-254.

²⁷ Seit langem gilt Kants Synthesislehre als Hauptobjekt des Psychologismus-Vorwurfs. Vgl. A. C. Ewing 1924, S. 65-70. In diesem Zusammenhang hat P. F. Strawson (1966) diese Lehre als »the imaginary subject of transcendental psychology« (S. 97; vgl. S. 19-22 und S. 32) gebrandmarkt. Vgl. auch R. Aschenbach 1982, S. 128-130 und B. Thöle 1991, S. 149f.

²⁸ In diesem Zusammenhang sprach G. Bird (1962) von »the translation of Kant' terminology into a more modern language of conceptual analysis«, weil »the claims that [Kant] naturally expressed in an inherited psychological terminology are based on logical or conceptual distinctions« und »his main theme was of this conceptual kind« (S. 11). Für P. F. Strawson galt, dass Kant mit der Behauptung, die Quelle der Erfahrung liege in »our own cognitive constitution«, seine Untersuchung, die allgemeine Struktur der Erfahrung aufzudecken, in einer »strained analogy« zu »empirical, or scientific, not philosophical investigation« von »the workings of the human perceptual mechanism« (S. 15) ausgeführt habe. So lag für ihn das zentrale Problem für ein Verständnis der *KrV* in »disentangling all that hangs on this doctrine from the analytical argument which is in fact independent on it« (S. 16). Vgl. J. Bennett 1966, S. 111-117 und W.

Vor diesem Hintergrund ist es keine Überraschung, dass die Sukzessivitätsthese als eine psychologische Voraussetzung, die aus heutiger Sicht kaum akzeptabel ist, von vornherein abgewiesen wurde. Mit der Abweisung dieser These sah man sich dann allerdings vor das Rechtfertigungsproblem der Unbestimmtheitsthese gestellt, die den ersten Beweisschritt der 2. Analogie bildet, aber nunmehr keinen festen Boden unter den Füßen zu haben scheint. Diesbezüglich sind einige Kant-Interpreten besonders im angelsächsischen Sprachraum der Ansicht, dass man für die Geltung der Unbestimmtheitsthese im Beweis der 2. Analogie nicht unbedingt auf eine unplausible und psychologische Behauptung der Sukzessivitätsthese zurückgreifen müsse.

So meinte zum Beispiel J. Van Cleve (1973), dass der Ausgangspunkt von Kants Beweis zwar sei, dass »the observation of an event and the observation of an unchanging object or state of affairs may each consist in a succession of representations« (S. 75). Jedoch hielt er die von Kant extrapoliierte These, *alle* Apprehension des Mannigfaltigen sei sukzessiv, für falsch, da diese These die Möglichkeit völlig ausschließe, dass »two representations ever coexist in one consciousness« (ebd.).²⁹ Nach seiner Ansicht genüge für Kants Beweisführung bereits die schwache These, dass »sometimes the apprehension of an enduring state of affairs is successive, i.e., consists in a temporal series of diverse representations« (ebd.), wie man Kants Beispiel vom Unterschied der Apprehension eines Hauses und eines hinabtreibenden Schiffes entnehmen könne.³⁰

H. Walsh 1975, S 48ff. Auch nach M. Hossenfelder (1978) beruhe Kants Konstitutionstheorie vor allem auf der Synthesislehre (S. 6); allerdings treffe nach ihm der Psychologismus-Einwand »Kant nur insofern, als dieser seine Konstitutionstheorie als Voraussetzung seines Gesetzmäßigkeitsbeweises angesehen hat« (S. 16). Freilich war er der Meinung, dass sich dieser Beweis »von der Konstitutionstheorie unabhängig« konstruieren ließe und somit gegen »den Vorwurf des Psychologismus immun« sei (ebd.).

²⁹ Auch B. Thöle (1991) stellt die Unplausibilität der Sukzessivitätsthese fest: »Warum soll es nicht möglich sein, z.B. gleichzeitig Verschiedenes wahrzunehmen?« (S. 134). Vgl. zu diesem Einwand auch A. C. Ewing 1924, S. 82-85. Anzumerken ist hier, dass die Möglichkeit, sich gleichzeitig Verschiedene bewusst werden zu können, bei Kant so viel bedeuten kann als einem nicht mehr ausdifferenzierenden Zeitpunkt mehrere Vorstellungen zuzuweisen. Auf den ersten Blick würde dies nur dann möglich, wenn die Zeit in einer *Mehrdimensionalität* bestehe, so dass die Vorstellung A in einer Zeit und die anderen Vorstellung B in anderer Zeit zugleich vorgestellt werden könnten. Dies widerspricht jedoch der These Kants, dass die Zeit lediglich in einer Dimension bestehen kann (vgl. A 31-32/B 47-48; A 33/B 50; A 188f./B 231f. und A 412/B 439). Diese Möglichkeit des Zugleichseins der Dinge erörtert Kant dann in der 3. Analogie der Erfahrung, und zwar in Bezug auf den Raum. Vgl. u. a. B 256f. und A 212/B 258.

³⁰ Bei G. Bird (1962) findet man eine ähnliche Auffassung: »For this condition is satisfied even in cases, like that of our successive apprehension of a house' roof and basement, where no event is involved at all« (S. 155). Vgl. auch H. J. Paton 1951² II, S. 194f. und 231 und A. Melnick 1973, S. 85.

Während Van Cleve diese schwache Unbestimmtheitstheorie anscheinend im Rekurs auf empirische Beobachtungen als gerechtfertigt ansah, versuchte Lewis W. Beck (1978) die Unbestimmtheitstheorie auf eine andere Weise zu rechtfertigen. Dazu brachte er zunächst folgenden Einwand gegen Kants Sukzessivitätstheorie vor:

»Kant assumes that the manifold of representations is always successive. This is certainly wrong. When I open my eyes I do not scan the visual field as if my eyes or my attention worked like the electron ejector in a television tube, aiming first at one point and then at an adjacent point. But as a consequence of his sensational atomism, Kant assumes that my apprehension does work in this way« (S. 144).

Damit behauptete Beck, dass Kants Sukzessivitätstheorie zwar eine irrtümliche Behauptung sei, dieser Irrtum aber keineswegs Kants Beweis als solchen beeinträchtige. Um dies zu zeigen, hätte Beck vielleicht ebenso wie Van Cleve die Rechtfertigung der Unbestimmtheitstheorie einfach mit dem Hinweis auf eine in seinem oben angeführten Einwand implizierte Andeutung geltend machen können, dass unser Sehen nicht nacheinander von einem Punkt zu dem nächsten Punkt übergehe, sondern vielmehr mehrere gleichzeitig wahrnehme; dass aus unseren visuell gleichzeitigen Wahrnehmungen a und b nicht immer auf das Zeitverhältnis der objektiven Zustände (AB) zu schließen sei, weil es doch in Wirklichkeit (BA) sein könne.

Statt dessen legte Beck zunächst eine Liste von Bedeutungsexplikationen gewisser Begriffe wie »representation«, »manifold of representations«, »appearance«, »manifold of appearance«, »object« und »transcendental object« vor.³¹ Die Bedeutung des Begriffs »manifold of appearance« spezifiziert er dabei folgendermaßen: Die »manifold of appearance« bedeutet entweder (i) »the appearances which stand in a 1:1 temporal correspondence to a manifold of representations«, oder (ii) »the appearances as they are temporally related in the empirical object and not (necessarily) as they are related to each other in so far as they stand in 1:1 temporal relationship to the manifold of representations« (S. 143). In Rückgriff auf diese differenzierenden Definitionen von »manifold of appearance« folgte Beck dann, dass aus dem Zeitverhältnis der Wahrnehmungen a und b nicht auf das Zeitverhältnis der objektiven Zustände A und B zu schließen sei, und zwar aus dem folgenden Grund:

³¹ Dazu S. 142-143.

»While the connection between the temporal order of the manifold of representations and that of the manifold of appearances in sense (i) is necessarily one of identity (whether the order in question be that of simultaneity or that of succession), the connection between the temporal order of the manifold of appearances in sense (ii) and that of the manifold of appearances in sense (ii) is contingent and variable« (S. 144).

Somit kam Beck zu dem Schluss, dass das Problem der gesamten Analogien nicht auf »the putatively necessary successivity of representations«, sondern auf »the difference in temporal order« (S. 144f.) zurückzuführen sei. Auf den ersten Blick scheint diese Feststellung richtig zu sein. Die Art und Weise aber, wie Beck dazu gekommen ist, ist nicht unproblematisch.

Die Besonderheit von Becks Rechtfertigung der UnbestimmtheitsThese besteht darin, dass sie ohne die Annahme der sukzessiven Apprehension auskommt. Offensichtlich ist Beck der Meinung, dass die Sukzessivitätsthe der Apprehension, sofern sie an sich schon unhaltbar ist, aus der Beweisanalyse gänzlich herausgehalten werden muss. Schlägt man dagegen wie Van Cleve den Weg ein, die UnbestimmtheitsThese ausgehend von empirischen Beobachtungen zu rechtfertigen, dann ist man gezwungen, die Sukzessivität der Apprehension vorauszusetzen, wenn auch in einem schwachen Sinne. Daher schlägt Beck für seine Rechtfertigungsstrategie einen anderen, nämlich analytischen Weg ein, um die UnbestimmtheitsThese aus den zuvor unterschiedenen Bedeutungen des Begriffs ›manifold of appearance‹ zu erschließen. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit Beck überhaupt diesen Ausgangspunkt verteidigen kann. Denn letztlich entpuppt sich ›manifold of appearance‹ als ontologisch zweideutig: Einerseits soll es etwas sein, das uns zugänglich ist, andererseits aber etwas, das von uns unabhängig und für sich bestehend ist. Das heißt, ›manifold of appearance‹ soll uns zugleich zugänglich *und* nicht zugänglich sein. Wie lässt sich diese Doppeldeutigkeit verstehen?

Zwar ist Becks analytische Rechtfertigung der UnbestimmtheitsThese darauf ausgerichtet, die in Frage stehende Sukzessivitätsthe aus der Beweisanalyse auszuschließen und auf diese Weise Kants Beweis gegen den Vorwurf des Psychologismus zu immunisieren. Da die Art und Weise dieser Rechtfertigung aber offenbar auf einer widersprüchlichen Annahme beruht, kann Becks Rechtfertigung kaum als überzeugend angesehen werden.

Demgegenüber soll nach der Einschätzung von B. Thöle (1991) die oben von Van Cleve formulierte schwache Unbestimmtheitsthese die »in der Literatur beliebteste« Form sein, die besagt, dass aus (ab) nicht (AB) folgt, weil es möglich ist, dass (ab) die Gleichzeitigkeit von A und B repräsentieren kann (S. 136).³² Bemerkenswert dabei ist, dass Thöle einen Schritt weiter ging und diese schwache These für eben diejenige hielt, die »offenbar auch von Kant favorisiert [wird]« (ebd.). Nach seiner Ansicht begründe Kant nämlich seine Unbestimmtheitsthese weniger durch einen Rekurs auf Beispiele, sondern vielmehr »ausgehend von einer Beschreibung des Zustandekommens der Wahrnehmungen von Veränderungen« (S. 149): Indem Kant bei der Analyse dieser Wahrnehmungsdeskription insbesondere auf eine »*bestimmte Eigenschaft* der gegebenen Wahrnehmungen (daß sie nämlich in einer bestimmten Reihenfolge auftreten)« (S. 139) aufmerksam mache, komme er dazu, dass von der subjektiven Folge der Wahrnehmungen nicht auf das Zeitverhältnis der wahrgenommenen objektiven Zustände geschlossen werden könne.

So verstanden, kommt es in den Augen Thöles dann vor allem auf eine genaue Nachprüfung dessen an, ob die angeblich von Kant selber favorisierte schwache Unbestimmtheitsthese tatsächlich zu verteidigen ist. Denn nach der soeben geschilderten Begründungsweise der Unbestimmtheitsthese lässt sich nicht völlig ausschließen, dass man die Unbestimmtheit entweder »auf der Grundlage *anderer* Eigenschaften der gegebenen Wahrnehmungen« oder doch »auf der Basis *zusätzlicher* Wahrnehmungen« beseitigen kann (ebd.; vgl. S. 141). Zu diesem Zweck zog Thöle sowohl bereits in der Forschungsliteratur vorgebrachte Einwände gegen die Unbestimmtheitsthese sowie auch weitere mögliche, von ihm selbst entworfene Einwände in Betracht³³ und kam schließlich zu dem Ergebnis, dass »sich Kants Unbestimmtheitsthese, wenn man sie in angemessener Weise präzisiert und modifiziert, verteidigen läßt«, und somit auch die These, dass »objektive Erfahrungserkenntnis sich nicht allein auf die in der

³² Thöle rechnete Beck anscheinend auch zu den Vertretern dieser schwachen These, was nach unserer Erörterung offensichtlich falsch ist. Im übrigen erwähnte Thöle (1991) noch zwei weitere Varianten der Unbestimmtheitsthese, die in der Literatur zu finden sind. Eine davon bezieht sich auf das Problem der Wahrnehmungsisomorphie und lässt sich so beschreiben, dass »aus (ab) nicht (AB) folgt, weil es möglich ist, dass (ab) die Bedingung der Wahrnehmungsisomorphie verletzt« (S. 137). Die andere Variante wurde von W. H. Walsh ins Spiel gebracht und besteht in der Behauptung, dass »aus (ab) nicht (AB) folgt, weil es möglich ist, dass a oder b gar nicht Wahrnehmungen wirklich existierender Gegenstände sind« (S. 139).

³³ Vgl. B. Thöle 1991, S. 141ff.

Wahrnehmungen gegebenen Information gründen kann«, wie vollständig und detailliert sie auch sein mag (S. 149).

Freilich sah sich Thöle nach der Rechtfertigung der Unbestimmtheitsthese vor ein anderes Problem gestellt, der Frage nämlich, ob sich, ausgehend von der Unbestimmtheitsthese, zeigen lässt, »daß wir die Geltung des Kausalprinzips voraussetzen müssen, wenn wir auf der Basis gegebener Wahrnehmungen auf das Vorliegen einer bestimmten Veränderung schließen wollen« (S. 178). Nach Thöle lässt sich Kants Beweisführung mit dem Ausgangspunkt der Unbestimmtheitsthese folgendermaßen zusammenfassen: Um das Unbestimmtheitsproblem zu lösen, bedarf es eines Kriteriums, mittels dessen man feststellen kann, dass (ab) weder die Gleichzeitigkeit von A und B noch die objektive Folge von (BA), sondern die von (AB) repräsentiert; aber die Feststellung einer solchen bestimmten Ordnung der Wahrnehmungsfolge ist nur dann möglich, wenn man die Geltung des Kausalprinzips, jede Veränderung – hier (AB) – sei kausal bestimmt, voraussetze.³⁴ Für Thöle ist dieser kurz skizzierte Geltungsbeweis des Kausalprinzips allerdings keineswegs schlüssig.³⁵ Zunächst wollen wir an dieser Stelle davon absehen, inwiefern Kants Geltungsbeweis nicht nur für Thöle, sondern auch für viele andere unschlüssig ist. Auf diesbezügliche Fragen, die das wesentliche Problem bei den Diskussionen um Kants Beweis bilden, werden wir später noch zurückkommen.

Für den hier relevanten Zusammenhang ist es allein von Belang, dass Thöle im Hinblick auf die Unbestimmtheitsthese meinte, »eine ernstzunehmende Alternative« (S. 181) zu Kants transzendentalen Programm anbieten zu können. Er nannte diese »das empiristische Modell« (S. 176), deren allgemeinen Idee die Konzeption Charlie D. Broads zugrunde liegen soll. So behauptet er, dass man nach diesem Modell eine bestimmte Ordnung der Wahrnehmungsfolge »ohne die Unterstellung des allgemeinen Kausalprinzips« (S. 181) feststellen könne. Auffällig ist nun, dass das von Thöle vorgebrachte empiristische Modell dem oben vorgestellten Einwand von Lovejoy sehr nahe kommt. Denn beide kommen darin überein, dass es bei der Ausgangsfrage der Unbestimmtheitsthese um das Problem gehe, wie wir aus gegebenen Wahrnehmungen auf die Wahrnehmung einer Veränderung bzw. das Zeitverhältnis objektiver Zustände schließen können; und dass dieses Problem ohne Rückgriff auf das

³⁴ Vgl. ebd. S. 161 und 169f.

³⁵ Vgl. ebd. S. 154ff.

Kausalprinzip grundsätzlich dadurch zu lösen sei, dass wir von Wahrnehmungen ausgehen – bei Lovejoy mehr oder weniger unmittelbar, bei Thöle nach einem empiristisch entwickelten Verfahren.³⁶ Mit anderen Worten: Die Lösung des so verstandenen Problems hat im Grunde nichts mit dem Geltungsbeweis des Kausalprinzips zu tun.

Diese Interpretation greift jedoch, wie bereits erwähnt, im Hinblick auf das eigentliche Beweisziel der 2. Analogie der Erfahrung nicht nur zu kurz, sondern ist überdies auch verfehlt. Worauf beruht diese Fehlinterpretation? Nach unseren Erörterungen kann ein wesentlicher Grund dafür im spezifischen Verständnis bezüglich der Sukzessivitätsthese gesehen werden. Während Lovejoy dieser These einen psychologischen Status verliehen hatte, wollte Thöle sie aus der Beweisanalyse ausschließen, was konsequenterweise das Rechtfertigungsproblem der Unbestimmtheitsthese nach sich zog. Bezüglich letzteren These stellte Thöle dann fest, dass Kant zur Begründung derselben angeblich »von einer Beschreibung des Zustandekommens der Wahrnehmungen von Veränderungen« ausgehe. Unter dieser Annahme machte er sich die Aufgabe zu Eigen zu klären, ob Kant seine Beschreibung in Berücksichtigung auf mögliche relevante Wahrnehmungssituationen korrekterweise vorgelegt hat. Es versteht sich aber von selbst, dass die – mehr oder weniger – auf empiristischer Ebene geklärt werden kann. Aber dadurch, dass man bereits den ersten Beweisschritt als eine empiristisch und analytisch geführte Rechtfertigung interpretiert hat, wird die Ausgangsfrage des Beweises der 2. Analogie fälschlicherweise ebenfalls als derartige Frage verstanden, die in empiristischer Weise zu lösen ist. Damit wird dann Kants transzendentaler Beweis auf eine empiristische Ebene verlagert und auf den Kopf gestellt, so dass das eigentliche Beweisproblem Kants verloren geht. Dies lässt sich deutlich an Thöles irrtümlicher Annahme veranschaulichen. Danach soll Kant zur Begründung der Unbestimmtheitsthese »von einer Beschreibung des Zustandekommens der Wahrnehmungen von Veränderungen« ausgegangen sein. Die Möglichkeit einer solchen Beschreibung setzt aber bereits voraus, *dass* Veränderungen als Gegenstände der Erfahrung faktisch vorhanden sind und *dass* wir sie auch wahrnehmen. Ohne diese faktische Voraussetzung wäre die Rede von einer solchen Beschreibung kaum sinnvoll. Dagegen geht es jedoch bei Kants transzendentalem Beweis der 2. Analogie der Erfahrung darum zu zeigen, wie uns Veränderungen als Gegenstände der Erfahrung überhaupt möglich sind. Um dies zu beweisen, kann man nicht

³⁶ Vgl. auch J. G. Murphy 1967, S. 77 und R. C. S. Walker 1978, S. 102.

von dem bereits Vorhandensein der Veränderung als Gegenstände der Erfahrung ausgehen, ohne dass der Beweis zirkulär wird. Stimmt man daher Thöles Annahme zu, würde dies konsequenterweise bedeuten, dass Kant für seinen Beweis das, was erst noch zu beweisen ist, schon voraussetze und sich somit einer *petitio principii* schuldig mache. Kurzum, ein Fehlstart bei dem Beweis der 2. Analogie der Erfahrung führt unvermeidlich zur Fehlinterpretation derselben.

Stellung der Sukzessivitätsthese im Beweis der 2. Analogie der Erfahrung

Hat aber Kant zum Beweis der 2. Analogie der Erfahrung tatsächlich im Voraus unterstellt, dass es Veränderung als Gegenstände der Erfahrung gibt, wobei wir sie wahrnehmen? Dass dies nicht der Fall ist, ist vor allem einer Äußerung deutlich zu entnehmen, die Kant im Zusammenhang mit der Eigentümlichkeit transzendentaler Beweise gemacht hat:

»Nun geht aber ein jeder transscendentaler Satz bloß von Einem Begriffe aus und sagt die synthetische Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes nach diesem Begriffe. Der Beweisgrund kann also nur ein einziger sein, weil außer diesem Begriffe nichts weiter ist, wodurch der Gegenstand bestimmt werden könnte, der Beweis also nichts weiter als die Bestimmung eines Gegenstandes überhaupt nach diesem Begriffe, der auch nur ein einziger ist, enthalten kann« (A 787f./B 815f.).

Dem Ausgangspunkt zum Beweis der 2. Analogie der Erfahrung liegen demnach weder empirische Beobachtungen von Veränderung noch die Beschreibung der Wahrnehmungen derselben zugrunde, wofür schon die Veränderung als Gegenstand unserer Erfahrung faktisch vorausgesetzt sein muss. Vielmehr geht Kant allein vom Begriff der Begebenheit bzw. der Veränderung³⁷ aus und fragt nach den Bedingungen der objektiven oder realen Möglichkeit dieses Begriffs, und zwar vor dem Hintergrund des Unterschieds zwischen der logischen und der realen Möglichkeit eines Begriffs bzw. zwischen bloßem Denken eines Dinges und der Wirklichkeit desselben.

³⁷ Anzumerken ist, dass Kant die Termini wie Begebenheit, Veränderung, Ereignis oder Geschehen in der Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung im Großen und Ganzen synonym verwendet. Nach H. Allison (1983) beziehen sich all diese Termini auf »the coming to be of state or determination of some object« (S. 223). Vgl. J. Van Cleve 1973, S. 73f.

Nach den bisher Erörterten kann man dann sagen: Die dabei gefragten Bedingungen beziehen sich offenbar auf die subjektiven Bedingungen der Möglichkeit einer Erkenntnis des Gegenstandes überhaupt beziehen, die bereits vor dem Grundsatzkapitel Schritt für Schritt herausgestellt worden sind. So sind sie im Grunde nichts anderes als die Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung. Aus den dem Grundsatzkapitel vorausgegangenen Untersuchungen im Hinblick auf die Möglichkeit unserer apriorischen Erkenntnisart von Gegenständen ergibt sich zudem noch bereits, dass die einzige Erkenntnisart, die für uns a priori geschehen kann, *die Möglichkeit der Erfahrung* ist, und dass folglich nur diese als diejenige gelten kann, die allen unseren apriorischen Begriffen und Erkenntnissen objektive Realität geben kann.³⁸ Daher bildet die Möglichkeit der Erfahrung den einzig möglichen Beweisgrund für den Geltungsbeweis aller Analogien, und die Beweisart derselben besteht demnach im »Herausgehen aus dem bloßen Begriffe eines Dinges auf mögliche Erfahrung« (A 766/B 794) – genauer: auf die bereits herausgestellten Bedingungen derselben.

Können sich demnach diese Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung als diejenigen erweisen, unter denen der Begriff der Veränderung real oder objektiv möglich wird, dann lässt sich herausstellen, dass jene Bedingungen zugleich »Bedingungen der *Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung* [sind] und darum objective Gültigkeit in einem synthetischen Urtheile a priori [haben]« (A 158/B 197; vgl. A 111). Mit anderen Worten: Wenn gezeigt wird, dass durch die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung die bloß nach dem Begriff gedachte Veränderung als ein realer Gegenstand der Erfahrung möglich wird, dann stellen sich diese Bedingungen zugleich als die Bedingungen der Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung dar; und eben dadurch wird der Grundsatz der 2. Analogie, der zuvor aus den Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung a priori abgeleitet worden ist, als objektiv gültig erwiesen.

Es muss also gezeigt werden, dass nur vermitteltst dieses Grundsatzes der 2. Analogie, der im Gesetz der Kausalität zum Ausdruck kommt, dem Begriff der Veränderung seine objektive Realität als Gegenstand der Erfahrung a priori zuzuweisen ist. Mit Hilfe dieses transzendentalen Beweises der objektiven Möglichkeit der Veränderung nach ihrem Begriff und mithin der Geltung des Gesetzes der Kausalität kann dann auch einsichtig ge-

³⁸ Vgl. A 146/B 185; A 156f./B 195f.; A 217/B 264; A 489/B 517; A 766/B 794 und A 783f./B 810f.

macht, inwiefern eine synthetische Erweiterung der reinen Vernunft bzw. des reinen Verstandes a priori über die Kategorie der Ursache hinaus gerechtfertigt wird³⁹ – wodurch nicht zuletzt die Hauptfrage der *KrV*, wie synthetische Urteile a priori möglich sind, vollends beantwortet wird.

Vor diesem Hintergrund können wir uns zum Ausgangspunkt des Beweises der 2. Analogie zuwenden. Nach Kant ist der Begriff der Veränderung (bzw. Begebenheit) die allgemeine Vorstellung von »Verbindung contradictorisch entgegengesetzter Bestimmung im Dasein eines und desselben Dinges« (B 291).⁴⁰ Die reale Möglichkeit der bloß gedachten Veränderung jedoch lässt sich zunächst nur dann begreiflich machen, wenn sie als Ding gegeben werden und damit wahrnehmbar sein kann, denn »Dinge im Raum und der Zeit werden (...) nur gegeben, sofern sie Wahrnehmungen (mit Empfindung begleitete Vorstellungen) sind, mithin durch empirische Vorstellungen« (B 147; vgl. A 225/B 273 und A 374). In dieser Hinsicht kommt als erste Bedingung dafür, dass bloß vorgestellte Veränderung für uns ein realer Gegenstand werden kann, die Bedingung der Möglichkeit einer Wahrnehmung in Betracht. Und tatsächlich beginnt Kants Beweis mit der Analyse der Bedingung der Wahrnehmbarkeit einer bloß nach dem Begriff vorgestellten Veränderung (bzw. Begebenheit) als Gegenstand der Sinne, wie sie sich just an der Stelle (A 191f./B 236f.) findet, wo der eigentliche Beweis der 2. Analogie beginnen soll.

Die Möglichkeit einer Wahrnehmung von etwas als Gegenstand der Sinne beruht unmittelbar auf der Synthesis der Apprehension,⁴¹ die ihrerseits wiederum die Zeit voraussetzt, weil diese, als Form des inneren Sinnes, die formale Bedingung a priori aller Dinge als Erscheinungen ist. Daraus folgt, dass zwei kontradiktorisch entgegengesetzte Bestimmungen im Dasein eines Dinges – das also, was nach dem Begriff der Veränderung gedacht werden soll, – nur insofern apprehendiert bzw. wahrgenommen werden können, als sie »in der Zeit (...), nämlich *nacheinander*, anzutreffen« (B 48) sind. Also ist jede Apprehension einer Veränderung (bzw. einer Begebenheit) eine Wahrnehmung, die auf eine andere folgt. Allein dadurch unterscheidet sie sich jedoch nicht von der Apprehension einer Nicht-Veränderung, weil die Aufeinanderfolge (Sukzession) bei jeder Syn-

³⁹ Vgl. B. Tuschling 1984, S. 320.

⁴⁰ Zu Kants »Berichtigung des Begriffs von *Veränderung*«: A 187f./B 230f. und vgl. B 48; B 232; R 5789 (XVIII 356) und R 5805 (XVIII 358f.).

⁴¹ Vgl. A 499/B 527: »Denn die *Erscheinungen* sind, in der Apprehension, selber nichts anderes, als eine empirische Synthesis (im Raume und der Zeit) und sind also nur in *dieser* gegeben.«

thesis der Apprehension dieselbe ist; und weil die Zeit als Form des inneren Sinnes an sich kein Gegenstand der Wahrnehmung ist.⁴² Folglich ergibt sich aus der sukzessiven Synthesis der Wahrnehmungen in der Apprehension das Unbestimmtheitsproblem.

Daher ergibt sich, dass die Unbestimmtheitstheese bei Kant weder in empiristisch-analytischer noch in phänomenalistischer, sondern allein in transzendentaler Hinsicht begründet ist, und zwar in Bezug auf die Synthesis der Apprehension als einer notwendigen Bedingung für die objektive Möglichkeit des Begriffs der Veränderung. Dies wiederum macht deutlich, dass auch die Sukzessivitätstheese, auf der die Unbestimmtheitstheese begründet ist, in transzendentaler Hinsicht begründet sein muss. Da wir uns nun der Erörterung dieser Sukzessivitätstheese zuwenden wollen, ist es wichtig festzuhalten, dass die Synthesis der Apprehension prinzipiell auf eine andere Bedingung, d.h. die Zeit, bezogen ist.

2. 2. *Kants Rechtfertigung der Sukzessivitätstheese der Apprehension*

Kant versteht unter Synthesis im allgemeinen »die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzuzuthun und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntniß zu begreifen« (A 71/B 103). In Bezug auf die drei ursprünglichen subjektiven Quellen der Erkenntnis – »Sinn, Einbildungskraft und Apperception« (A 94) – teilt er sie in drei Arten ein, die »notwendigerweise in allem Erkenntnis vorkomm[en]« und damit »die Grundlage a priori zu der Möglichkeit der Erfahrung ausmachen« sollen (A 97). Die Ausführungen zu diesen drei Formen der Synthesis finden sich vor allem in der A-Deduktion.⁴³ Die erste Synthesisart heißt dort die Synthesis der Apprehension, die sich auf den Sinn bzw. die Anschauung richtet.

Dabei wird der Abschnitt »Von der Synthesis der Apprehension in der Anschauung« (A 98f.) in der Literatur als ein relevantes Textstück zur Erörterung der Sukzessivitätstheese der Apprehension angesehen,⁴⁴ obwohl sich dort keine direkte oder explizite Begründung dieser These findet. Georg Mohr (1991) gehört zu den sehr wenigen Autoren, die sich mit

⁴² Vgl. B 219; B 225; A 183/B 226; B 233 und B 257.

⁴³ Diese Ausführung hat Kant in der zweiten Auflage der *KrV* weder übernommen noch in einer besseren Fassung ausgearbeitet. Das heißt jedoch nicht, dass sie dort und mithin für Kant nicht mehr gültig wäre.

⁴⁴ Vgl. B. Thöle, S. 134.

diesem Abschnitt befasst haben.⁴⁵ Vor allem hat er zu Recht die Sukzessivitätsthese auf die Zeit als Form des inneren Sinnes bezogen. Zudem hat er auf ein auch für die vorliegende Untersuchung relevantes theorieinternes Problem der Kantischen Ausführungen in diesem Abschnitt hingewiesen und eine plausible Lösung desselben anzubieten versucht. Daher wird es sich durchaus lohnen, seine Interpretation näher in Betracht zu ziehen.

Bevor Mohrs Interpretation eingegangen wird, soll eine allgemeine Anmerkung Kants erwähnt werden, die er in Bezug auf die gesamte Ausführung aller drei Synthesen macht:

»Unsere Vorstellungen mögen entspringen, woher sie wollen, ob sie durch den Einfluß äußerer Dinge oder durch innere Ursachen gewirkt sind, sie mögen *a priori* oder empirisch als Erscheinungen entstanden sein: so gehören sie doch als Modificationen des Gemüths zum innern Sinn, und als solche sind alle unsere Erkenntnisse zuletzt doch der formalen Bedingung des innern Sinnes, nämlich der Zeit, unterworfen, als in welcher sie insgesamt geordnet, verknüpft und in Verhältnisse gebracht werden müssen« (A 98f.).

Die theoretische Grundlage dieser Anmerkung findet sich in der transzendentalen Ästhetik. In ihr sondert Kant nur die Sinnlichkeit von allem Empirischen und auch von allem, »was der Verstand durch seine Begriffe dabei denkt«, ab (A 22/B 36), so wie er auch in der transzendentalen Logik »bloß den Theil des Denkens aus unserm Erkenntnis (...), der lediglich seinen Ursprung in dem Verstande hat« (A 62/B 87), zum Gegenstand macht. Danach ist die transzendente Ästhetik nach Kant »eine Wissenschaft von allen Prinzipien der Sinnlichkeit *a priori*« (A 21/B 35) und bildet »den ersten Teil der transzendentalen Elementarlehre« (A 21/B 36).

Unter der Voraussetzung dieser Isolation des Untersuchungsgegenstandes wird dort »die deutliche (wenn gleich nicht ausführliche) Vorstellung dessen« exponiert, was die Begriffe des Raumes und der Zeit »als *a priori* gegeben« darstellt (B 38). In der von ihm als »metaphysisch« bezeichneten Erörterung (B 37) stellt er als die ihnen zugehörigen Merkmale die Nicht-Empirizität, Notwendigkeit (bzw. Apriorizität) und Intuitivität (Anschauungscharakter) heraus und zeigt, dass Raum und Zeit reine An-

⁴⁵ Vgl. H. J. Paton 1951² I, S. 357-363; R. P. Wolff 1963, S. 151-153; und B. Longuenesse 1998, S. 36-38.

schauungen sind, die allen Gegenständen a priori zugrunde liegen und selbst dann nicht aufgehoben werden können, wenn auch alle anderen Eigenschaften von Gegenständen abgezogen werden. Daraus schließt er, dass Raum und Zeit die subjektiven Bedingungen der Sinnlichkeit sind, unter denen allein unsere Anschauungen stattfinden können; dass beide als solche die reinen Formen der Sinne sind, die allen empirischen Anschauungen zugrunde liegen. Kurzum: Als die rezeptive Art und Weise der Sinnlichkeit, wie Dinge uns erscheinen, stellen der Raum und die Zeit die formalen Bedingungen a priori aller Erscheinungen dar.

Jedoch unterscheiden sich beide voneinander. Ein Unterschied ergibt sich aus der Verschiedenheit der jeweiligen Formstruktur. Der Raum lässt sich als Anschauung derart vorstellen, dass alle Raumteile nebeneinander bzw. zugleich sind, während die Zeit als Anschauung in der Weise vorzustellen ist, dass alle Zeiteile nicht zugleich, sondern immer nacheinander folgen. Dementsprechend sind »alle äußeren Erscheinungen im Raume und nach den Verhältnissen des Raumes a priori bestimmt«, während »alle Erscheinungen überhaupt, d.i. alle Gegenstände der Sinne, in der Zeit [sind] und nothwendigerweise in Verhältnissen der Zeit [stehen]« (A 34/B 51). Ein weiterer Unterschied zwischen beiden liegt darin, dass der Raum die Form des äußeren Sinnes und folglich die formale Bedingung a priori der äußeren Erscheinungen ist, die Zeit hingegen die Form des inneren Sinnes und daher die formale Bedingung aller Erscheinungen überhaupt ist, »weil alle Vorstellungen, sie mögen nun äußere Dinge zum Gegenstände haben, oder nicht, doch an sich selbst, als Bestimmungen des Gemüths, zum inneren Zustande gehört, dieser innere Zustand aber, unter der formalen Bedingung der inneren Anschauung, mithin der Zeit gehört« (A 34/B 50). Halten wir also fest, dass alle unsere Vorstellungen als Bestimmungen unseres Gemüts zum inneren Zustand gehören und damit der Zeit unterworfen sind, so dass also alle Erkenntnisse bestimmte Zeitverhältnisse enthalten.

Mohrs Erörterung der Ausführungen Kants zur Synthesis der Apprehension

Mohr (1991) bezieht seine Erörterung nicht auf den ganzen Abschnitt »Von der Synthesis der Apprehension in der Anschauung«, sondern konzentriert sich auf einen speziellen Teil desselben. Diesen unterteilt er in drei Einzelargumente und weist jedem einen separaten Aussagegehalt zu (S. 174ff.). Der betreffende Textteil lautet:

»[1] Jede Anschauung enthält ein Mannigfaltiges in sich, welches doch nicht als ein solches vorgestellt werden würde, wenn das Gemüth nicht die Zeit in der Folge der Eindrücke auf einander unterschiede: [2] denn als *in einem Augenblick enthalten* kann jede Vorstellung niemals etwas anderes als absolute Einheit sein. [3] Damit nun aus diesem Mannigfaltigen Einheit der Anschauung werde (wie etwa in der Vorstellung des Raumes), so ist erstlich das Durchlaufen der Mannigfaltigkeit und dann die Zusammennehmung desselben nothwendig, welche Handlung ich die *Synthesis der Apprehension* nenne, weil sie gerade zu auf die Anschauung gerichtet ist, die zwar ein Mannigfaltiges darbietet, dieses aber als ein solches und zwar in *einer Vorstellung* enthalten niemals ohne eine dabei vorkommende Synthesis bewirken kann« (A 99).

Das Argument [1] handelt davon, unter welcher Bedingung wir das Mannigfaltige, das jede Anschauung enthält, als ein solches vorstellen können, und wird behauptet, dass dies nur durch die Unterscheidung der Zeit möglich ist. Dieses Argument erläutert Mohr dann folgendermaßen: Nach Kant ist es »eine Elementarbestimmung von Vorstellungen, dass diese aufeinander folgen« (S. 179) oder dass eine Vorstellung die andere im Gemüt ablöst. Denn jede Vorstellung steht als eine Bestimmung des Gemüts in der Zeit und »die Zeit selbst [ist] als eine Aufeinanderfolge von Augenblicken zu charakterisieren«,⁴⁶ wobei »der jeweilige Zeitpunkt, dem eine im Bewußtsein auftretende Vorstellung zugeordnet werden kann, ein Augenblick« ist (S. 179f.). Also folgen Vorstellungen in der Zeit aufeinander. Demnach enthält jede Anschauung ein Mannigfaltiges, dessen Elemente (Eindrücke) in der Zeit aufeinander folgen. Um das Mannigfaltige einer Anschauung als ein solches vorstellen zu können, müssen diese Elemente voneinander dadurch unterschieden und individuiert werden, dass sie verschiedenen Zeitpunkten zuzuordnen sind, – dadurch nämlich, dass »Teile der Zeit, d.h. sukzedierende Momente unterschieden werden« (S. 175). Also ist die Zeit qua Sukzession von Zeitpunkten oder Augenblicken die »notwendige Individuationsbedingung von Vorstellungen« (S. 182):

»Das heißt, die (idealiter) ›kleinsten Elemente‹ einer Anschauung sind die, die jeweils einen (idealiter) ›kleinsten Teil‹ der Zeit ausfüllen, so dass gesagt werden kann, die Sukzession von Zeitpunkten ist Strukturprinzip des Mannigfaltigen qua Auf-

⁴⁶ Zu diesem Thema: auch G. Mohr 1991, S. 77-78.

einanderfolge von Eindrücken und zugleich Bedingung der Unterscheidung und Individuation von einzelnen, mindestens einen Augenblick besetzenden Eindrücken« (S 175f.).

Das Argument [2] besagt, dass jede Vorstellung, als *in einem Augenblick enthalten*, absolute Einheit sei.⁴⁷ Nach Mohr kann dies zunächst bedeuten, dass eine Vorstellung, sofern sie in einem Augenblick enthalten ist, »nicht weiter auf in ihr enthaltene Einzeldaten (Teilvorstellungen) hin analysiert werden [kann]« (S. 176), denn nach Argument [1] ist die Zeit »Individuationsprinzip von Vorstellungen« (S. 175); und ein Augenblick, als der kleinste Teil der Zeit gedacht, ist nicht mehr teilbar und kann daher nicht der Unterscheidung oder Individuation von Vorstellungen dienen. Gegen diesen Aussagegehalt des Arguments [2] spricht Mohr jedoch einen noch näher zu betrachtenden Vorbehalt aus: Wird nämlich einerseits behauptet, dass »eine durch Synthesis erwirkte Einheit der Anschauung möglich ist, die eine Einheit des in dieser Anschauung enthaltenen Mannigfaltigen ist« (S. 176; vgl. S. 184f.), wird jedoch andererseits die These aufgestellt, dass eine Vorstellung (bzw. Anschauung)⁴⁸ als absolute Einheit in der Zeit anzusehen sei, die nicht weiter unterscheidbar und analysierbar ist, dann kann die Vorstellung (bzw. Anschauung) prinzipiell nicht etwas ein Mannigfaltiges Enthaltendes sein. Folglich ist in ihr auch keine Einheit eines *Mannigfaltigen* möglich. Mit anderen Worten: Eine Anschauung ist nur dann eine »epistemisch operable Vorstellung« (S. 180; vgl. S. 187), wenn sie ein Mannigfaltiges enthält, und daher kann und darf sie »nicht absolute Einheit« (S. 176) sein.⁴⁹

Zum Argument [3] erklärt Mohr schließlich, dass die Zusammengehörigkeit eines Mannigfaltigen nicht durch die Anschauung gegeben, sondern erst durch eine Handlung des erkennenden Subjekts bewirkt werden muss. Dazu ist die Synthesis der Apprehension erforderlich, mit deren Hilfe das Mannigfaltige durchlaufen und zusammengenommen werden kann.

⁴⁷ Vgl. zur Worterklärung »absolut«: A 324-326/B 380-382.

⁴⁸ Mohr identifiziert die in einem Augenblick enthaltene Vorstellung im Argument [2] im Nachhinein mit der Anschauung. Dazu S. 177f.; 181 und 183f.

⁴⁹ Vgl. G. Mohr 1991, S. 180 und 186. Außerdem fügt er zur Bedeutungsexplikation von absoluter Einheit noch Beziehungslosigkeit, d. h. keine »interne wie externe Relationalität einer ein Mannigfaltiges enthaltenden Anschauung« (S. 177), hinzu. Diese Bedeutung kann jedoch für den vorliegenden Zusammenhang außer Acht bleiben, denn nach der Kantischen Grundannahme der Heterogenität von Anschauung und Begriff ist eine Anschauung schon »an sich beziehungslos« (S. 178).

Nach diesen Erläuterungen zu den drei Argumenten weist Mohr nun auf ein »theorieinternes Problem« (S. 177) hin, das sich vor allem aus den Argumenten [1] und [2] ergibt und einen konsistenten Gedankengang zwischen den drei Argumenten schwierig machen soll. Dieses Problem bringt er mit folgender Frage zum Ausdruck:

»Wenn die Zeit qua Sukzession von Augenblicken Individuationsprinzip von Vorstellungen ist und eine einzelne in einem Augenblick enthaltene Vorstellung als solche (daher) nur absolute Einheit sein kann, wie kann dann überhaupt eine Vorstellung ein Mannigfaltiges enthalten? Wie kann überhaupt ein Mannigfaltiges als in einer Vorstellung enthaltendes vorgestellt werden?« (ebd.)

Diesem Zitat ist leicht zu entnehmen, dass im Zentrum des sogenannten theorieinternen Problems offenbar der Aussagegehalt von Argument [2] steht. Dieser besagt für Mohr vor allem, dass eine in einem Augenblick enthaltene Vorstellung absolute Einheit und damit epistemisch inoperabel sei. Der so aufgefasste Aussagegehalt ist nach ihm jedoch nicht mit den anderen Argumenten vereinbar und muss daher, soll der Gedankengang des gesamten Arguments konsistent bleiben, anders gedeutet werden. Diese Problematik mit Argument [2] versucht er durch zweierlei Bemerkungen zu verdeutlichen.

Zuerst hält er dem problematischen Aussagegehalt des Arguments [2] »eine vernünftige Beschreibung gewisser Wahrnehmungssituationen« (S. 177) entgegen, die zeigt, »daß wir in ihnen in einem Augenblick eine Anschauung von etwas haben, die wir im nachhinein (...) in eine Mannigfaltigkeit von Einzeleindrücken analysieren können« (S. 177f.). Das heißt, Mohr zufolge haben wir ohne Zweifel »eine unbestimmte Zahl von Eindrücken in einem einzigen Augenblick«, die wir »unterscheiden und in Beziehung setzen« können (S. 178). Damit macht er geltend, dass aus der Augenblicklichkeit einer Anschauung nicht resultiert, dass »diese Anschauung eine beziehungslose und unanalysierbare (>absolute<) Einheit ist« (S. 178). Zudem wendet er unter Bezugnahme auf Argument [3] gegen den Aussagegehalt von Argument [2] Folgendes ein:

»Wenn ein in einer Anschauung enthaltenes Mannigfaltiges sukzessiv apprehendiert und so synthetisiert werden muß, um als in einer Vorstellung enthaltenes Mannigfaltiges vorgestellt werden zu können, dann kann es auf diese Anschauung auch dann, wenn sie in einem Augenblick enthalten ist (was sie ja durchaus sein *kann*), nicht zutreffen, daß sie in dem genannten

Sinne und mit den genannten Konsequenzen absolute Einheit ist. Wäre sie es, dann könnte aufgrund der Elementarbestimmung von Vorstellungen als in jeweils einem Zeitpunkt auftretend und sich in der Zeitfolge einander ablösend *überhaupt kein* Mannigfaltiges *irgendeiner* Vorstellung unterschieden und durchlaufen werden« (S. 181).

Aus diesen beiden Bemerkungen gegen den Aussagegehalt des Arguments [2] geht der Problempunkt, auf den Mohr aufmerksam machen will, klar hervor. Für ihn gilt zunächst generell, dass eine Vorstellung (bzw. Anschauung), im Rahmen der Synthesis der Apprehension, nur insofern epistemisch operabel ist, wenn sie ein Mannigfaltiges in sich enthält.⁵⁰ Folglich muss auch eine in einem Augenblick enthaltene Vorstellung, die, wenn sie epistemisch sinnvoll sein soll, ebenso als ein Mannigfaltiges enthaltend vorgestellt werden. Im Hinblick darauf lässt sich das von Mohr angesprochene, theorieinterne Problem genauer formulieren: Das Argument [1] spricht von der Vorstellung »lediglich [als] die direkte Konsequenz der Elementarbestimmung von Vorstellungen« (S. 180), so dass dieser Begriff von Vorstellung durchaus im Zusammenhang mit epistemischer Operation (bzw. Ausdifferenzierbarkeit) zu verstehen ist, während im Argument [2] die Rede von der (in einem Augenblick enthaltenen) Vorstellung jedoch in dem Sinne ist, dass diese als absolute Einheit epistemisch inoperabel ist. Entweder macht also das »Argument [2] die Elementarbestimmung [von Vorstellungen] zunichte, oder das Argument [2] ist schlicht falsch« (S. 181). Aus diesem Grund ist es für Mohr schließlich geboten, vor allem den Aussagegehalt des Arguments [2] anders zu interpretieren, um so den gesamten Argumentationsgang Kants als konsistent aufweisen zu können.

Kritische Bemerkung zu der Problemstellung Mohrs

An dieser Stelle muss man nun darauf hinweisen, dass das von Mohr behauptete theorieinterne Problem sehr eng mit seiner teilweise zweifel-

⁵⁰ Dazu sagt G. Mohr: »Wenn eine Vorstellung ›absolut Einheit‹ ist, kann kein in ihr enthaltenes Mannigfaltiges als ein solches vorgestellt werden. Ist eine Anschauung hinsichtlich des in ihr enthaltenen Mannigfaltigen nicht ausdifferenzierbar, so kann nach Kantischen Voraussetzungen keine Prädikation stattfinden. Von dem in einer Anschauung gegebenen Gegenstand wären keine Aussagen möglich, in denen diesem diverse anschaulich gegebene Qualitäten als differenzierbare Eigenschaften desselben Gegenstandes zugesprochen würden« (S. 184; vgl. S. 180).

haften Verwendung gewisser Termini zusammenzuhängen scheint. Ein prägnantes Beispiel dafür ist die Verwendung des Begriffs ›Augenblick‹. Von diesem spricht Mohr im Argument [1] durchaus zu Recht in dem Sinne eines (idealiter) kleinsten und nicht mehr ausdifferenzierbaren Zeitteiles, dem ein (idealiter) kleinstes Element einer Anschauung zugeordnet werden kann. Aber in der oben dargestellten ersten Bemerkung Mohrs gegen den Aussagegehalt des Arguments [2] verbindet er den Terminus ›Augenblick‹ hingegen mit einem physiologischen Vorgang (dem Sehen) und verlagert ihn damit unbemerkt auf eine Bedeutungsebene, auf der dieser Terminus nunmehr in einem alltäglichen Sinne einer ganz kurzer Dauer des Sehens, wie kurz sie auch immer sein mag, verstanden wird.⁵¹

Im Zusammenhang mit dieser Bedeutungsverschiebung des Terminus ›Augenblick‹ lässt sich in Mohrs Ausführungen noch eine weitere, ebenso zweifelhafte Verwendung des Terminus ›in einem Augenblick enthaltene Vorstellung‹ feststellen. Von diesem spricht er im Argument [1] im Sinne eines (idealiter) kleinsten und unanalysierbaren Elements (Teilvorstellung) einer Anschauung, das einen (idealiter) kleinsten Zeitpunkt (Augenblick) besetzen kann. Demgegenüber verbindet Mohr im Argument [2] den Terminus ›in einem Augenblick enthaltene Vorstellung‹ nicht mehr mit einer (idealiter) kleinsten Teilvorstellung einer Anschauung, sondern mit einer epistemischen Vorstellung, nämlich einer Anschauung.

Dieser unscharfen Verwendung gewisser Termini ist entgegenzuhalten, dass Kant den Terminus ›Augenblick‹ in der *KrV* weniger im Sinne einer zeitlich kurzen Dauer – etwa beim Sehen –, sondern vielmehr im Sinne eines Grenzbegriffs gebraucht. Das heißt, dass für Kant sowohl die Zeit als auch der Raum als reine Anschauung nicht aus einfachen Teilen oder Augenblicken⁵² bestehen. Vielmehr sind beide »quanta continua« (A 168/B 211).⁵³ Daher können alle Zeitteile »nur durch Einschränkung einer einigen zum Grunde liegenden Zeit« (A 32/B 48) bestimmt vorgestellt werden, und folglich kann jeder Teil als zwischen Augenblicken eingeschlossen vorgestellt werden. So sind »Augenblicke (...) nur Grenzen, d.i.

⁵¹ So sagt Mohr: »Ein Augen-Blick aus dem Fenster des Computersaals auf den Neuchâtel See vermittelt mir eine unbestimmte Zahl von Eindrücken in einem einzigen Augenblick« (S. 178)

⁵² Vgl. A 440/B 468; VIII 202-203 und I 478.

⁵³ Vgl. A 209/B 254. Dementsprechend heißt es auch, dass alle Erscheinungen »continuirliche Größen« (A 170/B 212) sind. An einer anderen Stelle heißt es, dass dasjenige ein Kontinuum ist, »in welchem ein Kleinstes möglich ist, wo man aber an und für sich selbst nicht bestimmen kann, wie viele Theile darin sind. (...) Wo also kein Kleinstes möglich ist, da ist Continuität« (XXVIII 200).

Stellen ihrer Einschränkung« (A 169/B 211).⁵⁴ Da alle Zeiteile als *quanta continua* unendlich teilbar sind und somit keines der Zeiteile als das kleinstmögliche gelten kann, muss der ›Augenblick‹, vermittelt dessen der Grenzpunkt eines Teils kenntlich gemacht wird, nicht in realer Hinsicht, sondern eher im Sinne eines idealiter gedachten Grenzbegriffs angesehen werden.⁵⁵

Diese Auffassung ändert sich auch nicht bei der zur Diskussion gestellten Ausführung im Abschnitt »Von der Synthesis der Apprehension in der Anschauung«. Dort heißt es, dass die Unterscheidbarkeit von Teilen der Zeit die notwendige Bedingung der Unterscheidung von Vorstellungen ist, und zwar als die Bedingung, unter der das Mannigfaltige einer Anschauung als solches vorgestellt werden kann. Wenn auch die Zeit als ein *quantum continuum* nicht aus einfachen Teilen besteht, lässt sich der Augenblick in argumentativer Hinsicht dennoch als der (idealiter) kleinste Zeitpunkt, d.h. als die Grenze jedes Zeiteiles, denken, so dass jedem so gedachten Augenblick eine (idealiter) kleinste Teilvorstellung einer Anschauung zugeordnet werden kann. So gesehen, ist eine ›in einem Augenblick enthaltene Vorstellung‹ als absolute Einheit anzusehen: So wenig wie ein Augenblick in dem oben genannten Sinne ausdifferenziert werden kann, so kann auch eine Vorstellung als in einem Augenblick enthalten nicht mehr analysiert werden, so dass sie nur als absolute Einheit zu erachten ist. Demnach bezieht sich, wie Mohr selbst es auch als eine mögliche Lesart anführt, die »Vorstellung« im Argument [2] »auf den je einzelnen sinnlichen Eindruck, so daß von deren Beziehungslosigkeit, die ihnen als solchen lediglich zukommt, auf die Notwendigkeit der Etablierung einer Beziehung durch die Synthesis der Apprehension geschlossen würde« (S. 183).

Somit lässt sich eine relativ simple Lesart zu den Argumenten [1] und [2] anbieten, die nämlich darin besteht, dass die Unterscheidbarkeit der

⁵⁴ In den *Vorlesungen für die Metaphysik von Pölitz* (1821) heißt es: »Der Augenblick ist die Grenze der Zeit; er ist das, was das *positum* determiniert. Er ist das, was der Punkt im Raume ist; daher man ihn auch Zeitpunkt nennt. Die Zeit besteht aber nicht aus Augenblicken; denn ich kann diese mir nicht eher denken, als bis ich eine Zeit habe; die Grenze des Dinges nicht eher, als das Ding selbst« (S. 67). In den *Vorlesungen über Metaphysik L₁* (XXVIII, 1) sagt Kant auch, dass der Augenblick in der Zeit und der Punkt im Raum »Bestimmungen und nicht Theile« sind (204) – Bestimmungen in diesem Sinne: »Wenn ein Körper aus dem einen Zustande in den andern übergeht; so muß ein Augenblick seyn, in welchem er aus dem vorhergehenden Zustande gehet, und ein Augenblick, in welchem er in den folgenden Zustand kommt« (203).

⁵⁵ Die nicht reale, sondern ideale Auffassung des Augenblicks beruht darauf, dass alle Zeiteile als kontinuierliche Größe unendlich teilbar sind. Vgl. Dazu XXVIII 200ff.

Zeit die Bedingung der Unterscheidung von Vorstellungen ist, weil einem Augenblick, als dem (idealiter) kleinsten Zeitpunkt, eben nur eine nicht mehr analysierbare Vorstellung als absolute Einheit zuzuordnen ist. Dadurch kann dann das Mannigfaltige einer Anschauung als solches vorgestellt werden.

Trotzdem weist Mohr diese simple Lesart als unschlüssig zurück, weil diese zur Folge haben soll, dass »das Argument [2] die durch die Konjunktion ›denn‹ ausgedrückte Begründungsfunktion nicht hätte, die Kant ihm offensichtlich zudenkt« (ebd.). Dies führt er wie folgt aus:

»Das Argument [1], das durch das zweite gestützt werden soll, benennt ja eine Bedingung, unter der allein ein Mannigfaltiges als ein solches, d. h. als ein in sich ausdifferenzierbares Mannigfaltiges, vorgestellt werden kann. Als diese Bedingung wird angeführt, daß ›die Zeit in der Folge der Eindrücke auf einander unterschiede[n]‹ werden muß. Das Argument handelt also gar nicht von der Einheit der Anschauung und deren Bedingung. Auf sie kommt der Text erst im weiteren Fortgang. Es handelt sich stattdessen von der internen Unterscheidbarkeit eines Mannigfaltigen und benennt als Unterscheidbarkeitskriterium für Eindrücke die Zeit qua Sukzession« (S. 183f.)

Nach Mohr soll man daher eine schlüssige Lesart bezüglich dieser Begründungsfunktion der Konjunktion ›denn‹ vom Argument [3] her zu ermitteln versuchen. Mohr zufolge besagt nun dieses Argument [3], dass die Einheit der Anschauung »eine differenzierte Einheit« (S. 184) ist, in der und durch die das Mannigfaltige einer Anschauung als solches vorgestellt ist. Dabei steht dieser Begriff ›differenzierte Einheit‹ im Kontrast zu dem Begriff ›absolute Einheit‹ im Argument [2] und verweist darauf, dass in einer Vorstellung, sofern sie absolute Einheit ist, kein in ihr enthaltendes Mannigfaltiges als solches vorgestellt werden kann. Demnach schlägt Mohr dann eine Lesart vor, die dem Begriff ›absolute Einheit‹ eine negative Begründungsfunktion zuweist. Für ihn besteht nämlich der eigentliche Aussagegehalt des Arguments [2] darin, mit der Einführung des Begriffs ›absolute Einheit‹ eine Bedingung zu benennen, »unter der das, was das Argument [1] erklären will, unmöglich ist« (ebd.). Mohr versucht also den angeblich inkonsistenten Aussagegehalt des Arguments [2] dadurch zu retten, die zwei Aussagekomponente – ›eine Vorstellung‹ und ›absolute Einheit‹ – in ein negatives Verhältnis zu bringen. Auf diese Weise kann er schließlich behaupten, dass das Argument [2] eigentlich besagt,

eine Vorstellung (bzw. Anschauung) dürfe, wenn sie auch in einem Augenblick enthalten ist, keine absolute Einheit sein.

Abgesehen von den Fragen, wie eine in einem Augenblick enthaltene Vorstellung (Anschauung) nun so gedacht werden könne, »daß eine Analyse auf ihre Teilvorstellungen hin und damit ein Bewußtsein ihres Mannigfaltigen als eines solchen möglich und so die ganze Vorstellung epistemisch operabel wird« (S. 185); und abgesehen davon, ob ›Einheit von etwas‹ und ›etwas als Einheit‹ semantisch dasselbe sind, wie Mohr ohne weiteres zu unterstellen scheint, müssen wir doch die von ihm vorgeschlagene Lesart zurückweisen, weil sie mit Kants Aussage in Widerspruch gerät. Während die von Mohr vorgeschlagene Lesart zum Argument [2] letztlich auf die Behauptung hinausläuft, eine in einem Augenblick enthaltene Vorstellung dürfe *keine* absolute Einheit sein, sagt Kant im Argument [2] *expressis verbis* das Gegenteil, dass nämlich eine in einem Augenblick enthaltene Vorstellung absolute Einheit *ist*. Mit anderen Worten: Während Mohr die zwei Aussagekomponenten – ›eine Vorstellung‹ und ›absolute Einheit‹ – negativ zueinander in Verbindung bringt, stehen sie beide hingegen bei Kant positiv zueinander. Diese positive Verbindung von beiden ergibt, wie wir schon bei der Darstellung der zuvor vorgeschlagenen simplen Lesart gesehen haben, keinerlei Schwierigkeit, denn nach dieser Lesart besteht die Begründungsfunktion der Konjunktion ›denn‹ darin, dass das Argument [2] die Begründung dafür angibt, inwiefern das Argument [1] möglich ist. Damit haben wir nicht nur eine simple, sondern auch eine konsistente Lesart.

Über Kants Sukzessivitätsthese in Bezug auf die Konstitution der Zeitvorstellung

Mit dieser Kritik an Mohrs Interpretation über den Abschnitt »Von der Synthesis der Apprehension in der Anschauung« wenden wir uns nun der Sukzessivitätsthese der Apprehension zu und fragen, worauf diese These nach Mohr begründet sein kann. Wie es schon angedeutet wurde, geht seiner Auffassung zufolge diese These hauptsächlich auf die Elementarbestimmung von Vorstellungen zurück, dass sie aufeinander folgen bzw. dass sie im Bewusstsein nacheinander auftreten⁵⁶; und diese Elementarbestimmung bezieht sich wiederum auf die eigentümliche Formstruktur der Zeit als der Form des inneren Sinnes, d.h. auf die Zeitfolge oder

⁵⁶ Dazu S. 186; und vgl. S. 179.

Sukzession, die die Art ist, wie das Mannigfaltige im Gemüt gegeben wird. In Rekurs auf Kants Anmerkung A 37/B 54, wo es heißt, dass »wir uns ihrer [=Vorstellungen], als in der Zeitfolge, d.i. nach der Form des inneren Sinnes, bewußt sind«, sagt Mohr daher:

»Es ist eine grundlegende vorstellungstheoretische These Kants (wie auch schon Humes), daß das Bewußtsein von Vorstellungen zunächst und wesentlich das Bewußtsein von zeitlich aufeinanderfolgenden Vorstellungen ist. Die elementare Formbestimmtheit von Vorstellungen ist ihre Sukzessivität« (S. 77).

Insofern die Zeitfolge oder Sukzession als die eigentümliche Formstruktur der Zeit mit der Sukzessivität von Vorstellungen einhergeht, stellt nach Mohr die »Sukzessivität Bedingung der Aufnahme eines Mannigfaltigen von Vorstellungen ins Bewußtsein« dar (S. 186). Dies ist zwar richtig, allerdings ist es zur Einsicht in die Geltung der Sukzessivitätsthese unzureichend, wenn man lediglich auf die Sukzession als die eigentümliche Formstruktur der Zeit verweist und diese dann auch als Strukturprinzip für die Sukzession von Vorstellungen geltend macht. Dazu bedarf es einer näheren Analyse des Zusammenhangs der Zeit mit der Synthesis der Apprehension, die innerhalb der Erörterung Mohrs aufgrund des von ihm behaupteten theorieinternen Problems eher zurückgeblieben zu sein scheint.

Zuerst ist zu erwähnen, dass nach Kant die Zeitvorstellung als reine Anschauung, die allen Anschauungen zugrunde liegt, und mithin auch als die Form des inneren Sinnes keine bereits vorfindliche oder angeborene Vorstellung, sondern eine »ursprünglich erworbene Vorstellung (der Form [von] Gegenständen überhaupt)« ist, »deren Grund gleichwohl (als bloße Receptivität) angeboren ist, und deren Erwerbung lange vor dem bestimmten Begriffe von Dingen, die dieser Form gemäß sind, vorhergeht« (VIII 222).⁵⁷ Das heißt, der Grund der Möglichkeit einer reinen

⁵⁷ Dazu auch VIII 221: »Die Kritik erlaubt schlechterdings keine anerschaffene oder angeborne *Vorstellungen*; alle insgesamt, sie mögen zur Anschauung oder zu Verstandesbegriffen gehören, nimmt sie als *erworben* an. Es giebt aber auch eine ursprüngliche Erwerbung (wie die Lehrer des Naturrechts sich ausdrücken), folglich auch dessen, was vorher gar noch nicht existirt, mithin keiner Sache vor dieser Handlung angehört hat. Dergleichen ist, wie die Kritik behauptet, *erstlich* die Form der Dinge im Raum und der Zeit, *zweitens* die synthetische Einheit des Mannigfaltigen in Begriffen; denn keine von beiden nimmt unser Erkenntnißvermögen von den Objecten, als in ihnen an sich selbst gegeben, her, sondern bringt sie aus sich selbst a priori zu Stande. Es muß aber doch ein Grund dazu im Subjecte sein, der es möglich macht, daß die gedachten Vorstellungen so und nicht anders entstehen und noch dazu auf Objecte, die noch nicht gegeben sind, bezogen werden können, und dieser Grund wenigstens ist *angeboren*.«

sinnlichen Anschauung ist nicht die Zeitvorstellung selber, die ja erst erworben werden soll, sondern er ist »die bloße eigenthümliche Receptivität des Gemüths« (ebd.), die allein angeboren ist.

Wie lässt sich nun die Zeit als reine Anschauung ursprünglich erwerben bzw. vorstellen, wenn sie weder ein an sich existierendes Wesen noch eine Gegenständen anhaftende Bestimmung oder Eigenschaft ist? Nach Kant lässt sie sich nicht durch eine direkte Darstellung in einer reinen Gestalt (d.h. im Raum), sondern nur durch eine räumliche Analogie vorstellen, und zwar »durch eine ins Unendliche fortgehende Linie« (A 33/B 50). In dieser anschaulichen analogischen Darstellung der Zeit⁵⁸ gilt das Augenmerk nicht bloß der gerade gezogenen Linie, sondern vielmehr der unendlich fortgehenden Bewegung eines Punkts in einer solchen Linie. Dies führt Kant in der B-Deduktion im Zusammenhang mit der Selbstaffektionslehre näher aus:

»Wir können uns keine Linie denken, ohne sie in Gedanken zu *ziehen*, keinen Cirkel denken, ohne ihn zu *beschreiben*, die drei Abmessungen des Raums gar nicht vorstellen, ohne aus demselben Punkte drei Linien senkrecht aufeinander zu *setzen*, und selbst die Zeit nicht, ohne, indem wir im *Ziehen* einer geraden Linie (die die äußerlich figürliche Vorstellung der Zeit sein soll) bloß auf die Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen, dadurch wir den inneren Sinn successiv bestimmen, und dadurch auf die Succession dieser Bestimmung in demselben acthaben« (B 154).

Um die Zeit ursprünglich vorzustellen, muss man also das räumliche Gedankenbild einer geraden Linie zur Hilfe nehmen. Abstrahiert man dabei von der in Gedanken gerade gezogenen Linie und achtet nur auf das *Ziehen* derselben, so hat man die Vorstellung der Zeit:

»Wir [können] die Zeit, die doch gar kein Gegenstand äußerer Anschauung ist, uns nicht anders vorstellig machen, als unter dem Bilde einer Linie, sofern wir sie ziehen« (B 156).

Diesem Ziehen einer geraden Linie liegt dabei die kontinuierlich auszuführende Handlung des Subjekts zugrunde, die in der räumlichen analogischen Darstellung der Zeit »Bewegung« gleichkommt. Und diese spontane Handlung ist »ein reiner Actus der successiven Synthesis des Mannigfaltigen in der äußeren Anschauung überhaupt durch productive

⁵⁸ Zum komplementären Verhältnis von der Zeit (dem inneren Sinn) und dem Raum (dem äußeren Sinn): vgl. G. Mohr 1991, S. 87-105 und 165ff.

Einbildungskraft« (B 155 Anm.). Das Aufmerken auf diese Handlung als das in Gedanken durch die produktive Einbildungskraft ausgeführte Ziehen ist also es, auf dem sich die Vorstellung der Zeit gründet, deren Spezifikum sich auch dann als das eindimensionale Nacheinander (Sukzession) erweist.⁵⁹

Für den vorliegenden Zusammenhang ist es überdies wichtig darauf hinzuweisen, dass in dieser ursprünglichen Erwerbung oder Konstitution der Zeit als reiner Anschauung, die allen Anschauungen zugrunde liegt, auch die Zeit als die Form aller Anschauungen *mitbegriffen* ist, die »nichts anderes sein kann als die Art, wie das Gemüth durch eigene Thätigkeit (...), mithin durch sich selbst afficirt wird« (B 67f.). Anders gesagt: Um sich der Form des (inneren) Sinnes bzw. der Anschauung bewusst zu werden, bedarf es der eine gerade Linie ziehenden, spontanen Handlung des Subjekts, auf dessen Aufmerken sich schließlich die Zeitvorstellung gründet. Auch in dieser Hinsicht sagt Kant ausdrücklich, dass wir »die Zeitfolge [= das Nacheinander bzw. die Sukzession, H..S.K.] durch eine ins Unendliche fortgehende Linie [vorstellen], in welcher das Mannigfaltige eine Reihe ausmacht, die nur von einer Dimension ist« (A 33/B 50). Wir finden also das Nacheinander (Sukzession) als die eigentümliche Formstruktur der Zeit nicht bereits an dem rezeptiven Gemüt selber vor, sondern vielmehr begreifen wir es erst, indem wir die Zeit als Anschauung im Rekurs auf Spontaneität (Synthesis) erwerben bzw. konstituieren.⁶⁰ So ist die Synthesis der Apprehension des Mannigfaltigen sukzessiv, weil sie immer der Zeit, also der Form des inneren Sinnes, gemäß stattfindet, die als das Nacheinander (Sukzession) ausgezeichnet wird. Daraus folgt dann, dass »das Mannigfaltige der Erscheinungen im Gemüt jederzeit successiv erzeugt [wird]« (A 190/B 235). Die Sukzessivitätsthese lässt sich insofern also grundsätzlich im Zusammenhang mit der Konstitution der Zeitvorstellung einsichtig machen, sofern erst dadurch die Sukzession als Grundmodus der Zeit erfasst werden kann.

Dabei ist noch anzumerken, dass man diese Sukzession, die sich als Formstruktur der Zeit und noch als Art der Apprehension herausstellt, nicht im atomistischen Sinne einer Sequenz *kleinster Teilen* auffassen darf,⁶¹ denn die Linienziehen des Subjekts, auf der die Konstitution der Zeitvorstellung beruht, besteht ebenso in einer Kontinuität wie auch die Be-

⁵⁹ Dazu A 31/B 47; A 33/B 50; und A 188f/B 231f.

⁶⁰ Vgl. B 160 Anm.

⁶¹ Vgl. dazu L. W. Beck 1978, S. 144, wobei er den Bedingungsstatus der Synthesis der Apprehension mit dem physiologischen Vorgang (Sehen) identifiziert.

wegung eines Punktes in einer geraden Linie. Aus diesem Grund gilt nach Kant, wie schon gesagt, die Zeit (und eben auch der Raum) als *quantum continuum*.⁶²

Hiermit können wir abermals das Argument [1] in Kants Ausführung zur Synthesis der Apprehension aufgreifen. Nach Kant ist »das, was als Vorstellung, vor aller Handlung irgend etwas zu denken, vorhergehen kann, die Anschauung« (B 67); aber »alle Anschauungen sind nichts vor uns, wenn sie nicht ins Bewußtsein aufgenommen werden« (XXIII 19).⁶³ Damit wird vor allem angedeutet, dass wir uns der Art und Weise, wie das Mannigfaltige einer Anschauung uns gegeben bzw. im Gemüt verbunden ist, erst dadurch bewusst werden, dass wir es in das Bewusstsein aufnehmen. Dieses Aufnehmen als eine spontane Tätigkeit vollzieht sich durch die Synthesis der Apprehension, denn deren Aufgabe besteht darin, das Mannigfaltige einer Anschauung als solches durch das Durchlaufen und Zusammennehmen desselben vorzustellen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist wiederum nur dann möglich, wenn »das Gemüt die Zeit in der Folge der Eindrücken auf einander« unterscheidet. Somit gilt die Zeit als das Unterscheidungsprinzip von Vorstellungen. Das heißt, als die formale Bedingung des (inneren) Sinnes, der alle Vorstellungen letztlich unterworfen sind, ist die Zeit zugleich die »formale Bedingung der Art, wie wir sie im Gemüth setzen« (B 67). In dieser Hinsicht lässt sich das Argument [1] auch derart paraphrasieren, dass wir das Mannigfaltige einer Anschauung als solches dadurch vorstellen, dass wir die mannigfaltigen Vorstellungen in die Zeit *setzen* oder *ordnen*. Demnach fällt die Unterscheidung der Zeit im Grunde mit der Setzung der Vorstellungen in die Zeit zusammen. Freilich kann von einer solchen Tätigkeit, die Zeit zu unterscheiden oder Vorstellungen in die Zeit zu setzen, kaum sinnvoll die Rede sein, wenn wir überhaupt nicht über die Zeitvorstellung verfügen können. So betrachtet, besagt das Argument [1] implizit, dass wir die Zeit *unterscheiden* oder die mannigfaltigen Vorstellungen in die Zeit *setzen* können, wenn wir erst die Zeitvorstellung *konstituieren* oder *erzeugen*. In dieser Hinsicht haben wir oben bereits gesehen, dass die Zeit als reine Anschauung im Rekurs auf die spontane Handlung des Subjekts erworben bzw. hervorgebracht werden kann.

⁶² Vgl. A 438/B 466.

⁶³ Auch A 116: »Alle Anschauungen sind für uns nichts und gehen uns nicht im mindesten etwas an, wenn sie nicht ins Bewußtsein aufgenommen werden können.«

Nach dem oben Dargestellten lässt sich sagen, dass sowohl die Einsicht in die Formstruktur der Zeit als Sukzession wie auch die Unterscheidbarkeit der Zeit letztlich auf der Konstitution derselben als reiner Anschauung beruht. Wird die so konstituierte ursprüngliche Zeitvorstellung in Bezug auf die Sinnlichkeit als das rezeptive Erkenntnisvermögen betrachtet und damit auch von aller Spontaneität abstrahiert, so lässt sich die Zeit als die Form des inneren Sinnes, deren eigentümliche Formstruktur in der Sukzession besteht, gelten. Sofern die Synthesis der Apprehension unmittelbar auf die Sinnlichkeit gerichtet ist, geschieht sie der Form des Sinnes (der Zeit) gemäß sukzessiv. Andererseits ist sie zugleich unzertrennlich mit der Synthesis der (produktiven) Einbildungskraft verbunden, die sich ihrerseits wiederum auf die Funktion des Verstandes bezieht. Hierdurch eröffnet sich dann die Möglichkeit, die Synthesis der Apprehension (bzw. der Einbildungskraft) noch in unterschiedliche Arten zu spezifizieren. Anders formuliert: Wird die Konstitution der Zeit im Zusammenhang mit dem Verstand betrachtet, so erweist sie sich nicht mehr bloß als die Form der Anschauung, sondern vielmehr als eine solche Anschauung, in der das Zeitverhältnis des Mannigfaltigen schon bestimmt vorgestellt wird. So sagt Kant, dass »die Zeit (...) Verhältnisse des Nacheinander, des Zugleichseins und dessen, was mit dem Nacheinandersein zugleich ist (das Beharrliche) [enthält]« (B 67)⁶⁴; oder dass alle Anschauungen als Vorstellungen, sofern sie »am Ende auf Bestimmungen des inneren Sinnes hinauslaufen« (A 101) und in der Zeit sind, notwendigerweise in Zeitverhältnissen stehen. Im Hinblick auf die Synthesis der Apprehension ist daher festzustellen, dass sie angesichts des Mannigfaltigen einer Anschauung mit den anderen Arten der Synthesis letztlich auf die Stiftung gewisser Ordnung desselben hinausläuft,⁶⁵ so dass der erkenntniskonstitutive Beitrag, den die Synthesis der Apprehension zur Aufnahme des Mannigfaltigen ins Bewusstsein leistet, im Zusammenhang mit anderen Synthesen oder Bedingungen der Ordnungstiftung begriffen werden muss.

⁶⁴ Vgl. A 177/B 219.

⁶⁵ Bei der Ordnungstiftung der Synthesis kommt es natürlich auf die Einheitsstiftung an, die ihrerseits auf der Verstandeshandlung beruht. Vgl. dazu A 68/B 93; A 78f./B 103f.; und B 130ff.

3. Transzendente Bedeutung des Objekts bei Kant

Im vorausgegangenen Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass die Klärung der Bedingung der Möglichkeit der Veränderung (bzw. Begebenheit) als Gegenstand der Erfahrung die Klärung der Bedingung der Möglichkeit der Wahrnehmung derselben voraussetzt; dass sich die Bedingung der Wahrnehmbarkeit eines Gegenstandes unmittelbar auf die Synthesis der Apprehension bezieht; und dass jede Apprehension einer Veränderung in der Aufeinanderfolge von Wahrnehmungen besteht. Weiter wurde festgestellt, dass von der bloß sukzessiven Folge von Wahrnehmungen in der Apprehension nicht auf die objektive Folge der ihnen entsprechenden Zustände (Erscheinungen) geschlossen werden kann, da die Folge der Vorstellungen in der Synthesis der Apprehension »jederzeit successiv« (A 182/B 225) und »die Succession im Apprehendieren gänzlich unbestimmt« (A 193/B 238) ist. Aus der Sukzessivitätsthese der Apprehension ergibt sich daher schließlich, so haben wir gesehen, das Unbestimmtheitsproblem, dass »durch die bloße Wahrnehmung das *objective Verhältnis* der einander folgenden Erscheinungen unbestimmt [bleibt]« (B 234).

Dieses Unbestimmtheitsproblem bildet den ersten Schritt in der Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung und besagt, dass die Synthesis der Apprehension zwar eine notwendige, für sich genommen aber noch keine hinreichende Bedingung der Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung ist. Als nächsten Beweisschritt muss daher eine weitere Bedingung gefunden werden. Nach Kant soll diese eine Regel enthalten, mit Hilfe derer die Ordnung der Wahrnehmungsfolge in der Apprehension als notwendige Ordnung aufgewiesen werden kann. Dadurch kann dann nicht nur diese Apprehension von der anderen unterschieden werden, zugleich kann damit schließlich auch die nach dem Begriff bloß vorgestellte Veränderung als Gegenstand der Erfahrung wahrgenommen bzw. erfahren werden. Eine solche Regel soll nun, so Kant weiter, nur auf den »Begriff des Verhältnisses der Ursache und Wirkung« zurückgeführt werden, in Bezug auf den »das Verhältnis zwischen den beiden Zuständen so gedacht werden [muß], daß dadurch als nothwendig bestimmt wird, welcher derselben vorher, welcher nachher und nicht umgekehrt müsse gesetzt werden« (ebd.). Nach Kant besteht der zweite Beweisschritt also darin zu zeigen, dass die Erfahrung der Veränderung, mithin auch diese

als Gegenstand der Erfahrung, ohne eine solche Regel, die die Verknüpfung der Wahrnehmungen notwendig macht, nicht möglich ist.

Es ist allerdings nicht sofort klar, inwiefern die Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes hinsichtlich des Begriffs der Veränderung letztlich auf einer solchen Regel (bzw. dem Begriff) beruhen soll. Klarheit darüber kann ohne ein Verständnis von Kants Auffassung des Gegenstands allerdings nicht erreicht werden. Die Relevanz einer Erklärung der Bedeutung des Gegenstandes für die Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung wird dadurch angedeutet, dass Kant selber vor der eigentlichen Beweisführung noch eine kurze Erklärung vorausgeschickt hat, was das Wort ›Objekt‹ bei Erscheinungen zu bedeuten hat.⁶⁶ Angesichts der angedeuteten Relevanz des Objektbegriffs für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung soll es im Folgenden um die Frage gehen, worin nach Kant die Bedeutung des Objektes bei Erscheinungen besteht.

3. 1. *Transzendente Bestimmung der Erscheinung*

Beginnen wir jedoch mit der Erklärung, was Kant unter Erscheinung versteht. Als Ausgangspunkt dazu können wir auf das Ergebnis der transzendentalen Ästhetik zurückgreifen, dass die einzigen Gegenstände, die uns zum Erkennen gegeben werden können, nicht Dinge an sich, sondern Erscheinungen sind, die aber »selbst nichts als nur sinnliche Vorstellungen sind« (A 104; vgl. A 30/B 45; A 369; A 490f./B 518f.; und IV 288).⁶⁷ Auffällig dabei ist, dass der Begriff der Erscheinung zum einen als Gegenstand, der uns gegeben wird, zum anderen als bloße Vorstellung zu betrachten ist. Somit drängt sich die Frage auf, wie die auf den ersten Blick so paradoxe Bestimmung des Erscheinungsbegriffs zu verstehen ist.

Nach Kant werden uns Dinge unmittelbar in Anschauungen gegeben, und zwar vermitteltst der Sinnlichkeit, und diese ist unsere einzige Anschauungsart, wie wir von Dingen affiziert werden, um überhaupt Vorstellungen davon erhalten zu können. Da alle Dinge als Gegenstände für uns grundsätzlich von dieser rezeptiven Vorstellungsart der Sinnlichkeit abhängig sind, können unsere sinnlichen Anschauungen insgesamt nur

⁶⁶ Dazu A 189-191/B 234-236.

⁶⁷ Diesen Lehrbegriff bezeichnet Kant »den *transscendentalen Idealismus*« (A 491 /B 519). Vgl. auch A 42/B 59.

Vorstellungen von Dingen als »Gegenständen unserer Sinne« (A 34/B 51) sein. Demnach können uns Dinge als »Gegenstände der sinnlichen Anschauungen« (B XXVI; vgl. A 20/B 34; A 27/B 43; A 35/B 52; und A 250) nicht so gegeben werden, wie sie an sich selbst sind, sondern allein, wie sie uns erscheinen. Alle uns gegebenen Gegenstände beruhen also auf der eigentümlichen Rezeptivität unserer Sinnlichkeit und sind nichts an sich selbst, sondern nur Erscheinungen.

Dabei gelten Raum und Zeit als die subjektiven Bedingungen der sinnlichen Anschauungen, mithin die Formen derselben, und stellen daher keine Eigenschaften oder Bestimmungen der Dinge an sich selbst, sondern vielmehr »die Bedingungen der Existenz der Dinge als Erscheinungen« (B XXV; vgl. A 27/B 43) dar.⁶⁸ Das heißt, sofern alle Gegenstände als Erscheinungen ohne die subjektiven Bedingungen der Sinnlichkeit an sich nichts sind, können sie »gar nicht außer unserem Gemüth« (A 492/B 520) oder »außer unserer Vorstellungsart« (A 251), sondern »nur in uns existieren« (A 42/B 59; vgl. A 129; A 370 und IV 289). Daraus lässt sich folgern, dass Erscheinungen als das im Raum und der Zeit Angeschaute »nichts an sich selbst, sondern bloße Modifikationen, oder Grundlagen unserer sinnlichen Anschauung« (A 46/B 63) und mithin »bloße Vorstellungen unserer Sinnlichkeit« (A 30/B 45) sind.⁶⁹

Hiernach liegt dem Begriff der Erscheinung eine Perspektive zugrunde, die als *transzendental* bezeichnet werden kann. Unter diesem Wort ›transzendental‹ versteht Kant vor allem »niemals eine Beziehung unserer Erkenntnis auf Dinge, sondern nur aufs Erkenntnisvermögen« (IV 293).⁷⁰ In dieser Hinsicht erklärt er den Begriff der Erscheinung im Rekurs auf die »dem Subjekt ursprünglich anhängenden Bedingungen« (A 43/B 60) und macht auf diese Weise geltend, dass die Gegenstände, die unserer Erkenntnis gegeben werden, nicht unabhängig von der subjektiven Beschaffenheit der Sinnlichkeit existieren können, dass unsere Sinne als nur re-

⁶⁸ Anzumerken sei, dass Kant das zentrale Lehrstück der transzendentalen Ästhetik, nach dem Raum und Zeit nur etwas Subjektives und mithin Formen unserer Anschauungen sind, zwar für »gewiss und ungezweifelt« (A 46/B 63) hält; dass dagegen aber oft eingewandt wurde, Kants diesbezügliche Argumente hätten nicht gezeigt, dass Raum und Zeit nicht dennoch Eigenschaften der Dinge an sich selbst sein könnten. Dieser Einwand ist in der Literatur als die sog. Trendelenburgsche Lücke bezeichnet worden. Zu näheren Erörterungen: vgl. R. Brandt 1993b; M. Baum 1996 und M. Willaschek 1997.

⁶⁹ Vgl. dazu A 490-492/B 518-520 und IV 288-289.

⁷⁰ Zur Bedeutung des Wortes »transzendental« auch B 25; A 44-46/B 61-63; und A 56/B 81.

zeptive Vorstellungsart die Dinge also niemals als etwas an sich selbst, sondern nur als Erscheinungen vorstellen können.

Zur Erläuterung diese transzendentalen Bestimmung der Erscheinung können wir drei Anmerkungen hinzufügen. Erstens muss der Begriff der Erscheinung von dem des Scheins unterschieden werden.⁷¹ Letzterer kann Kant zufolge in empirischer Redeweise verwendet werden, etwa wenn man sagt, ein gewisses Ding erscheine mir so oder so. Das heißt, es handelt sich nur um einen Schein, wenn man etwas bloß Subjektives in der Vorstellung eines Dinges vermeintlich für ein objektives Prädikat von diesem hält.⁷² Dagegen ist die Rede von der Erscheinung allein in diesem Sinne zu verstehen, dass sie alle uns möglichen Gegenstände bezeichnet, die uns aufgrund unserer sinnlichen Anschauungsart, wie wir von Dingen affiziert werden, gegeben sind. Kant drückt dies so aus:

»Die Prädicate der Erscheinung können dem Objecte selbst beigelegt werden, in Verhältnis auf unseren Sinn, z. B. der Rose die rote Farbe, oder der Geruch; aber der Schein kann niemals als Prädicat dem Gegenstande beigelegt werden, eben darum, weil er, was diesem nur in Verhältnis auf die Sinne, oder überhaupt aufs Subjekt zukommt, dem Objekt *für sich* beilegt« (B 70 Anm.).

Zweitens setzt Kant mit der transzendentalen Bestimmung der Erscheinung seine Auffassung der Sinnlichkeit deutlich von derjenigen der Leibniz-Wolffschen ab. Der letzteren galt die Sinnlichkeit als »eine verworrene Vorstellungsart (...), nach der wir Dinge immer noch erkannten, wie sie sind, nur ohne das Vermögen zu haben, alles in dieser unserer Vorstellung zum klaren Bewußtsein zu bringen« (IV 290; vgl. A 43/B 60 und VIII 218-219). Unter der Annahme der Erkennbarkeit der Dinge, wie sie an sich sind, bestand der Unterschied zwischen der Sinnlichkeit und dem Verstand dann im graduellen Unterschied der Deutlichkeit, die durch logische Zergliederung von Merkmalen zu erreichen sein soll. Demnach galten Anschauungen als dunkle und verworrene Vorstellung der Dinge, Begriffe dagegen als klare und deutliche. Diesem logischen Unterschied

⁷¹ Im Übrigen unterscheidet Kant zwischen Wahrheit und Schein. Dieser Unterschied liegt ihm zufolge nicht »im Gegenstande, sofern er angeschaut wird, sondern im Urtheile, sofern er gedacht wird« (A 293/B 350), und beruht daher wesentlich »auf dem Verhältnisse des Gegenstandes zu unserem Verstande« (ebd.). Vgl. IV 290f.

⁷² Vgl. IV 314 und XX 269. Dieser Schein unterscheidet sich nach Kant wiederum von dem transzendentalen Schein. Dieser bedeutet eine »natürliche und unvermeidliche Illusion« (A 298/B 354), denn die Ursache desselben liegt in unserer Vernunft selber, so dass eine solcher Schein »gleichwohl nicht auf[hört], ob man ihn schon aufgedeckt und seine Nichtigkeit durch die transscendentale Kritik deutlich eingesehen hat« (A 297/B 353).

zwischen der Sinnlichkeit und dem Verstand hält Kant den transzendenten entgegen, der die prinzipielle Verschiedenheit zweier Erkenntnis-elemente, also den »genetischen [Unterschied] des Ursprungs der Erkenntnis selbst« (IV 290), betrifft. Danach gilt, dass »die Vorstellung eines *Körpers* in der Anschauung [vermitteltst der Sinnlichkeit] gar nichts [enthält], was einem Gegenstande an sich selbst zukommen könnte, sondern bloß Erscheinung von etwas« (A 44/B 61) ist, »da sinnliche Erkenntnis die Dinge gar nicht vorstellt, wie sie sind, sondern nur die Art, wie sie uns affizieren, und also, daß durch sie bloß Erscheinungen, nicht die Sache selbst dem Verstande zur Reflexion gegeben werden« (IV 290).

Die dritte Anmerkung betrifft die strikte Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich, die die transzendente Einführung des Erscheinungsbegriffs notwendigerweise mit sich bringt. Diese Unterscheidung gehört bekanntermaßen zu einem der in der Literatur besonders kritisch erörterten und bis zur heutigen Tage noch sehr umstrittenen Lehrstücke der *KrV*. Die Hauptschwierigkeit bereitet, wie Wolfgang Carl (1992) richtig bemerkt hat, »weniger diese Unterscheidung als der Zusammenhang, den Kant zwischen dem so Unterschiedenen herstellt« (S. 73). Es geht um das Affektionsverhältnis zwischen Erscheinung und Ding an sich. Dieses liegt jener zwar zugrunde und ist daher als Ursache derselben anzusehen; allerdings stellen unsere Sinne Dinge nicht so, wie sie an sich sind, sondern nur ihre Erscheinungen vor, so dass Dinge an sich für uns keine Gegenstände in eigentlichem Sinne sein können. Dieses Verhältnis zwischen beiden veranlasst – spätestens seit der ironischen Bemerkung F. H. Jacobis⁷³ – immer wieder zu der kritischen Frage, inwieweit und ob dieses Affektionsverhältnis zwischen Erscheinung und Ding an sich innerhalb der von Kant selbst gezogenen kritischen Grenze der Erkenntnis überhaupt zu rechtfertigen ist.⁷⁴ Hier soll es aber nicht darum gehen, sich

⁷³ In der Beilage zu »*David Hume über den Glauben, oder Idealismus und Realismus*« (1787) führte er sein Unverständnis bezüglich des von Kant behaupteten Affektionsverhältnisses aus: »Ich muss gestehen, daß dieser Anstand mich bey dem Studio der Kantschen Philosophie nicht wenig aufgehalten hat, so daß ich verschiedene Jahre hintereinander die Kritik der reinen Vernunft immer wieder von vorne anfangen mußte, weil ich unaufhörlich darüber irre wurde, dass ich *ohne* jene Voraussetzung in das System nicht hineinkommen, und *mit* jener Voraussetzung darin nicht bleiben konnte« (S. 304, in: *ders.* 1816).

⁷⁴ Anzumerken sei hier, dass H. Allison (zuerst 1976 und dann 1987) angesichts des Problems des Verhältnisses zwischen Erscheinung und Ding an sich eine sog. »two aspect view« gegen die sog. »two world view« geltend zu machen versucht hat (S. 155). Ihm (1976) zufolge stellen die Erscheinung und das Ding an sich nur zwei verschiedene Betrachtungsweisen ein und desselben Gegenstandes dar (vor allem S. 320-321). Gegen diesen Vorschlag bemerkt aber H. Klemme (1996, S 245ff.) in seiner kritischen Er-

mit diesem Thema zu befassen. Stattdessen wollen wir nur auf einige für unsere Untersuchung relevante Konsequenzen hinweisen, die Kant aus der Unterscheidung zwischen Erscheinung und Ding an sich gezogen hat.

Zunächst haben nach Kant Dinge als Gegenstände unserer Erkenntnis ihre Existenzberechtigung einzig und allein in Bezug auf die subjektive Beschaffenheit, wie unsere Sinne von Dingen affiziert werden, nicht aber auf die Beschaffenheit der Dinge, wie sie an sich selbst auch immer sein mögen. Daraus folgt unter anderem, dass die Dinge an sich uns völlig unbekannt bleiben. Dies artikuliert Kant mit klaren Worten:

»Was die Gegenstände an sich selbst sein mögen, würde uns durch die aufgeklärteste Erkenntnis der Erscheinung derselben, die uns allein gegeben ist, doch niemals bekannt werden« (A 43/B 60).⁷⁵

Aus der vollständigen Unbekanntheit der Dinge an sich lässt sich wiederum schließen, dass diese nicht nur niemals als Gegenstände unserer Erkenntnis in Frage kommen, sondern auch deren bloße Möglichkeit von unserem epistemologischen Horizont »himmelweit« (A 44/B 61) entfernt ist:

»Was die Dinge an sich sein mögen, weiß ich nicht, und brauche es auch nicht zu wissen, weil mir doch niemals ein Ding anders, als in der Erscheinung vorkommen kann« (A 276f./B 332f.).⁷⁶

Die Dinge an sich müssen für die transzendente Bestimmung der Erscheinung zwar im Sinne eines metaphysischen »Correlatum« derselben (A 30/B 45) angenommen werden; ihnen kann aber in epistemologischer Hinsicht keine nennenswerte positive Bestimmung zukommen, da sie als solche außerhalb unseres epistemologischen Bereichs liegen. In dieser

örterung des Zusammenhangs von Erscheinung, Ding an sich und transzendentalem Objekt bei Kant, dass die *conditio sine qua non* für die Möglichkeit von zwei Betrachtungsweisen eines numerisch identischen Gegenstandes »die Angabe eines Identitätskriteriums« ist, »mittels dessen wir entscheiden können, ob es ein Objekt X gibt, welchem einerseits die (für uns erkennbaren) Eigenschaften p1, p2, p3 usw. zukommen, andererseits aber (d.h. an sich betrachtet) nicht zukommen« (S. 265). Nur haben wir, so Klemme, keinerlei Möglichkeit, »epistemisch sinnvoll von *einem* Gegenstand zu sprechen, dem diese Eigenschaften zugleich zukommen und nicht zukommen« (ebd.).

⁷⁵ Auch A 42/B 59: »Was es für ein Bewandnis mit den Gegenständen an sich und abgesondert von aller dieser Receptivität unserer Sinnlichkeit haben möge, bleibt uns gänzlich unbekannt.« Vgl. VIII 215.

⁷⁶ Vgl. A 190/B 235: »Wie Dinge an sich selbst (ohne Rücksicht auf Vorstellungen, dadurch sie uns afficiern,) sein mögen, ist gänzlich außer unserer Erkenntnis-sphäre.« In den *Prolegomena* spricht Kant auch davon, dass das Dasein der Dinge an sich »weder a priori noch a posteriori« erkannt werden kann (IV 294).

Hinsicht haben sie eher eine negative Funktion, nämlich als Grenzbegriff gegenüber dem Erscheinungsfeld.⁷⁷

Für unseren Zusammenhang ist es dabei wichtig darauf hinzuweisen, dass Kants Grundmotiv zur Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich wesentlich vor dem Hintergrund der Begründung der Möglichkeit synthetischer Erkenntnis a priori zu begreifen ist, die die Hauptaufgabe der *KrV* ausmacht.⁷⁸ Für eine solche Begründung ist nach Kant die »Umänderung der Denkart« unumgänglich, dass nämlich »die Gegenstände sich nach unserem Erkenntnis richten [müssen]«, nicht aber umgekehrt die Erkenntnis nach den Gegenständen (B XVI). Ihm zufolge ist unsere apriorische Erkenntnis von Gegenständen allein in Bezug auf die »Naturbeschaffenheit des Subjects« (XX 267) begreiflich zu machen, denn würde sie sich auf die Beschaffenheit der Gegenstände richten, dann könnte die Beziehung der Erkenntnis auf die Gegenstände nur empirisch sein und es könnte keine Erkenntnis a priori geben.⁷⁹

Diese Umänderung der Denkart geht mit der epistemologischen Ursprungsunterscheidung von Materie und Form einher. Während uns die erstere nur a posteriori gegeben wird, lässt sich die letztere »aus dem inneren Quell des reinen Anschauungen und Denkens« a priori hernehmen (A 86/B 118). Daher vertritt Kant mit der Forderung der Umänderung der Denkart einen Formalismus, dem zufolge sich die Gegenstände bezüglich ihrer Form nach unseren subjektiven Bedingungen der Erkenntnis richten müssen. Dementsprechend müssen sich die Gegenstände, die uns zum Erkennen gegeben werden, ebenfalls »nach der Beschaffenheit unseres Anschauungsvermögens« richten (B XVII; vgl. B XX). Eben darum sind die Gegenstände, womit unsere Erkenntnisse allein zu tun haben, nicht die Dinge an sich, sondern nur die Erscheinungen.

Freilich kann die menschliche Erkenntnis nur durch ein Zusammenwirken von Sinnlichkeit und Verstand zustande kommen. Die Sinnlichkeit stellt nur die Erscheinung als den unbestimmten Gegenstand einer empirischen Anschauung und gibt uns nur das Mannigfaltige derselben; und es

⁷⁷ So greift Kant erst am Ende der transzendentalen Analytik, also im Abschnitt »Von dem Grunde der Unterscheidung aller Gegenstände überhaupt in Phaenomena und Noumena« (A 235ff./B 294ff.), auf den Begriff der Dinge an sich wieder zurück und macht davon Gebrauch, und zwar als den Begriff der Noumena, der »bloß ein *Grenzbegriff* [ist], um die Anmaßung der Sinnlichkeit einzuschränken« (A 255/B 310f.). Zur Bestimmung und der Funktion dieses Begriffs: vgl. H. Klemme 1995, S. 265-269; und M. Willaschek 1998, S. 333-339.

⁷⁸ Für Kant ist die Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich zudem bezüglich des Geltungsproblems der Willensfreiheit notwendig. Vgl. B XXVII-XXIX.

⁷⁹ Vgl. A 92/B 124f.; A 128ff. und B 164.

ist der Verstand, der »uns allererst Erkenntnis in eigentlicher Bedeutung« verschafft (A 78/B 103), indem er durch einen Begriff zur Anschauung einen Gegenstand denkt und damit Objektivität verleiht. Diese erkenntnis- bzw. objektkonstituierende Funktion des Verstandes kann jedoch keine Geltung generieren, wenn die Gegenstände die Dinge an sich selbst wären. Denn in diesem Falle besteht die Form derselben per definitionem unabhängig von derjenigen Form, die der Verstand durch seine Begriffe konstituiert. Demgegenüber existieren die Erscheinungen als Gegenstände der Sinne nur in uns und sind von den Bedingungen des erkennenden Subjekts abhängig. Aus diesem Grund kann sich der Verstand a priori auf die Erscheinung beziehen und einen ihr korrespondierenden Gegenstand konstituieren, wie wir schon im Zusammenhang mit der Deduktionserörterung gesehen haben.⁸⁰ So heißt es auch bei H. Klemme (1995) ganz zu Recht:

»Ein zentrales Motiv der Kantschen Einführung der Unterscheidung zwischen Ding an sich und Erscheinung muß darin gesehen werden, alle Ordnungsfunktionen zwischen Erscheinungen auf Verstandesbegriffe zurückzuführen, wodurch synthetische Sätze a priori begründet werden. Erscheinungen stehen zwar in einem Affektionsverhältnis zu den Dingen an sich, doch dieses Verhältnis soll ausschließen, daß ihre Binnenstruktur eine Entsprechung auf der Seite der Erscheinungen hat. Es ist gerade eine Eigenschaft des in unserer Sinnlichkeit gegebenen Mannigfaltigen, daß es keine strukturellen Eigenschaften aufweist, aus denen als solchen Objektconstitution zu entnehmen wäre« (S. 252f.).

Hiermit kehren wir zur eingangs gestellten Klärungsfrage bezüglich der doppeldeutigen Bestimmung der Erscheinung zurück, dass diese nämlich einerseits Gegenstand der Sinne, andererseits aber bloße Modifikation der Sinnlichkeit und mithin Vorstellung ist. Diese doppeldeutige Bestimmung der Erscheinung scheint auf den ersten Blick vor allem deshalb problematisch zu sein, weil die Behauptung, alle Gegenstände als Erscheinungen seien bloße Vorstellungen, unvermeidlich einem Idealismusvorwurf ausgesetzt wird, der in der Tat in einer Rezension über Kants

⁸⁰ In dieser Hinsicht sagt Kant A 129: »Denn als Erscheinungen machen sie [=Begriffe a priori] einen Gegenstand aus, der bloß in uns ist, weil eine bloße Modifikation unserer Sinnlichkeit außer uns gar nicht angetroffen wird.« Vgl. auch B 164.

KrV erhoben wurde.⁸¹ Gegen einen solchen Vorwurf setzt sich Kant zur Wehr und erwidert in den *Prolegomena*⁸²:

»Der Idealismus besteht in der Behauptung, daß es keine andere als denkende Wesen gebe, die übrige Dinge, die wir in der Anschauung wahrzunehmen glauben, wären nur Vorstellungen in den denkenden Wesen, denen in der That kein außerhalb diesen befindlicher Gegenstand correspondirte. Ich dagegen sage: es sind uns Dinge als außer uns befindliche Gegenstände unserer Sinne gegeben, allein von dem, was sie an sich selbst sein mögen, wissen wir nichts, sondern kennen nur ihre Erscheinungen, d. i. die Vorstellungen, die sie in uns wirken, indem sie unsere Sinne affizieren. Demnach gestehe ich allerdings, dass es außer uns Körper gebe, d. i. Dinge, die, obzwar nach dem, was sie an sich selbst sein mögen, uns gänzlich unbekannt, wir durch die Vorstellungen kennen, welche ihr Einfluß auf unsere Sinnlichkeit uns verschafft, und denen wir die Benennung eines Körpers geben, welches Wort also bloß die Erscheinung jenes uns unbekanntes, aber nichts desto weniger wirklichen Gegenstandes bedeutet« (IV 289).⁸³

Danach beruht die Möglichkeit der Erscheinungen auf dem Verhältnis gewisser an sich unbekannter Dinge zur rezeptiven Beschaffenheit unserer Sinnlichkeit.⁸⁴ Sofern wir die Dinge nur in der Art kennen, wie sie uns aufgrund unserer subjektiven Beschaffenheit erscheinen, sind alle unsere Gegenstände Erscheinungen, die keine Vorstellungen der Dinge, wie sie an sich sind, sondern lediglich sinnliche Anschauungen sind. Dadurch wird aber, wie Kant in der oben zitierten Passage hervorgehoben hat,

⁸¹ Gemeint ist die Garve-Federsche Rezension, die in den *Zugaben zu den Göttinger Gelehrten Anzeigen* vom 19. Januar 1782 erschien. Dort hieß es: »Dieses Werk [= Kritik der reinen Vernunft] (...) ist ein System (...) eines Idealismus, der Geist und Materie auf gleiche Weise umfaßt, die Welt und uns selbst in Vorstellungen verwandelt (...)« (zitiert nach: A. Landau 1991, S. 10).

⁸² Kants Reaktion auf diesen Vorwurf ist auch im Anhang der *Prolegomena* (IV 374ff.) zu finden. Darüber hinaus fügt Kant in der zweiten Auflage der *KrV* den Abschnitt »Widerlegung des Idealismus« (B 274ff. in Verbindung mit B XXXIX) hinzu und bemüht sich noch in Lauf der Zeit um eine bessere Fassung hinsichtlich des Themas (vgl. R 6311-6316: XVIII 610ff. und Loses Blatt Leningrad 1: R. Brandt 1987, S. 1-30).

⁸³ Vgl. B 69: »In der Erscheinung werden die Objecte, ja selbst die Beschaffenheiten, die wir ihnen beilegen, als etwas wirklich Gegebenes angesehen, nur daß, sofern diese Beschaffenheit nur von der Anschauungsart des Subjects in der Relation des gegebenen Gegenstandes zu ihm abhängt, dieser Gegenstand als *Erscheinung* von ihm selber als *Object an sich* unterschieden wird.«

⁸⁴ Vgl. IV 286.

keineswegs die Existenz der Dinge, die uns *erscheinen*, aufgehoben.⁸⁵ Vielmehr zeigt die transzendente Bestimmung der Erscheinung an, »daß ihr etwas entsprechen müsse, was an sich nicht Erscheinung ist, weil Erscheinung nichts für sich selbst und außer unserer Vorstellungsart sein kann« (A 251f.). Anders gesagt, in dem Begriff der Erscheinung wird die Beziehung auf etwas als »ein[en] von der Sinnlichkeit unabhängige[n] Gegenstand« (A 251) notwendigerweise mit einbezogen. Ohne diesen im Begriff der Erscheinung implizierten, intentionalen Bezug auf einen Gegenstand, dessen Dasein sich außer uns befindet und damit von der Vorstellung unterschieden ist, würden Kants Redewendungen wie »Erscheinungen als Gegenstände der sinnlichen Anschauung« (A 35/B 52) oder »Erscheinung von etwas« (A 44/B 61) keinen Sinn haben. Genau in diesem Zusammenhang kann man schließlich Kants Äußerung in der Vorerörterung zur eigentlichen Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung verstehen:

»Hier wird das, was in der successiven Apprehension liegt, als Vorstellung, die Erscheinung aber, die mir gegeben ist, unerachtet sie nichts weiter als ein Inbegriff dieser Vorstellungen ist, als der Gegenstand derselben betrachtet, mit welchem mein Begriff, den ich aus den Vorstellungen der Apprehension ziehe, zusammenstimmen soll« (A 191/A 236).

Fassen wir zusammen. Wir kennen von Dingen, die außer uns existieren, nur ihre Erscheinungen, und zwar aufgrund der rezeptiven Beschaffenheit unserer Sinnlichkeit. Daher sind die Erscheinungen als Modifikationen unserer Sinnlichkeit nur Vorstellungen. Zugleich enthält der Begriff der Erscheinung jedoch den intentionalen Bezug auf etwas, das ihr korrespondiert und sich außer uns befindet. Insofern lässt sich sagen, dass in den Erscheinungen (bzw. in den sinnlichen Anschauungen) die Dinge als Gegenstände noch unbestimmt gegeben sind. Wollen wir daher aus gegebenen Anschauungen Objekterkenntnis gewinnen, können wir nicht bei ihnen stehen bleiben, sondern müssen sie vielmehr »als Vorstellungen auf irgend etwas als Gegenstand beziehen« (B XVII), denn die objektive Geltung einer Erkenntnis beruht auf der Beziehung der Vorstellungen auf ihr

⁸⁵ Vgl. IV 289. Nach Kant ist die Aufhebung der Existenz der Dinge, die uns erscheinen, einem »Skandal der Philosophie und allgemeinen Menschenvernunft« gleich, »das Dasein der Dinge außer uns (von denen wir doch den ganzen Stoff zu Erkenntnissen selbst für unseren inneren Sinn her haben) bloß auf *Glauben* annehmen zu müssen« (B XXXIX Anm.). In diesem Zusammenhang fügt Kant in der B-Auflage einen Abschnitt der »Widerlegung des Idealismus« (B 274ff.) hinzu. Eine Erörterung derselben soll hier dahingestellt bleiben.

Objekt. Dabei sollte klar sein, dass dieses Etwas als Gegenstand, der außer uns ist, nicht wiederum die Erscheinung im Sinne der bloßen Vorstellung sein kann, da sie nur in uns bzw. in unserer Vorstellungskraft liegt.

Wenn wir es nun hier nur mit bloßen Vorstellungen zu tun haben, dann wirft sich die nächste Frage auf, wie die Erscheinung, als bloße Vorstellung, zu einem von ihr unterschiedenen Gegenstand zugeordnet werden kann; oder was man unter dem Begriff eines Gegenstands der Vorstellungen überhaupt verstehen kann.⁸⁶

3. 2. Konstitutive Auffassung des Objektbegriffs

Die gerade gestellte Frage nach der Bedeutung eines Gegenstands der Vorstellungen ist in gewisser Weise bereits oben bei der Erörterung der B-Deduktion beantwortet worden. Noch ausführlich hat Kant die fragliche Bedeutung eines Gegenstandes der Vorstellungen jedoch zuvor in der A-Deduktion vorgetragen. Die betreffende Darstellung findet sich dort im Abschnitt »Von der Synthesis der Recognition im Begriffe«, der auf die Erörterungen der Synthesis der Apprehension und der Einbildungskraft folgt. Nachdem Kant die beiden reinen Formen der Synthesis als die zwar notwendigen, aber noch nicht hinreichenden Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis a priori herausgestellt hat, führt er dort als die dazu erforderliche Bedingung die transzendente Einheit des Bewusstseins in der Synthesis des Mannigfaltigen durch Begriffe ein. Zur Erklärung dieses Gedankens erörtert er dann die Bedeutung des Gegenstandes der Vorstellungen. Dies soll auch hier kurz betrachtet werden.

Indem wir es lediglich mit bloßen Vorstellungen zu tun haben und dennoch von der Erkenntnis eines von ihr unterschiedenen Gegenstandes sprechen wollen, so ist es schon angebracht, die Bedeutung des Gegenstandes, auf den sich die Erkenntnis bezieht, verständlich zu machen. Auch stellt Kant selber diese Frage auf, was man unter dem Gegenstand versteht, der der Erkenntnis entspricht und auch von ihr unterschieden

⁸⁶ Man sieht sogleich, dass diese Frage genau der Fragestellung entspricht, die Kant in seinem sog. Geburtsbrief der *KrV* gemacht hat und die nach ihm den »Schlüssel zu dem ganzen Geheimnisse der bis dahin sich noch verborgenen Metaphysik« ausmachen sollte: »Auf welchem Grund beruhet die Beziehung desjenigen, was man in uns Vorstellung nennt, auf den Gegenstande?« (Brief an M. Herz vom 21 Februar 1772: X 130).

ist.⁸⁷ Seine Antwort darauf ist schlicht, aber angesichts der Prämisse der Fragestellung sehr konsequent:

»Es ist leicht zu sehen, daß dieser Gegenstand nur als etwas überhaupt = X müsse gedacht werden, weil wir außer unserer Erkenntnis doch nichts haben, welches wir dieser Erkenntnis als correspondirend gegenüberetzen könnten« (A 104).⁸⁸

Damit stellt sich die anschließende Frage, was diese auffällige Statusbestimmung des Gegenstandes als etwas = X bedeutet. Welche epistemologische Funktion kann hier dieses Etwas = X für die Erkenntnis haben? Versteht man nun unter Wahrheit die »Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand« (A 58/B 82; vgl. A 191/B 236 und A 237/B 296), so verlangt in diesem Falle der Wahrheitsanspruch der Erkenntnis eine Beziehung auf einen Gegenstand, der außer unserer Vorstellungskraft und mithin unserer Erkenntnis liegt. Da wir es hier nur mit Vorstellungen zu tun haben, bleibt das Etwas = X zwar für uns unbekannt und nichts. Sofern es aber zugleich als »etwas von allen unseren Vorstellungen Unterschiedenes« (A 105) gedacht wird, hat es die epistemologische Funktion dessen inne, »was dawider ist, daß unsere Erkenntnisse nicht aufs Geratewohl oder beliebig, sondern a priori auf gewisse Weise bestimmt seien« (A 104). Also fungiert das als Gegenstand gedachte Etwas = X hier als der intentionale Referenzpunkt, »auf den sie [= die Erkenntnisse, H.S.K.] sich alle beziehen; mit dem sie übereinstimmen und daher auch alle untereinander zusammenstimmen müssen« (IV 298). Aus diesem Gedanken des Etwas = X als intentionalen Referenzpunkt ergibt sich dann, dass alle Erkenntnisse, sofern sie sich auf einen Gegenstand beziehen, notwendigerweise übereinstimmen und prinzipiell für jeden gelten, so dass sie diejenige Einheit aufweisen müssen, »welche den Begriff von einem Gegenstand ausmacht« (A 105).

⁸⁷ Vgl. dazu A. 104.

⁸⁸ Dazu A 197/B 242: »Wir haben Vorstellungen in uns, deren wir uns auch bewußt werden können. Dieses Bewußtsein aber mag so weit erstreckt und so genau oder pünktlich sein, als man wolle, so bleiben es doch nur immer Vorstellungen, d.i. innre Bestimmungen unseres Gemüths in diesem oder jenem Zeitverhältnisse. Wie kommen wir nun dazu, daß wir diesen Vorstellungen ein Object setzen, oder über ihre subjective Realität als Modificationen ihnen noch, ich weiß nicht, was für eine objective beilegen? Objective Bedeutung kann nicht in der Beziehung auf eine andre Vorstellung (von dem, was man vom Gegenstande nennen wollte) bestehen, denn sonst erneuret sich die Frage: wie geht diese Vorstellung wiederum aus sich selbst heraus und bekommt objective Bedeutung noch über die subjective, welche ihr als Bestimmung des Gemüthszustandes eigen ist?«

Hierdurch verschiebt sich die Frage nach der Bedeutung eines Gegenstandes der Vorstellungen zu der Frage danach, worin diese Einheit besteht, die alle Erkenntnisse in der Beziehung auf ihren Gegenstand notwendig mit sich bringen.⁸⁹ Zunächst ist diese Einheit, sofern sie der Gegenstand notwendig macht, als die Einheit desselben anzusehen, der als »etwas = X« für uns gänzlich unbekannt ist. Andererseits ist die Einheit des Gegenstandes je zugleich eine solche Einheit, die für alle Erkenntnisse in der Beziehung auf einen Gegenstand gleichermaßen gelten muss. In dieser Hinsicht muss diese Einheit in allen Erkenntnissen, sofern sie in der Beziehung auf einen Gegenstand stehen, als die gemeinsame und notwendige Form angetroffen werden. Diese kann nichts anderes sein als »die formale Einheit des Bewußtseins in der Synthesis des Mannigfaltigen der Vorstellungen« (A 105). So gesehen, lässt sich der fragliche Grund für die Einheit, »welche der Gegenstand nothwendig macht« (ebd.), letztlich auf die transzendente Einheit der Apperzeption zurückführen, die »in der Synthesis des Mannigfaltigen aller unserer Anschauungen, mithin auch der Begriffe der Objecte überhaupt, folglich auch aller Gegenstände der Erfahrung angetroffen werden [muß], ohne welche es unmöglich wäre, zu unseren Anschauungen irgendeinen Gegenstand zu denken; denn dieser ist nichts mehr als das Etwas, davon der Begriff eine solche Nothwendigkeit der Synthesis ausdrückt« (A 106). So wie der Begriff der Erscheinung transzendental bestimmt ist, so muss auch die Bedeutung des Gegenstandes in transzendentaler Hinsicht eruiert werden. Demnach lässt sich sagen, dass wir uns auf den von der Erkenntnis unterschiedenen Gegenstand durch die Begriffe, die als Regeln die synthetische Einheit des Mannigfaltigen notwendig machen, konstitutiv beziehen können.

Der hier gemeinte Gegenstand, auf den wir die sinnliche Anschauung (bzw. die Erscheinung) überhaupt beziehen, ist also »der nichtempirische, d.i. transscendentale Gegenstand« (A 109) bzw. »der gänzlich unbestimmte Gedanke von Etwas überhaupt« (A 253). Als solcher dient er »als Correlatum der Einheit der Apperzeption zur Einheit des Mannigfaltigen

⁸⁹ In diesem Zusammenhang, insbesondere in Bezug auf den Text A 104f., meint B. Thöle (1991), dass Kant hier »von einem repräsentationstheoretischen Objektbegriff ausgeht: Das Objekt ist das, was kausal für das Auftreten gewisser Wahrnehmungen verantwortlich ist« (S. 193). Sollte diese Behauptung zutreffen, würde sie unvermeidlich zur Folge haben, dass Kant mit der Möglichkeit der Erkenntnis a priori von Gegenständen im Grund nur Makulatur rede, geschweige denn mit der erkenntnis- bzw. objektivkonstitutiven Funktion des Verstandes, um die sich die transzendente Deduktion dreht. Denn nach dem »Modell einer kausalen Repräsentationstheorie« (S. 194) ist die Beziehung zwischen Objekten und Vorstellungen schon *empirisch* bestimmt.

in der sinnlichen Anschauung (...), vermittelt deren der Verstand dasselbe in den Begriff eines Gegenstandes vereinigt« (A 250).⁹⁰ Eine nähere Darstellung dieser einheitsstiftenden und damit erkenntniskonstitutiven Funktion des Verstandes wurde schon oben im Zusammenhang mit der B-Deduktion ausführlich geleistet und soll hier ausgespart werden. Wichtig für den vorliegenden Zusammenhang ist vor allem Folgendes: Die Bedeutung des Gegenstandes kann im Grunde in Bezug auf die erkenntniskonstitutive Funktion des Subjekts, d.h. die einheitsstiftende Verstandesfunktion, begreiflich gemacht werden, was wiederum mit dem transzendentalen Verständnis des Erscheinungsbegriffs eng verbunden ist.⁹¹

Hiermit können wir die Vorerörterung zur transzendentalen Bedeutung des Objekts zum Beweis der 2. Analogie der Erfahrung aufgreifen. Diese Vorerörterung geht, wie bereits erwähnt, zum einen von der Sukzessivitäts- bzw. Unbestimmtheitsthese aus, dass alle Folge der Vorstellungen in der Synthesis der Apprehension sukzessiv und »allerwärts einerei« ist, so dass dadurch die objektive Verknüpfung des Mannigfaltigen an den Erscheinungen selbst unbestimmt bleibt. Zum anderen geht die Vorerörterung vom transzendentalen Begriff der Erscheinung aus, nach dem alle Gegenstände, die uns zum Erkennen gegeben werden, nicht die Dinge an sich, sondern nur die Erscheinungen sind, die wiederum als Modifikationen der Sinnlichkeit nur Vorstellungen sind. Wollen wir nach diesen Ausgangspunkten von der Erkenntnis des Gegenstandes sprechen, dann muss die Bedeutung des Objekts bei Erscheinungen geklärt werden. So fragt auch Kant: »Was verstehe ich also unter der Frage: wie das Mannigfaltige in der Erscheinung selbst (die nicht an sich selbst ist) verbunden sein möge?« (A 191/B 236). Die Antwort darauf trägt er in einer Kurzfas-

⁹⁰ Vgl. A 109; und B 137-138. Im übrigen sind der transzendente Gegenstand und das Ding an sich einerseits zwar mit gleichen Eigenschaften – vor allem Unzugänglichkeit und völlige Unbekanntheit – ausgestattet; andererseits aber unterscheiden sich beide dadurch voneinander, dass der transzendente Gegenstand durchaus seine epistemologisch relevante Funktion aufweist, wohingegen das Ding an sich unserem Erkenntnishorizont völlig fern bleibt. In dieser Hinsicht können beide nicht miteinander identifiziert werden.

⁹¹ Vgl. dazu A 250: »Alle unsere Vorstellungen werden in der That durch den Verstand auf irgendein Object bezogen, und, da Erscheinungen nichts als Vorstellungen sind, so bezieht sie der Verstand auf ein *Etwas*, als den Gegenstand der sinnlichen Anschauung.«; und anschließend heißt es A 251: »Eben um deswillen stellen nun auch die Kategorien kein besonderes, dem Verstande allein gegebenes Object vor, sondern dienen nur dazu, das transscendentale Object (dem Begriff von etwas überhaupt) durch das, was in der Sinnlichkeit gegeben wird, zu bestimmen, um dadurch Erscheinungen unter Begriffen von Gegenständen empirisch zu erkennen.«

sung dessen vor, was zuvor erörtert wurde, dass nämlich das Objekt allein seitens des erkennenden Subjekts konstituiert werden kann:

»Man sieht bald, daß, weil Übereinstimmung der Erkenntniß mit dem Object Wahrheit ist, hier nur nach den formalen Bedingungen der empirischen Wahrheit gefragt werden kann, und Erscheinung im Gegenverhältniß mit den Vorstellungen der Apprehension nur dadurch als das davon unterschiedene Object derselben könne vorgestellt werden, wenn sie unter einer Regel steht, welche sie von jeder andern Apprehension unterscheidet und eine Art der Verbindung des Mannigfaltigen nothwendig macht. Dasjenige an der Erscheinung, was die Bedingung dieser nothwendigen Regel der Apprehension enthält, ist das Object« (A 191/B 236; und vgl. A 197/B 242f.).

Diese Äußerung soll hier näher erläutert werden. Nach Kants Auffassung ist das Objekt, wie schon gesagt, nichts anderes als das Etwas, von dem der Begriff die notwendige Vereinigung des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung ausdrückt und mithin eine Apprehension von der anderen unterscheidet. Damit die Anschauung für mich überhaupt ein Objekt werden kann, muss nämlich das Mannigfaltige derselben notwendig den Bedingungen der Einheit der transzendentalen Apperzeption gemäß synthetisiert werden, die das beständige Vehikel aller meinen Vorstellungen ist. Dabei ist es insbesondere die einheitsstiftende Funktion des Verstandes, der vermittelt der Kategorien das Mannigfaltige einer Anschauung unter die Einheit der Apperzeption bringt und damit die synthetische Einheit des Mannigfaltigen erst notwendig macht. Also verdankt sich die synthetische Einheit der Apperzeption angesichts des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung wesentlich der einheitsstiftenden Funktion des Verstandes vermittelt der Kategorien.⁹²

Angesichts unserer sinnlichen Anschauungsart sind freilich die Kategorien erst dann erkenntnis- bzw. objektkonstitutiv, wenn sie schematisiert werden. Denn die Kategorien zeigen für sich genommen nur die »logische Bedeutung der bloßen Einheit der Vorstellungen« (A 147/B 186) an und bedürfen daher noch einer formalen Bedingung der Sinnlichkeit, die zuallererst die Kategorien realisiert, zugleich aber auch restringiert,⁹³ – also einer solchen Bedingung, die die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen möglich macht und dadurch jenen dann objektive Bedeu-

⁹² Vgl. B 137f.

⁹³ Vgl. A 146-147/B 186-187.

tung verschafft. Diese formale sinnliche Bedingung ist nichts anderes als das transzendente Schema; und dieses ergibt sich durch die transzendente Synthesis der Einbildungskraft, die unter der kategorialen Direktive »a priori den [inneren] Sinn seiner Form nach der Einheit der Apperzeption gemäß« bestimmt (B 152). Als ein solches transzendentes Produkt der Einbildungskraft stellt sich das Schema einer Kategorie dann als eine Zeitbestimmung a priori nach Regeln der Einheit dar.

Somit wird gezeigt, dass sich der Verstand durch die Vermittlung der Einbildungskraft erkenntnis- bzw. objektkonstitutiv auf die Sinnlichkeit bezieht. Genauer gesagt, vermittelt der transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft bezieht sich die transzendente Apperzeption a priori bestimmend auf die Form des inneren Sinnes (die Zeit), die allen Erscheinungen ihrer Form nach a priori zugrunde liegt. Daher gilt, dass alle möglichen Erscheinungen vermittelt der transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft eine notwendige Beziehung auf die transzendente Apperzeption und mithin auch auf die einheitsstiftende Funktion des Verstandes haben.⁹⁴

Diese notwendige Beziehbarkeit aller möglichen Erscheinungen auf die transzendente Apperzeption und mithin auf die einheitsstiftende Funktion des Verstandes ist relevant für die Lokalisierung der oben im Zitat angesprochenen »Bedingung der notwendigen Regel der Apprehension«. ⁹⁵ Alles Existierende im Raum und in der Zeit wird uns als Erscheinung gegeben. Alle möglichen Erscheinungen sind als Vorstellungen in der Zeit und stehen notwendigerweise in Verhältnissen der Zeit. Die allgemeine und notwendige Form der synthetischen Einheit aller möglichen Erscheinungen in Zeitverhältnissen kann dabei in nichts anderem als in der notwendigen Zeitbestimmung bestehen, »welche der Verstand der Synthesis der Einbildungskraft in Bezug auf die Apperzeption ursprünglich und von selbst ertheilt« (A 237/B 296).⁹⁶ Der Bestimmungsgrund für die Verhältnisse der Erscheinungen in der Zeit ist also auf die einheitsstiftende Funktion des Verstandes zurückzuführen. Dies legt dann sehr nahe, dass der Verstand eben jene Bedingung der notwendigen Regel enthält, die vermittelt der transzendentalen Einheit der Apperzeption die subjektive Synthesis der Apprehension einer Erscheinung notwendig macht und damit eine Apprehension von der anderen unterscheidet.

⁹⁴ Vgl. A 127; A 129 und B 164f.

⁹⁵ Vgl. A 177/B 220.

⁹⁶ Auch heißt es A 125: »Auf ihnen [= den Kategorien] gründet sich also alle formale Einheit in der Synthesis der Einbildungskraft.«

All dies werden wir in der folgenden Erörterung der Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung noch ausführlich behandeln. Hier soll nur noch darauf hingewiesen werden, dass Kant an dieser konstitutiven Auffassung des Objektbegriffs, die zuerst in der transzendentalen Deduktion erörtert wird, auch in den nachfolgenden Darstellungen in der *KrV* durchgängig festhält. So formuliert er zu Beginn des Grundsatzkapitels »das oberste Principium aller synthetischen Urtheile«, die für alle Grundsätze des reinen Verstandes gelten soll, folgendermaßen:

»[E]in jeder Gegenstand steht unter den nothwendigen Bedingungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung in einer möglichen Erfahrung« (A 158/B 197).

Die notwendigen Bedingungen, von denen die Rede ist, sind »die formalen Bedingungen der Anschauung a priori, die Synthesis der Einbildungskraft und die nothwendige Einheit derselben in einer transscendentalen Apperception« (ebd.). Das objektkonstitutive Zusammenwirken dieser drei notwendigen Bedingungen geht wesentlich daraus hervor, dass die transzendente Einbildungskraft unter der einheitsstiftenden Führungsgröße des Verstandes a priori die Zeit, in der alle mögliche Erscheinungen stehen, der Einheit der Apperzeption gemäß bestimmt, weil diese die notwendige Bedingung ist, unter der erst eine Anschauung für uns Objekt werden kann. Von diesem obersten Prinzip aller synthetischen Urtheile her erklärt Kant dann auch das allgemeine Prinzip der drei Analogien der Erfahrung:

»Der allgemeine Grundsatz aller drei Analogien beruht auf der nothwendigen Einheit der Apperception in Ansehung alles möglichen empirischen Bewußtseins (der Wahrnehmung) zu jeder Zeit, folglich, da jene a priori zum Grunde liegt, auf der synthetischen Einheit aller Erscheinungen nach ihrem Verhältnisse in der Zeit. (...) Diese synthetische Einheit in dem Zeitverhältnisse aller Wahrnehmungen, welche a priori bestimmt ist, ist also das Gesetz: daß alle empirische Zeitbestimmungen unter Regeln der allgemeinen Zeitbestimmung stehen müssen; und die Analogien der Erfahrung, von denen wir jetzt handeln wollen, müssen dergleichen Regeln sein« (A 177f./B 220).

Oder:

»[D]ie Bestimmung der Existenz der Objecte in der Zeit [kann] nur durch ihre Verbindung in der Zeit überhaupt, mithin nur durch a priori verknüpfende Begriffe, geschehen« (B 219).⁹⁷

In dieser Hinsicht können wir zum Schluss daran festhalten, dass die Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung ohne ein angemessenes Verständnis von Kants konstitutive Auffassung des Objektbegriffs, die unzertrennlich mit dem transzendentalen Begriff der Erscheinung zusammenhängt, schwer nachvollziehbar sein kann; und dass die Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung umgekehrt auch als eine Rechtfertigung dieser konstitutiven Auffassung des Objektbegriffs anzusehen ist.

⁹⁷ Vgl. auch A 494/B 522: »Das sinnliche Anschauungsvermögen ist eigentlich nur eine Receptivität, auf gewisse Weise mit Vorstellungen afficiert zu werden, deren Verhältnis zueinander eine reine Anschauung des Raumes und der Zeit ist, (lauter Formen unserer Sinnlichkeit,) und welche, sofern sie in diesem Verhältnisse (dem Raume und der Zeit) nach Gesetzen der Einheit der Erfahrung verknüpft und bestimmbar sind, *Gegenstände* heißen.«

4. Kants Geltungsbeweis der 2. Analogie der Erfahrung

4.1. *Kants Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung (Textinterpretation I)*

Nach einer kurzen Vorerörterung über die transzendente Bedeutung des Objekts beginnt Kant den eigentlichen Beweis der 2. Analogie der Erfahrung mit dem Satz: »Nun laßt uns zu unserer Aufgabe fortgehen« (A 191/B 236). Bevor wir darauf eingehen, ist noch darauf hinzuweisen, dass Kant in der zweiten Auflage der *KrV* einen Zusatz (B 232f.) hinzufügt, um »dem vermeintlichen Mangel einer genügsamen Evidenz« im Beweis der 2. Analogie der Erfahrung abzuhelpfen (B XXXVIII). Dieser Zusatz fängt damit an, ein Resultat aus dem Beweis der 1. Analogie der Erfahrung in Erinnerung zu rufen. Da der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung offensichtlich in einem systematischen Zusammenhang mit dem Beweis der 1. Analogie derselben zu stehen scheint, ist es ratsam, den Beweis der 1. Analogie derselben kurz zu skizzieren, um das Resultat, an das sich der Beweis der 2. Analogie derselben anschließt, kenntlich zu machen.

Zum Übergang von der 1. Analogie zur 2. Analogie

Beim Beweis der 1. Analogie der Erfahrung geht es darum zu zeigen, dass »in allen Erscheinungen etwas Beharrliches sei, an welchem das Wandelbare nichts als Bestimmung seines Daseins ist« (A 184/B 227).⁹⁸ Dieser Beweis kann kurz folgendermaßen zusammengefasst werden. Die Erscheinungen stehen in Verhältnissen der Zeit. Um bestimmen zu können, in welchen Zeitverhältnissen die Erscheinungen zueinander stehen, muss etwas zuerst Bleibendes und Beharrliches zugrunde gelegt werden, und zwar als das Substratum, an dem das Zugleichsein und die Folge vorgestellt werden können. Nun ist die Zeit dasjenige, »in welchem das Nach-

⁹⁸ So lautet auch die erste Fassung des Grundsatzes der 1. Analogie: »Alle Erscheinungen enthalten das Beharrliche (Substanz) als den Gegenstand selbst und das Wandelbare als dessen bloßen Bestimmung, d.i. eine Art, wie der Gegenstand existirt« (A 182). Hier sollen die Einzelheit des Beweises der 1. Analogie sowie das Problem in Zusammenhang mit dem Substanzbegriff dahingestellt bleiben. Zu einer kritischen Analyse vom Beweis der 1. Analogie im Hinblick auf Kants transzendenten Idealismus: vgl. insbesondere B. Tuschling 1984, S. 227ff.

einander- oder zugleichsein nur als Bestimmungen derselben [= der Erscheinungen, H.S.K.] vorgestellt werden« (B 225), und stellt sich als »das beständige Correlatum alles Daseins der Erscheinungen, alles Wechsels und aller Begleitung« (A 183/B 226) dar. Sie selbst aber lässt sich nicht wahrnehmen,⁹⁹ weil sie kein Gegenstand der Wahrnehmung, sondern nur die Form der inneren Anschauung ist. Folglich muss in oder an den Erscheinungen selbst etwas Beharrliches angetroffen werden, »welches die Zeit überhaupt vorstellt, und an dem aller Wechsel oder zugleichsein durch das Verhältnis der Erscheinungen zu demselben in der Apprehension wahrgenommen werden kann« (B 225).¹⁰⁰ Das solche Beharrliche in oder an den Erscheinungen, was man Substanz nennt, ist also »das *Substratum* der empirischen Vorstellungen der Zeit selbst, an welchem alle Zeitbestimmung allein möglich ist« (A 183/B 226). Somit kommt Kant zum Ergebnis:

»[D]ieses Beharrliche an den Erscheinungen [ist] das Substratum aller Zeitbestimmung, folglich auch die Bedingung der Möglichkeit aller synthetischen Einheit der Wahrnehmungen, d.i. der Erfahrung, und an diesem Beharrlichen kann alles Dasein und aller Wechsel in der Zeit nur als ein modus der Existenz dessen, was bleibt und beharrt, angesehen werden. Also ist in allen Erscheinungen das Beharrliche der Gegenstand selbst, d.i. die Substanz (phaenomenon), alles aber, was wechselt oder wechseln kann, gehört nur zu der Art, wie diese Substanz oder Substanzen existiren, mithin zu ihren Bestimmungen« (A 183f./B 226f.).¹⁰¹

Demnach macht Kant, wie B. Tuschling (1984) zu Recht konstatiert hat, die »Unterscheidbarkeit des Wandelbaren und des Unwandelbaren dem Dasein nach« als »eine empirisch gehaltvolle, in den Gegenständen der Erfahrung selbst anzutreffende Unterscheidung« geltend – nämlich eine Differenz der Existenzart zwischen »der Subsistenz (Dasein als bleibender, beharrlicher Gegenstand) und der Inhärenz (Dasein als bloße wechselnde Bestimmung eines anderen)« (S. 235; vgl. A 144/B 183 und A 182).

⁹⁹ Dazu B 207; B 219; B 225; A 183/B 226; B 233; A 200/B 245; B 257 und A 215/B 262.

¹⁰⁰ In diesem Zusammenhang spricht Kant davon, dass »die Zeit, welche die einzige Form unserer inneren Anschauung ist, nichts Bleibendes hat, mithin nur den Wechsel der Bestimmungen, nicht aber den bestimmbaren Gegenstand zu erkennen gibt« (A 381).

¹⁰¹ So heißt der Grundsatz der 1. Analogie in der B-Auflage der *KrV*: »Bei allem Wechsel der Erscheinungen beharrt die Substanz, und das Quantum derselben wird in der Natur weder vermehrt noch vermindert« (B 224).

Im Hinblick darauf nimmt Kant dann »die Berichtigung des Begriffs von Veränderung« (A 187/B 230) vor, dass diese sich nämlich nicht auf das Entstehen oder Vergehen der Substanz selbst, welche bleibt und beharrt, sondern nur auf den Wechsel ihrer Zustände bezieht: Veränderung ist nur die Existenzart der Substanz und bedeutet »den Übergang [derselben] aus dem Nichtsein eines Zustandes in diesen Zustand« (A 206/B 251; vgl. A 171/B 213) oder »ein successives Sein und Nichtsein der Bestimmungen der Substanz (...), die da beharrt« (B 232). Veränderung kann also nur an der Substanz empirisch vorgestellt werden, und zwar als wechselnde Zustände derselben. In diesem Zusammenhang weist Kant auch darauf hin, dass ein Zustand, der zu sein beginnt, schon einen Zeitpunkt in sich einschließen muss, in dem er nicht war, denn ansonsten würde er aus einer leeren Zeit, die vorhergeht, entstehen, was einer Schöpfung gleichkommen könnte. Dagegen hat Kant schon im Grundsatz der Antizipation der Wahrnehmung gezeigt,¹⁰² dass eine leere Zeit »kein Gegenstand der Wahrnehmung« ist (A 188/B 231).

Betrachten wir nun den Abschnitt der Vorerinnerung, der zum Beginn des in der B-Auflage der *KrV* hinzugefügten Zusatzes (B 232f.) steht, so können wir leicht feststellen, dass das systematische Erfordernis der 2. Analogie der Erfahrung auch durch die von Kant in der 1. Analogie derselben zur Sprache gebrachte Differenz der Existenzart im Dasein der Erscheinung bedingt ist und dem Wechsel der Erscheinungen als eine Existenzart des Beharrlichen Rechnung tragen wird.¹⁰³ So schließt sich der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung an den berichtigten Begriff von Veränderung an, dem zufolge diese »dasselbe Subject mit zwei entgegengesetzten Bestimmungen als existierend, mithin als beharrend«, voraussetzt (B 233). Damit wird gesagt, dass dieser berichtigte Begriff von Veränderung den Ausgangspunkt für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung bildet.

Erster Beweisschritt der 2. Analogie der Erfahrung

Die Beweisaufgabe der 2. Analogie der Erfahrung besteht darin zu zeigen, wie die Veränderung ihrem Begriff nach überhaupt als Objekt der Erfahrung a priori erkannt werden kann; oder auf welche synthetische Bedin-

¹⁰² Vgl. A 172/B 214.

¹⁰³ Vgl. P. Baumanns 1997, S. 634.

gungen sich die reale Möglichkeit des Begriffs der Veränderung gründen muss.¹⁰⁴ Der Begriff der Veränderung ist nur eine allgemeine gedankliche Vorstellung und zeigt als solche keine Wirklichkeit an. Um die Veränderung dem bloßen Begriff nach als eine Wirklichkeit, also als einen Gegenstand für uns, a priori vorstellen zu können, muss sie zuallererst als etwas Wahrnehmbares vorgestellt werden, weil wir uns der Dinge im Raum und in der Zeit nur durch die Wahrnehmung derselben bewusst werden können.¹⁰⁵ Das wiederum heißt, dass die Veränderung, sofern sie ein Wahrnehmungsobjekt sein soll, vor allem der Zeit unterliegen muss, die die reine Form der inneren Anschauung und mithin die formale Bedingung a priori aller Dinge als Erscheinungen überhaupt ist.¹⁰⁶ In Bezug auf diese Zeitbedingung und im Rekurs auf den berechtigten Begriff der Veränderung aus der 1. Analogie der Erfahrung stellt Kant dann fest:

»Daß etwas geschehe, d. i. etwas oder ein Zustand werde, der vorher nicht war, kann nicht empirisch wahrgenommen werden, wo nicht eine Erscheinung vorhergeht, welche diesen Zustand nicht in sich enthält; denn eine Wirklichkeit, die auf eine leere Zeit folge, mithin ein Entstehen, vor dem kein Zustand der Dinge vorhergeht, kann eben so wenig, als die leere Zeit selbst apprehendirt werden« (A 191f./B 236f.; vgl. A 188/B 231).

Demnach ist die Veränderung, wenn sie überhaupt ein Gegenstand für uns werden soll, in der Zeit als die Aufeinanderfolge der Erscheinungen empirisch vorzustellen bzw. wahrzunehmen.¹⁰⁷ Dabei beruht die Wahrnehmung der Dinge in der Zeit (und dem Raum) unmittelbar auf der Synthesis der Apprehension, da erst dadurch das Mannigfaltige einer Erscheinung in das Bewusstsein überhaupt aufgenommen werden kann. Daraus folgt, dass die Apprehension einer Veränderung ebenso in einer »Wahrnehmung, welche auf eine andere folgt« (A 192/B 237), besteht:

»Ich nehme wahr, daß Erscheinungen auf einander folgen, d. i. daß ein Zustand der Dinge zu einer Zeit ist, dessen Gegentheile im vorigen Zustande war. Ich verknüpfe also eigentlich zwei Wahrnehmungen in der Zeit« (B 233).

Allerdings besitzt die Synthesis der Apprehension für sich genommen die funktionale Eigentümlichkeit, das Mannigfaltige einer Erschei-

¹⁰⁴ Vgl. A 787f./B 815f.

¹⁰⁵ Vgl. B 147 und A 225/B 273: »Die Wahrnehmung aber, die den Stoff zum Begriff hergibt, ist der einzige Charakter der Wirklichkeit«.

¹⁰⁶ Vgl. dazu B 48f.; B 291f.; R 5789 und R 5792 (XVIII 356) und XXVIII 200.

¹⁰⁷ Vgl. B 233: »*Aller Wechsel (Succession) der Erscheinungen ist nur Veränderung.*«

nung jederzeit *sukzessiv* im Bewusstsein zusammenzunehmen. Solange die Folge der Wahrnehmungen in der Apprehension jederzeit sukzessiv – d.h. »allerwärts einerlei« (A 194/B 239) und »ganz beliebig« (A 193/B 238) – ist, lässt sich eine Apprehension nicht von der anderen unterscheiden; folglich lässt sich durch die Apprehension auch keine Erscheinung von der anderen unterscheiden.¹⁰⁸ Demnach wird die Synthesis der Apprehension, die allen unseren Wahrnehmungen zugrunde liegt, für sich genommen als untauglich ausgewiesen, die bloß nach dem Begriff gedachte Veränderung als Gegenstand der Wahrnehmung bzw. der Erfahrung zu erkennen. Anders formuliert, stellt sich die Synthesis der Apprehension zwar als eine notwendige Bedingung der Möglichkeit eines Gegenstandes nach dem Begriff der Veränderung, für sich allein genommen aber noch nicht als hinreichende heraus. Dies haben wir schon in einer vorangegangenen Erörterung als das Unbestimmtheitsproblem bezeichnet, das sich aus der Sukzessivitätsthese der Apprehension ergibt.

Zugleich aber lässt sich doch auch feststellen, dass die Synthesis der Apprehension, sofern diese die notwendige Bedingung der Wahrnehmbarkeit von Dingen ist, in gewisser Weise bestimmt werden muss, um die Veränderung als ein Objekt für uns wahrnehmen bzw. erfahren zu können. Der Begriff der Veränderung bedeutet, wie schon gesagt, den Übergang eines Zustandes in den anderen im Dasein eines Dinges oder die »Verbindung kontradiktorisch entgegengesetzter Bestimmungen im Dasein eines und desselben Dinges« (B 291; vgl. B 48 und R 5791: XVIII 356). Die so allgemein gedachte Veränderung ist erst dann empirisch vorstellbar, wenn man sich die zwei entgegengesetzten Bestimmungen in der Zeit *nacheinander* gesetzt vorstellt. Wollen wir daher die bloß gedachte Veränderung als Gegenstand für uns wahrnehmen, dann müssen wir diese zwei kontradiktorischen Bestimmungen ebenso nach dieser Folgeordnung in der Zeit apprehendieren bzw. synthetisieren können. Ohne die Gebundenheit an diese Folgeordnung in der Zeit würde unsere Apprehension, sofern sie aus sich selbst keine bestimmte Wahrnehmungsfolge zustande zu bringen vermag, auch keine Veränderung als Gegenstand für uns wahrnehmen bzw. erfahren können. In der Apprehension einer Veränderung muss also die Ordnung ihrer Synthesis so bestimmt sein, dass die Wahrnehmung

¹⁰⁸ Vgl. A 198/B 243: »In der Synthesis der Erscheinungen folgt das Mannigfaltige der Vorstellungen jederzeit nach einander. Hierdurch wird nun gar kein Object vorgestellt, weil durch diese Folge, die allen Apprehensionen gemein ist, nichts vom andern unterschieden wird.«

eines folgenden Zustands auf die Wahrnehmung eines vorhergehenden folgt und nicht umgekehrt. In diesem Zusammenhang heißt es bei Kant:

»Allein ich bemerke auch: daß, wenn ich an einer Erscheinung, welche ein Geschehen enthält, den vorhergehenden Zustand der Wahrnehmung A, den folgenden aber B nenne, daß B auf A in der Apprehension nur folgen, die Wahrnehmung A aber auf B nicht folgen, sondern nur vorhergehen kann. (...) Die Ordnung in der Folge der Wahrnehmungen in der Apprehension ist hier also bestimmt, und an dieselbe ist die letztere gebunden« (A 192/B 237).

Diese Gebundenheit der Synthesis der Apprehension einer Veränderung an eine bestimmte Ordnung veranschaulicht Kant mit einem Kontrastbeispiel: Wenn ich ein hinabtreibendes Schiff sehe, dann apprehendiere ich derart, dass meine Wahrnehmung des Schiffes an einer unteren Flussstelle auf meine Wahrnehmung desselben an einer oberen folgt. Sehe ich aber ein hinauftreibendes Schiff, dann apprehendiere ich die Wahrnehmungsfolge in umgekehrter Weise. Daran zeigt sich, dass in der Wahrnehmung dessen, was geschieht, die Ordnung der Synthesis der Apprehension jederzeit bestimmt ist, und zwar in der Weise, dass die Wahrnehmung eines nachfolgenden Zustandes auf die Wahrnehmung eines vorhergehenden Zustandes folgt und nicht umgekehrt. Also gilt diese unumkehrbare oder irreversible Ordnung der Wahrnehmungsfolge für alle Apprehension einer Veränderung – sei es ein hinabtreibendes oder ein hinauftreibendes Schiff.¹⁰⁹ Betrachte ich dagegen ein Haus, dann steht es mir völlig frei, wo meine Betrachtung anfängt. Ebenso wie ich zunächst die Form des Daches betrachten, dann zu den Fenstern des obersten Geschosses und schließlich zum Erdgeschoss hinabblicken kann, so kann ich auch meine Betrachtung in einer umgekehrter Reihenfolge durchführen. In der Apprehension eines Hauses ist also die Wahrnehmungsfolge an keine bestimmte Ordnung gebunden und gleichermaßen gültig, wohingegen die Apprehension einer Veränderung nur durch ihre Gebundenheit an die unumkehrbare Vorher-Nachher-Ordnung der Wahrnehmungsfolge überhaupt möglich ist.

¹⁰⁹ In der Literatur wurde oft behauptet, dass Kant diese Unumkehrbarkeits- oder Irreversibilitätsthese aus der Beobachtungs- oder Beschreibungsanalyse einer Veränderung als ein faktisch gegebener Gegenstand der Erfahrung hergeleitet habe. Aber wir sehen hier, dass Kant diese These aus der Analyse der Zeitbedingung der Möglichkeit eines Gegenstandes nach dem Begriff der Veränderung aufgestellt hat. Vgl. H. Allison 1983, S. 224f. und siehe unten Fußnote 148.

Fassen wir das bisher Erörterte zusammen. Die Synthesis der Apprehension stellt sich als die zwar notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes nach dem Begriff der Veränderung dar, da die sukzessive Folge bei aller Synthesis der Apprehension einerlei – d.h. »ebensowohl rückwärts als vorwärts« (A 201/B 246; vgl. B 233) – ist. So lässt sich eine Apprehension kaum von der anderen unterscheiden; folglich lässt sich durch die bloße Apprehension auch keine Erscheinung von der anderen unterscheiden. Nun kann die Möglichkeit der Veränderung als etwas empirisch Wahrnehmbares nur in der Zeit begreiflich gemacht werden, und zwar so, dass zwei kontradiktorische Bestimmungen eines Dinges nacheinander gesetzt werden. Die als in der Zeit derart vorgestellte Veränderung als Gegenstand wahrzunehmen heißt dann, die zwei Bestimmungen notwendigerweise eben nach dieser Folgeordnung in der Zeit zu apprehendieren bzw. zu synthetisieren, sonst würde es »nur ein Spiel der Vorstellungen« (A 194/B 239) sein. Somit erweist sich die Zeitordnung als das wesentliche Merkmal zur Unterscheidung der Apprehension einer Veränderung von der anderen. Weil aber die Zeit an sich nicht wahrgenommen werden kann, und weil alle Synthesis der Apprehension für sich bloß sukzessiv beschaffen ist, bedarf die Apprehension dessen, was geschieht, einer derartigen Regel, die »bei der Wahrnehmung von dem, was geschieht, jederzeit anzutreffen [ist] und (...) die Ordnung der einander folgenden Wahrnehmungen (in der Apprehension dieser Erscheinung) *notwendig* [macht]« (A 193/B 238).

Damit kommen wir zum nächsten Beweisschritt, in dem nunmehr diese Frage geklärt werden muss: Wenn die Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung in Bezug auf eine Regel zu erkennen ist, worauf beruht diese Regel, die zu der Apprehension einer Veränderung hinzukommt und die Ordnung der Wahrnehmungsfolge in derselben notwendig macht?

Transzendente Bedeutung des Objekts und die apriorischen Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung

An dieser Stelle ist die zuvor schon erörterte transzendente Bedeutung des Objekts von großer Bedeutung. Nach Kant bedeutet das Objekt in transzendentaler Hinsicht nichts anderes als das Etwas, dessen Begriff die notwendige Einheit der Synthesis eines Mannigfaltigen zum Ausdruck bringt, – die Einheit, die letztlich auf die notwendige Einheit der Apper-

zeption in der Synthesis des Mannigfaltigen hinausläuft. In der den Beweis der 2. Analogie einleitenden Vorerörterung (A 189ff./B 234ff.) wird das Objekt von Kant noch näher definiert als »dasjenige an der Erscheinung, was die Bedingung dieser nothwendigen Regel der Apprehension enthält« (A 191/B 236). Somit wird die Bedeutung des Objekts auf die Frage nach der Bedingung derjenigen Regel zurückgeführt, in Bezug auf die die Apprehension des Mannigfaltigen einer Erscheinung die notwendige Einheit der Synthesis desselben in einer Apperzeption bewirken kann. Wie wichtig dieses transzendente Verständnis des Objekts für den folgenden Beweisschritt ist, lässt sich auch anhand einer von Kant in der 2. Analogie der Erfahrung wiederholten Äußerung deutlich machen:

»Wenn wir untersuchen, was denn die *Beziehung auf einen Gegenstand* unseren Vorstellungen für eine neue Beschaffenheit gebe, und welches die Dignität sei, die sie dadurch erhalten: so finden wir, daß sie nichts weiter thue, als die Verbindung der Vorstellungen auf eine gewisse Art nothwendig zu machen und sie einer Regel zu unterwerfen; daß umgekehrt nur dadurch, daß eine gewisse Ordnung in dem Zeitverhältnisse unserer Vorstellungen nothwendig ist, ihnen objective Bedeutung ertheilt wird« (A 197/B 242f.).

Was die oben erwähnte Bedingung der notwendigen Regel der Apprehension für den hier vorliegenden Beweiszusammenhang sein kann, lässt sich in Rückgriff auf die vorausgegangene Erörterung der transzendentalen Bedeutung des Objekts kurz im folgenden rekapitulieren. Zum Beweis vom ›allgemeinen Prinzip‹ der Analogien der Erfahrung (B 218ff.) nennt Kant nun Erfahrung die Erkenntnisart, »die durch Wahrnehmung ein Object bestimmt« (B 218; vgl. A 157f./B 196f. und XX 274) und fährt dann fort:

»Sie [= Erfahrung, H.S.K.] ist also eine Synthesis der Wahrnehmungen, die selbst nicht in der Wahrnehmung enthalten ist, sondern die synthetische Einheit des Mannigfaltigen derselben in einem Bewußtsein enthält, welche das Wesentliche einer Erkenntnis der *Objecte* der Sinne, d.i. der Erfahrung (nicht bloß der Anschauung oder Empfindung der Sinne) ausmacht« (B 218f.).

Angesichts des hier ausgesprochenen Wesens einer Objekterkenntnis müssen die Bedingungen der Möglichkeit derselben a priori diejenigen sein, die die synthetische Einheit eines Mannigfaltigen in einer transzendentalen Apperzeption *notwendig* machen können. Dazu hat Kant bereits

an einer vorausgegangenen Stelle, wo es sich um das oberste Prinzip aller synthetischen Urteile handelt (A 154ff./ B 193ff.), zum Ausdruck gebracht, dass diese notwendigen Bedingungen für die synthetische Einheit des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung eben diejenigen sind, unter denen jeder Gegenstand möglicher Erfahrung stehen muss.¹¹⁰ Als die solchen Bedingungen hat er dann »die formalen Bedingungen der Anschauung a priori, die Synthesis der Einbildungskraft und die nothwendige Einheit derselben in einer transcendentalen Apperception« (A 158/B 197; vgl. A 78f./B 104) namhaft gemacht. Wie man leicht erkennen kann, hat er damit im Großen und Ganzen die wichtigen Ergebnisse der bis zu Beginn der Darstellung der Grundsätze dargelegten Lehrstücke – nämlich der transzendentalen Ästhetik, der transzendentalen Deduktion der Kategorien und des Schematismus – genannt.

Die oben *erstgenannte* notwendige Bedingung kommt im Zusammenhang mit dem Beweis der 2. Analogie der Erfahrung, wie schon erörtert, darin zum Ausdruck, dass die reale Möglichkeit der Veränderung nur in Bezug auf die Zeit begreiflich gemacht werden kann, weil diese die formale Bedingung a priori ist, unter der allein uns alle Dinge als Erscheinungen gegeben werden können. Der epistemologische Anteil dieser Rezeptivität kann aber erst in Verbindung mit der Spontaneität zur Geltung kommen. Diese Spontaneität bezieht sich wiederum auf der dreifachen Synthesis, »die nothwendigerweise in aller Erkenntnis vorkommt« (A 97). Dabei beruht die Synthesis überhaupt vor allem auf der Einbildungskraft, die eine blinde, aber trotzdem unentbehrliche Funktion in der Synthesis des Mannigfaltigen ist.¹¹¹ Diese Synthesis der Einbildungskraft gehört dann zur *zweiten* notwendigen Bedingung.

Die Einbildungskraft ist zum einen kein schöpferisches Vermögen, eine sinnliche Vorstellung hervorzubringen. Daher muss sie sich zur Aufnahme der sinnlichen Vorstellungen unmittelbar auf die sinnliche Anschauung richten und steht auf diese Weise mit der Apprehension in einer unzertrennlichen Verbindung. Zum anderen ist die Einbildungskraft auch kein Vermögen der Regel. Das heißt, dass die Synthesis des Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft zunächst an sich unbestimmt bleibt, wenn diese nur auf die Synthesis der Apprehension ausgerichtet bleibt, die jederzeit der Form des inneren Sinnes gemäß und damit bloß sukzessiv stattfindet. Um etwas durch die Synthesis des Mannigfaltigen einer

¹¹⁰ Dazu A 157f./B 196f.

¹¹¹ Vgl. A 78/B 103.

Erscheinung durch die Einbildungskraft a priori bestimmen zu können, bedarf es daher einer Regel, die zu dieser Synthesis hinzukommt und die Ordnung derselben notwendig macht. Eine solche Regel kann sich auf nichts anderes als auf die Kategorien gründen, vermittelt derer der Verstand die Synthesis des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung unter die Einheit der Apperzeption bringen kann.

Somit stellt sich diese einheitsstiftende Funktion des Verstandes schließlich als die *dritte* Bedingung dar. Der Verstand kann vermittelt der Kategorien alle formale Einheit in der Synthesis der Einbildungskraft in Bezug auf die transzendente Apperzeption a priori stiften.¹¹² Also enthalten die Kategorien die allgemeinen Bedingungen der Regeln, in Bezug auf die allein die Synthesis des Mannigfaltigen einer Erscheinung in der Einbildungskraft, mithin auch in der Apprehension, zur notwendigen Verknüpfung desselben in einer transzendentalen Apperzeption und mithin zur Erkenntnis des Objekts der Erfahrung gelangen kann. Mit andere Worten: Unter der kategorialen Direktive kann die transzendente Einbildungskraft die Form des inneren Sinnes (d.h. die Zeit) der Einheit der Apperzeption gemäß a priori bestimmen, so dass alle möglichen Erscheinungen notwendigerweise in kategorial bestimmten Zeitverhältnissen stehen.¹¹³

Vor diesem Hintergrund des erkenntnis- bzw. objektkonstitutiven Zusammenwirkens der genannten drei Bedingungen führt Kant im Hinblick auf die Analogien der Erfahrung so aus, dass eine Verknüpfung der Wahrnehmungen zwar »das Product eines synthetischen Vermögens der Einbildungskraft [ist], die den inneren Sinn in Ansehung des Zeitverhältnisses bestimmt« (B 233); dass aber der Bestimmungsgrund für die notwendige Verknüpfung der Wahrnehmungen durch die Einbildungskraft wiederum auf »a priori verknüpfende Begriffe« (B 219), also die Kategorien, zurückzuführen ist, vermittelt derer allein die Notwendigkeit der synthetischen Einheit in der transzendentalen Apperzeption herbeizuführen ist. Bei der 2. Analogie der Erfahrung handelt es sich speziell um den »Begriff des *Verhältnisses der Ursache und Wirkung*, wovon die erste die letzte in der Zeit, als Folge, und nicht als etwas, was bloß in der Einbildungskraft vorhergehen (...) könnte, bestimmt« (B 234).¹¹⁴ Wir werden

¹¹² Vgl. A 125 und A 237/B 296.

¹¹³ Vgl. A 119: »[D]er reine Verstand [ist], vermittelt der Kategorien, ein formales und synthetisches Principium aller Erfahrung.«

¹¹⁴ Vgl. A 112 und IV 315: »Der Begriff der Ursache enthält eine Regel, nach der aus einem Zustande ein anderer nothwendig folgt.«

bald sehen, dass dieser Begriff, der die Regel a priori für die notwendige Ordnung der Wahrnehmungsfolge in der Apprehension einer Veränderung enthält, das Gesetz für die Bestimmung des Verhältnisses der aufeinander folgenden Erscheinungen in der Zeit enthält und damit die Veränderung als Gegenstand der Erfahrung überhaupt möglich macht. Hier können wir uns doch vor Augen halten, dass die oben gesuchte Bedingung der notwendigen Regel der Apprehension einer Veränderung auf keinen anderen als auf den *Begriff der Kausalität* zurückzuführen ist.

Zweiter Beweisschritt der 2. Analogie der Erfahrung

In Anschluss daran lässt sich unsere Betrachtung von Kants Beweisführung wieder aufnehmen. Nachdem Kant das Erfordernis einer Regel für die notwendige Ordnung der Wahrnehmungsfolge in der Apprehension einer Erscheinung, die ein Geschehen enthält, klar gemacht hat, führt er aus:

»Ich werde also in unserm Fall die *subjective Folge* der Apprehension von der *objectiven Folge* der Erscheinungen ableiten müssen, weil jene sonst gänzlich unbestimmt ist und keine Erscheinung von der andern unterscheidet. Jene allein beweiset nichts von der Verknüpfung des Mannigfaltigen am Object, weil sie ganz beliebig ist. Diese also wird in der Ordnung des Mannigfaltigen der Erscheinung bestehen, nach welcher die Apprehension des einen (was geschieht) auf die des andern (das vorhergeht) *nach einer Regel* folgt. Nur dadurch kann ich von der Erscheinung selbst und nicht bloß von meiner Apprehension berechtigt sein zu sagen: daß in jener eine Folge anzutreffen sei, welches so viel bedeutet, als daß ich die Apprehension nicht anders anstellen könne, als gerade in dieser Folge« (A 193 /B 238).

Auf den ersten Blick erscheint zunächst der erste Satz, die subjektive Folge der Apprehension sei von der objektiven Folge der Erscheinungen abzuleiten, recht verwirrend. Verwirrend insofern, als diese Ableitung offensichtlich schon die eigentlich noch zu beweisende Erkenntnis der objektiven Folge der Erscheinungen als Prämisse voraussetzen würde, was wiederum bedeutet, dass Kant eine *Petitio Principii* begangen hätte. Daher ist diese Ableitungsbehauptung Kants von manchen Interpreten auch mit Verwunderung aufgenommen worden. So hat etwa Thöle (1991) bemerkt:

»Wie anders sollen wir denn die subjektive Folge von der objektiven ableiten, wenn wir nicht bereits wissen, wie die objektive Folge beschaffen ist? Und wozu ist dann eine solche Ableitung noch nötig?« (S. 198).

Seiner Meinung nach könne man dem Zirkelvorwurf hinsichtlich der Ableitungsbehauptung Kants nur dadurch entgehen, dass man davon ausgehe, Kant habe hier eine kausale Repräsentationstheorie vertreten, nach der »die subjektive Folge [der Apprehension] eben durch die objektive Folge [der Erscheinungen] (kausal) festgelegt ist« (ebd.).

Aber eine solche kausale Repräsentationstheorie trifft nicht nur nicht in einer auch nur annähernden Weise auf Kants Erkenntniskonzeption zu, sie ist zugleich auch unsinnig.¹¹⁵ Schon unmittelbar vor der Darstellung der transzendentalen Deduktion hat Kant seinen Lesern klar gemacht, dass es angesichts der Möglichkeit der Erkenntnis eines Gegenstandes a priori nur zwei mögliche Alternativen bezüglich der Beziehungsart zwischen Vorstellung und Gegenstand geben kann.¹¹⁶ Man kann entweder von einem Kausalverhältnis oder aber von einem Bedingungsverhältnis zwischen beiden ausgehen. Geht man von einem Kausalverhältnis aus, besteht allerdings keine Möglichkeit einer Erkenntnis a priori, weil in ihm die Beziehung zwischen beiden prinzipiell empirisch bestimmt ist. Die Möglichkeit einer Erkenntnis a priori lässt sich vielmehr nur nach einem Bedingungsverhältnis verstehen – d.h. nach dem Abhängigkeitsverhältnis der Möglichkeit der Objekterkenntnis von den notwendigen Bedingungen des erkennenden Subjekts. Genau in dieser Hinsicht setzt Kant in der Darstellung der transzendentalen Deduktion einen Nachweis seiner »zwar anfangs befremdlich[en], aber nichtsdestoweniger gewiß[en]« (IV 320) *kritischen* Kernthese fort, dass wir selbst »die Ordnung und Regelmäßigkeit an den Erscheinungen, die wir *Natur* nennen«, in diese »hineinbringen« (A 125; vgl. B XVIII; und A 196/B 241), indem wir vermittelst der Kategorien »den Erscheinungen, mithin der Natur, als dem Inbegriffe aller Erscheinungen (*natura materialiter spectata*), Gesetze a priori vorschreiben« (B 163; vgl. IV 320).

Erst vor diesem Hintergrund lässt sich die oben erwähnte Ableitungsbehauptung, wie verwirrend sie auf den ersten Blick auch klingen mag, begrifflich machen. Die dort behauptete Ableitung der subjektiven Folge der Apprehension aus der objektiven Folge der Erscheinungen kann

¹¹⁵ Vgl. oben die Fußnote 89.

¹¹⁶ Vgl. A 92/B 124f.

nämlich im Rekurs auf jene kritische Kernthese der Subjektivität so verstanden werden, dass sich die Erkenntnis der objektiven Folge der Erscheinungen auf die ordnungsstiftende und mithin objektkonstituierende Bedingung des Subjekts gründen muss, sofern dieses selbst eine Regel hergeben kann, um die aufeinander folgenden Erscheinungen in einer notwendigen Ordnung a priori bestimmen zu können. Wie man hier abermals sehen kann, ist für dieses Beweisargument die transzendente Bedeutung des Objekts ausschlaggebend, die für Kant unzertrennlich mit der sogenannten ›revolutionären Denkungsart‹ zusammenhängt: In transzendentaler Hinsicht verlagert sich die Frage nach der Erkenntnis der objektiven Folge der Erscheinungen auf die Frage nach der Bedingung einer Regel, die die notwendige Einheit der Apperzeption in der Synthesis der Apprehension dessen, was geschieht, ermöglicht.

Dementsprechend erklärt Kant in der vorhin zitierten Passage weiter, dass die objektive Folge der Erscheinungen »in der Ordnung des Mannigfaltigen der Erscheinung bestehen« (A 193/B 238) muss – in der Ordnung also, die das erkennende Subjekt selbst anhand des ursprünglichen Begriffs der Kausalität in das Mannigfaltige der Erscheinung hineinlegt.¹¹⁷ Das heißt, dass diese Ordnung auf nichts anderem als auf einer Regel beruht, welche sich auf den Begriff der Kausalität gründet. In Bezug auf diese Regel können wir dann dazu berechtigt sein, von einer Verknüpfung des Mannigfaltigen im oder am Objekt, d.h. von der objektiven Folge der Erscheinungen, zu sprechen. Ohne den Bezug auf eine solche Regel würden wir durch die Apprehension nicht die Veränderung als Erfahrungsobjekt erkennen, sondern nur »ein subjectives Spiel [unserer] Einbildung« (A 202/B 247) empfinden. So ist eine solche Regel diejenige, »was dem

¹¹⁷ Entgegen dem gewöhnlichen Glauben, nach dem der Begriff der Ursache durch ein empirisches Induktionsverfahren zu gewinnen sei, weist Kant in der 2. Analogie der Erfahrung auf die Ursprünglichkeit dieses Begriffs hin. Die Einsicht darin, dass dieser Begriff die »Vorstellung einer die Reihe der Begebenheiten bestimmenden Regel« enthält und »eine Rücksicht auf dieselbe als Bedingung der synthetischen Einheit der Erscheinungen in der Zeit (...) der Grund der Erfahrung selbst« ist, kann aber, so hebt Kant zugleich hervor, nur gezeigt werden, »wenn wir davon in der Erfahrung Gebrauch gemacht haben« (A 196/B 241). So drückt er auch die Beweisaufgabe der 2. Analogie der Erfahrung wie folgt aus: »Es kommt also darauf an, im Beispiele zu zeigen, daß wir niemals, selbst in der Erfahrung, die Folge (einer Begebenheit, da etwas geschieht, was vorher nicht war) dem Object beilegen und sie von der subjectiven unserer Apprehension unterscheiden, als wenn eine Regel zum Grunde liegt, die uns nöthigt, diese Ordnung der Wahrnehmungen vielmehr als eine andere zu beobachten, ja daß diese Nöthigung es eigentlich sei, was die Vorstellung einer Succession im Object allererst möglich macht« (A 196f./B 241).

Mannigfaltigen an den Erscheinungen selbst für eine Verbindung in der Zeit zukommen [muss]« (A 190/B 235).

Explikation der Regel: Fortsetzung des zweiten Beweisschrittes

Betrachten wir die soeben erwähnte Regel mal näher. Fest steht, dass sie sich auf den Begriff der Kausalität (bzw. der Ursache) gründet. Dabei ist dieser für sich genommen nichts weiter als eine »blos auf Objecte überhaupt angewandte logische Function« (VIII 184) oder nur eine »reine Form des Verstandesgebrauchs in Ansehung der Gegenstände überhaupt und des Denkens, ohne durch sie allein irgendein Object denken oder bestimmen zu können« (A 248/B 305). Das heißt, als ein reiner Verstandesbegriff enthält der Begriff der Ursache zwar eine derartige der logischen Funktionen zu urteilen, das Mannigfaltige einer Anschauung *überhaupt* in einem Bewusstsein a priori zu vereinigen und sich dadurch auf Gegenstände der Anschauung *überhaupt* zu beziehen. Nach dieser logischen Funktion zu urteilen kann es jedoch kaum ermöglichen zu bestimmen, welche Art von Objekt unter diesen Begriff subsumiert werden soll.¹¹⁸ Denn im logischen Verstandesgebrauch des Begriffs der Kausalität werden »Ursache und Wirkung gar nicht voneinander unterschieden« (A 243/B 301), und als eine bloße Gedankenform des Verhältnisses von Ursache und Wirkung zeigt der Begriff der Kausalität lediglich an, »daß es so etwas sei, woraus sich auf das Dasein eines andern schließen läßt« (ebd.). Das gleiche gilt auch für den logischen Verstandesgebrauch des Begriffs der Substanz. Dieser zeigt eben nur »die logische Vorstellung vom Subject« (A 242/B 300) bzw. das Denken des Verhältnisses des Subjekts zum Prädikat an, so dass dadurch unbestimmt bleibt, welcher Begriff in einem Urteil zur Funktion des Subjekts oder des Prädikats gehören soll.¹¹⁹

Nun kann der Verstand (Begriff) nur im Zusammenspiel mit der Sinnlichkeit (Anschauung) Erkenntnis zustande bringen. Das heißt, dass »das Denken eines Gegenstandes überhaupt durch einen reinen Verstandesbegriff bei uns nur Erkenntnis werden [kann], sofern dieser auf Gegenstände der Sinne bezogen wird« (B 146). Diese Beziehung oder Anwendung dieses Verstandesbegriffs auf die Gegenstände der Sinne (die Erscheinungen) bedarf dabei eines vermittelnden Dritten als eines Sche-

¹¹⁸ Vgl. u. a. B 128f.; B 150; B 158; A 239/B 298; A 245; B 305-306; und IV 302.

¹¹⁹ Dazu B 128f.; B 149.; und A 147/B 186f.

mas zu diesem Begriff, das eine allgemeine sinnliche Bedingung ist, unter der etwas in der Anschauung gegeben werden kann. Ohne den Bezug auf ein solches Schema kann kein Gegenstand (Erscheinung) unter diesen Begriff subsumiert werden.¹²⁰

Das Schema zu einer Kategorie, als ein transzendentes Produkt der Einbildungskraft unter der kategorialen Direktive, artikuliert sich in Zeitbestimmung a priori. Wir haben gesagt, dass der Begriff der Kausalität an sich den logischen Gedanken des Schließens von etwas aus etwas anderem ausdrückt. Wird dieser bloß logische Gedanke vermittelt der Synthesis der Einbildungskraft in der Zeit anschaulich gemacht¹²¹; oder werden die Zeiten nach diesem (logischen) Gedanken des Folge- oder Konsequenzziehens bestimmt, so ergibt sich daraus die transzendente Zeitbestimmung, dass eine gegebene Zeit zur folgenden notwendig fortgeht; oder dass die vorhergehende Zeit die folgende notwendig bestimmt. Dieser ›notwendige Fortgang‹ der Zeit lässt sich als Zeitfolge bezeichnen.¹²² Diese stellt sich als das Schema der Kausalität und mithin als die allgemeine sinnliche Bedingung dar, unter der der Begriff des Verhältnisses von Ursache und Wirkung auf die Erscheinungen angewandt werden kann. Folglich ist es legitim, ihn zu synthetischen Urteilen bzw. objektiv zu gebrauchen.¹²³

¹²⁰ Vor den einzelnen Darstellungen der drei Analogien der Erfahrung fügt Kant eine Anmerkung hinzu, die für alle synthetischen Grundsätze, »vorzüglich« aber für die Analogien der Erfahrung gelten soll. Sie besagt, »daß diese Analogien nicht bloß Grundsätze des transscendentalen, sondern bloß des empirischen Verstandesgebrauchs, ihre alleinige Bedeutung und Gültigkeit haben, mithin auch nur als solche bewiesen werden können, daß folglich die Erscheinungen nicht unter die Kategorien schlechthin, sondern nur unter ihre Schemata subsumiert werden müssen. (...) Wie werden (...) daher uns in dem Grundsätze selbst zwar der Kategorie bedienen, in der Ausführung aber (der Anwendung auf Erscheinungen) das Schema derselben, als den Schlüssel ihres Gebrauchs (...), zur Seite setzen« (A 180f./B 223f.).

¹²¹ Dieser Veranschaulichung liegt die Konstitution der Zeitvorstellung durch die spontane Handlung des Subjekts durch das Ziehen einer geraden Linie zugrunde. Siehe oben S. 265ff.

¹²² Die Zeitfolge als der ›notwendige Fortgang‹ der Zeit unterscheidet sich vom bloß »succesiven Fortgang« derselben, von welchem in den »Axiomen der Anschauung« die Rede ist (A 163/B 204). Der bloß sukzessive Fortgang beruht auf der mathematischen Synthesis und bedeutet eine »Zusammensetzung (compositio)« oder »Aggregation« des Mannigfaltigen, »was nicht nothwendig zueinander gehört«, während der notwendige Fortgang durch die dynamische Synthesis erfolgt und eine »Verknüpfung (nexus)« des Mannigfaltigen bedeutet, »sofern es nothwendig zueinander gehört« (B 202 Anm.). Das heißt, im sukzessiven Fortgang der Zeit ist die Reihenfolge der Zeiteile unbestimmt, wohingegen die Reihenfolge derselben im notwendigen Fortgang als irreversibel – d.h. vorher und dann nachher – gilt.

¹²³ Vgl. A 148/B 187; vgl. A 136/B 175 und A 145f./B 185.

Aber das, was aufeinander folgt, ist nicht die Zeit selbst, sondern nur die Erscheinung in ihr,¹²⁴ weil die Zeit an sich selbst kein Gegenstand der Wahrnehmung ist.¹²⁵ Die vom Verstand a priori entworfene Zeitfolge kann vielmehr nur an den Erscheinungen, als Gegenstände der Wahrnehmung, empirisch erkannt werden.¹²⁶ In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass das Schema im allgemeinen die formale sinnliche Bedingung ist, unter der etwas in der Anschauung gegeben werden kann. Denn dies weist darauf hin, dass sich vermitteltst dieses Schemas ein »Phänomenon (...) in Übereinstimmung mit der Kategorie« (A 146/B 186) als Gegenstand der Wahrnehmung vorstellen lässt. Speziell nach dem Schema der Kausalität kann ein Fall »der Succesion des Mannigfaltigen, in so fern sie einer Regel unterworfen ist« (A 144/B 184), vorgestellt werden. Wird nämlich etwas auf eine Stelle in der Zeit gesetzt, dann bezieht es sich auf etwas Vorhergehendes, auf das es notwendig folgt, denn das Schema der Kausalität besagt, dass eine gegebene Zeit durch die vorhergehende notwendig bestimmt wird. Anders formuliert, gibt das Schema der Kausalität der an sich bloß sukzessiven Synthesis der Apprehension eine bestimmte Anweisung, das Mannigfaltige einer Erscheinung, die ein Geschehen enthält, in der Zeit notwendigerweise so und nicht anders zu apprehendieren. Das bedeutet, dass das Verhältnis des Mannigfaltigen dieser Erscheinung selbst in der Zeit genau dieser Folgeordnung gemäß a priori bestimmt sein muss.

An dieser Stelle muss abermals betont werden, dass sich das Schema auf die transzendente Funktion des Verstandes gründet. Dieser bestimmt nämlich vermitteltst der transzendentalen Einbildungskraft die

¹²⁴ Vgl. A 41/B 58 und A 183/B 226: »Der Wechsel trifft die Zeit nicht, sondern nur die Erscheinung in der Zeit.«

¹²⁵ Hierzu kann man nach dem ersten Eindruck sagen, dass Kant das Beweismoment der Zeit als das Nicht-Wahrnehmbare erst in einem in der B-Auflage eingefügten Zusatz ausdrücklich ins Spiel bringt, während er in der ersten und unveränderten Fassung der Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung nicht explizit davon spricht. Bei näherem Hinsehen aber täuscht dieser Eindruck. Schon in der 1. Analogie der Erfahrung spielt dieses Beweismoment eine wichtige Rolle insofern, als das Beharrliche aufgrund der Nicht-Wahrnehmbarkeit der Zeit als das Substratum der empirischen Vorstellung der Zeit selbst gefordert wird (vgl. A 183/B 226). Dies gilt auch für die 2. Analogie. Denn ohne das Einbeziehen dieses Beweismomentes würde vor allem das Beweisargument nach der Konjunktion »denn« (A 194/B 239) in der 2. Analogie der Erfahrung kaum verständlich zu machen sein. Außerdem weist Kant in der ersten und unveränderten Fassung der Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung, wenn auch nicht so ausdrücklich wie im Zusatz der B-Auflage, stets auf die Nicht-Wahrnehmbarkeit der Zeit hin, indem er davon spricht, dass die leere oder absolute Zeit nicht wahrnehmbar ist (vgl. A 192/B 237 und A 200/B 245).

¹²⁶ Vgl. A 199/B 244. Wie man leicht sieht, hat dieser Argumentationsgang das gleiches Schema wie derjenige in der 1. Analogie der Erfahrung.

apriorische Form der Sinne (die Zeit) dem Begriff der Kausalität gemäß und bringt dadurch eine allgemeine Zeitbestimmung hervor, die im notwendigen Fortgang der Zeiten in einer Reihe besteht. Erst unter Bezugnahme auf dieses Schema (Zeitfolge) wird der Begriff des Verhältnisses von Ursache und Wirkung dann so bestimmt, dass »die erste die letzte in der Zeit, als Folge, (...) bestimmt« (B 234); und dadurch erhält der Verstand seinerseits auch die Möglichkeit, diesen Begriff, der an sich bloß eine logische Gedankenform anzeigt, auf die Erscheinungen anzuwenden und diese auf diese Weise »zu buchstabieren, um sie als Erfahrung lesen zu können« (IV 312). Also liefert der Verstand durch seinen ursprünglichen Begriff der Kausalität unter Bezugnahme auf die allgemeine Zeitordnung (Zeitfolge) a priori die notwendige Regel der Apprehension dessen, was geschieht.

Nach dieser Erörterung lässt sich die oben gestellte Frage beantworten, was die Regel für die Apprehension dessen, was geschieht, aufzeigt. Sie ergibt sich a priori aus dem Begriff der Ursache (bzw. der Kausalität) unter Bezugnahme auf die formale sinnliche Bedingung (das Schema) und stellt sich damit als eine Regel des Verstandes dar, »etwas der Zeitfolge nach zu bestimmen« (A 200/B 246). Als eine solche zeigt diese Regel des Verstandes dann Folgendes auf: Einer Erscheinung ihre Existenzstelle in der Zeit zuzuweisen, heißt erstens, sie auf etwas, das vorhergeht, zu beziehen, »weil eben in Beziehung auf dieses die Erscheinung ihr Zeitverhältnis bekommt, nämlich nach einer vorhergehenden Zeit, in der sie nicht war, zu existieren« (A 198/B 243); zweitens aber kann diese Erscheinung ihr so bestimmtes Zeitverhältnis nur dadurch bekommen, dass im vorhergehenden Zustand etwas als Bedingung vorausgesetzt wird, in Bezug auf die diese Erscheinung als Bedingtes oder Folge bestimmt wird; und daraus folgt schließlich, dass eine Begebenheit oder ein Ereignis »auf irgend einen vorhergehenden Zustand Anweisung giebt, als ein, obzwar noch unbestimmtes Correlatum dieses Eräugnisses, das gegeben ist, welches sich aber auf dieses als seine Folge bestimmend bezieht und sie nothwendig mit sich in der Zeitreihe verknüpft« (A 199/B 244). So erklärt Kant auch diese Regel wie folgt:

»Nach einer solchen Regel also muß in dem, was überhaupt vor einer Begebenheit vorhergeht, die Bedingung zu einer Regel liegen, nach welcher jederzeit und nothwendiger Weise diese Begebenheit folgt; umgekehrt aber kann ich nicht von der Begebenheit zurückgehen und dasjenige bestimmen (durch Apprehension), was vorhergeht. Denn von dem folgenden Zeitpunkt

geht keine Erscheinung zu dem vorigen zurück, aber bezieht sich doch *auf irgend einen vorigen*; von einer gegebenen Zeit ist dagegen der Fortgang auf die bestimmte folgende notwendig. Daher weil es doch etwas ist, was folgt, so muß ich es notwendig auf etwas anderes überhaupt beziehen, was vorhergeht, und worauf es nach einer Regel, d. i. notwendiger Weise, folgt, so daß die Begebenheit als das Bedingte auf irgend eine Bedingung sichere Anweisung giebt, diese aber die Begebenheit bestimmt« (A 193f./B 238f.).

Nach dieser Regel des Verstandes, die sich auf seinen Begriff der Kausalität gründet, wird also das Verhältnis der Erscheinungen in der Zeit derart bestimmt, dass die Erscheinungen in ihrer Folge gar nicht anders als nach dieser Zeitordnung apprehendiert werden können. Daher gilt, dass diese Regel zu der Apprehension einer Veränderung hinzukommen muss, um die Ordnung der subjektiven Synthesis derselben notwendig zu bestimmen und diese damit auch objektiv zu machen: An diese Ordnung muss die subjektive Synthesis in der Apprehension einer Veränderung jederzeit gebunden sein. Genau in dieser Hinsicht war oben davon die Rede, dass die subjektive Folge der Apprehension von der objektiven Folge der Erscheinungen abzuleiten ist. Ohne den Bezug auf diese Regel ist also die Erfahrung einer Veränderung, mithin diese als ein Objekt der Erfahrung, nicht möglich. So führt Kant aus:

»Wenn wir also erfahren, daß etwas geschieht, so setzen wir dabei jederzeit voraus, daß irgend etwas vorausgehe, worauf es nach einer Regel folgt. Denn ohne dieses würde ich nicht von dem Object sagen, daß es folge, weil die bloße Folge in meiner Apprehension, wenn sie nicht durch eine Regel in Beziehung auf ein Vorhergehendes bestimmt ist, keine Folge im Objecte berechtigt. Also geschieht es immer in Rücksicht auf eine Regel, nach welcher die Erscheinungen in ihrer Folge, d. i. so wie sie geschehen, durch den vorigen Zustand bestimmt sind, daß ich meine subjective Synthesis (der Apprehension) objectiv mache, und nur lediglich unter dieser Voraussetzung allein ist selbst die Erfahrung von etwas, was geschieht, möglich« (A 195/B 240).

Die Regel des Verstandes bestimmt das Verhältnis der Erscheinungen ihrem Dasein nach in der Zeit und macht mithin die Ordnung in der Apprehension einer Veränderung notwendig. Insofern ist ohne den Bezug auf diese Regel nicht nur unsere Apprehension einer Veränderung, sondern auch die Erfahrung der Veränderung, mithin diese als ein Erfah-

rungsobjekt, unmöglich. Aus diesem Grund muss alle empirische Erkenntnis der Begebenheit, wenn sie objektiv gültig sein soll, jederzeit unter dieser Regel stehen, nämlich als die Bedingung der synthetischen Einheit aller aufeinander folgenden Erscheinungen nach ihrem Verhältnis in der Zeit. Damit erweist sich diese Regel als die Bedingung der objektiven Gültigkeit aller empirischen Erkenntnis dessen, was geschieht,¹²⁷ und auch als die konstitutive Bedingung der Möglichkeit eines Gegenstandes nach dem Begriff der Veränderung.

Weil diese Regel a priori nicht nur den Grund anderer (empirischer) Erkenntnis in sich enthält, sondern auch selbst nicht in höherer und allgemeinerer Erkenntnis gegründet und mithin keine über ihr ist, gilt sie ferner als ein transzendentaler Satz oder ein Grundsatz a priori,¹²⁸ vermittelt dessen die aufeinander folgenden Erscheinungen unter den Begriff des Verhältnisses von Ursache und Wirkung subsumiert werden.¹²⁹ Dadurch zeigt sich das Verhältnis der aufeinander folgenden Erscheinungen als das Verhältnis der Ursache zur Wirkung:

»Also ist das Verhältniß der Erscheinungen (als möglicher Wahrnehmungen), nach welchem das Nachfolgende (was geschieht) durch etwas Vorhergehendes seinem Dasein nach notwendig und nach einer Regel in der Zeit bestimmt ist, mithin das Verhältniß der Ursache zur Wirkung, die Bedingung der objektiven Gültigkeit unserer empirischen Urtheile in Ansehung der Reihe der Wahrnehmungen, mithin der empirischen Wahrheit derselben und also der Erfahrung« (A 202/B 247).

Somit stellt sich als die Regel für das Verhältnis der Erscheinungen der Grundsatz der Kausalität dar und dieser ist zugleich ein apriorisches Prinzip der Möglichkeit der Erfahrung,¹³⁰ das lautet: »Alle Veränderungen geschehen nach dem Gesetze der Verknüpfung der Ursache und Wirkung« (B 232) oder »alles, was geschieht (anhebt zu sein) setzt etwas voraus, worauf es *nach einer Regel* folgt« (A 189).

¹²⁷ Vgl. A 202/B 247.

¹²⁸ Vgl. dazu A 149/B 188 und IV 305.

¹²⁹ Dazu IV 306. In einer Reflexion drückt Kant aus: »Der Schematism zeigt die Bedingungen an, unter denen eine Erscheinung in Ansehung der logischen Function bestimmt ist und also unter einer categorie steht; die transscendentalen Grundsätze zeigen die categorien an, unter denen die Schemate der Sinnlichkeit stehen« (R 5933: XVIII 392f.).

¹³⁰ Vgl. dazu B 294; IV 313 und XX 274f.

Essentieller Beweisgedanke der 2. Analogie der Erfahrung

Wir müssen nun noch auf Kants anschließendes Beweisargument der 2. Analogie der Erfahrung eingehen, das sich auf A 199-200/B 244-245 findet. Bemerkenswert ist hier, dass viele Interpreten angesichts dieses Beweisargumentes die Meinung vertreten haben, anders als bei der bisher ausgeführten Beweisargumentation gehe Kant dort von der eigentümlichen Struktur der Zeit aus und liefere damit ein ganz andersartiges und neues Beweisargument.¹³¹ Diese Meinung scheint mit einer in der Literatur sehr verbreiteten Ansicht in Zusammenhang zu stehen, nach der Kants Beweis der 2. Analogie der Erfahrung strukturell aus mehreren, zumindest aus zwei verschiedenen Argumenten bestehe.

Diese Behauptung bezüglich der Beweisstruktur der 2. Analogie der Erfahrung steht jedoch zu Kants Aussage über die Eigentümlichkeit transzendentaler Beweise in einem krassen Widerspruch. Denn Kant zufolge haben transzendente Beweise die Besonderheit, »daß zu jedem transzendentalen Satze nur ein einziger Beweis gefunden werden könne« (A 787/B 815). Damit scheint es gemeint zu sein, dass sich der Beweisgrund jedes transzendentalen Satzes ohne Ausnahme auf die Möglichkeit der Erfahrung beziehen muss und dementsprechend nur ein einziger Beweis gefunden werden kann.¹³² Bei einem transzendentalen Beweis geht es nämlich hauptsächlich darum, einen transzendentalen Satz als denjenigen nachzuweisen, der die synthetische Bedingung der Möglichkeit eines Gegenstandes nach seinem Begriff aufzeigt. Der Geltungsbeweis eines transzendentalen Satzes kann in Bezug auf die notwendigen Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrung ausgeführt werden, da all uns mögliche Gegenstände nur in der möglichen Erfahrung anzutreffen sind. Dabei verfügen wir als erkennendes Subjekt nicht etwa über diese oder jene Art von Bedingungen, sondern nur über eine einzige Art derselben. Also kann der Geltungsbeweis auch nur auf diese einzige Art der notwendigen Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung bezogen sein, und daher kann auch nur ein einziger Beweis gefunden werden.

¹³¹ Vgl. N. Kemp Smith 1918, S. 363 und 375; H. Paton 1951² II, S. 253; H. Allison 1983, S. 222. Ferner hält C. D. Broad (1978) dieses Beweisargument nicht nur für ein andersartiges, sondern für ein bloß logisches (S. 173ff.). Für A. C. Ewing (1924) ist dieses Argument sogar »a mere tautology« (S. 75), und B. Thöle (1991) sah darin einen Fehlschluss, der »erschreckend tautologisch klingt« (S. 207). Wenig überzeugend ist auch die Interpretation von P. Baumanns (1997), dass dieses Argument einen »Wie-Beweis« und die vorausgegangene Beweisführung einen »Daß-Beweis« darstelle (S. 634).

¹³² Vgl. dazu IV 308.

Aus diesem Grund werde ich im Folgenden dahingehend argumentieren, dass es sich beim vermeintlich neuen und andersartigen Beweisargument in der angesprochenen Textstelle (A 199-200/B 244-245) in Wirklichkeit nur um eine Resümee handeln kann, mit dem Kant den zuvor ausgeführten Beweis der 2. Analogie der Erfahrung unter Hervorhebung wichtiger Beweismomente abermals vor Augen führen will.¹³³ In diesem Sinne möchten wir dieses Beweisargument als Kants *essentiellen* Beweisgedanken bezeichnen.

Wir haben zuvor gesehen, dass die kritische Kernthese der Subjektivität, der Verstand selbst sei der Urheber der Erfahrung und mithin die Quelle der Gesetze der Natur, ebenso dem Beweis der 2. Analogie zugrunde liegt. Dieser Punkt wird auch im hier zur Diskussion gestellten Beweisargument mit dem Satz hervorgehoben, dass der Verstand nicht »die Vorstellung der Gegenstände deutlich macht«, sondern »die Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt möglich macht« (A 199/B 244), indem »er die Zeitordnung auf die Erscheinungen und deren Dasein überträgt« (A 199/B 245). Zu klären ist dabei, was genau die Übertragung der Zeitordnung auf die Erscheinungen und deren Dasein durch den Verstand bedeutet.

Zunächst entwirft der Verstand eine allgemeine und notwendige Zeitbestimmung a priori, indem er durch einen reinen Verstandesbegriff der Synthesis der Einbildungskraft die notwendige Einheit verleiht und dadurch die Form des inneren Sinnes (die Zeit) bestimmt. Speziell in

¹³³ Zu einer ähnlichen Ansicht vgl. M. Baum 1986, S. 195f. In seiner Rekonstruktion der 2. Analogie der Erfahrung betont er allerdings »die Rolle des Experiments für den Beweis des Kausalprinzips« (S. 187) und scheint damit das Kausalprinzip, also den Grundsatz der Kausalität, auf eine Art Forschungsmaxime zu reduzieren. So charakterisiert er die dynamischen Grundsätze des reinen Verstandes als »die Prinzipien der Nachforschung, nicht selbst bestimmte Erkenntnisse der Erfahrungsgegenstände« (ebd.). Ihm zufolge weist nämlich der Grundsatz der Kausalität im Grunde nur etwas Unbestimmtes an, auf das sich das Ereignis notwendig bezieht und das als Ursache derselben noch empirisch, d.h. durch das Anstellen von Experimenten gefunden werden soll. In diesem Sinne sagt er: »Nur dasjenige ist Ursache (...), was gemäß der im Kausalgesetz enthaltenen Anweisung zur Anstellung von Experimenten gefunden wird« (S. 197). Allerdings widerspricht diese Auffassung, die dynamischen Grundsätze des reinen Verstandes seien nur Forschungsmaximen, der Kantschen Auffassung. Denn zum einen gilt für Kant, dass diese Grundsätze trotz ihres Status als »regulative Principien der Anschauung« dennoch »konstitutiv in Ansehung der Erfahrung [sind], indem sie die Begriffe, ohne welche keine Erfahrung stattfindet, a priori möglich machen« (A 664/B 692; vgl. A 126f; B 165; und IV 307 und 319); zum anderen gehören Forschungsmaximen nach Kants architektonischer Vorstellung in der *KrV* nicht den Grundsätzen des reinen Verstandes, sondern den methodologischen Vernunftprinzipien an (vgl. A 642ff./B 670ff.), die Kant später in der *KU* durch die Funktion der reflektierenden Urteilskraft ersetzt. Vgl. dazu V 179ff und XX 201ff.

Bezug auf die bloße Denkform nach dem Begriff des Verhältnisses von Ursache und Wirkung konzipiert er a priori eine Zeitbestimmung, die in einer derartigen Relation der Zeiten zum Ausdruck kommt, dass eine gegebene Zeit zur folgenden notwendig fortgeht; oder dass »die vorige Zeit die folgende nothwendig bestimmt« (A 199/B 244). Dabei spricht Kant von der »Kontinuität im Zusammenhange der Zeiten« (ebd.). Auf die Frage danach, welche Bedeutung diese Kontinuitätsbestimmung im Beweis der 2. Analogie der Erfahrung haben kann, werden wir später zu sprechen kommen.

Für den hier vorliegenden Zusammenhang ist hervorzuheben, dass diese (kontinuierlich bestimmte) Zeitfolge »nur an den Erscheinungen«, als Gegenständen der Wahrnehmung, empirisch erkannt werden kann (ebd.), weil die Zeit an sich selbst nicht wahrgenommen werden kann. Freilich legt die vom Verstand a priori konzipierte Zeitordnung (Zeitfolge) eine eindeutig bestimmte Art und Weise der reinen Synthesis der Einbildungskraft fest, wie diese angesichts eines Mannigfaltigen überhaupt nach einer Regel zur synthetischen Einheit desselben in einer Apperzeption gelangen kann. Dabei heißt die Einbildungskraft, wenn ihre Synthesis unmittelbar auf empirische Anschauung gerichtet ist und an Wahrnehmungen ausgeübt wird, die Apprehension. Daraus folgt, dass mit der kategorial konzipierten Zeitordnung ebenfalls eine formale Bedingung unserer eigenen Apprehension antizipiert wird, und zwar als die notwendige Art, wie die subjektive Synthesis derselben angesichts des Mannigfaltigen einer Erscheinung, wenn sie eine Begebenheit betrifft, nur so und nicht anders verfahren muss. Durch die kategorial konzipierte Zeitordnung (Zeitfolge) wird also, mit Kant gesagt, »ein nothwendiges Gesetz unserer Sinnlichkeit, mithin eine *formale Bedingung* aller Wahrnehmungen« (ebd.) ausgemacht.¹³⁴

Muss die subjektive Synthesis der Apprehension einer Erscheinung, sofern dadurch ein Objekt der Erfahrung wahrgenommen bzw. erfahren werden soll, notwendigerweise nach dieser formalen Bedingung unserer Apprehension verfahren, dann bedeutet dies soviel, als dass die Erscheinungen in der Folge selbst in ein Daseinsverhältnis treten müssen, das

¹³⁴ In diesem Zusammenhang spricht Kant davon, »daß nun der Raum eine formale Bedingung a priori von äußeren Erfahrungen ist, daß eben dieselbe bildende Synthesis, wodurch wir in der Einbildungskraft einen Triangel construiren, mit derjenigen gänzlich einerlei ist, welche wir in der Apprehension einer Erscheinung ausüben, um uns davon einen Erfahrungsbegriff zu machen: das ist es allein, was mit diesem Begriffe die Vorstellung von der Möglichkeit eines solchen Dinges verknüpft« (A 224/ B 271).

genau mit dieser Zeitordnung übereinstimmt. Denn »nur an den Erscheinungen können wir diese Continuität im Zusammenhange der Zeiten empirisch erkennen« (ebd.). Danach lässt sich sagen, dass diese Daseinordnung der Erscheinungen in der Zeit doch auf der Anwendung des Begriffs der Kausalität unter Bezugnahme auf sein Schema (Zeitfolge) auf die Erscheinungen durch den Verstand beruht. Mit anderen Worten: Der Verstand führt vermittelt der Einheit der Apperzeption die synthetische Einheit aller aufeinander folgenden Erscheinungen nach ihrem Verhältnis a priori herbei, indem er das Daseinverhältnis der Erscheinungen in der Zeit derart aufzwingt, dass in der Reihenfolge der Erscheinungen die Vorhergehenden die Folgenden bestimmen. Damit erweist sich die formale Bedingung unserer Apprehension nach der Zeitfolge als »ein unentbehrliches Gesetz der empirischen Vorstellungen der Zeitreihe, daß die Erscheinungen der vergangenen Zeit jedes Dasein in der folgenden bestimmen, und daß diese als Begebenheiten nicht stattfinden, als sofern jene ihnen ihr Dasein in der Zeit bestimmen, d.i. nach einer Regel festsetzen« (ebd.).¹³⁵ So erklärt Kant die Übertragung der Zeitordnung auf die Erscheinungen und deren Dasein durch den Verstand:

»[Der Verstand überträgt] auf die Erscheinungen und deren Dasein, indem er jeder derselben als Folge eine in Ansehung der vorhergehenden Erscheinungen a priori bestimmte Stelle in der Zeit zuerkennt, ohne welche sie nicht mit der Zeit selbst, die allen ihren Theilen a priori ihre Stelle bestimmt, übereinkommen würde. Diese Bestimmung der Stelle kann nun nicht von dem Verhältniß der Erscheinungen gegen die absolute Zeit entlehnt werden (denn die ist kein Gegenstand der Wahrnehmung), sondern umgekehrt: die Erscheinungen müssen einander ihre Stellen in der Zeit selbst bestimmen und dieselbe in der Zeitordnung nothwendig machen, d. i. dasjenige, was da folgt oder geschieht, muß nach einer allgemeinen Regel auf das, was im vorigen Zu-

¹³⁵ Aus diesem Zusammenhang lässt sich die folgende Äußerung Kants leicht nachvollziehen: »Der Beweisgrund dieses Satzes aber beruht lediglich auf folgenden Momenten. Zu aller empirischen Erkenntniß gehört die Synthesis des Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft, die jederzeit successiv ist; d.i. die Vorstellungen folgen in ihr jederzeit auf einander. Die Folge aber ist in der Einbildungskraft der Ordnung nach (was vorgehen und was folgen müsse) gar nicht bestimmt, und die Reihe der einander folgenden Vorstellungen kann eben sowohl rückwärts als vorwärts genommen werden. Ist aber diese Synthesis eine Synthesis der Apprehension (des Mannigfaltigen einer gegebenen Erscheinung), so ist die Ordnung im Object bestimmt, oder, genauer zu reden, es ist darin eine Ordnung der successiven Synthesis, die ein Object bestimmt, nach welcher etwas nothwendig vorausgehen, und wenn dieses gesetzt ist, das andre nothwendig folgen müsse« (A 201/B 246).

stande enthalten war, folgen; woraus eine Reihe der Erscheinungen wird, die vermittelt des Verstandes eben dieselbige Ordnung und stetigen Zusammenhang in der Reihe möglicher Wahrnehmungen hervorbringt und nothwendig macht, als sie in der Form der innern Anschauung (der Zeit), darin alle Wahrnehmungen ihre Stelle haben müßten, a priori angetroffen wird« (A 199f./B 245).

Daraus geht klar hervor, dass die Verstandesübertragung der Zeitordnung (Zeitfolge) auf die Erscheinungen und ihr Dasein die Geltung der kritischen Kernthese der Subjektivität bestätigt, dass nämlich der Verstand durch die Kategorien den Erscheinungen Gesetze a priori vorschreibt. Der Verstand konzipiert nämlich vermittelt des Begriffs der Ursache (bzw. der Kausalität) die notwendige und allgemeine Zeitordnung a priori; weil diese aber selbst nicht wahrgenommen werden kann, macht er sie dadurch empirisch vorstellig, dass er jeder Erscheinung ihre Daseinsstelle in der Zeit erteilt. Auf diese Weise vermag der Verstand das Daseinsverhältnis der aufeinander folgenden Erscheinungen in der Zeit a priori zu bestimmen.¹³⁶ Demnach muss das Verhältnis der aufeinander folgenden Erscheinungen in der Zeit notwendig der Regel des Verstandes unterworfen sein, die nichts anderes als das Gesetz der Kausalität ist. Somit kommt Kant zum Schluss, dass die Erfahrung der Veränderung, mithin diese als Objekt der Erfahrung, nur unter Bezugnahme auf das Gesetz der Kausalität möglich wird. Also wird das Verhältnis der Erscheinungen ihrem Dasein nach in der Zeit kausal bestimmt:

»Der Grundsatz des Causalverhältnisses in der Folge der Erscheinungen gilt daher auch vor allen Gegenständen der Erfahrung (unter den Bedingungen der Succession), weil er selbst der Grund der Möglichkeit einer solchen Erfahrung ist« (A 202/B 247).

Dadurch zeigt er, dass der Satz vom zureichenden Grunde, dessen Geltungsbeweis ihm seit seiner vorkritischen Zeit am Herzen lag, nur als Grund möglicher Erfahrung geltend gemacht werden kann. Ferner ist nach unserer Erörterung von Kants Beweisargument in der Textstelle A 199-200/B 244-245 zu konstatieren, dass dieses Beweisargument in der Tat kein neues oder sogar andersartiges ist. Aus einem Vergleich desselben

¹³⁶ Vgl. A 215/B 262: » (...) die Regel des Verstandes, durch welche allein das Dasein der Erscheinungen synthetische Einheit nach Zeitverhältnissen bekommen kann, bestimmt jeder derselben ihre Stelle in der Zeit, mithin a priori und gültig für alle und jede Zeit.«

mit der zuvor ausführlich erörterten Beweisführung wird vielmehr deutlich, dass es in der Tat eine Resümee des zuvor ausgeführten Beweises der 2. Analogie der Erfahrung darstellt. Diese Resümee ist vor allem darauf ausgerichtet deutlich zu machen, dass das Hauptmoment des Geltungsbeweises der 2. Analogie der Erfahrung im Grunde auf keiner anderen als auf der objektkonstituierende und gesetzgebenden Funktion des Verstandes beruht, der vermitteltst der Einheit der Apperzeption alle möglichen Erscheinungen in die Zeitfolge setzt und auf diese Weise einen Gegenstand (Veränderung) bestimmt.

Bisher haben wir versucht, die Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung durch die Textanalyse verständlich zu machen. Man könnte nun dazu geneigt sein, die Beweisführung derselben im großen und ganzen für abgeschlossen zu halten. Jedoch dürfte dies noch etwas voreilig sein. Denn in der oben erörterten Beweisführung ist ein Beweismoment bezüglich der ›Kontinuität im Zusammenhang der Zeiten‹ völlig unberücksichtigt geblieben, was übrigens auch in der Literatur durchgehend der Fall ist. Damit soll angedeutet werden, dass die Darstellung des Beweises der 2. Analogie noch nicht ganz erschöpft sein kann. Im letzten Abschnitt dieser Arbeit (S. 352 ff.) werden wir uns mit einer weiteren Erörterung der Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf dieses Kontinuitätsmoment, ausführlich befassen und zeigen, dass der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung eine Konsequenz mit sich bringt, die ein anderes Licht auf die kritische Konzeption der Subjektivität in der *KrV* zu werfen scheint.

Zuvor wollen wir aber noch die bisher betrachtete Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung zusammenfassen und die daraus resultierenden Ergebnisse herausstellen, die auch für die gesamte Erörterung der transzendentalen Analytik in der *KrV* relevant sind.

Zwischenergebnisse aus dem Beweis der 2. Analogie der Erfahrung

1. Der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung geht vom Begriff der Veränderung aus und untersucht die Bedingungen der Möglichkeit eines Gegenstandes nach diesem Begriff. Danach zeigt er, dass die reale Möglichkeit dieses Begriffs nicht »dogmatisch, d.h. bloß aus Begriffen«, bewiesen werden kann (A 216/B 263; vgl. A 301/B 357), sondern dass dafür die sinnliche Anschauung herangezogen werden muss. Das heißt, dass sich der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung ebenso wie alle anderen Analogien derselben auf die Möglichkeit der

Erfahrung richten muss,¹³⁷ weil diese die einzige Erkenntnisart ist, in der »uns alle Gegenstände zuletzt müssen gegeben werden können« (A 217/B 264; vgl. A 157/B 196). Folglich besteht die Beweisart in der Aufdeckung der notwendigen Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung a priori.¹³⁸ Sofern alle möglichen Gegenstände für uns letztlich nur in der Erfahrung angetroffen werden können, gilt, dass jeder Gegenstand für uns eben unter den notwendigen Bedingungen derselben – nämlich den formalen Bedingungen der Anschauung, der Synthesis der Einbildungskraft und der notwendigen Einheit derselben in einer transzendentalen Apperzeption – stehen muss. Dieser transzendente Beweisgedanke soll ebenfalls beim Beweis der 2. Analogie der Erfahrung zum Tragen kommen.

2. Die wesentliche Form der Erfahrung besteht »in der synthetischen Einheit der Apperzeption aller Erscheinungen« (A 217/B 264; vgl. A 156/B 195). Daher muss die Erfahrung ihrer Form nach die notwendige Einheit der Apperzeption in der Verknüpfung der Erscheinungen prinzipiell enthalten. In dieser Hinsicht ist die Möglichkeit der Erfahrung wesentlich auf dasjenige zurückzuführen, was diese Einheit der Apperzeption in der Synthesis des Mannigfaltigen notwendig macht. Es ist nichts anderes als die Funktion des Verstandes vermittelt der Kategorien, – im Fall der 2. Analogie der Erfahrung vermittelt des Begriffs der Ursache (bzw. der Kausalität). Im Hinblick darauf, dass der Verstand vermittelt der Kategorien diese notwendige Einheit des Bewusstseins angesichts des in einer Anschauung gegebenen Mannigfaltigen a priori hervorbringt, kann die transzendente Bedeutung des Objekts als nur das Etwas erklärt werden, in Bezug auf das die Einheit des Bewusstseins in der Synthesis des Mannigfaltigen notwendig gedacht wird. Diese konstitutive Auffassung des Objekts ist zum Beweis der 2. Analogie der Erfahrung von großer Bedeutung.
3. Wie alle anderen Kategorien kann nun der ursprüngliche Begriff der Ursache (bzw. der Kausalität) nur unter Bezugnahme auf sein Schema die Beziehung auf einen Gegenstand der Sinne haben. Das heißt, die bloße Gedankenform des Verhältnisses von Ursache und Wirkung lässt sich allererst unter Bezugnahme auf dieses Schema realisieren, weil dieses als eine a priori konzipierte Zeitordnung (die Zeitfolge) die formale sinnliche Bedingung anzeigt, unter der das Verhältnis der Erscheinungen nach dieser Wenn-Dann-Denkform bestimmt werden kann. Als eine solche Bedingung liegt diese Zeitordnung a priori nicht zuletzt der Apprehension einer Erscheinung

¹³⁷ Vgl. A 737/B 765; A 767/B 794; A 782f/B 810f.; und IV 308.

¹³⁸ Dazu insbesondere A 217/B 264.

zugrunde, wenn diese eine Veränderung betreffen soll. Das heißt, dass die Synthesis der Apprehension, durch die eine Veränderung wahrgenommen bzw. erfahren werden soll, jederzeit dieser Zeitordnung gemäß stattfinden muss. Aus dem Begriff der Ursache (bzw. der Kausalität) unter der formalen sinnlichen Bedingung lässt sich also eine allgemeine Regel herleiten, die die subjektive Synthesis der Apprehension einer Veränderung notwendig macht und die Daseinsordnung an den Erscheinungen in der Zeit a priori bestimmt. Nur in Bezug auf diese allgemeine Regel kann die Veränderung als ein Gegenstand der Erfahrung überhaupt möglich sein. Diese Regel lautet:

»Diese Regel aber, etwas der Zeitfolge nach zu bestimmen, ist: daß in dem, was vorhergeht, die Bedingung anzutreffen sei, unter welcher die Begebenheit jederzeit (d. i. nothwendiger Weise) folgt. Also ist der Satz vom zureichenden Grunde der Grund möglicher Erfahrung, nämlich der objectiven Erkenntnis der Erscheinungen, in Ansehung des Verhältnisses derselben in Reihenfolge der Zeit« (A 200f./B 246).

4. Damit zeigt sich exemplarisch, inwiefern die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt, aus denen diese allgemeine Regel hergeleitet wird, zugleich die Bedingungen der Möglichkeit der *Gegenstände* der Erfahrung sind. Die objektive Gültigkeit dieser allgemeinen Regel besteht eben darin, dass ohne den Bezug auf sie die Erfahrung der Veränderung, mithin diese als Erfahrungsobjekt überhaupt, unmöglich ist. Diese Regel, die sich auf den Begriff der Ursache (bzw. der Kausalität) gründet, enthält also die »Bedingung der Einheit der empirischen Erkenntnis in der Synthesis der Erscheinungen« (A 181/B 223f.) und fungiert damit als die Bedingung der objektiven Gültigkeit derjenigen empirischen Erkenntnis, die die Begebenheit oder Folge der Erscheinungen betrifft. Indem diese Regel ferner den Grund anderer Erkenntnis ausmacht und als solche auch keine über ihr ist, stellt sie sich schließlich als ein Grundsatz a priori dar, vermittelt dessen die aufeinander folgenden Erscheinungen unter den Begriff der Ursache (bzw. der Kausalität) subsumiert werden.¹³⁹ Anders gesagt, vermittelt dieses Grundsatzes kann die Veränderung als eine Anschauung dargestellt werden, die dem Begriff der Ursache (bzw. der Kausalität) korrespondiert.¹⁴⁰ In dieser Hin-

¹³⁹ Vgl. IV 302. In diesem Zusammenhang fasst Kant an einer Stelle der *Prolegomena* zusammen: »Sie [= die Kategorien] dienen gleichsam nur, Erscheinungen zu buchstabieren, um sie als Erfahrung lesen zu können; die Grundsätze, die aus der Beziehung derselben auf die Sinnenwelt entspringen, dienen nur unserem Verstande zum Erfahrungsgebrauch« (IV 312f.).

¹⁴⁰ Vgl. B 291.

sicht kann der Grundsatz als die »Regel des objectiven Gebrauchs« der Kategorie der Ursache (A 161/B 200) angesehen werden.

- 5 Sofern die 2. Analogie der Erfahrung als ein Grundsatz der möglichen Erfahrung objektiv gültig ist und »mithin der Erkenntnis des Gegenstandes nothwendig [anhängt]«, heißt sie auch Gesetz (A 126). Als ein solches bestimmt sie einen durchgängigen und notwendigen Daseinszusammenhang der Erscheinungen in der Zeit und stellt eine »Natureinheit im Zusammenhange aller Erscheinungen unter gewissen Exponenten dar, welche nichts anderes ausdrücken, als das Verhältnis der Zeit (sofern sie alles Dasein in sich begreift) zur Einheit der Apperception, die nur in der Synthesis nach Regeln stattfinden kann« (A 216/B 263). Als eine Bedingung »der durchgängigen und nothwendigen Zeitbestimmung alles Daseins in der Erscheinung« (A 217/B 264) macht also die 2. Analogie der Erfahrung eine Natur möglich¹⁴¹ und stellt sich damit als ein allgemeines Gesetz der Natur dar.¹⁴²
6. Dieses Gesetz kann deshalb a priori erkannt werden, weil es sich als ein Grundsatz der Möglichkeit der Erfahrung auf eine Regel der synthetischen Einheit der Erscheinungen in der Zeit gründet. Dabei geht diese Einheit ihrerseits auf die transzendente Funktion des Verstandes vermittelt des Begriffs der Ursache (bzw. der Kausalität) zurück. Also schreibt kein anderer als der Verstand vermittelt seines ursprünglichen Begriffs den aufeinander folgenden Erscheinungen in der Natur das allgemeine Gesetz der Kausalität a priori vor.¹⁴³ Mit anderen Worten: der reine Verstand ist durch seine reinen Begriffe Urheber der Erfahrung und mithin Gesetzgeber der Natur.¹⁴⁴ Oder:

»Der Verstand ist selbst der Quell der Gesetze der Natur und mithin der formalen Einheit der Natur« (A 127).
7. Als ein allgemeines Gesetz der Natur heißt schließlich die 2. Analogie der Erfahrung »alle Veränderungen haben eine Ursache« und erweist sich als ein synthetisches Urteil a priori, denn in dem Satz wird dem Subjekt ein Prädikat, das in jenem nicht enthalten ist, a priori – d.h. mit Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit – hinzugefügt. Das heißt, in diesem Satz wird dem Begriff der Veränderung die in ihm

¹⁴¹ Zu diesem Begriff der Natur: vgl. A 125; A 126f.; A 216/B 263; A 451/B 479; IV 295 und IV 318..

¹⁴² So lautet es IV 306: »Die Grundsätze möglicher Erfahrung sind nun zugleich allgemeine Gesetze der Natur, welche a priori erkannt werden können«; oder IV 319: »Die Möglichkeit der Erfahrung überhaupt ist also zugleich das allgemeine Gesetze der Natur, und die Grundsätze der ersteren sind selbst die Gesetze der letzteren.«

¹⁴³ B 163 und V 179.

¹⁴⁴ Vgl. dazu A 114; A 125-127; B 164f. und IV 319.

nicht enthaltene, synthetische Bedingung prädiziert, unter der der Begriff der Ursache als Gegenstand möglicher Erfahrung erkannt werden kann. Damit wird gezeigt, dass eine synthetische Erweiterung des reinen Verstandes a priori über den Begriff der Ursache hinaus legitim ist. Dadurch wird zugleich die Hauptfrage der *KrV* beantwortet, wie synthetische Urteile a priori möglich sind. So bringt Kant das positive Hauptergebnis der transzendentalen Analytik und zugleich seine destruktive Kritik an der traditionellen Metaphysik auf den Punkt:

»Die transscendentale Analytik hat demnach dieses wichtige Resultat: daß der Verstand a priori niemals mehr leisten könne, als die Form einer möglichen Erfahrung überhaupt zu anticipiren, und da dasjenige, was nicht Erscheinung ist, kein Gegenstand der Erfahrung sein kann, daß er die Schranken der Sinnlichkeit, innerhalb denen uns allein Gegenstände gegeben werden, niemals überschreiten könne. Seine Grundsätze sind bloß Principien der Exposition der Erscheinungen, und der stolze Name einer Ontologie, welche sich anmaßt, von Dingen überhaupt synthetische Erkenntnisse a priori in einer systematischen Doctrin zu geben (z. E. den Grundsatz der Causalität), muß dem bescheidenen einer bloßen Analytik des reinen Verstandes Platz machen« (A 246f./B 303).

4.2. *Kritische Betrachtungen der Diskussionen über die 2. Analogie der Erfahrung in der Literatur*

Seiner systematischen Bedeutung in der *KrV* entsprechend, hat der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung in der Kantforschung eine überaus große Beachtung gefunden. Auf eine Überblicksdarstellung der bisher vorgetragenen Diskussionen soll hier aber verzichtet bleiben. Statt dessen möchte ich mich im Folgenden auf einige umstrittene Problempunkte einschränken, auf die die meisten Diskussionen bezüglich der 2. Analogie der Erfahrung in der Literatur mehr oder weniger konzentriert zu sein scheinen. Es handelt sich unter anderem um zwei Fragestellungen, die miteinander eng zusammenhängen: Die eine ist die, ob und inwiefern Kant dazu berechtigt ist, aus der Notwendigkeit der irreversiblen Wahrnehmungsfolge auf die Notwendigkeit der irreversiblen Zustandesfolge im oder am

Objekt zu schließen; und die andere ist die, inwiefern die irreversible Folge der objektiven Zustände als kausal bestimmt aufzufassen ist.

Diese beiden Problempunkte hat unter anderem P. E. Strawson in seinem viel diskutierten Kantbuch (1966) als »Non-Sequitur-Vorwurf« vorgetragen und damit eine lebhafte Diskussion über Kants Beweis der 2. Analogie der Erfahrung hervorgerufen. Im Folgenden werde ich zuerst den Non-Sequitur-Vorwurf Strawsons skizzieren, um die oben genannten Problempunkte in einer zugespitzten Form vor Augen zu führen. Anschließend möchte ich mich mit diesen Problempunkten dann nicht nur angesichts des Strawsonschen Vorwurfs, sondern auch noch im Hinblick auf andere Interpretationen über die 2. Analogie der Erfahrung auseinander setzen.

Der Strawsonsche Non-Sequitur-Vorwurf

Nach Strawson behandelt Kant in der 2. Analogie der Erfahrung die Frage nach der besonderen Bedingung der Möglichkeit der Bestimmung objektiver Zeitfolge bzw. der empirischen Erkenntnis objektiver Folge¹⁴⁵ und nimmt sich vor, einen Beweis dafür zu liefern, dass »certain principles of causality hold of any objects or objective events of which we can have any empirical knowledge through perception« (S. 136). Die Hauptfrage hierfür kommt darin zum Ausdruck, wie die bloß subjektiv aufeinander folgenden Wahrnehmungen als Wahrnehmung einer objektiven Folge behauptet werden kann. Diesbezüglich macht Kant dann, so Strawson weiter, ein Kriterium geltend, »whether they [= die bloß aufeinander folgenden Wahrnehmungen, H.S.K.] possess or lack a feature which might be called ›order-indifference«« (S. 133). Dieses Kriterium beschreibt Strawson wie folgt:

»If what we perceive is an objective alternation, an event, a case of one objective state of affairs giving place to another, then our successive perceptions of these objectively successive states *lack* the feature of order-indifference. Our successive perceptions could not have occurred in the opposite order to that in which they in fact occurred. To put it more positively, the order they have is a necessary order. If, on the other hand, what we successively perceive are objectively co-existent things or parts of a thing (...), then our successive perceptions of these objectively co-

¹⁴⁵ Vgl. S. 133.

existent items *possess* the feature of order-indifference. They could have occurred in the opposite order to that in which they in fact occurred« (S. 134).

Demnach besteht Kants Beweisstrategie für Strawson darin, dieses Kriterium, das er als »these truths« (S. 136) oder »the doctrine of necessary and indifferent orders of perception« (S. 137) bezeichnet, für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung als Brücke zu verwenden und damit zu zeigen, dass »we could not empirically apply (and hence could have no real grasp of) the concepts of objective change and objective co-existence without implicitly using the notions of a necessary order, and of order-indifference, of perceptions«; und dass »theses notions in turn could have no application unless the relevant causal principles applied to the objects of the perceptions to which theses notions are implicitly applied« (ebd.).

Angesichts dieser von Kant intendierten Verbindung des Kriteriums mit dem Thema der Kausalität weist Strawson aber nun darauf hin, dass diese Verbindung weniger mit »causal transactions or dependencies relating objects of subjective perceptions to one another«, sondern vielmehr mit »the causal dependencies of subjective perceptions themselves upon their objects« zu tun hat (S. 136). Denn für Strawson ist es »a conceptual truth« (ebd.), dass eine Wirkung ihrer Ursache in der Zeit nicht vorausgehen kann; darüber hinaus ist es auch schon nach dem Begriff der Sinneswahrnehmung von unabhängig von uns existierenden Gegenständen an sich schon wahr, dass die Wahrnehmungen einer objektiven Gegebenheit von der Wirkung der Existenz derselben kausal abhängig sind. Nimmt man also nach diesen beiden begrifflichen oder analytischen Wahrheiten an, dass in einer objektiven Veränderung ein Zustand A einem anderen Zustand B in der Zeit vorausgeht, wobei a eine Wahrnehmung von A ist und b von B, dann ergibt sich mit »*logical necessity*« (ebd.), dass a b vorausgeht. Somit kommt Strawson zum Ergebnis, dass »the necessary order of perceptions« im Grunde auf »this logical necessity« zu reduzieren ist; und dass »causality figures, indeed, in the argument, but in no other way than that indicated« (ebd.) – also eine Kausalität zwischen objektiven Zuständen und Wahrnehmungen derselben.

Nachdem er darauf verwiesen hat, dass die Notwendigkeit der irreversiblen Wahrnehmungsfolge, die als die notwendige Ordnung für die Wahrnehmung objektiver Folge angenommen wurde, im Grunde doch auf eine logische Notwendigkeit zu reduzieren ist, erhebt Strawson einen Non-Sequitur-Vorwurf gegen Kants Beweis. Um diesen Vorwurf deutlich

zu machen, führt er eine Rekonstruktion von Kants Beweisführung in wesentlicher Form durch (S. 137f.), die J. Van Cleve (1973, S. 81f.) mit folgendem Schema wiedergegeben hat:

- (1) Wenn die Folge der Wahrnehmungen (ab) die Wahrnehmung einer objektiven Folge (AB) ist, dann ist die Ordnung in der Folge der Wahrnehmungen notwendig.
- (2) Wenn die Ordnung in der Folge der Wahrnehmungen (ab) eine notwendige Ordnung ist, dann ist die Ordnung der objektiven Folge (AB) auch notwendig, d.h. kausal bestimmt.¹⁴⁶
- (3) Wenn die Folge der Wahrnehmungen (ab) die Wahrnehmung einer objektiven Folge (AB) ist, dann ist die Ordnung dieser objektiven Folge (AB) notwendig, d.h. kausal bestimmt; und also gilt »the Law of Universal Causality« (S. 138) für alle mögliche Erfahrung.

Nach Strawson hat Kant beim argumentativen Übergang von Punkt (1) zu Punkt (2) offensichtlich einen groben Fehlschluss – »a non sequitur of numbing grossness« (S. 137) – begangen, denn

»he not only shifts the *application* of the word ›necessary‹, but also its *sense*. It is conceptually necessary, given that what is observed is in fact a change from A to B, and that there is no such difference in the causal conditions of the perception of these two states as to introduce a differential time-lag into the perception of A, that the observer's perceptions should have the order: perception of A, perception of B – and not the reverse order [das Argument (1)]. But the necessity invoked in the conclusion of the argument is not a conceptual necessity at all; it is the causal necessity of the change occurring, given some antecedent state of affairs [das Argument (2)]. It is a very curious contortion indeed whereby a conceptual necessity based on the fact of a change is equated with the causal necessity of that very change« (S. 138).¹⁴⁷

So diagnostiziert Strawson, dass Kant zwei Fehlschlüsse zugleich begangen hat, und zwar zum einen durch die Verschiebung in der Anwen-

¹⁴⁶ Strawson weist zu Recht darauf hin, dass die kausale Bestimmtheit nicht in dem Sinne zu verstehen ist, dass A die Ursache von B sei, sondern nur in dem Sinne, dass die Folge (AB) als notwendig durch irgendeine vorhergehende Bedingung hervorgerufen ist (vgl. S. 138).

¹⁴⁷ So sagt Strawson: »Briefly, any succession of perceptions is a perception of objective change only if the order of those perceptions is necessary; but the order of the perceptions can be necessary only if the change is necessary, i.e. causally determined« (S. 138).

dung des Wortes ›notwendig‹, zum anderen durch die Veränderung der Bedeutung desselben.

Ein Missverständnis bezüglich der Kantischen Beweisprämisse

Bevor wir auf diesen Non-Sequitur-Vorwurf Strawsons näher eingehen, müssen wir zuvor ein folgenschweres Missverständnis aufklären, das diesem Vorwurf zugrunde zu liegen scheint. Es betrifft die Art und Weise, wie Strawson dazu gekommen ist, die irreversible Wahrnehmungsfolge als die notwendige Ordnung für die Wahrnehmung einer Veränderung herauszustellen. Die Antwort darauf ist der gerade oben angeführten Äußerung Strawsons leicht zu entnehmen: Nach Strawson soll Kant die Notwendigkeit der irreversiblen Wahrnehmungsfolge insbesondere im Rekurs auf »the fact of a change« (ebd.) geltend gemacht haben. Das heißt, Kant soll von der Annahme ausgegangen sein, dass uns die Veränderung als Gegenstand der Wahrnehmung bzw. der Erfahrung faktisch gegeben und auch von uns ohne weiteres wahrzunehmen bzw. zu erfahren sei; und aus der Analyse dieser faktisch gegebenen Veränderung als Gegenstand soll er dann die Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge als die notwendige Ordnung für die Wahrnehmung bzw. der Erfahrung einer Veränderung hergeleitet haben.

Diese Ansicht, bei Kant gelte die Annahme von ›the fact of a change‹ als Prämisse für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung, wird nicht nur von Strawson, sondern auch von vielen anderen Interpreten explizit oder implizit vertreten.¹⁴⁸ Bei näherem Hinsehen läuft die in der Literatur so

¹⁴⁸ R. Meerbote und W. L. Harper (1984) haben darauf hingewiesen, dass »Beck (1967), Dryer (1966), and Harper (1981) all assume knowledge of objective events as a starting point« (S. 6). Anschließend fügen beide noch hinzu: »This accords well with most of the passages in the Second of Analogy in which Kant actually gives his argument. Except for some passages in the indirect proof starting at A 194/B 239, the arguments all seem to assume the claim that we can perceive objective events as a premise« (ebd.). Nach J. Van Cleve (1973) besteht Kants Prämisse darin, dass »the observation of an event and the observation of an unchanging object or state of affairs may each consist in a succession of representations« (S. 75). Vgl. auch P. Sachta 1975, S. 101 und B. Thöle 1991, S. 149. Die solche Prämisse kann nur dann bestehen, wenn die Veränderung stillschweigend als faktisch gegebenes Objekt der Wahrnehmung angenommen wird. Dagegen hat H. Paton (1951² II) zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass die Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge bei Kant nicht aus der Beschreibung von Beobachtungen der Veränderung als Gegenstand folgt; andererseits hat er jedoch behauptet: »He [= Kant] is on the contrary arguing from an assumed objective succession to the irreversibility of my sense-perceptions« (S. 239). Danach war er ebenso der Ansicht, dass Kant von »the assumption that we are aware of an objective succession« ausgeht (S. 240; vgl. S. 248). Vgl. dazu N. Kemp Smith 1918, S. 365 und A. C. Ewing 1924, S. 81.

verbreitete Meinung im Grunde auf die Behauptung hinaus, dass Kant mit seiner Beweisführung eine *petitio principii* begangen hätte. Denn nach Kant muss der Beweis eines dynamischen Grundsatzes zeigen, dass ohne ihn »die Erfahrung selbst, mithin das Object der Erfahrung, (...) unmöglich wäre« (A 783/B 811). Demnach zielt der Beweis offenbar darauf, die Geltung eines solchen Grundsatzes dadurch nachzuweisen, dass nur vermittelt dessen die Erfahrung, mithin das Objekt der Erfahrung überhaupt, möglich ist. Würde dieser Beweis die faktische Gegebenheit des Objekts der Erfahrung jedoch als Prämisse voraussetzen, müsste er in der Tat zirkulär sein, weil er das eigentlich noch zu Beweisende, also die Veränderung als Gegenstand der Erfahrung, schon als faktisch gegeben vorausgesetzt hätte.¹⁴⁹

Demgegenüber führt Kant an einer späteren Stelle rückblickend aus, von welchem Ausgangspunkt und von welcher Prämisse der Beweis eines dynamischen Grundsatzes ausgeht:

»Nun geht aber ein jeder transscendentale Satz bloß von Einem Begriffe aus und sagt die synthetische Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes nach diesem Begriffe. Der Beweisgrund kann also nur ein einziger sein, weil außer diesem Begriffe nichts weiter ist, wodurch der Gegenstand bestimmt werden könnte, der Beweis also nichts weiter als die Bestimmung eines Gegenstandes überhaupt nach diesem Begriffe, der auch nur ein einziger ist, enthalten kann. Wir hatten z. B. in der transscendentalen Analytik den Grundsatz: alles, was geschieht, hat eine Ursache, aus der einzigen Bedingung der objectiven Möglichkeit eines Begriffs von dem, was überhaupt geschieht, gezogen: daß die Bestimmung einer Begebenheit in der Zeit, mithin diese (Begebenheit) als zur Erfahrung gehörig, ohne unter einer solchen dynamischen Regel zu stehen, unmöglich wäre. Dieses ist nun auch der einzig mögliche Beweisgrund; denn dadurch nur, daß dem Begriffe vermittelt des Gesetzes der Causalität ein Gegenstand bestimmt wird, hat die vorgestellte Begebenheit objective Gültigkeit, d. i. Wahrheit« (A 787f./B 815f.).

Hieraus geht sehr deutlich hervor, dass Kant für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung keineswegs von »the fact of a change« ausgeht,

¹⁴⁹ Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser Zirkelvorwurf für alle Beweise der Grundsätze gelte, da nach Kant die Grundsätze ihren »Beweisgrund, nämlich Erfahrung, selbst zuerst möglich« machen sollen (A 737/B 765). Vgl. M. Heidegger 1961, S. 187, der sogar diesen Zirkel für notwendig erklärt; M. Hossenfelder 1978, S. 18ff.; und P. Rohs 1998, S. 566. Gegen diesen Zirkelvorwurf vgl. M. Baum 1986, S. 188ff.

d.h. von der Annahme, dass uns die Veränderung als Gegenstand der Wahrnehmung faktisch schon gegeben und von uns auch wahrzunehmen ist, sondern allein von dem bloßen Begriff der Veränderung. Dann fragt er nach den synthetischen bzw. konstitutiven Bedingungen der Möglichkeit eines Gegenstandes nach diesem Begriff. Neben diesem Begriff der Veränderung als Ausgangspunkt für seinen Beweis setzt Kant lediglich die vor dem Grundsatzkapitel eruierten Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt voraus – namentlich »die formalen Bedingungen der Anschauung a priori, die Synthesis der Einbildungskraft und die notwendige Einheit derselben in einer transscendentalen Apperception« (A 158/B 197). Demnach ist zu zeigen, dass die reale Möglichkeit der Veränderung nach ihrem Begriff *ohne* Rückgriff auf diese eben genannten drei Bedingungen – genauer: auf die daraus resultierende Regel der dynamischen Verknüpfung von Wirkung und Ursache – nicht möglich ist. Es muss also zum einen erwiesen werden, dass diese drei Bedingungen zugleich die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung sind; zum anderen, dass der Begriff der Verknüpfung von Wirkung und Ursache nicht nur empirisch brauchbar, sondern auch für die Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung notwendig ist, wie wir bereits in der vorangegangenen Erörterung von Kants Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung gesehen haben.

Somit erweist sich die Annahme bei Strawson, »the fact of a change« sei bei Kant die Prämisse für den Beweis der 2. Analogie, als ein Irrtum. Als eine unmittelbare Folge davon hat sich vorhin darin gezeigt, dass die irreversible Wahrnehmungsfolge als bloß analytisches Ergebnis oder logische Konsequenz aus dem als Prämisse vorausgesetzten Faktum einer Veränderung als Gegenstand der Wahrnehmung bzw. der Erfahrung angesehen wird. So ist es auch keine Überraschung, dass Strawson der Ansicht ist, die Notwendigkeit der irreversiblen Wahrnehmungsfolge ohne weiteres auf eine logische Notwendigkeit reduzieren zu können.¹⁵⁰

¹⁵⁰ In Anschluss an Strawson hat T. E. Wilkerson (1971) auch behauptet, dass »the necessary temporal ordering of perceptions of objects is not, as Kant would have us believe, a necessary temporal ordering, but rather a necessary conceptual ordering« (S. 357). G. Bird (1962) hat vermittelt der »analysis of an event« (S. 154) die Unterscheidung der Apprehension eines Zugleichseins von der einer Veränderung darin gesehen, dass »in the latter case the constituent states of the object are regarded as irreversible« (S. 155). Daraufhin hat er festgestellt, dass diese Notwendigkeit der irreversiblen Ordnung eben »the logical necessity« (S. 155) sei, und zwar in dem Sinne, dass »to apprehend a ship's sailing downstream is, necessarily, to apprehend an event in which the ship's position downstream followed its position upstream« (ebd.). Auch hat C. D. Broad (1978) davon gesprochen: »Now I suspect that Kant would go further than to say that this [= die

Außerdem sind einige kritische Bemerkungen zu der Strawsonschen Interpretation über die 2. Analogie der Erfahrung zu machen. Die erste Bemerkung betrifft die Behauptung Strawsons, der zufolge alle – selbst Kant – das zeitliche Vorausgehen einer Ursache vor ihrer Wirkung als eine solche begriffliche oder analytische Wahrheit anerkennen werden, so dass es keiner besonderen Art des Beweises bedarf.¹⁵¹ Das heißt, die Aussage über das Vorausgehen einer Ursache vor ihrer Wirkung in der Zeit ist nicht auf synthetische, sondern vielmehr auf begriffs-analytische Weise generiert. Eine solche Behauptung wäre allerdings eine starke Zumutung für Kants Untersuchung einer transzendentalen Logik, bei der die Unterscheidung der logischen von der realen Möglichkeit eines Begriffs von besonderer Bedeutung ist.¹⁵² Man kann sich nämlich durch einen Begriff zwar einen Gegenstand denken, wenn man sich dabei nur nicht selbst widerspricht; ob ein so Gedachtes aber wirklich einem Gegenstand entsprechen kann, bleibt dabei unbestimmt. Für die reale Möglichkeit dieses bloß Gedachten kommt es darauf an, ob dieses überhaupt in der Anschauung angetroffen wird. Nun ist die Zeit für Kant kein Begriff, der analysiert werden kann, sondern die reine Form der Anschauung und mithin die formale Bedingung a priori aller Dinge, sofern sie Gegenstände für uns werden können. Also muss die Zeitbedingung in die Erklärung der realen Möglichkeit eines Begriffs notwendigerweise hinzukommen. Speziell für den vorliegenden Zusammenhang sagt Kant daher:

»Vom Begriffe der Ursache würde ich (wenn ich die Zeit weglasse, in der etwas auf etwas anderes nach einer Regel folgt) in der reinen Kategorie nichts weiter finden, als daß es so etwas sei, woraus sich auf das Dasein eines andern schließen läßt; und es würde dadurch nicht allein Ursache und Wirkung gar nicht von einander unterschieden werden können, sondern weil dieses Schließenkönnen doch bald Bedingungen erfordert, von denen ich nichts weiß, so würde der Begriff gar keine Bestimmung haben, wie er auf irgend ein Object passe« (A 243/B 301).¹⁵³

Irreversibilität der Apprehension] is a *criterion* for deciding that one is perceiving a physical event. I suspect that he would wish to say that it is an *analysis* of the notion of perceiving a physical event« (S. 167). Denn ihm zufolge gibt Kant eben durch »a purely phenomenalist analysis of physical thing and physical event« (S. 168) die irreversible Folge der Wahrnehmungen als das Kriterium für die Wahrnehmung bzw. die Erfahrung einer objektiven Folge an.

¹⁵¹ Dazu S. 136.

¹⁵² Vgl. B XXVI Anm.; und B 146.

¹⁵³ Vgl. auch B 129; B 149; A 242f./B 300f.; und A 244/ B 302 Anm.

Dies ist auch der Grund dafür, dass Kant schon vor dem Grundsatzkapitel – also in der transzendentalen Deduktion und im Schematismuskapitel – die notwendige Beziehung des Denkens (Verstand) auf die Anschauung (Sinnlichkeit) erklärt hat. Denn ohne diese Erklärung kann die reale Möglichkeit des Begriffs der Veränderung, also das Herausgehen aus dem bloßen Begriff auf die Anschauung, in der ein entsprechender Gegenstand angetroffen wird, kaum begreiflich gemacht werden.

Die zweite kritische Anmerkung bezieht sich auf eine andere Behauptung Strawsons, aus dem Begriff der Wahrnehmung eines Gegenstands folge nämlich ohne weiteres, dass Wahrnehmung von der Existenz des Gegenstandes kausal abhängig sei. Nun verleugnet Kant zwar nicht, dass unsere Wahrnehmungen auf der Affektion von außer uns befindlichen Dingen auf unsere Sinne beruhen und sie sich vermittelt des rezeptiven Vorstellungsvermögens der Sinnlichkeit auf Gegenstände (Erscheinungen) beziehen. Aber dabei differenziert er doch zwischen Materie und Form.¹⁵⁴ In materieller Hinsicht enthalten Wahrnehmungen Empfindungen, die nur empirisch gegeben werden; die Form aber, die empirisch gegebene Mannigfaltigkeit zu ordnen und zu verknüpfen, enthält nur das erkennende Subjekt selbst a priori. Das heißt, die notwendige Ordnung in der Verknüpfung von Wahrnehmungen verdankt sich nicht den Dingen, die uns erscheinen, sondern einzig und allein der spontanen Leistung des Verstandes:

»Allein die *Verbindung* (conjunctio) eines Mannigfaltigen überhaupt kann niemals durch Sinne in uns kommen und kann also auch nicht in der reinen Form der sinnlichen Anschauung zugleich mit enthalten sein; denn sie ist ein Actus der Spontaneität der Vorstellungskraft« (B 129f.).

Mit der These der Dichotomie von Form und Materie sowie von Sinnlichkeit und Verstand ist Kant also weit von einer kausalen Repräsentationstheorie entfernt und setzt ihr vielmehr eine konstitutive Theorie der Gegenständlichkeit von Dingen durch das erkennenden Subjekt entgegen.

An dieser Stelle ist noch ein von R. Meerbote und W. L. Harper vorgebrachter Vorschlag zu erwähnen, der für die vorliegende Diskussion relevant zu sein scheint. Gegen die verbreitete Meinung, die Irreversibilität der Apprehension sei das einzige Kriterium für die Wahrnehmung bzw.

¹⁵⁴ Vgl. A 20/B 34; A 42f./B 59f.; A 86/B 118; IV 309; IV 318 und P. Sachta 1975, S. 104.

die Erfahrung einer Veränderung, haben diese beiden Autoren (1984) folgende These vorgebracht:

»Knowing that two states are opposite (in Kant's sense) is sufficient for knowing that they cannot coexist. If I have observed the ship in the river at position S and then observed the ship to be not at S, but at some other position, I do not need to know that the sequence of my perceptions is irreversible in order to know that what I observe is a succession of states and not coexisting states« (S. 11f.).¹⁵⁵

Freilich ist unschwer zu erkennen, dass dieser alternative Vorschlag ebenso wie bei Strawson und vielen anderen letztlich doch auf der Annahme beruht, dass wir bereits – zumindest aus der Beobachtung – wissen können, dass zwei Bestimmungen (Zustände) eines Dinges entgegengesetzt sind. Dagegen besteht aber Kants Ausgangsfrage beim Beweis der 2. Analogie darin, wie der Begriff der Veränderung, dessen Bedeutung in zwei kontradiktorischen Bestimmungen ein und desselben Dinges besteht, real bzw. empirisch vorzustellen ist. Diesbezüglich stellt sich nach Kant die Zeit als die erste synthetische Bedingung für die Möglichkeit eines Gegenstandes nach dem Begriff der Veränderung dar, weil sie die formale Bedingung a priori aller Dinge als Gegenstände für uns ist; und weil in ihr die bloß allgemein nach dem Begriff gedachte Veränderung nur dann empirisch vorstellig gemacht werden kann, wenn die zwei entgegengesetzten Bestimmungen in der Zeit nacheinander gesetzt werden. Wollen wir die in der Zeit vorgestellte Veränderung wahrnehmen, haben wir es mit den zwei aufeinander folgenden Wahrnehmungen zu tun, und zwar durch die Synthesis der Apprehension. Die Synthesis der Apprehension aber, auf welcher die Möglichkeit der Wahrnehmung eines Gegenstandes überhaupt beruht, ist für sich genommen prinzipiell einerlei und muss daher jener bestimmten Zeitordnung gemäß notwendig gemacht werden; und eben dazu bedarf es einer Regel.¹⁵⁶ Dies ist der erste Beweisschritt bei Kant,

¹⁵⁵ Ein Rekonstruktionsversuch unter diesem Gesichtspunkt findet sich bei D. P. Dryer (1966, insbesondere S. 426-427 und 1983, S. 60ff.).

¹⁵⁶ A. Lovejoy (1906) hat Kants Theorie als »one of the most spectacular examples of the *non-sequitur* which are to be found in the history of philosophy« (S. 402) bezeichnet, denn ihm zufolge habe Kant »a proof of the *irreversibility* of the sequence of my perceptions in a *single* instance of a phenomenon« irrtümlich mit »a proof of the necessary *uniformity* of the sequence of my perceptions in *repeated instances* of a given kind of phenomenon« verwechselt? (S. 399). Nach der Interpretation der vorliegenden Arbeit lässt sich in Kants Theorie jedoch kein Hinweis darauf finden, dass die Irreversibilitätsthese aus der empirischen *Beobachtung eines* Phänomens abgeleitet wird. Lovejoys Non-Sequitur-Vorwurf ist daher völlig aus der Luft gegriffen.

wie wir schon erörtert haben. Demnach ergibt sich die Notwendigkeit der Irreversibilität der Apprehension nicht aus der Analyse des vorausgesetzten Faktums einer Veränderung als Gegenstand der Wahrnehmung bzw. der Erfahrung, sondern sie bezieht sich vielmehr auf die Analyse der synthetischen Bedingungen der Möglichkeit eines Gegenstandes nach dem Begriff der Veränderung.

Zu einem Hauptstreitpunkt der Diskussionen über Kants Beweis der 2. Analogie der Erfahrung

Nun wollen wir uns den Problempunkten zuwenden, die im Non-Sequitur-Vorwurf Strawsons zum Ausdruck kamen. Diesem zufolge soll Kant zwei Fehlschlüsse zugleich begangen haben. Der eine davon betrifft, wie schon erwähnt, die Bedeutungsverschiebung des Wortes ›notwendig‹, und zwar von einer begrifflichen oder analytischen Notwendigkeit hin auf eine kausale. Dieser Vorwurf kann nach dem oben Erörterten als nicht mehr stichhaltig angesehen werden, weil die Notwendigkeit der Irreversibilität der Apprehension bei Kant keine begriffliche oder analytische Notwendigkeit ist. Damit kann dieser Fehlschlussvorwurf jedoch nur zum Teil entkräftet werden. Denn der viel brisantere Aspekt dieses Vorwurfs tritt erst im Zusammenhang mit dem anderen Fehlschlussvorwurf zutage und kommt in der Frage zum Ausdruck, ob und inwiefern der Übergang von der notwendigen, d.h. irreversiblen Wahrnehmungsfolge zur objektiven Folge der wahrgenommenen Zustände berechtigt ist, zumal die objektive Folge derselben noch kausal bestimmt sein soll.¹⁵⁷ Diese Frage gilt in der Literatur nicht nur als Hauptstreitpunkt der Diskussionen über Kants Beweis der 2. Analogie der Erfahrung, sondern auch als die Crux bei der Interpretation desselben.

Bezüglich dieser Frage wurde schon früh von H. A. Prichard (1909) gegen Kant eingewendet, dass dieser im Grunde nur die Notwendigkeit in der Folge unserer Wahrnehmungen bewiesen habe, nicht aber die Notwendigkeit in der objektiven Folge. Diesen Einwand versuchte er durch seine Kritik an Kants Objektsauffassung deutlich zu machen. Nach Kant

¹⁵⁷ Diesem Vorwurf schließt sich T. E. Wilkerson (1971) an: »He [= Kant] slides from insisting on a necessary ordering of perceptions of objective events, to insisting on a necessary ordering of the objective events themselves« (S. 353). Auch J. Van Cleve (1973) stimmt diesem Vorwurf Strawsons – wenn auch unter Vorbehalt – zu (vgl. S. 82f.). Vgl. auch dazu B. Thöle 1991, S. 165ff.

soll das Ding an sich zwar unerkennbar sein; dennoch soll es gelten als »the object of the representations of which he [= Kant] is thinking« (S. 281). Da das Ding an sich aber nicht apprehendierbar sein soll, kommt Kant dann, so Prichard weiter, zu der Behauptung, dass »the object of representations consists in the representations themselves related in a certain necessary way« (ebd.). Nach Prichard ist diese Behauptung allerdings zwei fatalen Einwänden ausgesetzt. Erstens kann »a complex of representations« nicht ein Objekt im eigentlichen Sinne sein: »The *complexity* of a complex of representations in no way divests it of the character which it has as a complex of *representations*« (ebd.). Zweitens tritt der Terminus als »representations« als »the same terms« sowohl in subjektiver Beziehung als auch in objektiver auf: »Representations have to be related successively as our representations (...) and, at the same time, successively or otherwise, (...) as parts of the object apprehended, viz. a reality in nature« (ebd.). Die Folge davon ist, dass Kant die von ihm eigentlich anvisierte Unterscheidung zwischen »a succession in objects in nature« und »a succession in our apprehensions of them« nicht rechtfertigen kann.¹⁵⁸ Diese Kritik scheint Prichard zu seinem Schluss zu berechtigen:

»He [= Kant] is anxious to show that in apprehending A B as a real or objective succession we presuppose that they are elements in a causal order of succession. Yet in support of his contention he points only to the quite different fact that where we apprehend a succession A B, we think of the *perception* of A and the *perception* of B as elements in a necessary but subjective succession« (S. 291).¹⁵⁹

Prichard unterscheidet sich von Strawson zwar in der interpretatorischen Zugangsweise zu Kants Beweis der 2. Analogie; aber beide Autoren beziehen einen mehr oder weniger realistischen Standpunkt¹⁶⁰ und stimmen auch in der von da her vorgebrachten Kritik überein, dass Kants Beweisstrategie, von der irreversiblen Wahrnehmungsfolge auf die kau-

¹⁵⁸ Dazu S. 282.

¹⁵⁹ Auch S. 282: »No necessity in the relation between two representations can render the relation objective, i.e. a relation between objects.«

¹⁶⁰ In seiner Kritik an Prichard hat A. C. Ewing (1924) dessen realistischen Standpunkt so formuliert: »The principle of causality on which science is based tells us about states of physical objects, but you say nothing whatever about states of objects, only about our apprehensions. Consequently, you are flagrantly evading your self-imposed task of proving the principle of causality as an indispensable presupposition of science; you are giving us chaff for grain, necessity in perceptions for necessity in objects« (S. 90).

sale Bestimmtheit der objektiven Zustände zu schließen,¹⁶¹ keinesfalls durchführbar sei.

Auf diese Kritik hat J. Van Cleve (1973) erwidert, dass sie nur dann gelten könne, wenn Kant tatsächlich ein Realist wäre (S. 84). Auch L. W. Beck (1978) hat nicht nur darauf verwiesen, dass, ausgehend von einer derartigen realistischen Auffassung, das Objekt sei »ontologically real, independent of any construction«, weder Kant noch Strawson die objektive Folge allein von der notwendigen, d.h. irreversiblen Wahrnehmungsfolge her erreichen könne (S. 151).¹⁶² Darüber hinaus hat er darauf aufmerksam gemacht, dass Kants Beweisstrategie nicht darin besteht, von der Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge auf die objektive Folge der Zuständen zu schließen, wie Strawson bzw. Prichard behauptet hat.¹⁶³ Da diese Ansicht bereits vor Beck von H. Paton vertreten wurde, wollen wir zuerst einen kurzen Blick auf die Patonsche Interpretation werfen.

Paton (1951², II) bezeichnete den Kleinbuchstaben a als die Wahrnehmung der Begebenheit α und den Kleinbuchstaben b dann als die Wahrnehmung der Begebenheit β , und fasste Kants wesentliche Beweisidee so zusammen:

»Whenever we perceive an objective succession in which event β follows event α , our perception b must follow our perception a. But since, on Critical principles, the events α and β are only appearances to us, and are in this case *identical* with the perceptions a and b, this means that where our experience is of objective succession, event β must follow event α . The succession of perceptions and the succession of events are in this case not two successions, but only one« (S. 264; vgl. S. 266).¹⁶⁴

Nach Paton besteht demnach Kants Beweisstrategie nicht darin, von »the observed irreversibility of my sense-perception« auf die objektive Folge zu schließen, sondern vielmehr darin, von »an assumed objective

¹⁶¹ Prichard (1909) hat die von Kant intendierte Beweisaufgabe darin gesehen, »how in certain cases we succeed in passing from the knowledge of our successive perceptions to the knowledge of a succession in what we perceive« (S. 277). Trotz seiner Kritik an Prichard hat A. C. Ewing (1924) ebenfalls Kants Problem in der Frage gesehen, »how we can pick out off the subjective order of representations those which are also objective« (S. 77).

¹⁶² Vgl. A 378 und H. Allison 1983, S. 233.

¹⁶³ Vgl. insbesondere B 234 und A 193/B 238 und H. Allison 1983, S. 218 und 226.

¹⁶⁴ Eine ähnliche Auffassung auch bei A. C. Ewing 1924, S. 96f. Zur Kritik an dieser subjektivistischen Auffassung vgl. J. Van Cleve 1973, S. 76-78.

succession« auf die Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge (S. 239). Diese Interpretation sah er vor allem durch folgenden Gedanken gerechtfertigt:

»Because Kant is an empirical realist, he believes that an objective succession may be directly present to my successive apprehensions. Because he is a transcendental idealist, he believes that such an objective succession, though not confined to my apprehension, is nothing apart from a possible human experience. When we perceive an objective succession, the objective succession of appearances is identical with the subjective succession of my ideas; and the necessity which marks the subjective succession in such a case must mark also the objective succession« (S. 247).

Aus dieser Identifizierung der subjektiven Folge mit der objektiven Folge folgte Paton, dass »the attribution of necessary succession to perceptions a and b (on the ground of the objectivity of the succession $\alpha \beta$) is *ipso facto* an attribution of necessary succession to α and β ; and the necessary succession is in both cases identified with succession *in accordance with a rule*« (S. 241f.).

Allerdings ist die von Paton behauptete Identifizierung von a mit α und b mit β einem folgenden Einwand ausgesetzt: Entweder wird durch diese Identifizierung die von Kant ausdrücklich ausgesprochene Unterscheidung zwischen unserer Vorstellung und einem von ihr unterschiedenen Gegenstand hinfällig, was auch ein Kritikpunkt von Prichard war; oder diese Identifizierung muss darauf hinauslaufen – obwohl Paton selbst dies vermutlich nicht zugeben würde –, dass unsere Wahrnehmungen a und b in einer kausalen Beziehung zu den Gegenständen α und β stehen¹⁶⁵, woraus sich nur ergeben würde, dass zwar die Folge der Wahrnehmungen (ab) kausal bestimmt ist, nicht jedoch die objektive Folge ($\alpha\beta$).

Problematisch ist weiterhin die Behauptung Patons, dass Kant das Bewusstsein oder die Erfahrung der objektiven Folge als Beweisprämisse bereits voraussetze. Denn unter der Annahme der objektiven Folge als Beweisprämisse würde Kants Beweis, wie schon vorhin erwähnt, nicht nur einem Zirkel unterliegen,¹⁶⁶ darüber hinaus würde sich die Synthetizität des Grundsatzes der 2. Analogie der Erfahrung als eine bloß analytische

¹⁶⁵ Vgl. dazu A. Melnick 1973, S. 80f.

¹⁶⁶ Siehe oben S. 334f.

Folgerung aus der im Voraus angenommenen Erfahrung der objektiven Folge ausweisen.¹⁶⁷

Nicht wesentlich anders als bei Paton sieht es auch bei Beck (1978) aus, der sich ausdrücklich gegen die von Strawson bzw. Prichard behauptete Beweisstrategie richtet. In seiner Rekonstruktion ging Beck ebenso wie Paton davon aus, dass wir uns der objektiven Folge bewusst sind.¹⁶⁸ Anschließend machte er geltend, dass eine objektive Folge (AB) – d.h. der objektive Zustand B folgt auf den objektive Zustand A – dann eine hinreichende Bedingung für die Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge (ab) – d.h. b als die Wahrnehmung von B folgt auf a als die Wahrnehmung von A – sei, wenn die Bedingungen der Wahrnehmungsisomorphie nicht verletzt seien; umgekehrt aber könne die Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge (ab) keine hinreichende Bedingung für die Irreversibilität der objektiven Folge (AB) sein.¹⁶⁹ Da die Irreversibilität der Wahrnehmungsfolge (ab) als solche unzureichend sei, um eine Wahrnehmungsfolge als Erfahrung der objektiven Folge (AB) feststellen zu können, bedürfe es, so Beck weiter, einer Regel, die in der objektiven Folge selbst zu finden sei und folglich die irreversible Folge der Wahrnehmungen notwendig mache. Diese Regel müsse sich auf die Irreversibilität der objektiven Folge (AB) $\cdot \sim$ (BA) beziehen. Die letztere leitete Beck dann so her:

¹⁶⁷ Diese Kritik an Paton kann gleichermaßen für eine phänomenalistische Interpretation von A. Broad (1978) geltend gemacht werden. Ihm zufolge geht Kant von »a purely phenomenalist analysis of physical thing and physical event« aus (S. 168). Nach dieser Analyse bedeutet die Wahrnehmung einer Begebenheit, dass in ihrer Erfahrung zwei qualitativ unterschiedliche Sinnesdaten notwendigerweise aufeinander folgen. Dann führt Broad aus: »(c) To say that the sequence was *inevitable* involves saying that either x itself or some other sense-datum of his simultaneous with x *causally necessitated* the immediately subsequent occurrence of y in his experience. (d) On the phenomenalist analysis of physical event and physical causation this in turn is equivalent to the following statement. The physical state η , of which y is an appearance, is causally necessitated by an immediately previous physical state, of which either x itself or some other sense-datum of his simultaneous with x, is an appearance« (ebd.). Daraus folgert er, dass der spätere physikalische Zustand durch den früheren kausal notwendig bestimmt sei. Nach einer solchen Rekonstruktion würde sich der synthetische Grundsatz der 2. Analogie offenkundig nur als eine analytische Folgerung aus der phänomenalistischen Definition der physikalischen Folge und Kausalität entpuppen. Vgl. dazu B. Thöle 1991, S. 168.

¹⁶⁸ Diese Behauptung, dies sei Kants Beweisprämisse, rechtfertigte Beck folgendermaßen: Sofern der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung wesentlich darauf abzielt, auf Hume zu antworten, hat Kant »a right to any premise which Hume has made use of in his argument against the causal principle. Hume assumed that he knew (AB) because he had, from repetition of cases like (AB), explained how the illusion arises that (AB)-necessarily« (S. 150; vgl. 132-135). Zur Kritik an diesem Punkt unter anderem R. Meerbote und W. L. Harper 1983, S. 5f. und P. Baumanns 1997, S. 630.

¹⁶⁹ S. 148.

»5) But I know, or have sufficient reason to believe, that (AB) occurs. 6) Therefore I know, or have sufficient reason to believe, that (AB)-irreversibly occurs. 7) (AB)-irreversibly is the schema of causation. 8) Therefore to know, to have sufficient reason to believe, that (AB) occurs, I must know, or have sufficient reason to believe, that A is, or contains, a causal condition of B« (S. 148f.).

Abgesehen davon, dass Kants Beweisführung unter der Annahme der objektiven Folge als Beweisprämisse zirkulär sein würde, ist in Becks Argumentation offensichtlich, dass der argumentative Übergang von 5) zu 6) schlechthin analytisch vollzogen wird.¹⁷⁰ Beck machte also den gleichen Fehler, den schon Paton begangen hatte, indem er die Irreversibilität der objektiven Folge $(AB) \cdot \sim (BA)$ aus der im voraus angenommenen objektiven Folge (AB) analytisch – sogar tautologisch – folgert und dann aus der analytischen Folgerung dieser Irreversibilität die Geltung des Kausalprinzips behauptet. Diese Rekonstruktion hat zur Folge, dass der Grundsatz der 2. Analogie der Erfahrung nicht synthetisch, sondern analytisch ist.

Die Rekonstruktionsversuche von Paton sowie von Beck, die in der Literatur als eine phänomenalistische Interpretation bezeichnet wurden,¹⁷¹ vermögen weder den Non-Sequitur-Vorwurf gegen Kants Beweis stichhaltig zurückzuweisen, noch sind sie adäquate Rekonstruktion von Kants Beweis anzusehen. Dies liegt insbesondere daran, dass Kant seinen Beweis der 2. Analogie der Erfahrung weder von einem realistischen Standpunkt aus noch als phänomenalistische Analyse, sondern aus der transzendentalen Perspektive durchführt.

Kritische Betrachtung über einige Interpretationen unter der transzendentalen Perspektive

Im angelsächsischen Raum gehört Henry Allison (1983) zu den wenigen Autoren, die diese transzendente Perspektive bei einer Rekonstruktion des Kantischen Beweises in besonderem Maß herausgehoben haben.¹⁷² Insbesondere maß er der konstitutiven Auffassung des Objektes eine grundlegende Bedeutung für das Verständnis des Kantischen Beweises bei

¹⁷⁰ Darauf hat D. P. Dryer (1983, S. 59) zu Recht hingewiesen.

¹⁷¹ Vgl. J. Van Cleve 1973, S. 79 und B. Thöle 1991, S. 165ff.

¹⁷² So stellt er von vornherein klar, dass »the argument for the causal principle cannot be separated from the transcendental perspective from which the problem is posed« (S. 217).

und bezeichnete diese Auffassung als »the very essence of Kant's ›transcendental turn‹ that the meaning of ›object‹ must be explicated in terms of the conditions of the representation of objects« (S. 221). Gerade diese Objektauffassung spielte, wie oben erörtert, sowohl bei einer realistischen als auch bei einer phänomenalistischen Interpretation des Kantischen Beweises kaum eine Rolle.

Betrachten wir die Rekonstruktion Allisons kurz. Angesichts der von Kant zum Anfang der eigentlichen Beweisführung gemachten Erklärung, jede Apprehension einer Begebenheit sei eine Wahrnehmung, die auf eine andere folgt, stellte Allison zu Recht fest, dass dies zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung der Wahrnehmung bzw. der Erfahrung einer Begebenheit sei, weil alle Synthesis der Apprehension jederzeit sukzessiv sei. Demnach bestehe, so Allison weiter, das Beweisproblem darin, »to determine the conditions under which a succession of perceptions can be taken as the perception of a succession of states in the object« (S. 224). In dieser Hinsicht fasste er »the central line of argument of the Second Analogy« folgendermaßen zusammen:

»(1) All event perception requires successive perceptions of an object. (2) But this is merely a necessary and not a sufficient condition of event-perception. The latter also requires the perception of successive states of the object, and (since all perception is successive) this can never be determined on the basis of the successiveness of the perceptions themselves. (3) In order to consider a succession of perceptions as perceptions of successive states of an object, it is necessary to regard their order as irreversible. (The irreversibility thesis, however, does not pertain to the order in which perceptions are apprehended in ›empirical consciousness‹, but rather to the order in which they are conceptualized in a judgment concerning objective succession.) (4) To regard perceptions in this way is just to subject them to an a priori rule, which in this case must be the schema of causality. (5) As a condition of the possibility of the experience of an objective succession, the schema is also a condition of succession itself (as an object of possible experience). The schema thus has ›objective reality‹, which is just what the argument is intended to prove« (S. 227).

Auf den ersten Blick sieht es aus, dass die Allisonsche Rekonstruktion den wesentlichen Grundzügen der Kantischen Beweisführung im Großen und Ganzen entspricht. Fragwürdig dabei ist allerdings, dass Allison nicht die *Regel* der allgemeinen Zeitbestimmung, sondern eher das *Schema* der

Kausalität (die Zeitfolge) zum Prinzip der Möglichkeit der Erfahrung einer Veränderung zu erheben schien. So behauptete er, dass der Beweis der 2. Analogie darauf hinauslaufe, die objektive Realität des *Schemas* der Kausalität zu zeigen. Demgegenüber proklamiert Kant doch schon zum Beginn aller Analogien ausdrücklich:

»Die *synthetische Einheit* in dem Zeitverhältnisse aller Wahrnehmung, welche a priori *bestimmt* ist, ist also das Gesetz: daß alle empirischen Zeitbestimmungen unter Regeln der allgemeinen Zeitbestimmung stehen müssen, und die Analogien der Erfahrung, von denen wir jetzt handeln wollen, müssen dergleichen Regel sein« (A 177f./B 220).

Für Kant geht es also beim Beweis der 2. Analogie offenkundig darum, den Geltungsnachweis der *Regel* einer allgemeinen Zeitbestimmung, nämlich des Gesetzes der Kausalität, zu liefern.¹⁷³ Er zeigt die Geltung dieser Regel, wie wir schon gesehen haben, dadurch, dass dem Begriff der Veränderung nur »vermittelt des Gesetzes der Causalität ein Gegenstand bestimmt wird« (A 788/B 816). Anders formuliert, nach Kant enthält der Begriff der Kausalität diese Regel, »nach der aus einem Zustande ein anderer nothwendig folgt« (IV 315), und es kommt beim Beweis der 2. Analogie darauf an, die synthetische Erweiterung a priori des Verstandes durch diesen Begriff zu rechtfertigen, und zwar dadurch, den notwendigen Gebrauch desselben an einem Gegenstand der Erfahrung a priori anzuzeigen bzw. »a priori den Fall an[zu]zeigen (...), worauf sie [= die Kategorie der Ursache] angewandt werden soll« (A 135/B 174). Dabei steht nach Kant fest, dass das Schema der Kausalität, das sich speziell in der Zeitfolge artikuliert, nur die sinnliche Bedingung dafür ist, vermittelt deren erst der Begriff der Kausalität auf die Erscheinungen überhaupt anzuwenden ist.¹⁷⁴ Als solches ist daher das Schema, also die Zeitfolge, ein einziges empirisches Kriterium für die Wirkung in der Beziehung auf die Kausalität der Ursache und mithin ein unentbehrliches Basis zum Geltungsbeweis des Gesetzes der Kausalität.

Demnach mag man zwar Allison zustimmen, wenn er sagt, dass »the event itself, qua object represented, that is, qua object of possible experience, is likewise subsumed under the schema« (S. 226). Das Problem dabei

¹⁷³ Vgl. B 234. In der »Methodenlehre« der *KrV* stellt Kant auch rückblickend fest, dass die Erfahrung (einer Veränderung), mithin das Objekt der Erfahrung, ohne die dynamische Verknüpfung von Ursache und Wirkung nicht möglich wird. Dazu A 789/B 811.

¹⁷⁴ Vgl. A 148/B 187.

ist allerdings, dass daraus lediglich folgt, dass es Veränderung gibt, daraus jedoch nicht, dass alle Veränderung eine Ursache hat, wobei eben letzteres das eigentlich im Beweis anvisierte, synthetische Urteil a priori ist. Auf letzteres kommt man auch erst nur dann, wenn man die Erscheinungen vermittelt des Schemas unter den Begriff der Verknüpfung von Ursache und Wirkung subsumiert. Das, was in der 2. Analogie der Erfahrung bewiesen werden muss, ist nicht die Gültigkeit des Schemas, sondern die des Grundsatzes »alle Veränderung hat eine Ursache«. Dieser Grundsatz enthält sicherlich das Schema, aber er zeigt zugleich die Kategorie, unter der die Schema steht.¹⁷⁵ Danach ist das Ergebnis der Allison'schen Rekonstruktion im Hinblick auf das eigentliche Beweisziel der 2. Analogie der Erfahrung völlig unterbestimmt.¹⁷⁶

In diesem Zusammenhang hat Peter Sachta (1975) zu Recht hervorgehoben, dass es beim Beweis der 2. Analogie um die Erklärung darüber gehe, inwiefern die Kausalitätskategorie den Erscheinungen in ihrer Folge ein Gesetz a priori vorschreibe.¹⁷⁷ Ihm zufolge sei die Erklärung der allgemeinen Gültigkeit der Kausalitätskategorie eben die Erklärung der objektiven Gültigkeit des Kausalitätsprinzips; und dies zeige Kant vermittelt der Theorie der transzendentalen Zeitbestimmung und mache geltend, »daß eine Zeitfolge nur dann objektiv, d.h. die Veränderung der Zustände eines Gegenstandes gilt, wenn sie das Kausalitätsprinzip als ihre Bedingung erfüllt, und umgekehrt: das Kausalitätsprinzip hat objektive Gültigkeit für alle Veränderungen der Gegenstände, wenn diese Veränderungen das Kausalitätsprinzip als notwendige Bedingung voraussetzen« (S. 109).

In dieser Hinsicht hat Sachta Kants Beweis der 2. Analogie folgendermaßen zusammenfasst. Es ist das synthetische Vermögen der Einbildungskraft, die die mannigfaltigen Erscheinungen in eine Form der Zeit bringt. Da die Zeit an sich aber nicht wahrnehmbar ist; und da die Einbildungskraft ein blind wirkendes Vermögen ist, kann sie den Erscheinungen keine bestimmte Zeitordnung vorschreiben. Also muss ihre Synthesis, wenn sie objektive Gültigkeit haben soll, einer Regel unterworfen

¹⁷⁵ Vgl. dazu R 5933: XVIII 392f. (siehe oben die Fußnote 129.)

¹⁷⁶ Zu einem ähnlichen Interpretationsergebnis kommt auch P. Baumanns (1997). Diesem zufolge betreffe der Grundsatz der Kausalität »die Zustandsfolgen selbst und sie allein« (S. 623), weil der Kausalitätsbegriff der 2. Analogie »bloß das Nacheinanderfolge der Erscheinungen *selbst* zum Inhalt« habe (S. 631; vgl. S. 635). Also sage, so er schließlich, »die transzendentalgenetische Zweite Analogie nur: Es gibt ein Nacheinanderfolge der Erscheinungen *selbst*« (S. 638).

¹⁷⁷ S. 109.

sein, die ihr eine eindeutig bestimmte Zeitordnung aufnötigt.¹⁷⁸ Nach dem aufgrund der kopernikanischen Wende angebahnten Schluss kann nun diese Regel, die die Synthesis der Einbildungskraft binden soll, nur eine Regel des reinen Verstandes sein, also »ein a priori verknüpfender Begriff, der die geforderte Notwendigkeit der synthetischen Einheit bei sich führt und als solcher eine Verstandeskategorie sein muß« (S. 106). Von allen Kategorien ist die Kategorie der Kausalität die einzige, welche die Zeitfolge bestimmen kann. Mit anderen Worten: Damit die Erscheinungen als eindeutige bestimmte Aufeinanderfolge (also Veränderung) und damit als Gegenstand der Erfahrung erkannt wird, müssen sie »unter der Kategorie der Kausalität stehen, die ihnen eine feste Stelle in der Zeit bestimmt und das Gesetz vorschreibt, wonach ›in dem, was vorhergeht, die Bedingung anzutreffen sei, unter welcher die Begebenheit jederzeit (d.i. notwendigerweise) folgt‹. Denn ›nur lediglich unter dieser Voraussetzung allein ist selbst die Erfahrung von etwas, was geschieht möglich‹« (S. 107). Somit fasste Sachta seine Rekonstruktion wie folgt zusammen:

»Die transzendente Einbildungskraft subsumiert die Vorstellungen unter die Kausalitätskategorie des reinen Verstandes, indem sie eine von ihnen als Ursache und die andere als deren Wirkung erfaßt und miteinander verbindet. Dadurch bestimmt sie zugleich, daß die Erscheinung, die als Ursache aufgefaßt, der Erscheinung, die als Wirkung aufgefaßt worden ist, notwendig und jederzeit vorangehen muß« (ebd.).

Auffallend bei dieser Zusammenfassung ist, dass Sachta die objektive Folge als die kausale Folge, die zwischen den Gliedern der vernommenen Zeitfolge waltet, identifiziert und den Grundsatz der Kausalität dann in der Weise verstehen will, dass, wenn B auf A folgt, dann B kausal durch A determiniert sein muss. Ist diese Identifizierung aber überhaupt haltbar und auch mit der Kantischen Formulierung des Grundsatzes der Kausalität kompatibel? Zu der Rechtfertigung dieser Identifizierung gab Sachta an, dass nur auf diese Weise der seit Schopenhauer erhobene Vor-

¹⁷⁸ S. 104f. Die hier von Sachta formulierte Rede, der Einbildungskraft eine feste Regel zu geben, ist aber nicht ganz korrekt. Genauer gesagt muss die hier angesagte Regel nicht bloß für die Einbildungskraft, sondern eher für die Apprehension stehen, deren Synthesis unmittelbar an Wahrnehmungen ausübt. In diesem Zusammenhang hat Ch. Wolhers (2000) pointiert auf den Punkt gebracht, dass sich die Analogien der Erfahrung als Grundsätze darstellen, »die die Ordnung der Zeit in der Apprehension bestimmen und von daher erlauben, das Produkt der Synthesis des Mannigfaltigen in der Apprehension als Objekt zu erkennen« (S. 142).

wurf gegen Kant abzuwehren ist.¹⁷⁹ In seiner Dissertation hatte Schopenhauer (1813) Kant unter anderem vorgeworfen:

»Kant sagt: die Zeit kann nicht wahrgenommen werden; also empirisch läßt sich keine Sukzession von Vorstellungen als objektiv wahrnehmen, d.h. als Veränderungen der Erscheinungen unterscheiden von den Veränderungen bloß subjektiver Vorstellungen. Nur durch das Gesetz der Kausalität, welches eine Regel ist, nach der Zustände einander folgen, läßt sich die Objektivität einer Veränderung erkennen. Und das Resultat seiner Behauptung würde sein, daß wir gar keine Folge in der Zeit als objektiv wahrnehmen, ausgenommen die von Ursache und Wirkung (...). Ich muß gegen alles Dieses anführen, daß Erscheinungen sehr wohl *aufeinanderfolgen* können, ohne *aus einander zu erfolgen*. (...) Ich trete vor die Haustür, und darauf fällt ein Ziegel vom Dach, und meinem Heraustreten keine Kausalverbindung, aber dennoch die Sukzession, daß mein heraustreten dem Fallen des Ziegels vorherging, in meiner Apprehension objektiv bestimmt und nicht subjektiv durch meine Willkür (...). Ja sogar die Sukzession von Tag und Nacht wird ohne Zweifel objektiv von uns erkannt, aber gewiß werden sie nicht als Ursache und Wirkung von einander aufgefaßt. (...) Kant in seinem Beweis ist in den, dem des *Hume* entgegengesetzten Fehler geraten. Dieser nämlich erklärte alles Erfolgen für bloß Folgen: Kant hingegen will, dass es kein anderes Folgen gebe, als das Erfolgen« (S. 109ff.).

Nach Schopenhauer sollen sowohl Hume als auch Kant den gleichen Fehler begangen haben, »post hoc« und »propter hoc« für gleichbedeutend zu halten. Ihm zufolge soll Kant im Gegensatz zu Hume, der den Fehlschluss »post hoc ergo propter hoc« begangen hatte, den genau umgekehrten Fehlschluss »propter hoc ergo post hoc« geltend gemacht haben.

Diesen Schopenhauerschen Vorwurf hat B. Thöle (1991) jedoch als einen »wirklich auf einem grotesken Mißverständnis beruhenden Einwand« bezeichnet (S. 162) und hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Veränderung nach Kant »eine Abfolge zweier entgegengesetzter Zustände von A und B *im selben Gegenstand*« ist, wobei er lediglich behauptet, »daß der *Übergang* von A zu B kausal verursacht ist« (ebd.). Demnach kann das von Schopenhauer angeführte Gegenbeispiel des Wechsels von Tag und Nacht keine Beziehung der Ursache zur Wirkung darstellen, und als ganz

¹⁷⁹ Dazu S. 115.

und gar verfehlt erweist sich auch der Vorwurf von Schopenhauer, dass der Wechsel Tag und Nacht nach dem Kantischen Argument als eine kausale Beziehung aufzufassen sei. Vielmehr muss dieser Wechsel im Kantischen Sinne lediglich als einen Zustandwechsel einer Substanz aufgefasst werden, wobei wir – und es ist der ausschlaggebende Punkt bei Kant – a priori wissen können, dass der Wechsel niemals geschieht, vor dem nicht etwas (z. B. die Achsedrehung der Erde um sich selbst gegenüber der Sonne) vorhergehe, worauf er jederzeit folge. In diesem Sinne heißt es bei Kant:

»[Wir] haben in der transscendentalen Logik gesehen: daß, ob wir zwar niemals unmittelbar über den Inhalt des Begriffs, der uns gegeben ist, hinausgehen können, wir doch völlig *a priori*, aber in Beziehung auf ein drittes, nämlich mögliche Erfahrung, also doch *a priori*, das Gesetz der Verknüpfung mit andern Dingen erkennen können. Wenn also vorher festgewesenes Wachs schmilzt, so kann ich *a priori* erkennen, daß etwas vorausgegangen sein müsse (z.B. Sonnenwärme), worauf dieses nach einem beständigen Gesetze gefolgt ist, ob ich zwar ohne Erfahrung aus der Wirkung weder die Ursache, noch aus der Ursache die Wirkung *a priori* und ohne Belehrung der Erfahrung bestimmt erkennen könnte« (A 766/B 794).

Somit können wir sagen, dass die von Sachta behauptete Identifizierung der objektiven Folge mit der Kausalfolge nur ein Abwehrungsversuch gegen einen von Schopenhauer vorgebrachten, im Grunde irrtümlichen Vorwurf, also eigentlich gegen einen Schein ist. Ein noch viel gravierender Fehler bei Sachta ergibt sich jedoch noch aus Folgendem: Wäre die objektive Folge in der Tat mit der kausalen Folge identisch, dann müsste man wohl sagen, dass, der Wechsel von Tag und Nacht *selbst verursacht* sei, weil Tag und Nacht als zwei Zustände in einem selben Gegenstand (Substanz) seien und der Zustand (Tag) dann den anderen (Nacht) kausal bestimme. Aber dies würde nur dann möglich, wenn die Substanz zugleich Kraft wäre, – eine Ansicht, die Kant nicht teilt, sondern kritisch gegenübersteht.¹⁸⁰

¹⁸⁰ Nach Kant machte Spinoza die »allgemeine wirkende Kraft zur Substanz«, wodurch er »ihre Dependenz in eine Inhärenz in der letzteren verwandelte« (VIII 224 Anm.). Demgegenüber gilt für Kant, dass die Kraft nicht Substanz ist, welche den Grund der Wirklichkeit der Akzidenzen enthält, sondern der Begriff des Verhältnisses der Substanz zu den letzteren. Vgl. ebd. und VIII 181 Anm. und XXVIII 431.

4. 3. *Kontinuitätsproblem in der 2. Analogie der Erfahrung (Textinterpretation II)*

Im Anschluss an den Geltungsbeweis des »Grundsatzes des Causalverhältnisses in Folge der Erscheinungen« (A 202/B 247) fügt Kant noch einen langen Textabschnitt (A 202-211/B 247-256) hinzu. Nach einem oberflächlichen Blick darauf könnte man zunächst den Eindruck gewinnen, dass es sich dabei nicht darum handeln kann, einen weiteren oder andersartigen Beweis des Grundsatzes der Kausalität zu liefern, sondern allein darum, einige Anmerkungen anzufügen, mit denen Kant einzelne nebensächliche Themen im Hinblick auf diesen Grundsatz zur Sprache bringen möchte. Dieser Eindruck scheint übrigens ein Grund dafür zu sein, dass der hier angesprochene Textabschnitt in den Diskussionen zur 2. Analogie der Erfahrung in der Literatur kaum nennenswerte Beachtung gefunden hat.¹⁸¹

Bei näherer Betrachtung kann man aber durchaus einen thematischen Zusammenhang dieses Textabschnittes mit der Beweisführung der 2. Analogie erkennen. Geht man noch auf diesen Zusammenhang näher ein, dann kann man zudem auf einen Interpretationsaspekt stoßen, der ein völlig anderes Licht nicht nur auf die transzendente Geltung der 2. Analogie, sondern darüber hinaus auf das transzendente Begründungsprogramm der *KrV* als solches zu werfen scheint. Dies soll im Folgenden durch eine eingehende Textanalyse zur Diskussion gestellt werden.

Zugleichsein der Kausalität der Ursache mit ihrer Wirkung

Im betreffenden Textabschnitt beginnt Kant mit dem Hinweis auf eine Bedenklichkeit, die im Hinblick auf den Grundsatz der Kausalität »gehoben werden muß« (A 202/B 247). Ihm zufolge ergibt sich diese Bedenklichkeit daraus, dass die Formel dieses Grundsatzes in der »Causalverknüpfung unter den Erscheinungen« eine zeitliche Reihenfolge derselben ausdrückt, wohingegen sich jedoch beim Gebrauch dieses Grundsatzes zeigt, dass

¹⁸¹ Zum Beispiel bleibt dieser Textabschnitt in dem »durchgehende[n] Kommentar« zur *KrV* von P. Baumanns (1997) unberücksichtigt. Wird er in der Literatur überhaupt behandelt, dann geschieht es meistens nur im Sinne eines Anhangs, so dass ein Zusammenhang dieses Textabschnittes mit dem Beweis der 2. Analogie unerkannt bleibt. Vgl. N. Kemp Smith 1918, S. 379-381 und H. Paton 1951² II, S. 281-293. R. P. Wolff (1963) betrachtete diesen Textabschnitt sogar als »relatively independant« von dem vorausgegangenen (S. 261).

»Ursache und Wirkung zugleich sein könne« (ebd.), also nicht in der »Reihenfolge der Zeit nach« (A 202/B 248). Nehme ich zum Beispiel beim Eintritt in ein Zimmer Wärme wahr und finde dabei als ihre Ursache einen geheizten Ofen in einer Zimmerecke, dann sage ich, dass die Ursache (der geheizte Ofen) und die Wirkung (die Wärme im Zimmer) zugleich und nicht zeitlich nacheinander sind. Ansonsten müsste ich behaupten, dass erst *nach* der Ursache (der völligen Verbrennung z. B. der Kohle im Ofen) ihre Wirkung (Wärme im Zimmer) entstehe, was absurd ist. Warum dies absurd ist oder inwiefern die Ursache und ihre Wirkung zugleich sind, erklärt Kant folgendermaßen:

»Der größte Theil der wirkenden Ursachen in der Natur ist mit ihren Wirkungen zugleich, und die Zeitfolge der letzteren wird nur dadurch veranlaßt, daß die Ursache ihre ganze Wirkung nicht in einem Augenblick verrichten kann. Aber in dem Augenblicke, da sie zuerst entsteht, ist sie mit der Causalität ihrer Ursache jederzeit zugleich, weil, wenn jene einen Augenblick vorher aufgehört hätte zu sein, diese gar nicht entstanden wäre« (A 203/B 248).

Würde man dagegen annehmen, dass die Ursache ihre ganze Wirkung doch in einem Augenblick verrichte, könnte man schwerlich die Relation der Kausalität der Ursache zur Wirkung in der Zeit begreiflich machen. Denn die Verrichtung der Kausalität der Ursache in einem Augenblick kann nur heißen, dass die Kausalität der Ursache eben nur in einem Augenblick wirksam sei und sogleich zu sein aufhörte, so dass es in dem nachfolgenden Augenblick eigentlich keinen ursächlichen Grund mehr für das Entstehen der Wirkung gebe. Nach der Annahme der augenblicklichen Verrichtung der Kausalität der Ursache kann also zwischen dem Augenblick, in dem die Kausalität der Ursache wirksam ist, und dem, in dem die Wirkung entsteht, keinerlei Verbindung in der Zeit bestehen, und folglich bleibt die Relation der Kausalität der Ursache zur Wirkung von einem lückenhaften Intervall bzw. von einer leeren Zeit unterbrochen, so dass die Kausalverknüpfung der Erscheinungen untereinander in der Zeit nicht einsichtig wird. Hieraus lässt sich folgern, dass die Ursache ihre ganze Wirkung nicht in einem Augenblick verrichtet und auch diese mit der Kausalität der Ursache jederzeit zugleich ist.

Freilich darf die hier dargestellte These des Zugleichseins nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Ursache und ihre Wirkung eine identische Daseinsstelle in der Zeit hätten. Die so missverstandene These

des Zugleichseins würde unvermeidlich in Konflikt mit dem Grundsatz der Kausalität geraten, der, wie bereits gesehen, besagt, dass im Vorhergehenden die Bedingung anzutreffen ist, die dem Folgenden dessen Daseinsstelle in der Zeit notwendig macht, und zwar jederzeit nach dem Vorhergehenden. Um ein solches Missverständnis zu vermeiden, macht Kant die Beziehung der Zugleichseinsthese zum Grundsatz der Kausalität mit einem Beispiel klar. Wenn ich eine bleierne Kugel auf ein weiches und glattes Kissen lege, dann sehe ich ein Grübchen in demselben entstehen. In diesem Beispiel ist das Hinlegen der Kugel zwar zugleich mit dem Entstehen einer Vertiefung im Kissen. Fasst man jedoch dieses Zugleichsein in dem Sinne auf, dass die Ursache und ihre Wirkung eine identische Daseinsstelle in der Zeit hätten, dann sieht man sich vor die Schwierigkeit gestellt, wie die beiden Ereignisse in der Zeit voneinander zu unterscheiden sind oder welche der beiden als Wirkung und welche als Ursache in der Zeit zu bestimmen ist. Nach Kant kann diese Unterscheidung nur im Rekurs auf den Grundsatz der Kausalität gemacht werden, dem zufolge »das Nachfolgende (was geschieht) durch etwas Vorhergehendes seinem Dasein nach nothwendig und nach einer Regel in der Zeit bestimmt ist« (A 202/B 247). Also kann für ihn keinerlei Zweifel an der schon objektiv erwiesenen Geltung des Grundsatzes der Kausalität bestehen – und sie muss ebenso bei der Zugleichseinsthese vorausgesetzt werden. In diesem Sinne sagt Kant auch:

»Allein ich unterscheide doch beide [= die Ursache und ihre Wirkung, H.S.K.] durch das Zeitverhältniß der dynamischen Verknüpfung beider. Denn wenn ich die Kugel auf das Kissen lege, so folgt auf die vorige glatte Gestalt desselben das Grübchen; hat aber das Kissen (ich weiß nicht woher) ein Grübchen, so folgt darauf nicht eine bleierne Kugel« (A 203/B 248f.).

Das, worauf Kant mit der Zugleichseinsthese hinaus will, ist nun in erster Linie die Vermeidung des Missverständnisses, das sich aus der Formel des Grundsatzes der Kausalität ergeben kann. Denn nach dem Grundsatz der Kausalität muss sich die Begebenheit notwendig auf etwas Vorhergehendes beziehen, in dem die Bedingung anzutreffen ist, worauf die Begebenheit folgt; und daraus, dass die Bedingung (Ursache) in der Zeit vorhergeht, könnte man dann folgern, dass die Kausalität der Ursache und das Entstehen ihrer Wirkung »in einer Reihenfolge der Zeit nach« folgen, und zwar derart, dass erst nach der völligen Verbrennung der Kohle im Ofen das Zimmer warm werde. Diese Folgerung aber würde den Ein-

wand nach sich ziehen, dass zwischen dem Vollzug der Kausalität der Ursache und ihrer Wirkung keine Relation in der Zeit bestehe, weil, *nachdem* die Ursache als solche bereits vollzogen ist, es keinen Grund mehr für das Entstehen der Wirkung geben könne. Da die Formel des Grundsatzes der Kausalität der Gefahr des solchen Missverständnisses ausgesetzt ist, ist eine diesbezügliche Klärung von nicht geringer Bedeutung. So versucht Kant dieses mögliche Missverständnis, wie wir auch schon oben gesehen haben, durch die *Zugleichseinsthese* auszuräumen, die besagt, dass die Zeitfolge der Wirkung dadurch veranlasst sei, dass die Kausalität der Ursache ihre Wirkung nicht in einem Augenblick verrichte und mit dem Entstehen derselben jederzeit zugleich sei. Somit weist er darauf hin, dass das Verhältnis der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung nicht nach dem Ablauf der Zeit bestimmt ist:

»Hier muß man wohl bemerken, daß es auf die Ordnung der Zeit und nicht den *Ablauf* derselben angesehen sei: das Verhältniß bleibt, wenn gleich keine Zeit verlaufen ist. Die Zeit zwischen der Causalität der Ursache und deren unmittelbaren Wirkung kann *verschwindend* (sie also zugleich) sein, aber das Verhältniß der einen zur andern bleibt doch immer der Zeit nach bestimmbar«(A 203/B 248).

Nach Kant handelt es sich hier also nur um die Zeitordnung. In dieser Hinsicht steht für ihn fest, dass im vorhergehenden Zustand die Bedingung für die Regel liegen muss, nach der die Begebenheit jederzeit folgt; oder dass alles, was geschieht, eine Ursache hat, die in der Zeit vorhergeht.¹⁸² So gilt die Zeitfolge als »das einzige empirische Kriterium der Wirkung in Beziehung auf die Causalität der Ursache, die vorhergeht« (A 203/B 249). Insofern kann es bei der *Zugleichseinsthese* nicht um die Behauptung gehen, dass die Ursache und die Wirkung eine identische Daseinsstelle in der Zeit hätten, was wider den Grundsatz der Kausalität sein würde. Vielmehr geht es dabei wesentlich darum, gegen das oben angesprochene Missverständnis bezüglich dieses Grundsatzes der Kausalität darauf hinzuweisen, dass die Relation der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung ohne Lücke, d.h. unter Ausschluss der leeren Zeit und mithin in einer durchgängigen Kontinuität der Zeit, aufzufassen ist, was Kant auch im obigen Zitat mit dem Ausdruck »verschwindend« angedeutet hat. Das heißt, mit der *Zugleichseinsthese* führt Kant vor Augen, dass die Relation der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung in der Kontinuität der Zeit

¹⁸² Vgl. dazu A 542/B 570.

zu begreifen ist, um die schon erwiesene Geltung des Grundsatzes der Kausalität als solche und auch gegen das mögliche Missverständnis explizit zu machen.¹⁸³

Die Fragen, auf welche Weise Kant nun einer adäquaten Erklärung über die solche Relation in der Kontinuität der Zeit im Rahmen der transzendenten Analytik nachkommen will und was diese Erklärung im Hinblick auf den Grundsatz der Kausalität noch bedeuten kann, sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Ein empirisches Kriterium der Substantialität der Erscheinung

Für die oben angekündigte Erklärung macht Kant nun einen Umweg, indem er den Begriff der Handlung ins Spiel bringt. Ihm zufolge soll die Kausalität zu dem Begriff der Handlung führen, der über den Begriff der Kraft schließlich zum Begriff der Substanz hinführen soll.¹⁸⁴ Hier will Kant eine nähere Erörterung derjenigen Begriffsanalysen, »die bloß die Erläuterung (nicht Erweiterung) der Begriffe angehen«, »einem künftigen System der reinen Vernunft«¹⁸⁵ überlassen, weil es in der *KrV* hauptsächlich darum gehen muss, »die Quellen der synthetischen Erkenntnis a priori« kritisch zu eruieren (A 204/B 249). Statt dessen soll die soeben erwähnte Begriffsableitung in der Reihenfolge von Kausalität, Handlung, Kraft und Substanz vor allem dazu dienen, »das empirische Kriterium einer Substanz, sofern sie sich nicht durch die Beharrlichkeit der Erscheinung, son-

¹⁸³ Anders als die hier vorliegende Interpretation des Verhältnisses der Zugleichseinsthese zum Grundsatz der Kausalität heißt es bei A. Melnick (1973): »Now the succession of states does not follow after the cause; it follows from the cause in conformity with a rule. Schematically, the rule states that if z obtains, then x precedes y. Thus, given z, the succession of y upon x follows (logically) from the rule (...). Kant is wrong to say that the condition of applying the rule ›must lie in that which precedes an event, i.e., in what comes before the succession of states that constitutes the event« (S. 101). Dieser Einwand Melnicks steht nicht nur nicht mit Kants Text in Einklang, sondern scheint auch die Pointe der Zugleichseinsthese völlig übersehen zu haben, dass es dabei nämlich für Kant darum geht, die Notwendigkeit von der Kontinuitätsauffassung der Relation der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung in der Zeit aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang hat Paton (1951²) trotz des Mangels einer nachvollziehbaren Erläuterung, doch zu Recht festgestellt, dass es bei der Zugleichseinsthese für Kant darauf ankommt zu sagen, dass »the temporal succession is continuous« (S. 284).

¹⁸⁴ Nach Kant sind die Begriffe der Handlung und Kraft die Prädikabilien des Begriffs der Kausalität, der als Prädikament genannt wird (vgl. A 82/B 108 und IV 257).

¹⁸⁵ Kant weist darauf hin, dass man anhand der schon bekannten ontologischen Lehrbücher die Darlegung eines vollständigen Systems der reinen Vernunft »ziemlich erreichen« kann (A 82/B 108; vgl. A 204/B 249). In diesem Zusammenhang spricht er davon, dass »die allgemeine Logik von Wolff die beste [ist], welche man hat« (IX 21; vgl. B XXXVI).

dem besser und leichter durch Handlung zu offenbaren« (ebd.). Hiermit will Kant dem am Ende der 1. Analogie der Erfahrung gemachten Versprechen nachkommen, er wolle der Frage, »was (...) das empirische Kriterium dieser nothwendigen Beharrlichkeit und mit ihr der Substantialität der Erscheinungen sei«, später noch das Nötige anmerken (A 189/B 232).

Bei dieser Absicht kommt es nach Kant darauf an, das folgende Problem aufzulösen: Nach jener Begriffsableitung lässt sich zwar sagen, dass, »wo Handlung, mithin Thätigkeit und Kraft ist, da auch Substanz [ist]« (A 204/B 250; vgl. XXVIII 433). Auf einem begriffsanalytischen, d.h. dogmatischen Wege kann aber nicht einsichtig gemacht werden, wie man »aus der Behandlung sogleich auf die *Beharrlichkeit* des Handelnden schließen [kann], welches doch ein so wesentliches und eigenthümliches Kennzeichen der Substanz (phaenomenon) ist« (A 205/B 250).¹⁸⁶ Daher setzt Kant einen Weg zur Problemlösung ein, der in einer Explikation des Handlungsbegriffes in Bezug auf die zuvor schon erwiesenen Grundsätze der Substanz und der Kausalität besteht: Da die Handlung das begriffliche Bindeglied zwischen der Kausalität und der Substanz darstellt, kann die Beharrlichkeit des Handelnden durch eine Bedeutungsexplikation der Handlung im Rekurs auf diese beiden Grundsätze »besser und leichter« aufgezeigt werden.

Dazu stellt Kant fest, dass »alle Wirkung in dem besteht, was da geschieht, mithin im Wandelbaren, was die Zeit der Succession nach bezeichnet« (ebd.). Nach dem Grundsatz der Substanz kann der Wechsel (Entstehen und Vergehen) jedoch nicht das betreffen, was sich verändert, sondern die Zustände dessen, was da bleibt und beharrt, und stellt nur die Existenzart des Beharrlichen dar: »Alles, was sich verändert, [ist] *bleibend* und [*wechselt*] nur sein *Zustand*« (A 187/B 230). Insofern ist »das letzte Subject dessen [= des Wechselnden] *das Beharrliche*, als das Substratum alles Wechselnden, d.i. die Substanz« (A 205/B 250), und der Wechsel der

¹⁸⁶ Auch in einem anderem Zusammenhang sprach Kant schon beim Beweis der 1. Analogie der Erfahrung davon: »In der That ist der Satz, daß die Substanz beharrlich sei, tautologisch. Denn bloß diese Beharrlichkeit ist der Grund, warum wir auf die Erscheinung die Kategorie der Substanz anwenden, und man hätte beweisen müssen, daß in allen Erscheinungen etwas Beharrliches sei, an welchem das Wandelbare nichts als Bestimmung seines Daseins ist. Da aber ein solcher Beweis niemals dogmatisch, d. i. aus Begriffen, geführt werden kann, weil er einen synthetischen Satz a priori betrifft, und man niemals daran dachte, daß dergleichen Sätze nur in Beziehung auf mögliche Erfahrung gültig sind, mithin auch nur durch eine Deduction der Möglichkeit der letztern bewiesen werden können: so ist kein Wunder, wenn er zwar bei aller Erfahrung zum Grunde gelegt (weil man dessen Bedürfnis bei der empirischen Erkenntnis fühlt), niemals aber bewiesen worden ist« (A 184/B 227f.).

Zustände (Veränderung) gehört zu der besonderen Art, wie die Substanz existiert. Als ein Gegenstand der Erfahrung kann diese Veränderung wiederum nur vermittelt des Grundsatzes der Kausalität a priori erkannt werden, der besagt, dass alles, was geschieht, eine Ursache hat. Dabei zeigt sich die Beziehung der Ursache zur Wirkung, die hier mit dem Wechsel der Bestimmungen und mithin der Veränderung gleichbedeutend ist, als ein Verhältnis zwischen Handeln und Leiden.¹⁸⁷ In dieser Hinsicht kann der Grundsatz der Kausalität auch so ausgedrückt werden, dass die Handlung als »die Causalität der Ursache« (A 542/B 570) einem Geschehnis in der Zeit vorhergeht. Bei der Beziehung der Handlung als der Kausalität der Ursache zur Wirkung ist es wichtig, dass die Handlung in einem Subjekt, das da bleibt und beharrt, liegen muss, aber »nicht in einem Subject, was selbst wechselt, weil sonst andere Handlungen und ein anderes Subject, welches diesen Wechsel bestimmte, erforderlich wäre« (ebd.). Im letzteren Falle müsste man die Erklärung der Handlung als die Kausalität der Ursache ad infinitum fortsetzen. Somit erweist sich die Handlung als der »erste Grund von allem Wechsel der Erscheinungen« (A 205/B 250) und bedeutet auch schon »das Verhältnis des Subjects der Causalität zur Wirkung« (A 205/B 250). Nun ist Kraft »die [Art] der Causalität einer Substanz [bzw. des ersten oder letzten Subjekts]« (A 648/B 676) und »beweist (...) Handlung, als ein hinreichendes empirisches Kriterium, die Substantialität« (A 205/B 250).¹⁸⁸ So kommt Kant zum Schluss:

»[D]aß das erste Subject der Causalität alles Entstehens und Vergehens selbst nicht (im Felde der Erscheinungen) entstehen und vergehen könne, ist ein sicherer Schluß, der auf empirische Nothwendigkeit und Beharrlichkeit im Dasein, mithin auf den Begriff einer Substanz als Erscheinung ausläuft« (A 205f./B 251).

Auf diese Weise glaubt Kant ein empirisches Kriterium der Beharrlichkeit und der Substantialität der Erscheinungen aufgezeigt zu haben. Wie dem auch immer sein mag, für unsere weitere Erörterung bleibt festzuhalten, dass die Handlung das Bindeglied zwischen Kausalität und Substanz darstellt. Im Hinblick auf diesen Status der Handlung können wir nun versuchen, Charakteristika derselben aus der Darlegung Kants über

¹⁸⁷ Vgl. A 80/B 106.

¹⁸⁸ Vgl. XXVIII 564f.: »Handeln und Wirken kann nur Substanzen zugeschrieben werden. Die Handlung ist die Bestimmung der Kraft einer Substanz als einer Ursache eines gewissen accidentis. Causalitaet ist die Eigenschaft einer Substanz, in so fern sie als Ursache eines accidentis betrachtet wird.«

die Notwendigkeit der Substantialität im Dasein der Erscheinungen zu erschließen.

Explikation von Charakteristika der Handlung

Erstens ist daran zu erinnern, dass die Handlung begrifflich mit einem ersten oder letzten Subjekt sehr eng verbunden ist. Insofern die Handlung auf ein derartiges Subjekt, das selbst nicht wechselt und dem Dasein nach beharrlich ist, bezogen ist, kann sie als *substantiell* aufgefasst werden. Die Handlung, als die Kausalität der Ursache, lässt sich dann in der Beziehung auf die Wirkung bzw. den Wechsel der Erscheinungen als diejenige erachten, die *durchgängig identisch* ist. Demnach zeigt sich also die Substantialität als das, wodurch die Handlung ausgezeichnet wird.

Neben diesem Charakter der Substantialität ist zudem zu beachten, dass die Handlung, sofern sie das Verhältnis eines ersten oder letzten Subjekts der Kausalität zur Wirkung bedeutet, auch den Charakter der Rationalität in sich enthält. Dabei bezieht sich die Handlung auf ein Subjekt einerseits, das dem Dasein nach beharrt, und auf die Wirkung, andererseits, die den Wechsel der Zustände bedeutet und zur Existenzart einer Substanz gehört, die selbst beharrlich und bleibend ist. Demnach stellt sich das Verhältnis eines Subjekts der Kausalität zur Wirkung als ein einseitiges *Einflussverhältnis* eines Daseins auf das andere dar.¹⁸⁹ Hierbei ist noch daran zu erinnern, dass das Verhältnis der Ursache zur Wirkung auf der Zeitordnung, d.h. auf dem »Zeitverhältnis der dynamischen Verknüpfung beider« (A 203/B 248), beruht. Unter dem Wort »dynamisch« versteht Kant die ungleichartige, doch a priori notwendige »Verbindung des *Daseins* des Mannigfaltigen« (B 201 Anm.), die insbesondere die Analogien der Erfahrung betrifft. In dieser Hinsicht gilt das Verhältnis des Subjekts der Kausalität zur Wirkung ebenso als dynamisch. So gesehen, lässt sich die Handlung als das *dynamische* Verhältnis vom einseitigen identischen Einfluss eines Daseins auf das andere bezeichnen.

Nicht zuletzt kann die Handlung auch als *kontinuierlich* aufgefasst werden, da sie einerseits, als die Kausalität der Ursache, die Wirkung bzw.

¹⁸⁹ Der Begriff »Einfluss« bedeutet für Kant, dass »eine Substanz Ursache von etwas in einer anderen Substanz« sein kann (B 111). Zu einem Zusammenhang des Begriffs »Einfluss« mit den Begriffen »Kraft«, »Substanz« und »Materie« bei Kant vgl. die Erörterung von B. J. Edwards (1987) in Bezug auf den »Anhang von der Amphibolie der Reflexionsbegriffe« (S. 41-45).

den Wechsel der Zustände nicht in einem Augenblick verrichtet und andererseits, als der erste Grund von allem Wechsel der Zustände, den durchgängig identischen Einfluss auf denselben darstellt. Fasst man all diese Charakteristika der Handlung zusammen, kann man sagen, dass diese in dem *dynamischen Verhältnis vom einseitigen, durchgängig identischen und kontinuierlichen Einfluss* eines Daseins auf das andere besteht.

Die solche Eigenschaft der Handlung kann auch für den Begriff der Kraft geltend gemacht werden. Daraus, dass die Kraft eines ersten oder letzten Subjekts, als die Art die Kausalität desselben, die Substantialität der Handlung beweist, lässt sich nämlich schließen, dass sie ebenso im Zusammenhang mit dem durchgängig identischen, dynamischen und kontinuierlichen Einfluss begriffen werden kann: So wie die Handlung als durchgängig identisch, kontinuierlich und dynamisch zu charakterisieren ist, so können der Kraft gleichermaßen die Charakteristika durchgängiger Homogenität und dynamischer Kontinuität zugesprochen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Explikation des Handlungs- bzw. Kraftbegriffs können wir nun zwei Anmerkungen zu Kants Darlegung der Notwendigkeit der Substantialität im Dasein der Erscheinungen durch die Handlung hinzufügen. Erstens macht Kant durch diese Darlegung abermals darauf aufmerksam, dass alles Entstehen oder Vergehen nicht die Substanz selbst, sondern nur den Wechsel der Bestimmungen derselben betrifft: Es ist also »bloß Veränderung und nicht Ursprung aus Nichts«, was erklärtermaßen mit »Schöpfung« gleichbedeutend ist (A 206/B 251). Mit diesem Hinweis schließt er aus, dass das Entstehen oder Vergehen »Wirkung von einer fremden Ursache« sei, welche außerhalb unserer möglichen Erfahrung liege. Denn die Annahme der Schöpfung, wonach einige Substanzen entstehen und vergehen sollen, würde »die einzige Bedingung der empirischen Einheit der Zeit aufheben« (A 188/B 232). Dagegen weist Kant darauf hin, dass das Entstehen oder Vergehen als bloße Veränderung dem dynamischen Einflussverhältnis im Dasein der Erscheinungen unterworfen ist. Das heißt, das Entstehen oder Vergehen findet schon innerhalb des Erscheinungsfeldes statt, mithin in *Einer* Zeit, und folglich wird in allem Entstehen und Vergehen »die Einheit der Erfahrung« (A 206/B 251) gewährleistet.

Zweitens geht aus der »besseren und leichtern« Darlegung der Notwendigkeit der Substantialität im Dasein der Erscheinungen durch den Begriff der Handlung hervor, dass diese nicht nur Substantialität, sondern auch Relationalität aufweist. Wir haben oben gesehen, dass die Handlung

in einem dynamischen Verhältnis vom einseitigen, durchgängig identischen und kontinuierlichen Einfluss eines Daseins auf das andere besteht. Fragt man danach, was sich aus einem solchen Verhältnis ergibt, so kann man darauf antworten, dass die Kausalität der Ursache, sofern sie eben der kontinuierliche Einfluss ist, mit der Kontinuität der Wirkung einhergehen wird. Diese Folge lässt sich in Bezug auf den Grundsatz der Kausalität dann so artikulieren, dass alle Veränderung kontinuierlich ist. Interessanterweise geht Kant auf diese Kontinuität der Veränderung als nächstes ein.

Nachweis vom Gesetz der Kontinuität der Veränderung

Wir haben soeben erwähnt, dass die Handlung oder die Kraftäußerung, sofern sie das dynamische und kontinuierliche Verhältnis der Kausalität der Ursache zur Wirkung bedeutet, die Kontinuität der Veränderung mit sich führt. Man kann zwar hier danach fragen, wie man begreiflich machen könnte, dass eine solche Handlung oder Kraftäußerung selbst a priori möglich ist. Nach Kant kann man aber keinen Begriff a priori davon haben, »wie nun überhaupt etwas verändert werden könne; wie es möglich sei, daß auf einen Zustand in einem Zeitpunkt ein entgegengesetzter im anderen folgen könne«, weil dazu »die Kenntnis wirklicher Kräfte erfordert [wird], welche nur empirisch gegeben werden kann« (A 206f./B 252). Diesbezüglich merkt er auch bereits in den »Antizipationen der Wahrnehmung« an, dass »die Causalität der Veränderung überhaupt ganz außerhalb den Grenzen einer TransscendentalPhilosophie [liegt] und empirische Principien [voraussetzt]« (A 171/B 213):

»Denn daß eine Ursache möglich sei, welche den Zustand der Dinge verändere, d.i. sie zum Gegentheile eines gewissen gegebenen Zustandes bestimme, davon giebt uns der Verstand a priori gar keine Eröffnung, nicht bloß deswegen, weil er die Möglichkeit davon gar nicht einsieht (denn diese Einsicht fehlt uns in mehreren Erkenntnissen a priori), sondern weil die Veränderlichkeit nur gewisse Bestimmungen der Erscheinungen trifft, welche die Erfahrung allein lehren kann, indessen daß ihre Ursache in dem Unveränderlichen anzutreffen ist. Da wir aber hier nichts vor uns haben, dessen wir uns bedienen können, als die reinen Grundbegriffe aller möglichen Erfahrung, unter welchen durchaus nichts Empirisches sein muß: so können wir, ohne die Einheit des Systems zu verletzen, der allgemeinen Naturwis-

senschaft, welche auf gewisse Grunderfahrungen gebauet ist, nicht vorgreifen« (ebd.).

Im Hintergrund dieser Äußerung steht die systematische Stellung der *KrV* bei Kant. Ihm zufolge soll die *KrV* nur die Propädeutik einer Transzendentalphilosophie sein und sich ausschließlich mit »[den] reinen Handlungen des Denkens, mit Begriffe[n] und Grundsätze[n] a priori« (IV 472) beschäftigen, die die Erfahrung und mithin die Natur überhaupt erst möglich machen. Als diese Prinzipien der Möglichkeit der Erfahrung stellt Kant in der *KrV* die Grundsätze des reinen Verstandes auf. Diese bezeichnet er insgesamt als transzendental,¹⁹⁰ eben darum, weil man darin »die allgemeine Bedingung a priori [vorstellt], unter der allein Dinge Objecte unserer Erkenntnis überhaupt werden können« (V 181). Ihm zufolge bilden die transzendentalen Prinzipien den transzendentalen Teil einer Metaphysik der Natur, den alle eigentlichen Naturwissenschaften voraussetzen müssen¹⁹¹. Die Naturwissenschaften setzen ihrerseits neben diesem transzendentalen Teil noch einen angewandten voraus, der aus metaphysischen Prinzipien besteht. Dabei unterscheidet sich ein metaphysisches vom transzendentalen Prinzip nach Kant dadurch, dass jenes dasjenige ist, das »die Bedingung empirisch vorstellt, unter der allein Objecte, deren Begriff empirisch gegeben sein muß, a priori weiter bestimmt werden können« (ebd.).

Nach dieser knappen Vorstellung der Kantischen Systemkonzeption bezüglich einer Metaphysik der Natur ist klar, dass eine Erörterung der Möglichkeit der Kausalität der Veränderung in der *KrV* nicht nur unangebracht ist, sondern auch dort keinen Platz hat, weil derartige Erklärung schon die empirische Erkenntnis wirklicher Kräfte erfordert und daher nicht rein¹⁹² sein kann. Demgegenüber geht es in der *KrV* vielmehr darum, die transzendentalen Prinzipien ohne die Voraussetzung irgendeiner weiteren Erkenntnis – geschweige denn empirischer Erkenntnis – allein in Bezug auf unser Vorstellungs- bzw. Erkenntnisvermögen a priori herzuleiten und dessen Gültigkeit zu beweisen.

Andererseits ist Kant jedoch der Ansicht, dass zwar nicht die Möglichkeit der Kausalität der Veränderung selbst, doch die Kontinuität derselben durchaus einsichtig gemacht werden kann, wenn »die Form einer

¹⁹⁰ Kant nennt »alle Erkenntnis transcendental, die sich nicht sowohl mit Gegenständen, sondern mit unserer Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll, überhaupt beschäftigt« (B 25).

¹⁹¹ Vgl. IV 469f.

¹⁹² Zur Bedeutung des Wortes »rein« B 3; A 11; A 50/B 74 und A 77/B 103.

jeden Veränderung, die Bedingung, unter welcher sie als ein Entstehen eines anderen Zustandes allein vorgehen (...), doch nach dem Gesetze der Causalität und den Bedingungen der Zeit a priori erwogen« wird (A 207/B 252). Den Nachweis dieser Kontinuität führt Kant folgendermaßen:

Die Veränderung ist der Übergang einer Substanz aus einem Zustand a in den anderen b. In formaler Hinsicht unterscheidet sich der Zustand b vom Zustand a vor allem durch den Zeitpunkt, der jedem Zustand zugewiesen wird. Nach den »Antizipationen der Wahrnehmung« hat jeder Zustand als Realität (in der Erscheinung) eine Größe¹⁹³; und folglich kann der Zustand b von dem Zustand a nach der Größe unterschieden werden. So gesehen ist »die Veränderung ein Entstehen von b – a, welches im vorigen Zustande nicht war, und in Ansehung dessen er = 0 ist« (A 207f./B 253).

Ausgehend davon, dass jede Veränderung bezüglich der Größe formal betrachtet werden kann, geht Kant dann darauf ein, »wie ein Ding aus einem Zustande = a in einen andern = b übergehe« (A 208/B 253). Jeder Übergang aus einem Zustand in den anderen ist, wie schon erwähnt, von zwei Augenblicken (Zeitpunkten) eingeschlossen, die als »Grenzen der Zeit einer Veränderung, mithin des Zwischenzustandes zwischen beiden Zuständen [gelten], und als solche mit zu der ganzen Veränderung [gehören]« (ebd.). Zwischen zwei Augenblicken (Zeitpunkten) ist dabei immer eine Zeit und zwischen zwei Zuständen ist ebenso ein Zwischenzustand, der eine Größe hat. So findet jede Veränderung in einer Zeit statt, »die zwischen zwei Augenblicken enthalten ist, deren der erste den Zustand bestimmt, aus welchem das Ding herausgeht, der zweite den, in welchen es gelangt« (ebd.). Demnach lässt sich jede Veränderung formal als eine Zeit ansehen, die von dem Anfangsaugenblick bis zum letzten Augenblick wächst, und mithin auch als einen Zwischenzustand, der zwischen zwei Zuständen liegt und eine Größe hat. Nun besteht »weder die Zeit, noch auch die Erscheinung in der Zeit, aus Theilen, die die kleinsten sind« (A 209/B 254); vielmehr gilt, dass die Erscheinung kontinuierliche Größe ist, so wie die Zeit ein quantum continuum ist.¹⁹⁴ Daraus lässt sich erstens schließen, dass jeder Übergang eines Zustand a in den anderen b, d.h. jede Veränderung, kontinuierlich sein muss.¹⁹⁵ Da ferner gilt, dass die Veränderung eine Ursache hat, lässt sich zweitens folgern, dass die Kausalität dieser Ursache in der ganzen Zeit, in der eine Veränderung statt-

¹⁹³ Vgl. A 168/B 210 und A 170/B 212.

¹⁹⁴ Dazu A 168/B 211.

¹⁹⁵ Vgl. XXVIII 200ff.

findet, gleichermaßen kontinuierlich wirksam sein muss. Somit kommt Kant zu dem Schluss:

»Also bringt diese Ursache ihre Veränderung nicht plötzlich (auf einmal oder in einem Augenblicke) hervor, sondern in einer Zeit, so daß, wie die Zeit vom Anfangsaugenblicke a bis zu ihrer Vollendung in b wächst, auch die Größe der Realität ($b - a$) durch alle kleinere Grade, die zwischen dem ersten und letzten enthalten sind, erzeugt wird.¹⁹⁶ Alle Veränderung ist also nur durch eine kontinuierliche Handlung der Causalität möglich, welche, so fern sie gleichförmig ist, ein Moment heißt. Aus diesen Momenten besteht nicht die Veränderung, sondern wird dadurch erzeugt als ihre Wirkung« (A 208f./B 253f.).

Auf diese Weise zeigt Kant, dass die Art und Weise der Möglichkeit der Kausalität der Veränderung selbst zwar innerhalb der Grenze der Transzendentalphilosophie a priori nicht zu beweisen ist, dass aber durch die Betrachtung der Form der Veränderung die dynamische Kontinuität der Handlung der Kausalität in der Erscheinungswelt als durchaus »wirklich und richtig« (A 209/B 254) aufgezeigt werden kann, so dass man der Frage, wie die Kausalität der Veränderung selbst a priori möglich sei, »überhoben zu sein glauben möchte« (A 209/B 255). Besonders in Bezug auf das Verhältnis der Kausalität der Ursache zur Wirkung drückt Kant die Richtigkeit und Wirklichkeit dieser kontinuierlichen Handlung der Kausalität in dem »Gesetz der Continuität aller Veränderung« (A 209/B 254) aus, das besagt, dass alle Veränderung *nur* durch eine kontinuierliche Handlung der Kausalität *möglich* ist.

Fassen wir kurz die bisherigen Erörterungen zusammen. Kant hat mit der These des Zugleichseins darauf hingewiesen, dass die dynamische Relation der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung in der Kontinuität der Zeit aufgefasst werden muss. Um diese Kontinuität der dynamischen Relation begreiflich zu machen, hat er zuvor die notwendige Substantialität im Dasein der Erscheinungen durch den Handlungsbegriff aufgezeigt und auf diese Weise zugleich sichergestellt, dass alles Entstehen und Vergehen, d.h. das Verhältnis der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung, für uns innerhalb des Erscheinungsfeldes stattfindet. Damit konnte er den

¹⁹⁶ Dazu heißt es noch A 209/B 254: »Es ist *kein Unterschied* des Realen in der Erscheinung, so wie kein Unterschied in der Größe der Zeit, *der kleinste*, und so erwächst der neue Zustand der Realität von dem ersten an, darin diese nicht war, durch alle unendlichen Grade derselben, deren Unterschiede voneinander insgesamt kleiner sind, als der zwischen 0 und a .«

Nachweis des Gesetzes der Kontinuität fortsetzen und a priori geltend machen, dass die dynamische Relation der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung in der Zeit kontinuierlich ist.

In Zusammenhang mit diesem Gesetz der Kontinuität können nun drei Bemerkungen hinzukommen. Erstens ist festzustellen, dass dieses Gesetz, sofern es nicht auf empirischer Weise, sondern vielmehr a priori erschlossen ist, nunmehr auch für ein allgemeines Gesetz gehalten werden kann. Zweitens stellt sich dieses allgemeine Kontinuitätsgesetz als eben dasjenige dar, durch das der Grundsatz der Kausalität gegen das vorhin schon erwähnte Missverständnis ergänzt und explizit gemacht werden muss. Bemerkenswert dabei ist drittens, dass die kontinuierliche Handlung der Kausalität nach dem Gesetz der Kontinuität offenkundig als eine notwendige *Bedingung* der Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung fungiert. Das heißt, als eine solche Bedingung muss die *Richtigkeit* und *Wirklichkeit* der kontinuierlichen Handlung der Kausalität in der Erscheinungswelt a priori zuerkannt werden. Was kann dies genau bedeuten?

An diese Frage können wir die oben schon im Zusammenhang mit der zugleichseinsthese aufgestellte Frage anschließen, was diese Feststellung bezüglich des Gesetzes der Kontinuität, die Wirklichkeit der kontinuierlichen Handlung der Kausalität sei eine notwendige Bedingung der Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung, für die Geltung der 2. Analogie der Erfahrung bedeuten kann. Dazu müssen wir uns das Gesetz der Kontinuität aller Veränderung ein wenig näher ansehen.

Implikation des Kontinuitätsgesetzes – ein Daseinsbeweis a priori?

Die kontinuierliche Handlung der Kausalität ist, wie schon erwähnt, mit dem dynamischen Kontinuum eines einseitigen, durchgängig homogenen Einflusses gleichbedeutend. Demnach bezieht sich das Verhältnis der Kausalität der Ursache zur Wirkung auf den einseitigen, homogenen, kontinuierlichen und dynamischen Einfluss eines Daseins auf das andere; und als die Konsequenz daraus stellt sich die Kontinuität der Veränderung dar. Allerdings kann nach Kant die Art und Weise der Kausalität der Veränderung selbst gar nicht a priori einsichtig gemacht werden. Dennoch lassen sich, so Kant weiter, jedoch in formaler Hinsicht die Kontinuität der Veränderung in der Beziehung auf die Handlung der Kausalität und damit auch die Kontinuität der dynamischen Relation der Kausalität der Ur-

sache zu ihrer ganzen Wirkung aufzeigen. Das daraus resultierende Kontinuitätsgesetz besagt dann, dass die kontinuierliche Handlung der Kausalität als eine notwendige Bedingung der Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung fungiert. Dies kann im Grunde darauf hinauslaufen, dass diese kontinuierliche Handlung der Kausalität in der Erscheinungswelt zum Zwecke der möglichen Erfahrung der Veränderung a priori und notwendig gefordert wird. Mit anderen Worten: Als die Bedingung der Möglichkeit der Veränderung als Gegenstand der Erfahrung muss der *Existenz* des durchgängig homogenen, dynamischen und kontinuierlichen Einflusses diejenige transzendente Funktion zugesprochen werden, unter Bezugnahme auf die allein das erkennende Subjekt allen Wechsel der Erscheinungen zum Zwecke der möglichen Erfahrung der Veränderung bestimmen kann. Wohin führt diese Implikation des Kontinuitätsgesetzes?

Die Antwort darauf ist, dass hier offenbar *ein Daseinsbeweis a priori* vorzuliegen scheint. Denn nach dem oben Dargestellten wird die Existenz des einseitigen, homogenen und dynamischen Einflusskontinuums in der Erscheinungswelt als eine notwendige Bedingung der Möglichkeit der Veränderung als Objekt der Erfahrung erklärt; und eben dadurch wird zugleich eine derartige Daseinsstruktur als Bedingung postuliert, die gewährleistet, dass das Verhältnis allen Daseins im Wechsel der Erscheinungen durch den homogenen, dynamischen und kontinuierlichen Einfluss durchgängig bestimmt ist.

Diese These, es liege hier ein Daseinsbeweis a priori bzw. eine Daseinsantizipation¹⁹⁷ vor, steht allerdings in einem krassen Widerspruch zu Kants transzendentelem Begründungsprogramm. Dem zufolge kann nämlich nicht nur »das Dasein der Erscheinungen a priori nicht erkannt werden« (A 178/B 221). Kants transzendentelem Begründungsprogramm geht außerdem noch von der dichotomischen Entgegensetzung von Sinnlichkeit und Verstand, Anschauung und Begriff, Form und Materie sowie Apriorität und Aposteriorität aus und behauptet, dass die Möglichkeit der apriorischen Erkenntnis von Gegenständen durch die Exposition der reinen Formen der Anschauung und die Analyse der transzendentalen –

¹⁹⁷ A 166/B 208: »Man kann alle Erkenntniß, wodurch ich dasjenige, was zur empirischen Erkenntniß gehört, a priori erkennen und bestimmen kann, eine Anticipation nennen.« Dabei bezieht Kant die Bedeutung dieses Ausdrucks auf diejenige, in der Epikur seinen Ausdruck »prolepsis« brauchte, der dann von Cicero als »anticipatio« übersetzt wurde. Vgl. H. Klemme 1998, S. 258.

d.h. erkenntnis- bzw. erfahrungskonstituierenden¹⁹⁸ und gesetzgebenden – Funktion des Verstandes zu erklären ist. Nach diesem transzendentalen Begründungsprogramm ist klar, dass wir durch die Untersuchung unserer Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll, nur die *formalen* Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis von Gegenständen a priori erkennen können, nicht jedoch die materiellen, die nur empirisch gegeben werden können.¹⁹⁹ Denn an den Erscheinungen, die allein die Gegenstände für uns sind, können zwar die Formen (Raum und Zeit) a priori erkannt und bestimmt werden, weil sie in uns als dem erkennenden Subjekt liegen und folglich ursprünglich zu erwerben sind. Andererseits aber gibt es an den Erscheinungen noch die Materie, die »ein Etwas [bedeutet], das im Raume und der Zeit angetroffen wird, mithin ein Dasein enthält und der Empfindung correspondirt« (A 723/B 751). Insofern lässt sich die Materie bzw. das Dasein »nicht konstruieren« (A 179/B 222), sondern »nicht anders als empirisch, d.i. a posteriori« bestimmen (A 723/B 751; vgl. A 21/B 34 und A 42/B 60). Nach diesem Formalismus, der für das transzendentalen Begründungsprogramm charakteristisch ist, stellt sich das Dasein, das das materielle Substrat der Erscheinungen ausmacht, als etwas vom erkennenden Subjekt ganz Unabhängiges und damit eigentlich nur Empirisch-Materielles dar, das niemals a priori erkannt oder antizipiert werden kann, und macht daher auch den Unterschied zwischen der empirischen Erkenntnis und der Erkenntnis a priori aus.²⁰⁰ Kurzum, im Rahmen der transzendentalen Begründung darf und kann ein Daseinsbeweis a priori nicht geführt werden.

Beachtet man diesen Status des Daseins im Rahmen der transzendentalen Begründung, kann man sagen, dass die Erklärung der Existenz des homogenen und dynamischen Einflusskontinuums in der Erscheinungswelt als eine notwendige Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung der Veränderung im Grunde nichts anderes bedeuten kann, als das eigentlich Empirisch-Materielle als die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung zu postulieren bzw. zu antizipieren. Damit haben wir, als das erkennenden Subjekt, auch dann eine *materielle* Bedingung derselben, vermitteltst derer wir auch den Bezug a priori auf ein dynamisch-materielles Ganzes haben können, weil nach jener Bedingung *alles* Dasein im Wechsel der Erschei-

¹⁹⁸ Vgl. A 664/B 692.

¹⁹⁹ Vgl. A 160/B 199: »Die Bedingungen a priori der Anschauung sind aber in Ansehung einer möglichen Erfahrung durchaus nothwendig, die des Daseins der Objecte einer möglichen empirischen Anschauung an sich nur zufällig.«

²⁰⁰ Vgl. A 167/B 208.

nungen an sich schon durch den einseitigen, durchgängig homogenen und kontinuierlichen Einfluss in einem dynamischen Zusammenhang bestimmt vorliegen muss. Anders gesagt, diese materielle Bedingung betrifft die transzendente Funktion des Daseins im Ganzen, indem sie dem erkennenden Subjekt ein durchgängig bestimmtes dynamisch-materielles Kontinuumsfeld darbietet, damit das Subjekt die Erscheinungen im Wechsel überhaupt zum Zwecke der möglichen Erfahrung der Veränderung bestimmen kann.

Somit drängt sich die Frage auf, welche Konsequenz die hier behauptete These, das Kontinuitätsgesetz bei Kant laufe auf einen Daseinsbeweis a priori hinaus, im Hinblick auf die Beweisführung der 2. Analogie der Erfahrung nach sich ziehen kann. Wie schon mehrfach erwähnt, zielen die Beweise transzendentaler Sätze insgesamt auf die Rechtfertigung der kritischen Kernthese der *KrV*, dass nämlich der Verstand selbst vermittelt der Kategorien der Urheber von Erfahrung und mithin die Gesetzgebung für die Natur ist. In diesem Zusammenhang lässt sich auch die soeben gestellte Frage besser so formulieren, ob die transzendente – d.h. erkenntnis- bzw. erfahrungskonstituierende und gesetzgebende – Funktion des Verstands überhaupt das eigentlich Empirisch-Materielle als Ganzes a priori zu antizipieren vermag.

Im Rahmen des transzendentalen Begründungsprogramms der *KrV* kann und muss nun die Antwort darauf entschieden negativ ausfallen. Dies liegt zum einen daran, dass die Vorstellung eines Totum bzw. eines Ganzen nach der Terminologie der *KrV* einer Idee, also einem Vernunftbegriff entspricht, »dem kein congruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann« (A 327/B 383; vgl. IV 328 und A 320/B 377). Das heißt, dass ein Ganzes kein Gegenstand der Erfahrung sein kann. Daher kann es sich auch nicht auf die Funktion des Verstandes beziehen, der der Urheber von Erfahrung sein soll, sondern muss vielmehr auf der Funktion der Vernunft beruhen, wobei die Erörterung der letzteren nach der Architektur der *KrV* nicht zur Aufgabe der transzendentalen Analytik, sondern der transzendentalen Dialektik gehört.²⁰¹ Zum anderen ist daran zu

²⁰¹ Im Zusammenhang mit der – wenn nicht schon der 2. Analogie – 3. Analogie der Erfahrung macht P. Baumanns (1997) geltend, dass es dort darum gehen soll, »wie das *Ganze* der Erfahrungserkenntnis ohne spekulative Überschwänglichkeit zur Geltung zu bringen ist« (S. 638). Einerseits hat er damit zu Recht betont, dass die Beweisaufgabe der 3. Analogie im Geltungsbeweis der Ganzheit der Substanzen besteht, was man in der Formel des Grundsatzes des Gleichseins (A 211 oder B 256) klar erkennen kann; andererseits aber ist er sich offenbar nicht bewusst, welche folgenschwere

erinnern, dass die Trennung von Form und Materie dem transzendentalen Begründungsprogramm zugrunde liegt, so dass das Erkennen oder Bestimmen a priori des Empirisch-Materiellen im transzendentalen Rahmen und mithin auch für die transzendente Funktion des Verstandes niemals in Betracht kommen kann. In dieser Hinsicht hebt Kant an einer Stelle auch nachdrücklich hervor:

»Die transscendentale Analytik hat demnach dieses wichtige Resultat: daß der Verstand a priori niemals mehr leisten könne, als die *Form* einer möglichen Erfahrung überhaupt zu anticipiren« (A 246/B 303: Hervorhebung von H.S.K.).

Diese Betonung des Formalismus innerhalb des transzendentalen Begründungsprogramms kann jedoch unsere These nicht widerlegen, dass Kant nämlich die Existenz vom dynamisch-materiellen Kontinuumsfeld in der Erscheinungswelt offensichtlich zu einer notwendigen Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung der Veränderung erhoben und damit – sei es gewollt oder nicht – einen Daseinsbeweis a priori, mithin eine Antizipation des eigentlich Empirisch-Materiellen im Ganzen, geführt hat. Vielmehr zeigt die Betonung des Formalismus nur allzu deutlich die aporetische Lage, in die die transzendente Funktion des Verstandes hinsichtlich der Implikation eines Daseinsbeweises a priori im Gesetz der Kontinuität unvermeidlich gerät: Um sich als Urheber von Erfahrung und mithin auch als Quelle der Gesetze der Natur ausweisen zu können, muss der Verstand entweder in seinem Gesetzesentwurf für die Natureinheit dazu imstande sein, das eigentlich Empirisch-Materielle im Ganzen a priori zu antizipieren; oder er muss annehmen, dass das gesamte von ihm unabhängige Dasein im Wechsel der Erscheinungen doch an sich selbst schon in einem durchgängig kontinuierlichen und dynamischen Zusammenhang bestimmt ist.

Im ersten Fall würde dies bedeuten, dass der Verstand von seiner erkenntnis- bzw. erfahrungskonstituierenden und gesetzgebenden Funktion her eine materielle Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung a priori hergeben und sich damit als die Gesetzgebung für die Natur nicht nur der Form nach, sondern auch dem Dasein nach ausweisen könnte. Aber dies würde die Grundlage der transzendentalen Begründung – hier insbesondere die dichotomische Trennung von Form und Materie und damit auch den Unterschied von empirischer und Erkenntnis a priori – zu Fall brin-

Konsequenz ein Beweis der Ganzheit innerhalb der transzendentalen Analytik mit sich bringen kann.

gen, was letztendlich die Konzeption der transzendente Begründung selbst ad absurdum führen würde. Im letzten Fall würde dies wiederum bedeuten, dass die transzendente Funktion des Verstandes vollständig von der transzendentalen Funktion des Daseins abhängt, dass alles Dasein der Erscheinungen nämlich an sich selbst bereits in einem Zusammenhang bestimmt vorliegt, und zwar von vornherein angemessen dafür, dass der Verstand vermittelt der Kategorien den Erscheinungen Gesetze a priori vorschreiben kann.

Diese Aporie bezüglich Kants kritischer Kernthese der *KrV*, der Verstand sei mittels der Kategorien der Urheber der Erfahrung und die Quelle der Gesetze der Natur, hat B. Tuschling (1984) in einer sehr prägnanten Weise auf den Punkt gebracht:

»Entweder hält er an der Synthesis-Gesetzgebungsfunktion des Denkens fest – dann muß er nach den zitierten Belegen notwendigerweise auch das Dasein vom Verstand abhängig machen, und der transzendente geht in den dogmatischen Idealismus über. Oder er hält an der Unabhängigkeit des materiellen Substrats der Erscheinungen fest – dann muß er zugestehen, daß der Verstand nicht Urheber der Natureinheit und damit der Möglichkeit der Erfahrung ist, sondern daß vielmehr die in den Analogien der Erfahrung behauptete dynamische Natureinheit dem Dasein bereits an sich zukommt; in diesem Fall geht der transzendente Idealismus in einen transzendentalen Realismus über und eben deshalb zugrunde« (S 249f.).

Gegen diese Aporiebehauptung bezüglich der transzendentalen Funktion des Verstandes ließe sich nun aber doch noch folgender Einwand erheben: Die hier zur Debatte gestellte These, in der 2. Analogie der Erfahrung liege ein Daseinsbeweis a priori vor, stütze sich hauptsächlich auf einen Textteil (A 202-211/B 247-256), der dem Inhalt nach keine entscheidende Wirkung auf den bereits vollzogenen Geltungsbeweis des Grundsatzes der Kausalität ausübe, denn zwar komme in diesem Textteil die dynamische Kontinuität in der Relation der Kausalität der Ursache zu ihrer Wirkung durch den Nachweis des Kontinuitätsgesetzes zur Sprache, dieser Nachweis sei aber seinerseits auf die schon erwiesene Geltung des Grundsatzes der Kausalität angewiesen. Dies weise darauf hin, dass der Nachweis des Kontinuitätsgesetzes in der Beziehung auf die Geltung des Grundsatzes der Kausalität für »keineswegs notwendig, sondern bloß verdienstlich« (IV 474 Anm..) zu halten sei. Demnach sei der Nachweis der dynamischen Kontinuität in dem Beweis der 2. Analogie der Erfah-

rung nur ein nebensächliches Thema, und insofern müsse die These des Daseinsbeweises in der 2. Analogie der Erfahrung als sehr übertrieben erscheinen. Diesem Textteil ließe sich also mehr als den Status eines Anhangs nach dem ausgeführten Beweis der 2. Analogie derselben nicht zusprechen.

Nochmals zum »essentiellen Beweisgedanken« der 2. Analogie der Erfahrung im Hinblick auf das Kontinuitätsproblem

Einem solchen Einwand gegenüber muss vor allem darauf hingewiesen sein, dass die Kontinuitätsauffassung, auf die die Erörterungen im sogenannten ›Anhang‹ letztlich hinauslaufen, in allen Grundsätzen implizit oder explizit präsent ist, so dass sie einen relevanten Blickwinkel zu einer »systematische[n] Vorstellung aller synthetischen Grundsätze des reinen Verstandes« (A 158/B 197) bieten kann.²⁰²

²⁰² Bei der transzendentalen Auffassung der Kontinuität kommt es darauf an, ein Kontinuum des Raumes und der Zeit einsichtig zu machen. Wie wichtig und relevant ein solcher Nachweis für Kants kritische Substanzmetaphysik ist, lässt sich aus der folgenden Äußerung deutlich ersehen: »Nimmt man dagegen die reine Anschauung des Raumes, so wie dieser a priori allen äußern Relationen zum Grunde liegt, und nur ein Raum ist: so sind dadurch alle Substanzen in Verhältnissen, die den physischen Einfluß möglich machen, verbunden, und machen ein Ganzes aus, sodaß alle Wesen, als Dinge im Raume, zusammen nur eine Welt ausmachen, und nicht mehrere Welten außer einander sein können, welcher Satz von der Welteinheit, wenn er durch lauter Begriffe, ohne jene Anschauung zum Grunde zu legen, geführt werden soll, schlechterdings nicht bewiesen werden kann« (XX 284). Demnach läuft der Nachweis eines Kontinuums des Raumes unter dem Ausschluss leerer Räume (bzw. Zwischenräume) wesentlich darauf hinaus, die Einheit eines Ganzen zu beweisen, in dem alle Substanzen als Erscheinungen untereinander durch die wechselseitigen Einflüsse durchgängig verbunden sind, und damit einen »influxus physicus« (eine reale oder materielle Gemeinschaft der Substanzen) in der Erscheinungswelt gegen die von Leibniz formulierte, ideale Gemeinschaft derselben geltend zu machen. Nach Kant kann eine substantia phaenomenon im Raum eben als Materie angesehen werden (vgl. B 278; A 265/B 321; A 277/B 334 und P. Baumanns 1997, S. 622); und was man dann an der Materie kennt, sind »lauter Verhältnisse« (A 285/B 341). Demnach »sind die inneren Bestimmungen einer substantia phaenomenon im Raume nichts als Verhältnisse und sie selbst ganz und gar ein Inbegriff von lauter Relationen« (A 265/B 321), und folglich besteht das Weltganze eben aus lauter Verhältnissen der Substanzen. Für eine solche substanzmetaphysische Auffassung ist es wesentlich, das räumliche Kontinuum und mithin den Ausschluss leerer Räume (bzw. Zwischenräume), die eine durchgängige Einflussrelation zwischen Substanzen untereinander unmöglich machen würde, einsichtig zu machen. Zum Problem dieser substanzmetaphysischen Auffassung bei Kant vgl. Fußnote 205. In diesem Zusammenhang tritt nicht zuletzt die systematische Bedeutung der 3. Analogie der Erfahrung zu Tage: »Die Einheit des Weltganzen, in welchem alle Erscheinungen verknüpft sein sollen, ist offenbar eine bloße Folgerung des insgeheim angenommenen Grundsatzes der Gemeinschaft aller Substanzen, die zugleich sind« (A 218/B 265 Anm.). Auf die 3. Analogie der Erfahrung werden wir später kurz zu sprechen kommen.

Schon in den mathematischen Grundsätzen – vor allem in den Antizipationen der Wahrnehmung – zeigt Kant, dass alle Erscheinungen »sowohl ihrer Anschauung nach« als auch »der bloßen Wahrnehmung (Empfindung und mithin Realität) nach« »continuierliche Größe« sind (A 170/B 212). Daraus zieht er eine wichtige Folgerung, dass »keine Wahrnehmung, mithin auch keine Erfahrung möglich [ist], die einen gänzlichen Mangel alles Realen in der Erscheinung beweise«, weil alle Realität in der Wahrnehmung einen immer kleineren Grad hat (A 172/B 214). Daher kann es »aus der Erfahrung niemals ein Beweis vom leeren Raume oder einer leeren Zeit gezogen werden« (ebd.).

Freilich gehen die mathematischen Grundsätze »auf Erscheinungen ihrer bloßen Möglichkeit nach und lehr[en], wie sie sowohl ihrer Anschauung als dem Realen ihrer Wahrnehmung nach nach Regeln einer mathematischen Synthesis erzeugt werden könnten« (A 178/B 221). Das heißt, nach den mathematischen Grundsätzen werden die Erscheinungen ihrer Möglichkeit nach nur im einzelnen a priori erzeugt bzw. antizipiert. Infolgedessen kann die Kontinuität – d.h. der Ausschluss des leeren Raumes und der leeren Zeit – streng genommen nur für die Erscheinungen im *einzelnen* gelten. So gesehen, lässt sich im Verhältnis der einzelnen und damit untereinander distributiven Erscheinungen ein mögliches Diskretum im Raum und der Zeit – d.h. die Möglichkeit leerer Zwischenräume oder Zwischenzeiten – nicht völlig ausschließen. Für das Ausschließen dieser Möglichkeit muss dann noch gezeigt werden, dass das Verhältnis der distributiven Erscheinungen untereinander ebenso einer durchgängigen Kontinuität unterliegt.

Nun bezeichnet Kant die Analogien der Erfahrung insgesamt als die dynamischen Grundsätze, die auf das notwendige Verhältnis der Erscheinungen untereinander in Ansehung ihres Daseins gehen²⁰³ und auch »die eigentlichen Naturgesetze« (IV 307) sein sollen. Die Analogien enthalten nämlich die apriorischen Bedingungen der Möglichkeit dafür, einen durchgängigen Zusammenhang der zuvor nach den mathematischen Grundsätzen im Einzelnen erzeugten bzw. antizipierten und daher untereinander distributiven Erscheinungen in der Zeit zu bestimmen und mithin eine Natureinheit überhaupt zu konstituieren. Für eine systematische Vorstellung der Grundsätze ist es also wichtig und folgerichtig, mit diesen Analogien der Erfahrung die (dynamische) Kontinuität, d.h. das durchgängige Kontinuum des Raumes und der Zeit auch im Verhältnis der dis-

²⁰³ Vgl. dazu A 160-161/B 199-201 und A 178/B 221.

tributiven Erscheinungen untereinander ihrem Dasein nach einsichtig zu machen.

Schon aus diesem Grund dürfte ein Nachweis des Kontinuitätsgesetzes in der 2. Analogie der Erfahrung nicht bloß als ein nebensächliches Thema betrachtet werden, sondern vielmehr als ein Bestandteil, der zum Vollziehen des Geltungsbeweises der 2. Analogie derselben notwendig mit einbezogen werden muss. Auch dementsprechend stellt Kant einen Nachweis der dynamischen Kontinuität dann in dem hier in Frage stehenden Textteil (A 202-211/B 247-256) in den Vordergrund. Angesichts der systematischen Bedeutsamkeit des Nachweises der dynamischen Kontinuität darf die Stellung dieses Textteiles im Beweis der 2. Analogie der Erfahrung keinesfalls zu einem bloßen Anhang degradiert werden, wie dies meist in der Literatur der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund ist es zudem äußerst bemerkenswert, dass Kant auch schon vor diesem sogenannten ›Anhang‹, nämlich im ›essentiellen Beweisgedanken‹, das Thema der Kontinuität angesprochen hat. Dort hat er nämlich mit Nachdruck hervorgehoben, dass »[wir] *nur an den Erscheinungen diese Continuität im Zusammenhange der Zeiten empirisch erkennen [können]*« (A 199/B 244). Damit hat er das Stichwort der (dynamischen) Kontinuität ins Spiel gebracht, ohne allerdings eine nähere Erläuterung darüber zu geben, wie diese Kontinuität in der dynamischen Relation der Erscheinungen untereinander als gültig anzunehmen ist und in welchem Zusammenhang sie dann für den Beweis der 2. Analogie der Erfahrung von Bedeutung sein soll. Erst im Anhang nimmt Kant die Behandlung dieses Themas vermitteltst des Nachweises des Kontinuitätsgesetzes in Angriff, trägt damit der in der systematischen Hinsicht relevanten Auffassung der dynamischen Kontinuität Rechnung und stellt schließlich heraus, dass das Verhältnis der Kausalität der Ursache zur Veränderung in einer durchgängigen und dynamischen Kontinuität besteht. Schließlich heißt es dann ganz am Ende des Textes der 2. Analogie der Erfahrung:

»So ist demnach, eben so wie die Zeit die sinnliche Bedingung a priori von der Möglichkeit eines *continuirlichen* Fortganges des Existirenden zu dem folgenden enthält, der *Verstand* vermitteltst der Einheit der Apperception die Bedingung a priori der Möglichkeit einer *continuirlichen* Bestimmung aller Stellen für die Erscheinungen in dieser Zeit durch die Reihe von Ursachen und Wirkungen, deren die erstere der letzteren ihr Dasein unausbleiblich nach sich ziehen und dadurch die empirische Erkennt-

niß der Zeitverhältnisse für jede Zeit (allgemein), mithin objectiv gültig machen« (A 210f./B 256: Hervorhebung von H.S.K.).

Mit dieser Äußerung bringt Kant offenbar nicht nur das Ergebnis aus dem Nachweis des Kontinuitätsgesetzes zum Ausdruck. Er hebt zudem auch noch hervor, den Bestimmungsgrund für eine durchgängig kontinuierliche Daseinsrelation in der Kausalverknüpfung der Erscheinungen untereinander auf die transzendente Funktion des Verstandes zurückzuführen. Somit erklärt Kant, dass kein anderer als der Verstand die Hauptquelle für den Grundsatz der Kausalität sowie das Gesetz der Kontinuität ist.

In dieser Hinsicht lässt sich diese Äußerung als diejenige bewerten, durch die Kant das Ergebnis der gesamten Beweisführung der 2. Analogie abschließend zum Ausdruck bringt. Darin stellt Kant nämlich fest, dass sich der Verstand als die Bedingung a priori der Möglichkeit dafür ausweist, alles Dasein im Wechsel der Erscheinungen in einer kontinuierlichen Relation zu bestimmen. Das aber heißt, der Verstand ist dazu imstande, einen durchgängig kontinuierlichen Zusammenhang allen Daseins in der Kausalverknüpfung der Erscheinungen untereinander zu antizipieren. Damit wird zugleich jedoch auch darauf hingewiesen, dass diese Bedingung, die eben die transzendente Funktion des Verstands darstellt, der Sache nach eine materielle Bedingung in sich einschließt, die die Existenz des dynamischen Einflusskontinuums in der Erscheinungswelt a priori und notwendig postuliert. Dies lässt sich im Rückgriff auf den vorhin schon dargestellten »essentiellen Beweisgedanken« (A 199-200/B 244-245) folgendermaßen rekapitulieren:

Nach der den Beweis abschließenden Feststellung ist der Verstand vermittelt der Einheit der Apperzeption die Bedingung der Möglichkeit dafür, eine durchgängig kontinuierliche Daseinsrelation in der Kausalverknüpfung der Erscheinungen untereinander zu bestimmen. Diese Feststellung der transzendentalen Funktion des Verstandes als Bestimmungsgrund steht auch in Einklang mit der Hauptaussage des »essentiellen Beweisgedankens«, wonach der Verstand »die Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt möglich macht«, indem er »die Zeitordnung auf die Erscheinungen und deren Dasein überträgt« (A 199/B 244). Dabei besteht diese Zeitordnung in der »Continuität im Zusammenhange der Zeiten« (ebd.). Das heißt, der Verstand konzipiert a priori diejenige Zeitordnung, die in einem durchgängig kontinuierlichen Fortgang unter Ausschluss einer leeren Zeit bestimmt ist. Da aber die Zeit selbst nicht wahrge-

nommen werden kann, ist die vom Verstand konzipierte Zeitordnung nur an den Erscheinungen empirisch vorstellig zu machen. Dies beruht nach Kant wiederum auf der ›Übertragung dieser Zeitordnung auf die Erscheinungen und deren Dasein durch den Verstand‹. Auf diese Weise weist der Verstand jeder der Erscheinungen, als Folge in der Beziehung zu den vorausgegangenen Erscheinungen, ihre notwendige Stelle in der Zeit zu, damit alle Existenzstellen der Erscheinungen in der völligen Übereinstimmung mit der Zeitordnung stehen können. Demnach macht der Verstand die von ihm selbst a priori bestimmte Zeitordnung, in der alle Zeiteile in einer durchgängigen Kontinuität bestimmt sind, zu der Bedingung, unter der die Erscheinungen in der Folge einander ihr Dasein selbst in einem kontinuierlichen Verhältnis bestimmen müssen. Mit anderen Worten: Indem der Verstand die Zeit, die »alles Dasein in sich begreift« (A 216/B 263), a priori in einer Ordnung des durchgängig kontinuierlichen Fortgangs aller Zeiten bestimmt und die so konzipierte Zeitordnung dann auf die Erscheinungen und deren Dasein überträgt, weist er sich als derjenigen aus, der vermitteltst der Einheit der Apperzeption a priori geltend macht, dass »die Erscheinungen einander ihre Stellen in der Zeit selbst bestimmen und dieselbe in der Zeitordnung nothwendig machen [müssen]« (A 200/B 245), und zwar in einem kontinuierlichen Daseinszusammenhang. Also ist es kein anderer als der Verstand selbst, der in Bezug auf die von ihm konzipierte Zeitordnung alle Existenzstellen der aufeinander folgenden Erscheinungen in ein kontinuierliches Verhältnis a priori zu setzen und damit einen durchgängig kontinuierlichen Daseinszusammenhang in der Kausalverknüpfung der Erscheinungen untereinander zu antizipieren vermag.

Hieraus geht hervor, dass die ›Übertragung der Zeitordnung auf die Erscheinungen und deren Dasein durch den Verstand‹ schon mit der Antizipation einer derartigen Daseinstruktur einhergeht, dass alles Dasein in der Folge der Erscheinungen an sich schon in einem durchgängig kontinuierlichen Verhältnis bestimmt sein muss. Mit dieser Antizipation wird dann im Grunde die Existenz eines durchgängig homogenen und dynamischen Einflusskontinuums postuliert, die, wie wir schon oben gesehen haben, als eine notwendige Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung diejenige transzendente Funktion des Daseins anzeigt, unter Bezugnahme auf die allein das erkennende Subjekt allen Wechsel der Erscheinungen zum Zwecke der möglichen Erfahrung der Veränderung bestimmen kann. Insofern kommt die Antizipation eines kontinuierlichen Daseinszusammen-

menhangs in der Folge der Erscheinungen im Grunde dem Postulat der Existenz des dynamischen Einflusskontinuums in der Erscheinungswelt gleich. Kurzum: Mit dieser Antizipation führt Kant einen Beweis des Daseins a priori, das vom erkennenden Subjekt unabhängig, eigentlich nur empirisch-materiell ist und daher a priori niemals erkannt werden kann.

Nach dieser Rekapitulation des ›essentiellen Beweisgedankens‹ im Hinblick auf die dynamische Kontinuität lässt sich schließlich die Hauptthese der vorliegenden Arbeit derart formulieren, dass der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung, wenn auch nicht explizit, auf einen Existenzbeweis a priori hinausläuft. Anders formuliert: Wird der Beweis der 2. Analogie der Erfahrung vom systematisch relevanten Aspekt der (dynamischen) Kontinuität her nachzuvollziehen versucht, so lässt sich zeigen, dass der Beweis der 2. Analogie derselben die transzendente Funktion des Daseins – sei es von Kant gewollt oder nicht – als notwendige Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung postuliert. Diese These steht erklärtermaßen nicht nur in einem direkten Widerspruch zur transzendentalen Unmöglichkeit des Daseinsbeweises a priori, sondern hat auch die Aporie bezüglich der transzendentalen Funktion des Verstandes zur Folge, die wir oben geschildert haben. Aus diesem Grund wirft dann diese These ein skeptisches Licht auf die Geltung der kritischen Kernthese der *KrV* und mithin auf das transzendente Begründungsprogramm als solches.

Abschließende Betrachtung: Eine kurze Skizze der 3. Analogie der Erfahrung

Gegen die soeben für diese Arbeit vertretenen These, die dem Kantischen Konzept der transzendentalen Subjektivität sehr skeptisch gegenübersteht, könnte man einwenden, dass die hier vorgelegte Interpretation bezüglich der 2. Analogie der Erfahrung letztlich eine falsche Fährte verfolgt habe und diese These daher völlig inakzeptabel sei. Eine geeignete Art und Weise, diesem Einwand zu begegnen, könnte es sicherlich sein, wenn man diese These noch über die 2. Analogie der Erfahrung hinaus durch die eingehenden Interpretationen der anderen Analogien und auch durch eine systematische Betrachtung aller Grundsätze des reinen Verstandes in der *KrV* stützen könnte. Darüber hinaus würde eine Untersuchung bezüglich der späteren Schriften Kants – unter anderem der unter der Bezeichnung *opus postumum* überlieferten Reflexionen – von nicht minderer Bedeutung sein, wenn dadurch gezeigt werden könnte, dass Kant dort der in der These dieser Arbeit ausgedrückten Skepsis ge-

genüber der transzendentalen Funktion des Verstandes – d.h. der Aporie derselben – Rechnung zu tragen versucht habe.²⁰⁴

Aber sowohl die erstgenannte Untersuchung als auch die letztgenannte verlangen der Sache nach einen Erörterungsumfang, der den Rahmen der hier vorliegenden Studie leicht sprengen würde. Statt dessen will ich mich im Folgenden darauf beschränken, auf eine Textstelle in der 3. Analogie der Erfahrung aufmerksam zu machen, weil sie darauf hinzuweisen scheint, dass Kant nicht nur in der 2. Analogie der Erfahrung, sondern auch in der 3. Analogie derselben einen Daseinsbeweis a priori geführt hat.²⁰⁵ Dabei werde ich mich jedoch weder auf alle Einzelheiten und Schwierigkeiten der 3. Analogie der Erfahrung noch auf den oft diskutierten Zusammenhang derselben mit dem *opus postumum*²⁰⁶ einlassen,

²⁰⁴ Die Diskussionen über Kants *opus postumum* sind in der letzten Zeiten besonders intensiv geführt worden. Vgl. dazu insbesondere die Untersuchungen von B. Tuschling, *Metaphysische und transzendente Dynamik in Kants opus postumum*, Berlin/New York 1971; B. J. Edwards (1987); Vittorio Mathieu, *Kants Opus postumum*, Frankfurt a. M. 1989; und Eckart Förster, *Kant's final synthesis: an essay on the Opus postumum*, Cambridge 2000, sowie der Sammelband von Forum für Philosophie Bad Homburg, *Übergang: Untersuchungen zum Spätwerk Immanuel Kants*, Frankfurt a. M. 1991.

²⁰⁵ Die Stellung der 3. Analogie innerhalb der Analogien der Erfahrung hebt P. Baumanns (1997) hervor: »die *Dritte Analogie* ergänzt die *Erste Analogie*. Die *Dritte Analogie* vollendet die Explikation und Gebrauchzurichtung des Substanzgedankens« (S. 651). Zur Bedeutung der 3. Analogie im Verhältnis zur 2. Analogie: vgl. auch *ders.*, S. 637f. In weitergehender Hinsicht, die sowohl Kants philosophische Entwicklung als auch seine kritische Substanzmetaphysik betrifft, hat B. Tuschling (1983) auf die systematische Bedeutung der 3. Analogie hingewiesen. Als Grundsatz der Gemeinschaft stelle diese für Kant eine kritische Revision seiner vorkritischen Idee einer Substanzmetaphysik dar. In seiner Habilitationsschrift von 1755 behauptete Kant in Anschluss an die Wolff-Knutzensche Konzeption einen »influxus physicus« als »materielle Wechselwirkung der selbst materiell konzipierten Substanzen untereinander« (S. 224) und setzte ihn der prästabilierten Harmonie von Leibniz entgegen, nach welcher die Substanzen untereinander in einer bloß idealen Gemeinschaft aufgefasst werden (vgl. I 410ff.). Nach Tuschling stellt die 3. Analogie der Erfahrung eine kritische Revision dieser vorkritischen substanzmetaphysischen Idee dar, allerdings nur eine »ohne wesentliche inhaltliche Revision« (S. 225), denn in dieser kritisch revidierten Auffassung bleibt eine gegenseitig ausschließende Spannung von Kontinuum und Diskretum unaufgelöst vorhanden. Kant glaube nämlich einerseits, »durch Versetzung der metaphysischen Substanzen in eine physische, von einem ›influxus physicus‹ durchgängig bestimmte Welt der Substanzen diese in lauten Relationen aufgelöst zu haben« (S. 226f); andererseits halte er aber »an dem Begriff eines unzerstörbaren Ersten oder Letzten im empirischen Dasein – an seiner Isoliertheit und seinem Fürsichsein« (S. 226f.; vgl. u. a. A 285/B 341) fest. Mehr noch: bei allen drei Analogien der Erfahrung bestehe »the secret systematics« letztlich in »the conflict between the corpuscular, mechanical discreteness (monadology) and the dynamical continuity of matter« (S. 194f.). Besonders im Hinblick auf die 1. Analogie der Erfahrung hat Tuschling (1984, S. 227ff.) nicht nur dieses Spannungsmoment, sondern auch die daraus resultierende Aporie bezüglich der transzendentalen Funktion des Verstandes und mithin auch die Widersprüche im transzendentalen Idealismus erörtert.

²⁰⁶ An dieser Stelle ist auf die Marburger Dissertation von B. J. Edwards (1987, vor allem S. 1-45) hinzuweisen. Dort hat er auch eine luzide Studie über die hier zur Dis-

sondern mich lediglich damit begnügen, nach einer knappen Skizze des Argumentationsganges der 3. Analogie der Erfahrung eine kurze Erläuterung der angesprochenen Textstelle abzugeben, die einen Daseinsbeweis a priori dort anzudeuten scheint. Allerdings sollte diese Erläuterung nicht als eine Feststellung, sondern als eine Anregung für weitere Forschung und Diskussion verstanden werden.

Zunächst machen wir uns ein grobes Bild über den Beweisgang der 3. Analogie der Erfahrung. Das argumentative Schema derselben läuft ähnlich wie dasjenige des Beweisgangs der 2. Analogie derselben. Nach Kant sind Dinge dann zugleich, wenn die Wahrnehmungen derselben einander wechselseitig folgen können. So ist »das Zugleichsein die Existenz des Mannigfaltigen in derselben Zeit« (B 257). Aber die Möglichkeit der Erfahrung des Zugleichseins der Dinge als Gegenstand der Erfahrung kann nicht auf der Zeit beruhen, weil sie selbst kein Gegenstand der Wahrnehmung ist. Ebenso wenig kann sie bloß auf der Synthesis der Einbildungskraft als solche beruhen, weil diese nur angeben kann, dass die Wahrnehmungen in uns aufeinander folgen, nicht aber, dass die wahrgenommenen Zustände auch objektiv zugleich sind. »Um zu sagen, daß die wechselseitige Folge der Wahrnehmungen im Objecte gegründet sei, und das Zugleichsein dadurch als objectiv vorzustellen«, wird daher »ein Verstandesbegriff von der wechselseitigen Folge der Bestimmungen dieser außer einander zugleich existirenden Dinge« benötigt (ebd.). Das heißt, nur in Bezug auf die Synthesisregel, die daraus resultiert, dass der Verstand vermittelt des Begriffs der Gemeinschaft oder Wechselwirkung der Synthesis der Einbildungskraft die notwendige Einheit a priori erteilt, kann die wechselseitige Folge der Wahrnehmungen objektiv, also das Zugleichsein der Substanzen als Gegenstand der Erfahrung, erkannt werden.

Demnach besteht das Zugleichsein der Substanzen in einem wechselseitig bestimmten Kausalverhältnis untereinander. Dabei ist dieses Kausalverhältnis als das Verhältnis der wechselseitigen Einflüsse anzusehen, da der Einfluss eben anzeigt, dass »eine Substanz Ursache von etwas in eine andere Substanz ist« (B 111). So gesehen, ist das Verhältnis der Substanzen nichts anderes als das Verhältnis der Wechselwirkung; und diese *Wechselwirkung* der Substanzen untereinander ist dann die Bedingung der Mög-

kussion gestellte Problematik bezüglich der 3. Analogie vorgelegt. Vgl. auch B. Tuschling 1984, S. 247-251.

lichkeit des Zugleichseins derselben als Gegenstände der Erfahrung.²⁰⁷ So lautet denn auch der Grundsatz des Zugleichseins:

»Alle Substanzen, sofern sie im Raume als zugleich wahrgenommen werden können, sind in durchgängiger Wechselwirkung« (B 256).²⁰⁸

Herauszuheben ist an dieser Formel vor allem zweierlei. Erstens bezieht sich dieser Grundsatz der Gemeinschaft *expressis verbis* auf *alle* Substanzen als die zugleich Existierenden.²⁰⁹ Damit wird die Beziehung der transzendentalen Funktion des Verstandes (bzw. der transzendentalen Apperzeption) auf die *Totalität* der Substanzen, mithin auch auf die der wechselseitigen Einflüsse oder die der durchgängigen Wechselwirkung in der Erscheinungswelt, hergestellt. Zweitens spricht Kant dort statt von der Zeit vom Raum, in dem alle Substanzen zugleich sind. In Anschluss daran greift er dann ein Thema der Widerlegung des leeren Raumes wieder auf, um die Notwendigkeit des Begriffs der Gemeinschaft (Wechselwirkung) für die mögliche Erfahrung des Zugleichseins der Substanzen einsichtig zu machen.

Schon in den Antizipationen der Wahrnehmung hat Kant sich über die Widerlegbarkeit des leeren Raumes (bzw. der leeren Zeit) insbesondere im Hinblick auf die »Natur unserer Wahrnehmungen« (A 175/B 216) Gedanken gemacht.²¹⁰ Ihm zufolge geht die Naturbestimmung unserer Wahrnehmungen mit dem Gedanken einher, dass alle Erscheinungen kontinuierliche Größe sind. Das heißt, in der Wahrnehmung hat alle Realität einen immer kleineren Grad und folglich kann keine Wahrnehmung, mithin auch keine Erfahrung, einen gänzlichen Mangel alles Realen in der Erscheinung beweisen²¹¹. Von dem schon erwähnten Kontinuitätsaspekt im

²⁰⁷ Vgl. B 258: »Also kann das Zugleichsein der Substanzen im Raume nicht anders in der Erfahrung erkannt werden, als unter Voraussetzung einer Wechselwirkung derselben untereinander; diese ist also auch die Bedingung der Möglichkeit der Dinge selbst als Gegenstände der Erfahrung.«

²⁰⁸ In der A-Auflage hieß der Grundsatz: »Alle Substanzen, sofern sie *zugleich* sind, stehen in durchgängiger Gemeinschaft (d.i. Wechselwirkung unter einander)« (A 211).

²⁰⁹ Vgl. dazu B. J. Edwards 1987, S. 7-8. In diesem Zusammenhang verweist er noch auf die Anmerkung A 218/B 265.

²¹⁰ Übrigens erwähnt Kant die Widerlegung leerer Räume später noch einmal in der 1. Antinomie. Vgl. A 427f./B 455f.

²¹¹ Vgl. A 172/B 214. Im Zusammenhang damit stellt Kant im Gegensatz zur mathematischen und mechanischen Erklärungsart der Natur eine nicht-mechanische als eine bessere Option in Aussicht. Nach ihm geht jene mathematische und mechanische Naturerklärung von der Voraussetzung aus, »daß das *Reale* im Raume (...) allerwärts *einerlei* sei und sich nur der extensiven Größe d.i. der Menge nach unterscheiden könne« (A 173/B 216), und nimmt damit notwendigerweise einen leeren Raum und eine leere

Hinblick auf eine systematische Vorstellung der Grundsätze des reinen Verstandes her betrachtet zeigt sich, dass die Widerlegung oder der Ausschluss des leeren Raumes (bzw. der leeren Zeit) nach der Natur unserer Wahrnehmungen wesentlich auf die apriorische Erzeugbarkeit oder Antizipierbarkeit *einzelner* Erscheinungen ihrer Möglichkeit nach bezogen ist. Dies aber ist nun nicht hinreichend dafür, eine durchgängige Erfüllung des Raumes (bzw. der Zeit) im *dynamischen* Verhältnis der einzelnen und daher untereinander distributiven Erscheinungen anzunehmen. Anders ausgedrückt, gilt die Widerlegung des leeren Raumes (bzw. der leeren Zeit) nach der Natur der Wahrnehmungen hauptsächlich für die Ebene der mathematischen Synthesis und lässt dabei offen, ob der Raum (bzw. die Zeit) im dynamischen Verhältnis der (einzelnen und distributiven) Erscheinungen untereinander als durch und durch erfüllt bestimmt ist. Im Rekurs auf die für eine systematische Vorstellung der Grundsätze relevante Auffassung der dynamischen Kontinuität wird daher gefordert, ein durchgängiges Kontinuum des Raumes ebenso auch in Bezug auf die dynamische Synthesis einsichtig zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Widerlegung des leeren Raumes in der 3. Analogie der Erfahrung von großer Wichtigkeit.²¹²

Freilich führt Kant dort sein Argument zur Widerlegung des leeren Raumes nicht auf eine ostensive oder direkte Weise, sondern eher auf eine apagogische oder indirekte,²¹³ um zu zeigen, dass ein lückenlos erfüllter Raum zwischen Substanzen die Bedingung der Möglichkeit des Zugleichseins derselben als Gegenstand der Erfahrung ist. Als Ausgangspunkt die-

Zeiten an, was sehr eng mit der korpuskularen bzw. atomistischen Naturauffassung verbunden ist. Dagegen zeigt Kant im Hinblick auf die Natur unserer Wahrnehmungen, dass ein leerer Raum oder eine leere Zeit durch keine Wahrnehmung und mithin keine Erfahrung zu beweisen ist, und entlarvt damit die Voraussetzung der mathematischen und mechanischen Erklärungsart der Natur als *metaphysisch*, also als eine Voraussetzung ohne Grund in der Erfahrung. Nun kann, so Kant weiter, der Unterschied in der Erfüllung des Raumes zwar transzendental nicht erklärt werden, doch hat die transzendental erwiesene Natur unserer Wahrnehmungen den Verdienst, »den Verstand in Freiheit zu versetzen, sich diese Verschiedenheit auch auf eine andere Art zu denken, wenn die Naturerklärung hierzu irgendeine Hypothese nothwendig machen sollte« (A 174/B 216f.).

²¹² Diese Wichtigkeit drückt B. J. Edwards (1987) im Vergleich zur Widerlegung des leeren Raumes (bzw. der leeren Zeit) in den Antizipationen der Wahrnehmung zu Recht so aus: »The refutation of void space in the ›3. Analogie‹ takes as its point of departure the epistemological demand to constitute a relation of appearances as the spatial relation of coexistent substances. (...) It aims at the condition of that connexion of perceptions by which objects constituted in the sequence (synthesis) of perceptions can at all be empirically represented as coexistent substances. This condition is, quite simply, that the space between substances, as appearances, be non-void« (S. 27).

²¹³ Zum Unterschied von ostensivem und apagogischem Beweis: A 769ff./B 817ff.

ses Widerlegungsarguments wird hypothetisch angenommen, dass Substanzen als Erscheinungen *völlig isoliert* voneinander seien. Sofern sie durch einen leeren Raum völlig getrennt wären, würden aber keine wechselseitigen Einflüsse zwischen ihnen möglich sein. Infolgedessen »[würde] das *Zugleichsein* derselben kein Gegenstand einer möglichen Wahrnehmung sein und (...) das Dasein der einen [könnte], durch keinen Weg der empirischen Synthesis, auf das Dasein der anderen führen« (A 212/B 258f.). Demnach hat die hypothetische Annahme der völligen Isolation der Substanzen voneinander durch einen leeren Raum die Negation des Verhältnisses zwischen den Substanzen und mithin auch die des Verhältnisses der wechselseitigen Einflüsse zur Folge, so dass keine Möglichkeit einzusehen ist, das *Zugleichsein* der Substanzen als Gegenstand wahrzunehmen bzw. zu erfahren. Somit stellt sich heraus, dass es für die solche Möglichkeit außer dem Dasein der Substanzen noch etwas geben muss, das den Raum zwischen ihnen durchgängig erfüllen kann. Dieses Etwas kann dann keine andere als die wechselseitigen Einflüsse sein. Also nur unter dieser Voraussetzung der wechselseitigen Einflüsse können die Substanzen untereinander ihre Existenzstelle in der Zeit bestimmen und folglich, »als *zugleich existierend*, empirisch vorgestellt werden« (A 212/B 259). Damit kommt Kant zum Schluss, indem er die schon erwähnte Formel des Grundsatzes der Gemeinschaft wiederholt:

»Also ist es allen Substanzen in der Erscheinung, sofern sie zugleich sind, nothwendig, in durchgängiger Gemeinschaft der Wechselwirkung unter einander zu stehen« (A 213/B 260).

Eine solche Gemeinschaft als Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung der zugleich seienden Substanzen nennt Kant nun die »dynamische Gemeinschaft (unmittelbar oder mittelbar)« (A 212/B 259). Dabei dürfte aus dem oben Dargestellten klar sein, dass diese dynamische Gemeinschaft, sofern sie auf die Totalität der Substanzen bezogen ist, im Großen und Ganzen mit dem Kontinuum der wechselseitigen Einflüsse an allen Stellen des Raumes und mithin auch mit dem dynamischen Totum der gegenseitigen Wechselwirkung der Substanzen gleichbedeutend ist. Damit zeigt sich zugleich aber die dynamische Gemeinschaft als ein Begriff des Ganzen, also die Idee vom dynamischen Totum allen Daseins im Raum. Indem Kant diese Idee als die notwendige Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung der zugleich seienden Substanzen erklärt, erhebt er gleichzeitig das dynamische Daseinstotum zur Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung, – und führt damit also einen Beweis bzw. erhebt das Postulat des

Daseins, das im transzendentalen Rahmen eigentlich niemals a priori erkennbar sein kann.

Wie suspekt diese Schlussfolgerung auf den ersten Blick auch immer erscheinen mag, sie scheint doch von keinem anderen als von Kant selbst bestätigt zu werden, und zwar in seiner anschließenden Erläuterung der dynamischen Gemeinschaft. Dort weist er nämlich darauf hin, dass die dynamische Gemeinschaft im Sinne *einer* im Raum homogenen, kontinuierlich und dynamisch wirksamen *Weltmaterie* zu verstehen ist.²¹⁴ Wegen der Bedeutsamkeit dieses Hinweises Kants soll hier die betreffende Textstelle in voller Länge wiedergegeben sein:

»[1] Das Wort Gemeinschaft ist in unserer Sprache zweideutig und kann so viel als *communio*, aber auch als *commercium* bedeuten. Wir bedienen uns hier desselben im letztern Sinn, als einer dynamischen Gemeinschaft, ohne welche selbst die locale (*communio spatii*) niemals empirisch erkannt werden könnte. [2] Unseren Erfahrungen ist es leicht anzumerken, daß nur die kontinuierlichen Einflüsse in allen Stellen des Raumes unseren Sinn von einem Gegenstande zum anderen leiten können, daß das Licht, welches zwischen unserm Auge und den Weltkörpern spielt, eine mittelbare Gemeinschaft zwischen uns und diesen bewirken und dadurch das Zugleichsein der letzten beweisen, daß wir keinen Ort empirisch verändern (diese Veränderung wahrnehmen) können, ohne daß uns allerwärts Materie die Wahrnehmung unserer Stelle möglich mache, und diese nur vermittelt ihres wechselseitigen Einflusses ihr Zugleichsein, und dadurch bis zu den entlegensten Gegenständen die Coexistenz derselben (obzwar nur mittelbar) darthun kann. [3] Ohne Gemeinschaft ist jede Wahrnehmung (der Erscheinung im Raume) von der andern abgebrochen, und die Kette empirischer Vorstellungen, d. i. Erfahrung, würde bei einem neuen Object ganz von vorne anfangen, ohne daß die vorige damit im geringsten zusammenhängen oder im Zeitverhältnisse stehen könnte. [4] Den leeren Raum will ich hiedurch gar nicht widerlegen: denn der mag immer sein, wohin Wahrnehmungen gar nicht reichen, und also keine empirische Erkenntniß des Zugleichseins stattfindet; er ist aber alsdann für alle unsere mögliche Erfahrung gar kein Object.

[5] Zur Erläuterung kann folgendes dienen. In unserm Gemüthe müssen alle Erscheinungen, als in einer möglichen Erfahrung enthalten, in Gemeinschaft (*communio*) der Apperception

²¹⁴ Zu dieser Auffassung B. Tuschling 1984, S. 247 und B. J. Edwards 1987, S. 2 und 30.

stehen; und so fern die Gegenstände als zugleich existierend verknüpft vorgestellt werden sollen, so müssen sie ihre Stelle in einer Zeit wechselseitig bestimmen und dadurch ein Ganzes ausmachen. Soll diese subjective Gemeinschaft auf einem objectiven Grunde beruhen, oder auf Erscheinungen als Substanzen bezogen werden, so muß die Wahrnehmung der einen als Grund die Wahrnehmung der andern und so umgekehrt möglich machen, damit die Succession, die jederzeit in den Wahrnehmungen als Apprehensionen ist, nicht den Objecten beigelegt werde, sondern diese als zugleich existierend vorgestellt werden können. Dieses ist aber ein wechselseitiger Einfluß, d. i. eine reale Gemeinschaft (*commercium*) der Substanzen, ohne welche also das empirische Verhältniß des Zugleichseins nicht in der Erfahrung stattfinden könnte. Durch dieses *Commercium* machen die Erscheinungen, so fern sie außer einander und doch in Verknüpfung stehen, ein Zusammengesetztes aus (*compositum reale*) (...)« (A 213ff./B 260ff.).

Dieses lange Zitat kann hier nicht ausführlich analysiert werden. Jedoch kann es nicht versäumt werden, einen Blick vor allem auf die Nummern [2], [3] und [5] zu werfen und sie, wenn auch in einer sehr knappen Form, zu erläutern.

Zunächst bestimmt Kant in Nummer [1] die Bedeutung der dynamischen Gemeinschaft im Sinne des lateinischen Wortes »*commercium*« und führt dann in Nummer [2] »die kontinuierlichen Einflüsse«, »das Licht« und die »Materie« als drei empirisch zugängliche und konstitutive Komponenten der dynamischen Gemeinschaft an. Zwar sind diese drei Komponenten sehr erläuterungsbedürftig, aber aus dem Kontext heraus läßt sich schon sagen, dass sie alle zusammen auf die Existenz einer omnipräsenten Weltmaterie hinweisen, die an allen Stellen des Raumes durchgängig kontinuierlich und dynamisch wirksam ist. Damit wird die Existenz einer derartigen Weltmaterie nicht nur als Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung des Zugleichseins der Substanzen postuliert. Darüber hinaus wird diese Existenz dieser Weltmaterie in Nummer [3] zu einer solchen Bedingung erhoben, unter der allein die Bestimmung der Gegenstände in der Erfahrung und die Kontinuität und Einheit der Erfahrung möglich sind: Ohne die dynamische Gemeinschaft sind also überhaupt keine Synthesis der Wahrnehmungen, auch keine Erfahrung, und schließlich kein Zusammenhang in derselben möglich. In diesem Zusammenhang hat B. J. Edwards (1987) richtig bemerkt, dass dem Grundsatz der Gemeinschaft »an encompassing systematic pre-eminence (...) within the theory of ob-

jective experience that is to be wrought from the fabric of the ›Analogien der Erfahrung« zuzuweisen ist (S. 36).

Nach einer anschließenden kurzen Anmerkung zum Thema des leeren Raumes in transzendentaler Hinsicht in Nummer [4] stellt Kant in Nummer [5] unter anderem das Verhältnis zwischen der synthetischen Einheit der Apperzeption und der Totalität der Substanzen als einer realen Gemeinschaft (*commercium*) derselben her²¹⁵. Der dort angesprochene, »objektive Grund«, auf dem die subjektive Gemeinschaft (*communio*) der Apperzeption beruhen soll, erweist sich dabei als nichts anderes denn die Bedingung der Bestimmbarkeit der zugleich seienden Substanzen in der Zeit, die der Verstand vermittelt der transzendentalen Einheit der Apperzeption a priori hergibt, – also den Grundsatz der Gemeinschaft. Auf diese Weise bezieht sich die Apperzeption auf die Totalität der Substanzen und mithin auf das Totum der kontinuierlichen und dynamischen Wechselwirkung bzw. Einflüsse; und folglich hat die Einheit der Apperzeption den notwendigen und apriorischen Bezug auf eine kontinuierlich und dynamisch wirksame Weltmaterie, die an allen Stellen des Raumes zugegen ist.

Der Punkt, auf den ich mit dieser sehr knappen Erläuterung hinzuweisen versuche, ist folgendermaßen zusammenzufassen: Man kann unter der dynamischen Gemeinschaft vermittelt der kontinuierlichen Einflüsse, des Lichtes und einer ubiquitären Materie eine dynamisch wirksame Weltmaterie verstehen, die, wie B. Tuschling (1984) zutreffend bemerkt hat, »den Raum und die Zeit kontinuierlich erfüllt und dadurch den formalen Anschauungen (Raum und Zeit), der Einbildungskraft und der Apperzeption ein einziges Feld durchgängiger Bestimmbarkeit darbietet« (S. 246). Somit läuft der Geltungsbeweis des Grundsatzes der 3. Analogie der Erfahrung im Grunde auf das Postulat der Existenz einer solchen Weltmaterie als die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung hinaus. Die so postulierte Existenz einer Weltmaterie dient dann als materielles Korrelat der erfahrungskonstituierenden und gesetzgebenden Funktion des Verstandes und stellt sich als solche als die materielle Bedingung für die Möglichkeit der Erfahrung sowie für die Kontinuität und Einheit derselben dar. Somit wird auch gesagt, dass zum Vollzug der transzendentalen Funktion des Verstandes die transzendente Funktion des Daseins einer solchen Weltmaterie notwendigerweise mit einbezogen sein muss.

²¹⁵ Zu einer Erörterung darüber vgl. B. J. Edwards 1987, S. 36-40.

Letzteres kann auch für die 2. Analogie der Erfahrung geltend gemacht werden. Denn der Grundsatz der Gemeinschaft stellt sich, wie schon erwähnt, innerhalb eines systematischen Gefüges der Analogien der Erfahrung als ein übergeordnetes dar und besagt, dass ohne die dynamische Gemeinschaft die Kette empirischer Vorstellungen (Wahrnehmung) abgebrochen und diskret bleiben würde, so dass es weder die Erfahrung eines Zugleichseins noch als die einer Veränderung möglich sein könnte. Schon damit bestätigt sich das zuvor im Anhangsteil der 2. Analogie der Erfahrung Herausgestellte, dass nämlich die Möglichkeit der Kausalverknüpfung der Erscheinungen untereinander, mithin die Möglichkeit der Erfahrung einer Veränderung als Gegenstand der Erfahrung, die transzendente Funktion des Daseins – speziell im Sinne eines einseitigen, aber durchgängig homogenen, kontinuierlichen und dynamischen Einflusses in der Erscheinungswelt – voraussetzen muss.

Zum Abschluss der vorliegenden Arbeit soll nun ihre These nochmals kurz resümiert werden:

Kant hat im Unterschied zu den mathematischen Grundsätzen den dynamischen, also den Analogien, die besondere Stellung zugeteilt, dass sie nicht die Erscheinungen ihrer bloßen Möglichkeit nach – d.h. die Erzeugung ihrer Anschauung und des Realen ihrer Wahrnehmung –, »sondern bloß das *Dasein* und ihr *Verhältnis* untereinander in Ansehung dieses ihres Daseins erwägen« (A 178/B 221; vgl. B 110; A 160/B 199; und IV 309f.). Das heißt, »da dieses [Dasein] sich nicht construiren läßt, so werden sie [= die Analogien der Erfahrung, H.S.K.] nur auf das Verhältnis des Daseins gehen« (A 179/B 222). Auf diese Weise sollen sie »das Dasein der Erscheinungen a priori unter Regeln bringen« (A 179/B 221). Sie sollen sich also als die allgemeinen Gesetze erweisen, die »die Nothwendigkeit der Bestimmung des Daseins in der Zeit überhaupt (folglich nach einer Regel des Verstandes a priori) [enthalten]« (IV 310; vgl. B 219 und A 215/B 262). Den Nachweisen der Analogien der Erfahrung liegt dabei die a priori hergestellte Beziehung der transzendentalen Apperzeption auf »den inneren Sinn (den Inbegriff aller Vorstellungen)« zugrunde, so dass »der allgemeine Grundsatz aller drei Analogien auf der nothwendigen Einheit der Apperzeption in Ansehung alles möglichen empirischen Bewußtseins (der Wahrnehmung) zu jeder Zeit, folglich (...) auf der synthetischen Einheit aller Erscheinungen nach ihrem Verhältnisse in der Zeit [beruht]« (A 177/B 220). Demnach geht es bei jedem Geltungsnachweis der Analogien

darum zu zeigen, dass alle empirischen Zeitbestimmungen unter Regeln der allgemeinen Zeitbestimmungen stehen müssen, d.h. unter apriorischen Bedingungen der durchgängigen und notwendigen Zeitbestimmung alles Daseins in der Erscheinung.

Vor allem in Bezug auf die 2. Analogie der Erfahrung und dann noch mit einem Hinweis auf eine Textstelle in der 3. Analogie habe ich allerdings zu zeigen versucht, dass in der scheinbar theoriekonsistenten Beweisführung etwas Überraschendes verborgen ist. Die Beweisführungen der 2. Analogie sowie der 3. Analogie der Erfahrung stellen nämlich den Bezug des Verstandes, mithin der transzendentalen Apperzeption, auf die Totalität des Daseins a priori her und erklären bzw. postulieren das eigentlich Empirisch-materielle im ganzen zur notwendigen Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung – speziell in der 2. Analogie die Existenz des einseitigen Einflusskontinuums, in der 3. Analogie die Existenz des wechselseitigen Einflusskontinuums und mithin einer ubiquitären und dynamisch wirksamen Weltmaterie. Damit stellt sich heraus, dass die transzendente Funktion des Verstandes im Grunde von der transzendentalen Funktion der Existenz des dynamisch-materiellen Totums abhängig ist. Ohne diesen dynamisch-materiellen Garanten vermag also die transzendente Funktion des Verstandes kaum die Kontinuität und Einheit der Erfahrung und mithin die Einheit der Natur zu ermöglichen. Nun kann aber im Rahmen des transzendentalen Begründungsprogramms diese Existenz, die eigentlich empirisch-materiell ist, niemals a priori erkannt und folglich auch nicht zur apriorischen Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung erklärt werden. Diese immanente Aporie führt schließlich dazu, die Geltung der kritischen Kernthese der *KrV*, der Verstand schreibe der Natur Gesetze a priori vor, und damit auch die Kantische Ausführung des Konzeptes einer transzendentalen Subjektivität in Zweifel ziehen zu müssen.

ZITIERWEISE UND LITERATURVERZEICHNIS

Zur Zitierweise

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, werden Kants Schriften, Briefe, Reflexionen sowie die Vorlesungsschriften zitiert nach der Paginierung von *Kant's gesammelte Schriften*, hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften (später: Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin), Berlin 1900ff. Die Bandnummer dieser Ausgaben wird mit römischen Ziffern bezeichnet, die Seitenzahl mit arabischen. Alle Zitate aus der *Kritik der reinen Vernunft* werden wie üblich nach der Originalpaginierung der ersten Auflage von 1781 (A) bzw. der zweiten von 1787 (B) angeführt. Des Weiteren werden die von W. Weischedel besorgte Werkausgabe (Frankfurt a. M. 1974), die Edition der *Kritik der reinen Vernunft* von R. Schmidt (Hamburg 1956) und die sogenannten Vorlesungen über Metaphysik von Pölitz (*Immanuel Kant's Vorlesungen über Metaphysik. Zum Drucke befördert vom Herausgeber der Kantischen Religionslehre [= Karl Henrich Ludwig Pölitz], 1821 Erfurt*) herangezogen.

An Stellen, an denen es aus dem Kontext heraus nicht eindeutig ist, um welche Schrift es sich handelt, werden die Quellen mit abgekürzten Titeln der Belegangabe vorangestellt. Die Abkürzungen lauten im Einzelnen:

- Gedanken*: Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte.
- Nova Dilucidatio*: Principiorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio.
- Monadologia*: Metaphysicae cum geometria iuncate usus in philosophia naturali, cuius specimen I. continet monadologiam physicam.
- Spitzfindigkeit*: Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren.
- Beweisgrund*: Der einzige mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration Gottes.
- Deutlichkeit*: Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral.

- Negative Größe*: Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen.
- Nachricht*.....: Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbjahre von 1765 - 1766.
- Träume*: Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik.
- Gegenden*.....: Von den ersten Gründen des Unterschiedes der Gegenden im Raume.
- De mundi*.....: De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis.
- KrV*.....: Kritik der reinen Vernunft.
- Prolegomena*: Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können.
- MAN*.....: Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften.
- KpV*: Kritik der praktischen Vernunft.
- KU*: Kritik der Urteilskraft.
- Fortschritte*.....: Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolffs Zeiten in Deutschland gemacht hat?
- R*.....: Reflexionen Kants (Kants handschriftlicher Nachlass. AA XIV-XIX)

Zum Literaturverzeichnis

Adickes, Erich:

- 1889 Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft. Mit einer Einleitung und Anmerkungen, Berlin.
- 1895 Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Kantischen Erkenntnistheorie, Kiel und Leipzig.
- 1924 Kant als Naturforscher, Bd. 1, Berlin.

Allison, Henry:

- 1971 Kant's Non-sequitur. An Examination of the Lovejoy Strawson Critique of the Second Analogy, in: Kant-Studien 62, S. 367-377.

- 1976 The Non-Spatiality of Things in Themselves for Kant, in: *Journal of the History of Philosophy* 14, S. 313-321.
- 1983 Kant's Transcendental Idealism. An Interpretation and Defence, New Haven and London.
- 1987 Transcendental Idealism: The ›Two Aspect‹ View, in: *Bernard den Quden/ Marcia Noen* (Hrsg.), *New Essays on Kant*, New York/Bern/Frankfurt a.M./Paris, S. 155-1178.
- Arndt, Hans Werner:*
- 1965 Einleitung zur Deutsche Logik Christian Wolffs, in: *GW I. Abt., Bd. 1*, S. 7-102.
- 1983 Rationalismus und Empirismus in der Erkenntnislehre Christian Wolffs, in: *Werner Schneider* (Hrsg.), *Christian Wolff: 1679-1745, Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung*, Hamburg, S. 31-47.
- 1995 Zum Wahrheitsanspruch der Nominaldefinition in der Erkenntnislehre und Metaphysik Chr. Wolffs, in: *Robert Theis* (Hrsg.), *De Christian Wolff à Louis Lavelle : métaphysique et histoire de la philosophie*, Hildesheim, S. 34-46.
- Aschenbach, Reinhold:*
- 1982 Sprachanalyse und Transzendentalphilosophie, Stuttgart.
- Baum, Manfred:*
- 1986 Deduktion und Beweis in Kants Transzendentalphilosophie. Untersuchungen zur Kritik der reinen Vernunft, Königstein/Ts.
- 1993 Kants Raumargumente und die Begründung des transzendentalen Idealismus, in: *Hariolf Oberer* (Hrsg.), *Kant. Analyse - Probleme - Kritik*, Bd. II, Würzburg, S. 41-64.
- Baum, Manfred / Horstmann, Ralf Peter:*
- 1979 Metaphysikkritik und Erfahrungstheorie in Kants theoretischer Philosophie, in: *Philosophischer Rundschau* 26, S. 62-91.
- Baumanns, Peter:*
- 1990 Grundlagen und Funktion des transzendentalen Schematismus bei Kant. Der Übergang von der Analytik der Begriffe zur Analytik der Grundsätze in der Kritik der reinen Vernunft, in: *Hubertus Busche/ George Heffernan/ Dieter Lohmar* (Hrsg.), *Bewußtsein und Zeitlichkeit. Ein Problemschnitt durch die Philosophie der Neuzeit*, Würzburg, S. 23-59.

- 1997 Kants Philosophie der Erkenntnis. Durchgehender Kommentar zu den Hauptkapiteln der ›Kritik der reinen Vernunft‹, Würzburg.
- Baumgarten, Alexander Gottlieb:*
- 1757 *Metaphysica*, Halle (wieder abgedruckt in Kants gesammelten Schriften, Bd. XV und XVII).
- Beck, Lewis White:*
- 1978 *Essays on Kant und Hume*, New Haven and London.
- Bennett, Jonathan:*
- 1968 Strawson on Kant, in: *The Philosophical Review* 79, S. 340-349.
- Bird, Graham:*
- 1962 *Kant's Theory of Knowledge. An Outline of One Central Argument in the Critique of Pure Reason*, London.
- Brandt, Reinhard:*
- 1987 Eine neue aufgefundene Reflexion Kants Vom inneren Sinne (Lose Blatt Lenigrad 1), in: *Reinhard Brandt/ Werner Stark* (Hrsg.), *Neue Autographen und Dokumente zu Kants Leben, Schriften und Vorlesungen*, Hamburg, S. 1-30.
- 1991 Die Urteilstafel: Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101, Hamburg.
- 1993a Buchbesprechung zu Kreimendahls Kant – Der Durchbruch von 1769, in: *Kant-Studien* 83, S. 101-111.
- 1993b Raum und Zeit in der Transzendentalen Ästhetik der Kritik der reinen Vernunft, in: *Michael Grossheim/ Hans-Joachim Waschkes* (Hrsg.), *Rehabilitierung des Subjektiven. Festschrift für Hermann Schmitz*, Bonn, S. 441-458.
- Broad, Charlie Dunbar:*
- 1978 *Kant. An Introduction*, Cambridge Mass. (ed. by C. Lewy).
- Bussmann, Hans:*
- 1995 Eine systemanalytische Betrachtung des Schematismuskapitels in der Kritik der reinen Vernunft, in: *Kant-Studien* 85, S. 394-418.
- Cassirer, Ernst:*
- 1974 *Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit* (1922), Bd. II, Darmstadt (Nachdruck der 3. Auflage).
- 1994 *Kants Leben und Lehre* (1921). Darmstadt (Nachdruck der 2. Auflage).

Cohen, Hermann:

1871 Kants Theorie der Erfahrung, Berlin.

Crusius, Christian August:

1745 Entwurf der notwendigen Vernunftwahrheiten, wiefern sie den zufälligen entgegen gesetzt werden, Leipzig (Reprografischer Nachdruck in: Die philosophischen Hauptwerke, hrsg. v. *Giorgio Tonelli*, Bd. II, Hildesheim 1964).

1747 Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntnis, Leipzig (In: Die philosophischen Hauptwerke, Bd. III).

Curtius, Ernst Robert:

1914 Das Schematismuskapitel in der Kritik der reinen Vernunft. Philologische Untersuchung, in: *Kant-Studien* 19, S. 338-366.

Detel, Wolfgang:

1978 Zur Funktion des Schematismuskapitels in Kants Kritik der reinen Vernunft, in: *Kant-Studien* 69, S. 17-45.

Dryer, Douglas Poole:

1966 Kant's Solution For Verification in Metaphysics, London.

1983 The Second Analogy, in: *Ralf Meerbote/ William Harper* (Hrsg.), S. 58-65.

Ebbinghaus, Julius:

1968 Gesammelte Aufsätze. Vorträge und Reden, Darmstadt.

Edwards, Brian Jeffrey:

1987 Dynamical community and dynamical ›world-matter‹ in Kant's Account of material substance, Diss. phil. (masch.), Marburg.

Engfer, Hans-Jürgen:

1982 Philosophie als Analysis. Studien zur Entwicklung philosophischer Analysiskonzeptionen unter dem Einfluß mathematischer Methodenmodelle im 17. und frühen 18. Jahrhundert, Stuttgart.

1983 Zur Bedeutung Wolffs für die Methodendiskussion der deutschen Aufklärungsphilosophie: Analytische und synthetische Methode bei Wolff und beim vorkritischen Kant, in: *Werner Schneider* (Hrsg.), *Christian Wolff: 1679-1745, Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung*, Hamburg, S. 49-65.

Erdmann, Benno:

- 1884 Die Entwicklungsperiode von Kants theoretischer Philosophie, in: Reflexionen Kants zur Kritik der reinen Vernunft. Aus Kants handschriftlichen Aufzeichnungen, Leipzig, S. XIII-LX.
- Ewing, Alfred Cyrill:*
- 1924 Kant's Treatment of Causality, London.
- Falkenburg, Brigitte:*
- 2000 Kants Kosmologie. Die wissenschaftliche Revolution der Naturphilosophie im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main.
- Farr, Wolfgang (Hrsg.):*
- 1982 Hume und Kant. Interpretation und Diskussion, Freiburg /München.
- Freudiger, Jürgen:*
- 1991 Zum Problem der Wahrnehmungsurteile in Kants theoretischer Philosophie, in: Kant-Studien 82, S. 414-435.
- Freuler, Léo:*
- 1991 Schematismus und Deduktion in Kants Kritik der reinen Vernunft, in: Kant-Studien 82, S. 397-413.
- Friedman, Michael:*
- 1992 Kant and the Exact Science, Cambridge, Mass.
- Gotz, Gerhard:*
- 1993 Letztbegründung und systematische Einheit. Kants Denken bis 1772, Wien.
- Guyer, Paul:*
- 1987 Kant and the Claims of Knowledge, Cambridge, Mass.
- Heidegger, Martin:*
- 1961 Die Frage nach dem Ding: zu Kants Lehre von den transzendentalen Grundsätzen, Tübingen.
- 1973⁴ Kant und das Problem der Metaphysik, Frankfurt a. M.
- Heimsoeth, Heinrich:*
- 1956 Metaphysik und Kritik bei Chr. A. Crusius. Ein Beitrag zur ontologischen Vorgeschichte der Kritik der reinen Vernunft im 18. Jahrhundert, in: *ders.* Studien zur Philosophie Immanuel Kants. Metaphysische Ursprünge und ontologische Grundlagen, Köln, S. 125-188 (=Kant-Studien Erg.-Hefte 71).
- Heimsoeth, Heinrich / Tonelli, Giorgio / Henrich, Dieter (Hrsg.):*
- 1967 Studien zu Kants philosophischer Entwicklung. Hildesheim.
- Henrich, Dieter:*

- 1967 Kants Denken 1762/3. Über den Ursprung der Unterscheidung analytischer und synthetischer Urteile, in: *Heinrich Heimsoeth / Giorgio Tonelli / Dieter Henrich* (Hrsg.), S. 9-37.
- 1974 Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion, in: *Gerold Prauss* (Hrsg.), *Kant: Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln*, Köln, S. 90-104 (englisch: *The Proof-Structure of Kant's Transcendental Deduction in: The Review of Metaphysics* 22, 1969, S. 640-659).
- 1976 Identität und Objektivität. Eine Untersuchung über Kants transzendente Deduktion, Heidelberg
- Hinske, Norbert:*
- 1970 Kants Weg zur Transzendentalphilosophie. Der dreißigjährige Kant, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Hoppe, Hansgeorg:*
- 1990 Begriff und Anschauung: Gibt es ein Schematismus-Problem?, in: *Gerhard Funke* (Hrsg.), *Akten des 7. Internationalen Kant-Kongress. Kurfürstliches Schloß zu Mainz*, Bonn, S. 133-412.
- 1998 Die transzendente Deduktion in der ersten Auflage, in: *Mohr, Georg / Willaschek, Marcus* (Hrsg.), S. 159-188.
- Hossenfelder, Malte:*
- 1978 Kants Konstitutionstheorie und die Transzendente Deduktion, Berlin/ New York.
- Jacobi, Friedrich Heinrich:*
- 1816 Ueber das Unternehmen des Criticismus, die Vernunft zu Verstande zu bringen und der Philosophie überhaupt eine neue Absicht zu geben, in: *Werke*, hrsg. v. *Friedrich Roth / Friedrich Köppen*, Bd. III, S. 59-195. Darmstadt (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1968).
- Kanzian, Chrisitan*
- 1993 Kant und Crusius 1763, in: *Kant-Studien* 83, S. 399-407.
- Kemp Smith, Norman:*
- 1918 *A Commentary to Kant's 'Critique of Pure Reason'*, London
- Klemme, F. Heiner:*
- 1996 *Kants Philosophie des Subjekts*, Hamburg.
- Koriako, Darius:*
- 1999 *Kants Philosophie der Mathematik: Grundlagen - Voraussetzungen - Probleme*, Hamburg.
- Kreimendahl, Lothar:*

- 1990 Kant – Der Durchbruch von 1769, Köln.
Krieger, Martin:
- 1993 Geist, Welt und Gott bei Christian August Crusius, Würzburg.
Kröner, Stephan:
- 1966 Kant, Göttingen.
Kroner, Richard:
- 1921 Von Kant bis Hegel, Bd. 1, Tübingen.
Kühn, Manfred:
- 1983 Kant's Conception of ›Hume's Probleme‹, in: *Journal of the History of Philosophy* 21, S. 175-193.
- 2001 Kant. A Biography, Cambridge.
La Rocca, Claudio:
- 1989 Schematismus und Anwendung, in: *Kant-Studien* 80, S. 129-154.
- Landau, Albert (Hrsg.):*
- 1991 Rezensionen zur Kantischen Philosophie 1781-87, Berba.
- Laywine, Alison:*
- 1993 Kant's early Metaphysics and the Origins of the critical Philosophy, Atascadero, California.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm:*
- 1982 *Monadologie*, Hamburg (deutsche Übersetzung von *Artur Buchenau*).
- Lohmar, Dieter:*
- 1991 Kants Schemata als Anwendungsbedingungen von Kategorien auf Anschauung. Zum Begriff der Gleichartigkeit im Schematismuskapitel der Kritik der reinen Vernunft, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 45, S. 77-92.
- Longuenesse, Béatrice:*
- 1998 Kant and the Capacity to Judge, Princeton (New Jersey).
- Lovejoy, Arthur:*
- 1906 On Kant's Reply to Hume, in: *Archiv für Geschichte der Philosophie* XIX, S. 380-407.
- Meerbote, Ralf/ Harper, William L. (Hrsg.):*
- 1984 Kant on Causality, Freedom, and Objectivity, Minneapolis.
- Meerbote, Ralf/ Harper, William L.:*
- 1984 Introduction: Kant's Principle of Causal Explanations, in: *ders.*, (Hrsg.), S. 3-19.
- Meier, Georg Friedrich:*

- 1783 Baumgartens Metaphysik. Neue vermehrte Auflage, Halle.
Melnick, Arthur:
- 1972 Kant's Analogies of Experience, Chicago.
Mohr, Georg:
- 1985 Objektivität und Selbstbewußtsein. 1. Teil: Zur neueren Kritik und Rekonstruktion von Kants metaphysischer und transzendentaler Deduktion der Kategorien, in: Philosophischer Literaturanzeiger 38, S. 271-287.
- 1986 Objektivität und Selbstbewußtsein. 2. Teil: Transzendente Argumente und Kants Theorie des Selbstbewußtseins, in: Philosophischer Literaturanzeiger 39, S. 381-402.
- 1991 Das sinnliche Ich: innerer Sinn und Bewußtsein bei Kant, Würzburg.
- 1995 Wahrnehmungsurteile und Schematismus, in: Proceedings of the Eighth International Kant Congress, Memphis, vol. II, Milwaukee, S. 331-340
- Mohr, Georg/Willaschek, Marcus:*
- 1998 Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Berlin.
- Murphy, Jeffrie G.:*
- 1969 Kant's Second Analogy as an Answer to Hume, in: Ratio 11, S. 75-78.
- Newton, Isaac:*
- 1999 Die mathematischen Prinzipien der Physik, Berlin/New York (übers. und hrsg. v. Volkmar Schüller).
- Nowotny, Viktor:*
- 1981 Die Struktur der Deduktion bei Kant, In: Kant-Studien 72, S. 270-279.
- Paton, Herbert J.:*
- 1951² Kant's Metaphysics of Experience. A Commentary on the First Half of the Kritik der reinen Vernunft, 2 Bde, London/New York.
- Pindar, Tillmann:*
- 1974 Das logische Problem der realen Grund-Folge-Beziehung in Kants Denken 1763, in: Gerhard Funke (Hrsg.), Akten des 4. internationalen Kant-Kongresses, Teil II. 1, Mainz, S. 214-221.
- Poser, Hans:*
- 1979 Die Bedeutung des Begriffs ›Ähnlichkeit‹ in der Metaphysik Christian Wolffs, in: Studia Leibnitiana, Bd. XI/1, S. 62-81.

Prichard, Harold Arthur:

1909 Kant's Theory of Knowledge, Oxford.

Quine, Willard Van Orman:

1979 Zwei Dogmen des Empirismus, in: *ders.*, Von einem logischen Standpunkt, Frankfurt a. M./Berlin/Wien, S. 27-50 (übersetzt von Peter Bosch).

Reich, Klaus:

1963 Der einzig mögliche Beweisgrund im Lichte von Kants Entwicklung zur Kritik der reinen Vernunft, in: *Klaus Reich* (Hrsg.), Einleitung zu Immanuel Kant. Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes, Hamburg.

1986³ Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel, Hamburg

Reuscher, John A.:

1977 A Clarification and Critique of Kant's Principiorum Primorum Conditionis Metaphysicae Nova Dilucidatio, in: *Kant-Studien* 68, S. 18-32.

Riehl, Alois:

1907 Der philosophische Kritizismus, Bd. I, Leipzig.

Röd, Wolfgang:

1989 Existenz als absolute Position. Überlegungen zu Kants Existenzauffassung im ›einzig möglichen Beweisgrund‹, in: *Gerhard Funke/ Thomas M. Seebohm* (Hrsg.), Proceedings: Sixth International Kant Congress 1985, S. 67-81.

Ryle, Gilbert:

1969 Der Begriff des Geistes, Stuttgart.

Sachta, Peter:

1975 Die Theorie der Kausalität in Kants ›Kritik der reinen Vernunft‹, Meisenheim am Glan.

Schmucker, Josef:

1967 Die Frühgestalt des Kantischen ontotheologischen Arguments in der Nova Dilucidatio und ihr Verhältnis zum »Einzig möglichem Beweisgrund« von 1762«, in: *Heinrich Heimsoeth / Giorgio Tonelli / Dieter Henrich* (Hrsg.), S. 39-55.

1980 Die Ontotheologie des vorkritischen Kant, Berlin/ New York 1980.

1981 Kants kritischer Standpunkt zur Zeit der Träume eines Geistersehers im Verhältnis zu dem der Kritik der reinen Ver-

nunft, in: *Ingeborg Heidemann/Wolfgang Ritzel* (Hrsg.), *Beiträge zur Kritik der reinen Vernunft 1781-1981*, Berlin/ New York, S. 1-36.

Schönfeld, Martin:

2000 *The Philosophy of the Young Kant. The Precritical Project*, Oxford.

Schopenhauer, Arthur:

1986 *Die Welt als Wille und Vorstellung. Anhang: Die Kritik der Kantischen Philosophie*, in: *Sämtliche Werke, textkritisch bearb. und hrsg. v. Frhr. von Löhneysen*, Bd. 1, Frankfurt a. M.

1813 *Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde*, in: *Sämtliche Werke*, Bd. 3, 1986.

Seel, Gerhard:

1998 *Die Einleitung in die Analytik der Grundsätze, der Schematismus und die obersten Grundsätze (A 130/B 169-A 158/B 197)*, in: *Georg Mohr/ Marcus Willaschek* (Hrsg.), S. 217-246.

Strawson, Peter F. :

1966 *The Bound of Sense. An Essay of Kant's Critique of Pure Reason*, London.

Stuhlmann-Laeisz, Rainer:

1973 *Über Kants Problem der Anwendung der Kategorien durch den Schematismus des reinen Verstandes*, in: *Archiv für Geschichte der Philosophie* 5, S. 301-309.

Thöle, Bernard:

1981 *Die Beweisstruktur der transzendentalen Deduktion in der 2. Auflage der Kritik der reinen Vernunft*, in: *Gerhard Funke* (Hrsg.), *Akten des 5. Internationalen Kant-Kongresses*, Mainz 4.-8. April 1981, Teil I 1: Sektion I-VII, Bonn, S. 302-312.

1991 *Kant und das Problem der Gesetzmäßigkeit der Natur*, Berlin/New York.

1998 *Die Analogien der Erfahrung*, in: *Georg Mohr/Marcus Willaschek* (Hrsg.), S. 267-296.

Tonelli, Giorgio:

1959 *Streit über die mathematische Methode in der Philosophie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Entstehung von Kants Schrift über die ›Deutlichkeit‹*, in: *Archiv für Philosophie* 9, S. 37-66.

1963 Die Umwälzung von 1769 bei Kant, in: *Kant-Studien* 54, S. 369-375.

1966 Die Anfänge von Kants Kritik der Kausalbeziehungen und ihre Voraussetzungen im 18. Jahrhundert, in: *Kant-Studien* 57, S. 417-456.

Tuschling, Burkhard:

1981 Sind die Urteile der Logik vielleicht ›insgesamt synthetisch‹?, in: *Kant-Studien* 72, S. 304-335.

1983 Fortschritt der Metaphysik von Kant zu Hegel?, in: *Dieter Henrich* (Hrsg.), *Kant oder Hegel? Über Formen der Begründung in der Philosophie*, Stuttgart, S. 221-247.

1984 Widersprüche im transzendentalen Idealismus, in: *ders.* (Hrsg.), *Probleme der ›Kritik der reinen Vernunft‹*. Kant-Tagung Marburg, Berlin/New York, S. 227-310.

1989 Apperception and Ether. On the Idea of a Transcendental Deduction of Materie in Kant's *Opus postumum*, in: *Eckard Förster* (Hrsg.), *Kant's Transcendental Deductions. The Three Critiques and the Opus postumum*, Stanford California, S. 193-216.

1995 System des transzendentalen Idealismus bei Kant? Offene Fragen der – und an die – Kritik der Urteilskraft, in: *Kant-Studien* 86, S. 196-210.

Uehling, Theodore E.:

1978 Wahrnehmungsurteile and Erfahrungsurteile Reconsidered, in: *Kant-Studien* 69, S. 341-351.

Van Cleve, James:

1973 Four Recent Interpretations of Kant's Second Analogy, in: *Kant-Studien* 64, S. 71-87.

Vleeschauwer, Herman Jean de:

1962 *The Development of Kantian Thought*, London (trans. by *A. Duncan*).

Wagner, Hans:

1980 Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien, in: *Kant-Studien* 71, S. 352-366.

Walker, Ralph C. S. :

1978 *Kant. The Arguments of the Philosophers*, London/Henley/Boston.

Walsh, William Henry :

- 1975 Kant's Criticimus of Metaphysics, Edinburgh.
Weldon, Thoma Dewar :
- 1958 Kant's Critique of Pure Reason, Oxford.
Wilkerson, Terence Edward :
- 1971 Time, Cause and Object: Kant's Second Analogy of Experience,
 in: Kant-Studien 62, S. 351-366.
Willaschek, Marcus:
- 1998 Der transzendente Idealismus und die Idealität von Raum
 und Zeit. Eine lückenlose Interpretation von Kants Beweis in
 der Transzendentalen Ästhetik, In: Zeitschrift für philoso-
 phische Forschung 51, S. 537-564.
- Wolff, Christian:*
- 1713 Vernünfftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des
 Menschen, auch allen Dingen überhaupt. (Deutsche Logik)
 Halle ¹¹1751. (In: Gesammelte Werke, hrsg. v. A. Charles Corr, I
 Abt. Bd. 1., 1983 Hildesheim/Zürich/New York).
- 1720 Vernünfftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des
 Menschen, auch allen Dingen überhaupt. (Deutsche Meta-
 physik) Halle ¹¹1751. (In: Gesammelte Werke, I Abt. Bd. 2).
- Wolff, Michael:*
- 1981 Der Begriff des Widerspruchs. Eine Studie zur Dialektik Kants
 und Hegels, Hain.
- 1995 Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilskraft. Mit einem
 Essay über Freges Begriffsschrift, Frankfurt a. M.
- Wolff, Robert Paul:*
- 1963 Kant's Theory of Mental Activity. A Commentary on the
 transcendental Analytic of the Critique of Pure Reason,
 Cambridge Mass.
- Wundt, Max:*
- 1924 Kant als Metaphysiker. Einen Beitrag zur Geschichte der
 deutschen Philosophie im 18. Jahrhundert, Stuttgart.
- 1945 Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung,
 Tübingen.
- Young, J. Michael:*
- 1988 Kant's View of Imagination, in: Kant-Studien 79, S. 140-164.
- Zöller, Günter :*

- 1994 Philosophie und Psychologie in der ›Kritik der reinen Vernunft‹, in: Philosophischer Literaturanzeiger 47, S. 64-75 und S. 173-183.

Hiermit versichere ich, dass ich die vorgelegte Dissertation selbst unter Verwendung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, sowie dass ich diese in der jetzigen oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule eingereicht habe.